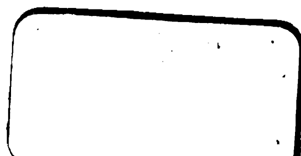


HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1880—81.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1882.

HANSISCHE

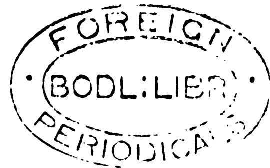
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1880—81.





LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1882.

VORWORT.

Um thunlichst den Übelstand zu vermeiden, dass die Jahreszahl des Jahrganges von dem Jahr der Ausgabe abweicht, sowie auch um die Berichte über die Vereinsversammlungen schneller bringen zu können, bezeichnet die Redaktion in Gemässheit eines Vorstandsbeschlusses dieses zehnte Heft als Jahrgang 1880—81 und lässt in demselben hinter dem zehnten Stück der Vereinsnachrichten sofort das elfte Stück folgen. Das nächste Heft wird als Jahrgang 1882 erscheinen und das zwölfte Stück unserer Nachrichten enthalten.

Karl Koppmann. Ludwig Hänselmann.
Reinhold Pauli.

INHALT.

I.

KARL WILHELM NITZSCH.

von

GEORG WAITZ.

Einen schweren Verlust hat der Verein für Hansische Geschichte durch den Tod von Karl Wilhelm Nitzsch erlitten. Zweimal, in Hamburg 1875 und in Münster 1878 hat er durch interessante Vorträge unsere Versammlungen angeregt und belebt, an anderen wenigstens persönlich theilgenommen. Ungern vermissten wir ihn das letzte Mal in Hildesheim. Aber nicht Krankheit hielt ihn zurück; nur ein Familienfest fesselte ihn ans Haus: wir wussten ihn wohl und rüstig und durften hoffen, ihn noch oft in unserer Mitte zu sehen, als ein Schlagfluss unerwartet erst seine Lehrthätigkeit unterbrach, bald seinem Leben ein Ende machte. Wenigstens einige Worte seien auch an dieser Stelle seinem Andenken gewidmet.

Nitzsch war in Zerbst am 22. December 1818 geboren, wo sein Vater damals das Amt eines Conrectors am Gymnasium bekleidete, das er im Jahre 1820 mit dem in Wittenberg vertauschte. Da derselbe aber schon 1827 als Professor der Philologie und Beredsamkeit nach Kiel berufen ward, gehört die Jugendbildung des Sohnes wesentlich Schleswig-Holstein an, und immer hat er sich als Angehörigen desselben betrachtet, ihm und den Nachbarlanden auch mit Vorliebe seine Studien zugewandt. Auf der Gelehrten-Schule in Kiel blieb er bis 1837, besuchte zwei Jahre lang das Gymnasium zu Wittenberg, um dann wieder die Universität in Kiel zu beziehen. Von hier ging er nach Berlin, wo er an den historischen Uebungen Rankes theilnahm und den Grund zu einer freundschaftlichen Verbindung legte, die in den späteren Jahren immer enger geworden ist: vielleicht keiner mehr als der greise Lehrer hat den frühen Tod des Schülers und Collegen beklagt. Im Jahre 1842 konnte er in Kiel promovieren und bald darauf das Buch über Polybius erscheinen lassen, das

ihn auf einem Gebiet thätig zeigte, das stets eins seiner Arbeitsfelder geblieben ist und dem eine Reihe grösserer Schriften und kleinerer Aufsätze zur Römischen Geschichte angehören, die diesen Blättern ferner liegen. Auch eine Reise nach Italien, die er in der nächsten Zeit unternahm, diente diesen Studien; daneben aber zogen das Mittelalter und die neue Kunst ihn an. Und als er sich 1844 in Kiel habilitierte, war es nicht bloss die alte Geschichte, der er sich widmete: er las auch über Verfassungsgeschichte und Politik, einmal über die Geschichte der Deutschen Städte, zweimal über Geschichte der Hanse, die so, wenn ich nicht irre, nach Sartorius in ihm zuerst wieder einen Vertreter auf einer Deutschen Universität gefunden hat. 1848 zu meinem Nachfolger ernannt, erst als ausserordentlicher Professor, später zum ordentlichen Professor befördert, behandelte er allgemeine Deutsche und specielle Schleswig-Holsteinsche Geschichte. In verschiedenen Zeitschriften veröffentlichte er eindringende scharfsinnige Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Ditmarschens, Holsteins und Niedersachsens überhaupt; eine Abhandlung beschäftigte sich mit demselben Gegenstand, den er später aufs neue und mit neuen Gesichtspunkten in dem Vortrag zu Hamburg behandelt hat (Schleswig, Soest, Lübeck, in Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig Holstein Lauenburg 1862, V, S. 289—328). Die bedeutendste Arbeit aber, die Nitzsch vollendet, gehört der allgemeinen Deutschen Geschichte an: Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode Bd. I. (Leipz. 1859). Wie mannigfachen Widerspruch das Buch im Einzelnen, auch von mir, gefunden hat, jeder erkennt dankbar an, dass hier mit umfassender Gelehrsamkeit und seltenem Talent der Combination der Versuch gemacht ist, dunkele Seiten der Geschichte aufzuklären, neue Wege der Erkenntniss anzubahnen, tiefer in das Leben des Volks einzudringen. Nitzsch war stets darauf bedacht, die wirthschaftlichen Verhältnisse vergangener Zeiten zu erforschen, ihren Einfluss auf das rechtliche und politische Leben nachzuweisen. Bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung war es nicht zu vermeiden, dass die Vermuthung da manchmal an die Stelle exacter Forschung treten musste, dass die Resultate der Untersuchung auch nicht immer klar und bestimmt hervortraten, nicht selten

mehr Richtungen angedeutet, als Ziele erreicht waren. Unzweifelhaft aber hat das Buch einen sehr bedeutenden Einfluss auf die weitere Behandlung der Städtegeschichte gehabt und im Lauf der Zeit immer mehr Anerkennung gefunden. Einzelne Fragen wurden weiter verfolgt in den Staufischen Studien (Sybels Historische Zeitschrift III.), die zugleich über die allgemeine Politik der Kaiser aus diesem Hause helleres Licht verbreiteten und mannigfach neue Gesichtspunkte eröffneten. Dann wandte sich aber Nitzsch eine Zeit lang mehr von diesen Studien ab und wieder denen des Alterthums zu. Vielleicht hat auch die Berufung nach Königsberg, der er im Jahre 1862 folgte, darauf einen gewissen Einfluss gehabt. Doch trat er die neue Professur hier mit einer Abhandlung an, die aus den Arbeiten für Nordalbingische Geschichte hervorgegangen war: De chronicis Lubecensibus antiquissimis, in der er sich mit der Entstehung und den verschiedenen Formen der Lübecker Stadtchroniken beschäftigte. Im Jahre 1872 nach Berlin versetzt, nahm er die Untersuchungen über Deutsche Verfassungs- und speciell Städtegeschichte mit besonderem Eifer wieder auf, wie davon auch die Vorträge in diesem Verein Zeugniss gegeben haben. Zwei Abhandlungen über die Geschichte der Niederdeutschen Gilden, mit denen er sich die letzten Jahre hindurch besonders beschäftigte, sind in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, der er seit 1878 als Mitglied angehörte, gedruckt. Die Publicationen aber besonders auch des Hansevereins waren es, die Anlass gaben zu den ‚Nordalbingischen Studien' (in den Preussischen Jahrbüchern veröffentlicht), die die grossen Zusammenhänge in den Norddeutschen und Nordeuropäischen Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts in geistreicher Weise darlegten. Sie wurden mit den Staufischen Studien und andern mehr populären Aufsätzen vereinigt in dem Bande der Deutschen Studien, der 1879 in Berlin erschien. Anderes ist unlängst aus seinem Nachlass veröffentlicht worden oder wird noch zum Druck gelangen. Eine Sammlung auch der kleineren streng gelehrten Arbeiten wäre wünschenswerth. Im ganzen kam Nitzsch, wie er das selber aussprach, schwer zum Abschluss grösserer literarischer Arbeiten: er liebte einzelne, in sich abgeschlossene Untersuchungen. Einen grossen Theil seiner Zeit und Kraft widmete er aber auch den Vorlesungen

und den historischen Uebungen, die er hielt. Er war ein beliebter Lehrer und wurde es von Jahr zu Jahr mehr. Zahlreiche Schüler feierten 1878 seinen 60jährigen Geburtstag; nicht wenige tüchtige Arbeiten sind aus seiner Anregung hervorgegangen. Inmitten dieser umfassenden Wirksamkeit, in der vollen Kraft der Jahre, ereilte ihn der Tod am 20. Juni 1880 und raubte ihn einer glücklichen Familie, einem weiten Kreis von Freunden und Collegen, die ihn hochschätzten und liebten, einer Universität, die ihn zu ihren hervorragendsten Lehrern zählte, der historischen Wissenschaft, die in ihm eine durchaus selbständige Kraft verehrte.

II.

DIE ÜBERTRAGUNG

DES

SOESTER RECHTS AUF LÜBECK

UND DER

ÄLTESTE MARKTVERKEHR DES DEUTSCHEN BINNENLANDES.

AUS DEM NACHLASS

VON

KARL WILHELM NITZSCH.

Die Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen bezeichnet für die Geschichte des Deutschen Handels den Grenzpunct zweier Perioden[1]. Er tritt mit dieser Thatsache aus der Zeit seiner ersten bescheidnen Anfänge in die jener wunderbaren und rapiden Entwicklung ein, die für den Gang unsrer ganzen Geschichte von so grosser rückwirkender Kraft gewesen ist. Der scharfe Gegensatz zwischen diesen beiden Entwicklungsphasen erschwert unzweifelhaft bis auf den heutigen Tag die richtige Auffassung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Der Eindruck, den Lübecks raschaufblühender Verkehr, seine gleichzeitige politische Machtentfaltung auf die späteren Beobachter macht, stellt die einfachen Verhältnisse, unter welchen es entstand, in ein unklares Helldunkel und lässt die Nachrichten der Zeitgenossen über dieselben unklar oder ganz räthselhaft erscheinen.

Die folgenden Untersuchungen nehmen die dafür in Betracht kommenden Fragen nochmals auf, und versuchen für das Bild jener früheren Zeiten einige schärfere Umrisse festzustellen.

Gleichsam im Mittelpunkt der dabei in Betracht kommenden Nachrichten steht vor allen die von der Uebertragung des Soester Rechts auf die von Heinrich den Löwen nochmals neugegründete Travestadt.

Wir werden daher versuchen, zuerst die Bedeutung dieser Thatsache festzustellen und dann zn erörtern, wie die Verhältnisse Soest's und seine Bedeutung für den Sächsischen Verkehr sich bis zu dem Zeitpunkt ausgebildet hatten, in dem jene Uebertragung stattfand.

---

1) (Vergl. zu diesem Aufsatz das kurze Referat über einen vom Herrn Verfasser in der Jahresversammlung zu Hamburg 1875 Mai 19 gehaltenen Vortrag, Hans. Geschtsbl. 1875, S. XIX—XX. D. R.)

1. DIE ÜBERTRAGUNG DES SOESTER RECHTS AUF LÜBECK.

Bekanntlich finden wir die Notiz über die Verleihung des Soester Rechts an Lübeck nicht bei dem ersten gleichzeitigen Historiker, der von Heinrichs Neugründung berichtet. Helmold 1, 35 sagt nur: *Et transmisit dux nuncios ad civitates et regna aquilonis — offerens ei pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam Lubike. Et statuit illic monetam et theloneum et jura civitatis honestissima.* Erst Arnold von Lübeck erwähnt derselben bei den Erklärungen, durch welche die von Kaiser Friedrich I. belagerte Bürgerschaft die Forderung der Bestätigung ihrer alten Privilegien zu motiviren suchte. Die oft besprochnen Worte lauten 2, 21: *Priusquam ei civitatem aperuissent, exierunt ad eum rogantes, ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habuissent, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptas habebant secundum jura Sosatiae, et terminos — quos possederant, possiderent.*

Es werden hier also die *jura civitatis honestissima* Helmolds genauer bestimmt als die *libertas civitatis* und die *justitiae in privilegiis scriptae secundum jura Susatiae.*

Schon Jahrzehnte vor Heinrichs Verleihung erhielt Medebach an der äussersten Grenze der Diöcese Cöln von Erzbischof Arnold im Jahre 1144 Gesetze, ähnlich denen des Marktes Soest[1], und 1165, also fast gleichzeitig mit jener Urkunde Heinrichs des Löwen schloss Rainald von Cöln sein Privilegium für jenen westfälischen Markt mit den Worten: *Ad hec firmissime precipimus, ut in foro Madebahe pax habeatur, concedentes ut leges illius fori similes sint legibus fori Susatiensis.* Erhellt aus diesen Verfügungen, dass wie der grosse Herzog von Sachsen so sein grosser Gegner die Bedeutung der *leges* oder *jura* von Soest zu würdigen verstanden, so sind doch erst einige spätere Urkunden geeignet, uns einen Einblick in die eigenthümliche Art zu verschaffen, in welcher Lübeck diese Rechte erhielt.

Wahrscheinlich siebzehn Jahre nachdem die Lübecker Friedrich I. die Rechte von Soest als die Grundlagen ihres städtischen

---

1) Seibertz Urkundenbuch I, Nr. 26.

Rechts bezeichnet hatten, verlieh Bernhard von Lippe seiner neu gegründeten Stadt Lippe (Lippstadt) ebenfalls dieselben[1]. Es kann keine Frage sein, dass jene Lübschen Verhandlungen von 1181 und die immer zunehmende Blüthe der Travestadt in Westfalen, von wo ihr die Neubürger so zahlreich zuströmten, das Ansehn des Soester Rechts noch wesentlich gesteigert hatte. Und doch übertrug der Herr von Lippe keineswegs einfach das Soester Recht auf seine Stadt, der Gang der Sache war vielmehr nach seiner eignen Darstellung folgender: *Cum haec novella plantatio et incolis et munitionibus adhuc esset infirma, ego de consilio amicorum meorum incolis liberum contuli arbitrium, ut jura miciora et meliora de quacunque vellent (civitate) eligerent. Tandem habito inter se consilio jura Susaciensium sub ea forma eligere decreverunt, ut, si qua ex eis displicerent, illa abicerent et aliis sibi ydoneis gauderent, que etiam in ordine communi consensu conscribi fecimus.* Vielleicht noch deutlicher tritt das Verfahren in der Urkunde Adolfs von Altena für seine Stadt Hamm hervor, in welcher er erklärt: *Opidum in Marka volens construere juris sui electionem opidanis contuli, unde sibi jus illorum de Lippia elegerunt, quod tale est: liberum primo possidentes opidum sunt, deinde Susatiensium jus sibi eligunt, nisi aliquid melius et expeditius sibi cogitent et inveniant*[2].

Beide Urkunden stellen der betreffenden Stadt die Wahl ihres Rechts frei, Lippe wählt das Soester Recht, aber unter dem Vorbehalt derjenigen Verbesserungen, die dann eben den ausführlichen Theil der Urkunde bilden; Hamm erhält ebenso das Recht der freien Wahl und wählt das Recht von Lippe, das einmal ihre Stadt zur »freien Stadt« macht und dann ihnen das Soester Recht unter Vorbehalt der Emendationen verschafft. Diese Verbesserungen sind keineswegs die des Lippeschen Rechts, wohl aber bilden sie wieder hier wie dort den ausführlichen Theil der Verleihungsurkunde.

---

1) S. Preuss und Falkmann Lippesche Regesten 1, Nr. 125. Bunge, Livland d. Wiege der deutschen Weihbischöfe S. 22 Anm., hat neuerdings nachgewiesen, dass die erste Livländische Reise Bernhards, die am Schluss der undatirten Urkunde als nahe bevorstehend oder schon begonnen bezeichnet wird, höchstwahrscheinlich in das Jahr 1198 fiel.

2) Gengler, deutsche Stadtrechte S. 184.

Man braucht diese Thatsachen nur mit der Erzählung Arnolds, von der wir ausgingen, zusammen zu halten, um zu erkennen, dass die einzelnen Ausdrücke des Historikers genau den Bezeichnungen der Urkunden entsprechen. Wie jener zuerst die *libertas* hervorhebt, so die Lippesche Urkunde das Recht sich ein Recht zu wählen und dies zu emendiren, die Hammer erst das *liberum opidum*, was offenbar in diesem Zusammenhang eben das Recht der Wahl bezeichnet.

Wenn der Historiker dann die *justitiae scriptae* der *privilegia secundum jura Sosatiae* hinzufügt, so erklärt sich diese Bezeichnung vollständig durch den Inhalt eben der beiden Urkunden und wir gewinnen dadurch die wichtige Thatsache, dass die *privilegia* der Lübecker sehr wahrscheinlich eben so wenig wie die von Lippstadt und Hamm das Soester Recht, sondern nur neben einer allgemeinen Verleihung desselben die *mitiora et meliora*, d. h. die Verbesserungen enthielten, mit denen es aufgenommen wurde.

Hat man gewiss mit Recht in der Urkunde Friedrichs I. vom 19. Septbr. 1188 die Sätze von *Insuper opportunitatibus* bis *pulsatus evadit* als diejenigen bezeichnet, welche aus dem ursprünglichen Privileg Heinrichs für die Lübecker in das des Kaisers hinübergenommen wurden, so ergiebt sich jetzt, wie diese Sätze zu verstehen, wie die Urkunde Heinrichs zu denken ist. Sie war, meinen wir, gleichsam das Vorbild für die von Lippstadt, wie in dieser war in ihr die Verleihung des Soester Rechts im Allgemeinen ausgesprochen, jene detailirten Sätze, die der Kaiser wiederholte, entsprechen dagegen den *alia ydonea* der Urkunde Bernhards von Lippe, die er »nach gemeiner Uebereinstimmung nach der Reihe aufschreiben liess«. Friedrich liess die Erwähnung des Soester Rechts weg und nahm nur diese *alia ydonea* der Urkunde Heinrichs auf, ja er vermehrte sie bekanntlich noch.

Sind diese Annahmen begründet, so gestatten sie einen sicheren Schluss auf den Charakter der *jura Sosatiae*, eine Beantwortung der Frage, ob es sich bei ihnen nur um Privatrecht oder auch um öffentliches handelte. Wenn jene Verbesserungen sich keineswegs etwa nur auf das Privatrecht, sondern auch auf

die Verfassung beziehen, wie sie es thun, so betrafen die emendirten *jura* oder *leges* eben auch beides.

Schon die Vergleichung einiger Puncte der Lippeschen und Hammer Zusätze mit den entsprechenden Stellen des Soester Rechts zeigen dies Verhältniss ganz deutlich:

Die Busse für *sanguinis effusio sine acumine armorum* fällt in Lippe und Hamm ganz an die Stadt, in Soest nur zu zwei Dritteln [1].

Die Bier- und Getreidemaasse, die in Soest in den Händen der Bauerrichter sind, gehören zu Lippe und Hamm dem Rath [2]. Das Haus des verfesteten Mörders, das zu Soest von Grund aus zerstört wird, bleibt zu Lippe und Hamm in den Händen der Erben [3].

Ebenso wird in dem Lübecker Privileg bekanntlich der Nachlass jedes in der Stadt Verstorbenen Jahr und Tag den Erben offengehalten, während zu Soest der der Friesen und Welschen sofort dem Voigt zufiel [4].

Bildete aber das Soester Recht für die genannten Städte von Anfang an nur die Grundlage und den Ausgangspunkt ihrer eignen selbständigen Entwicklung, so begreift es sich, dass es uns jetzt um so schwieriger sein muss, den Zusammenhang zwischen diesem Mutterrecht und den Tochterrechten klar zu legen, je rascher und mächtiger sich bei den letzteren die immer selbständigere Ausbildung vollzog, d. h. vor Allen bei Lübeck. Schon das erste halbe Jahrhundert mochte hier auf jenen Grundlagen Grundsätze und Formen des Rechts zeitigen, die über jene anfänglich maassgebenden sich weit erhoben. Eben die Resultatlosigkeit auch der neusten Forschungen in dieser Richtung sind der schlagendste Beleg dafür, wie bald das Lübsche Recht sich von jener seiner ursprünglichen Grundlage entfernt haben muss.

Um so interessanter ist dann aber auch die Frage, was das Eigenthümliche des Soester Rechts zu der Zeit war, als Heinrich der Löwe Lübeck gründete, und wodurch der Ort damals dahin

1) Gengler, Stadtrechte. Lippe § 1. Hamm § 1. Soest § 22.
2) Gengler a. a. O. Soest § 37. Lippe § 2. Hamm § 1.
3) Gengler a. a. O. Soest § 20. Lippe § 4. Hamm § 5.
4) Gengler a. a. O. Soest § 13.

gekommen war, dass ihn jener grosse Kenner und Schützer des Sächsischen Handels für seinen neuen Markt doch in gewissem Sinne zum Vorbild wählte. Wie die Verleihung an Lübeck den Anfang einer neuen Periode, so dürfte die zweite Uebertragung des Soester Rechts an Medebach 1165, die wir oben erwähnten, gleichsam das Ende der früheren bezeichnen. Kam es bei den späteren Verleihungen zunächst nur darauf an, nachzuweisen, dass es sich dabei keineswegs um eine einfache Uebertragung handelte, und war dieser Nachweis unschwer zu erbringen, so bleibt es hier zunächst unentschieden, in welchem Sinn und welcher Ausdehnung die Cölner Erzbischöfe verfügten, dass das Medebacher Recht dem Soester »ähnlich sein solle«.

Nur eine Betrachtung der früheren Entwicklung wird hier die Möglichkeit bieten, das Verhältniss klar zu legen.

---

2. DER ÄLTESTE MARKTVERKEHR DES DEUTSCHEN BINNENLANDES.

Es ist neuerdings wiederholentlich hervorgehoben worden, dass Deutschland bis zum 11. Jahrhundert von dem grossen Strom des occidentalen Verkehrs so gut wie unberührt blieb. Wie früh auch die Friesen auf den Rheinischen Märkten als Kaufleute erscheinen, sie führten unzweifelhaft in sehr beschränktem Umfang von den grossen Umsätzen des nordischen Seehandels einzelne Artikel dem Binnenlande zu. Jene Grenzmärkte des Ostens, Regensburg und die von Karl dem Grossen scharf bewachten Umsatzplätze der Sachsengränze treten nur deshalb so bedeutend hervor, weil eben im Innern dieser grossen continentalen Masse so gut wie gar keine Verkehrsmittelpuncte erwähnt werden.

Sucht man sich dessen ungeachtet die ältesten Märkte des inneren Deutschland im 9. und 10. Jahrhundert und den Charakter ihrer Umsätze zu vergegenwärtigen, so kann man dabei, wie mir scheint nicht unpassend, von einer Verfügung Karls ausgehen, die M. G. LL. I, S. 526, 23 folgendermaassen lautet: *Dominico die nemo audeat operationes mercationesque peragere praeter in cibalibus rebus pro itinerantibus ita ut vivere possint.*

Die Worte bezeichnen, was schon in der Natur der Dinge liegt, für die damaligen Culturverhältnisse den Lebensmittelkauf für den Reisenden als unentbehrlich, und damit ergiebt sich gleichsam als die einfachste Form des Marktes für diese vom Kaufmann wenig berührten Gebiete derjenige, den ein grösserer Zusammenfluss von reisenden Leuten gleichsam von selbst hervorrief.

Soweit ich sehe, waren es seit Karl vornehmlich zwei Veranlassungen, die solche momentane Anhäufungen von Reisenden, nicht Kaufleuten oder Kriegern, hervorrufen konnten: die politischen Zusammenkünfte, bei denen seit dem 9. Jahrhundert unzweifelhaft die vornehmeren Stände überwogen, und die kirchlichen Festversammlungen aller und vor allen der unteren Classen.

Von dem Umsatz eines solchen Marktes ist es unschwer, sich eine Vorstellung zu machen. Wir haben uns zu vergegenwärtigen, dass die vornehmen Reisenden ihre eigene Verpflegung zum Theil mitführten, viel seltner aber das Futter für ihre Thiere[1]. War daher der Futtermarkt die Hauptsache, so kamen doch die kleinen und grossen sonstigen Bedürfnisse reisender Hofhaltungen dazu, um zu erklären, dass die Märkte der ältesten Pfalzstädte gerade auf diese besondere Rücksicht nahmen[2].

Ich habe a. O. ausgeführt, dass wenigstens in den älteren Pfalzmärkten die Polizei in den Händen der Burggrafen lag. Das Ausschreiben Adalberts von Mainz für die Wahlversammlung von 1125 ermahnt die zu erwartenden Theilnehmer »nach Art der alten Fürsten« d. h. ohne Erpressungen ihre Tagfahrt auszuführen[3], und zeigt damit, dass diese Zusammenkünfte der Grossen erst damals den Charakter eines ruhigen und wohlgeordneten Verkehrs verloren hatten. Dem entspricht, dass noch Friedrich I. in dem Privilegium für seinen Pfalzort Hagenau 1163 vor Allem die Futterpreise zu Gunsten der Bürger zu regeln suchte.

Wir erkennen daraus wenigstens so viel, dass früher der

1) So Godefr. Vindon. 4, 7: führte *panem et vinum*, *pisces et caseum* mit sich, aber *foenum et annonam* nicht.

2) S. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 153.

3) Cod. Udalrici 225, S. 317 (ed. Jaffé).

Verkehr dieser Zusammenkünfte durch fürstliche Sitte und betreffenden Orts durch die Polizei der Pfalzbeamten geordnet war.

Neben diesen Verkehr aber tritt für unsere Betrachtung der der grossen kirchlichen Versammlungen, bei denen unzweifelhaft die Sitte und Zucht vornehmer Geschlechter und ihrer Gefolge zurücktrat gegen die Masse des niederen Volks, ja häufig vollständig fehlte. Vergegenwärtigt man sich, dass hier eine Menge zum Theil ausheimischer, ja vollständig fremder und unter sich unbekannter Menschen zusammenströmte, deren mannigfache Bedürfnisse rasch und plötzlich befriedigt werden sollten, so begreift man, dass es wahrscheinlich hier grösserer Anstrengungen bedurfte, um die Ordnung des Verkehrs gegen die mancherlei Zwischenfälle eines lebhaften und tumultuarischen Umsatzes zu sichern.

Scheiden wir auch hier den eigentlichen Kaufmann mit seinen kostbaren Waaren, die überwiegend noch nur den höheren Ständen erreichbar waren, ganz aus und denken uns nur die Aufgabe, die Bedürfnisse der *itinerantes, ut vivere possint*, zu befriedigen, so haben wir uns doch daneben zu vergegenwärtigen, dass die Sitte des Waffentragens und der Geschlechterfehde hier dazu kam, um der Begegnung alter Gegner und jedem neuen Zusammenstoss in Mitten eines solchen Gewühls eine für die allgemeine Sicherheit gefährliche Bedeutung zu geben.

Was bei einer solchen Gelegenheit eine einfache bäuerliche Gemeinde auch in früherer Zeit für die Aufrechthaltung von Recht und Ordnung thun mochte, tritt, wie ich meine, in einem späteren Weisthum, das offenbar die alten Züge einfach festgehalten, uns viel klarer, weil im Zusammenhang, entgegen, als in einzelnen und zerstreuten Zügen sonstiger Erwähnung.

Das Messenrecht von Moncler von 1521, Grimm, Weisth. 1, S. 78 ff. bestimmt, dass am Sonnabend Abend vor der Kirchweih Meier und Schöffen unter den Linden zusammentreten sollen. Sie lassen dann die Maasse für Trocken und Nass aus dem Kloster holen und freien einen Budenplatz unter dem Kirchweg, »damit man den armen Leuten ihr Erbe nicht kümmere«. Der Händler, der hier seine Stelle findet, darf keinen Pfahl einsetzen und ausnehmen »ohne der Herren Urlaub«. Und so tritt die Dorfbehörde für diesen gefreiten Markt als Marktbehörde

auf. Sie hat Uebergriffe zu verhüten, Verhaftungen vorzunehmen, Bürgen zu fordern, wo es nöthig ist. Erst bei offner Renitenz wird der betreffende zu Metloch in den Stock geschlagen und dort gehalten, bis er die verlangten Bürgen stellt. Eben dorthin wird bei Verwundungen der Thäter auf so lange abgeführt, bis der Verlauf des Handels klargelegt ist.

Die Marktabgaben sind sehr einfach: entweder wird das geliehene Maass am Schlusse des Markts voll dem Gericht zurückgeliefert, oder der Bäcker hat demselben ein Brot, der Koch Kochfleisch, der Krämer ein Paar Handschuh zu geben.

Schon diese Angaben beweisen, wie bescheiden diese Umsätze waren, und eben dies erklärt hier und gewiss für unzählige andere Fälle, dass das gewöhnliche Dorfgericht nicht allein, was immer seines Amts, Ungericht und Frevel mit Hülfe des herrschaftlichen Stocks entgegenzutreten, sondern auch, was ihm ungewohnter, den Rechtsfragen des Verkehrs gerecht zu werden wusste.

Wie viele und sich doch durchaus ähnliche Marktstätten, mehr oder weniger temporär, mochte es geben, denen allen der Bestand der vorhandenen Gewalten leidlich genügte, ehe der eigentliche Kaufmann, der fremde Händler an Zahl und Bedeutung im Binnenlande so mächtig auftrat, dass er dem Markt, auf dem er erschien, und seinem Gericht, so zu sagen, neue Aufgaben stellte.

Es ist wohl zu beachten, dass unter den Karolingern die Entwicklung der eigentlichen Marktverfassung, so rapid sie sich in Westfrancien seit Ludwig vollzieht, östlich vom Rhein kaum ihre ersten Schritte thut[1].

Zweierlei Gesichtspunkte sind offenbar dabei zu beachten. Zunächst bedarf der fremde Kaufmann eines Schutzes, den ihm das Volksrecht nicht gewähren konnte. Noch König Olaf von Norwegen deutete darauf hin, wenn er sagte, dass der Viking leicht eine Beschuldigung gegen den Kaufmann fände, wenn er Lust zu seinem Gute habe[2]. Eben deshalb finden wir im Norden die Sitte, dass der Kaufmann den besonderen Schutz und Frieden

1) Waitz, Verf. 4, S. 37 ff., 79.
2) Bjørn, Hjitiölkekappes Saga ed. S. 19.

eines Mächtigen sucht, in England und Dänemark den des Königs, in Island den eines mächtigen Freien. Auch bei uns kommen unter den Karolingern Beispiele der Art vor: der Friede, den Karl den christlichen und jüdischen Kaufleuten seiner Pfalz Aachen verleiht, mag noch weniger dahin gezählt werden, als der, den sein Sohn Ludwig einzelnen Kaufleuten ertheilt[1].

Aber andrer Seits erkannte man auch, dass dem fremden Verkäufer gegenüber der einheimische Käufer sicher zu stellen sei. *Quisquis*, sagt ein Capitulare, *ex pauperibus aliquid comparare voluerit, in publico placito coram idoneis testibus et cum ratione fiat.*

Hat sich nun jener Friede für den einzelnen Kaufmann bei uns seit Ludwig des Frommen Zeit gar nicht weitergebildet, und ist dies schon auffallend genug, so ist es andrer Seits nicht weniger beachtenswerth, dass der Marktfriede, wie schon erwähnt, so spät und langsam, eigentlich erst unter den Ottonen eine grössere Anwendung findet.

Man hat unsere Ausführungen, die wir früher zur Geschichte des älteren Kaufmanns gegeben, meistens als »zu combinirt« bei Seite geschoben und eben sich mit der Thatsache begnügt, dass die Kaufleute im 10. und 11. Jahrhundert in den Städten namentlich zunehmen, dennoch halten wir uns für vollkommen berechtigt, die beiden negativen Thatsachen festzuhalten, dass das altstädtische Amt der Burggrafen, das unzweifelhaft die Marktpolizei der älteren Städte in Händen hatte, und dass die *mercatores* oder *negotiatores* oder *institores regalium urbium* in den Karolingischen Capitularien nicht vorkommen, und daraus zu schliessen, dass weder diese noch jenes vor der Mitte des 9. Jahrhunderts vorhanden waren, also erst später entstanden.

Da wir weiter bestimmt wissen, dass Karl der Grosse die nicht verwendbaren Erträge seiner Wirthschaft verkaufte, dass so grosse Verwaltungen wie Prüm für denselben Zweck eigne hörige Händler verwandten, und da noch im 12. Jahrhundert bei ganz kleinen Klöstern ebenso wie bei den grossen Wirthschaften der Cistercienser dergleichen Kaufleute vorkamen, so halten wir es

1) Waitz a. a. O.

für absolut undenkbar, dass die Ottonische Domanialverwaltung, die wir freilich aus keinem *capitulare de villis* kennen, keine Ueberschüsse an den Markt gebracht, und dass die Kaufleute der Königstädte wesentlich anders situirt gewesen seien als die von Prüm oder Zwifalten[1]. Im 10. Jahrhundert waren unzweifelhaft die grossen Wirthschaften des Königs und der Kirche eben diejenigen, welche allein oder fast allein grössere Massen von Producten zum Verkauf zurücklegen konnten und welche gleichzeitig am meisten der fremden und kostbaren Artikel bedurften, die nur durch die Hände des eigentlichen Kaufmanns zu gewinnen waren.

War jener altstädtische Markt unter den Burggrafen wesentlich auf den gewöhnlichen Detailverkehr berechnet, so bedurfte man, um die kostbareren Artikel auf fremden Märkten zu beziehen, besonderer und zuverlässiger Geschäftsleute, wie z. B. noch im älteren Strassburger Stadtrecht der Meister der Kürschner verpflichtet ist, die nothwendigen Einkünfte an Pelzwaaren für den Bischof auf dem Mainzer Markt zu beschaffen.

Man braucht sich, wie gesagt, diese Verhältnisse nur zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, dass die »Kaufleute der Königstädte« mit ihren besonderen Rechten zum Theil hierdurch ihre Bedeutung hatten.

Neben diesen Erscheinungen eines sich allmälig entwickelnden Handels in ganz Deutschland treten nun aber einige Institute, die wir nicht als Producte jener Zeit, sondern unzweifelhaft viel älteren Ursprungs in Sachsen finden.

Das eine ist das *wikbelde*, das andere die Gilde. Es ist bekannt, dass das Wort *wik* bei Sachsen und Angelsachsen einen Wohnort bezeichnet, dass es in England und auf dem Continent in diesem Sinne in vielen Ortsnamen uns entgegentritt; ebenso findet sich bei beiden Völkern das Institut der Gilde nicht nur als einer geschlossenen Genossenschaft, wie auch bei den Franken und skandinavischen Stämmen, sondern mit der deutlichen Bestimmung zur gegenseitigen Sicherung bestimmter Handel- und Gewerbetreibender, mit der es sonst nur bei den nordischen Stämmen vorkommt.

---

1) Zu den Minist. u. Bürgerth. gegebenen Ausführungen vergl. die von Waitz Verf. 5, S. 352 Anm. 5 angeführten Stellen.

Die Gilde dieser Art als ein specifisch städtisches Institut erscheint in englischen, sächsischen und dänischen Städten so früh und offenbar ursprünglich so gleichmässig gebildet, dass wir sie unzweifelhaft als ein Institut der früheren Jahrhunderte zu betrachten haben, wo die betreffenden Stämme nicht allein durch eine gemeinsame Cultur, sondern auch local sich noch sehr nahe standen.

Sie erscheint als eine Schutzgenossenschaft, unter deren längst gebräuchlichen Formen der Kaufmann oder Gewerbtreibende überhaupt oder der eines bestimmten Geschäftszweiges sich gegenseitig den Unzulänglichkeiten oder Gefahren der bestehenden Rechtsverfassung gegenüber eine grössere Sicherheit zu verschaffen suchte. In diesem Sinne umfasst die Gilde meistens einen ausgesonderten, bisweilen ausgezeichneten Theil der betreffenden Ortsbevölkerung[1]. Die Gilde, kann man sagen, gab dem sächsischen Kaufmann oder Handwerker durch eine *conjuratio* den Frieden, den der fremde Kaufmann im Norden sich vom König holte, oder den von der Mitte des 10. Jahrhunderts an der deutsche König den Kaufleuten seiner Königstädte verlieh oder von fremden Königen verschaffte.

Ist die Gilde in diesem Sinne damals ein für den gesammten Nordseeverkehr wichtiges Institut, so ist dagegen der Name und der Begriff des *wikbelde* ein ganz specifisch sächsischer, der sonst überhaupt, auch bei den Angelsachsen, nicht vorkommt.

Es ist hier durchaus nicht die Absicht, in die so ausserordentlich schwierige Untersuchung über die Natur und den Ursprung dieses Rechts einzutreten, wir wollen nur zunächst hervorheben, dass dasselbe sich jedenfalls überall auf eine bestimmte Form der Grundbesitzerwerbung und -übertragung bezog, dass daher der Begriff des Wikbelds ein wesentlich localer, während der der Gilde der einer persönlichen Genossenschaft war.

Ich weiss nicht, ob es gestattet ist, das Wikbeld für jünger als die Gilde zu halten, weil jenes nur sächsisch, und diese so

1) S. Stüve in Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 4, S. 353 über den Gegensatz zwischen Gilde und Gemeinde in westfälischen Städten, aus welcher Thatsache sich unzweifelhaft ergiebt, dass Wilda Gildewesen S. 76 ff. jedenfalls nicht berechtigt war, die ältesten Gilden in den Städten mit der erbgesessenen Bürgerschaft für identisch zu halten.

allgemein germanisch ist; jedenfalls gab dieses Genossenschaftsrecht dem Genossen nur den stärkeren Rückhalt gegen die bestehende Rechtsverfassung, dagegen schuf jenes Ortsrecht wirklich neue Rechtsformen für den Grundbesitz und hob auch in andrer Beziehung den betreffenden Bezirk aus dem umgebenden Landrecht heraus[1]. Ja es will mir scheinen, als ob dieses sächsische älteste Stadtrecht dem städtischen Grundbesitzverkehr früh die freie Bewegung verschaffte, welche, nach Arnolds lehrreicher Ausführung, die süddeutschen Städte erst allmälig durch die Ausbildung der Häuserleihe und der sich daraus entwickelnden Rechtsinstitute gewannen[2]. Dass man jedenfalls die so gefreiten Orte eben vor Allem als Verkehrsstätten betrachtete, ergiebt sich schon daraus, dass der sächsische Ausdruck auch immer mit *forum* übersetzt wird[3].

Erst wenn man sich alle diese verschiedenen Institute vergegenwärtigt hat, gewinnt der eigentliche deutsche Markt und sein Friede seine volle Bedeutung. Es ist nicht der Friede des einzelnen Kaufmanns oder einer bestimmten Classe von Kaufleuten oder Gewerbtreibenden, er legt nicht das Gewicht auf den persönlichen Schutz der Genossen oder auf die leichtere Erwerbung oder Veräusserung des Hauses: er ist zunächst der allgemeine Schutz für alle die, welche den betreffenden Platz zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs besuchen, entweder für einzelne gefreite Zeiten oder für immer[4]. Er stellt also den Kaufmann und den nicht kaufmännischen Käufer, das Waarenlocal, sei es ein Haus, das nach Wikbeldrecht erworben, ein gemietheter Stand oder eine Bude, durchaus unter denselben Frieden und dasselbe Gericht[5].

---

1) S. Wigand, Archiv 2, S. 340 ff.: *Ville nostre* (Bocholt) *id juris quod vulgariter wicbiledc dicitur, — concessimus. Nec quia hoc sine consensu S. d. D., cujus comicie praedicta villa subjacebat, fieri debuit, hanc cnm eo fecimus transactionem etc.*

2) S. Arnold, Das Eigenthumsrecht S. 142 ff.

3) S. Erhard, Reg. 2, S. 156: *forum quod in vulgari wicbilethe dicitur.*

4) S. Erhard a. a. O. 1, S. 45: *mercatum publicum constituant ubicunque abbati placuerit locis pacemque firmissimam teneant aggrediendi, regrediendi — sicut ab antecessoribus nostris aliis publicis mercatorum locis concessum erat.* cfr. S. 48, 89. 2, S. 156: *peregrinos aut alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace gaudere volumus.*

5) Hamb. Urk. S. 69: *Bannum autem nostrum super omnes illuc*

Zu diesem Frieden, der gewissermassen eine besondere Art von Immunität bildete, kamen aber Zoll und Münze und eben die besondere Gerichtsbarkeit hinzu, um den vollen Begriff des Marktes als eines königlichen zu bilden[1]. Konrad II. stellt als höchste und vollste Norm eines solchen Marktfriedens 1033 für Helmwardhausen den von Mainz, Cöln und Dortmund auf[2]. Wir ersehen daraus, dass es verschiedene Grade und Formen dieses Friedens gab, aber jedenfalls war das Institut überhaupt die feste und sicherste Grundlage für einen wirklich kaufmännischen Verkehr.

Es erklärt sich daher, dass gegen die Ausbildung dieses Instituts jene anderen zum Theil allmälig zurücktraten. Unter diesem königlichen Marktfrieden vollzog sich die Ausbildung des Grosshandels, wie ich denselben Minist. und Bürgerth. 5, 9 zu schildern versucht habe.

Das Schwankende und Unklare der älteren Einrichtungen erklärt sich für uns eben dadurch, dass mit der Ausbildung und Vervielfältigung der Marktrechte ihre Bedeutung und ursprüngliche Gestalt rasch zusammenschwand.

---

venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum (arch. Brem.) ea ratione concedimus, ut, si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faciendi neque dux etc., licentiam habeant; ebd. S. 70: *potestatem in loco Stadun — in predio ecclesiastico mercatum ex integro construendi. — Homines, qui in predicto predio quoquo modo sibi habitacula faciunt, sub banno (advocati episc.) manere decernimus.*

1) S. Monum. Boica 29, 1, S. 374 ff., wo eben dem vollen Markt entgegengesetzt werden *quedam minuta commercia sine theloneo et aliis praestationibus seu institutionibus ad justiciam forensem regali vel imperiali donatione pertinentibus.*

2) Schaten 1, S. 492: *ut omnes negotiatores caeterique mercatum ibidem excolentes commorantes, euntes et redeuntes talem pacem talemque justitiam obtineant, qualem illi detinent, qui Mogontiae Coloniae et Trutmanniae negotium exercent talemque bannnm persolvant, qui cum mercatum (inquietare) praesumant.*

III.

DIE

KUNSTDENKMÄLER HILDESHEIMS.

VON

HERMANN ROEMER.

Hochgeehrte Anwesende[1]!

Wenn ich es übernommen habe, einer so hochansehnlichen Versammlung einen Vortrag über die Kunstdenkmäler meiner Vaterstadt zu halten, so bin ich dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dass es sich bei einem solchen Vortrage nicht um eingehende kunstgeschichtliche Erörterungen handeln könne, da diese ja dem Zwecke dieser Versammlung fernliegen und dazu auch die zur Verfügung stehende Zeit nicht entfernt ausreichen würde. Ich glaube vielmehr, Ihre Zeit und Geduld für das gegebene Thema nur so weit in Anspruch nehmen zu dürfen, als erforderlich ist, um die auf der heutigen und morgigen Tagesordnung stehende Besichtigung der Kunstdenkmäler der Stadt für Sie so gewinnbringend als möglich zu machen. Ich weiss es aus Erfahrung, dass bei der in Aussicht genommenen, gemeinsamen Besichtigung der bedeutenderen Kunstdenkmäler es selbst unter dem Beistande mehrerer Führer nicht zu ermöglichen sein wird, einen jeden der Theilnehmer an Ort und Stelle auf das Wesentlichste aufmerksam zu machen und einem jeden die etwa gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Indem ich somit versuchen will, der in solcher Weise beschränkten Aufgabe gerecht zu werden, gestatten Sie mir wohl zunächst auch einen kurzen Hinweis auf die prähistorischen Kunstdenkmäler Hildesheims, zumal ich hieran auch einige Bemerkungen über die Entstehung und das Alter der Stadt knüpfen möchte.

---

1) (Dieser Vortrag wurde gehalten in der Jahresversammlung zu Hildesheim 1880 Mai 18. D. R.)

Es ist eine bisher nicht genügend erklärte Thatsache, dass hier in der Stadt und deren nächster Umgebung bis vor wenigen Jahren prähistorische Funde nicht gemacht oder doch nicht zur Kenntniss gelangt waren. Daraus erklärt es sich denn auch, dass man der schönen Sage von der Gründung Hildesheims, welche sich an den »Rosenstock« knüpft, bis in die neueste Zeit eine historische Bedeutung beilegte und daran festhielt, dass Ludwig der Fromme hier in einer Waldwildniss, in die er sich auf der Jagd verirrt, ein heiliges Gefäss an diesen Rosenstock gehängt und dann, einem Gelübde folgend, an der Stelle, welche jetzt der Dom einnimmt, eine der heiligen Jungfrau geweihte Kapelle gebaut und damit zur Entstehung der Stadt den ersten Anlass gegeben habe. Lüntzel hat zwar die Unhaltbarkeit der Annahme, dass man einen Bischofssitz in einer Waldeinsamkeit gegründet, längst dargethan, aber die Sage behauptete ihr Recht und selbst der Ihnen überreichte, sonst ganz zuverlässige Führer beginnt mit der Schilderung der Wälder, in deren Mitte Ludwig der Fromme den früheren Bischofssitz errichtet.

Erst im Laufe der letzten Jahrzehnte ist es gelungen, für den Beweis, dass Hildesheim schon vor der Errichtung des Bischofssitzes ein bewohnter Ort gewesen, unumstössliche Belege herbeizuschaffen.

Hildesheim besitzt in einer interessanten Naturerscheinung seinen grössten Schatz. Eine mächtige Quelle, welche die Stadt mit vortrefflichem Wasser versorgt, entspringt in der Stadt selbst und bildete in früherer Zeit sofort einen ansehnlichen Bach, der nach kurzem Lauf die Innerste erreichte. Diese mächtige Quelle zog zweifelsohne die ersten Ansiedler herbei und an den Ufern dieses Baches erfolgten die ersten Ansiedelungen. Als im Jahre 1868 das alte Bett dieses Baches behufs Canalisation desselben aufgegraben wurde, zeigte sich der Boden in grösster Tiefe mit den Knochen der von den früheren Anwohnern verzehrten Hausthiere, besonders Schweine, so angefüllt, dass dieselben, ähnlich wie bei den alten Pfahlbauten, an manchen Stellen starke Lager bildeten. Später wurden auf einer kleinen Erhöhung des Ufers dieses Baches und zwar in unmittelbarer Nähe der Quelle eine Pfeilspitze von Feuerstein und eine Axt von Bronze, s. g. Kelt gefunden. Ein Dolch von Feuerstein, Steinhämmer, einige Urnen

und mehrere Bronzeäxte sind dann auch sonst in der Stadt und deren nächster Umgebung aufgefunden worden.

Die vor der Stadt auf dem Galgenberge befindliche, aus drei concentrischen Wällen bestehende »Pappenheims-Schanze« ist längst als eine vorchristliche Anlage, wahrscheinlich Opferstelle, erkannt und Namen, wie der »Hilligen (heilige) Weg«, »Osterberg«, entstammen ebenfalls vorchristlicher Zeit. Dazu kommen die in der nächsten Umgebung der Stadt gemachten Funde römischer Gold- und Bronzemünzen, römischer Fibulä, einer kleinen Mercur-Statuette von Bronze, und vor allem der grossartige Silberfund, welche Gegenstände doch alle zu den früheren Bewohnern dieser Gegend in unmittelbarer Beziehung gestanden haben müssen.

M. H.! Von dieser kurzen Erwähnung der prähistorischen Kunstdenkmäler und deren Bedeutung für die Bestimmung des Alters unserer Stadt wende ich mich nun sofort zu dem Hauptgegenstande meines Vortrages, zu der Besprechung der hervorragendsten Bauwerke, welche religiöses Bedürfniss und religiöse Begeisterung in christlicher Zeit in Hildesheim geschaffen und ein günstiges Geschick uns erhalten hat, werde demnächst aber auch den Leistungen unserer Vorfahren auf dem Gebiete der Profanbauten die entsprechende Würdigung zu Theil werden lassen.

Leider sind aus der, zwei und ein halbes Jahrhundert umfassenden Zeit, welche der Errichtung des Bischofssitzes in Hildesheim folgte, auch nicht einmal Ueberbleibsel eines Bauwerks erhalten, doch beschränkt sich dieser Verlust wahrscheinlich auf den im Jahre 872 eingeweihten und 1046 abgebrannten Dombau. Auch von den kleineren Kunstgegenständen aus dieser Zeit, welche der Domschatz bewahrt, wird kaum zu behaupten sein, dass dieselben einheimischer Kunstfertigkeit ihre Entstehung verdanken.

Es ist erst die Zeit vom Jahre 1000—1200, in welcher die Diöcese Hildesheim durch die grosse Zahl ausgezeichneter Männer, welche den Bischofsstuhl einnahmen, sich zu einer Bedeutung erhob, welche sonst bei dem beschränkten Umfange des Gebiets und bei der noch dorfähnlichen Beschaffenheit des Orts, in welchem man den Bischofssitz errichtet, sich nicht würde erklären

lassen. Diesem glänzenden Zeitabschnitte in der Geschichte Hildesheims gehören nun aber auch die Bauwerke an, die zu den werthvollsten Monumenten des deutschen Mittelalters gehören, die noch heute die Bewunderung aller Freunde der Kunst erregen und den Namen unserer Stadt dem Ohr der Kunstkenner so wohltönend erscheinen lassen.

Wie so oft, ist es auch hier der Fall, dass eine die Zeitgenossen innerhalb ihres Wirkungskreises weit überragende Persönlichheit ihrer Zeit nicht nur einen bestimmten Charakter aufprägt, sondern auch über ihr Dasein hinaus für die Entwickelung in gewissen Gebieten die Richtung bestimmt. Es ist der vortreffliche Bischof Bernward, welcher diese Bedeutung nicht blos für die politische Entwickelung der Diöcese und der Stadt, sondern in ganz ungleich höherem Grade noch für die Entwickelung der Kunst, und das nicht blos innerhalb der Diöcese, sondern für das gesammte Niedersachsen hat. Dem grossen Manne hat Lüntzel, gestützt auf die Nachrichten, welche wir dem Lehrer Bernward's, Tangmar verdanken, in seiner Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim in einem besonderen Abschnitte ein schönes Denkmal gesetzt und die Reliefs im Treppenhause der Nationalgallerie in Berlin besagen, welche Bedeutung auch die Gegenwart dem künstlerischen Schaffen Bernward's beilegt. Uns aber verbietet die kurz bemessene Zeit das nähere Eingehen hierauf und führe ich Sie vielmehr sofort zu den Werken selbst, die uns aus jener schönen Zeit des regsten künstlerischen Schaffens erhalten sind.

Selbstverständlich lenken wir unsere Schritte zunächst zu dem bedeutungsvollsten Bauwerke der Stadt, zum Dom. Doch gleich unser erster Gang scheint mit einer Enttäuschung beginnen zu sollen, denn vor uns steht ein wider Erwarten kleines, gedrücktes Bauwerk, dessen Aeusseres kaum noch Spuren eines alten romanischen Baues zeigt, dessen Thürme uns schon von fern zurufen, dass hier ein wesentlicher Theil des alten Baues bereits ganz verschwunden ist. Gothische Portale laden zum Eintritt ein und alle Lichtöffnungen bekunden, dass hier sogar der Zopfstyl in geschmacklosester Weise geherrscht hat. Doch unsere Stimmung lässt das Gefühl der Enttäuschung nicht auf-

kommen, wir sehen mit historischem Blick das ehrwürdige Gebäude im Hintergrunde des alten Lindenhains sich erheben und treten durch die weite gothische Vorhalle erwartungsvoll in dasselbe hinein. Weite lichte Hallen nehmen uns auf, aber das kalte Weiss der Wände beleidigt unser Auge und das aus Stuck gefertigte Ornament der Säulen, der Wände und der Decke lässt jetzt Alle die schmerzlichste Enttäuschung empfinden, welche sich an dem — leider längst zerstörten — romanischen Schmuck des altehrwürdigen Bauwerks zu erfreuen erwartet. In der That, der ehrwürdigen Kathedrale ist im langen Lauf der Zeiten arg zugesetzt und .doch gestehen wir uns bald, dass auch jene italienischen Künstler des vorigen Jahrhunderts selbst den Zopfstyl in feiner Weise zu handhaben verstanden, so dass wenigstens nichts Groteskes, nichts Unschönes unser Auge verletzt und der ganze Raum, wie er ist, in uns doch eine ruhige, feierliche Stimmung erzeugt. Nun fällt aber auch der Blick alsbald auf die einzelnen Gegenstände, welche das ehrwürdige Gotteshaus schmücken und da erfüllt uns dann sofort staunende Bewunderung ob alle der Herrlichkeiten aus längst entschwundenen Zeiten, die uns freilich ein noch grösseres Staunen abnöthigen würden, wenn jetzt nicht Photographieen und Gypsabgüsse uns schon so früh klug machten, so dass wir alle Wunder der Welt schon kennen, bevor wir dieselben geschaut.

M. H.! Die das s. g. Paradies abschliessenden Thüren und die höchst zweckwidrig auf einem freien Platze, auf dem Domhofe aufgestellte, der Michaeliskirche entnommene Säule, welche beide auf Geheiss und wohl auch unter specieller Leitung des Bischofs Bernward in dem Zeitraume von 1015—1020 angefertigt wurden, sind die ältesten und kunstgeschichtlich interessantesten grösseren Kunstwerke aus Erz, welche deutsche Kunst geschaffen. Es sind aber auch ganz vorzugsweise Arbeiten in Metall, welchen Bischof Bernward sein ganz besonderes Interesse zuwandte und durch die er hier die Vorbilder für diesen Zweig der Kunstthätigkeit für den ganzen deutschen Norden schuf. Ja, ich bezweifele es nicht, dass es der Anregung dieses kunstsinnigen Mannes zu danken ist, dass hier in Hildesheim nicht nur unter seinen nächsten Nachfolgern, sondern bis in die Gegenwart hinein das

Kunstgewerbe gerade in Metallarbeiten so Hervorragendes geleistet hat. Den stylvollen Leuchtern und der vollendeten Filigranarbeit des kostbaren Crucifixes, welche wir dem Bischof Bernward verdanken, stehen zahlreiche hier angefertigte Gold- und Silberarbeiten, Reliquienschreine, Crucifixe, Kelche u. dgl. m. aus allen späteren Zeiten würdig zur Seite, und führten deshalb auch die Goldschmiede den Bischof Bernward in ihrem Wappen. Was man hier aber auch später in Erzguss zu leisten vermocht hat, davon giebt doch vor allem der aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts stammende Taufkessel im Dome ein glänzendes Zeugniss, und für eine noch spätere Zeit wird dies durch die mächtigen gothischen Kandelaber, durch die schönen Grabplatten, durch die geschmackvollen Taufbecken aus dem XVII. Jahrhundert und durch die Erzeugnisse der sich noch heute eines weiten Absatzgebietes erfreuenden Glockengiessereien bekundet. Auch die Herstellung kunstvoller Arbeiten aus geschmiedetem Eisen wird durch die zur Krypta des Domes führenden Thüren, durch die Thüren der Taufkapelle der Godehardikirche, die Thüren im Lettner des Domes und des Hauptportals daselbst, so wie auch durch kunstvolle Gitter und Geländer selbst noch des XVIII. Jahrhunderts, aber wiederum auch durch die vorzüglichen Leistungen unserer lebenden Schlosser in erfreulichster Weise dargethan.

Doch ich darf die Erwägung der Bedeutung des Bischofs Bernward für die Kunstentwickelung im nördlichen Deutschland und ganz besonders in unserer Stadt, welche ich an die Betrachtung der beiden bedeutendsten Kunstwerke, die er uns hinterlassen, geknüpft, nicht weiter verfolgen, da uns die Zeit zu rascher Wanderung auffordert. Wir bewundern noch das schon erwähnte herrliche Taufbecken aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, den prächtigen Kronleuchter im Mittelschiff des Gebäudes, welchen Bischof Hezilo um 1060 anfertigen liess, dessen runder Reif die Mauern und Thore des himmlischen Jerusalem darstellt und dessen herrliches Ornament ihn hoch über die wenigen anderen in Deutschland noch vorhandenen gleichartigen Werke stellt. Vor uns erhebt sich nun der mit reichem Bildwerk geschmückte steinerne Lettner, ein wahres Kleinod deutscher

Renaissançe, welches durch seinen malerischen Aufbau, durch die Composition der einzelnen Darstellungen und durch die vollendete Ausführung von jeher das Entzücken der Kenner wachgerufen hat.

Nachdem wir dann noch auf dem Hochaltare den Sarkophag des heiligen Epiphanius aus dem Anfange des XI. Jahrhunderts und den Godehardssarg aus dem Ende des XII. Jahrhunderts als herrliche Muster früh- und spätromanischer Goldschmiedekunst betrachtet, begeben wir uns in den Kreuzgang und befinden uns nach wenigen Schritten auf dem alten Friedhofe, wo in der That ein herrlicher Frieden herrscht. Es ist die geweihetste Stätte Hildesheims. Ja, ich wüsste im ganzen nördlichen Deutschland keinen anderen Platz, welcher auf den Beschauer solchen Zauber auszuüben vermöchte, wie dieser altehrwürdige Ruheplatz. Der sinnige Besucher fühlt sich sofort in eine Zeit zurückversetzt, welche mehr als acht Jahrhunderte hinter ihm liegt. Immer von Neuem wird sein Auge entzückt durch den malerischen zweistöckigen Kreuzgang, welcher früher zu den Zellen der Kapitularen führte und dessen, von üppigen Schlinggewächsen umrankten Arkaden mit den zierlichen Doppelsäulchen uns in die Zeit des Wiederaufbaues des Doms, in die Mitte des XI. Jahrhunderts zurückversetzen. Doch der die Apsis des Domes umfangende »Rosenstrauch« flüstert uns zu, dass die Geschichte dieses Platzes noch weit höher hinaufreicht und, um das Alles noch älter und ehrwürdiger erscheinen zu lassen, erhebt sich in Mitten des Friedhofes, wie eine jugendliche Erscheinung, ein schöner gothischer Bau, die dem Anfange des XIV. Jahrhunderts angehörende St. Annen-Kapelle. In den Kreuzgängen und in der anschliessenden Laurentius-Kapelle aufgestellte, für die Kunst und die Geschichte gleich werthvolle Grabdenkmäler, welche bis in das XII. Jahrhundert hinaufreichen, erhöhen die feierliche Stimmung, der augenblicklich nur fehlt, dass ihr auch die harmonischen Klänge des schönsten Glockengeläutes, unserer weitberühmten Domglocken Ausdruck geben.

M. H.! Wir verlassen nun diese ernste Stätte und begeben uns, erfüllt von den gewonnenen Eindrücken über den Domplatz, durch die Burgstrasse zu der dem Heiligen Michael geweiheten Kirche.

Es ist wiederum der Bischof Bernward, welcher diese herrliche Basilika dem von ihm gestifteten und mit so grosser Vorliebe und Fürsorge ausgestatteten Benedictiner-Kloster zum heiligen Michael als sein gelungenstes Werk hinzufügte. Der im Jahre 1001 begonnene Bau wurde bereits 1033 eingeweiht, aber schon in der letzten Hälfte des XII. Jahrhunderts zerstörte eine Feuersbrunst fast das ganze Langhaus mit dem westlichen Chor, nur die westliche Krypta und die östliche Vierung nebst zwei derselben zunächst stehenden Säulen des Langschiffes blieben erhalten und gestatten glücklicher Weise, den ursprünglichen Bau vollständig zu reconstruiren. Für den Kunsthistoriker sind besonders die erhaltenen Säulen dieses ersten Baues von Interesse, deren eigenthümliche Würfelkapitäle auf attischer Basis mit Inschriften — den Namen der in dieselben eingeschlossenen Reliquien — versehen sind. Die höchst originelle ursprüngliche Anlage der Kirche, im Grundriss ein Doppelkreuz darstellend und dadurch eine östliche und eine westliche Choranlage, so wie zwei Querschiffe bedingend, wurde auch bei der im Jahre 1186 beendigten Wiederherstellung der Kirche beibehalten. Ungleich reicher und schöner, als sie bis dahin gewesen, wurden die zerstörten Theile des ersten Baues wieder aufgeführt, denn dieser Restauration gehört ausser dem an der Aussenseite so prächtig durchgebildeten westlichen Chor auch die lange Reihe prachtvoller Säulen des Mittelschiffes an, deren schöne Verhältnisse und reich geschmückten Kapitäle den bezaubernden Eindruck des Bauwerks vorzugsweise bedingen. Die interessanten Stuckarbeiten im südlichen Seitenschiffe und vor allem die der Balustrade, welche das nördliche Querschiff von der Vierung trennt, gehören ebenfalls dieser Restauration an. Ebenso das grösste und schönste Deckenbild romanischer Zeit, welches die Decke schmückt und den Stammbaum Christi darstellt. Der schon dem Uebergangsstyle angehörende Kreuzgang fällt in die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts, erfreut aber durch die schönen Verhältnisse und das reiche feingegliederte Ornament der Kapitäle. In der Bernwardsgruft ist noch der Sarkophag des heiligen Bernward von Interesse.

M. H.! Ich führe Sie jetzt zu dem dritten unserer hervorragendsten romanischen Bauwerke, zu der dem Heiligen

Godehard geweiheten Kirche. Dieser erst 1133 begonnene und 1172 vollendete Bau fällt mithin in die Zeit, in welcher in Frankreich schon die gothische Bauweise die Herrschaft gewonnen, so dass diese Kirche wohl der letzte in rein romanischem Styl aufgeführte grössere Kirchenbau ist. Die schlankeren Verhältnisse, die grössere Höhe des Mittel- und der Seitenschiffe lassen auch schon Anklänge an die gothische Bauweise erkennen, und doch gehört das herrliche Bauwerk noch keineswegs dem Uebergangsstyl an. Die schönen Verhältnisse, in welchen alle Theile des Bauwerks zu einander stehen, treten besonders hervor, wenn man das Gebäude von Aussen betrachtet. Im Innern fesseln die herrlichen Säulenreihen mit ihren reichen Kapitälen, wenngleich hier die grosse Schlankheit und zu starke Verjüngung der Säulenschäfte nicht so befriedigend wirkt, wie bei den Säulen in der Michaeliskirche. Originell ist auch die Art und Weise, wie die Seitenschiffe sich als Umgänge um den Chor fortsetzen. Den Schmuck der Wände danken wir dem Maler Welter in Cöln. Von der Taufkapelle aus ist der Eindruck des Innern der nun vollständig wiederhergestellten Kirche ein überaus grossartiger.

Vielleicht gestattet uns die allerdings knapp bemessene Zeit auch noch einen kurzen Ausflug zu der auf der Höhe des Moritzberges sich erhebenden, dem heiligen Moritz geweiheten Kirche, welche Bischof Hezilo um 1060 erbaut hat. Sie ist die einzige der im nördlichen Deutschland vorhandenen romanischen Kirchen, deren Mittelschiffswände nur durch Säulen getragen werden, während sonst nur Pfeiler oder, wie bei den hiesigen romanischen Kirchen, zwei Säulen mit einem Pfeiler abwechselnd, diese Wände tragen. Ein kleiner romanischer Kreuzgang schliesst sich an die Südseite dieser Kirche.

M. H.! Hier endigt die Aufzählung der kirchlichen Bauwerke und der in denselben aufbewahrten Kunstschätze aus romanischer Zeit, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit bei der bevorstehenden Wanderung durch unsere alte Stadt im Voraus hinzulenken mir erlaubt habe. Hildesheim besitzt allerdings auch ansehnliche Kirchen aus der Zeit der Herrschaft des gothischen Styls, doch ist diese Bauweise hier nicht zu der hohen Entwickelung gelangt, wie in so vielen anderen Städten des deutschen

Nordens, und ich verzichte deshalb darauf, auf diese Bauwerke hier näher einzugehen, doch werden einige derselben bei unserer Wanderung in Augenschein genommen werden. Ganz unberücksichtigt lassen wir aber die wenigen hier in der Zeit der Renaissançe oder vielmehr des Roccoco entstandenen oder umgebauten Kirchen.

Gestatten Sie mir nun noch wenige Minuten, um Ihnen auch bezüglich der älteren Profanbauten Hildesheims eine kurze Charakteristik zu geben. Liegt auch die Bedeutung Hildesheims für die Kunst und besonders für die Entwickelung der Baukunst im nördlichen Deutschland ganz überwiegend in seinen kirchlichen Bauwerken aus romanischer Zeit, so bieten doch aber auch die Profanbauten der Stadt, wie das ja auch nicht anders zu erwarten steht, des Interessanten und Schönen gar Vieles. Ja, wollte man Hildesheim nach dem Eindrucke beurtheilen, welchen die Stadt auf die Mehrzahl der dieselbe besuchenden Fremden macht, so würde man unbedingt zugestehen müssen, dass dieser in viel höherem Grade durch die Eigenthümlichkeit der Profanbauten, als durch die kirchlichen Bauwerke hervorgerufen wird, und wenn es heisst, Hildesheim ist eine alterthümliche Stadt, so gründet sich dieses Urtheil wesentlich auf den Eindruck, welchen die so zahlreich vorhandenen älteren Privatgebäude auf den Beschauer hervorrufen. Dem kundigen Auge fällt es freilich sofort auf, dass dem hohen Alter der vorhandenen Kirchen so wenige Profanbauten entsprechen, ja dass aus romanischer Zeit nicht ein profaner Bau erhalten ist, und selbst aus der Blüthezeit der Gothik, ausser dem im Aeusseren unvollendeten und theilweise verbauten Rathhause und dem — schon späteren — s. g. Templerhause kaum ein nennenswerther Profanbau zu erwähnen ist. Hildesheim steht in dieser Beziehung hinter den, ihm baulich sonst so nahe verwandten Schwesterstädten Braunschweig und Goslar leider weit zurück, denn beide genannte Städte besitzen noch Paläste und Wohnhäuser aus romanischer Zeit, und besonders Goslar auch sehr interessante Privathäuser aus gothischer Zeit. Eben deshalb ist es denn auch nicht möglich, Ihnen aus den alten Wohnhäusern und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden ein Bild der Stadt vorzuführen, welches die Vorstellung hervorruft, wie dieselbe während ihrer Zugehörigkeit zur Hansa

etwa ausgesehen haben mag. Jedenfalls war aber gerade die Zeit vom Ende des XIII. bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts die Zeit, in welcher Hildesheim in seiner baulichen Schönheit seinen Höhepunkt erreicht hatte. Die grosse Nähe ausgedehnter Wälder hatte hier den Fachwerkbau für Profanbauten von jeher zu ausschliesslicher Herrschaft, aber auch zu höchster Entwickelung gelangen lassen und dieser Umstand erklärt es auch, dass von den Profanbauten des XIV. und XV. Jahrhunderts nur ganz unerhebliche Reste sich bis heute erhalten, denn der Zeit und dem Feuer leistet Holz weniger Widerstand als Stein. Wenn nun aber unser Auge selbst heute noch durch die, einer so viel späteren Zeit angehörenden Profanbauten erfreut wird, durch Bauwerke, welche zum grössten Theile nach der unglücklichen Stiftsfehde, die den Wohlstand Hildesheims so tief erschütterte, entstanden sind, so kann darüber kein Zweifel sein, dass die Stadt zur Zeit ihrer höchsten Blüthe, welche eben mit ihrer Zugehörigkeit zur Hansa und mit der höchsten Entwickelung des gothischen Baustyls zusammenfällt, einen noch ungleich malerischeren Anblick gewährt haben muss.

Man vergegenwärtige sich doch nur, auf unserem schönen alten Marktplatze stehend, dass auch die wenigen dort erhaltenen älteren Gebäude, deren Schnitzwerk jetzt mit Brettern verschalt und deren monotoner Anstrich dem verkehrten Schönheitssinne der Gegenwart entspricht, einst denselben Formen- und Farbenschmuck entfalteten, wie noch jetzt das prächtige Knochenhauer-Amthaus, erwäge, dass ja auch alle den zahlreichen alten Fachwerksbauten, welche der Stadt einen so eigenthümlichen Charakter verleihen, der alte Farbenschmuck fehlt, auch der Eindruck dieser malerischen Bauwerke ohnehin noch durch zahlreichere dürftige Bauten späterer Zeit unterbrochen wird, und man wird leicht erkennen, dass die Stadt auch noch zu Anfang des dreissigjährigen Krieges überaus malerisch, die Gegenwart an Schönheit weit überbietend, dagestanden hat. Einen wie viel stolzeren und prächtigeren Anblick muss diese Stadt dann aber in der Zeit ihrer höchsten Blüthe dargeboten haben, als es die reichen Mittel gestatteten, den Holzbau in den reichen Formen des gothischen Styls auszubilden, und die Lust an reichem Farbenschmuck noch ungleich grösser war, zu einer Zeit, wo in der Altstadt allein

drei Knochenhauerämter bestanden, welche sich Gildehäuser schufen, wie das am Markte stehende, Altstadt, Neustadt und Freiheit drei selbständige Gemeinwesen bildeten, die sich auch in ihrer Bauweise selbständig entwickelt hatten. Man nehme hierzu die mächtigen Festungswerke, die hohen Wälle, die stolzen Ringmauern mit ihren Thürmen, deren Schönheit im Sachsenlande weithin gerühmt ward, und belebe die Stadt wieder mit den in malerischen Trachten einherschreitenden Bürgern, Kriegsleuten und Mönchen, und schaue auf die so viel Glanz und Lust entfaltenden Feste der Bürger und auch der Kirche, gewiss man wird ein Bild schauen, so schön, wie wenige andere Städte es darbieten konnten, denn das möchte ich hier eben noch behaupten, dass gerade der Fachwerkbau zu weit mannigfaltigeren Constructionen und zur Entfaltung viel reicheren Ornaments und vor allem zur Mitverwendung des Farbenschmucks in ungleich höherem Grade Veranlassung bot, als dieses beim Massivbau der Fall gewesen.

M. H.! Nachdem ich so Ihr Interesse auch auf die Profanbauten unserer Stadt, welche ihrer Mehrzahl nach dem XVI. und XVII. Jahrhundert angehören, zu lenken versucht habe, verzichte ich auf jedes nähere Eingehen auf Einzelheiten, alles Uebrige der Besichtigung der hervorragendsten Gebäude überlassend, und hebe nur noch hervor, dass auch von den Fachwerksbauten aus dem XV. Jahrhundert noch einige wenige erhalten sind und die gothische Constructionsweise selbst bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts erkennbar ist.

Bei unserer Wanderung durch die Stadt mögen Sie dann aber auch Acht darauf haben, ob und in wie weit es uns gelungen ist, besonders durch die in den letzten Jahrzehnten aufgeführten öffentlichen und Privatbauten und ganz besonders die Schulbauten dem alten Charakter der Stadt Rechnung zu tragen. In dieser Beziehung erkennen wir es aber auch dankbar an, dass sowohl die frühere hannoversche, als auch die preussische Regierung sich unseren Bestrebungen angeschlossen und alle neueren Monumentalbauten, wie das Gymnasium Andreanum, die Kaserne, die Post und den neuen Staatsbahnhof in gothischer Bauweise hat ausführen lassen.

IV.

UEBER

EINIGE ALTE KARTENBILDER DER OSTSEE.

VON

M. TOEPPEN.

Die Karte, welche mich veranlasste, über alte Kartenbilder der Ostsee nähere Nachforschungen anzustellen, ist mir im vorigen Sommer vom Herrn Pfarrer Conrady zu Miltenberg a. M. zugesendet mit der Bemerkung, dass dieselbe seines Wissens noch nicht veröffentlicht und doch der Veröffentlichung wohl werth sei; der Akademiker Kunigk in Petersburg habe sie vor einer langen Reihe von Jahren gesehen, auch eine Copie erbeten, scheine es aber aufgegeben zu haben, sich über dieselbe öffentlich auszulassen; vielleicht könne ich ihr ein Interesse abgewinnen. Ich aber glaubte, gerade die Versammlung einer grösseren Anzahl von Mitgliedern des Hansevereines[1] sei eine günstige Gelegenheit, dieselbe zu öffentlicher Kenntniss zu bringen und vielleicht einige weitere Nachforschungen über verwandte Gegenstände anzuregen. Die Ihnen gegenüber aufgehängte Karte Nr. I ist eine Copie derselben von der Hand des Zeichenlehrers unseres Gymnasii zu Marienwerder, Herrn Rehberg, in dem Maassstabe von 50 zu 1[2].

Der erste Eindruck, welchen diese Karte auf mich machte, war der einer curiosen Rarität. Wie wunderbar ist die Ostsee hier gestaltet, wie räthselhaft so viele Namen, wie ungewöhnlich Orthographie und Darstellungsformen! Demnächst beschäftigte mich das auffallend grosse Bild der Stadt Prag mit der Beischrift *nobilis civitas Praga*, der unverhältnissmässige Umfang der Insel Gothland mit dem ebenso exceptionell angedeuteten Weichbilde der Stadt Wisby, die völlig isolirte Lage der weit in die Heiden-

1) Obiger Vortrag wird hier im Wesentlichen in der Form mitgetheilt, in welcher er auf der Jahresversammlung des Hansevereins gelesen ist. Doch sind nachträglich einige Zusätze und Verbesserungen hinzugefügt.

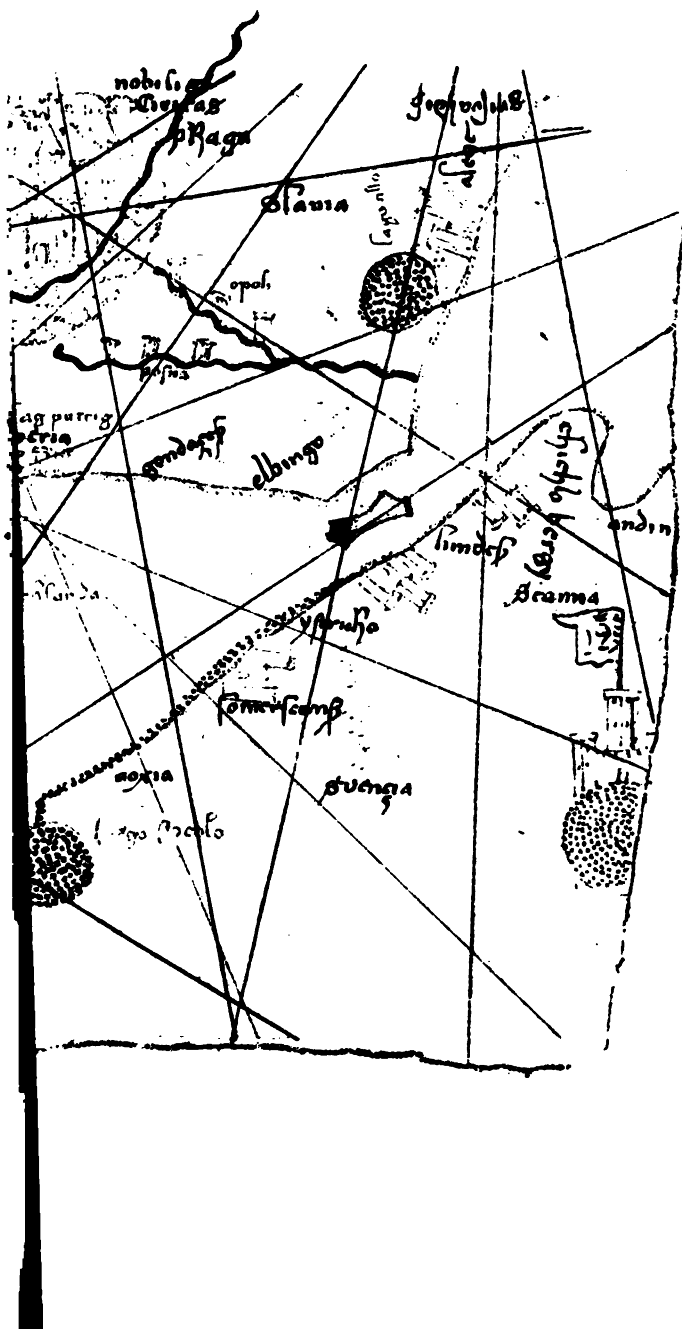
2) Eine Copie in Lichtdruck liegt hier bei.

länder, etwa nach Russland hinein, verschobenen Hauptstad deutschen Ritterordens *civitas sanctae Mariae*, die wunde Verengung der Ostsee in der Nähe gerade der Stadt Elbing des heute allem Anscheine nach nicht mehr vorhandenen *daces*. In allem dem lag für mich ein starker Antrieb zu ren Bemühungen, ob es nicht möglich sein sollte, in Sinn Bedeutung der Karte einzudringen.

Ueber die Herkunft der Karte konnte mir Herr Pfarrer rady nichts weiter mittheilen, als, dass sie sich in dem N lass seines Onkels unter dessen archivalischen Sammlungen funden habe, und dass sie möglicher Weise im Nassauschen Mainz oder in Frankfurt erworben sei. Die Karte selbst ve nur so viel, dass sie nicht vor dem Anfang des laufenden J hunderts, vor etwa 40, 50 oder 60 Jahren gezeichnet ist; d das Papier ist Velinpapier mit dem Wasserzeichen H. F. D der Zeichner sie aber nicht in thörichter Laune erfunden, s dern nach einer alten Vorlage copirt habe, ist auf den ers Blick so gut als gewiss und wird aus dem Folgenden sich sic ergeben. Der Mangel fester Randlinien und der Haupttitel E ropa scheint zu verrathen, dass die Karte nur ein Fragm oder eine Section einer solchen ist, welche noch weitere The Europa's umfasste.

Aber aus welcher Zeit stammte die Vorlage? Wann, wo un unter welchen Umständen ist die Karte entstanden? Die Hervo hebung der Städte Prag, Marienburg, Wisby, die Aufführun einiger Heidenländer, zwischen Danzig und Riga: *Raitlanda pa ganorum* und *Retzinia paganorum* versetzt sofort in die Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts; einzelne Wortklänge, wie *Europa ecristiantade* (wenn so zu lesen ist), und der Gebrauch des x statt s in einzelnen Worten, wie *inxula*, gemahnen an das Spanische. Diese und andere Betrachtungen führten mich auf einen Vergleich zunächst mit der berühmten Weltkarte in Catalanischer Sprache vom Jahre 1375, dann auch mit der Weltkarte des Italieners Andrea Bianco von 1436.

Der Atlas en langue catalane, manuscrit de l'an 1375, in 6 Tableaux, von welchen 2 die Kosmographie behandeln, 4 die damals bekannten Theile von Europa, Asien und Afrika darstellen, ist von Buchon und Tastu herausgegeben in den Notices



nobili
Civitas
Praga
Slavia
opoli
Elbingo
Scania
Suecia

et extraits des manuscrits de la bibliothèque du roi et autres bibliothèques, publiés par l'institut royale de France T. XIV p. II, Paris imprimerie royal 1841. Von den 4 geographischen Karten dieses Atlas enthält eine Europa und Afrika mit Ausschluss der östlichsten Theile, die zweite den Rest dieser Erdtheile und das westliche Asien, die dritte und vierte den mittleren und östlichen Theil Asiens. Wie die Südhälfte Afrika's, sind auch die nördlichsten Theile Europa's und Asiens auf diesen Karten nicht zur Darstellung gekommen, weil man sie nicht kannte. Von der Ostsee fehlt der Nordrand. Um Ihnen sofort den Vergleich des Miltenberger Kartenfragments mit den entsprechenden Theilen des Catalanischen Atlasses zu ermöglichen, habe ich die zweite Karte, ebenfalls von Herrn Rehberg gezeichnet, neben die erstere aufhängen lassen.

Die Catalanischen Karten, welche die Küsten des Mittelländischen und der mit demselben zusammenhängenden Meere bis zum Schwarzen, so wie die Küsten Frankreichs und zum Theil auch Englands und der Niederlande überraschend getreu darstellen, geben von dem mittleren, nördlichen und östlichen Europa noch ein ausserordentlich mangelhaftes Bild. Rhein und Donau fliessen in entgegengesetzter Richtung, jener nach Westen, fast West-Süd-Westen, diese nach Osten. Ebenso bilden zwei unbenannte Flüsse, welche von den Böhmischen Bergen kommen, und von welchen der eine nach den an seinem Ufer liegenden Städten als Elbe erkennbar, der andere nach anderen Indicien als Weichsel anzusprechen ist, zusammengenommen fast eine gerade Linie, indem die Elbe nach West-Süd-Westen, die Weichsel nach Nordosten gerichtet ist. Von denselben Böhmischen Bergen fliessen zwei viel kürzere Flüsse, unter welchen einer als Oder (mit Warthe) sicher erkennbar ist, in nordwestlicher Richtung nach der Ostsee. Die Nordküste Deutschlands, welche doch in Wirklichkeit im Ganzen unter demselben Parallel verläuft, ist von dem Catalanen in der Mitte in auffallender Weise gebrochen, so dass der eine Theil derselben, der Ostküste Dänemarks gegenüber, in der Richtung nach Nord-Nord-Osten, fast nach Norden emporsteigt, und nur die andere Hälfte in der wirklichen Richtung ostwärts sich hinzieht, in dieser Richtung aber auch noch über die Grenzen des heutigen Preussen weithin fortgesetzt wird.

Dänemark ist verhältnissmässig gross und mit stumpfer Nordküste, Grossbritannien der Westküste Dänemarks sehr nahe gezeichnet. Die Südküsten von Norwegen und Schweden sind sehr lang von Westen nach Osten hingedehnt und liegen in ihrem westlichen Theile ganz nahe an der Nordküste Schottlands, in ihrem mittleren Theile ebenso nahe der Nordküste Dänemarks, endlich in ihrem östlichen Theile, etwa bei Bornholm, ebenso nahe der Nordküste Deutschlands, wo diese gebrochen ist. Die Hauptinseln Dänemarks liegen nicht östlich, sondern nördlich vom dänischen Festlande. Es ergiebt sich hieraus, dass die Nordsee sowohl wie der westliche Theil der Ostsee sich ziemlich schmal, aber lang gedehnt von Süden nach Norden zu beiden Seiten Dänemarks hinziehen. Der östliche Theil der Ostsee, welcher mit dem westlichen nur durch einen engen Meeresarm bei Bornholm zusammenhängt, ist im Norden nicht geschlossen, da auf der Westseite nur ein mässiger Theil der nach Nordosten aufsteigenden Küste Schwedens, im Osten ein ebenso mässiger der nördlich aufsteigenden Küste Osteuropa's von der Karte noch eingefasst ist; selbst die Nordspitze der Insel Gothland hat auf der Karte keine Berücksichtigung gefunden.

In unzweifelhafter Abhängigkeit von dem Catalanischen Atlas steht der Atlas des Italieners Andrea Bianco vom Jahre 1436 in zehn Tafeln, vollständig herausgegeben von Max Münster und mit einem Vorwort versehen von Oscar Peschel, Venedig, H. F. et M. Münster 1869. Die Karten sind hier photographisch facsimilirt. Auch in diesem Atlas zeigen die betreffenden Karten die beiden Flusspaare Donau und Rhein, Weichsel und Elbe in den vorher bezeichneten Richtungen, die Nordküste Deutschlands in zwei Hälften von ganz verschiedener Richtung gebrochen, die Südküsten Norwegens und Schwedens in langer Wellenlinie von Westen nach Osten gedehnt, die Ostsee durch starke Verengung bei Bornholm in zwei Bassins, wie sie oben beschrieben sind, getheilt. Abweichungen fehlen nicht ganz, fallen aber nicht eben in die Augen, wie wenn z. B. der Raum, den die zuerst genannten Flusspaare einschliessen, bei dem Italiener breiter, der Raum zwischen Weichsel—Elbe im Süden und der Nordküste Deutschlands bei demselben breiter ausgefallen ist, als bei dem Catalonier. Was uns an der Italienischen Karte besonders

interessirt, ist der Abschluss des östlichen Ostseebassins im Norden, welcher in der Weise erfolgt, dass die anfangs nordöstlich aufsteigende Küste Schwedens bald sich ganz nach Osten wendet. Der so gebildete Nordrand des weit länger von Westen nach Osten als von Süden nach Norden sich hinziehenden Bassins enthält drei grössere Buchten, jede mit einer Insel.

Mit der Darstellung der Ostseeländer in beiden Atlanten steht das Miltenberger Fragment in unverkennbarer Verwandtschaft. Die Ostsee zerfällt auch hier durch die Verengung bei Bornholm in ein westliches, nur theilweise dargestelltes und ein östliches, vollständig dargestelltes Bassin; die Nordküste Deutschlands ist auch hier in der Gegend von Bornholm gebrochen, auch hier fliessen von den Böhmischen Bergen die Elbe nach Südwesten, die Weichsel nach Nordosten, die sehr verkürzte Oder nach Nordwest; die sehr auffällig ausgezackte, fast möchte man sagen, mit Zinnen gekrönte Küstenlinie der Insel Gothland und der Nordrand der Ostsee mit dreien beträchtlichen Buchten, deren jede eine Insel umschliesst, hat auffällige Aehnlichkeit mit der Zeichnung des Italieners.

Suchen wir das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniss der drei Karten von einander noch näher zu ermitteln, so zeigt sich bald, dass von einer Benutzung der Miltenbergischen seitens des Cataloniers nicht die Rede sein kann (der ja, um nur Eins zu erwähnen, dann wohl den Nordrand der Ostsee nicht preisgegeben hätte); dagegen zeigen allerlei Indicien und besonders Formalien mit Sicherheit, dass der Verfasser der Miltenbergischen Karte die Catalonische im Wesentlichen nachgebildet und nur hie und da den Versuch gemacht hat, sie zu verbessern und zu vervollständigen. Man betrachte die ganz vereinzelte Fahne, welche die Miltenberger Karte auf dem unbezeichneten Schlosse am Wenersee in Schweden zeigt; sie würde sich auf einer Originalkarte sehr seltsam ausnehmen, ist aber auf einer freien Nachbildung der Catalanischen Karte, welche solche Fahnen auf allen Königsschlössern wehen lässt, sehr begreiflich: der Nachbildner hat die eine Fahne eben gedankenlos, während er die übrigen wegliess, herübergenommen. Höchst eigenthümlich nehmen sich auf der Catalanischen Karte vier kreisförmige roth punctirte Wasserbecken in der Nachbarschaft der Ostsee aus, von welchen

zwei an der Deutschen Küste das Stettiner und das Frische Haff zu bedeuten scheinen, zwei in Schweden als Wener- und Mälarsee erkennbar sind; der Verfasser der Miltenberger Karte hat sie alle vier in derselben Form und Farbengebung nachgebildet (während, beiläufig bemerkt, Bianco nur den Wenersee so beibehalten hat). So hält sich ebenderselbe an das Vorbild des Cataloniers auch in der schreienden Farbengebung einiger Ostseeinseln, in der Darstellung der Flüsse, ja auch in orthographischen Eigenthümlichkeiten, wie in dem Gebrauch von x statt s, z. B. *inxula* statt *insula*, *Oxila* für Oesel, *Aoxia* für *Aosia* und in der Bezeichnung des c mit dem Häkchen darunter z. B. *çivitas*, *Goçia* etc.

In allen solchen Dingen ist Bianco von dem Catalonier unabhängiger, wenn er auch sonst ganz auf dessen Schultern steht, und hierin liegt der Beweis, dass der Verfasser der Miltenberger Karte den Catalanischen Atlas nicht etwa bloss mittelbar durch Bianco kannte — wenn er Bianco überhaupt kannte. Hierüber abzuurtheilen, ist schwieriger. Aber in vielen Localnamen, besonders auf Schwedischer Seite haben Beide, der Verfasser der Miltenberger Karte und Bianco, so viel Verschiedenes, dass man ihre Arbeiten in dieser Beziehung für unabhängig von einander erachten muss. Die Form der Insel Gothland und die Nordküste der Ostsee kann ebensowohl Bianco dem Verfasser der Miltenberger Karte entlehnt haben, als dieser jenem. Eine Spur grösseren Alters der Miltenberger Karte dürfte in der Hervorhebung der Heidenländer im Südosten der Ostsee zu finden sein, welche sie mit der Catalanischen Karte noch theilt, während Bianco sie schon fallen gelassen hat.

Nach allem dem halte ich es für das Wahrscheinlichste, dass der Verfasser der Miltenberger Karte, dessen Heimath sicher nicht in unserer Nachbarschaft, sondern im fernen Westen oder Süden zu suchen ist, seine Arbeit mit Benutzung des Catalanischen Atlasses — mithin nach dem Jahre 1375 — und anderweitiger Nachrichten, welche das Bild der Ostsee und die Chorographie der Nachbarschaft ergänzten, vollendete. Es könnte wohl sein, dass Andrea Bianco um 1436 bereits aus seinem Werke schöpfte.

Die Mängel aller dieser Karten in der Darstellung unserer nordischen Gegenden sind augenfällig, aber sehr begreiflich. Von speciellen Aufnahmen und Beobachtungen der Autoren derselben an Ort und Stelle kann natürlich nicht die Rede sein, ihre Nachrichten zur Chorographie stammen mindestens aus zweiter Hand. Stellen wir uns vor, dass der Catalonier oder schon vor ihm seine Landsleute, welche, wenn nicht früher, um das Jahr 1280 in den Flandrischen Städten schon verkehrten[1], hier von den Hanseaten Nachrichten eingezogen haben, was Wunder, wenn da bei gänzlichem Mangel aller wissenschaftlichen Vorarbeiten, die beste Berichterstattung vorausgesetzt, dennoch das Kartenbild phantastisch und vage ausfiel, die Localnamen vielfach verdorben und verdunkelt sind, ihre Reihenfolge verändert, manche in verschiedenen Formen verdoppelt sind. Für uns ist ein Theil dieser Namen geradezu räthselhaft und unverständlich, zumal da dasjenige, was nach Zurücklegung des weiten gefahrvollen Weges von Mund zu Mund, aus einer Sprache in die andere, aus dem Laute in die Schrift, in der Urschrift fixirt ist, nun wieder der Verderbniss durch Stock und Staub, endlich auch durch falsche Deutung der paläographischen Zeichen ausgesetzt war. Die sonst vorzügliche Pariser Ausgabe des Catalanischen Atlasses zeigt hier und da andere Namen auf den Karten als in den nachfolgenden erläuternden Namenverzeichnissen. Bianco's Karten liegen zwar facsimilirt vor, aber theils ist seine Handschrift besonders undeutlich, theils hat er die Namen schon in höchst verderbter Gestalt überkommen. Das Miltenberger Fragment, wenn auch das Werk eines guten Copisten, ist doch nur Copie eines verschollenen Originals, und bedarf nochmaliger Copierung, um an die Oeffentlichkeit zu treten. Seine Entzifferung ist mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden.

Trotz aller dieser Gebrechen und Mängel hat es doch einigen Reiz, auf die Chorographie der drei zusammengestellten Karten näher einzugehen, zumal da die Verwandtschaft derselben bei Anwendung einer ähnlichen Methode, wie man verschiedene Handschriften derselben Schrift zur Herstellung des rechten Textes benutzt, mancherlei Aufschlüsse über Sachen und Namen giebt, welche der einzelnen Karte nicht zu entnehmen sind. Ohne in

das Detail solcher Texteskritik hier einzugehen, gestatten Sie mir wohl, einige der Hauptresultate derselben vorzulegen.

Von den Hansestädten des Wendischen Quartiers, welche der Catalanier und Bianco, wenn auch mit entstellten Namen, fast vollständig aufführen, hat das Miltenberger Fragment nur *Greifswald*[2]. Von den an der Oder und Warthe liegenden Städten kommt Breslau merkwürdiger Weise noch auf keiner der drei Karten vor, *Oppeln* und *Posen* auf allen[3]. Links von der Odermündung liegt auf der Catalanischen und Miltenberger Karte ein Meerbusen oder Haff[4], welches wohl das Stettiner Haff bedeuten soll, mit einem benachbarten Orte *Alech*, welcher schon von Lelewel — und wohl nicht mit Unrecht, so sehr es auch im ersten Moment frappiren mag — auf Hela gedeutet ist. Parallel mit der Oder zur Rechten stellt der Catalonier einen kleinen Fluss und nahe der Mündung desselben zwei Städte, links *Godanse*, rechts *Albing*, also doch unzweifelhaft die Weichsel mit Danzig und Elbing dar; auch Bianco hat diesen Fluss beibehalten[5], auf der Miltenberger Karte aber fehlt er mit gutem Grunde, da ja auch der viel weiter östlich dargestellte viel grössere Fluss nichts Anderes als die Weichsel ist. Indem aber der Verfasser derselben diesen Fehler aus besserem Wissen beseitigte und Dançicha an die Mündung der wahren Weichsel versetzte, übernahm er doch aus seiner Vorlage die Namen Godanse, wofür er Gondaçes schreibt, und Elbing, ohne zu merken, dass er nun Danzig zweimal darstellt. Hier ist die Erklärung des räthselhaften Gondaçes. Der Meerbusen ostwärts von Elbing, bei dem Catalonier *Stagon Nerie*, statt *stagnum Nerie*, mit einer benachbarten Ortschaft *Nerie*, sollte ursprünglich wohl das Frische Haff bei Elbing andeuten[6], der Verfasser der Miltenberger Karte aber nannte ihn wohl mit Rücksicht auf die Translocation von Danzig mit einem neu erkundeten Namen *Lag Puccig*, ohne desshalb den benachbarten Ort Nerie preiszugeben. Die Stadt Elbing, welche bei dem Catalonier zwar unrichtig am Meere, aber doch östlich von Danzig liegt, ist auf den beiden anderen Karten merkwürdiger Weise weit westwärts verschoben worden bis zu der vorspringenden Küste Bornholm gegenüber. Wie Elbing ist auch die Stadt Thorn schon bei dem Catalonier an das Gestade der Ostsee gerathen, denn sein *Cucenio* ist wohl

nichts Anderes als das *Turonia* auf dem Miltenberger Fragment[7]. Die wunderbaren Namen der Heidenländer ostwärts der Weichsel *Raitlanda paganorum* und *Retzinia paganorum*, welche an sich die Erwartung einigermaassen rege machen, erweist die Textkritik als blosse Schreibfehler für *Curlanda paganorum* und *Lituania paganorum*[8]. Riga und Reval sind auf der Catalanischen Karte in falscher, auf den beiden andern bereits in richtiger Reihenfolge eingetragen. Von den Flüssen dieser Gegenden ist auf der Catalanischen Karte einer, wahrscheinlich die Düna, auf dem Miltenberger Fragment zwei, also wohl Düna und Newa, auf Biancos Karte wieder nur einer, und zwar die Newa, dargestellt[9]. An Ländernamen ist der Verfasser des Miltenberger Fragmentes reicher, als die beiden andern Kartographen; nur er hat ausser den Namen der näher gelegenen Länder *Slavia, Pomerania*, *Vandalia*, *Moravia*[10], auch einige der entfernteren: *Ungardia,* wohl für *Ingaria*, d. h. Ingermanland, *Vironia,* d. h. Wirland, und *Astechia*, vielleicht Esthland. Der östlichste ihm bekannte Ort ist *Nogarada,* d. h. Nowgorod[11]. Auf der Schwedischen Seite sind der Wener- und Mälarsee leicht erkennbar. Das unbenannte Schloss an dem erstern ist, wie aus der Catalanischen Karte hervorgeht, das schon von Adam von Bremen erwähnte *Scara*[12]. *Chichlo Bergy* kann selbstverständlich nicht auf das Norwegische Bergen bezogen werden; es ist vielmehr, wofür namentlich eine unten heranzuziehende Karte von 1482 spricht, Helsingborg. *Lundes* und *Stockl* erklären sich selbst. Die drei dazwischen liegenden Orte *Ystricho*, *Somerscans,* und *Aoxia* glaube ich auf die drei Schonenschen, in Hanseatischen Urkunden öfter neben einander erwähnten Häfen Ystadt, Sommershafen und Ahausen beziehen zu dürfen[13]. Oestlich von Stockholm folgt *Carmo*, welches, wenn auch die Lage dagegen zu sprechen scheint, unzweifelhaft Calmar bezeichnet[14]. Als Landschaften Schwedens werden *Scanna* (Schonen), *Suençia* (Swealand), *Vesgoçia* (Westgothland), und *Goglandia este Regione* (Gothland östliche Gegend) aufgeführt, die beiden letzteren aber weit nordöstlich von Stockholm eingetragen, wodurch sie dicht über der Insel Gothland zu liegen kommen.

Der Name der Ostsee lautet bei dem Catalonier *Mar de Lamanya* (verschrieben statt *de Alemanya*) oder *de Gotlandia* oder

ac Susia (verschrieben statt *Suecia*)[15]. Alle diese Namen kommen auch bei den Späteren vor, und ohne Zweifel ist auch auf der Miltenberger Karte *Mare lochlanda* aus *Mar de Gotlanda* verdorben. Bemerkenswerth ist dabei, dass die Südländer den historisch so wohl begründeten, den Deutschen so verständlichen Namen Ostsee, welcher schon bei Eginhard, so wie in der Fundationsurkunde des Bisthums Hamburg von 834 und bei Adam von Bremen im 11. Jahrhundert vorkommt, durchaus vermeiden. Von den tiefeinschneidenden Busen der Ostsee ist auf der Catalanischen Karte noch keine Spur; auf der Miltenberger Karte und bei Bianco könnte man den ganz winzigen Busen, in welche die Newa mündet, als erste Andeutung des Finnischen Meerbusens betrachten; die drei Buchten an der Nordküste sind doch nur kartographische Laune. Von den Inseln fehlt *Bornholm* (bei dem Catalonier irrthümlich Brundolch geschrieben), *Gothland* und *Oesel* auf keiner der drei Karten; auf der Miltenberger Karte ist auch die Hauptstadt von Gothland, *Wisby* hervorgehoben, deren Namen der Catalonier zur Bezeichnung der Insel selbst braucht. Neben der Küste Schwedens zeigt die erstere noch die *Inxula Calanda*, d. h. wohl Oeland, Bianco zwei Inseln des Namens *Aleglant*, von welchen die eine auf Oeland, die andere auf Aland zu deuten sein mag.

Vergleicht man den Inhalt unserer Kartentrias mit demjenigen, was die frühere oder gleichzeitige Literatur, besonders Deutschlands und Englands, über die Ostsee und die Ostseeländer berichtet, so ist freilich nicht zu leugnen, dass diese in vieler Beziehung reicher ist; man denke nur an die Berichte der englischen Seefahrer Other und Wulfstan über die Reisen, welche sie um Norwegen herum bis zum Weissen Meere und an den Küsten der Ostsee hin bis Truso schon um das Jahr 900 gemacht haben, an die reiche Darstellung Adam's von Bremen über die gesammte Nordlandskunde seiner Zeit aus dem 11. Jahrhundert, ferner an die Anweisung zur Durchschiffung der Ostsee von Westen nach Osten *(Navigatio ex Dania per mare occidentale orientem versus)* von etwa 1270, welcher unzweifelhaft schon in jenen alten Zeiten noch andere Anweisungen über Course, Häfen und Fahrwasser zur Seite gingen, die nachmals in dem sogenannten Seebuche gesammelt sind[16], endlich an die vielgelesene,

auch für Länder- und Völkerkunde ergiebige Schrift des *Bartholomaeus de Anglia*, *De proprietatibus rerum*, welche um 1360 abgefasst ist[17]. Es ist wahr, mit Benutzung dieser Schriften könnten die in Rede stehenden Karten mehrfach berichtigt und bereichert werden. Aber die Kartographie folgte der Länderbeschreibung überall nur langsam nach, und die Südländer, welche sich bis in das 15. Jahrhundert tief hinein mit derselben vorzugsweise befassten, kannten jene Schriften nicht.

Man würdigt das Verdienst und den Werth der drei zusammengestellten Karten am besten, wenn man sie mit den früheren und mit den späteren vergleicht. Die beste aller mittelalterlichen Karten aus früherer Zeit ist meines Wissens diejenige, welche der Venetianer Marino Sanuto seinen um 1320 geschriebenen Secreta militum crucis, d. h. Geschichte der Kreuzzüge nach unserem Sprachgebrauch, beilegte, und welche wiederholentlich, zuletzt von Peschel herausgegeben ist[18]. Aber wie wird hier die Ostsee dargestellt! Oder und Donau strömen aus einer Quelle! Die Ostsee bespült im Westen ein an schmalstem Isthmus hängendes, völlig zerhacktes, hoch emporgezogenes *Dania-Datia*, ferner die Inseln *Scania* und *Island*, im Osten *Olsatia* (Holstein), *Slavia* (Wendenland), *Toronum* (Thorn, womit die Lage Preussens angedeutet wird), *Kurland*, *Livonia*, *Varland* (vielleicht Wirland) und *Karelia*, und steht im Norden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ocean! In einer Brüsseler Handschrift der Secreta militum crucis ist dieser Theil der Karte gänzlich umgestaltet, man ersieht nicht, ob von Marino Sanuto selbst oder von einem Abschreiber, der sich besser unterrichtet glaubte[19]. Hier fliesst die Elbe quer durch Weichsel und Oder nach der Nordsee! Dänemark liegt als breite, aber sehr verkürzte Knolle an schmalem Isthmus hängend zwischen der Nord- und Ostsee. Auch Skandinavien (welches in der anderen Bearbeitung ganz fehlte), dargestellt wie ein Blatt mit sieben regulären Spitzen, ist Halbinsel und hängt mit dem östlichen Europa zusammen; da es sich aber fast ganz in ost-westlicher Richtung bis über Schottland hinzieht und von Dänemark überall sehr fern bleibt, so werden Ost- und Nordsee durch ein sehr breites Meer gewissermassen zu einem Ganzen vereinigt. Am Ostrande der Ostsee finden sich die Namen *Holsatia*, *Slavia*, *Pomerania*, *Prutia*, *Livonia*,

Estonia, *Karelli*, auf Skandinavien in den sieben Spitzen die Namen *Scania*, *Gothia*, *Suetia*, *Norvegia* und unverständlich *Alania* und *Sintatin*. Also beide Redactionen der Weltkarte Marino Sanuto's bleiben in der Darstellung Nordeuropas hinter dem Catalonier und seinen Nachfolgern weit zurück. Noch mehr ist dies der Fall bei den wenigen Kartenwerken, welche während des früheren Mittelalters im westlichen Europa entstanden sind. Auch die bedeutendste Arbeit dieser Gruppe, die in grösstem Maassstabe um das Jahr 1300 angelegte Weltkarte des Engländers Richard von Haldingham[20] ist für unseren Zweck nur von äusserst geringem Werthe, da sie alle Meere fast zu Flüssen verengt, die Flüsse zu Seen erweitert, die Länder bald unglaublich in die Länge dehnt, bald ebenso wunderbar comprimirt. Von Deutschland bringt sie den nordwestlichen Theil von der Nordsee bis zum Harz und Magdeburg hin einigermassen erkennbar zur Anschauung, aber das übrige Deutschland und die weitere Umgebung der Ostsee sind für dieselbe kaum vorhanden.

Wie gern würden wir mit unserm Miltenberger Fragment und den verwandten Karten eine solche vergleichen, die in Mitteleuropa, etwa in der Nähe der Ostsee selbst entstanden wäre! Wir wissen in der That, dass eine solche auf Kosten des Hochmeisters Konrad von Jungingen um das Jahr 1400 in Marienburg abgefasst ist. Die Nachricht hievon ist uns durch das grosse Treslerbuch im Ordensarchiv zu Königsberg aufbehalten, in welchem sich folgender Ausgabevermerk gerade beim Jahre 1400 findet[21]: *Meisters capelan czum irsten 3 mark vor eynen briff mappa mundi von des meisters geheise.* Nichts Näheres verlautet über den Auftrag oder über die Ausführung, keine Spur ist von der Karte geblieben. Aber gering denken dürfen wir von der Arbeit nicht. Denn des Hochmeisters Caplan war meist einer der angesehensten und gelehrtesten Geistlichen des Ordensstaates; drei Mark kommen dem Jahreseinkommen eines kleinen Beamten gleich; die Verbindungen des Ordens waren ausserordentlich weitreichend sowohl nach West- als nach Südeuropa, und wie nahe lag die Aufforderung hier, zu dem, was man etwa aus der Ferne her für die beabsichtigte Weltkarte überkam, noch Eigenes über die nächste Umgebung hinzuzufügen. In wie weit dies geschehen sei, lässt sich leider nicht ermitteln. In der

Hauptsache aber darf man wohl annehmen, dass der Caplan eine der Italienischen oder die Catalanische nachgebildet habe.

Eine Umgestaltung des Ostseebildes, welches die drei unserer Betrachtung zu Grunde gelegten Karten darbieten, zum Besseren erfolgte erst sehr allmählig und führte erst nach Verlauf von mehr als hundert Jahren zu einem neuen der Wirklichkeit annähernd entsprechenden Bilde. Zwei Dinge hatten darauf besonders sichtbaren Einfluss: die Wiederverbreitung der Geographie des Ptolemäus und das in weiten Kreisen erwachende Interesse, einzelne Länder in Specialkarten darzustellen.

Die Geographie des Ptolemäus mit den alten Karten des Agathodämon ist seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts im Abendlande wieder öfter benutzt und seit dem Jahre 1475 überaus häufig herausgegeben worden[22]. Sie hat nicht bloss den grossen Vorzug, dass sie ihr Gebäude auf der mathematischen Grundlage der Längen- und Breitenbestimmung errichtet, sondern überrascht muss man auch bekennen, dass die Culturvölker der alten Welt in der Zeit der Römischen Imperatoren vom nördlichen Deutschland und den Ostseeländern überhaupt richtigere Anschauungen hatten, als die Italiener und Spanier des 14. Jahrhunderts. In den Ausgaben des Ptolemäus wurden den alt überlieferten Karten des Agathodämon moderne gegenübergestellt auf welchen man nicht bloss moderne Nomenklatur in die alten Umrisse einfügte, sondern auch diese letzteren zu berichtigen und neueren Entdeckungen gemäss zu vervollständigen suchte. Ein sehr interessantes Blatt dieser Art ist die Karte des Skandinavischen Nordens von dem Dänen Claudius Clavius, welcher aus einer schon 1427 abgefassten Handschrift von Waitz in den Nordalbingischen Studien Band 1 reproducirt ist, so wie die Karte der Nord- und Ostseeländer in der Ulmer Ausgabe des Ptolemäus von 1482, deren vergrössertes Abbild von der Hand des schon erwähnten Herrn Rehberg uns hier ebenfalls zur Ansicht ausgehängt ist.

Viel richtiger und wahrer als auf den Weltkarten des Catalaniers und der Italiener, ist auf der Karte des Agathodämon die Nordküste Deutschlands in der Hauptrichtung von Westen nach Osten dargestellt, ohne den krankhaften Bruch und Richtungswechsel Bornholm gegenüber; auch die norddeutschen Flüsse

zeigen hier viel richtigere Verhältnisse; die drei grossen Haffe sind, wenn auch ihrer Gestalt nach noch ganz phantastisch, doch ihrer Stelle nach durch den Meerbusen, in welchen die Oder fliesst, und durch die beiden Meerbusen im Osten der Weichsel, richtig und unzweifelhaft angedeutet; auch das Weichseldelta fehlt nicht; die Namen Stettin, Danzig sind auf den modernisirten Karten an der rechten Stelle eingetragen. Von den *insulae Scandiae* des Agathodaemon hat eine den Namen *Seelandia*, die andere den Namen *Feonia* (Fünen) erhalten und mehrere andere sind mit den neuen bekannten Namen hinzugefügt. *Dacia* oder Dänemark hängt auf den Karten des Agathodaemon mit der Spitze zwar stark nach Osten über, aber es nähert sich den Küsten Skandinaviens überall in solcher Art, dass die Gestalt des Kattegat und Skagerak einigermassen erkennbar wird; auch der Haupttheil der Ostsee von der deutschen Küste hinauf bis nach Gothland, eingeschlossen von den nordöstlich aufsteigenden Küsten Skandinaviens und Sarmatiens, entspricht in Maassverhältnissen und Achsenrichtung der Wirklichkeit viel mehr als die vorher betrachteten Karten des Mittelalters; ob sie nordwärts mit dem Ocean zusammenhängt oder nicht, ist nicht ersichtlich, da die betreffende Karte nur bis zur Höhe von Gothland reicht. Der alte Name der Ostsee ist *Oceanus Sarmaticus;* Clavius hat diesen Namen fortgelassen; die Karte von 1482 nannte sie statt dessen *Sabulosus Pontus* mit einem übrigens bald wieder verschollenen Namen. Der von älteren Schriftstellern, wie von Adam von Bremen, Helmold, Bartholomäus Anglicus, Aeneas Sylvius zur Bezeichnung der Ostsee öfters gebrauchte Name *Mare Balticum, Balcicum, Balteum*[23] findet sich in diesem Sinne weder bei Clavius noch auf der Karte von 1482, sondern erst auf Karten des 16. Jahrhunderts: Clavius braucht den Namen *Beltes* ganz richtig zur Bezeichnung der neben Seeland und Fünen hinführenden Strassen; die Karte von 1482 bezeichnet mit dem Namen *Pontus balteatus* das Meer zwischen Jütland und Skandinavien. Der nördliche Abschluss der Ostsee erfolgt bei Clavius und bei dem Verfasser der Karte von 1482 in verschiedener Weise; bei jenem ziehen sich das nordwestliche und das südöstliche Ufer nur wenig nordöstlich von Gothland, jedoch noch eine Insel einschliessend, zu einer Spitze zusammen, welche mit einem

Meere im Norden Schwedens *(Quietum mare)* nur durch einen flussartigen Wassergang zusammenhängt; auf der Karte von 1482 wendet sich die östliche (sarmatische) Küste allmählig nach Nordwest und nähert sich der nordostwärts aufsteigenden Schwedischen Küste bald in dem Maasse, dass das Meer zur Meerenge wird; diese Meerenge aber spaltet sich in zwei lang gestreckte Busen, von welchen einer zwischen Schweden und einer ebenso lang gestreckten Landenge, die Schweden mit Osteuropa verbindet, weithin westwärts einschneidet, der andere etwas breitere an der östlichen Wurzel dieser Landenge bogenförmig in Sarmatisches östliches Land einschneidet. Es scheint fast, als wenn diese noch höchst phantastisch gebildeten Busen aus dunkeler Kunde vom Bothnischen und Finnischen Meerbusen hervorgegangen sind; gewiss aber ist, dass jene Schweden und Osteuropa verbindende Landenge die Ostsee im Norden vom Ocean entschieden trennt. Nur im Vorübergehen mag hier noch bemerkt werden, dass Skandinavien auf beiden Karten noch ungemein breit im Verhältniss zu seiner Längenausdehnung von Norden nach Süden dargestellt wird, dass der Isthmus, welcher es mit Osteuropa verbindet, bei Clavius sehr kurz, auf der Karte von 1482 dagegen sehr lang ist, und dass nördlich von diesem Isthmus ein zweiter zu demselben parallel gerichteter das östliche Europa auch mit Grönland verbindet[24]. Skandinavien ist auf beiden Karten bereits von einer Menge Orts- und Flussnamen erfüllt, deren Deutung wir hier übergehen können. Die Nomenklatur der Länder im Osten der Ostsee ist dagegen dürftig. Clavius erwähnt hier nur die *perversa Prutenorum nacio*, die Karte von 1482 nur wenige mehr. Das Beachtenswertheste für uns ist, dass diese Karte directe Reminiscenzen an unsere Miltenberger Karte zu enthalten scheint. Denn höchst seltsam ist es doch, wenn jene Landenge auf der Nordseite des embryonisch vorgebildeten Bothnischen Meerbusens *Gothia orientalis*, die Landschaften südlich dieses Meerbusens *Wermelant*, *Einland* (oder *Finland?*) und *Gottia occidentalis* genannt werden, zumal da der Verfasser der Karte das rechte Gothland im südlichen Theil Schwedens, *Gottia meridionalis*, sehr gut kennt. Ich kann die Namen Ost- und Westgothland an den bezeichneten Stellen nur durch Reception aus der Miltenberger Karte, wo sie an ent-

sprechender Stelle gezeichnet sind, erklären. In den Gegenden östlich von der Ostsee wird Preussen nordwärts übermässig hinaufgezogen, nämlich bis gegen Oesel, dann folgt *Livonia* mit Riga, dann — und das ist wieder ein aus der Miltenberger Karte recipierter Fehler — *Jngardia* und *Wironia*, endlich die Namen *Flantena* und *Rodcrin*, und dicht an dem Embryo des Finnischen Meerbusens nochmals *Livonia*. *Flantena* ist mir gänzlich unverständlich; der Name *Rodcrin* aber scheint abermals aus der Miltenberger Karte herübergenommen zu sein[25].

Hatten die Kartographen des Mittelalters fast ausschliesslich darnach getrachtet, Weltkarten herzustellen, so begann man um den Anfang der neuern Zeit mehr und mehr die kartographische Darstellung einzelner Gaue und Landschaften ins Auge zu fassen, und erst solche Specialkarten der Küstenländer der Ostsee waren es, welche die Herstellung eines in allgemeinen Zügen entsprechenden Ostseebildes möglich machten. Man fing mit ungemein einfachen Arbeiten der Art an: Kärtchen, wie der Canton Wallis, der Elsass, die Umgegend des Bodensees in Sebastian Münsters Kosmographie, umfassen in der That nicht mehr, als was man auf einer Fussreise oder Kahnfahrt in wenigen Tagen übersehen kann, aber man ging weiter und erhob sich allmählig zur Darstellung von umfangreicheren Herrschaften, Fürstenthümern und Königreichen. Spuren solcher Gau- und Landschaftskarten werden sich schon im 15. Jahrhundert entdecken lassen[26]; in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber wurde diese Art des Kartenzeichnens eine beliebte und häufige Beschäftigung, und nirgends gab es damals eine grössere Zahl von Kartenzeichnern, als in Deutschland. Die Leistungen hoben sich rasch, und so wurde schon damals eine Anzahl von Landeskarten geschaffen, welche sich lange in Gebrauch erhielten und alle Anerkennung verdienen. Gestatten Sie mir noch, einiger weniger dieser Specialkarten für Preussen, Pommern und Schweden zu gedenken.

Der Bischof Mauritius Ferber von Ermeland (1523—1537), welchem der Domherr Alexander Sculteti im Juli 1529 eine Karte von Livland übergab, forderte denselben in einem Schreiben vom 10. Juli 1529 auf, in Verbindung mit dem Domherrn Nicolaus Copernicus eine Karte Preussens in Angriff zu nehmen. Man weiss, dass Copernicus mit der Geographie Preussens sich

beschäftigt hat, aber nicht, ob die Karte zu Stande gekommen ist[27]. Seiner Vorarbeiten bediente sich wahrscheinlich Joachim Rhäticus, welcher seinem akademischen Lehramte in Wittenberg entsagte, um sich nach Preussen zu begeben und eine Zeit lang in seiner Nähe zu Frauenburg sich aufzuhalten. Rhäticus verfasste hier »mit Hülfe etlicher guten Herren und Freunde, so weit es einem Fremden möglich gewesen ist, eine *tabula chorographica* auf Preussen und etliche umliegende Länder«, welche er dem Herzog Albrecht von Preussen mit einer Zuschrift vom 28. August 1541 übersandte[28]. Noch jetzt befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Königsberg ein Heft von 31 Blättern, dem Herzog Albrecht gewidmet, unter dem Titel: *Chorographia, deutsch durch Georgium Joachimum Rheticum Mathematicum und der Universität Wittenberg Professorem zusammengebracht und an den Tag gegeben 1541. Zu Frauenburg im August des 1541. Jahres*; doch ist die Karte selbst anscheinend verloren[29]. Erhalten sind zwei etwas jüngere Specialkarten Preussens, eine kleinere in Sebastian Münsters Cosmographiae universalis libri VI, Basileae 1550 und deren späteren Auflagen[30], so wie in des Aeneas Sylvius *Opera omnia Basileae 1551*, und eine grössere von Heinrich Zell in einer nicht näher bekannten, aber vor 1570 erschienenen Einzelausgabe[31], ferner in Ortelii theatrum orbis terrarum, Antverpiae 1570[32], endlich als Beilage zu der ersten Auflage von Caspar Schützens Chronicon der Lande Preussen, Zerbst 1592, in diesen beiden Werken unter dem Titel: *Prussiae descriptio ante aliquot annos ab Henrico Zellio edita ab eoque d[omino] Joanni Clur. civi Gedanensi ded[icata]*. Man hat eine Zeit lang geglaubt[33], dass die kleinere dieser beiden Karten den Aeneas Sylvius, gestorben als Pabst im Jahre 1464, zum Verfasser gehabt habe, aber nur aus dem Grunde, weil sie sich, wie gesagt, in der Gesammtausgabe seiner Werke von 1551 findet; diese Meinung muss jedenfalls aufgegeben werden, da die kleine Arbeit einerseits in Auffassung und Manier sich als ein Werk Münsters verräth und in seiner Kosmographie auch zuerst veröffentlicht ist, und da andererseits in der Gesammtausgabe der Werke des Aeneas Sylvius von 1551 nicht etwa nur die Karte Preussens, sondern noch eine Reihe von anderen Karten enthalten ist, welche der Drucker und Verleger Henricus Petri

sämmtlich aus der ebenfalls von ihm gedruckten und verlegten Kosmographie Münsters mit Leichtigkeit auch hier verwenden konnte, während es doch ganz undenkbar ist, dass Aeneas Sylvius alle diese Karten geschaffen haben sollte. Ob Sebastian Münster etwa die Karte des Rhäticus gekannt hat, und in welchem Abhängigkeitsverhältnisse die Karte von Heinrich Zell[34] zu der seinigen steht, ist nicht näher bekannt, aber, wie dem auch sei, jedenfalls haben die beiden Karten rücksichtlich unserer Betrachtung des Ostseebildes das Verdienst, dass sie zuerst die Preussische Küste und die beiden Preussischen Haffe in erkennbarer Weise darstellen[35].

Dasselbe, was diese Karten für Preussen, leistete für Pommern eine etwa gleichzeitig entworfene Karte, welche sich ebenfalls in Münsters Cosmographie findet, und deren Verfasser Peter Artopoeus, Pfarrer in Stettin, gewesen sein dürfte; wenigstens ist er es, von welchem Münster für die Darstellung Pommerns vorzugsweise Unterstützung erhoffte[36]. Die Karte zeigt von der Pommerschen Küste und namentlich auch von dem Stettiner Haff ein annähernd richtiges Bild.

Die wichtigste Verbesserung aber, welche die früheren mittelalterlichen Weltkarten, rücksichtlich der Ostsee bedurften, war die Darstellung der drei grossen Meerbusen. Diese erfolgte in der Karte, welche Olaus Magnus, Erzbischof von Upsala, zu seiner Beschreibung Skandinaviens 1539 herausgab[37], und von der Sebastian Münster in seiner Kosmographie ebenfalls eine Nachbildung besorgte. Hier treten nun, indem zugleich Skandinavien schlankere Formen annimmt, auch der Bothnische, Finnische und Rigaische Meerbusen in entsprechender Weise hervor; der Bothnische dehnt sich in voller Länge von Norden nach Süden; auch der Rigaische zeigt im Ganzen richtige Gestalt und Lage; nur der Finnische ist etwas zu umfangreich gerathen und geht zu weit nach Nordosten hinauf — Fehler, welche noch lange durch die Karten sich vererbten[38].

Es ist leicht, Karten, wie den zuletzt erwähnten von Zell, Artopoeus und Olaus Magnus, eine gewisse Rohheit der Form vorzuwerfen und ihnen mancherlei Irrthümer nachzuweisen, und sie sind in der That bald weit überboten, die von Zell durch Caspar Hennenberger 1576 und 1595, die von Olaus Magnus

durch Adrian Veno 1613 und Andreas Buraeus 1626. Dennoch soll man nicht sagen, dass sie nicht ein ernstes achtbares Streben verrathen, und man darf die Ostseebilder der Kartentrias, welche uns zuvor beschäftigten, nur mit diesen Karten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vergleichen, wie sie Sebastian Münster in seiner Kosmographie vereinigt hat, um sich des Eindrucks mit Befriedigung bewusst zu werden, dass durch dieselben in der Erkenntniss der Heimathsgegenden ein bedeutender Schritt vorwärts gemacht worden ist.

ANMERKUNGEN.

1) Koppmann, Hanserecesse I, S. 10, 11.

2) An der Nordküste Deutschlands von der Wurzel der Cimbrischen Halbinsel bis zur Mündung der Oder finden wir folgende Lokalitäten verzeichnet:

Bei C.:	Bei B.:	Erklärung:
	Lubech.	*Lübeck.*
Ugmaria.	*Usmaria.*	*Wismar.*
	Alech.	
Roystoch.	*Rostoch.*	*Rostock.*
Ludismagna.	*Ludisteyno.*	*Sund, Stralsund?*
Grisvaldis.	*Insularis.*	*Greifswalde.*
Guarpe.	*Guasto.*	*Wolgast?*
Stadin.		*Stettin?*
Colberg.		*Kolberg.*
Stetin.		*Stettin.*
Alech.	*Aloch.*	*Hela?*
	Vanbiech.	
Locus Neria.		

Es ist auffallend, dass Lübeck bei C. noch fehlt, bei B., der es nennt, etwa nach der Ostküste von Schleswig verschoben ist; Stadin und Stettin bei C., so wie Alech und Aloch bei B. scheinen nur durch unberechtigte Wiederholung desselben Namens neben einander zu stehen; wie Insularis B. sich durch die Reihenfolge als blosse Entstellung von Grisvaldis zu erkennen giebt, so wird auch Vanbiech B. nichts weiter als das corrumpirte und von seiner Stelle in der Reihe verrückte Colberg sein. Ludismagna C erklären die Pariser Herausgeber mit Jasmund, Lelewel in seiner Géographie du moyen age (Breslau 1852) 1, S. 37 ff. mit Ludershagen bei Bart; ich halte es für viel gerathener, jede Verdrehung und Verstümmelung des Namens als eine solche Erklärung anzunehmen, und glaube, dass die ersten Silben sowohl von Ludismagna als von Ludisteyno aus Sundis doch ziemlich leicht entstehen konnten. Guarpe

C. deuten die Pariser Herausgeber auf N. Warp, Lelewel appellativ *un werf, une embouchure*; die Variante Guasto B. deutet durch den Laut sicherer auf das auch seiner Lage nach an diese Stelle der Reihe gehörige Wolgast. B hat in der Nähe von Guasto eine Insel Lixia, das ist offenbar Ruegia: denn x scheint bei ihm hie und da den Laut zu bezeichnen, welchen im Italienischen g vor hellen Vocalen hat, die Verwechselung aber von l und r werden wir noch öfter antreffen.

3) Die Oder ist schon bei C. erkennbar durch ihren Ursprung auf den Böhmischen Gebirgen, durch ihre Mündung Brundolch, d. h. Bornholm gegenüber, durch ihren verhältnissmässig grossen Nebenfluss und durch die an Haupt- und Nebenfluss liegenden Städte. Die eine Reihe derselben: Sira, Posna, Asna hat schon Lelewel richtig auf Sieradz, Poznan, Gniezna gedeutet; Ceane, Epoli, Garagona, Posna an dem Hauptflusse sollen nach demselben Erklärer Cieschine, d. h. Teschen, Opoli, d. h. Oppeln, Crossen und eine irrthümliche Wiederholung von Posen sein. B., welcher beide Flüsse aus Quellseeen entspringend und stark verkürzt darstellt, hat die Städtenamen stark verdorben; er schreibt Sitan, Roxna, Bonci für Sira, Pozna, Asna, ferner Ebilimil und Alangue für Epoli, Garagona, und versetzt ausserdem die Städte, welche an die Oder gehören an die Warthe und umgekehrt. M. ist von diesen Irrgängen frei, hat aber nur die Städte Opoli und Posna aufzuweisen.

4) Die Namen *Locus Neria* bei C. und Lagansto bei M., welche dieses Haff bezeichnen sollen, sind offenbar verdorben; der erste Theil derselben ist wohl *lacus* oder *lago*. Gemeint ist, nach der Nähe der Oder zu urtheilen, das Stettiner Haff; die Bezeichnung *Neria* bei C. ist unverständlich und vielleicht eine Anticipation dessen, was nach der andern Seite der Oder gehört, wie dies auch für Alech, i. e. Hela angenommen werden muss.

5) Auch setzt er *Godarisa*, corrumpirt aus Godanse, an die linke Seite der Mündung, dagegen schiebt er *Elbrago*, corrumpirt aus Albing, von der rechten Seite derselben weithin westlich bis in die Nähe der Odermündung. Bei K. liegt westwärts von Godanse noch ein Ort Scorpe, dessen Namen zwar stark an Scharfau anklingt, aber doch wohl schwerlich diesen Flecken bei Danzig bezeichnen soll.

6) *Stagnum Nerie* soll wohl das Haff an oder hinter der Nerung bedeuten. Irrthümlich fügt der Catalonier auch noch einen Ort Nerie in der Nachbarschaft hinzu. B. hat ebensowohl dieses Haff als das im Westen der Oder weggelassen, oder vielmehr in Quellseeen von Flüssen verwandelt, von welchen der eine rein erfunden, der andre an Stelle der kleinen Weichsel getreten ist. Den Ortsnamen *Neria* hat auch er neben dieser letztern beibehalten. Eigenthümlich ist ihm ostwärts von eben dieser Weichsel ein Ort Alba, dessen Namen zwar ebensowohl an Witland, als an Belgard (Weisse Burg) erinnert, aber wohl mit dem einen so wenig zu thun hat, wie mit dem andern.

7) Lelewel, welcher die entsprechenden Lesearten *Teunonia* B., *Turoma* und *Turon* M. nicht kannte, deutete *Cucenio* auf Kurland, wodurch dieses in den

Westen der Weichsel zu liegen käme. An der Weichsel verzeichnet C. die Städte Foczim (nach Lelewel Oswieczim), Sudona (unbekannt, denn an *Sudovia*, Sudanen kann hier unmöglich gedacht werden), *Sudumera* (offenbar Sendomir), und *Prutenia* (offenbar nichts als Wiederholung des Landesnamens *Prussia*). Die Stadt *Cracovia* ist ostwärts des Flusses zweimal verzeichnet, aber auffallender Weise in einiger Entfernung von demselben. B., der diese Weichsel aus demselben Quellsee mit der Elbe herkommen lässt, setzt neben dieselbe die räthselhaften Namen Pacivenk (ob Corruption aus Gdanzk?) und *Flm. Nadalon* (an Nogat anklingend). M. hat an eben diesem Flusse ausser *Danҫicha* die Namen *Osvenija, Sudonia, Sanvotuste* (entsprechend den Namen Foczim, Sudona und Sudumera bei K.), ferner die Beischrift *Flumen Vadelus* (an *Flm. Nadalon* bei B. erinnernd) und in der Nachbarschaft *Cracovia*.

8) Im Osten der Weichsel finden sich folgende Namen:

C.:	B.:	M.:
Catelant paganis.	*Cata. lap.*	*Raitlanda paganorum.*
Litefanic paganis.	*Linfania.*	*Retsinia paganorum.*
Riwalia.		
Riga.	*Riga.*	*Riga.*
	Rivalis.	*Rivalia.*

Die Städte Riga und Reval, welche bei C. in verkehrter Folge eingetragen sind, geben verhältnissmässig feste Haltepunkte. *Catelant paganis* erklärt Lelewel durch Careland i. e. Karelien, was er wahrscheinlich selbst nicht gethan hätte, wenn er sich nicht veranlasst gesehen hätte, Curland schon in die Gegend westlich der Weichsel zu versetzen. *Cata. lap* B. ist offenbar nichts weiter als Catelant K. und die Reihenfolge zeigt doch deutlich genug, dass dies aus Curland corrumpirt ist. Dasselbe ist aber ohne Zweifel auch von *Raitlanda* zu sagen; denn wenn auch das *Reitgothland* der nordischen Sage wirklich, wie Voigt in der Geschichte Preussens 1, S. 196 ff. thut, in diese Gegenden zu setzen sein sollte, so war die Zeit dieses Gebrauchs des Namens doch wohl längst vorüber, als unsere Karten entstanden. *Litefania* ist unzweifelhaft Lithauen, wenn dieses Land in Wirklichkeit auch nur mit einem schmalen Streifen im Süden von Curland bis an die See reichte; man wird keinen Anstand nehmen, *Linfania* B. und selbst *Retsinia* M. als blosse Corruption anzusehen.

9) Der Fluss bei dem Catalonier kommt von Osten her aus demselben See, aus welchem auch der Tanais entspringt und mündet bei der freilich falsch situirten Stadt Riga. Die beiden Flüsse auf dem Miltenberger Fragment sind weit nördlich von Riga und Reval eingetragen, dennoch wird man die oben gegebene Deutung nicht umgehen können. Der nördlichere mündet in einen unscheinbaren, aber verhältnissmässig tief in das Land einschneidenden Busen, welchen man als schüchterne Andeutung des Finnischen Meerbusens betrachten könnte. Bianco zeichnet einen Fluss, welcher in die nordöstliche Ecke der Ostsee mündet, die wiederum an einen Meerbusen gemahnen könnte. Da dieser Busen noch nördlich von Reval liegt, dürfte jener Fluss

wieder auf die Newa zu deuten sein, welche ja in jenen Zeiten von den Hanseaten bereits vielfach befahren wurde. Jene Bucht bezeichnet Bianco mit dem räthselhaften Namen *Semerie riba* (der mit dem einheimischen Namen Finnlands *Suomi* oder *Suomen maa* kaum wird zusammengestellt werden dürfen). Ebenso ist bei ihm ein spornartiges Zeichen in dieser Bucht mit der Beischrift *Peloza*.

10) Die Namen *Prussia*, *Prutenia* hat nur C., den Namen *Polonia* C. M., die Namen *Boemia* und *Rossia* alle drei Kartographen.

11) *Jngaria, quae est de regno Nogardiae*, kommt schon bei Heinrich dem Letten vor, *Scr. rerum Livon.* 1, S. 264, ebenso *Ungaunia* und *Wironia*. Ob das *Ungardia* des Miltenberger Fragments auf *Jngaria* oder *Ungaunia* zu deuten sei, wird sich nicht entscheiden lassen, *Virona* ist wohl unzweifelhaft *Wironia*. *Astechia* klingt zwar an den Namen *Auxtote* (Oberlithauen) an, ist aber wohl sicherer auf Estland zu deuten. Ganz undeutbar ist mir der Name *Alirom*. Die äussersten Punkte im Osten und Südosten, welche das M. Fragment darstellt, sind *Nogorada* d. h. Nowgorod, *Cassa* (ob Reminiscenz an *Caffa*?) und näher durch Polen und Böhmen zu *Trichmitum* (vielleicht zusammenzustellen mit *regnum Charchonte* B.) und *castro Fencina*.

12) Adam von Bremen erwähnt *Scara* als grosse Stadt und Bischofssitz Mon. Germ. 7, S. 326, 366, 371, 376, 378, 381. Der Catalonier nennt es *Scarsa*. Der aus der Geschichte der Hanse bekannte, in der Südwestecke von Schonen gelegene Fischereiplatz *Scanoer*, bei C. *Scamor*, ist bei M. übergangen, bei B. wahrscheinlich unter dem verderbten Namen *Stum* an die Ostküste gerathen. Der Ort an der Südküste von Schonen, welcher bei C. *Dondina*, bei B. *Andina*, bei M. Andin heisst, dürfte auf Lund oder Lunden zu deuten sein; wenn M. in derselben Gegend auch noch den Namen *Lundes* darbietet, so ist dies ein neues Beispiel der Verdoppelung eines Namens, hier dadurch erklärlich, dass sich neben dem corrumpirten Namen der richtige geltend macht.

13) *Ystricho* könnte an *Listria*, welches ehemals einen gewissen Theil des östlichen Schonen bezeichnete, s. Heinrich den Letten S. 78 mit Anmerk., erinnern, wird aber wohl richtiger auf Ystadt gedeutet; B. corrumpirt *Alostor*. Mit *Somerscans* M. fallen wohl *Somech* C. und *Sermesen* B. zusammen. *Aoxia* oder dem wahren Laute nach *Aosia*, wie auch auf der Karte von 1482 (s. u.) geschrieben ist, bei M. und *Aosiacha* B. deuten auf Ahausen. Die Namen Ystadt, Sommershafen, Ahausen findet man neben einander z. B. in den Hanserec. ed. Koppmann 1, S. 188. 3, S. 384 etc. An der Stelle von Stockholm hat schon C. einen Ort *Stay* mit dem See; M. nennt Stadt und See *Stocolo*. B. hat auch diesen See, wie das Frische Haff, zu dem Quellsee eines Flusses gemacht, den er *Flm. Stoclo* nennt und an dessen Mündung ihm *Stokolo* liegt.

14) Man vergleiche auch hier die Karte von 1482. Wie in *Calmar* — *Carmo* werden auf unseren Karten auch sonst l und r öfters verwechselt: *Dubla* ist Dover, *Lixia* ist Rügen, *Stendar* ist Stendal etc. Uebrigens findet sich auch in den Hansischen Recessen neben *Calmaria* oder *Calmarnia* die Schreibart

Carmania, s. Koppmanns Recesse I, S. 217. Bei B. scheint *Carmo* in *Marimaricon* verdorben zu sein. Die übrigen Ortsnamen bei M: *Rodcrim* und *Osranderia*, und bei B.: *Blandie*, *Nucion*, *Cesiom*, *Comste*, *Buini* entziehen sich der Deutung.

15) Er macht dabei die Bemerkung, dass es sechs Monate, von Mitte October bis Mitte März so erstarre, dass man mit Ochsengespannen darüber hinwegfahren könne, aus Ursache der Kälte.

16) Die *Navigatio ex Dania* etc. ist gedruckt in Langebek, Scriptores rerum Danicarum V, p. 622, 623. Das Seebuch, handschriftlich erhalten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ist herausgegeben von K. Koppmann, Bremen 1876. Verwandt mit dem Seebuch ist die Schrift: *De Seekarte ost und west tho segelen*, gedruckt zu Hamburg 1571, Lübeck 1575, Hamburg 1577, Lübeck 1588 (Koppmann S. VII und XLI), die aber kein Kartenbild, sondern nur Beschreibung darbietet.

17) Gedruckt zu Cöln 1470, zu Nürnberg 1492. Einzelne Abschnitte daraus hat, ohne die gedruckten Ausgaben und den Verfasser zu kennen, Wackernagel in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. 4 (1844), S. 459 aus einer Berner Handschrift, und aus der Nürnberger Ausgabe die Herausgeber der Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands Bd. 4 (1849) S. 533 wieder abdrucken lassen.

18) O. Peschel, Geschichte der Erdkunde, München 1877, S. 210.

19) Mone's Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 5. Jahrgang, 1836, Heft 2 S. 114.

20) Einzeln herausgegeben unter dem Titel: *Ricardus de Haldingham Terrarum orbis tabulam descripsit circa 1300. Facsimile made at Hereford 1869. Published by Edward Stanford. London 1872. Fol.*

21) Grosses Treslerbuch Fol. 34 c.

22) Peschel a. a. O. S. 218. Die ältesten Ausgaben des Ptolemäus erschienen *Bicentiae* 1475, *Romae* 1478, *Ulmae* 1482 und 1488. Neuere (moderne) Karten sind den älteren nicht erst, wie Peschel S. 413 andeutet, seit 1513, sondern schon vor 1427 beigefügt, wie die von Waitz in den Nordalbingischen Studien Bd. 1, 2. Ausgabe, Kiel 1858, S. 175 ff. aus einer Handschrift von diesem Jahre herausgegebene Karte beweist. Demnächst benutzen wir hauptsächlich die Ausgabe des Ptolemäus von 1482 *(impressum Ulme per Leonardum Hol)*.

23) *Sinus ille ab incolis appellatur Balticus, eo quod in modum baltei longo tractu per Scithicas regiones tendatur usque in Greciam* bei Adam von Bremen, Gesta Hamab. IV, c. 10 etc. Mon. Germ. 7, S. 372 etc. Helmold I, 1, 2 Mon. Germ. 21, S. 19. Ernst von Kirchberg in der um 1378 verfassten Mecklenburgischen Reimchronik übersetzt: *Gortelmer* SS. r. Pruss. 1, S. 648. *Mare Balcicum* bei Bartholom. Angl. in Haupts Zeitschrift 4, S. 492. *Mare Balteum* bei Aeneas Sylvius Scr. rerum Pruss. 4, S. 218. *Mare Baltheum* bei Herberstein, Pistor. Scr. rerum Polon. I, S. 155, 156. Oft auf späteren Karten.

24) Diese Verbindung ist nicht, wie Peschel a. a. O. S. 161, 162, vgl. S. 219 meint, zuerst auf der Genuesischen Karte im Pallast Pitti von 1447, sondern schon vor 1427 von Clavius dargestellt und erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgegeben.

25) Die Karte, welche Hartmann Schädel seiner Weltchronik, Nürnberg 1493, beigab, ist im Wesentlichen Wiederholung der oben beschriebenen, aber mit einigen Abänderungen. Namentlich tritt hervor, dass er die Längenachse der Ostsee, welche in den Karten der Ptolemäusausgabe von Süden nach Norden gerichtet ist, entschieden wieder, wie in den früheren mittelalterlichen Weltkarten, von Westen nach Osten legt. An den Catalonier erinnert es auch, wenn er die Ostsee *Mare Germanicum* nennt. Sehr überraschend ist, dass er den Namen Grunland auf die Landenge zwischen Skandinavien und Osteuropa setzt.

26) Was Preussen betrifft, so hat sich nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Ketrczinski, Director des Ossolinskischen Instituts zu Lemberg, eine flüchtige Handzeichnung der Weichselgegenden, welche die Polen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als überlegene Feinde des Ordens oft siegreich durchzogen hatten, vielleicht von dem Danziger Stadtschreiber Johan Lindau, in einem Folianten der Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau (unmittelbar hinter einem Schriftstücke von Lindaus Hand) erhalten. Mit wenigen Strichen ist die Ostseeküste, ein Theil des Frischen Haffs, die Weichsel mit einigen Nebenflüssen skizzirt, einige der wichtigsten Städte ungefähr an der rechten Stelle bezeichnet; die Namen anderer sind für Pommerellen links, für Preussen rechts von der Weichsel in einigen Zeilen dicht nebeneinander geschrieben, ungefähr wie mehrere Völkernamen auf der Weltkarte von Sanuto.

27) Der Brief Ferbers vom 10. Juli 1529 ist öfter gedruckt, z. B. bei Prowe, Nicolaus Copernicus in seinen Beziehungen zu dem Herzog Albrecht von Preussen, Thorn 1855 S. 11, und Hipler, Bibliotheca Warmiensis I, 1, S. 115 und I, 2, S. 281. Schütz scheint eine geographische Arbeit des Copernicus vor sich gehabt zu haben, wenn er Fol. 1 schreibt: *Der Pregel (quem Copernicus latine Pregoram dicit)* und Fol. 2: *Die Bersche (Copernico Varissae).*

28) Die Zuschrift vom 28. August 1541 bei Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preussen, Königsberg 1841 S. 514, 515; Prowe a. a. O. S. 36; Hipler a. a. O. I, 1, S. 115 und I, 2, S. 348.

29) Königsb. Bibl. Manuscr. 390 fol.

30) Ob sie schon früher veröffentlicht ist, weiss ich nicht. Wie in der Cosmographia universalis von 1550, steht sie auch in der französischen Bearbeitung derselben von 1552.

31) Dies ist dem gleich anzuführenden Titel der Karte in Ortelii Theatrum von 1570 zu entnehmen. Hier werden übrigens in einem Catalogus auctorum tabularum geographicarum noch aufgeführt: *Christoph. Zellii Europae typus Nurenbergae* und *Henrici Zellii Europa Nurembergae.*

32) Dies ist die Karte, auf welche Hennenberger in seiner Erklärung der Landtafel Fol. 4, b hindeutet.

33) Die Meinung ist von Selazinski, Ueber Land- und Seekarten Ost- und Westpreussens in den Neuen Preuss. Prov. Bl. 1848 VI, S. 370 ausgesprochen und von dem Herausgeber der neusten Ausgabe der Hennenbergerschen Landtafel 1863, auch von Brandstäter, Land und Leute des Landkreises Danzig 1879 S. 5 angenommen worden.

34) Heinrich Zell aus Cöln, Sohn eines dortigen Bürgers Reinhard Zell und vielleicht Verwandter der dortigen Buchdruckerfamilie Zell, der Verfasser der Karte Preussens und vielleicht auch einer Karte Europas (vgl. Anmerk. 31) bezog seit 1557 von Herzog Albrecht von Preussen ein Stipendium von 40 Mark (Arnoldt, Hist. der Königsberger Universität, Fortgesetzte Zusätze S. 370), war um 1563 Bibliothekar der herzoglichen Bibliothek zu Königsberg, nannte sich *Geographus, Historiographus et Historicus principis* (Erläutertes Preussen 2, S. 734), und starb im Jahre 1564, worauf seine hochbetagte Mutter Katharina Zell seine Habe reclamirte, nach einer Mittheilung des Staatsarchivar Philippi aus dem Staatsarchiv zu Königsberg. Ueber Zell's genealogische Schriften s. Pisanski, Preuss. Literärgeschichte 1, S. 343.

35) Schumann in der Abhandlung über die Halbinsel Hela N. Preuss. Prov. Bl. 8 (1861) S. 243 schreibt: »Auf der muthmasslich ältesten [Karte Preussens], welche ich besitze, ist die Helaer Spitze wenigstens drei Mal so breit gezeichnet, als sie heute ist, die Basis der Halbinsel aber doppelt so breit, als die damalige Spitze«. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass er die Zellsche Karte meint. Wenn er dann aber die Ansicht ausspricht, dass diese Darstellung für die betreffende Zeit im Allgemeinen richtig sei, so überschätzt er doch wohl Zells Leistungsfähigkeit bedeutend.

36) Münster, Cosmogr. 3, S. 861, 873.

37) Peschel a. a. O. S. 319, 415.

38) Am spätesten entwickelte sich die kartographische Darstellung von Kurland, Livland und Esthland. Diesen Küstenländern kam die für die Geschichte der Entdeckungen so wichtige Karte in Herbersteins Commentarii rerum Moscoviticarum, Wien 1549, nicht zu Gute. Eine reichere Nomenklatur, aber neben höchst fehlerhafter Darstellung der Formen und Räume begegnet auf der Tavola nuova di Prussia et di Livonia in der italienischen Bearbeitung des Ptolemäus von Ruscelli, Venedig 1574. Besser ist die Zeichnung in Livoniae nova descriptio Joanne Portantio auctore in Oertels Theatrum orbis terrarum, Antverpiae 1612.

V.

HOLSTEINISCHE ABNEHMER

AUF DEM

MARKTE HAMBURGS UND LÜBECKS

IM XV. JAHRHUNDERT.

VON

GUSTAV VON BUCHWALD.

Ein Gegenstand, der bisher noch wenig untersucht ward, ist das Verhältniss der Hansestädte zu den umliegenden Feldklöstern. Und, wie ich glaube, würde dieser nach mehr als einer Hinsicht von Interesse sein. Eine wiederholte Durchsicht der Klosterrechnungsbücher von Preetz, die vom Jahre 1411 an bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts fast vollständig im Klosterarchive aufbewahrt sind, hat mich überzeugt, dass in ihnen für die Geschichte des hansischen Handels eine nicht zu unterschätzende Quelle strömt. Kaum irgend ein grösserer Einkauf ist anderswo gemacht als in Lübeck oder in Kiel, dann auch in Hamburg, sehr selten aber in den holsteinischen Landstädten, von denen nur Itzehoe wegen seiner Mühlsteinfabrication in Betracht kommt. Selbst Kalk, der doch in Segeberg in grosser Menge gebrochen ward, wird vorzugsweise in Schiffsladungen von Gothland zu Kiel und mehr noch in Lübeck erstanden und das Wägegeld an die städtische Wage entrichtet. Wenn nun auch in den von Koppmann herausgegebenen Kämmereirechnungen Hamburgs und in Werken, wie Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte von Hirsch ausgezeichnetes Material zur Geschichte und Statistik der Preise enthalten ist, so ergeben diese doch keinen vollen Einblick in die Geschichte des Detailhandels. Jedes Netz aber, das der holsteinische Klosterfischer in Lübeck kaufte — und ich spreche hier von einem Object, das in der Jahresrechnung nie unter 20 Mk. herabsinkt, oft aber bis zu 50 Mk. für den einen Consumenten steigt —, jedes Tau bildete einen Faden, welcher die Interessen des freien Landes mit denen der Stadt verknüpfte. Die Handelspolitik des herrschenden Kaufmannstandes nahm wohl zu Zeiten einen Schwung, welcher die Städte den Interessen der Länder zu entfremden drohte, in denen sie lagen. Erst wenn

man das Augenmerk auf solche in jeder Einzelheit fast kleinlichen Geschichtsquellen richtet, gewinnt man aber einen Einblick, in wie vollständiger Abhängigkeit das freie Land von den grossen Städten war. Und nicht nur die fertige Arbeit des Sattlers, des Riemenschneiders, der Schmiede fesselte den Consumenten, sondern fast mehr noch das Bedürfniss nach tüchtigen Arbeitern. Kaum irgend ein Zimmermann, irgend ein Maurer ist in den Preetzer Rechnungsbüchern aufzutreiben, der nicht aus Lübeck oder Kiel wäre, wenn man nicht an jene »drei Kellen« mit ihren »Plegesluden« denkt, welche der Propst im Jahre 1461 aus Hamburg kommen liess.

Was von den Feldklöstern in grösserem Maassstabe gilt, das muss in kleinerem auch für jeden Rittersitz gelten. Je geringer die Summe im Einzelnen, um so grösser die Zahl der Käufer. Je grösser die Zahl der Käufer, je stärker deren Bedürfniss, um so grösser der Einfluss der hansischen Producenten auf sie, um so enger der Connex zwischen Stadt und Land. Ich berechne die durchschnittliche Gesammteinnahme des Klosters Preetz im fünfzehnten Jahrhundert, schlechte Jahre und mangelhafte Wirthschaft mit eingerechnet, auf etwa 1600 Mark; wenn ich dabei aber die nach Lübeck allein abfliessende Summe auf jährlich 1000 Mark veranschlage, so greife ich viel zu niedrig. Weit mehr als die Hälfte des in freiem Lande umlaufenden Geldes, das dem täglichen Bedürfniss diente, muss nach diesem Beispiel auf den hansischen Märkten umgesetzt sein. Das Geld, welches aus Lübeck nach Preetz zurückkommt, kann nicht als allgemeiner Maassstab angesehen werden, denn die Feldklöster betrieben sämmtlich nur wenig Feldwirthschaft; freilich kommen andere Dinge hinzu, die hier wieder einen Ausgleich schaffen. So namentlich die Süsswasserfischerei, welche in guten Jahren von Lübeck aus allein 100 Mark nach Preetz bringt. Aber der Ausgleich ist nicht stark genug, um den nur ungefähr berechenbaren Kornverkauf aus ritterlichen und bäuerlichen Besitzungen aufzuwiegen.

Unter diesen Umständen dürfte es wohl erlaubt sein, die Aufmerksamkeit auf eine Quelle hinzulenken, welche theoretisch das Verhältniss eines Klosters zu den Hansestädten Lübeck, Lüneburg und Hamburg theils direct, theils indirect behandelt — zumal da sie zum grössten Theil unedirt ist. Der einzig edirte

Theil, welcher jetzt in der Handschrift fehlt, findet sich in dem ziemlich selten gewordenen Buch: Kurzgefasste zuverlässige Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen etc. von P. H[ansen] Plön 1759. Das Manuscript liegt auf der grossen Königl. Bibliothek N. S. 4, 1490b zu Kopenhagen. Die Mittheilung der Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Archivassistenten Matthiesen ebendaselbst.

Die Schrift betitelt sich: *Speculum Abbatis in Reyneuelde aut alterius cuiuscunque monasterii prelati suo modo intellectum et correctum.* Verfasst ist sie im Jahre 1440 von dem Abte Friedrich von Reinfeld, Cistercienser Ordens. Der Abtsspiegel von Reinfeld gehört zu einer im 15. Jahrhundert nicht seltenen Classe von Schriften, die man gemeinhin unter dem Namen Klosterreformationslitteratur zusammenfassen kann. Sie will ein Geheimbuch sein, das den Abt belehrt, wie es im Kloster Reinfeld in gottesdienstlicher und socialpolitischer Hinsicht zu halten sei. Damit vermeidet sie den gefährlichen Standpunkt anderer Schriften aus dieser Periode, die über die Betrachtung der Splitter in den Augen Anderer, den Balken im eigenen Auge vergisst. In ihrer Art ist sie ein Meisterwerk und zeugt von grossen Kenntnissen praktischer Dinge, ja auch von einem selbständigen Geiste. So bricht der Abt, um das Wichtigste hervorzuheben, mit der Conversenarbeit auf den Landgütern. Diese zeitgemässe Aufgabe des alten Ordensprincipes lohnloser Feldarbeit nebst dem harten schneidenden Urtheile über die Conversen, die den Orden nur schädigen, gereicht Abt Friedrich von Reinfeld zu höchster Ehre.

Kloster Reinfeld (No. 493 bei Janauschek Orig. Cist. I.) war eine der reichsten Abteien Norddeutschlands, deren Besitzungen nicht nur in Holstein zerstreut lagen, sondern auch in den Landen der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, der Fürsten von Mecklenburg und der Herzoge von Pommern.

Dem Kenner hansischer Geschichte ist Reinfeld ein bekannter Name, der in vielen Hamburgischen, Lübischen und Lüneburgischen Urkunden vorkommt — fast ausnahmslos echten Diplomen, während alle nach Mecklenburg und Pommern fallenden Urkunden (Archive: Hannover, Kopenhagen, Schwerin und Stettin), bis auf ganz wenige, vom Zeitraum der Gründung bis ca. 1325 formell unecht sind. In drei Städten hatte die Abtei

Besitz: in Lüneburg reiche Salzpfannen, in Hamburg Häuser, in Lübeck einen Hof, welchen eine Urkunde des Schweriner Archives aus der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts »Klein Reinfeld« nennt. Wenn also durch den Verkehr schon überhaupt jedes Kloster der Nachbarschaft eng mit dem Geschicke der Hansestädte verflochten war, so trifft dies in noch viel höherem Grade mit Reinfeld zu.

Der Besitz Reinfelds in Lüneburg ist in dem *Speculum* vollständig aufgezählt gewesen, aber hier fehlt von fol. 30 verso mindestens eine Lage von 10 Blättern. Diese Lücke ergänzt sich zum Theil aus der kurzgef. zuverl. Nachricht S. 153—155.

Gleich zu Anfang des Buches (fol. 1 v.) schreibt Abt Friedrich: *Consulimus insuper, quod nullo modo revelet abbas aliqua, que in hoc libro continentur, videlicet que de bonis sunt salinaribus aut aliis hujusmodi, nisi certe uni aut duobus, quos noverit familiariter providos et secretos, quod committimus in bona fide; et nisi hiis nostris monitis crediderit et verbis, credat forte post-* (fol. 2) *ea dolenter factis et miseriis.*

Diese Bemerkung wird in dem von Hansen abgedruckten Theile näher erläutert: *Praeterea sunt in nostro monasterio in Lüneborch in salina, de quibus abbas omni sollicitudine et diligentia provideat, ut totum tam de bonis, quam de redditibus secretissimum teneat, ut non singuli de iis sciant atque sentiant nec inutiliter desuper istis praesumant gloriari. Dudum inde est, quod solemniter tractantes de hac materia cum nostro communiter conventu concordavimus, ut illa praesertim salinaria bona et negocia nunquam futuris temporibus alias innotesci debeant, quam ipsi domino abbati et aliis quatuor de senioribus, quos praefati abbas et seniores ad hujusmodi facta discretiores praeelegerint et valentes. Nec unquam ultra hos quatuor, dum vixerint, permutationibus officiorum non obstantibus, prioritas, dignitas vel conditio alios vel plures addere promovere debuerint et proferri. Sed postmodum hanc ipsam rem nos et seniores nostri acutius intuentes et intra nos de singulorum utilitate diffusius disputantes placuit omnino nobis, ut de omnibus proventibus bonorum salinarium, de quolibet termino, videlicet Pasche, Johannis Baptistae, Michaelis, Nativitatis Christi, abbas trecentas marcas pro registro tantummodo inscribat et hanc summam coram singulis et communiter omnibus senioribus in omni sua computatione*

duntaxat computet. Reliquum vero, quod forte superest aut cum computatione juxta nobis ex hinc traditam sigillatam a Lüneburg computationem emanaverit, ex tunc praenominatus abbas coram praefatis quatuor senioribus ad hoc solummodo specialiter deputatis intra octo dies Pasche ex eadem computatione Lüneburgensium sigillata, quam recepit, expressam facere tenetur declarationem singularem. Et hic modus omnino, ut permittitur (!) necessarius et utilis nunquam ullis perpetuis temporibus qualitercunque immutandus. Scribimus ergo non in clamore sed silentio, quia haec in specie bona sunt, quae in Salina Lüneburgensi consuevimus diutius possidere.

Die nun folgende Aufzählung, von der sicher nur ein Theil abgedruckt ist, lässt die gebuchte Jahresrevenüe von 300 Mark nur als einen geringen Theil des Gesammteinkommens erscheinen. Es fragt sich nun, weswegen dieser grosse Besitz in ein so tiefes Geheimniss gehüllt war. An einer anderen Stelle des Codex wird bemerkt, dass ein Provisor aus den mecklenburgisch-pommerschen Gegenden nicht zu regelmässigen Festzeiten in das Kloster kommen sollte, damit man bei ihm nicht die Klosterheuer vom Grundbesitz vermuthe und ihm wegelagere. Dies kann aber hiebei nicht das Motiv gewesen sein, denn es wird von einer besiegelten Abrechnung der Lüneburger gesprochen. Das ist nun gar nicht misszuverstehen, dass hier überhaupt nicht von einem Geldtransporte die Rede ist, sondern von einer Sendung in sicheren Wechseln. Diese pflegten aber den Namen des Empfängers zu nennen und nicht einfach für den *exhibitor presencium*, also *au porteur* ausgestellt zu sein, so dass also die Gefahr des Weges verhältnissmässig klein wurde.

Eine andere Erklärung ist die aus der im Mittelalter, wie bisweilen jetzt noch, gebräuchlichen Besitzverheimlichung überhaupt. Den klarsten Beweis derselben bietet bei Reinfeld eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Schweriner Archiv, worin ein mecklenburgischer Ritter verbrieft: ihm gehöre gar nichts von dem betreffenden Gute, es sei Reinfelds Eigenthum; aber damit die Hufen besser besetzt würden, »thäte er dem Abt das zu Gute, dass er sage«, die Hufen gehörten ihm zu. Bei der fast zahllos häufigen Erscheinung, dass Urkunden eines Ausstellers und oft auch eines Tages, die dasselbe Rechtsobject betreffen, in der Disposition derart divergiren,

dass die eine sehr viel mehr Rechte, Grundstücke oder Geld verbrieft, als die andere, kann wohl kaum anders gefolgert werden, als dass die eine, die geringere, den Zweck der Besitzverheimlichung hatte. Wenn jene Schweriner Urkunde und diese Notiz aus dem *Speculum* auch eine diplomatisch höchst werthvolle Warnung, sowohl vor dem unbedingten Glauben an die Wahrheit urkundlich gewordener Thatsachen, wie vor einer historisch nicht zu rechtfertigenden Diffession der Echtheit auf Grund von Widersprüchen unter den Urkunden geben, so erklären sie das Motiv doch nur im Allgemeinen. Der speciellere Grund ist immer noch aus den localen oder rechtshistorischen Bedingungen abzuleiten.

Unruhige Bewegungen in Lüneburg können nicht als Erklärungsgrund herangezogen werden, wohl aber liegt die Vermuthung nahe, dass es sich hier um eine Umgehung einer städtischen Einschränkung geistlichen Besitzes gehandelt habe. Diese war in Hansestädten keine ungewöhnliche Erscheinung. Wehrmann sagt (Hans. Geschtsbl. Jahrgg. 1878 S. 126): »Nach dem Lübschen Rechte war es Gotteshäusern und Geistlichen untersagt, Grundstücke oder Renten in Grundstücken zu besitzen. Fielen sie ihnen durch Erbschaft oder Legate zu, so mussten sie auf den Namen eines Andern zu getreuen Händen geschrieben werden und konnten dann die Steuerfreiheit der geistlichen Güter nicht in Anspruch nehmen. Es scheint, dass der neue Rath auf die Befolgung dieser Vorschrift strenger gehalten hat, als der alte«. In Hamburg galt dieselbe Einschränkung und doch verzeichnet Abt Friedrich (fol. 30): *Hamborg dabit de hura domus in omni festo pasche quindecim marcas*, ausserdem eine Kornintrade von 30 Mark, welche der erste Börsenmeister des Klosters persönlich erhob. Der Lübecker Besitz muss auf den verlorenen Blättern gestanden haben.

Jedenfalls gab es Verhältnisse in den beiden grossen Städten, welche dem Abte die Freundschaft Lüneburgs, Lübecks und Hamburgs in besonderem Maasse wünschenswerth erscheinen liessen. Diese sind nicht bloss aus dem commerciellen Verkehr zu erklären. Zuerst findet sich unter der Rubrik *de officio magistri sutorum etc.* auf fol. 19 v. bemerkt, der erste Börsenmeister solle Sorge tragen, »*de botis pro dominis episcopis et hujusmodi*

promotoribus nostris citra solum quatuor. Inde faciat parare septuaginta paria calceorum et non ultra in Lubeke in Hamburg sive in Luneburg ministrandorum. Dabei war aber nicht nur an Geistliche gedacht, sondern ganz besonders an die Herren vom Rath und an einflussreiche Bürger. Abt Friedrich befand es für gut, seinem Buche ein besonderes Kapitel: *Quomodo se regat abbas erga principes, vasallos, consules atque cives* einzuverleiben. Seine Lebensregeln mit ihrer freundschaftlichen Schlauheit geben ein sehr deutliches Beispiel dafür, wie sich die Macht der Hansestädter auch über die freien Feldklöster ausdehnte. Friedrich schreibt (fol. 38 v.—40 v.): *Maxima quippe cura semper abbati sit in regimine monasticorum disposicionum, modernis vero temporibus majus sine dubio in regimine est abbati pro disposicione hominum, videlicet principum, consulum et vasallorum, apud quos oportet nos tunc verbis bene sonantibus, tunc amiciis, tunc donacionibus tempus redimere, mirabilius dissimulare, si et vivere voluerimus cum ipsis in quiete. Dies quidem ex nunc mali sunt, quemadmodum alias teste apostolo fuerunt. Sed nos absque dubitacione sumus illi, in quo fines seculorum efficaciter devenerunt. Habeatur ante omnia, quicquit occurrerit, paciencia cum dominis et civibus Lubicensibus. Quoniam super adversitate major eorum est potencia, super adjutorio magna experiencia. Nam expertum est sepius ab eis pro nobis magnum et semper indefessum subsidium in causis nostris et tractatibus cum benivolencia ubicunque. Insuper suo modo cum Hamburgensibus et Luneburgensibus conformiter peragatur. Diximus de donacionibus etc. Hinc volumus quod abbas semper et caute cui dediderit aspiciat, vel ut recipiens donum amiciciis aut promocionibus utique reconpenset aut reconpensare valeat vel maxime ne donacionem hujusmodi violencia vel consuetudine postmodum exigat occasione aut colore obligantibus quibuscumque. Idcirco donaciones nostre quas sub promocionibus inveniendis aliquibus dederimus, aliquando moderentur, aliquando diversificentur, aliquando penitus subtrahantur, ne ut premittitur consuetudinem, justiciam sive prescripcionem poterint allegare. De principe terre hoc specialiter notandum est. Hic enim est, cujus pietate et virtute super terram post dominum vivimus, morimur et salvamus. Placatur ergo eciam ille quandoque, tunc munusculis tunc pecuniis et tunc aliis quoquo modo beneficiis annuatim vel ultra secundum necessitatem vel commoditatem nostri monasterii ex tunc*

indigentis. Quarum donacionum nullo modo preciositas sive pondus viginti marcarum Lubicensium supergrediatur et excedat. Et caveatur omni diligencia, ne gravis aliqualiter pecunia sibi sub mutuo concedatur. Et si per nimiam ammonicionem aut indignacionem forte concessa fuerit, iterum vicenarium numerum nullatenus excedat. Nec desuper alia concedatur nisi prior soluta fuerit, ut ad minus occasio posterioribus concessionibus salubris fiat atque bona. Sit cum hoc alia cautela pro eodem. Diligenter videatur, si qui de presbiteris, scriptoribus aut nobilibus prefato domino amicabilius fide et dilectione sint astricti, hii sine dubio sub temporis successione muneribus lucrentur, firma et familiari amicicia constringantur. Et omni diligencia dominus abbas sic acquisitos et tenere et conservare procuret jam astrictos. Dies quidem mali sunt, ut diximus in priori. De consulibus Lubicensibus vero hoc sciendum est, quod omnibus proconsulibus in uno plaustro carbonum provideatur omni anno. Similiter et de calceis cum uxoribus. Postea vero eligantur ad minus sex de principalioribus, reputabilioribus et notabilioribus consulatus, ipsisque cum proconsulibus suo modo tunc cum butiris, tunc cum calceis, tunc cum murenulis, tunc cum esocibus, tunc cum ferinis carnibus, tunc preciosis potacionibus et tunc cum prandiis et consimilibus propter promociones et amicicias abbatem necessario oportet preesse et jugiter providere. Sic verisimiliter possunt eligi de pocioribus civibus sex vel citra, quorum diligencia et promocione monasterium auxiliari poterit et levius sustentari. Sic et quandoque quibusdam de capitulo Lubicensi, quibusdam de capitulo et consolatu Hamburgensi, quibusdam de amicis nostris intra opidum Luneburgense singulis annis dabuntur calcei, qui saltem suis promocionibus hoc ipsum poterint pro monasterio reconpensare et mereri. Nullatenus autem, ut alio loco supra diximus, ultra septuaginta paria calceorum propinemus.

Abt Friedrich spricht bisweilen von seinen und seiner Vorgänger Erfahrungen. Es ist daher nicht nur möglich, sondern sogar von Wahrscheinlichkeit, dass die von Wehrmann besprochenen Maassregeln des neuen Rathes, die um 1440 in Reinfeld schwerlich vergessen sein konnten, den indirecten Anlass zu diesem Capitel gegeben haben. Dass ein Geschenk ein Gegengeschenk erfordere, ist eine im deutschen Mittelalter so verbreitete Anschauung, dass diese sich mit der Formel *Cum secularis*

honor etc. schon in der Diplomatik des 13. Jahrhunderts einen Platz erobert hat. Wenn dies anständige Noblesse oblige an und für sich auch auf den edlen echt deutschen Grundgedanken, dass jedes Recht auch eine Pflicht bedinge, zurückzuführen ist, so liegt in dieser detailirten Schilderung des Reinfelder Abtes doch ein sehr wenig idealer, wohl aber ein praktischer Zug. Sprächen nicht lange Seiten für die Frömmigkeit Friedrichs, man möchte leicht auf Voraussetzung systematischen Eigennutzes kommen. Sich die Freunde in den Hansestädten warm zu halten, das war allerdings für die Hauspolitik der Klöster gegebene Aufgabe. Was dieselben wohlhabenden Bürgern verdankten, das zeigen für Preetz das Peractionenverzeichniss[1] und für Marienwold die Notizen Hinrik Dunkelguds[2]. Man kann wahrlich nicht sagen, dass die reichen Hansen karg gegen umliegende Klöster waren. Die fromme Schenkung brachte manches Stück Geld wieder zurück, das durch den grossen Trichter des Marktes in das Vermögen der Bürger geflossen war.

Auch Reinfeld steuerte seinen Theil dazu bei. Gemäss seiner Lage negociirte es gleichmässig in Hamburg und Lübeck.

Trotz des grossen Grundbesitzes war der klösterliche Ackerbau ein sehr geringer und war es besonders unter Abt Friedrich, der von den Conversen nichts wissen wollte. Er liess in Lübeck das Getreide nicht kaufen, sondern aufkaufen. Dabei begreift es sich, dass das Kloster gute und einflussreiche Freunde in der Stadt haben musste, damit ihm das Geschäft nicht gelegt würde. *De frumentis*, schreibt er (fol. 33 v. f.), *hoc unum sciendum est ac omni diligencia disponendum, ut a festo Michaelis usque Purificacionis, nisi hoc fieri posset valde commodose, non alias inponatur summa empcionis frumentorum in monasterio, quam in Lubeke commune forum ordinaverit. Hoc enim utilius et consonum plurima experiencia intelleximus. Primo quia pro rusticis via brevior est; secundo quia forte in Lubeke debitis obligati ad conveniencius se inclinent et non minus ex intra monasterium commodosius et cum*

1) Vgl. meinen Aufsatz: Anna v. Buchwald etc. in Zeitschrift d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 9, S. 70 ff.

2) Vgl. Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud in W. Mantels Beitr. z. Lübisch-Hansischen Geschichte (herausgegeb. v. K. Koppmann), S. 397 ff.

minori precio debitis istis temporibus colligantur frumenta, que postmodum cum difficultate et majori precio ac gravioribus cum expensis forent adducenda. Diese sehr wenig schöne Kaufregel schliesst mit einer Warnung, dass man den Bauern, die das Korn aus Lübeck ins Kloster brächten, kein zu theures Frühstück geben solle. Es ist unbekannt, wie viel Grund dazu vorlag. Jedenfalls wurden die Lübischen und Hamburgischen Maurer und Zimmerleute in Preetz — wenige Wochen eines viel beschäftigten Sommers ausgenommen — immer mit Preetzer, Plöner, oder Kieler Bier aufs reichlichste bewirthet. Anderes bekamen die Herzoge, die Ritter oder die vornehmen Pleskows aus Lübeck auch nicht, wenn nicht an Festen Wismarsches oder Hamburgisches, seit der Mitte des Jahrhunderts sehr selten auch wohl das theure Eimbecker Bier verzapft ward. In schlechter Zeit behalfen sich die Nonnen gelegentlich mit »Covent«, der aber »den vrouwen nicht behagede«. Der *potus tenuis, qui Timmerman dicitur,* den Friedrich den Schneidern in Reinfeld vorsetzen liess, kommt in den Preetzer Rechnungen nicht vor. Die Stellung der Arbeiter und Bauern war in Reinfeld eine schlechtere, als in Preetz, aber dort waren diese meist Conversen, hier aber freie Leute vom Lande, und auch aus den drei nächsten Hansestädten.

Die Berücksichtigung der bäuerlichen Verschuldung und die Ausnutzung derselben, um billige Kornpreise zu erzielen, gehört aber zu den gehässigsten Schattenseiten nicht nur Kloster Reinfelds, nicht nur der nächstliegenden Kaufstädte, sondern der ganzen Zeit. Der Kornwucher steigerte sich fortwährend und edlere Geister widersetzten sich dem mit der Feder, wo sie es mit der That nicht konnten und schrieben von den »gyrighen kopluden«. *Men de achter na jagheden, de vynghen eynen eghel vor eyne tzabelen, unde he stack se unde beet se; do repen se Cawy! Cawy! Ach here god du avergnedich unser myssedaet!*[1]

Der Chronist, der das Wesen der Sache mit scharfen Worten traf und die herannahende Revolution ahnte, nannte keinen Namen. Er kannte den Spruch sehr wohl: *Rorestu de hoghen berghe, ware dy darvore, se smoken!*

Die Kaufregel Abt Friedrichs gewährt immerhin einen kleinen

---

1) Grautoff, Lüb. Chron. 2, S. 430.

Fingerzeig zum Verständniss des verderblichen Weges, den der Kornhandel in den Seestädten einschlug. Und dabei war der Kornkauf Reinfelds noch nicht einmal ein so sehr grosser (fol. 42): *Quod decem et octo laste siliginis pro anno sufficiunt, et lastam pro viginti marcis computando, summa erit tricente marce et sexaginta. Item sufficiunt sex laste tritici et lasta pro viginti quatuor marcis, centum et quadraginta quatuor marcarum faciunt scilicet summa. Item viginti quatuor laste ordei, et pro anno sufficiunt, lastam pro sedecim marcis computando, summa omnium erit tricentarum et octoaginta quatuor marcarum. Item stabit monasterium optime in quadraginta lastis avene, et quamlibet lastam pro duodecim marcis, summa que provenit totalis sunt quadringente et octoaginta marce.*

Die grossen Kornhändler kauften ganz andere Quantitäten, aber die Abtei holte aus Lübeck auch nur ihren jährlichen Bedarf, und wenn einmal mehr, so war das aus begreiflichen Rücksichten (fol. 47 v. 48 r.): *Item quia fructus quercini et fagini forum maxime disponunt frumentorum, si itaque frumenta in bono foro vel dum timetur de carorum temporum periculo, hic utique sollicite agatur juxta ordinacionem predictorum, ut fiat aliqualis provisio pro anno futuro ultra solitum.* Es lässt sich denken, dass bei der ans Unglaubliche grenzenden Menge von Schweinen, deren in guten Mastjahren sehr viele aufgefüttert wurden, sich auch der Marktpreis des Getreides änderte. Uebrigens müssen hiernach auch Eicheln auf den städtischen Märkten feil geboten sein, von Bucheckern versteht sich das wegen des hier im Lande bereiteten »Bomolie« von selber.

Zeugwaaren scheinen ebenfalls mehr in Lübeck, als in Hamburg gekauft zu sein, obwohl nicht alles Lübecker Waare war, was dort auf dem Markte zu Kauf stand (fol. 42 v.): *pro diversis pannis, quibus nequaquam singulis annis cavere potest, pro Anglicis, grossibus, albis et nigris ad prebendas nigras cappas, scapularia et ad caligas, et insuper ad famulorum tunicas oportet bursam tricentas et quinquaginta marcas, sed ad sufficientiam plenius expagare. Item pro pelliceis conventualibus viginti marcas.*

Der Bierkauf wird ebenfalls nach der Stellung in dem *Speculum* und nach einer Vergleichung mit den Preetzer Klosterregistern vorzugsweise in Lübeck geschehen sein, auch dürfte der Wein wohl dem dortigen Rathsweinkeller entstammen. Wein war ungemein selten, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

kommt er in den Preetzer Rechnungsbüchern fast gar nicht vor und auch in Reinfeld ist die Summe relativ gering. Bier dagegen ward viel gebraucht (fol. 42 v.): *Item nec potest pro honore annuatim monasterium stare sine diversis alienis et preciosis cervisiis et pro hiis omnibus quocunque nomine censeantur centum et sexaginta marce sufficiunt commodose.* An anderer Stelle (fol. 47 v.) werden gelegentlich aufgeführt: *cerevisia Hamburgensis*[1], *Butzowensts, Wismariensis, Swerinensis etc.* Das berühmte Eimbecker Bier ist aber nirgends genannt. Es kommt in Preetz zuerst um 1445 vor und wird aus Hamburg bezogen. (fol. 42 v.:) *Item centum stope vini pro celebracionibus, pro conventualibus collacionibus, pro communicantibus et pro amicis caminatam nostram accedentibus gloriose sufficiunt pro integro anno. Et quelibet stopa pro sex solidis computata, redundat summa triginta septem marcarum cum octo solidis.*

Entschieden ebenfalls nach Lübeck zielt die Bemerkung (fol. 44 r.): *Item in apoteca pro speciebus et aliis medicaminibus octoaginta marce sufficiunt competenter.* Es wird hier die Rathsapotheke[2] gemeint sein. Allerdings kommt auch noch eine Kaufregel fol. 47 in Betracht: *Item de speciebus comparandis in nundinis Luneborg aut alibi, prout placet.* Unter diesen letzten *species* sind aber sicher nicht flandrische Waaren zu verstehen, von welchen nachher zu reden, sondern etwa Kuchen, zu denen der schöne Honig der Lüneburger Heide benutzt ward, oder jene Art von Gewürzkuchen, von denen Hirsch a. a. O. S. 300 spricht[3].

Wie vordem bei Kloster Preetz angedeutet, zeigt sich auch bei Reinfeld, dass vorwiegend Lübische Handwerker in Nahrung gesetzt waren. Allerdings beschäftigte Preetz, das als Benedictinernonnenkloster keine Conversen hielt, mehr, weniger eigene Arbeiter, während die cisterciensische Mönchsabtei sehr viel selber anfertigte, wie z. B. Schneider- und Schusterarbeit u. s. w., aber die

---

1) Hamburger Bier ward von der Taberna Klowenborch geliefert, jedoch auch Lübecker fol. 35 r.: *Tabernator singulis diebus sepe dicto conventui per totam istam ebdomedam usque Invocavit exclusive post vesperas et ad biberes duas amphoras cerevisia Lubicensi plenas tenetur ministrare.*

2) Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 125.

3) Koppmann verweist mich vielleicht mit Recht auf Mantels »Krude« in Niederd. Jahrbuch 3, S. 85, 86. *Species* bedeutet allerdings mit Vorliebe Apothekerconfect, wie in dem ersteren Falle ja sicher.

Abtei war so viel reicher und es kommt eine Summe zur anderen. Es ist nicht bloss der Markt und seine Waare im engsten Sinne der Moment, auf welchen ich die Aufmerksamkeit lenken möchte, sondern auch der Handwerker. Die Bestellung verknüpft die Interessenten weit mehr als der blosse Kauf, weil die Menschen sich persönlich nahe treten. Jeder Handwerker hatte seine Registerbücher und es folgten die Zahlungen zumeist nach jährigen oder halbjährigen Terminen. Aus diesem Creditverhältnisse aber ergab sich eine grosse durchgehende Interessengemeinschaft, welche Stadt und Land verknüpfte. Abt Friedrich giebt für diese Verhältnisse einen allgemein orientirenden Ueberblick, der nur in Bezug auf die Bauhandwerker unklar ist, weil er des Klosters eigene Lohnarbeiter, also Leute, deren Einnahme mehr unter den Begriff des Gehaltes als unter den des Tagelohnes fällt, mit unter den Gesammtanschlag von 400 Mark fürs Jahr einrechnet; es dürften aber wohl mindestens 250 Mark auf Hamburg und Lübeck fallen.

Klarer ist sein Anschlag für die Arbeiter mit eigenen Werkstätten (fol. 44 r. v.): *Item singulis mechanicis in Lubeke annuatim obligati, videlicet aurifabro, ollifici, sellatori, frenario, fabro, pannorum rasori, amphorifici et funifici pro singulis receptis cum centum marcis conjunctim et divisim poterimus satisfacere. Et singula exsolvere indilate. Item pro reformatione et comparatione lectisterniorum et ad ea pertinencium cum cussinis, mensalibus, scampnalibus et hujusmodi cum summa quinquaginta marcarum singulis pro sua conparacione et reformacione antedictis plenarie possumus preesse. Item pro comparacione et reformacione recium etc., sufficiunt triginta marce. Preterea plura et diversa, que citra alias exposiciones hinc inde proveniunt, que sine difficultate specifice presentibus non possunt annotari*[1], *et consimilibus exposicionibus taliter provenientibus aut alias emergentibus trecentas marcas cum septuaginta marcis et octo solidis assignare volumus sufficienter per presentes.*

---

1) Das ist eine sehr richtige Bemerkung, denn nach den Preetzer Klosterrechnungsbüchern ward jede alte Kanne nach Lübeck geschickt, jeder Fuss, der an einem Grapen angegossen, ward aufnotirt. Nur mit sehr grosser Mühe lassen sich daraus einige Durchschnittspreise berechnen, wie z. B. bei Falke, Geschichtl. Statistik der Preise im Königreich Sachsen, in Hildebrand, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik A. VII Bd. 13, S. 364 ff.

Abt Friedrich philosophirt gelegentlich über billigeren und theureren Markt, aber als guter Nationalökonom bestimmt er nicht überall den Ort des Einkaufs. Jedenfalls aber ist die Rücksicht auf Lübeck nicht zu verkennen, die aus dem Vorstehenden spricht. An anderen Stellen hat er Hamburg mehr im Auge. So soll zu Ostern (fol. 46) *de una tunna rumbi Hamburgensi et de triginta ezocibus siccis* gesorgt werden, oder zu Johannis (fol. 46 v.) *hic fiat empcio caseorum cum scullis in Hamborg.* Von grösserer Bedeutung ist aber die Notiz über den Einkauf von Colonialwaaren (fol. 48): *Item cum citra hoc tempus naves cum bonis de Flandria communiter et precipue convenerunt reverti in Hamborg presumitur, quod istic melior erit provisio omnium hujusmodi bonorum comparandorum.* (fol. 43 v.:) *Item bonis Flandrie nec nostrum monasterium singulis annis carere potest, ut sunt gyt, amigdale, ficus, uve passe, crocus, piper, ciminum, gariofili, zinziber, grana paradisi, sinamomum, zedoarium et hujusmodi, que omnia summam centum et viginti marcarum non debent excedere, quia scimus haec ipsa sufficere pro tanta quantitate. Item pro oleo olive et oleo papaveris duodecim marce.*

Auf Hamburg sowohl wie auf Lübeck wird sich der Fischkauf vertheilt haben. Die Sorten entscheiden nämlich nicht über den Ort des Kaufes. Rochen, die doch entschieden zumeist über Hamburg importirt wurden, sind für Kloster Preetz weit mehr in Lübeck eingehandelt. Im ganzen glaube ich aber nicht, dass damit ein grosser Handel getrieben ward.

Die Fischsorten, die Reinfeld für die Coquina Abbatis erhandelte, sind die durchaus gebräuchlichen, die sich in Urkunden und Klosteraufzeichnungen der ganzen Ostseegegend, so weit sie mir bekannt geworden, finden. Einige seltenere Sorten lassen sich allerdings nachweisen, aber auf diesen ruht kein allgemeines Interesse. (fol. 43 r.:) *Item sufficit pro eadem coquina (abbatis) una lasta allecis, quam et hic computamus pro sexaginta marcis. Inde sufficiunt infrascripta genera piscium tali modo, ut patebit: media lasta ezocis, triginta ezoces sicci, quatuor quartalia murenularum, due tunne angwillarum, quindecim tunne dorsches, sex vasa rumbi, mille et ducenti strumuli, una tunna raves, una lasta ores, mille et ducenti croplinges, unum korf reklinges, sexcenti schullen, et sexcenti vlackvisch. Hec omnia competenter singulis annis pro coquina abbatis sufficiunt que pro ducentis et septuaginta marcis com-*

petenter poterit comparari. Die gleiche Summe, meint Friedrich, reiche auch für die *coquina in pistrina et pro familia.*

Es kann hier nicht der Ort sein, die Waarenwerthe weiter zu verfolgen, oder zu untersuchen, warum der Abt die Tonne Butter auf 9 Mark im Durchschnittswerth veranschlagt, während man mit den Preetzer Rechnungsbüchern, inclusive alter Schwedischer, über Kiel oder Lübeck bezogener Butter, nur auf einen Durchschnittswerth von 6—6½ Mark kommt, obwohl keine Waare so schwankt im Marktpreise wie gerade Butter. Vielmehr wird eine kurze Preisübersicht des Reinfelder Consums ausreichen, um das commercielle Verhältniss des Klosters zu den beiden Städten darzulegen. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Reinfeld cisterciensisch war und Abt Friedrich in Bezug auf den verbotenen Fleischgenuss strenge auf die Regel hielt und den *esus maledicti carnis* perhorrescirte. Von wirthschaftlicher Bedeutung ist die Bemerkung (fol. 45): *Nam pecunia, que valebit pro piscibus, eciam pro carnibus valet. Et sine dubio expense carnium infra pisces erunt leviores*, welche offensichtlich in Rücksicht auf den grossen Nährwerth des Fleisches, die Fleischnahrung für billiger erklärt.

Die Einkäufe und Ausgaben der Abtei beziffern sich, wie folgt:

1. Korn.	Roggen 18 Last	=	360 Mk.
	Waizen 6 „	=	144 „
	Gerste 24 „	=	384 „
	Hafer 40 „	=	480 „
2. Fische, für beide Küchen		=	660 „
3. Fleisch, „ „ „ theils frisch, theils in Tonnen		=	240 „
4. Colonialwaaren (Medicin)		=	212 „
5. Wachs, Oel, Talg		=	74 „
6. Butter, für beide Küchen		=	160 „
7. Zeug und Pelzwerk		=	370 „
8. Leder und Material für Klosterhandwerker		=	180 „
9. Hausgeräth		=	50 „
10. Netze		=	30 „
	Latus:		3344 Mk.

	Transport:		3344 Mk.
11.	Diverse Gegenstände	=	370 „
12.	Lohn für Lübecker Handwerker	=	100 „
13.	Gesammtlohn für Bauhandwerker = 400 Mark, wovon ungefähr für die Lübecker und Hamburger	=	250 „
14.	Bier	=	160 „
15.	Wein	=	30 „
	Summa:	=	4254 Mk.

Veranschlagt man nun die Betheiligung des Klosters Cismar am Lübischen Markte mit rund 4000 Mark und die beiden Cistercienser-Nonnenklöster Itzehoe und Uetersen wie Preetz zu je 1000 Mark, was aber sicher noch zu niedrig gegriffen ist, so ist der minimalste Jahressatz 11,254 Mark. Man hat in dieser Summe einen ungefähren Maassstab dafür, was überhaupt von den beiden grossen Städten im freien Lande abgesetzt ward. Es sind hier nur fünf Käufer genannt, allerdings sind darunter zwei sehr reiche. Aber wenn man einige Jahrzehnte im 15. Jahrhundert weiter geht und sich in den Verhandlungen König Christians I. mit der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft orientirt, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass es nicht nur Ritter gab, die es im Vermögen mit den Klöstern aufnehmen konnten, sondern man wird auch etliche darunter finden, welche sie unbedingt an Reichthum übertrafen. Fallen nun auch einzelne der Klosterbedürfnisse bei diesen weg, so kommt Anderes, z. B. der Waffenconsum, an deren Stelle. Lasse ich nun den Einkauf im Lande, der zum grossen Theil in Rücksicht auf Kiel ja auch hansische Waare betrifft, ganz ausser Auge uud veranschlage den Kauf in Hamburg und Lübeck gewiss nicht zu hoch mit etwa Zweidrittel der Gesammtsumme, so komme ich schon zu einem recht bedeutenden Geldwerth. Ich will auch hier thunlichst niedrig greifen und die Ritterschaft nur auf 200 Familien veranschlagen: 135 Ritter zeichnen allein den Kieler Verbund. Rechnet man nun darunter 5 Consumenten zu 4000, 10:2000, 20:1000, 40:500, 35:300 und den Rest nur zu 100 Mark Jahresbedarf, so kommt man auf eine Gesammtsumme von 105,000 Mark. Es ist das unbedingt sehr niedrig gegriffen, aber immerhin schon eine höchst

beträchtliche Summe. Die Objecte, für welche sie ausgegeben, bilden aber die allerunentbehrlichsten, die vitalsten Bedürfnisse. Sie sind nicht Speculationsartikel, deren man auf eine Zeit durch Geschäftsveränderung hätte entrathen können. Mithin war auch das gesammte Leben des Landes in Abhängigkeit gebracht von dem Markte der grossen Hansestädte. Neben den hochpolitischen Actionen, von denen die Recesse reden, dürften diese kleinen Handelsnegociationen mit dem umliegenden Lande eine nutzbare Erklärung geben für die Grösse hansischer Macht.

VI.

FÜR BERTRAM WULFLAM.

von

OTTO FRANCKE.

Von der Parteien Gunst und Hass verwirrt
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.

In Dietrich Schäfers Geschichtswerke »Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark« heisst es in der Schilderung der innern Entwickelung der Hanse seit der Kölner Conföderation (S. 565): »Es kam zu Vergehen am gemeinen Gut. Bertram Wulflam, aus einer der angesehensten Familien Stralsunds, seit dem ersten dänischen Kriege auf allen wichtigen Versammlungen der Vertreter seiner Vaterstadt, ihr Bürgermeister seit 1364, einer der Leiter der hansischen Politik in ihrer glänzendsten Zeit, verliess 1391 in schimpflicher Flucht die Stätte seines Ruhmes und seines Glanzes wegen Veruntreuung städtischen Geldes«. Dieses Urtheil über einen der grössten, wo nicht schlechthin den grössten, unter den Männern, die Stralsund hervorgebracht hat, ist meiner festen Ueberzeugung nach durchaus unberechtigt, und ich halte mich deshalb zu dem Versuche verpflichtet, dies nachzuweisen und die Ehre des um seine Vaterstadt, wie um die ganze Hanse, hochverdienten Mannes zu retten[1].

Das herbe Geschick, welches denselben gegen das Ende seines Lebens betraf, hat sowohl unter seinen Zeitgenossen, als auch bei den späteren Geschlechtern ein grosses Interesse erweckt und ist deshalb von vielen den verschiedensten Zeiten angehörenden Geschichtschreibern mehr oder weniger ausführlich erwähnt, im 14. Jahrhundert von Detmar, im 15. von Korner, im 16. von Krantz, von Kantzow und von den ungenannten Verfassern zweier Stralsunder Chroniken, im 17. von Mikrälius,

1) (Auch Koppmann in den Jahresberichten der Geschichtswissensch. Jahrg. 2, II, S. 181 hat gegen Schäfers Urtheil über Wulflam Einsprache erhoben. D. Red.)

im 18. von Dinnies, im 19. von A. T. Kruse, Barthold, Brandenburg, Otto Fock, mir selbst und nun ganz neuerdings von Dietrich Schäfer.

Weichen nun aber diese Gewährsmänner schon, was den Verlauf der in Betracht kommenden Ereignisse betrifft, grösstentheils stark von einander ab, so gehen sie noch viel mehr in dem Urtheile darüber auseinander, ob Bertram Wulflam sein Schicksal sich durch eigene Verschuldung zugezogen habe, und diejenigen, welche diese Frage bejahen, sind doch keineswegs über das Maass und die Art dieser Schuld einig.

Die Thatsachen anlangend, so ist durch die neueren, die gleichzeitigen amtlichen Urkunden und die Angaben des ebenfalls zeitgenössischen, augenscheinlich über die Ereignisse sehr gut unterrichteten Detmar mehr, als vorher geschehen war, in Betracht ziehenden Forschungen Folgendes ermittelt:

Gegen das Jahr 1390 herrschte in Stralsund bei einem grossen Theile der Bürgerschaft eine starke Unzufriedenheit über die Führung der städtischen Verwaltung, namentlich über das Verhalten Bertram Wulflams, des langjährigen eigentlichen Hauptes des Rathes.

Der Rath sah sich veranlasst, um den ihm drohenden Sturm zu beschwichtigen, mehrere beim Volke beliebte Männer in seine Mitte zu wählen und den bedeutendsten von diesen, Karsten Sarnow, kurz darauf zum Burgemeister zu machen. Unter dessen Einflusse kam dann am 2. Mai 1391 eine Veränderung der Stadtverfassung zu Stande, hauptsächlich darin bestehend, dass eine aus 12 Mitgliedern — Gemeindealtermännern — bestehende Vertretung der Bürgerschaft eingesetzt und die Bestimmung getroffen ward, dass das gesammte städtische Kassenwesen von einem aus 4 Rathsherren und 2 Gemeindealtermännern bestehenden Ausschusse, welcher den beiden städtischen Körperschaften jährlich Rechnung zu legen habe, verwaltet werden solle. Wenige Wochen darauf zog der Rath, ohne Zweifel auf den Betrieb Sarnows und der neuen Vertreter der Bürgerschaft, Bertram Wulflam, und mit ihm noch einen andern Burgemeister, Albert Gildehusen[1], wegen verschiedener Amtshandlungen, den ersteren

---

1) Dass der Schicksalsgenosse Bertram Wulflams Gildehusen, nicht, wie

namentlich wegen der Verwaltung des Schosses und des vor der Stadt belegenen Hospitals St. Jürgen, den Letzteren wegen der Verwaltung der Münze, zur Verantwortung. Auf die Kunde hiervon brach der schon längere Zeit gehegte Groll des Volkes gegen Bertram Wulflam los. Während einer Sitzung des Rathes und der Gemeindealtermänner, in welcher über die Schossangelegenheit verhandelt ward, drang ein grosser Haufe ins Rathhaus ein und bedrohte Wulflam mit dem Tode. Da die Vorstellungen der Burgemeister Swerting und Nybe bei der tobenden Menge kein Gehör fanden, so wandte der Gefährdete sich an Sarnow mit der Bitte, sein Ansehen beim Volke für ihn geltend zu machen. Aber Sarnow wies ihn ab und liess sich erst durch das Andringen des ganzen Rathes dahin bringen, sich seines in Lebensgefahr schwebenden Kollegen anzunehmen und die Eindringlinge zum Abzuge zu bewegen, worauf Wulflam die Gemeinde durch das von Sarnow, Swerting und Nybe ihm abgeforderte Versprechen, der Stadt 2000 Mark darleihen zu wollen, einstweilen zufriedenstellte. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen machte er sich verbindlich, über die Verwaltung des Jürgenhospitals binnen zwei Tagen, Gildehusen, über die Verwaltung der Münze binnen drei Tagen Rechnung zu legen, und Beide setzten ihre in der Stadt befindliche Habe zum Pfande, dass sie ihrer Verheissung nachkommen würden. Gleichwohl thaten sie Letzteres nicht, sondern entflohen in der Zwischenzeit, Wulflam von seinen drei Söhnen begleitet, aus der Stadt. Er, und wohl auch Gildehusen, wandte sich nun zuerst mit einer Klage über die ihm widerfahrene Behandlung an den Landesherrn, Herzog Wratislav VI. von Pommern-Wolgast[1], und als das von diesem eingelegte Fürwort sich als unwirksam erwies, gingen die Flüchtlinge an die Hanse. Auf

---

man früher allgemein annahm, Holthusen hiess, hat Koppmann (Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1873, S. XLII) nachgewiesen. Einen Burgemeister oder Rathsherrn Albert Holthusen hat es in Stralsund nie gegeben.

1) Fock (Rüg. Pomm. Geschichten 4, S. 90) und vor ihm schon Mohnike (Einl. zu Joh. Berckmanns Stralsund. Chron. S. XXXII) und Dinnies (Nachrichten über die Stralsunder Rathspersonen 1, S. 179) verstehen die betreffende chronikalische Nachricht in Buschs Congesten: *se . . . togen to dem hertogen to sinem vader de to Kentse begraven licht* so: sie zogen zu

einem von dieser im Herbste 1391 oder dem darauf folgenden Winter zu Rostock gehaltenen Tage brachten sie ihre Sache zur Sprache, und die Versammlung verlangte durch die anwesenden Abgeordneten des Stralsunder Rathes eine Erklärung desselben über die von den Beiden gegen ihn erhobenen Beschwerden. Dem kam der Rath zu Anfang des Märzes 1392 dadurch nach, dass er in einem Rundschreiben an die vornehmsten Bundesstädte[1] eine Reihe von Beschuldigungen gegen Wulflam, dessen Söhne und Gildehusen vorbrachte und daran die Behauptung schloss, dieselben seien ohne jede begründete Veranlassung aus Stralsund, wo ihnen nicht das Geringste zu nahe geschehen sei, entwichen. Diese Darlegung genügte jedoch der Hanse nicht, weshalb seitens derselben auf einem im Frühjahre 1392 zu Lübeck abgehaltenen Tage die Sendeboten Stralsunds beauftragt wurden, ihren Rath zu einer weiteren Erklärung, die vor dem 24. Juni beim Lübecker Rathe eingehen müsse, zu veranlassen. Dieser Forderung ward indessen nicht entsprochen, ja als am 16. October wieder ein Hansetag in Lübeck zusammentrat, erfuhren

des — jetzt (d. h. zur Zeit des Verfassers) regierenden — Herzogs Vater, welcher zu Kenz begraben liegt. Danach hätte der Chronist also eigentlich gesagt: sie zogen zu dem (jetzt regierenden) Herzoge, aber nicht zu ihm, sondern zu seinem Vater. Allein in solcher Weise hat sich doch wohl schwerlich je ein Geschichtschreiber, sei sein Styl noch so ungewandt, ausgedrückt. Vielleicht sind die Worte so zu deuten: sie zogen zum Herzoge, nämlich zu dessen (d. h. desjenigen Herzogs) Vater, der zu Kenz begraben liegt. Dort ist Barnim VI. bestattet, und dessen Vater ist Wratislav VI., welcher von 1365 bis 1394, also zu der hier in Rede stehenden Zeit, regierte. Koppmann (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1872, S. 165) nimmt an, der Verfasser einer Chronik von 1458 habe eine ältere Vorlage aus der Zeit Barnims VI. ausgeschrieben und von sich aus den Zusatz gemacht: zu seinem (des jetzigen) Herzogs Vater, Barnim VI. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, würde aber die Vorlage in die Zeit Wratislavs VI. fallen, denn dieser war es, der sich nach Detmars ausdrücklichem Zeugniss (1, S. 353) der Geflüchteten annahm, und der Zusatz des Chronisten von 1458 müsste auf einem allerdings leicht erklärlichen Irrthum beruhen.

1) Abgedruckt nach der im Stralsunder Stadtarchive im s. g. *liber memorialis* befindlichen Abschrift des Entwurfes in A. T. Kruses Bruchstücken aus der Geschichte Stralsunds 2, S. 25 und bei Fock a. a. O. S. 332, nach der Ausfertigung für den Rath zu Danzig im Archive dieser Stadt in den Hanserecessen 1. Abtheilung Bd. 4, S. 39.

die versammelten Abgesandten, dass von Stralsund noch keine Antwort eingegangen sei, sondern nur eine auf Geschäftsüberhäufung gestützte Bitte um noch fernere Verlängerung der Frist zur Abgabe der erforderlichen Aeusserung. Darauf hin sandte dann die Versammlung einen eigenen Boten nach jener Stadt mit einem Schreiben, durch welches sie den dortigen Rath aufforderte, ihr durch den Ueberbringer sofort die ausstehende Antwort zugehen zu lassen, widrigenfalls gegen Stralsund so verfahren werden würde, wie von dem Bunde für diesen Fall beschlossen worden sei. Welche Wirkung dieser Erlass des Hansetages gehabt hat, davon ist etwas Ausdrückliches nicht überliefert; aus den Umständen ist aber mit Sicherheit zu schliessen, dass derselbe den Rath in die äusserste Verlegenheit gebracht habe und von grossem Einflusse auf den sich sehr bald darauf vollziehenden Umschwung der Dinge in der Stadt gewesen sei. Die in der Bürgerschaft aus mancherlei Ursachen nach und nach gewachsene Unzufriedenheit mit dem neuen Regimente, namentlieh auch wohl mit dem persönlichen Gebahren einiger der nunmehrigen Machthaber, gelangte zum Ausbruche, der Rath beschloss die ehrenvolle Zurückberufung Wulflams, seiner Söhne und Gildehusens, und Sarnow, welcher die Ausführung dieses Beschlusses mit allen Kräften zu hintertreiben suchte, ward darauf wegen der Schäden, in welche die von ihm geleiteten Maassnahmen die Stadt gebracht hatten, angeklagt und am 21. Februar 1393 — also nur 4 Monate nach Eingang jenes hansischen Drohbriefes — mit dem Schwerte gerichtet. Gildehusen trat wieder in sein Amt ein, auch die Söhne Bertram Wulflams kehrten in ihre Heimath zurück, aber ohne ihren Vater, der kurz vorher auswärts gestorben war. Doch ward dessen Leiche nach Stralsund geführt und der Sarg, ehe man denselben mit grossen Ehren in die Gruft senkte, in der Rathsstube auf die Burgemeisterbank gestellt zum Zeichen, dass der Verstorbene von Rechts wegen sein Amt nicht eingebüsst gehabt habe. Die Verfassungsveränderungen vom 2. Mai 1391 wurden aufgehoben; eine gegen das Ende des Jahres 1394 von einer Anzahl Gesinnungsgenossen Sarnows angezettelte Verschwörung gegen den Rath scheiterte, was die Hinrichtung einiger Theilnehmer, die Verfestung 48 anderer zur Folge hatte.

Soviel über die wesentlich in Betracht kommenden Ereignisse; nun zur Schuldfrage:

Da sei es gestattet, zunächst zu vergegenwärtigen, wie dieselbe von den oben genannten Gewährsmännern bis auf Schäfer beantwortet worden ist: Der älteste von diesen, der gleichzeitige und als amtlicher Chronist der Stadt Lübeck mit den in Rede stehenden Verhältnissen gewiss vertraute Detmar giebt als Ursache der 1391 ausgebrochenen Zwietracht zwischen Rath und Gemeinde zu Stralsund die Sitte der dortigen Burgemeister, den Schoss in ihren Häusern aufzubewahren, an[1]; den in Folge dieser Zwietracht ausgewichenen beiden Burgemeistern (deren Namen er nicht nennt) misst er eine Schuld nicht bei, berichtet vielmehr, sie seien mit grosser Ehre und Recht wieder heimgekehrt, und Gott habe ihre Widersacher als Verräther offenbar gemacht[2], da denn von diesen einige hingerichtet, andere verfestet seien. Ebenso hält der wenig spätere Korner († um 1438) Bertram Wulflam für unschuldig; denn er erzählt in seiner Lübischen Chronik von ihm, seine Leiche sei nach Schlichtung des Zwistes der Stralsunder Bürgerschaft mit ihrem Rathe nach seiner Stadt übergeführt und auf Betrieb seines Sohnes Wulfhard zur Vergeltung des ihm von den Bürgern zugefügten Unrechtes vor ihrer Beerdigung auf seinen Platz im Rathsstuhl niedergesetzt worden. Auch Krantz († 1517), Kantzow († 1542) und Mikrälius († 1658) teilen die Ansicht von der Schuldlosigkeit Bertram Wulflams. Ersterer berichtet in seiner Vandalia, dass zu Stralsund der Rath, da er den ungerechtfertigten und thörichten Anforderungen der Menge nicht habe nachgeben wollen, vertrieben, dann aber, nachdem die Bürger wieder zur Vernunft gekommen, zurückgerufen sei; die Leiche eines besonders hervorragenden Mitgliedes seiner, der nach langer erfolgreicher Verwaltung des Burgemeisteramtes in der Verbannung gestorben sei, haben die Verwandten nach der Heimath geholt und zum Zeichen für Alle, dass er unschuldig vertrieben gewesen sei, ehrenvoll auf den

---

1) *De sake was, de borgermestere van dem Sunde hadden ene wonheit, dat se al dat schote, dat de borger schoteden, leten dregen in ere hus.*

2) S. 366: *Do se menich jar not geleden hadden van binnen, dar makede god openbare ere vorredere, de al der twedracht weren en orsake.*

Burgemeisterplatz gesetzt. Im Wesentlichen ganz hiermit übereinstimmend lautet die Erzählung der betreffenden Ereignisse in Kantzows Pomerania und Mikrälius' »Vom alten Pommerlande«. Krantz giebt nun zwar den Namen des unschuldig vertrieben gewesenen, als Leiche ehrenvoll zurückgeführten Burgemeisters nicht an, und bei Kantzow und Mikrälius lautet dieser Name sogar nicht Wulflam, sondern bei jenem Darne, bei diesem Done; allein, dass alle drei Gewährsmänner Niemand anders als Bertram Wulflam meinen, und dass bei den beiden letzteren der von ihnen angegebene Name auf einer durch die Umstände leicht erklärlichen Verwechselung des um mehrere Jahrzehnte spätern Burgemeisters Matthias Darne mit Wulflam beruht, hat Fock (a. a. O. S. 242) überzeugend nachgewiesen.

Von den Neueren stellt sich Kruse (Einige Bruchstücke aus d. Gesch. der Stadt Stralsund 2, S. 18) auf Wulflams Seite, indem er die Beschuldigung, dass derselbe sich unrechtmässigerweise Stadtgut angeeignet habe, als unerwiesen zurückweist und nur zugiebt, dass er oft stolz und hochmüthig gewesen sei und dass er die Rechnungen über die von ihm verwalteten öffentlichen Gelder nicht mit hinreichender Sorgfalt geführt habe, Fehler, die gegen seine Verdienste nicht ins Gewicht fielen; und endlich habe ich selbst in meinem Abrisse der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung im Mittelalter (Baltische Studien, Jahrgang 21, Heft 2, S. 21—94) versucht, Bertram Wulflam im Wesentlichen zu rechtfertigen und seine Verstösse auf verhältnissmässig nicht erhebliche Eigenmächtigkeiten und Formwidrigkeiten zurückzuführen.

Dinnies (a. a. O. S. 129—134 und 176—179) und Brandenburg (Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund S. 33—35) begnügen sich, die bezüglichen Thatsachen anzuführen, ohne ein Urtheil über die Begründetheit der gegen Wulflam erhobenen Anschuldigungen zu fällen.

Einer entschieden ungünstigen Beurtheilung der Handlungsweise desselben begegnen wir zuvörderst bei den Verfassern der Nachrichten über die in Rede stehenden Ereignisse in Buschs Congesten und in der s. g. Storchschen Chronik (Stralsundische Chroniken herausgegeben von Mohnike und Zober 1, S. 165); der Erstere von diesen sagt: »Hier was ein geschlechte, de heten

Wulflammen, de hedden wedder den rath gedahn, dath se vorweken uth der stadt« u. s. w.; der Andere: »Anno 1393 was hir thom Sunde ein grot und wollbefrundet geschlechte, beide binnen und buten raths, welcke genomet wurden die Wulflammen. Disse hadden sick mit etlikem ungehorsam und mothwillen (denn solcke menen, se mögen edt wol dhon) sehr sträflich und hart gegen einen erbaren rath vorgrepen; also wenn se der stadt nicht den rüggen gegeven und vorgeweken weren, hedden se dat levendt darby laten möten«. Mit beiden stimmen von den Neueren Barthold und Fock darin überein, dass sie den Bertram Wulflam erheblicher Ausschreitungen und Pflichtvernachlässigungen für schuldig halten, weshalb sie denn die vom Rathe und der Gemeindevertretung gegen ihn genommenen ernsten Maassregeln für gerechtfertigt erachten. Bei Barthold heisst es in der Geschichte der deutschen Hansa (2, S. 224), Karsten Sarnow habe Bertram Wulflam ins Gedränge gebracht, derselbe sei zur Rechnungslegung über der Stadt Einkünfte seit 18 (richtiger 28) Jahren genöthigt, junkerartigen Missbrauches der Stadtmittel bezüchtigt worden und, gütliche Abkunft verweigernd, aus Furcht vor der Volkswuth oder aus beleidigtem Stolze aus der Stadt entflohen; und ähnlich lautet sein Bericht in der Geschichte von Pommern und Rügen (3, S. 533); Fock aber, der in seinen Rügensch-Pommerschen Geschichten den von 1389—1395 im Stralsunder Gemeinwesen stattgehabten Vorgängen eine sehr sorgfältige Untersuchung und ausführliche Darstellung widmet, spricht sich dort (4, S. 87—89) über die Veranlassung zu Bertram Wulflams Fall wörtlich so aus: »Bei dem Sturze der Wulflams wirkten verschiedene Ursachen zusammen. Einmal die allgemeine, auch in Stralsund zum Durchbruch gekommene Bewegung von unten nach oben in der Bürgerschaft, welche sich namentlich gegen den Bürgermeister Wulflam richtete als den starren Vertreter der alten patricisch - aristokratischen Regierungsform. Sodann aber hatte unleugbar einen Antheil die durch Familien- und Sippenwesen hervorgebrachte Zersetzung der patricischen Partei; die dictatorische Art des Bürgermeisters, die ungenirte Ausbeutung der Vortheile seiner Stellung zu Gunsten seiner Familie und seiner Verwandten hatte ihm unter seinen sonst gleichdenkenden Gesinnungsgenossen, unter dem herrschenden höheren Bürgerstande Neider

und Feinde erweckt, die schon längst auf seinen Sturz hinarbeiteten, indem sie Anhänger der bürgerschaftlichen Reformpartei in den Rath wählten und sich mit denselben gegen Wulflam verbanden. Endlich und nicht zum geringsten Theil muss ihm selbst die Schuld seines Sturzes beigemessen werden. Er war zuletzt nicht mehr derjenige gewesen, als den er sich im Anfang seiner Laufbahn gezeigt hatte. Er war alt geworden; das Familieninteresse hatte, wie so häufig bei alten Leuten, die politische Einsicht verdunkelt und überwuchert; die Fähigkeit und Thatkraft hielt mit dem Wollen nicht mehr gleichen Schritt; von Natur schon zur Willkühr und zu eigenmächtigem Durchgreifen geneigt, wollte er die durch frühere Verdienste gewonnene, fast souveräne Position mit dem Eigensinn des Alters nicht fahren lassen, als sie schon längst unhaltbar geworden war. Wie es sich auch sonst mit den in dem Schreiben des Raths gegen die Wulflams vorgebrachten Klagen im Einzelnen verhalten haben möge, ein gutes Theil Wahrheit wird man immer als zu Grunde liegend annehmen müssen, wenn man nicht auf jedes Verständniss der Ereignisse verzichten will; namentlich die Finanzen der Stadt und des unter ihm stehenden St. Jürgen-Hospitals scheinen unter der Verwaltung des Bürgermeisters schliesslich in einen Zustand gerathen zu sein, der ein Einschreiten von Seiten der Stadt durchaus zur Nothwendigkeit machte. Es mag sein, dass dies Einschreiten mit Rücksicht auf das Alter und die früheren Verdienste Bertram Wulflams in milderer Weise und mit grösserer Schonung hätte erfolgen können; aber kein Staat und keine Commune ist berechtigt oder verpflichtet, die Rücksicht auf ehemaliges Verdienst eines ihrer Leiter bis zu offener Schädigung der gegenwärtigen und künftigen Generation des Gemeinwesens zu treiben. Dazu musste Bertrams starrer Eigensinn und noch mehr seines Sohnes Wulf brüskes und gewaltthätiges Auftreten, nur allzu geeignet, die Erbitterung in der Bürgerschaft zu schüren, jede schonende rücksichtsvolle Ausgleichung ausserordentlich erschweren. Der Ausgang der Sache endlich war nichts weniger als rühmlich für die Wulflams. Vor einer Rechnungsablegung heimlich das Weite zu suchen, ist nicht ehrenhaft, namentlich, wenn man sich feierlich durch sein Wort dazu verpflichtet hat, sie zu leisten, wie es Bertram Wulflam und Holthusen gethan

hatten. Für ihr Leben war schwerlich noch etwas zu fürchten, nachdem der Sturm am 28. Juni vorübergebraust war und es sich gezeigt hatte, dass ein pekuniäres Opfer dem allgemeinen Unwillen genügte. Bertram Wulflam war nach allen Zeugnissen ein reicher Mann, der reichsten einer an der ganzen Ostsee: da hätte er wohl, selbst wenn die Forderung unbillig gewesen wäre, einige tausend Mark opfern können, statt durch eine heimliche Flucht vor dem zur Rechenschaft anberaumten Tage dem schlimmsten Verdacht einen Anschein von Berechtigung zu geben«.

Aus dem vorstehend Dargelegten ergiebt sich, dass von einem beträchtlichen Theile der Geschichtschreiber, welche sich mit Bertram Wulflam beschäftigt haben, sowohl älteren als neueren, der zeitweise Hass des Volkes gegen denselben für unverdient, das vom Rathe und der bürgerschaftlichen Vertretung gegen ihn eingeschlagene Verfahren für ungerechtfertigt gehalten wird, und dass auch von denjenigen, welche anderer Ansicht sind, bisher doch kein Einziger ihn eines gemeinen Verbrechens, namentlich der Unterschlagung öffentlicher Gelder, geziehen hat, selbst nicht der Verfasser der Storchschen Chronik, dessen Worte doch offenbar von einer sehr erbitterten Stimmung gegen ihn und seine Söhne zeugen. Erst Schäfer hat das gethan, und zwar nicht etwa auf Grund neu aufgefundener Quellen, die einer anderen Auffassung des Sachverhältnisses das Wort redeten, sondern lediglich unter Berufung auf die Nummer 40 im 4. Theil der Hanserecesse, d. h. auf das erwähnte Rundschreiben des Stralsunder Rathes an die Hansestädte vom März 1392[1], das

---

1) Die Nachricht des nach Schäfers Urtheile »über nordische Verhältnisse offenbar sehr schlecht unterrichteten« Dietrich von Nieheim, König Waldemar sei in sein Reich zurück gelangt, *causante proditione aliquorum potentum ex eisdem civitatibus et oppidis pecunia corruptorum*, soll freilich (S. 565 Anmerk. 1) »allenfalls, wenn man sie mit dieser Thatsache (des Vergehens am gemeinen Gut) zusammenhält und dabei bedenkt, dass Stralsund eine Hauptrolle spielt in dem Abschluss der Verträge mit Dänemark, auf eine gewisse Berücksichtigung Anspruch machen« können, d. h. also, da Wulflam öffentliches Gut unterschlagen hat und uns von einem freilich durchaus unglaubwürdigen Zeugen erzählt wird, Waldemar habe einige der Mächtigsten in den Hansestädten bestochen, so ist auch dies auf Wulflam zu beziehen und nicht von vornherein abzuweisen. Gewiss, wenn einer unterschlagen hat, so kann man ihm auch Bestechlichkeit und Verrath der gemeinen Sache zutrauen;

allen betreffenden neuern Forschern von Dinnies an und von den ältern Gewährsmännern jedenfalls Detmar und wohl auch Korner bekannt gewesen ist; es fragt sich also zunächst, ob dieses Schriftstück, welches die sämmtlichen Unrechtfertigkeiten aufzählt, die von dem Rathe und den Gemeindealtermännern dem Bertram Wulflam, seinen Söhnen und seinem Amts- und Schicksalsgenossen Albert Gildehusen schuld gegeben wurden, das beweist, was Schäfer, vor ihm aber noch kein Anderer, aus ihm gefolgert hat. Ich glaube nun, diese Frage auch jetzt noch, wie ich es seiner Zeit in meiner oben angeführten kleinen Schrift gethan habe, verneinen zu dürfen und zu müssen, und zwar schon deshalb, weil ganz abgesehen einstweilen davon, in wie weit die Angaben des Rundschreibens überhaupt Glauben verdienen, in demselben die, dass Wulflam sich am gemeinen Gute vergriffen hat, meines Erachtens gar nicht enthalten ist.

Man kann ja allerdings an sich diese Beschuldigung in dem in den Hanserecessen mit Nr. 1 bezeichneten Satze jenes Schreibens finden, welcher so lautet: »*In dat eerste: her Bertram heft uppeboret dat scot unde der stad gud by achtundetwintich jaren, unde heft dat to zinem huse brocht unde brenghen laten sunder heet des rades. He unde zyn wif hebben dar mer vore raden wen de raat. Unde menygherleye lifgheding dat he vorkoft heft uppe de stat sunder wy(t)schup des rades*«; und in der That legen einige der neueren Gewährsmänner diese Worte dahin aus, dass in ihnen Wulflam und seine Frau der Verwendung von Schossgeldern in ihrem Nutzen bezichtigt seien; aber, wie ich meine, zu Unrecht. Vergegenwärtigen wir uns nur einmal den Zweck des Rundschreibens: es galt, die Beschwerden, welche Wulflam und Gildehusen bei der Hanse erhoben hatten, zu entkräften; Niemand konnte darüber in Zweifel sein, um was es sich dabei handelte, was zu erwarten stand, wenn der mächtige Städtebund sich der Ausgewiesenen ernstlich annahm; es musste daher nothgedrungen Alles aufgeboten werden, um das zu hintertreiben, mit andern

---

aber glücklicher Weise bildet es keinen Beweisartikel für die Unterschlagung Wulflams, dass ein unglaubwürdiger Zeuge irgend Jemand in den Hansestädten Verbrechen zur Last legt und Schäfer diesen irgend Jemand auf Bertram Wulflam deutet.

Worten, es musste gesucht werden, jene, insbesondere aber den gewaltigen Wulflam, so schuldig hinzustellen, wie nur irgend thunlich, was ja denn auch offenbar nach Kräften geschehen ist, indem man alles Mögliche, Grosses und Kleines, vorgebracht hat, und zwar nicht bloss gegen sie, sondern auch, um ja nichts zu versäumen, gegen Wulflams Söhne, namentlich gegen den bedeutendsten unter diesen, Wulfhard. Nun gab es selbstverständlich kein wirksameres Mittel, um jenen des Wohlwollens der Hanse zu berauben, seinen Einfluss auf dieselbe zu vernichten, als wenn man ihm eine ehrlose Handlung nachzuweisen im Stande war; die Sache eines Ehrlosen konnten die Städte nimmermehr zu der ihrigen machen. Glaubte man also, ihn einer solchen Handlung anschuldigen zu können, so würde man diese doch wahrhaftig in dem in Rede stehenden Schreiben mit den stärksten, unzweideutigsten Worten aufs Nachdrücklichste hervorgehoben, ihn ebenso unumwunden, wie es nunmehr Schäfer gethan hat, als Dieb am Stadtgute bezeichnet haben. Dass dies nicht geschehen ist, dass man statt dessen eine Redewendung gebraucht hat, die sich freilich allenfalls auf eine Unterschlagung, wenigstens eben so gut aber auch auf eine blosse Eigenmächtigkeit deuten liess, das beweist, dass man Anstand nahm, Wulflam jenes Vergehens zu zeihen, und diesen Anstand hat man, wie die Sachen lagen, nur aus dem Grunde nehmen können, weil man sich nicht im Stande sah, die Beschuldigung auch nur mit dem geringsten Scheine der Begründetheit zu erheben, mit anderen Worten, weil Bertram Wulflam schlechterdings sich nicht am gemeinen Gute vergriffen hat. Das besagte Rundschreiben beweist also gerade das Gegentheil von dem, was Schäfer aus ihm entnommen hat.

Wäre es nun aber auch zulässig, die betreffende Stelle dieser Urkunde auf eine Unterschlagung zu beziehen, so würde damit doch für Schäfers Behauptung noch gar nichts gewonnen sein. Denn, was ist das Rundschreiben, auf welches allein diese sich gründet? Eine Anklageschrift gegen Bertram Wulflam und die anderen Ausgewiesenen. Seit wann wäre es denn nun erlaubt, auf eine blosse Anklage ein Urtheil zu fällen? Hat die Mahnung auf der Thür des lübecker Rathssales »*Beide Part schal ein Richter horen unde dan ordeln*« ihre Kraft verloren?

oder bezieht sie sich etwa nur auf den Prozessrichter? ist ihr der Geschichtsforscher nicht in ganz gleich strengem Maasse unterworfen? Doch wohl sicherlich; auch dieser darf unter keiner Bedingung auf eine blosse Anklage, eine von einem Widersacher in eigenem Interesse gemachte Aussage hin über Jemand endgültig in ungünstiger Weise urtheilen, und am Allerwenigsten, wenn es sich um die Ehre handelt. Und wenn das gewiss in Bezug auf jede Anklage gilt, um wie viel mehr dann für die hier in Rede stehende, die so in die Augen fallende grosse Mängel hat, nach verschiedenen Richtungen hin zu Ausstellungen so bedenklicher Art Anlass giebt.

Indem ich mich nunmehr zur Besprechung des ganzen Rundschreibens vom März 1392 wenden muss, kann ich nicht umhin, über den eigentlichen Zweck dieses Aufsatzes, die Zurückweisung des betreffenden Urtheils Schäfers über Bertram Wulflam, hinauszugehen und zugleich zu beleuchten, in wie fern die sämmtlichen in jenem Schriftstücke enthaltenen Angaben über Vergehen desselben, und auch über solche Albert Gildehusens, glaubhaft erscheinen.

Da muss denn zuerst darauf hingewiesen werden, dass dem Schreiben der Stempel der Unwahrheit schon in so fern aufgedrückt ist, als es offenbar nicht die wirkliche Meinung dessen, von dem es erlassen ist, nämlich des Stralsunder Rathes, wiedergiebt, sondern nur die einiger Wulflam und Gildehusen besonders feindlich gesinnter Mitglieder desselben, die es der unter dem Drucke der aufgeregten Volksstimmung stehenden Mehrzahl jener Körperschaft aufgenöthigt haben. Wie hätte der Rath, seiner Ueberzeugung folgend, ein solches Schriftstück verfassen und in alle Welt versenden können, ein Schriftstück, welches ihn so blossstellt! Heisst es doch in demselben — der Münzverwaltung Gildehusens und anderer Dinge, nach denen es den Anschein gewinnt, als habe der Rath sich Alles von Wulflam gefallen lassen, zu geschweigen —, dass der Rath es nicht habe durchsetzen können, 6000 Mark, welche Wulfhard Wulflam behufs Einnahme des Schlosses zu Tribsees von der Stadt geliehen seien, wieder zu bekommen, weil dessen Vater über die desfalls ergangene Mahnung unwirsch geworden sei und die Rathsherren, welche auf die Rückzahlung gedrungen gehabt, bedroht habe. Und in einem noch ungünstigeren Lichte erscheint der Rath

nach der oben schon angeführten Angabe, Bertram Wulflam habe achtundzwanzig Jahre hindurch den Schoss und der Stadt Gut ohne Genehmigung des Rathes nach seinem Hause genommen und darüber mit seiner Ehefrau mehr als dieser geschaltet. Wie? der Rath hätte wirklich aus eigenem freiem Antriebe das, was er 28 Jahre lang geduldet hatte, im neunundzwanzigsten seinem Burgemeister als ein Hauptvergehen öffentlich vorgeworfen; er hätte sich nicht geschämt, es einer Reihe anderer Stadtobrigkeiten amtlich anzuzeigen, dass er fast ein Menschenalter hindurch zu einem solchen Verfahren, welches ihm ja doch vom ersten Augenblicke an nicht verborgen sein konnte, einfach geschwiegen habe? Nein fürwahr, nicht der Rath ist es, welcher seinen langjährigen verdienten Führer und dessen Kollegen Gildehusen anklagt, sondern die kleine aber derzeit mächtige Partei in seiner Mitte, an deren Spitze Karsten Sarnow stand[1].

Dieser letztere ist denn also als der eigentliche Ankläger der Ausgewiesenen anzusehen. Der aber war ein Mann, von dem mit gutem Fug behauptet werden darf, dass er, wenn es galt, seinen Gegnern zu schaden, in seinen Mitteln nicht wählerisch war: wer den Bertram Wulflam, obwohl er ihn mit Leichtigkeit vor einer empörten Volksmenge retten konnte, trotz seines Bittens dieser überliess und erst dann, als ihn die dringenden Vorstellungen des ganzen Rathes dazu nöthigten, sich zu einem Einschreiten für ihn verstand, der hat sich jedenfalls auch kein Gewissen daraus gemacht, ihm und seinem Genossen etwas anzudichten, wenn es ihm passte; dessen Anschuldigungen gegen diese beiden verdienen deshalb gewiss so wenig Glauben, wie möglich[2].

1) Wie wenig der Rath in seiner Mehrheit mit den Ansichten dieser Partei über Wulflam und Gildehusen übereinstimmte, zeigen auch die unten noch näher zu erwähnenden Schritte, welche er so bald nachher in Bezug auf diese Beiden einerseits und auf Sarnow anderseits that.

2) Der Bericht des — hier gewiss als völlig zuverlässig anzusehenden — Rundschreibens über den Vorgang in der betreffenden Rathsversammlung lautet, wie folgt: *Vortmer wetet, wo me eschede ene rekenscup van der stad gude van heren Bertramme, de he nycht redeliken vorebrochte, unde dar me nycht nochaftlich ane was, unde he ann groten varen was, unde hadde anxgst, dat me eme lonen wolde na sinen werken. Unde unser borghere was vele uppe deme hus. Dar ghinghen twischen hern Bertramme unde unsen borgheren*

Nach dem, was vorstehend zur Kennzeichnung des Rundschreibens beigebracht ist, kann wohl davon abgestanden werden, dieselbe durch eine umständliche Erörterung aller übrigen Ausstellungen, welche sich gegen den Inhalt dieses Schriftstückes machen lassen, zu vervollständigen, nur ein Punkt soll noch hervorgehoben werden, der, so nebensächlich er erscheint, doch ein sehr scharfes Licht auf den Mangel an Wahrheitsliebe wirft, welcher bei der Abfassung des Schreibens obgewaltet hat. Während nämlich in dem 1. Artikel desselben der grossen Lebensgefahr, in welcher Bertram Wulflam sich beim Eindringen des Volkes in die Rathssitzung befunden hat, gedacht wird, heisst es in Art. 5 von demselben: »*Also is he komen van deme Sunde, dat eme nyn mynsche eyn unthoghen wort tosprak edder ok yenigherleye drowe, dat wy vornomen hebben*«. Man sieht, wie gross der Eifer, Wulflam zu verderben, gewesen ist, wie blind er seine Feinde gegen die handgreiflichsten Widersprüche gemacht hat.

---

umme siner bede willen her Gregorius Zwerting unde her Godeke Nybe, unse borghermestere. Dar bat her Bertram bynnen rades hern Kersten Sarn(o)w, unsen borghermester, dat he dar mede toghan wolde unde helpen dar tho, dat he dar mochte af scheden. Des sik doch her Kersten werde. Do beden wy ene menliken, alse unse ganse raat, dat he dar mede toghinghe unde hulpe dar to. Do dede he dat umme unser bede willen, also wi doch vornomen hebben van unses rades boden, dat he eme dat vorwet to Rostoke vor den steden. Wat he hern Kersten dar ane to arghe leghede, dar heft he eme unrecht ane daan. Dar arbeydeden de dre borghermestere vorbenomed na heren Bertrammes eghenen willen twischen eme unde der neynheit, also dat hee der stat scolde lenen twe dusent mark. Dar mede wart dat volk ghestillet. Des dankeden den vorbenomeden borghermesteren unse ganse raat. Dar he doch ny pennyng van heft utghegheven. Wes he edder sine sone dar vurder ane eme hebben overseght to arghe, dat hebben se eme daan to unrechte, unde gi scolen en des nicht loven.

Diese ganze Stelle des Rundschreibens ist für die Charakteristik Sarnows von grosser Wichtigkeit; sie liefert den Beweis, dass der von manchen Darstellern der in Rede stehenden Vorgänge so hoch gefeierte Mann, dem man auch Klugheit, Muth und Standhaftigkeit bei der Vertheidigung seiner An- und Absichten schwerlich absprechen kann, doch keine sittlich hochstehende Natur war. Auch von ihm wird gelten müssen, was Waitz von seinem lübecker Ebenbilde, Jürgen Wullenwever, sagt, nämlich, dass die näher eingehende Forschung der Auffassung, welche in diesem zugleich einen Helden und Märtyrer sehe, nicht günstig sei (s. G. Waitz, Jürgen Wullenwever, Vorrede S. XIII).

Wir aber, die wir die Augen offen haben, dürfen ihnen nicht folgen, uns steht es nicht an, deshalb, weil es ihnen genehm gewesen ist, Wulflam und Gildehusen schuldig darzustellen, dieselben auch schuldig zu finden.

Diess wird wohl bereitwillig von Jedermann zugegeben werden: auf das Rundschreiben vom März 1392 hin können wir diese Männer unmöglich verurtheilen, können wir am Wenigsten den Einen von ihnen zum gemeinen Verbrecher stempeln; eine andere Frage aber ist es, ob nicht etwa, so sehr uns auch die ganze Wesenheit dieses Schriftstückes gegen dasselbe einnehmen und misstrauisch machen mag, nicht doch die Folgezeit etwa dargethan hat, dass wenigstens ein wesentlicher Theil der in ihm enthaltenen Anschuldigungen begründet ist und somit Wulflam und Gildehusen doch wirklich grosse Unrechtfertigkeiten zur Last fallen.

Aber die Folgezeit hat in der That nichts ergeben, was der Begründetheit der in Rede stehenden Anklagen das Wort redete; im Gegentheile, die über die weiteren sich auf Wulflam und Gildehusen beziehenden Ereignisse vorhandenen Urkunden gestatten, so lückenhaft sie sind und so wenig sie leider einen genauen Einblick in diese Ereignisse gewähren, es gleichwohl, den positiven Nachweis zu liefern, dass jene Männer kein wirkliches Vergehen, keinen groben Verstoss gegen ihre Amtspflichten begangen haben.

Wie oben erwähnt ist, hat die gemäss des Beschlusses des Rostocker Hansetages vom Rathe zu Stralsund im März 1392 mittels Rundschreibens abgegebene Aeusserung den Vertretern der Bundesstädte nicht genügt, und sie konnte das schon aus dem einfachen formalen Grunde nicht, weil in ihr noch für keine einzige Anschuldigung gegen die Ausgewiesenen ein Beweis gegeben oder auch nur angetreten worden war[1]; es musste also

---

1) Nur in Bezug auf eine beiläufige Bemerkung zur Kennzeichnung Wulfhard Wulflams war eine Beweisantretung erfolgt: *Dit is de sulve Wulf, de zik underwant, de ze to fredende, dar he vele gheldes van upborde van deme meynen kopmanne: wo he de vredet heft, dat is jw unde deme meynen kopmanne wol witlik.* Bezeichnend ist, dass diese einzige unter Beweis gestellte Behauptung, nämlich dass der genannte Sohn Bertram Wulflams den von ihm übernommenen Auftrag des Schutzes des Seehandels gegen die Raubschaaren

natürlich die Hanse nunmehr Stralsund noch zu einer weiteren Erklärung auffordern, was denn auf dem Lübecker Tage vom Frühjahre 1392 geschah. Unter diesen Umständen ist es eine völlig ungerechtfertigte, die Hanse ohne Grund der Parteilichkeit zeihende Unterstellung, wenn Fock (a. a. O. S. 93) angiebt, dass wahrscheinlich von jener Versammlung bereits sachliche Beschlüsse zu Gunsten der Ausgewichenen gefasst seien und dieselbe eine Erklärung Stralsunds auf die derartigen Beschlüsse verlangt habe; vielmehr führt eine unbefangene Betrachtung der Sachlage mit Nothwendigkeit darauf hin, anzunehmen, dass die »*antward*« Stralsunds, deren Eingang bis zum 23. Juni des gedachten Jahres verlangt wurde, die Beweismittel für die Anschuldigungen gegen Wulflam, seine Söhne und Gildehusen enthalten sollte. Hatte nun der Stralsunder Rath diese Anschuldigungen schon zu Anfang des Märzes ausführlich darlegen können, so musste er doch gewiss im Stande sein, die Beweise dafür, wenn es deren überhaupt gab, binnen der ihm dazu von der Hanse gewährten Frist von über vierthalb Monaten zu formuliren und dem Rathe von Lübeck zuzustellen. Dass er nun diese Frist verstreichen liess, ohne der Auflage Folge zu leisten, dass er sogar beim Zusammentritt des auf den 16. Oktober nach letzterer Stadt einberufenen Hansetages noch keine, auch nicht einmal eine vorläufige, sich etwa nur über einige Punkte verbreitende Erklärung in der Sache, sondern statt dessen nur eine auf den kahlen Vorwand der Geschäftsüberhäufung gestützte Bitte um weiteren Aufschub eingesandt hatte, das zeigt klar genug, dass er den verlangten Beweis überhaupt nicht zu führen im Stande war, weshalb denn auch der Bescheid, welchen der nach Stralsund gesandte expresse Bote zurückgebracht hat, keinesfalls ein auch nur vorläufig zufriedenstellender gewesen sein kann[1].

---

schlecht ausgeführt habe, nach Koppmanns Darlegung in der Einleitung zum 4. Bande der Hanserecesse S. IX unrichtig ist.

1) Der urkundliche Beleg für die vorstehend besprochenen Maassnahmen der Hanse in der Wulflam-Gildehusenschen Sache ist das Schreiben der Lübecker Versammlung an Stralsund vom 18. Oktober 1392 (Hanserecesse 4, S. 93), welches so lautet: »*Willet weten umme de sake van hern Bertrammes Wulflammes, siner kinder und hern Albrecht Gildehusen weghen, als juwes radis sendeboden lest in dem somer negest geleden hir in der stad tho Lubeke van uns steden schededen, dat ghy scholden den hern radmannen tho Lubeke*

Hat aber der Rath, oder besser gesagt, hat die derzeit in demselben herrschend gewesene Partei die in dem Rundschreiben aufgezählten Beschuldigungen nicht zu erweisen vermocht, obschon doch ihr Sein oder Nichtsein hauptsächlich davon abhing, ob sie dazu im Stande war oder nicht, so ist der Schlussfolgerung nicht auszuweichen, dass jene Anklage wenigstens im Wesentlichen unbegründet war, dass, wie gesagt, Bertram Wulflam, und ebenso Albert Gildehusen, grobe Verstösse gegen die amtlichen Pflichten nicht zur Last zu legen sind. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, dass denselben, und namentlich dem Ersteren von ihnen, gar kein Vorwurf in Bezug auf die Amtsführung zu machen gewesen wäre. Bertram Wulflam war ein viel zu hochstehender, viel zu bedeutender Mann, als dass seine Schwächen sich nicht in seinem öffentlichen Thun und Lassen hätten bemerkbar machen sollen. Von Stolz, Rücksichtslosigkeit und Eigenmächtigkeit wird er nicht freizusprechen sein, ebensowenig von öfterer zu grosser Nachsicht gegen die Ausschreitungen seines Sohnes Wulfhard; aber Ueberhebung ist ein Fehler, welcher beinahe der Natur der Sache nach mit politischer Grösse verbunden ist, und vor dem sich denn auch kaum irgend einer der Männer, welche uns die Geschichte als durch eigene Kraft besonders im Staatsleben hervorragend kennen lehrt, zu bewahren gewusst hat; und was das Verhalten Wulflams zu seinem genannten Sohne anbetrifft, so gereicht ihm zu einiger Entschuldigung, dass derselbe seinem ganzen Wesen nach des Vaters Ebenbild war, dieser also das oft unbändige Gebahren des jungen Mannes, sein Sichhinwegsetzen über die gesetzliche Form leicht für ein nicht allzu bedenkliches Ueberschäumen von Kraft halten

---

van unser aller weghen des en antward enbeden vor sunte Johannes daghe baptisten syner bord, de do tho komende was: des hebbe wy, alse wy hir nu vergaddert syn, de hern van Lubeke gevraghet, wat antward ghy en dar van enboden hebben, und se hebben uns des berichtet, dat en noch nen antward dar van gekomen sy, men dat gi hebben gebeden umme en lengher toch up dat antward tho hebbende dorch mangerleye sake willen, de juwer stad anliggende sin. War umme wy jw ernstliken vormanen und esschen, als gi er vormanet syn, dat ghy den heren van Lubeke van unser aller weghen der vorscreven sake en antwarde by dessem jegenwardighen boden enbeden. Werit also, dat ghy des nicht en deden, so wolde wy dar mede vortvaren, als uns van den menen steden bevolen ys.

mochte, zumal er in ihm seine eigenen grossen Eigenschaften sich entwickeln sah. Jedenfalls sind diese Fehler Bertram Wulflams, wie schon Kruse richtig bemerkt hat, gering gegen seine Verdienste.

Ich bin an das Ende meiner Darlegung gelangt, muss aber, bovor ich die Feder niederlege, doch selbst auf den Fall hin, dass meine Auffassung der in Rede stehenden Verhältnisse sich der Billigung meiner Leser zu erfreuen haben sollte, im Interesse des Andenkens meines Landsmannes Bertram Wulflam das lebhafte Bedauern darüber aussprechen, dass derselbe von Schäfer so, wie geschehen, be- und verurtheilt ist; denn Schäfers Hansische Geschichte wird jedenfalls in weiteren Kreisen bekannt sein, als es dieser unscheinbare Aufsatz je werden kann, und so ist es denn unter allen Umständen nur allzu leicht möglich, dass an dem Namen eines der hervorragendsten Männer in der Geschichte des deutschen Bürgerthums ein unverdienter schwerer Makel haften bleibe.

VII.

ZU DEN

BERGEN'SCHEN SPIELEN.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Die »Spiele« am Kontor zu Bergen sind nichts anderes als eine Weise des bekannten »Hensens« oder »Henselens«, der zur Aufnahme eines Neulings in eine Genossenschaft von unseren Altvorderen für unerlässlich erachteten derben Bräuche, die den Eingeweihten ergötzten, weil andere nun auch zu kosten hatten, was er einst erlitten, und dem augenblicklich Gequälten doch dabei das beruhigende Gefühl gaben, in hartem Dulden sich dauerndes Recht zu erwerben. Dass so eingeweihte Genossen sich nachher sträuben, die Bräuche abzustellen, erklärt sich schon aus dem egoistisch-natürlichen Gedanken: »warum soll ein anderer es besser haben als ich«, und im Uebrigen verkörpern sich in jenen die tief im Volksleben fussenden Anschauungen, welche in den Sprichwörtern: *»vör wat, hört wat«* und *»vör wat, is wat«* ihren sprachlichen Ausdruck fanden.

Dass die Bergen'schen Spiele nicht sauber waren, und dass ihre endliche Abschaffung als späte Sühne eingerissenen argen Missbrauchs mit Genugthuung zu betrachten ist, hat der Aufsatz J. Harttungs[1] hinlänglich klar erwiesen, und der von K. Koppmann[2] allgemein zugänglich gemachte objektive Bericht Herluf Lauritssöns hat dafür gesorgt, dass wir nach unseres Zeitalters Geschmack und Anschauungen nicht falsch absprechen, wenigstens nicht den Bergener Kaufgesellen besonders anrechnen, was die gesammte Zeit mit behaglichem Wohlgefallen übte. Roh bleibt es freilich trotzdem, aber roh war alles vom Könige bis zum Knechte. Ritterlichkeit und Humanismus sind damals nicht viel mehr als »übertünchte Höflichkeit«, und selbst dem

---

1) Hans. Geschbl. Jahrg. 1877 S. 89—115.

2) Daselbst S. 140—144.

Weibe waren nicht nur *naturalia non turpia*, auch derbe Zoten dienten ihm zur Freude. Man lese nur die Hochzeitsscherze hinter Lappenbergs Ausgabe von Lauremberg, ganz abgesehen von letzterem selbst, und nicht minder derbe nur erheblich plattere sind vom 16. bis zum 18. Jahrhundert noch erhalten. Was man damals öffentlich von Schülern aufführen lassen konnte, lehrt der Tobias des Rostocker Cantors M. Daniel Friderici.

Waren die Bergener Spiele aber nichts anderes als eine einzelne Erscheinung des allgemeinen Gebrauches des Henselns, sowohl die des Kontors, wie die der Schuster, d. h. der deutschen Handwerkerkolonie, so müssen auch ihre Rohheiten mit der allgemeinen Uebung verglichen werden, wenn man nicht unbillig verfahren will. Wir wollen das hier in einigen Beispielen versuchen. Darnach möge dann noch eine neue Stimme zur Geltung kommen, welche in ganz anderen Spielen und einer unerwarteten Darstellung eine wohlthuende Ergänzung zu den Anklagen bietet und an den altdeutschen Rechtsgrundsatz erinnert:

Eines Mannes Rede ist keine Rede,
Man höre sie denn beede.

Die meisten jener Spiele sind nicht im Nordlande von ledigen, wilden Gesellen erfunden, sondern sie lassen sich in Resten über die verschiedensten Theile Deutschlands zerstreut nachweisen, ja sie sind heute noch nicht völlig ausgestorben. Auf Prügeln und etwa noch Freibier liefen alle Henseleien und laufen ihre heutigen Reste hinaus. Selbst der hochromantische »Ritterschlag« muss in diese plebeje Gesellschaft hinuntersteigen, und was von den Einführungsfeierlichkeiten der Freimaurer verlautbart ist, gehört zu derselben Gattung. Der Einwurf, dass es sich in diesen Fällen um symbolische oder allegorische Darstellungen handle, gilt nicht. Auch die Handwerkerbräuche entbehrten nicht des Symbolischen. Das Beschmieren mit Koth und Unrath, das unsaubere Rasiren und Reinigen und Abtrocknen, daneben auch das Traktiren mit Schlägen kommt in viel vornehmeren Kreisen vor, als bei den Kaufgesellen, Schustern, Goldschmieden und Schneidern[1] in Bergen: In den gelehrten Kreisen der Universitäten ist es die Hauptsache des

1) Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877 S. 99. 142. 143.

»*deponere beanum*« gewesen, der Aufnahme des Feixes (später »Fuchses«) in die Genossenschaft der Fakultät oder der *bursa*. Es ist hier unnöthig die Schwierigkeit der Abstellung dieses »Pennalismus« nachzuweisen, der trotz aller Edikte der akademischen Concilien sich hielt, und nachher zum Theil in den Schulen haften blieb und in abgeblassten Formen noch heute ewige Verbote des Misshandelns der neuen Klassenkameraden hervorruft. Aus den Cadettenhäusern hat Dewall ähnliches novellistisch geschildert. »*Dat Waterspell*«[1] in moderner Milderung, die aber den Betroffenen hart genug anmuthete, und im Berglande natürlich ohne Boot nnd Ruder von statten ging, lebt vielleicht noch an dem Lyceum oder der Klosterschule zu Ilfeld, wenigstens in den vierziger Jahren wurden wir neuen durch die Reihe der älteren in feierlicher Aufnahme-Quälerei unter Wasser durch den Badeteich gezogen. Das »Spiel« hiess »Taufe«. Die britisch-deutsche Feierlichkeit beim Passiren der Linie mit dem Kielholen der Neulinge liegt nicht weit ab. Das »*van der hudt werpen*«[2] ist doch nur eine Variation des bekannten Fuchsprellens; »*Kuelpumpen*«, fraglich ob *Kûl-* oder *Külpumpen* zu sprechen[3], kenne ich als Gebrauch beim Heuen im Göttingischen aus den zwanziger Jahren, wo ich es als Junge mit ansah. Ein etwa 12jähriges Mädchen, das zum ersten Male zum Wenden mit erschien, wurde von zwei Mähern gefasst, zusammengebeugt und mit den Lenden nicht sehr sanft auf die schweren Stiefelhacken eines dritten Mähers gestossen, der sich bäuchlings auf die Erde gestreckt hatte und die Unterschenkel hoch hielt. Es hiess, das geschehe zur Einweihung, man nannte es auch bloss »pumpen«, ursprünglich soll der Grenzstein zum Aufstossen benutzt sein. Der Brauch mit dem grossen Ringe am Hafen[4]) findet sich abermals in Ilfeld; die älteren Harzbücher, und daraus auch Grimms Deutsche

1) Das. S. 93 f. 141. Vita Henr. Husani in Melchior Adam, Vit. Germ. Jurecons. Aufl. 3 S. 130. Das beim Wasserspiel bezeugte Peitschen mit Ruthen war bei der Ilfelder Taufe durch Schlagen mit gedrehten nassen Handtüchern ersetzt. Vergl. unten »Nadelöhr«.

2) Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 92. 142.

3) Das. S. 99. 142. Nach der Göttinger Weise könnte an Kule, Keule = Lende gedacht werden.

4) Das. S. 100.

Sagen geben an, dass die Holzfuhrleute ihre Neulinge mit Peitschenhieben durch ein enges Felsenloch im Behrethal hart an der Klostermauer, «das Nadelöhr», trieben. Zu der oben angegebenen Zeit war es ein tyrannisches Schülerspiel geworden: unmittelbar nach der »Taufe« wurden die Jüngeren mit den gedrehten nassen Handtüchern hindurchgeprügelt. Das »Spiel« hiess hier »Nadelöhr«[1]. Ein anderes im Frühling hiess »Bärentanz«: Einen Stock zwischen den nach hinten gebogenen Armen und dem Halse eingeklemmt mussten die Novizen auf dem Ilberge im Kreise der Alten rundtanzen und erhielten dabei unbarmherzige Hiebe mit Birken- und Haselgerten um die Waden. Dann mussten sie sofort fröhlich singen! Männlich den Schmerz tragen, »nicht heulen«, »nicht petzen«: das lernte man dabei, und so entstand ein fester Corpsgeist. Die Bergener Spiele wird dies auch begleitet haben. Es mag mit solchen Schülerparallelen genug sein; nur bei der Borch, dem Borchspiel, Borchstormende[2] muss noch einmal darauf verwiesen werden. Den Namen »Borch«, das Aufbauen einer burgartigen Bühne oder einer Narrenburg, haben uns jetzt Wehrmann und Walther in den Lübecker Patrizier-Fastnachtspielen als einen alt hergebrachten Brauch erwiesen[3]. Auch der Name »Paradies« kommt oft vor. Das Stürmen jener Burg ist wohl ironisch vom Einkriechen der zu Prügelnden und der Sturmmusik (dem Schlagen des messingenen Beckens) zu verstehen. Ein ähnliches Laden, Absperren eines Raumes (»Tempel zu Sais«), Einkriechen mit losgeknöpften Beinkleidern gehörte ebenfalls zum oben genannten Schul-Pennalismus unseres Jahrhunderts. Hineingelangt wurde uns ebenso der Rock ausgezogen und von verborgenen »Spielern«

---

1) Am Martinsabende nach dem Anzünden der Tannenbäumchen war ein ähnliches Spiel »der Kreuzgang«; im Klosterkreuzgange wurden die »*Cacata*«, aber zu deutsch, genannten Neulinge mit gedrehten Handtüchern durch die Reihe der Schüler hindurch geprügelt.

2) A. a. O. S. 93—99. Entschieden richtig ist Koppmanns Annahme das. S. 141, dass »Stormenborg« und »Borgspiel«, also auch »*Borch storment*« identisch seien. Das Zerhauen des Rückens bis auf das Fleisch ist S. 99 als »Hautabschinden« missverstanden, wozu vielleicht bei Späteren das Einmischen der Schusterspiele und des dabei genannten *Skindre*, *Skinnere* (= Kürschner) beigetragen hat.

3) Jahrbuch für niederd. Sprachforschung Jahrg. 6 (1881), S. 2 u. 12.

über den Kopf geworfen; nach der Frage, ob wir das Bild von Sais sehen wollten, und der Antwort wurde durch den Aermel Wasser über den Kopf geschüttet, und sofort der fast Erstickte in eine Nebenkammer geschleppt, dort mit übergeworfenen Betten weiter gewürgt, bis das zweite Opfer erschien. Im Dunkeln wurde man dann schwarz gefärbt — während die Akteurs des Saisbildes heimlich sich entfernten —, sodann in volle Beleuchtung gebracht und gefragt, welches Thier man sehen wolle. Auf die Antwort wurde ein Spiegel vorgehalten. Das ganze »Spiel« hiess »das verschleierte Bild von Sais«; das Würgen: »die Sticktour«, der harmlose letzte Scherz: »die Menagerie«. Abgesehen vom Namen, den erst Schillers bekanntes Gedicht veranlasst hat, finden wir im Ganzen eine grosse Verwandtschaft mit der Burg der Kaufgesellen von Bergen, die nur ihre Fäuste geschäftiger regten. Wir sehen also verwandte, bis heute noch nicht ausgerottete Bräuche in den verschiedensten Lebensstellungen über ganz Norddeutschland, und wohl noch weiter, verbreitet. Das »Perdiken beschlan« hat Koppmann ebenfalls für die Niederlande nachgewiesen[1], für das »Predikenspell«, »Prekenspel« aber mit vollem Recht das Allgäuer »Haberfeldtreiben« herangezogen. Die Form boten die für die kleineren Leute berechneten Predigten der Bettelmönche. Es wäre für unsere Kulturgeschichte von hohem Interesse, wenn einmal aus all den übergebliebenen losen Fäden ein zusammenhängendes Bild dieser Bräuche gewoben werden könnte; dankbar wäre es auch schon anzuerkennen, wenn uns die Namen der Bergenschen Spiele sachkundig gedeutet würden. Zwei derselben scheinen ins Wasser zu führen; denn »aeltreden« (99) und »alltreden« ($142,_9$) scheinen Aaltreten zu bedeuten, und wenn die Lesart »kretzschen steken« ($142,_7$) richtig sein sollte, so möchte ich an »krutschen«, Karautschen, dabei denken. »Swyneken broyen« (99 und $142,_{14}$) ist aber schwerlich das Spiel »Kûlsoeg«, bei dem es freilich auch an Prügeln nicht fehlt. Es kann nur heissen »ein Schwein abbrühen«[2], das bekannte Abkratzen der Borsten des geschlachteten Thieres beim

1) Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 99. 142. Als Kinderspiel mit einem Liedchen kenne ich es aus dem Göttingischen.

2) Nied. Wb. 1, S. 427 v. *brogen, broien.*

Überguss siedenden Wassers; dann führt es aber zu der oben besprochenen Gattung des Barbierspiels und der Beanen-Deposition. Die Strafe der Uebertretung des gebotenen Cölibates im Kontor, das Werfen der beiden Betroffenen in die See[1], finden wir ähnlich im friesischen Brauch, den Verführer, der die Entehrte nicht ehelichen wollte, durch den Sumpf zu schleifen.

Für die Flanderfahrer hat günstiges Geschick ein Zeugniss feineren Genusses und höherer Kultur schon lange bekannt werden lassen: die Hamburger Sammlung des »Harte-Bock«, harte bôk[2], welches uns eine Pflege der mittelalterlichen Dichtkunst und dabei Sinn für religiöse Weihe zeigt, die wir in diesen Kreisen zu suchen ohne solche Beweise weniger geneigt sein würden. Wird jenes Hartebok, allerdings ohne weiteren Grund, auf 1404 angesetzt[3], so hat für das Kontor in Bergen sich vom Mittelalter her freilich nichts erhalten. Aber aus der Zeit der grössten Klagen über die Entartung der Spiele ist ein Zeugniss guter Zucht und einer Bildung aufbewahrt, die der Durchschnittsnorm in den besseren Kreisen der norddeutschen Städte nicht nachzustehen scheint. Der spätere Rostocker Bürger und Bergenfahrer Jochim Schlu[4], der sich als vornehmen und wohlhabenden Mann andeutet, war als Knabe 1577 auf das Kontor in Bergen gekommen, also später als Hinrich Husanus; an Kenntnissen brachte er wenig mit, den Katechismus lernte er erst in Bergen, nur »Musica« konnte er, denn er vermochte in der Kirche auf der Orgel »sich gebrauchen« zu lassen. Darnach könnte man versucht sein, in ihm eines Küsters und Organisten

---

1) Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877 S. 101. 142: *‚in de wage werpen'*; natürlich ist nicht an ersäufen zu denken. Es sollte ursprünglich wohl die Abkühlung vorstellen, welche noch heute brutaler Spass hängenden Hunden bereitet.

2) Abgedruckt, wenn auch fehlerhaft und nicht vollständig in Staphorst, Hamb. Kirchengesch. I, 4, S. 6 ff. und 175—267. Vergl. Scheller No. 284 ff. S. 55. Hoffmann v. Fallersleben, Findlinge Heft 1 Nr. 14.

3) Das Jahr stammt daher, dass Staphorst I, 4, S. 6 das Hartebôk bespricht, nachdem er S. 4f. die 1404 von der Flanderfahrer-Brüderschaft des H. Leichnams mit dem Convente des Predigerordens abgeschlossene Vereinigung erläuterte.

4) Auf dem Titel der unten zu erwähnenden Comedia steht »Schlue« als Accusativ des Namens. In der Unterschrift der Vorrede nennt er sich Schlu.

Sohn zu sehen; aus Mecklenburg war er sicher gebürtig. Dieser erklärt, dem Kontor seine Bildung und Erziehung zu verdanken, er preist die dortige Zucht und den kirchlichen Sinn und wie des Kontors von Anfang an gebräuchliche »Spiele« »mit herrlichen Comedien und Tragedien gezieret worden«. Das zeigt uns also Aufführungen nach Art der Lübecker Patrizierspiele[1], welche den Zulauf zu diesen Festen wohl erklären. Schlu hat darum das Kontor und seine Spiele gegen spöttische Angriffe, wie er sagt, vielfach zu vertheidigen gehabt, ja endlich hat er 1606 zu Ehren der Bergener »Oldermanne« selbst eine »Comedia von dem frommen Gottfrüchtigen und gehorsamen Isaac etc. gestellet und in Druck verfertiget«, deren Vorrede vom 8. April (a. St.) 1606 datirt ist. Das kleine Buch ist in Rostock gedruckt, ein einziges gering beschädigtes Exemplar hat sich hier in der Kämmerer'schen Abtheilung der Universitäts-Bibliothek als kostbare Seltenheit erhalten, wie die Komödie auch die einzige überlieferte ist von allem, was in Bergen »tragiret« worden. Als Aktenstück für diese ethische Seite des Kontor-Lebens, wofür schon ihr Verfasser sie bestimmte, möge die Vorrede im Wortlaut unten folgen. Ihr Inhalt bringt nichts von den anderen Aufführungen jener Zeit erheblich abweichendes, der Stoff ist aus 1. Mose, 22 genommen, mit dem Geck, den Bauern, den wenig saubern Bauerweibern Wöbbeke und »Osta« und dem Teufel als Landsknecht-Werber, andererseits mit reformatorischen Ermahnungen, namentlich zu guter Zucht und Gehorsam verbrämt. Schläge fallen tüchtig[2]. Das bemerkenswertheste am Stoffe ist,

1) S. oben S. 112 Anm. 3.

2) Freybe hat in seinem »Altdeutsches Leben« etc., 3. Band, Gütersloh 1880, S. 361—397 diese Komödie hochdeutsch ohne die Unfläterei (und ohne dieses zu sagen) wiedergegeben; auch Einleitung etc. hat er weggelassen. Die Vorrede bringt er S. 361—364 ganz, aber modern verändert. Auch unter der Vorrede nennt er den Verfasser irrig »Schlue«. Stortenoevel S. 390 Anm. 1 ist ein Fluch! Es bedeutet die Epilepsie, die fallende Sucht. In der »Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg« von D. Johannes Bachmann, Rostock 1881, ist »Jochim Schlue (Schlu, Schlie?)« S. 324 erwähnt wegen des dreimal vorkommenden Gesanges der Engel. Das Büchlein ist aber kl. 8vo, nicht 4to. Der hier wiederholt citirte dritte Band von Wiechmann's Meckl. Altniedersächsische Literatur ist nach Aushängebogen herangezogen; bisher ist er nicht erschienen.

dass der Widder, welchen Abraham im Dorn findet und opfert, dort von einem ermüdeten Bauern angebunden ist, der erst erwacht, als das Thier geschlachtet wird, und aus Schreck vor dem riesigen Abraham davon läuft. Das Wunder ist, dass — er die Bezahlung für den Widder in seiner Tasche findet. Auch die Pyramus-Geschichte ist eingeflochten, doch heisst Thisbe hier Sidonia. Die Sprache ist vielfach hochdeutsch, nur die Bauerscenen sind ganz niedersächsisch. Für die deutsche Literatur liegt schwerlich viel an einer Wiederherausgabe des Büchleins[1], als einziges literarisches Denkmal vom Kontor zu Bergen möchte es sie aber vielleicht verdienen.

Vom ehrlichen Jochim Schlu wissen wir nichts, als was er in seiner Vorrede von sich selber sagt; ob er aus Rostock stamme, ist sehr fraglich, der Name ist hier bis jetzt nirgend aufgetaucht[2]. Offenbar ist Herr Harm Tiemann von Lübeck nicht sein Lehrherr in Lübeck, sondern der Vorstand der Handelsstube in Bergen gewesen, in welche Schlu eintrat, oder der »Hauswirth«. Ob Herr Samuel Nesenus in Bergen auch im Kontor, oder ob er ein deutscher Prediger, wie wahrscheinlich ist, etwa an St. Martini war, kann ich nicht entscheiden. Letztere war wie St. Marien eine Kirche der deutschen Gemeinde[3]. Der Stadtholder Hans Lindenow ist der Lehnsherr von Bergen[4].

So sind die Spiele ihrer Roheit freilich nicht entkleidet, aber wir haben die ergänzende Seite kennen gelernt. Danach sind

---

1) K. Th. Gaedertz hat die von ihm hochgestellte Arbeit Schlu's soeben eingehender besprochen und als Vorbild für die plattdeutschen Scenen der einflussreichen Komödie *Amantes amentes* nachgewiesen in seinem: »Gabriel Rollenhagen, sein Leben und seine Werke. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1881. Die gütige Mittheilung des kaum ausgegebenen Werkes durch Herrn Prof. R. Bechstein ermöglicht mir diese nachträgliche Bemerkung. Gaedertz weist die Quellen Schlu's nach. Auch Freybe a. a. O. stellt das Stück sehr hoch, doch hat Gaedertz die eigenthümliche Entdeckung gemacht, dass die von Freybe gepriesenen Theile aus dem älteren Rollenhagen von Schlu übersetzt oder übernommen sind. Gaedertz schreibt den Namen trotz der Vorrede ständig Schlů.

2) S. den Zusatz S. 122 Anm. 1.

3) Koppmann, Mittheilungen f. Hamb. Gesch. 2, S. 119.

4) Gaedertz a. a. O. S. 44 lässt Tiemann in Lübeck sein, was zu Schlu's Vorrede gar nicht passt, nennt die Kirche St. Marien und sucht sie in Lübeck.

die Insassen der »Brücke« zu Bergen auch in ihren Bräuchen nicht viel anders gewesen, als das Kontorvolk der reichen Kaufherren in den Hansestädten selbst. Nur ihr Kasernenleben in genossenschaftlicher Beherrschung der Jüngeren durch die Älteren brachte die immer, z. B. in den Bursen, daraus entspringenden Übelstände in der Fremde zu besonders trotziger Entfaltung.

Wir schliessen mit der Nachricht von Hinrich Husanus[1] dem Älteren, welche Harttung aus Karolus Altstaed brachte[2], die aber ursprünglich aus Melchior Adam, Vit. Germ. Ictorum[3] und bei diesem wieder nur nach eigener Angabe aus Husanus eigenen Gedichten[4] stammt, so dass alle Nachrichten auf diese Quelle zurückführen. Der 1536 zu Eisenach geborene Gelehrte hörte schon 1553 in Wittenberg, wo er am 31. Mai d. J. inscribirt wurde; bei Melanchthon. Er muss daher äusserst jung nach Bergen gebracht sein und ist äusserst rasch (1550) zurückgekommen. Er hat dort das »Wasserspiel« mit durchgemacht; aus seiner Beschreibung ist die landläufige Darstellung hervorgegangen[5]. Ebenso stammt daher die Art seiner Zurückberufung. Wenn wir nun aber die sofortige Heimsendung des blutigen Wollhemdes[6] an seine Mutter, die Frau Bürgermeisterin von Eisenach, und dann seine Abberufung unmittelbar nach dem Wasserspiel lesen, so macht diese dichterische Zeitverkürzung auf uns Moderne fast den Eindruck, als habe man 1549/50 mit Rohrpost, Telephon und Dampfschifffahrt die Entfernungen überwinden können. Wenn Husanus 1550 sich dem Studium zu widmen, d. h. etwa einen heutigen Quartanercursus zu beginnen

1) S. Allg. D. Biogr. 13, S. 446 f. (von Fromm).

2) Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877, S. 105.

3) Ich benutzte Ausg. 3. S. 130.

4) *Elegiarum libri duo. cfr. Joan. Coleri Kalend. perpet.* Vergl. Lisch, Jahrb. 8, 60 ff., wo Glöckler S. 68 Anm. 1 freilich das Gegentheil behauptet.

5) *Sed cum ibi, qui mercaturae initiari volunt, sic e marinâ nudi extracti verberibus accipiantur, ut multus ex visceribus sanguis exeat, nonnumquam etiam immatura mors subsequatur, ipse a primo statim experimento missa ad matrem interula cruore tota perfusa, effecit ut a Scythico illius disciplinae usu (ita enim appellant:* Wasserspiel) *domum revocatus etc.*

6) *interula* ist wohl ein Wollhemd im Norden.

anfing, so muss er mit den ersten Schiffen dieses Jahres heimgekehrt, 1549 nach dem Wasserspiel nach Pfingsten sein blutiges Leibzeug heimgesandt haben, dann ist er 1548 nach Bergen als zwölfjähriger Knabe gebracht. Das sieht fast aus, als habe der spätere grosse Jurist als Junge nicht gut thun wollen[1] und sei nach Bergen geschickt, wie heute Wildfänge der Regierung des Tauendes zur Bändigung überwiesen werden. Viele von den Letzteren kommen von der ersten Seereise, von aller Abenteuerlust geheilt, zurück. So wird es auch Husan ergangen sein, dafür spricht, dass er der weichherzigeren Mutter mit der Bitte kam. Nachher musste ihm daran liegen die Sache auf die grausame Scythensitte zu schieben[2].

1) Das steht natürlich nicht in seinen Gedichten noch in der Biographie. Die Adam'schen *Vitae* bringen bekanntlich nur Lob, auch wohl Lobhudelei.

2) S. oben: *Scythico disciplinae usu.* Dass die Sache einen Haken hatte verräth die eigenthümliche Definition des Handels: *Bergam Norwegiae emporium missus est, mercaturae, vitae generi quaestuoso, mancipandus.* Glöckler, wie Adam rühmen freilich sein Jugendleben. Ersterer will nicht beschönigen, nur aktenmässig schreiben; man sehe aber, wie er die Krankheit darstellt, in welcher Husan Leidensgenosse Ulrichs v. Hutten war. Lisch, Jahrb. 8, S. 66: »Schmerzenspreis«, »Ungemach«.

ANHANG.

Comedia

Von dem frommen gottfrüchtigen und gehorsamen, Jsaac, Aller frommer Kinder und Schöler Spegel, darauß sie lernen, wie sie jhre Eltern und Praeceptores ehren, früchten, ja auch biß in den Todt gehorsam sein sollen. Auß dem 22. Capittel des ersten Buchs Moyse gestellet und in Druck verfertiget, durch Jochim Schlue Bürger und Bargerfahr in Rostock. (Ohne Drucker, Druckort und Jahreszahl[1].)

(Widmung und Vorrede.)

Den Achtbaren, wol gelehrten und vorsichtigen Herrn Oldermannen, Herrn Secretario und einen Ersamen Kauffmann des hoch und weitberömten löblichen Kuntors zu Bargen in Norwegen, Meinen großgünstigen Herrn und Freunden.

Gottes gnade, Segen, Friede und Trost in Christo Jesu unserm Heilandt, sampt aller zeitlichen und ewigen wolfart an Leib und Seele zuvor.

Achtbare, wolgelerte und vörsichtige Heren, und großgünstige [gute] Freunde, d[a auf dem] hochloblich[en und weit be]römten Ku[ntor zu Bar]gen gute o[rdenung in al]len Dingen gehalten wirt, auch die junge Jugent in guter Disciplin gehalten, so das sie müssen fleissig zur Kirchen gehen, den heiligen[2] Catechismum

1) Unten am Rande sind einige Blätter schadhaft, vom Titel scheint aber nichts zu fehlen. Nach Bachmann, a. a. O. S. 324, wohl nach Wiechmanns Vermuthung, ist der Druck von Augustin Ferber in Rostock. Vom Texte hat schon eine ältere Hand die Silben ergänzt, einige weitere Besserungsversuche sind von Dr. Wiechmanns Hand, einige sichere habe ich hier nach Abzählen der Buchstaben eingetragen. Alle ergänzten Buchstaben und Wörter sind im Abdruck in Klammern eingeschlossen, die nur muthmasslich richtigen werden in Anmerkungen bezeichnet.

2) Im Ms.: heililigen. Den vorhergehenden Satz hat Freybe a. a. O. S. 361 geändert.

lernen, ihre Psalmbücher mit zur Kirchen nemen, fleissig singen, und da sie böses thun, werden auffgeschrieben, und zu gelegener zeit gestraffet. Haben auch schone Ordenunge, mit ihren von anfang des Kuntors gebreuchlichen Spielen, welche mit herrlichen Comedien und Tragedien gezieret werden: Das man da noch verstendige gesellen sehe, die sich dann uben, wann sie sonsten nicht viel zu thun, und nirgents auffzuwarten haben.

Ist aber manniger unversochter alhie in Teutschlandt, der spöttisch auf des löblichen Kuntors kaufgesellen ist, als sollen sie nirgents von wissen, sondern mit der Fischschrauben ummezugehen, da ich offte [das wi]derspill gehalten, und von diesen vor[gewesenen] schonen Ordenungen gesagt und [offte gerede]t: Dann es kommen auch [auf das lö]bliche Kuntor gar einfeltige [geringe Ba]wren-Kinder, als hie auß [Meckelborg, Po]mern, Saxen, Westphalen und andern Örtern: und wan sie nicht schreiben oder lesen können, werden sie den Winter über von den andern fein unterweiset und gelernet, würden also feine und verstendige gesellen darauß, und wan sie da ein Zeitlang verkeret und gehandelt, kommen sie in Teutschlandt, in die löblichen Seestede in schone gute heuser zu sitzen, und werden vorneme Bürger und wolhabende Leute darauß, die noch zu hohen emptern kommen und gebraucht werden. Es kommen auch viel ans Kuntor, die sich hie in Teutschlandt von Vater und Mutter, auch Scholemeistern, nicht wollen zwingen lassen, eins teils kommen zu rechte, werden noch gute Leute drauß, Etzliche aber bleiben in ihrem bosen vornehmen und gehen zu grunde und bodem, welches nicht allein zu Bargen, sondern auch in andern Ländern und Ortern [ge]schicht, da handel und wandel auch [kauff]manschafft gebrauchet wirt.

Weil ich dann auch eine [zeit langk][1] an dem löblichen Kun[tor vort bin gewesen, so][2] weiß ich zum theil auch umm[e die Sachen so][3] aldar vorlauffen. Den m[an schickte mich][4] anno 77. an einen Herrn Harmen Tieman selig: von Lübeck, bei dem ich ein zeit hero gewesen, derselbige mich

1) Oder: zeit hero.

2) Vermuthlich so zu ergänzen.

3) So vermuthlich; Freybe a. a. O. S. 363 hat: »denn anno 1577 war ich bei« etc.

in guter zucht und Gottesfrucht gehalten, das ich damals den Catechismum habe müssen fleissig lernen, auch in der Kirchen zu S. Marten offentlich reticert, wie zu der Zeit gebreuchlich war. Auch hat er mich dazu gehalten, das ich habe den Psalter, zum teile außwendich lernen müssen, und habe auch dar beineven andere schöne herrliche sprüche derer in die 50 gewesen, nach der Ordnunge zu Tisch beten müssen: Auch da mein Herr erfuhr, das ich von der Musica wüste, habe ich in der Kirchen auf der Orgelen mich gebrauchen lassen[1].

Es hat auch der selig: Herr Samuel Nesenus selber ein stücke aus dem 51. Psalm gemacht[2], welches ich oft gesungen, von welchen der Text also lautet:

> [Sc]haffe in mir Gott ein reines Hertze, [und e]inen newen gewissen Geist, ver[wirf mich n]icht von deinem Angesicht und [nimm deinen] heiligen Geist nicht von mir. [Tröste mich wie]der mit Deiner Hülff etc.[3].

Habe auch bey des Edlen, Ehrenfesten Junckern und Stadtholders, Nemblich Hans Lindenowen zeiten der auch ein Fründt des Cuntors war, auffgewartet und gesungen in die Instrumente, da er einen Ersamen Kauffman, und gantzen rath zu gaste geladen hette. Und wan ich noch an die herliche und schöne ordenunge gedencke, thue ich mich darüber erfrewen. Dann ich thue es nicht auß böser meinunge, das ich es so außbreite, was ich da gemacht habe, sondern lobe die gute Ordenunge, die da am Löblichen Kuntor gehalten wirt.

Dieweil diß hochlöbliche und weitberömbte Cuntor nur das letzte ist, so noch von allen andern, so im teil Europa gewesen, bey volkommener regierung auch privilegien, handel und wandel erholden worden, wolle es der fromme Gott ferner für allem unglück und anfechtungen behüten, nicht alleine umb der Deutschen willen, sondern auch u[mb der] elenden armen und armen h[euslinge[4] welche] müsten von hunger sterbe[n und umkommen] wan sie nicht von d[em Loblichen Kuntor er]holden[5] worden.

---

1) Das heisst doch wohl zum Orgelspiel; oder zum Chorsingen zur Orgel?
2) d. h. componirt.
3) Wiechmann schrieb dazu: Ps. 51 v. 12—14.
4) Oder: heuerlinge?
5) Vermuthlich so zu ergänzen.

Letzlich bitte ich hertzfreundlich, Ewer Achtbar weißheit und Gunsten underthenlich, wollen sich diese meine geringe, ja doch wolvermeinte arbeit günstiglich gefallen lassen, und wil dem hochlöblichen und weitberühmten Kuntor gewünscht haben, das es der liebe Gott bey reiner Lere des heiligen Euangelii, guten Friede, glückseliger regierung, und bei allen seinen Privilegien und gerechtigkeit, biß an den Jüngster Tag gnedig erhalten, und für allem übel bewaren. Und euch meinen großgünstigen Herrn und Freunden langes Leben, bestendige langwirige gesundheit, und glück und heil in allem das jhr anfanget, zeitliche und ewige wolfart von Gott dem Allmechtigen wil gewünschet haben.

Datum. Rostock, den 8. Aprilis, Anno 1606.

E. A. W. und G.
Dienstwilliger.
Jochim Schlu[1].

(Im Stücke selbst kommen Beziehungen auf Bergen nicht vor.)

---

1) Es kommt in derselben Zeit in Rostock eine Gelehrten-Familie Schlee vor, die sich latinisirt Sledanus nannte, ihren Namen also als Slede = Schlitten deutete. Doch gehört Schlu schwerlich zu ihnen. Auffälliger Weise aber führte M. Christianus Schlee am 7., 11. und 12. Juni 1604 eine Comödie von der Susanna zu Rostock in der Johanniskirche auf. Chronik in den »Neuen Wöchentl. Rostock. Nachr. und Anz.« 1841 No. 66 S. 283. Er wurde am 15. Juni 1608 zum Predigtamte ordinirt, um Herzog Hans Albrecht auf der Hochzeitsreise nach Schweden als Hofprediger zu begleiten (a. a. O. 300); am 26. Aug. 1610 wurde er Dr. theol. (a. a. O. 305). Ein Nicolaus Schlee starb 1609 (a. a. O. S. 302). Dr. theol. Oswald Schlee, oder Sledanus, Prediger zu St. Marien, wurde 1610 Stadtsuperintendent (a. a. O. S. 305) und starb am 5. Jan. 1613 (a. a. O. S. 310). Auf einem Armleuchter der Nicolaikirche steht als Geber M. Petrus Sledanus. Gaedertz a. a. O. S. 44 will Schlu zur Familie Schlie bringen. — Comödien, welche Studenten aufführten, werden öfter genannt, so 1620, am 12. Juni, im Collegio eine Comödie »vom Hercules«, am 2. März in St. Johannis Kirche (die dabei ruinirt wurde) »von Jacob, wie er zu seinem Sohn Joseph in Egypten gezogen« (a. a. O. S. 386). — Zusatz. Hr. Dr. Hofmeister, welcher die Rostocker Zunftpapiere zu einer hocherwünschten Herausgabe der hiesigen alten Zunftrollen sammelt, fand jetzt in der Zinngiesser-Lade einen Krugvater Asmus Schlu (im Dativ: Schlven) a. 1629.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

KÖNIGIN ELISABETH, POLEN UND DIE HANSA.

VON

REINHOLD PAULI.

Herrn Archivar Dr. C. Sattler in Hannover verdanke ich folgende Mittheilung:

In einem Aktenstücke des Lauenburgischen Archivs, welches die Streitigkeiten der Königin Elisabeth v. England mit den Hansestädten von 1595—97 behandelt, findet sich folgende Antwort der Königin an den polnischen Gesandten, der sich wohl für Danzig verwandt hatte.

Copia was die Königliche Majestätt inn Engellandt dem Polnischenn Abgesanten den 25[ten] Julii Anno 1597 in offentlicher audienz auff seine gethane werbung alszbaldt geandtwortett:

Ah quam decepta fui: expectavi orationem, tu vero querelam mihi adduxisti: per literas accepi, te esse legatum, invenio autem Heraldum.

Ach wie übell binn ich betrogenn worden. Ich binn vonn dir einer zierlichen oration vermutendt gewesen: so hastu mir dargegen eine beschwehrliche Clage angebracht. Ich habe aus deinen beygehabten Credenz schreiben vernommen, das du ein Legat unnd Abgesanter seyest: befinde aber im wercke ann dir einen herolden:

Nunquam audivi in vita mea talem orationem: miror sane, miror tantam et insolitam in publico audaciam, neque possum credere, si Rex tuus adesset, quod ipse talia verba protulisset:

Ich habe die tage meines lebens solche oration unnd anbringen nicht gehöret, unnd verwundere mich nicht weinig darüber: Ja freylich habe ich pillich darob ein verwundern, das du in offentlicher audienz solche ohnverschambte dinge anbringen dörffen. Kann auch nicht glauben, wenn gleich dein Köning selbst alhier zur stete wehre, das ehr sich solcher worte wörde gebrauchet haben:

Sin vero tale aliquid tibi in mandatis commisit (quod quidem valde dubito), eo tribuendum est, quod cum Rex sit juvenis, et non tam sanguinis, quam jure electionis, ac noviter electus, non tam perfecte intelligat rationem tractandi istius modi negocia cum aliis Principibus: quam vel majores illius nobiscum observarunt, vel fortassis observabunt alii, qui locum ejus posthac tenebunt.

Wo fernn Ehr dir aber je solche werbungen etzlicher maszen anbevohlen (darann ich gleichwoll groszen zweiffell trage), musz ich es dahin deutten, das dein Köning, weill er noch jung vonn jharen, unnd inn seiner erwöhlung nicht sowoll das Rechtt der Bluttsverwandtnusz, alsz der Wahle inn acht genommen, Ehr auch erst newlich zum Köninge gekohren, die weise und artt, wie man solche Sachen mit andernn fürstenn tractiren unnd handelnn solle, noch so richtig nicht verstehe, welche artt unnd weise seine vorfahren hiebevornn mit unns gehaltenn, oder auch nochmalsz die jenige, welche hinfuro seine stete verwalten werden, halten möchten:

Quod ad te attinet, tu mihi videris libros multos perlegisse, libros tamen Regum non atti-

Was deine Personn anlanget, lasze ich mich zwahr bedünckenn, das du ein belesener man seyest,

gisse, et prorsus ignorare, quid inter Reges conveniat: Nam quod juris naturae et gentium tantopere mentionem facis, hoc scito, esse juris naturae gentiumque ut cum bellum inter Reges intercedit, licet alteri alterius bellica subsidia undecumque allata intercipere, et ne in damnum suum convertantur, precavere. Hoc, inquam, est jus naturae et gentium.

unnd viele büchere durchblettert: aber die Bücher der Köninge nicht einist angerürett habest unnd ganz unnd ohnwissendt seyest, wie es zwisschen Köningen zu halten: Dann das du des Rechts der Natur unnd aller Volckere so hoch erwehnest, so soltu das wissen, das der Natur unnd aller Volckere Recht ausztrücklich nachgebe, das, wann Krieg unter Köningen entstehet unnd einfellet, alszdann jedem derselben freystehe dem andernn die Kriegswehren unnd zufuhren, die kommen auch her wo sie wollen, aufzufangen unnd anzuhalten, unnd dadurch zu verhüten, das solche zufuhre ihme ohne schaden seinn müge: Das sage ich, ist der Natur unnd aller Völckere Rechtt.

Quod novam affinitatem cum domo Austriaca commemoras, quam tanti jam fieri velis, non te fugiat, ex eadem domo non defuisse, qui Regi tuo Poloniae Regnum praeripere voluisset.

Das du auch die new gemachte schwägerliche verwandtnusz mit dem Hause Osterreich hoch anzeuchest, unnd begehrest dieselbe inn guter acht zu haben. Darauff soll dir ohnverborgen sein, das auch woll ehr inn demselben hause einer gewesen, der deinem Köninge das Küningreich Polen zu entziehen unnd an sich zu bringen unterstanden.

De coeteris vero, quae non sunt hujus loci aut temporis, illud expectabis, quod a quibusdam meis consiliariis huic rei designandis

Vonn andernn dingenn aber, welche izo alhier zu handelnn weder raumb noch statt haben, besondernn mehrers unnd sonder-

intelliges. Interim vero valeas et quiescas.	lichs bedencken auff sich tragen unnd erfordernn, soltu vonn ezlichen meinen Rhäten, welche ich darzu verordnen will, bescheides erwartten: Immittelst gehab dich woll, haltt dich still unnd gib dich zufrieden.
Lege, intellige, judica.	Lisz, verstehe unnd urtheile.

Der Hergang ist aus Camden *Res Angliae regnante Elisabetha ed. 1625 S. 695*, in englischer Uebersetzung bei Kennet, *A Complete History of England II., S. 600, London 1706 fol.* bekannt. Er machte nicht wenig Aufsehen und wurde auf Wunsch der Königin bereits am folgenden Tage von Sir Robert Cecil an den vom Hoflager in Greenwich zufällig abwesenden Grafen Essex berichtet. Dieser Brief ist aus Ms. Lansdowne 85 im Britischen Museum abgedruckt bei Ellis, *Original Letters illustrative of English History III., S. 41, 1825*. In derselben Handschriftensammlung findet sich, wie Ellis angibt, in Nr. 94: *Responsio reprehensoria Reginae Elisabethae ad orationem Pauli de Jaline Sigismundi tertii Poloniae Regis legati, extempore locuta Julii 26 (sic) 1597* und in Nr. 139 die dem Gesandten von den englischen Commissaren ertheilte definitive Antwort vom 13. August. Diese Lansdowne Mss. kommen demnach für diese späteren Tage der Hansa in Betracht.

Die grosse religiös-dynastisch-commercielle Spannung zwischen England und Spanien hatte den katholischen Vasa Sigismund III., der seit 1587 König von Polen war und auch die schwedische Krone in Anspruch nahm, auf die Seite der beiden Häuser Habsburg geführt. Im Seekriege mit Philipp II. dagegen hatten die Kreuzer Drake's und seiner Genossen seit 1589 eine Menge hansischer, namentlich auch baltischer Schiffe aufgebracht, weil sie den Spaniern, wie es hiess, Zufuhr brächten. Den alten Privilegien der Städte in England, ihrem Stahlhof in London, von der Genossenschaft der *Merchant Adventurers* seit vielen Jahren auf das erbittertste angefochten und von den Herrschern aus dem Hause Tudor wiederholt suspendirt, drohte nunmehr der Untergang. Das waren die Umstände, unter welchen der König

von Polen, von Danzig dazu bewogen, seinen Gesandten Paul Dzialin an Elisabeth abfertigte.

Drei Tage zuvor in der City eingetroffen, wie Cecil erzählt, wurde Dzialin als ein Edelmann von Geist und angenehmen Formen geschildert, so dass ihn die Königin, auch in Erwartung, dass er Friedensanträge bringe, in der *Chambre of Presence* im Beisein ihres Hofs zu empfangen beschloss. Nachdem der Gesandte im langen schwarzen Sammetgewande, mit goldenen Knöpfen und Juwelen reich verziert, zum Handkuss zugelassen worden, trat er alsbald wohl zehn Schritte zurück, um laut und feierlich eine Anrede in lateinischer Sprache zu halten. Er beschuldigte darin die Regierung der Königin, die alten Privilegien der Preussen und der Polen wider das Völkerrecht durch Verhinderung des ferneren Verkehrs mit Spanien verletzt und allen Beschwerden und Bitten um Abstellung solchen Unrechts ein taubes Ohr geliehen zu haben, während die Krone Polen die Verträge gewissenhaft beobachtet hätte und englischen Kaufleuten und Unterthanen stets freundlich begegnet wäre. Wegen des Streits zwischen Spanien und England aber von letzterem eigenmächtig behandelt zu werden, würde sich sein Herr weder als König von Polen und Beschützer des Handels noch als Bundesgenosse Spaniens gefallen lassen, um so weniger als ihn auch Bande des Bluts an das illustre Haus Oesterreich knüpften, womit also auf die Ehe Sigismunds mit Anna, der Tochter des Erzherzogs Karl von Steiermark und Schwester des nachmaligen Kaisers Ferdinand II., angespielt wurde.

Auf diese stolze Ansprache gab Elisabeth, wie Cecil an Essex schreibt: »eine ihrer besten Antworten *ex tempore* in Latein, die ich je gehört habe, tief erregt, da sie öffentlich und ganz gegen ihre Erwartung herausgefordert worden. Sie begann mit den Worten: *Expectavi legationem, mihi vero querelam adduxisti*«. Was Cecil ferner daraus anführt, namentlich ein anderes lateinisches, die Persönlichkeit Sigismunds betreffendes Citat: *non de iure sanguinis, sed de iure electionis, imo noviter electus*, der ganze Gedankengang stimmt so genau mit dem Auszuge bei Camden und der Anführung der Rede, die sich bei Wheeler, *Treatise of Commerce* p. 68 findet, dass wir in der Copie des Lauenburgischen Archivs sammt hoch-

deutscher Uebersetzung in der That eine möglichst genaue Wiedergabe der denkwürdigen Worte aus einer deutschen Registratur erhalten. Cecils Brief beweist, dass sie officiös sofort weiter verbreitet wurden. Der Umstand, dass sie einem Aktenstück beiliegen, welches die verhängnissvolle Auseinandersetzung mit den Hansestädten betrifft, deutet auf den tieferen Zusammenhang der politischen Händel. Vielleicht erklärt auch die Verwandtschaft des Hauses Vasa mit Sachsen-Lauenburg, der Gegensatz Sigismunds zu seinem Oheim, dem protestantischen Regenten Schwedens, einigermassen das Vorhandensein dieses Schriftstücks gerade in diesem Archiv.

Paul Dzialin hat, wie Camden, einer der Wappenkönige Elisabeths, erwähnt, als er hinterdrein mit den Commissaren des Geheimen Rathes conferirte und ehe er in Gnaden, aber ohne zufriedenstellenden Bescheid entlassen wurde, den Herren mitgetheilt, dass ihm seine Oration schriftlich von Thelititzky, dem Kanzler für Schweden, das Sigismund zu derselben Zeit in Person, aber vergebens seinem Oheim, dem Herzoge und späteren König Karl IX., abgewinnen wollte, mitgegeben, jedoch ohne Vorwissen des Grosskanzlers von Polen Zamoisky aufgesetzt gewesen wäre.

Es ist aus Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofs in London S. 106. 107 bekannt, dass Elisabeth neutralen Handel mit ihren Feinden schlechterdings nicht duldete, dass deswegen den *Merchant Adventurers* der Handel in Städten des Reichs wie Emden, Stade, Hamburg, wo sie eingedrungen waren, verboten wurde und am 28. Januar 1598, demselben Tage, zu welchem ihnen der Aufenthalt gekündigt war, auch die deutschen Kaufleute in London ihren Stahlhof schliessen sollten. Ein Ausstand von mehreren Monaten wurde von beiden Seiten erforderlich, bis die Hansen vor dem Lord Mayor und den Sheriffs von London, den Vollstreckern eines Geheimen Raths Befehls, am 4. August ihren alten Hof räumen mussten. Nur ihr Eigenthum, die Baulichkeiten, nicht Rechte und Privilegien erhielten sie zurück.

II.

EINE NOTIZ ÜBER BREMEN UND DIE HANSA ZUR ZEIT DES SCHMALKALDISCHEN KRIEGS.

VON

REINHOLD PAULI.

Gilles Boileau de Buillon gab im Jahre 1550 Avilas Commentare über den Schmalkaldischen Krieg in französischer Uebersetzung heraus, welche er mit alphabetisch geordneten Annotationen versah. Buillon war von edler Abkunft aus Lüttich, diente unter Karl V., kam weit herum und bewegte sich wie in den verschiedenen Sprachen, so auch in den hervorragenden wissenschaftlichen Interessen der Zeit. Die Nachrichten über seine Persönlichkeit und seine Schriften verdanke ich einer lehrreichen Abhandlung, welche Herr Dr. Katterfeld, der Verfasser der trefflichen Biographie Roger Aschams, im vierten Jahresbericht der städtischen höheren Töchterschule zu Strassburg, Strassburg 1879, hat abdrucken lassen. In den Auszügen aus den Annotationen heisst es dort S. 49:

Bremen cité Archiepiscopale en Frise Orientale. Laquelle ha des longtemps contesté avec Hamburg pour la superiorité de la dignité de l'Archevêsque. Ceste ville est fort puissante, riche, et marchande, alliée des Protestants et oultre ce de la haulte Teutonique de laquelle elle est principale et pour telle comptée entre les villes de Ostlande, et laquelle donneroit pour assés bon espace des affaires a un bien grand seigneur, n'estoit le remede que l'empereur y pourroit mettre de les charger du ban d'Empire.

Car par ce moyen leur trafficque de marchandise pourroit cesser et aucuns Ducs et Princes cupides de la subjunguer pourroient mettre tout leur effort de l'emporter. Or notés aussi qu'il y ha une ancienne picque entre ceste cité et les pays patrimoniauls de l'Empereur, aboutissant sur la marine, a cause de la navigation: qui fait bien à considerer en ceste rebellion, car le pardonneur se tiendra en tel cas plus rigoreus et le rebelle plus obstiné qu'il ne feroit autrement. Entendu toujours que ce nest pas ceste ville seule, mais septante et deux villes de Oostlande, allieés ensemble et appellées la Hanse Teuthonique, laquelle oultre ce, ha particulieres intelligences avec princes estrangers.

III.

STRANTVRESEN.

von

K. E. H. KRAUSE.

In Nro. 659 des Hansischen Urkundenbuches Bd. 2. vom 9. Juni 1340 urkundet Stade über die Freiheit der Schiffahrt der Hamburger nach Stade und über die Zollfreiheit der Stader und der Strandfriesen auf der Hamburger Insel Neuwerk. Der erste Punkt betrifft den »Stader Ruderzoll«, der fast immer mit dem »Stader Zoll« vermischt und verwechselt ist und mit der Liegepflicht der Schiffe zusammenhängt; ich hoffe Gelegenheit zu finden, diese auch die Hansische Geschichte berührenden Verhältnisse einmal darzustellen.

Bezüglich der Strandfriesen lautet die Bestimmung in § 3 so:

Vortmer wy van Stade unde de Strantvresen, de unsen market suket, scolen quit unde vry wesen van tollen to deme Nygenwerke. Varet aver de Strantvresen up to Hamburch, dar scolet se eren rechten plicht don lik anderen gasten.

Wenn nun Höhlbaum im Register erklärt: Strantvresen, Friesen aus dem Kehdingerland und aus Hadeln an der Elbmündung«, so hat er dabei übersehen, dass weder die Kehdinger noch die Hadeler jemals Friesen waren. Erstere sind, und zwar in ältester Zeit zunächst von Kadenberge aus, also dem heutigen »Stiftischen« d. h. Neuhaus an der Oste, die Besiedeler der

Marschsümpfe des heutigen Kehdingen[1], die nach Dehio's[2] wohl richtiger Annahme vom letzten Stader Grafen, dem Erzbischofe Hartwich I., die *insula Caddigge*[3] zur Urbarmachung erhielten. Diese waren aber theils Sachsen aus der Nachbarschaft, theils Flaminger und Holländer, keine Friesen. Die Hadeler sind aber sogar alte sächsische Einwohner und haben im ganzen Mittelalter in starkem Gegensatze gegen ihre friesischen Nachbarn gestanden: die vom linken auf das rechte Weserufer eingedrungenen Wurtsaten oder Wurstfriesen, die ihren Namen von den künstlichen Bergen, den Wurten für ihren Hausbau, erhielten[4]. Dass hier die Friesen alte Sachsen, Hadeler, verdrängt haben, ist schon durch die altsächsischen Ortsnamen Büttel im späteren Friesenlande erwiesen. Dieser Rassen-Gegensatz hat die altsächsischen *praedia* nach dem Falle des Welfen für das askanische Herzogshaus in Wursten verloren gehen lassen, ihnen aber das sächsische Hadeln bis zum Aussterben der Lauenburger Herzoge erhalten[5].

Kehdingen und Hadeln bildeten bis zu dem Heerzuge Gieselberts, der das Oestingische und den Bereich des Schlosses, das spätere Amt, Neuhaus im Norden des Landes Kehdingen, am Ostestrom, abriss[6], das ganze linke Elbufer unterhalb Stade, die

---

1) Archiv des Stader Vereins für Gesch. u. Alterth. 5 (1875), S. 438.

2) Georg Dehio, Hartwich von Stade, im Brem. Jahrb. 6, S. 37 ff. (auch als Göttinger Inaugural-Dissert.). Dehio, Gesch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen 1, S. 88.

3) Gregor X., 15. Juli 1274. Sudendorf 6, S. 261 f. No. 1.

4) Vergl. Archiv des Stader Vereins 2 (1864), S. 66 ff. 5 (1875), S. 436.

5) 1689.

6) Ann. Lub. (MG. SS. 16, S. 411 ff.) ad a. 1306. Lappenberg, Brem. Gesch.-Quellen S. 21. Dieselbe Fehde auf Holsteiner Seite, in welche die Hansestädte verflochten wurden, vergl. Detmar bei Grautoff 1, 186 f. Später erhob sich Kehdingen wider Erzb. Burchard Grelle, der ihnen gegenüber die nachher wieder gebrochenen Festen Kiekindeelve (vielleicht bei Freiburg) und Ostenhagen erbaute. Das letztere lag an der Oste; wenn es nicht das spätere Neuhaus wurde, so lag es in Osten (Oldendorp) selbst. Sudendorf 6, S. 266 Anm., irrt, wenn er es im Schlosse Hagen in Oster-

Einwohner konnten weder auf der Fahrt nach Stade noch nach Hamburg die links vor der Mündung der Elbe liegende Insel Neuwerk anlaufen. Was nützte ihnen dort Zollfreiheit, was sollte für sie die Bestimmung wegen des Aufsegelns nach Hamburg? In Dithmarschen lehrt uns Neocorus eine »Strantmanns-Döfte« als Abtheilung kennen, aber auch die Dithmarsen sind keine Friesen, auch sie berühren in der Stader und der Hamburger Fahrt Neuwerk nicht. Augenscheinlich sind diese Strandfriesen, deren Zollfreiheit 1340 vertragsmässig durch Stade gesichert wurde, dieselben, für welche die alte Rolle der Stader *Kumpanije der Wantsnidere* vor 1311[1] die Ausnahme festsetzte, dass sie das angebrachte Tuch: graues, weisses und welches *Scordôk* genannt werde, im Ausschnitt verkaufen können. Dass darunter für Hausgebrauch im Hause selbst gemachtes Tuch zu verstehen sei, lehrt der Zusatz, dass auch die umwohnenden Bauern das selbstgemachte graue Tuch, das sie im Arme einbringen, so verkaufen können[2]. Auch der Ausdruck »in Stade ihren Markt suchen« lehrt, dass diese Friesen von der See her Waare zur Einfuhr brachten.

Wer waren nun die Strandfriesen, die grade nach Stade, viel weniger nach Hamburg kamen? Albert von Stade nennt sie uns[3] und nach ihm das *Chron. principum Saxoniae*[4]: die Strandfriesen erschlugen den König Abel von Dänemark, es waren

---

stade (an der Weser) sucht. Die Urkundenaufschrift, auf die er sich beruft, ist jünger als Erzb. Johann Rhode, der die Stätte nicht mehr kannte.

1) Hans. Urk. B. 2, S. 89, Anm. 3 wird für sie 1311 angesetzt. Aber (Pratje) Herz. Bremen und Verden 6, S. 139 lehrt, dass nur der dort folgende Zusatz über die Beerdigung verstorbener Brüder von 1311 stammt, das Statut also älter ist. Bei Pratje ist die alte niederd., nicht immer gleichlautende Uebersetzung daneben gedruckt.

2) Pratje a. a. O. S. 138: *Item Frisones pannos griseos albos atque pannos dictos Scordok hac apportantes incidere possunt, si volunt. Item rurenses pannos griseos per se factos in brachiis portantes diebus fori a meridie usque ad meridiem incidere possunt.* Die Uebersetzung lässt den letzteren Passus fort, sie hat den Namen *»schordok«*.

3) Ann. St. ad a. 1238 MG. SS. 16, S. 363.

4) MG. SS. 25, S. 473, wo Holder-Egger *Strantfrisonibus* aus *Trantfrison.* herstellte.

also die Nordfriesen[1]. Neben ihnen müssen die Wurster so genannt sein. Beide haben an Neuwerk vorbeizulaufen, können also zum Anlegen behuf des Zolles gezwungen werden. Für beide lassen sich auch die Handelsverbindungen nachweisen.

Nach Nordfriesland und darüber hinaus weist die Stader Ripenfahrerkumpanye, deren Statut ich bekannt machte[2]. Man holte von dort neben allerlei Rohprodukten das Watmål, eben die ungefärbten Hausmacherzeuge, die unserem namentlich noch vor 30 Jahren für Kinder-Wintertracht vorzugsweise gebrauchten »Fries« *(panni Frisonum grisei)* den Namen liessen, mochten sie nun reine Wolle oder Beiderwand sein. Watmål ist auch der Stoff, welcher im Zolltarif von 1352 *wammael* genannt wird; das daneben stehende *strandoec*, zu sprechen *stranddôk*, mag *scardôk* sein. Auf Runoe heisst es noch heute »Wadmall«[3].

Mit Wursten stand Stade immer in Beziehung; wir wissen, dass es Tuch ausführte[4], speciell aber ist bekannt, dass das Land Wursten den Leuchtthurm auf Neuwerk als »zu seinem Vortheil« errichtet 1316 anerkannte, als es zu dessen Schutze einen Vertrag mit Hamburg schloss[5]. Die *Nova Ocht* dieses Vertrages liegt nämlich nicht in »Oldenburg«[6], sondern ist die

---

1) Dazu gehört auch die Hallig Helgoland, »*rada quae vocatur Halanlande in mari coram Hamburghe*, in der Urk. K. Eduards II. von 1302. Diese Nordfriesen sind auch in dem Seeraubsverbote des Cardinallegaten Guido, dat. Lübeck 9. Jan. 1266 (Mekl. Urk. B. II S. 282 No. 1061), gemeint in den Worten »*Frisie et Albie*«. Dagegen sind die sich über Hamburg beschwerenden (Hans. Urk. B. No. 260 S. 355) aus dem Groninger Lande.

2) Archiv des Stader Vereins 1 (1862), S. 135 ff. Ueber Handel mit Ripen vergl. Hans. U. B. 1, No. 921. 1120. 1295.

3) Ueber *watmål* vgl. Mnd. Wb. 5, S. 617; über *sårdôk:* Mnd. Wb. 4, S. 26 auch 6 (Nachtragsband), S. 251 v. *sarok;* die Formen *scardok, scordok, schordok* fehlen. *Strandoec* Hans. U. B. 1, S. 145. vergl. Mnd. Wb. 4, S. 427, wo dieselbe Stelle mit der Form *strantduc* aus Fahne, Dortm., ausgehoben ist. Daheim 17 (1880), Nr. 47, S. 742.

4) Wenigstens ist das nach Preussen verladene »*Wurtstedisch*«, Wurster Gut, (Koppmann,) Hanserecesse 4, S. 144No. 175. 4 kaum anders zu fassen.

5) Hans. U. B. No. 274 vom 1. Apr. 1316.

6) Wie im Register S. 361 steht.

nova O, dat nige werk, Neuwerk. Dass im Lande Wursten viel Handwerk getrieben wurde, geht aus dem Stader Vertrag von 1525 hervor[1].

Es möge gestattet sein, hier noch einige geographische Bezeichnungen an den Elbufern und den Nordseeküsten zu berichtigen. Oste und Este (Eschete, Eschute), die Nebenflüsse der Elbe, münden nicht im Lüneburgischen[2], sondern im Bremischen, der Landdrostei Stade; die Amitzemanni sind nicht eine »Gemeinde in Brunsbüttel« in Dithmarschen[3], sondern an der betreffenden Stelle ist nur vom Orte Groden im Kirchspiel Brunsbüttel die Rede. Dagegen sind die Amitzemanni eines der Dithmarsischen Geschlechter, worüber Neocorus zu vergleichen, und ganz ebenso verhält es sich mit den Edenmanni, Etzingemanni, Todenmanni, Vokemannen, Wannickemanni[4].

Unter den Friesen scheinen die westlich der Weser wohnenden alle im Hans. Urk. B. zu Ostfriesland gelegt zu sein, aber die Astringer oder Ostringer[5] mit »Bant« und Wangerow waren ebenso wenig Ostfriesen wie die Rustringer (Butjadinger)[6], während die »*in aqua que dicitur Elve in costera Frisie*«[7] die oben genannten Strandfriesen in Wursten und an der Schleswiger Küste (Nordfriesen) waren. *Yrsatia* im Hans. Urk. B. No. 54 steht sicher für *Wrsatia*[8].

Ueberhaupt sind diese Küstenstriche den Forschern im Binnenlande wenig bekannt, wie z. B. Dr. J. G. Th. Graesse in seinem *Orbis latinus*[9] *Stetingia orientalis*, das bekannte

---

1) Archiv des Stader Vereins 2 (1864), S. 81 f.

2) Hans. Urk. B. 2, S. 361 und 355.

3) Das. No. 127. 273 und S. 351.

4) Das. S. 354. 355. 365—367.

5) Das. No. 54. 173. 306. 466. Im Register sind die Ostringer nach Ostfriesland, dagegen »Astringen« richtig ins Oldenburgische gesetzt.

6) Das. No. 107. 221. 257. S. 363. Vergl. dazu No. 107: *Rustringia infra fluvium Ahne.*

7) Das. No. 166.

8) Das. No. 54. Das rechte Weserufer weist den Fall nach dem linken hinüber, wie schon Friedländer im Register, S. 358, annahm. No. 61 bezieht sich auf Westfriesen.

9) Dresden 1861 S. 186.

Land Osterstade am rechten Weserufer, durch »Osterstedt, Dorf in Holstein« wiedergiebt; es mag ja solches Dorf auch einmal so übersetzt sein, aber Graesse liefert doch sonst keine Dörfer. Auch in der neuen Ausgabe von v. Spruner-Menke's Atlas finden sich ähnliche Erscheinungen in den von Theod. Lindner revidirten Karten 38 (Deutschland zur Zeit der Hohenstaufen und bis 1273), 39 (Norddeutschland gegen Anfang des 13. Jahrhunderts) und 41. Trotz ihrer Bezeichnung führt Karte 38 in viel ältere Zeiten als No. 39. Auf ihr ist die *Cometia Stadensis* noch nicht erzbischöflich bremisch, die oldenburgischen Friesen nicht als Friesen bezeichnet; Osterstade ist hier eine Stadt[1]! Das Marschland dieses Namens mit *Stotel* ist bremisch. *Ditmarsia* liegt ausserhalb des alten Herzogthums Sachsen, obwohl es Heinrich der Löwe besass; ebensowenig ist es als stadisch bezeichnet, obwohl es doch seit Heinrichs III. Zeiten mit dieser Grafschaft vereinigt war[2]. Auch verwirrende Stichfehler kommen vor: in Flandern verlaufen bei *Dixmunde, Furnae, Brugae* Flüsse im Sande, wie in der Sahara, ebenso auf No. 41; auf No. 39 steht *Brugal* (hier mit Flussmündung) statt *Brugae;* ob ebenda Kloster *Zwena* statt *Zevena*[3] nur verstochen ist, scheint eher fraglich, *Ueera* steht für *Uccra* oder *Uecra*. Auf Blatt 39 wird *Twischenan* und sogar *Rastede* und Oldenburg, also das Ammerland, zur *Fresia orientalis* gerechnet, anscheinend auch *Stotel* und *Worsatia* zur *Fresia propria!* Die *Ditmarsi* sind holsteinisch statt bremisch gefärbt. Grafschaft und Bisthum Schwerin heissen *Swarin*.

Auch auf Blatt 41 (1273—1492) steht Osterstade als Stadt; Wursten gehört hier zu Friesland, Butjadingen (Rustringen) schon zu Oldenburg, dem es erst im Beginn des 16. Jahrhunderts zufiel, Varel ebenso. Dagegen ist Ritzebüttel nicht hamburgisch, während es ja erklärlich gefunden werden könnte, dass Hamburg selbst holsteinisch gezeichnet ist. Aber es lag doch zuletzt nicht

---

1) Und das nachdem Schumachers »Stedinger« schon 1865 mit ihrer instructiven Karte der alten Stedinger-Lande erschienen waren!

2) Forsch. z. D. Gesch. 15, S. 642 f.

3) Kloster Bassum führt noch den alten Namen *Birxinon*, dann hätte statt *Zevena* auch *Haslinga* oder *Kivinana* oder doch *Tsevena* stehen müssen.

soweit mehr ab von der Elbe. Auch das askanische und welfische Gebiet erscheint nicht scharf abgetheilt. Die Stadt Schwerin war nie bischöflich, sondern nur der Dom. Die Stadt war gräflich, später herzoglich-mecklenburgisch. Von weiteren angemerkten Irrungen sei erwähnt, dass Hardenberg im Göttingischen nicht reichsfreies Gebiet war, dass Duderstadt zum mainzischen Eichsfelde gehörte. Im Carton des Blattes 41 »Deutschland um 1376« ist Mainz als rheinpfälzisch verstochen, und dass der Neckar ungefähr bei Miltenberg in den Main mündet, ist schwerlich anders zu erklären.

IV.

ZUM WESTFÄLISCH-PREUSSISCHEN DRITTEL DER HANSA.

VON

DIETRICH SCHAEFER.

Gegenüber Sattlers Ausführungen im letzten Jahrgange der Hansischen Geschichtsblätter (S. 69 ff.), die darin gipfeln, dass die »niederländischen« Städte nicht Hansestädte gewesen seien, demnach ihre Verbindung mit den preussischen Städten nicht auf der Vereinigung in einem Drittel auf dem Kontor zu Brügge, also einem hansischen Momente, beruhen könne, sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass Sattler den Schlusssatz meiner Note 5 auf S. 448 übersehen hat: »Die utrechtschen und geldernschen Städte werden früher und später als Glieder der Hanse angesehen«. Hätte er diesen Satz nicht unbeachtet gelassen, so würde er S. 72 nicht behauptet haben: »Nach den eigenen Ausführungen Schäfers sind die niederländischen Städte keine Hansestädte«. Ich habe dort die Belegstellen nicht hinzugefügt; sie finden sich, was die fraglichen beiden Jahrzehnte betrifft, für Deventer (Utrecht), Zütfen, Elburg, Harderwijk: H. R. I, n. 251 S. 178, n. 325 § 19[1], 510 § 7, 511; ebd. II, n. 192 § 19, 342 § 14; für eine etwas frühere Zeit (1340) für Zwolle Hans. Urkdb. II, n. 651 und 655.

Dass Kampen zur Zeit nicht zur Hanse zählte, muss seinen

---

1) Drelleborgh ist hier wie H. R. III, n. 50 § 6 Elburg und hätte so ins Register eingestellt werden müssen.

besonderen Grund haben, der vielleicht in den Vorgängen von 1362 zu suchen ist (s. Exkurs III meines Buches). Früher war es Hansestadt, wie das Hans. Urkdb. erweist. Nichthansen waren nur die Holländer, Seeländer, Friesländer (vgl. S. 448 n. 5 und S. 449 n. 1 meines Buches, wo zum Schlusse der zweiten Note Gröningen zwischen Stavoren und Hindelopen einzuschieben ist). — Die Ausführung Sattlers dürfte damit ihren Boden verloren haben.

Die wiederholte Behauptung, die Dreitheilung habe nur für das Kontor zu Brügge Bedeutung, ist schon von Koppmann unmittelbar hinter Sattlers Aufsatz durch eine Reihe von Beispielen widerlegt worden. Hier möge noch hinzugefügt werden, dass 1367 auf der Versammlung zu Köln die preussischen Städte es sind, die den Auftrag erhalten, die westfälischen Städte zu benachrichtigen (H. R. I, 418).

Es bleibt demnach die Erklärung der Verbindung zwischen Preussen und Niederländern im Kriege gegen Waldemar aus der Zugehörigkeit Beider zu einem Drittel auf dem Kontor zu Brügge nach wie vor berechtigt.

Die Behauptung, dass Köln auf dem Kontor zu Brügge die hervorragendste Rolle gespielt habe, ist gegenüber dem entschiedenen Uebergewicht, das Lübeck behauptet, wenn man an der Hand des Hans. Urkdb. die Beziehungen beider Städte zu Flandern verfolgt, nicht haltbar. Die Folgerungen brauche ich nicht zu wiederholen.

Zum Schlusse mache ich darauf aufmerksam, dass, wie jeder Unbefangene aus Sattlers Anführungen S. 70 erkennen wird, wir in der Hauptsache einverstanden sind, dass nämlich in der fraglichen Zeit die landschaftliche Gruppirung, nicht die nach Dritteln die durchaus bedeutungsvollere ist.

V.

ENTGEGNUNG AUF DAS REFERAT

IN DEN

JAHRESBERICHTEN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT ÜBER DIE HANSA.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

In den soeben erschienenen »Jahresberichten der Geschichtswissenschaft im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von Abraham, Hermann, Meyer, Jahrgang 1879« bespricht K. Koppmann mein Buch »Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark« unter Hervorhebung verschiedener Einwände gegen Einzelheiten. Da jene Publication ihrem Charakter nach eine Entgegnung unmöglich macht, die Leser jener Recension aber den Eindruck empfangen werden, als sei meine Arbeit in Einzelheiten wenig zuverlässig, möge hier der Nachweis gestattet sein, dass Koppmanns Ausstellungen entweder sehr geringe oder gar keine Berechtigung haben. Es sind folgende:

1) »Schwerlich richtig ist S. 199 das Seebuch als eine dürftige Segelanweisung bezeichnet; dasselbe konnte vielmehr zur Stütze der richtigen Erklärung von St. Mathias bei Adam v. Bremen (St. Mathieu, nicht Masé[1] S. 200) und der »Baie« herbeigezogen werden (S. 190)«.

Als eine »dürftige« Segelanweisung ist das Seebuch bezeichnet worden selbstverständlich im Vergleich mit heutigen Ver-

---

[1]) Druckfehler der »Jahresberichte«, muss heissen: St. Mahé.

hältnissen. Und verdient es diesen Namen etwa nicht? ein Buch, das auf kaum 30 Octavseiten (incl. Wiederholungen) die europäischen Gewässer von der Strasse von Gibraltar bis zum bottnischen Meerbusen zu besprechen unternimmt? — — Bedarf denn für einen einigermassen geographisch gebildeten Menschen die Erklärung von St. Mathias als Cap St. Mathieu einer »Stütze«? Und dazu noch in einer Darstellung, wie sie Kap. VII meines Buches geben will? Was Lappenberg mit seiner Erklärung »St. Mahé in der Bretagne (*St. Mahé in Britannia minori*, Adam von Bremen IV, 1, Scholion 96, MS. VII)« hat sagen wollen, wird wohl nur ergründen können, wer festzustellen vermag, was St. Mahé sein soll. Mir ist das nicht gelungen. Wohin sollte es denn führen, wenn die in vielen unserer besten mittelalterlichen Quellenpublikationen trotz unserer viel gerühmten geographischen Leistungen so häufig vorkommenden geographischen Schnitzer auch in Darstellungen allemal herangezogen und mit grossem Apparat widerlegt werden sollten? Ich habe einfach das Richtige gesetzt und bin über Lappenbergs Irrthum stillschweigend hinweggegangen, glaube auch, darin recht gehandelt zu haben. — Da »Browasien« und »die Baie« keine geläufigen und doch für hansische Geschichte wichtige geographische Begriffe sind, habe ich für sie auf Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte verwiesen als die beste Orientirungsstelle für beide. Der Seebuch Einleitung p. XXI Hirsch zugeschriebene Irrthum ist auf alle Fälle durchaus unerheblich, vielleicht gar zweifelhaft; zudem spricht das Seebuch nur von der Baie.

2) »Bodenstulpe[1] = Uebertall ist kurz aber falsch (s. Mnd. Wb. I, 371)«.

Es handelte sich auf S. 138 meines Buches darum, einen knappen Ausdruck für das »*bodenstulpen*« des Detmar (z. J. 1343) zu finden. »Ueberfall« deckt ja den Begriff des Wortes nicht, aber dass es falsch wäre, davon haben mich die im Mnd. Wb. angeführten Belege, die ich selbstverständlich bei der Wahl jenes Ausdrucks zu Rathe gezogen habe, nicht überzeugen können und überzeugen mich auch jetzt noch nicht. Höhlbaum (Hans. Urkdb. III, n. 293) übersetzt der Kürze wegen »*boddenstulper*« mit

---

1) Druckfehler der »Jahresberichte«; muss heissen: Bodenstulpen.

»Piraten«, ebenfalls den Begriff nicht vollständig deckend, aber nicht falsch. — Zum Ueberfluss habe ich den Originaltext Detmars in einer Note hinzugefügt; es kann sich also jeder Leser mit grösster Bequemlichkeit selbst ein Urtheil bilden, sofern er des Niederdeutschen kundig ist.

3) »Zu der S. 303 mit Recht adoptirten Lesart »*bomenschip*« (gegen die Conj. *bodmenschip)* war auf Walther im Niederd. Corresp. Bl. II, 35 zu verweisen«.

Wohl selten ist eine überflüssigere und grundlosere Conjektur gemacht worden, wie die Lappenbergs, Hambg. Urkdb. I, n. 668, »*bodmenschip*« für »*bomenschip*«. Der in den Quellen überlieferte Ausdruck wird Niemandem einen Anstoss bieten, der nordwestdeutscher Binnenschifffahrt einige Aufmerksamkeit gewidmet oder ein paar Dutzend guter Reisebeschreibungen über die nördliche Hemisphäre unserer Erde gelesen hat. Dass Höhlbaum, der doch auf den heimischen Ausflügen von Reval nach St. Brigitten die fragliche Schiffsgattung nicht nur oft gesehen, sondern auch bestiegen haben mag, die Conjektur Lappenbergs im Hans. Urkdb. I, S. 204 stillschweigend adoptirte und dadurch verewigte, hat mich überrascht. Um so mehr war ich dann erfreut, als Walther a. a. O. nach allen Regeln gelehrter Kritik die künstlich geschaffene Schwierigkeit wieder hinwegräumte. Wenn aber Koppmann nun meint, ich hätte die Lesart *bomenschip* »mit Recht adoptirt«, so muss ich dagegen bemerken, dass S. 303 meines Buches geschrieben war, ehe Walthers Auseinandersetzung erschien. Allerdings habe ich es dann nicht für nöthig gehalten, eine so natürliche Erklärung noch nachträglich durch eine gelehrte Autorität zu stützen; und darin wird wohl jeder mit mir übereinstimmen, der es für nachtheilig hält, in einem Buche wie das in Frage stehende Noten, Citate und Quellennachweise allzusehr auszudehnen und zu häufen.

4) »S. 313 sind »*detalliaciones*« »von den Gefangenen erpresste Gelder« im Unterschiede von »Lösegeldern« unklar«.

Ich sage dort n. 7: »Unter den *detalliaciones* sind die von den hansischen Gefangenen erpressten Gelder zu verstehen, nicht die eigentlichen Lösegelder«. Ich denke, das wäre deutlich genug: es handelt sich um Gelder, die durch schlechte Behand-

lung jeder Art resp. Androhung derselben von den Gefangenen erpresst wurden.

5) »*Monumentum*[1] (S. 327[2]) war sicherlich keine Statue«.

S. 337 n. 7 lautet bei mir: »H. R. I, n. 293 § 11: *Dimisit quatuor captivos . . . . . solutos, qui construxerunt et posuerunt sibi fundamentum prout promiserunt.* Soll das heissen, dass diese Gefangenen als Entgelt für ihre Freilassung eine Kapelle, einen Altar oder dergl. zu Handen Waldemars zu bauen versprachen und ausführten? (vgl. H. R. II, S. 408). Oder ist an eine Statue zu denken wie die von Marmor gefertigte Christophs, des Sohnes Waldemars, die noch jetzt im Dome zu Roeskilde gezeigt wird? Dass Waldemar monumentale Erinnerungszeichen liebte, scheint das Kreuz vor Wisby zu beweisen«. – Dass durch Koppmanns Verneinung die Richtigkeit dieser Worte irgendwie angefochten wäre, vermag ich nicht zu erkennen.

6) »Ebensowenig ist S. 470 »*truncatus*« verstümmelt«.

Suhm, Danmarks Historie XIII, 587 (Quellenstelle) heisst es: *Nec truncatum, nec ferrea catena aggravatum.* Ich erkläre das S. 470: »nicht im Block und nicht in eisernen Ketten«, und füge in einer Note hinzu: »Oder soll »*truncatum*« hier gar etwa »verstümmelt« heissen?«. — Wer sich die Mühe giebt, Ducange, Dieffenbach, Brinckmeier nachzuschlagen, wird finden, dass die letztere Erklärung nicht nur zulässig, sondern die bei Weitem gewöhnlichere ist.

7) »Ueber Breite und Höhe städtischer Mauern (S. 249[3]) hätte Staphorst, Hamb. Kirchengesch. I, 2, 672, 686, über Hamburgs Gebrauch von Schiesspulver Kämmereirechn. I, XCVIII ff. Belehrung gegeben«.

Das Erstere gebe ich zu; Staphorst hätte meine Angaben, die sich auf eigene Anschauung noch jetzt erhaltener mittelalterlicher Mauern gründen, vervollständigen können. — Hamburgs Kämmereirechn. sind S. 304 Anm. 4 herangezogen mit der einzigen Notiz, die sich auf den Feldzug von 1362 bezieht.

---

1) Druckfehler der Jahresberichte; soll heissen: *fundamentum.*

2) Druckfehler der Jahresberichte; muss heissen: S. 337.

3) Druckfehler der Jahresberichte; muss sein: S. 294.

8) »S. 200 scheinen die Kämmereir. S. XCIV ff. gegebenen Zusammenstellungen der Ausgaben für Pflastersteine und Strassenreinigung übersehen«.

Nach meiner Meinung ändern diese Zusammenstellungen nichts an der Richtigkeit des S. 200 aufgestellten Satzes: »höchstens in den Städten selbst hören wir von den ersten Anfängen des Pflasterns«. Eine Aufzählung von Einzelheiten dieser Art liegt vollständig ausserhalb der Anlage dieses Kapitels.

9) »In der vielbesprochenen Frage, ob die Rathmannen jener Zeit Latein verstanden haben, ist S. 231 die leere Behauptung nicht am Ort, dass davon wenigstens hinsichtlich der grösseren Städte kein Zweifel sein könne«.

Koppmann verliert hier den S. 600 meines Buches näher auseinandergesetzten Charakter meines 7. Kapitels ausser Augen, sonst würde er nicht von einer »leeren Behauptung« gesprochen haben.

10) Koppmanns Bedenken gegen meine Auslassungen über die mittelalterliche Einwohnerzahl der Städte (S. 220 ff.) kann ich die Berechtigung nicht versagen; ich glaubte ihnen aber vorgebeugt zu haben durch meine eigene einleitende Bemerkung (S. 219): »Eine Berechnung der Bevölkerungszahl einer mittelalterlichen Stadt, die nicht erheblichen Zweifeln unterliege, ist bis jetzt noch nicht gelungen«.

11) Dass ich auf den Vertrag Bremens von 1358 (wie auf manche andere interessante Frage) nicht näher eingegangen bin, liegt einzig und allein im Plane des Buches, das ohnehin schon stark genug geworden ist.

12) Dass S. 457 von den für Bremen angeführten Schicksalsschlägen der grosse Tod vom Jahre 1350 zu streichen sei, ist erst durch die wismarsche Dominikanerchronik, die wir Crull verdanken (Meklbg. Jahrb. XLV, 11), wahrscheinlich geworden. Ehe diese Nachricht bekannt war, lag doch die Annahme nahe, dass Bremen besonders schwer betroffen worden, die auch jetzt noch nicht ausgeschlossen ist.

13) Jahresberichte II, 182 behauptet Koppmann, dass »auch Schäfer noch« die Anklamer Krämerrolle vor 1330 Dec. 21. als frühestes Zeugniss für die Bezeichnung »*hansestede*« angesehen habe. Wer S. 252 meines Buches liest, wird sich über diese

Behauptung einigermassen wundern, da dort das gerade Gegentheil klar genug dargelegt ist.

Von den drei noch übrigen Ausstellungen Koppmanns wird die eine wohl bei anderer Gelegenheit zur Sprache kommen; die beiden andern betreffen einerseits nur sehr unwesentliche Meinungsverschiedenheiten, sind aber andererseits der Art, dass sie nur mit einem grösseren Aufwand von Raum discutirt werden können; es scheint mir daher besser, sie auf sich beruhen zu lassen.

VI.

BEGRÜNDUNG DES REFERATS
IN DEN
JAHRESBERICHTEN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

VON

KARL KOPPMANN.

In meinem Referat in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft über die Hanse nenne ich das Buch Schäfers ein »Werk von hervorragender Bedeutung« und bezeichne die Lösung der 1870 zu Stralsund gestellten Preisaufgabe als »trefflich gelungen«, indem ich im Einzelnen sage, »der reiche Stoff ist von dem Verfasser mit einem Verständniss, das jedes Stück in seinem Zusammenhange erkennt und in seiner Bedeutung zur Geltung bringt, übersichtlich und hübsch gruppirt«, »die Auffassung wird ein gerechter Beurtheiler als durchweg objectiv und richtig anerkennen müssen«. Der Bedeutung des 7. Kapitels werde ich noch durch die Bemerkung gerecht, dass uns »die norddeutschen Städte um die Mitte des XIV. Jahrhunderts (S. 180—242) in einer natürlich nicht erschöpfenden, aber verständigen, sorgfältigen und ungemein ansprechenden Schilderung vorgeführt werden«. Mit diesen Urtheilen glaube ich dem Buche Schäfers die Ehre, die es fordern kann, voll gegeben zu haben.

»Oft, heisst es weiter, konnte Schäfer sich seinen Vorgängern, namentlich den Hanserecessen anschliessen, oft weicht er aber in wichtigen und unwichtigen Fragen von ihnen ab«. »In die Con-

troverse einzutreten, die der Verfasser, wie schon erwähnt, bei mancher Gelegenheit gegen die Hanserecesse eröffnet hat, ist hier nicht der Ort: indem Referent gern eingesteht, durch die eingehende Arbeit Schäfers mannigfache Widerlegung und Berichtigung erfahren zu haben, wie er ja auch seinerseits seit 1870 manches hinzugelernt hat[1], behält er sich vor, Ansichten, die er Schäfers Widerspruch gegenüber aufrecht hält, gelegentlich an anderer Stelle zu erörtern; dennoch mögen einige Bemerkungen, wie sie sich dem Referenten bei der Durchsicht des Buches aufgedrängt haben, schon hier ihre Stätte finden«. Dass ein denkender Leser bei jenem Urtheil und bei diesem Eingeständniss von meinem Referat den Eindruck empfangen werde, als sei Schäfers Arbeit in Einzelheiten wenig zuverlässig, halte ich für unmöglich; müsste doch sonst derselbe über meine eigene Arbeit nach meinem offenen Bekenntniss gewiss den Stab brechen.

Ebenso offen räume ich ein, dass ich mich in Bezug auf Punkt 13 geirrt habe: was ich in meinem Bericht über den zweiten Band des Hansischen Urkundenbuches Höhlbaum nachgerühmt habe als eine Förderung unserer Erkenntniss auch über Schäfer hinaus, ist vielmehr gleichzeitig von Schäfer wie von Höhlbaum richtig erkannt worden. Das Versehen fällt natürlich mir zur Last und ich kann nur auch hier mein Bedauern darüber aussprechen, dass ich nicht meinem ausdrücklichen Wunsche gemäss das Referat zur Korrektur bekommen habe; möglicher Weise und bei meiner Art zu arbeiten wahrscheinlicher Weise würde ich die Seitenzahl in Schäfers Buch haben hinzufügen wollen und dabei mein Versehen erkannt und berichtigt haben. Jedenfalls aber wendet sich das sorgfältige Verzeichniss der Druckfehler unter diesen Umständen nicht an meine Adresse.

1. »Möglich aber kaum wahrscheinlich«, sagt Schäfer S. 199, dass er (der Seefahrer) in dieser Zeit schon die älteste Redaktion des sogenannten »Seebuchs«, einer dürftigen Segelanweisung, die in ihrer ursprünglichsten Form nur die Küsten von

---

1) Das gilt auch von Drelleborch = Elburg (oben S. 140 Anm. 1). Als ich selbst Drelleborch H. R. 3, Nr. 50 im Regest und S. 506 im Register richtig als Elburg deutete, wusste ich natürlich schon, dass das H. R. 1, Nr. 325 § 19 genannte Drelleborch ebenfalls Elburg sein muss. Für mich kommt also Schäfers Belehrung 7 Jahre zu spät.

Brügge und Cadiz und Cap Landsend berücksichtigte, in Händen hatte«. Dieser Charakteristik des Seebuchs stelle ich diejenige Breusings gegenüber. »Wenn die vorstehende Uebersicht, sagt Breusing (Seebuch S. LIII), den Inhalt des Seebuches auch nicht ganz erschöpft, so wird sie doch hinreichen, um zu zeigen, wie reich derselbe ist. Zur Zeit gab es noch keine Witterungskunde und die Betonnung der Fahrwasser sowohl wie die Beleuchtung der Küsten war noch eine sehr mangelhafte. Es kann deshalb nicht befremden, dass darauf bezügliche Angaben im Seebuche vermisst werden. Aber wenn wir von ihnen absehen, so erstreckt sich der Inhalt bereits auf alle die Punkte, die von irgend welchem Belange für die Sicherheit der Schiffahrt sind. Das Seebuch bietet uns in gedrängter Kürze eine vollständige Segelanweisung für die hansischen Seeleute und ihre Fahrten im fünfzehnten Jahrhundert, mit Ausnahme etwa der Bergenfahrten«. Habe ich Recht oder Unrecht mit meiner Bemerkung: »Schwerlich richtig ist S. 199 das Seebuch als eine dürftige Segelanweisung bezeichnet«? — Ob ein »einigermassen geographisch gebildeter Mensch« die Angabe Adams von Bremen: *De Prol in Britanniam ad Sanctum Mathiam uno die* ohne Weiteres auf Cap St. Mathieu beziehen muss, weiss ich nicht, da ich auf diese Bezeichnung keinen Anspruch mache. Lappenberg hat in seiner Ausgabe glossirt: *St. Mahl in Britannia minori*, und die zweite Auflage der Schulausgabe, in welcher nach der Vorbemerkung von Waitz namentlich dafür Sorge getragen ist, *ut in annotationibus ea corrigerentur quae rectius in libris post Lappenbergii curas evulgatis proposita viderentur; quod maxime L. Weilandi opera factum est*, hat diese Glosse 1876 unverändert gelassen. St. Mathieu hiess *sunte Matheus (angulus D. Matthaei)*, aus dem Seebuch ergiebt sich jedoch, dass auch Adams *sanctus Mathias* damit identisch sein muss; ein St. Mahé in der Bretagne aber giebt es nicht und wird deshalb die Glosse Lappenbergs durch einen Druckfehler entstellt sein[1]. Die Berichtigung war bereits Seebuch S. XIII Anm. 11 von mir gegeben; was ich fordern konnte, war also nicht eine »Widerlegung mit grossem Apparat«, sondern ein Hinweis auf meine Erklärung. — Die Baye ist in der Aus-

---

1) Auch in Laurents Uebersetzung: St. Mahé.

gabe Caspar Weinreichs von Hirsch und Vossberg S. 8 Anm. 3 erklärt worden als »der vor Bourgneuf gelegene Hafenort und vielleicht auch die davor gelegene Rhede«, in Hirschs Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 91 als: »kleiner Hafenplatz südlich von Nantes, wo die Hanseaten und andere Handelsvölker landeten, um an Ort und Stelle oder in den benachbarten Binnenstädten, von welchen wir hier Bonges und Bourgneuf kennen lernen, ihre Einkäufe zu machen«. Im Seebuch S. XXI Anm. heisst es: »Bekanntlich hat zuerst Hirsch, Caspar Weinreich, herausgegeben von Hirsch und Vossberg, S. 8 Anm. 3 und Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 91 nach Anleitung einer Urkunde von 1447 Mai 28 und der Karte Wagenaers Aufklärung über die Baye gegeben. Er versieht sich darin, dass er Baye für einen Hafenplatz und mit dem von Wagenaer vor Bourgneuf gezeichneten Kastell identisch hält. Wagenaers Bonges, in der Urkunde von 1447 Bunde, ist Bouin, SW. von Bourgneuf«; im Text aber ist die Baye interpretirt als »die Bai von Bourgneuf«. Ob es »auf alle Fälle durchaus unerheblich« ist, ob man die Baie für einen kleinen Hafenplatz oder für die Bai von Bourgneuf[1] erklärt, möge der Leser entscheiden; die Bemerkung »vielleicht gar zweifelhaft« scheint mir aber nicht wohl angebracht zu sein, da ja kein Hinderniss existirt, für die vielleicht vorhandenen Zweifel vielleicht gar Gründe anzuführen, und dass endlich das Seebuch »zudem« nur von der Baye, nicht von der Browase spricht, widerlegt in Nichts meine Bemerkung, dass dasselbe für die Baye hätte angezogen werden können.

1) Boysalz wird von Schedel, Waaren-Lexikon 2 (1797), S. 395 als graues, durch Verdunsten in der Sonne konsistent gewordenes Salz erklärt und der Name von Bay, Meerbusen, abgeleitet. »Die französischen Küsten, wo die grösste Menge des durch die Sonne kristallisirten Meersalzes gewonnen wird, sind die von Bretagne, Saintonge und Aunis. In diesen beiden letztern sind Brouage, Maran und Isle de Rhe, so wie in Bretagne die Bay von Bourgneuf, Guerande und Croisic die Oerter, wo man es am häufigsten einsammelt«. In Bezug auf das durch Hülfe des Feuers zubereitete weisse Salz heisst es: »Die Bay von Bourgneuf enthält gegen 20,000 sogenannte *Salines*, jedwede von 50 *Aires* oder *Eillettes*. Es sind kleine abgetheilte Räume, die jährlich etwa 700 Pfund Salz geben, so dass man die ganze Menge auf 36,000 Muids anschlagen kann«. (1 Muid hat 16 Vaxels, 1 Vaxel ist 45 bis 50 Pfund schwer.)

2. Die Worte Detmars: *Roven*, *stelen*, *bodenstulpen ghemene wart* übersetzt Schäfer »Rauben, Stehlen und Ueberfall wurden eine gemeine Landplage«, und in der Anmerkung dazu heisst es: »Für *bodenstulpen* schien mir hier Ueberfall die beste kurze Uebersetzung; den Sinn deckt es wohl nicht vollkommen«. Mein Urtheil hierüber lautet: »*Bodenstulpen* = Ueberfall ist kurz aber falsch (s. Mnd. Wb. 1, 371)«, denn das Wort Ueberfall giebt keine Andeutung von dem Erfolge der Handlung, welche das *bodenstulpen* zu plastischem Ausdruck bringt. Das angezogene Wörterbuch erklärt *bodenstulpen* als: »zu Boden werfen, umreissen, von Bauwerken; von Menschen: hinterrücks zu Boden schlagen, niederreissen«, und Frensdorff, Hans. Geschichtsquellen 1, S. LXV bemerkt mit Recht: »Die etymologische Erklärung des Worts hat viele Schwierigkeiten gemacht —; doch wird man sich jetzt bei der von Schiller im Mittelniederd. Wörterb. 1, S. 371 gegebenen: »zu Boden stülpen« beruhigen dürfen«. Auch Schäfer hätte sich dabei beruhigen können; statt des farblosen »Ueberfall« wäre etwa »Zerstören« wenn auch nicht die beste, doch eine leidliche kurze Uebersetzung gewesen, deren Mängel sich durch einen kurzen Hinweis auf das Mnd. Wb. ergänzen liessen. Die wörtliche Hinzufügung der Textstelle ermöglicht das Urtheil keineswegs jedem Leser, der des Niederdeutschen mächtig ist, sondern nur demjenigen, der sich mit den neueren Arbeiten auf dem Gebiete des Mittelniederdeutschen vertraut gemacht hat.

3. S. 303 Anm. 2 sagt Schäfer: »*bomenschyp* (so möchte ich H. U. 1, n. 573 mit der Handschrift lesen; die Konjektur Lappenbergs und Höhlbaums »*bodmenschyp*« halte ich für unrichtig; ich denke dabei an ein aus einem Baumstamm ausgehöhltes Schiff, wie deren in den baltischen Provinzen, in Finland und Russland noch heute gebräuchlich)«. Dass Schäfer dies geschrieben hat, ehe Walthers Auseinandersetzung (1877 im August) erschien, konnte vor seiner jetzigen Erklärung natürlich Niemand wissen; wenn er aber nach dem Erscheinen dieser Auseinandersetzung den Abdruck des Geschriebenen noch für nöthig hielt, so würde ein Hinweis auf dieselbe wohl dem allgemeinen Gebrauche entsprochen haben, und wurde dies durch die Furcht vor dem Anschwellen der Noten verboten, so hätte sich eine noch grössere Kürze dadurch erzielen lassen, dass die ganze

Bemerkung gestrichen und durch einen Hinweis auf Walther ersetzt worden wäre.

4. »Unter den *detalliaciones*, heisst es Schäfer S. 313 Anm. 7, sind die von den hansischen Gefangenen erpressten Gelder zu verstehen, nicht die eigentlichen Lösegelder«. Meine Bemerkung: »S. 313 sind »*detalliaciones*« »von den Gefangenen erpresste Gelder »im Unterschiede von »Lösegeldern« unklar«, will besagen, dass mir unklar bleibt, ob sich nach Schäfers Ansicht die *detalliaciones* auf dieselben Gefangenen beziehen, welche eigentliche Lösegelder bezahlen, oder ob die *detalliaciones* die Lösegelder ausschliessen und umgekehrt. Darüber erhalte ich auch jetzt keinen vollen Aufschluss. *Talliare*, *detalliare* übersetzt das niederdeutsche *schatten*, *afschatten*, was in Bezug auf Gefangene sehr häufig in der Bedeutung von Lösegeld erheben gebraucht wird, aber auch das Abpressen eines hohen Lösegeldes[1] und eventuell ein Abpressen ohne das Versprechen der Freilassung bezeichnen kann. Nach der Erzählung Detmars (Mnd. Wb. 1, 33) wenigstens liess die Königin Margaretha »*koning Alberte so we don, dat se eme afschattede Axewalde unde de Rummelborch; ok wolde se eme afgheschattet hebben Orebro, men dat kunde er nicht werden*«; aber solche Behandlung, resp. die Androhung einer solchen, zum Zweck einer Erpressung, die nicht die Freilassung nach sich ziehen sollte, wird schwerlich hinsichtlich gewöhnlicher Kriegsgefangenen nachgewiesen werden können.

5. Das *fundamentnm*, welches fünf hansische Gefangene dem Könige ihrem Versprechen gemäss *construxerunt et posuerunt*, auf eine Statue zu beziehen. scheint mir schlechterdings unmöglich, da für die Errichtung einer Statue wohl ein »Piedestal«, aber keine Fundamentirung nöthig ist. Und ebenso wenig lässt sich aus dem Gedächtnisskreuz für die im Kampfe gefallenen Gotländer eine Vorliebe Waldemars für monumentale Erinnerungszeichen folgern, da doch solche Kreuze der Regel nach von der Pietät der Hinterbliebenen errichtet werden.

---

1) Lüb. U. B. 4, Nr. 658: *Ok hebbet ze de sulven ghevanghen — beschattet in eren tornen unde stokken, unde se uppe zware overlofte unde borghen unde uppe unwontlike orveyde mit unbeschede in der vengnisse ghedrungen.*

6. Wenn ich sage, *truncatus* S. 470 sei nicht »verstümmelt«, so heisst das natürlich nicht, *truncatus* könne nie verstümmelt bedeuten, sondern es habe an der betreffenden Stelle nicht diese Bedeutung. Die in Rede stehende Urkunde enthält eine Auflassung und der Auflasser erklärt, er thue dieselbe freiwillig, *nec truncatus, nec ferrea catena gravatus.* Man braucht sich nicht die Mühe zu geben, Ducange, Dieffenbach, Brinckmeier aufzuschlagen, um zu wissen, dass hier statt der gewöhnlichen Formel *mit vrigem, wol bedachtem, beradenem mode, unbedwungen und ungedrungen* Ausdrücke gebraucht werden, die in das Formular der Urfehden gehören und niederdeutsch lauten: *in stocken unde helden, in stocken unde benden,* oder wie die Formel sonst variirt[1].

7. S. 294 heisst es bei Schäfer: »Allerdings waren die Mauern keineswegs sehr hoch und dick (im Durchschnitt wohl kaum über 20—25 resp. 8—10 Fuss)«. Ich verwies auf Staphorst 1, 2, S. 672 und 686, weil dort die beiden Hamburgischen Mönchsklöster 1314 die Verpflichtung übernahmen eine städtische Mauer zu ziehen: S. 672: *a terra in altum viginti pedes ad minus, in latum apud terram tres pedes cum dimidio et in summo duos pedes;* S. 686: *ab aqua sursum viginti pedes in altum, in latum vero juxta terram tres pedes cum dimidio, in medio duos pedes cum dimidio et in summo duos pedes.* Solche Angaben aus einem bestimmten Jahre und von zweifelloser Glaubwürdigkeit sind viel zu selten, als dass man sie unberücksichtigt lassen dürfte oder einen Hinweis darauf nicht dankbar annehmen sollte. — »Dass die hansischen Krieger auch feurige, zündende Körper mit diesen Maschinen zu werfen verstanden, sagt Schäfer S. 304, unterliegt keinem Zweifel; weniger sicher können wir entscheiden, ob sie auch Schiesspulver verwandt haben. Fock hat auch diese Frage eingehend und erschöpfend untersucht«. Das Resultat Focks (3, S. 263—67) ist aber dieses, dass die erste völlig sichere Nachricht von der Anwendung des Schiesspulvers in Norddeutschland erst aus dem Jahre 1385 sei, insofern die früher vorkommende Bezeichnung *vurschutte* nicht erweise, dass die Träger derselben mit Schiesspulver-Feuergewehr zu thun hatten; da jedoch 1372 in Ripen *duas lagunculas plenas sulfure, dicto swavel, et salpeter,*

1) Vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsquellen I, S. XLII.

dicto bysskruud, erwähnt werden, so dürfe man annehmen, dass Lübeck das Schiesspulver schon vor 1372 gekannt habe, und es seien demnach die Feuerschützen, welche während des Dänischen Krieges zu Borgholm und Helsingborg Dienste leisteten, mit grosser Wahrscheinlichkeit als Schiesspulver-Schützen anzusehen. Aus meinen Kämmereirechnungen wäre nun zu lernen gewesen, dass Hamburg 1379 eine grosse Büchse und Schiesspulver *(herbae)* in Lübeck, 1384 zwei kleine Büchsen, Steine und Schiesspulver *(species)* in Flandern kaufte, dass also die erste sichere Nachricht von der Anwendung des Schiesspulvers in Norddeutschland wenigstens 6 Jahre älter ist, als Fock annahm; und ferner, dass unter der Rubrik *Pro vurschot*, die 1360 zuerst erscheint, 1374 *pyle to bussenschote* und 1386 *tela ignilia*, aber auch 1371 und 1380 Ausgaben *pro salpeter*, und 1385 *ad preparandum salpetram* vorkommen, dass also zum *vurschot* sowohl die älteren Feuerpfeile gehören, wie auch und zwar nachweislich schon 1371 das Schiesspulver oder doch dessen wichtigster Bestandtheil, der in Ripen 1372 geradezu mit Büchsenkraut übersetzte Salpeter.

8. Meine Bemerkung, Schäfer scheine die in den Kämmereirechnungen gegebenen Zusammenstellungen der Ausgaben für Pflastersteine und Strassenreinigung übersehen zu haben, drückt nicht das Verlangen nach der Aufzählung von Einzelheiten aus, sondern giebt ihm den doch unschwer verständlichen Wink, dass er die Kämmereirechnungen selbst hätte zu Rathe ziehen sollen, als die vornehmste der zugänglichen Quellen über diese Dinge. Für das Zerhauen von Feldsteinen, die zu Befestigungswerken, Felsenvorsetzen und Strassenpflasterung gebraucht werden, giebt Hamburg 1370—75 durchschnittlich 160 Pfund, 1379—87 durchschnittlich 350 Pfund aus, und die grösste Ausgabe 1386 beträgt 827 Pfund bei einer Gesammtausgabe von 5552 Pfund. Ausserdem werden in besonderen Rubriken 7 verschiedene Strassen genannt, deren Reinigung Ausgaben verursacht. Schon diese Zusammenstellungen werden den Satz »höchstens in den Städten selbst hören wir von den ersten Anfängen des Pflasterns« eigenthümlich beleuchten. Beruhigt man sich aber nicht bei meiner nur die Rubriken berücksichtigenden Einleitung, sondern sieht die Rechnungen selbst durch, so findet man Ausgaben für Pflasterung für Fischmarkt, Hopfenmarkt, Berg, für Raboisen und

Depenau, für Mattentwiete, Rödingsmarkt und grossen Burstah, für Ellernthorsbrücke, Holzbrücke, Hohe Brücke, Katharinenbrücke, Kattrepelsbrücke, Schaarthorsbrücke, Schreiberbrücke, Schuhbrücke, Trostbrücke, Winserbrücke und Zollenbrücke, Ausgaben für Reinigung aber für Fischmarkt, Hopfenmarkt, Berg, für kleine Bäckerstrasse, Brotschrangen, Beim Krahn, kleinen Burstah und Schopenstehl, für Holzbrücke, Katharinenbrücke, Schreiberbrücke, Trostbrücke und Zollenbrücke. Das Gesammtbild aber ist dieses: in der Zeit von 1370—87, aus welcher uns die Kämmereirechnungen vollständig erhalten sind, waren in Hamburg die Marktplätze und Hauptstrassen gepflastert und wurden regelmässig gereinigt, aber auch die übrigen Strassen und insbesondere die Brücken hatten bereits ein Pflaster erhalten oder wurden damals mit einem solchen versehen, und der Verkehr forderte auch hier gelegentlich eine Reinigung. Da nun weder Hamburg zu den grössten Städten gehört, noch auch aus sonstigen Gründen gerade ihm die Initiative für Pflasterung und Reinigung der Strassen vindicirt werden wird, so lässt sich das aus den Kämmereirechnungen für Hamburg gewonnene Bild auf die norddeutschen Hansestädte im Allgemeinen übertragen: aus den »ersten Anfängen des Pflasterns«, die sich für Hamburg durch den Namen Steinstrasse der Mitte des 13. Jahrhunderts zueignen lassen, war man also ein Jahrhundert später zu einer systematischen Durchführung der Pflasterung vorwärts geschritten.

9. Bei aller Rücksichtsnahme auf den Charakter des 7. Kapitels halte ich die Angabe, dass das Verstehen des Lateinischen hinsichtlich der Rathmannen der grösseren Städte keinem Zweifel unterliege, auch noch jetzt für eine leere Behauptung und meine, dass Schäfer, wenn er Etwas beweisen konnte, was behauptet und bestritten, meines Wissens aber niemals bewiesen ist, auch bei dem Charakter dieses Kapitels dazu verpflichtet war. Das ganze Bild unserer Hansestädte wird ein wesentlich anderes, je nachdem man sich Latein verstehende Rathmannen in dem Dreck ungepflasterter Strassen umher watend oder Rathmannen, die der Regel nach kein Latein verstehen, auf gepflasterten und auf öffentliche Kosten leidlich rein gehaltenen Strassen einhergehend vorstellt. Wesentliche Züge aber, die bestritten sind, müssen bewiesen werden, wenn man sie zeichnen will.

10. Allerdings hat Schäfer selbst bemerkt, dass es bis jetzt noch nicht gelungen sei, eine Berechnungsweise der Bevölkerungszahl einer mittelalterlichen Stadt zu finden, die nicht erheblichen Zweifeln unterliege. Die von ihm gehegten Zweifel hat er aber nicht weiter als auf S. 222 folgendermassen motivirt: »Auch für Lüneburg, Hannover und Braunsberg, deren Bürgerbücher ebenfalls grösstentheils erhalten sind, würden sich derartige Berechnungen machen lassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Bürgerbücher sorgfältig geführt, dass alle neuen Bürger wirklich eingetragen sind, eine Voraussetzung, die leider durchaus nicht immer zutrifft«. Indem ich diesen allerdings etwas unglücklich gebauten Satz dahin verstand und noch verstehe, dass sich das »leider durchaus nicht immer Zutreffen« der genannten Voraussetzung auf die Bürgerbücher überhaupt bezieht, erhob ich, übrigens ohne jede Bemerkung gegen Schäfer, einen andern Einwand gegen die Berechnung der Einwohnerzahl nach den Listen der Neubürger, dem auch Schäfer seine Berechtigung nicht versagt.

11. In Bezug auf den Vertrag von 1358, in welchem Bremen sich einerseits den wendischen Städten gegenüber mit 50 Mann zur Vertheidigung des Oeresund, andererseits Hamburg gegenüber mit 100 Mann zur Vertheidigung der Elbe verpflichtet, und in Bezug auf das Verlangen Hamburgs nach einer Kriegshülfe abseiten der wendischen Städte bei Belästigung des Kaufmanns auf der Elbe, habe ich gefordert, dass auf den von mir gegebenen Erklärungsversuch hätte hingewiesen werden sollen, und bemerkt, dass derselbe angenommen oder widerlegt werden konnte. Man braucht keine besonders tiefe Kenntniss von der hansischen Geschichte zu haben, um einzusehen, dass diese das Verhältniss der Nordseestädte zu den Ostseestädten illustrirenden Dinge von zu grossem Interesse sind, als dass Schäfer meine Forderung, näher auf dieselben einzugehen oder wenigstens den Ort nachzuweisen, wo das geschehen ist, mit der Bemerkung abtrumpfen könnte, das liege nicht im Plan seines Buches.

12. Am 6. Okt. 1368 heisst es in dem Recess der Versammlung: *Respexerunt eciam civitates necessitatem et gravem jacturam ipsorum Bremensium, et habebant eos de sequela per hyemem facienda supportatos.* In der Einleitung bezog ich die *necessitatem*

et gravem jacturam auf die inneren Unruhen Bremens, während von Bippen bemerkt[1], die inneren Unruhen seien bereits 1366 beendet gewesen und es sei vielmehr an die Niederlage zu denken, welche die Bremer durch die Rustringer 1368 Juli 21 erlitten und welche irrthümlich von der *Historia archiepiscoporum Brem.* zu 1365 und von Rynesberch-Schene zu 1366 erzählt werde. Nach Schäfer lag Bremen 1368 »ganz darnieder an den Folgen der harten Schläge, von denen es in den letzten Jahren getroffen war, der Pest des Jahres 1351, der erzstiftischen Fehde zwischen Moritz von Oldenburg und Gottfried von Arnsberg, der Niederlage gegen den Grafen von Hoya und des Ueberfalls der schwer geprüften Stadt durch ihren eigenen Erzbischof im verflossenen Jahre (1366)«. Ganz bescheiden habe ich eingewandt: »S. 457 wird von den für Bremen angeführten Schicksalsschlägen der grosse Tod vom Jahre 1350 zu streichen sein[2], da derselbe ja die anderen Städte ebenfalls betroffen hatte und dort wie hier, was die Einwohnerzahl anbetrifft, nach 17 Jahren gewiss verwunden war[3]. Schäfer ist meine Bemerkung jetzt »wohl wahrscheinlich« geworden, freilich erst durch die Veröffentlichung der Wismarschen Dominikanerchronik (1880), da vorher die auch jetzt noch nicht ausgeschlossene Vermuthung, Bremen sei besonders schwer betroffen worden, nahe genug gelegen habe. Was diese Annahme nahe legen konnte, weiss ich nicht, denn unmöglich wird doch der dankenswerthe Umstand, dass sich in Bremen die genauesten Angaben über die Zahl der Opfer des grossen Todes erhalten haben[4], die Vermuthung begründen sollen, dass Bremen am schwersten von der Seuche heimgesucht worden sei; die Inschrift des Wismarschen Dominikanerklosters aber giebt durch die Angabe, dass 1350 in einem Monat mehr als 2000 Menschen

---

[1]) Brem. Jahrbuch 9 (1877), S. 143 Anm. 44; Brem. U. B. 3 (1880), S. 304 Anm. 1.

[2]) Ueber das Jahr, 1350, nicht 1351, s. Schumacher im Brem. Jahrb. 6 (1872), S. 243 Anm. 3; von Bippen, Brem. U. B. 3, zu Nr. 1.

[3]) Nach Schumacher a. a. O. 6, S. 247 erlangten in Bremen das Bürgerrecht: 1340—49 jährlich 48,7 Personen, 1350—59 aber 77,6 und 1360 bis 64 gar 96,8 Personen.

[4]) Brem. U. B. 3, Nr. 1.

in Wismar gestorben seien[1], nicht mehr, als die Gedenkverse der ältesten Lübischen Rathslinie, nach denen vom 29. Juni — 1. August 1350 in Lübek an einem Tage 500 Menschen gestorben sind[2]: eine runde Zahl, die nicht auf Zählung sondern auf Schätzung beruht.

Aus dem Vorstehenden wird der Leser erkennen, in wie weit Schäfer der Nachweis gelungen ist, dass meine Ausstellungen entweder sehr geringe oder gar keine Berechtigung haben.

In Bezug auf die drei noch übrigen Bemerkungen wird Schäfer wohl sein auch von Francke zurückgewicsenes Urtheil über Bertram Wulflam später zu motiviren suchen; über die beiden andern lässt sich allerdings ohne grösseren Raumaufwand nicht wohl disputiren, aber dass sie unwesentliche Meinungsverschiedenheiten betreffen, kann ich nicht zugeben. Die eine behandelt die von Schäfer angeführten möglichen Beweggründe zu Waldemars Flucht aus Dänemark, von denen ich sage, der eine sei unwahrscheinlich, der andere erkläre Nichts: es kann also weder der Gegenstand, noch die Divergenz der Ansichten unwesentlich genannt werden. Die andere Bemerkung bezieht sich auf die Bestimmungen des Stralsunder Friedens hinsichtlich des fehlenden königlichen Siegels. Bei Schäfer S. 512 heisst es: »Waldemar sollte Alles besiegeln, wenn er sein Reich behalten wolle, *oft he by syme rike bliven wil.* Ja, wolle Waldemar bei seinen Lebzeiten einen andern Herrn in Dänemark einsetzen, oder werde nach Waldemars Tode ein anderer König kommen, so sollte der Reichsrath ihn nicht annehmen ohne die Einwilligung der Städte, und ohne dass diesen erst die gegenwärtigen Verträge besiegelt worden seien«. Meine Bemerkung aber lautet: »S. 512 ist der Satz: *oft he by syme rike bliven wil* unrichtig oder doch unklar dahin wiedergegeben, dass Waldemar Alles besiegeln solle, wenn er sein Reich behalten wolle; man warf die Frage auf, wer den Städten ihren Pfandbrief mit dem Majestätssiegel besiegeln solle, und nahm dabei auf folgende Eventualitäten Rücksicht: entweder bleibt Waldemar König, oder er dankt zu Gunsten eines Andern ab, oder es wird durch seinen Tod eine Neuwahl nöthig; im ersten Fall *(oft he by syme rike bliven wil*

1) Mekl. Jahrb. 45, S. 31.
2) Mantels, Beiträge S. 62 Anm. 3.

unde anders nenem heren tosteden wil), aber nicht als Vorbedingung für die Möglichkeit, König zu bleiben, soll Waldemar das Siegel anhängen; im zweiten und dritten Fall will der Reichsrath keinen neuen König anerkennen (zulassen, *tosteden)*, beziehlich wählen (empfangen, *untfaen)*, es sei denn mit Rath der Städte und nach Besiegelung ihres Pfandbriefes«. Hierbei handelt es sich also um den am häufigsten besprochenen Punkt in der ganzen hansischen Geschichte, und meine Bemerkung sucht — wie ich meine in der denkbar anspruchslosesten Form — den bisher weit überschätzten Einfluss, den der Stralsunder Friede den Hansestädten auf die Besetzung des dänischen Throns einräumte, auf sein richtiges Maass zurückzuführen. Der Mangel des Majestätssiegels soll den Städten jedenfalls ersetzt werden; im Falle, dass Waldemar König bleibt, soll er den Frieden besiegeln; im Falle, dass durch seine Abdankung oder seinen Tod der Thron frei wird, soll die Besiegelung die Vorbedingung sein für Anerkennung oder Wahl des neuen Königs; durch die Erlangung des Majestätssiegels aber, einerlei ob dasselbe durch Waldemar oder seinen Nachfolger an die Friedensurkunde gehängt wird, haben selbstverständlich die betreffenden Bestimmungen ihren Zweck erlangt und ihre Bedeutung verloren: in eine von Waldemar mit dem Majestätssiegel besiegelte Urkunde würden also dieselben ebenso wenig aufgenommen sein, wie sie später in die von Olav besiegelte Urkunde aufgenommen worden sind[1].

1) Wie ich jetzt sehe, ist Denicke, Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369 bis 1376 (1880), der S. 96—102 diese Fragen etwas langathmig bespricht, hinsichtlich des ersten Falles schon vor mir auf das Richtige gekommen. In Bezug auf den zweiten Fall fasst Denicke S. 100 seine Bemerkungen dahin zusammen: »Kurz gesagt, war mit jenen urkundlichen Vereinbarungen die Königswahl für alle Zeiten dem Beifall der Städte untergeben, eine Befugniss, die der einer einfachen Einsetzung nicht allzufern stand«, S. 267: »eine übereilte Schöpfung im Siegesrausch, die in ihr sonstiges politisches Glaubensbekenntniss nicht hineinpassen wollte«, und Schäfer meint S. 554: »Dass sie (die Hanse) jene Klausel von der Königswahl aufgab (als König Olav den Stralsunder Frieden durch das bisher noch immer entbehrte grosse Siegel bekräftigte), beweist nur ihren richtigen politischen Takt«.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Hildesheim 1880 Mai 18 und 19. — Die Lübecker Strassennamen von Wilhelm Brehmer.

I.

NEUNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

An erster Stelle muss des grossen Verlustes gedacht werden, welchen der Verein durch das Ableben seines bisherigen Vorsitzenden, Professor Friedrich Wilhelm Mantels, erlitten hat. Obwohl bereits seit längerer Zeit an einem schweren Leiden erkrankt, hatte er doch mit gewohnter Umsicht noch alle Vorbereitungen für die vorigjährige Vereinsversammlung getroffen. Um so schmerzlicher wurde allseitig sein Fortbleiben von derselben bedauert und wiederholt der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass seine Gesundheit bald zurückkehren und er noch lange dem Verein erhalten bleiben möge. Wenige Tage später, am 8. Juni v. J., war er sanft entschlafen. Welchen Einfluss Mantels auf die lebenskräftige Entwickelung unseres Vereins ausgeübt hat, ein wie berufener Forscher in hansischer Geschichte er gewesen ist, wird von anderer Seite der diesjährigen Vereinsversammlung dargelegt werden.

An Stelle des Professor Mantels trat Senator Dr. Brehmer in Lübeck vorläufig wieder in den Vorstand ein und wurde ihm der Vorsitz in demselben übertragen. Ausserdem erklärte sich Professor Pauli in Göttingen bereit, an den Verhandlungen und den Arbeiten des Vorstandes theilzunehmen.

Mit dem gegenwärtigen Jahre laufen die Beiträge, welche von ehemaligen Hansestädten zur Förderung der Vereinszwecke

bewilligt sind, zum grössten Theile ab, ein Ersuchen um Fortgewährung derselben wird ihnen in der nächsten Zeit zugestellt und darf wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, dass eine fernere Unterstützung von keiner derselben beanstandet werden wird; auch soll der Versuch erneuert werden, diejenigen Städte, welche sich bisher ablehnend verhalten haben, zur Gewährung von Beiträgen zu gewinnen.

Den beisteuernden Vereinen hat sich der Verein junger Kaufleute in Stettin angeschlossen.

Die Mitgliederzahl hat sich auf 491 gehoben, da die vorigjährige Versammlung die Veranlassung zu vielen Beitrittserklärungen gegeben hat, während durch freiwilligen Austritt oder durch den Tod eine geringere Zahl als in früheren Jahren aus dem Verein geschieden ist. Unter den neu hinzugetretenen Mitgliedern seien erwähnt die Herren Landdrost von Pilgrim, Landgerichts-Präsident Struckmann, Oberbürgermeister Boysen, Bürgermeister Struckmann, Senator Gerstenberg, Senator Roemer in Hildesheim, Professor Meyer v. Knonau in Zürich, Justizrath Dr. Braun in Leipzig, Generaldirector Hermann Rose, Architect C. v. Groszheim in Berlin, Geh. Justizrath Professor O. Mejer in Göttingen, Justizrath Rauschenbusch in Hamm, Graf von Landsberg-Velen, Bürgermeister Boele, Oberlehrer Dr. Beckmann, Zimmermeister J. Brüx, Privatdocent Dr. Fechtrup, Kreisgerichtsrath Ficker, Assessor a. D. Geisberg, Professor Hölscher, Dr. F. Hülskamp, Realschullehrer Huyskens, Friedrich Kaempfe, Agent Fr. Kante, Gymnasiallehrer Kemper, Otto Otterstedde, Buchhändler B. Theissing, Generalvicariatssecretär Tierck, Kaufmann Berthold Wagner, Regierungsrath Naumann, L. Wittkamp, Director Plassmann in Münster, Consul Smidt, Pastor Iken, Karl Janson, Dr. Koenig, Dr. Gerdes, Friedrich Vietor in Bremen, Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel, Dr. Blümcke in Stettin, Reallehrer Köster in Marne, Professor Hoffmann, H. C. Otto und Heinrich Bertling in Lübeck.

Was sodann die vom Verein herausgegebenen literarischen Arbeiten betrifft, so ist der achte Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter gegen Ende des vorigen Jahres versandt worden. Von dem Hansischen Urkundenbuch ist der zweite Band erschienen. Für die Bearbeitung des dritten Bandes erachtete der Her-

ausgeber, Herr Dr. Höhlbaum, eine Reise nach Belgien und Frankreich zur weiteren Durchforschung der dortigen Archive für nothwendig. Dieselbe ward zu Ende des vorigen Jahres unternommen und hat sehr günstige Ergebnisse geliefert, namentlich wurden in Lille die bisher völlig unbekannten Registranden der gräflich flandrischen Kanzlei des 14. und 15. Jahrhunderts von ihm aufgefunden. Dieselben enthalten theils in kurzen Inhaltsanzeigen, theils in vollem Wortlaute sämmtliche Schreiben der flandrischen und flandrisch-burgundischen Regierung, sie sind für die Geschichte des flandrisch-europäischen Handels und für die politischen Verwickelungen Flanderns mit dem Auslande in dem Decennium, welches der Erwerbung der neuen Stapelgerechtsame der Hansen im Jahre 1360 voranging, von der höchsten Bedeutung. Da die Kürze der Zeit eine vollständige Bearbeitung derselben verhinderte, und da es der von uns angerufenen und uns freundlichst gewährten Unterstützung des deutschen auswärtigen Amtes nicht gelungen ist, die französische Regierung zu veranlassen, jene Registranden zeitweise der Göttinger Bibliothek zu überlassen, so muss zu deren weiterer Erforschung eine neue Reise nach Lille unternommen werden. Leider ist Herr Dr. Höhlbaum durch plötzliche Erkrankung hieran bisher verhindert worden, und so wird sich das Erscheinen des dritten Bandes wohl bis zum Beginn des nächsten Jahres verzögern. Da nach der Vollendung desselben Herr Dr. Höhlbaum von der Thätigkeit am Urkundenbuch zurücktritt, so wird der Vorstand darauf Bedacht nehmen, für die Weiterführung einen anderen Gelehrten zu gewinnen.

Für die Hanserecesse von 1431—1476 sind die Vorarbeiten von Herrn Professor v. d. Ropp soweit beschafft, dass nur noch die Archive in Lübeck und Lüneburg während einer kurzen Zeit einer Durchforschung zu unterziehen sind. Ausserdem sind nur noch einzelne in Köln, Danzig und Wismar befindliche Recesshandschriften durchzusehen, doch werden ihm diese nach den Zusicherungen der betreffenden Archivvorstände zugesandt werden. Mit dem Drucke des dritten Bandes der Recesse ist bereits seit längerer Zeit begonnen und wird derselbe in allernächster Zeit erscheinen.

Herr Professor Schäfer hat während der Monate Juli bis

October eine Reise nach Holland und Belgien unternommen und für die ihm übertragene Herausgabe der Hanserecesse von 1477 bis 1530 dort in den Archiven der Städte Gröningen, Leuwarden, Zwolle, Kampen, Deventer, Zütphen, Arnheim, Roermond, Haag, Amsterdam, Dortrecht, Middelburg, Antwerpen, Brüssel, Dinant, Brügge und Gent die erforderlichen Abschriften angefertigt. Die Vorarbeiten, über welche er persönlich berichten wird, sind soweit gediehen, dass demnächst der erste Band in den Druck gegeben werden kann.

Der Verlag des dritten Bandes der Hansischen Geschichtsquellen, welcher die von Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urtheile enthält, ist der Verlagsbuchhandlung des Waisenhauses in Halle übertragen. Der Druck dieses Werkes hat bereits seinen Anfang genommen und ist sein Erscheinen zu erwarten.

In Folge einer Anregung des Herrn Professor Frensdorff ist damit begonnen, für eine grössere Zahl norddeutscher Städte die Namen, welche ihre Strassen in alter Zeit führten, und die Wandlungen, welche sie allmählich erlitten haben, zusammenzustellen[1]. Hoffentlich wird diese Arbeit, deren Redaction Herr Dr. Koppmann übernommen hat, bei den Lokalforschern allseitig Unterstützung finden, da nur durch deren Mitwirkung ausreichendes Material zu gewinnen ist.

Von vielen wissenschaftlichen Vereinen sowie von Privaten sind auch in dem letztverflossenen Jahre Schriften eingesandt worden und mit Dank entgegengenommen. Insbesondere ist zu erwähnen das Werk: Die ehemalige St. Marien-Kirche oder der Dom zu Hamburg in Bildern mit erläuterndem Text, ein Geschenk der Administratoren der »Bürgermeister Kellinghusen-Stiftung«, von welcher die Veröffentlichung ausgegangen ist.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und C. Meyer in Hildesheim einer Nachsicht unterzogen und richtig befunden. Die in Deutschland zerstreut wohnenden Mitglieder werden durch prompte Einsendung der Jahresbeiträge dem Kassenführer sein mühsames Amt wesentlich erleichtern.

---

1) S. Jahrgang 1879, S. XXXI—LI.

CASSA-ABSCHLUSS

AM 6. MAI 1880.

EINNAHME.

Von Seiner Majestät dem Kaiser	M	100. —	₰
Beiträge der Städte	-	7,074. 39	-
Beiträge von Vereinen	-	360. —	-
Beiträge von Mitgliedern	-	3,816. —	-
Zinsen	-	748. 31	-
Für verkaufte Schriften	-	12. —	-
Zufällige Einnahmen	-	268. —	-
Aus dem Ueberschuss früherer Jahre . . .	-	981. 85	-
	M	13,360. 55	₰

AUSGABE.

Honorare	M	5100. —	₰			
Zurückgesetztes Honorar	-	900. —	-			
				M	6,000. —	₰
Reisekosten				-	3,837. —	-
Geschichtsblätter:						
Honorare	M	457. 50	₰			
Ankauf der Exemplare	-	1001. 23	-			
				-	1,458. 73	-
Urkundenbuch:						
Honorar	M	600. —	₰			
Abschriften	-	15. —	-			
Dem Verleger . . .	-	922. 50	-			
Ankauf von Exemplaren	-	126. —	-			
				-	1,663. 50	-
Drucksachen				-	112. 80	-
Verwaltungskosten				-	288. 52	-
				M	13,360. 55	₰

II.

X. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Ein Jahrzehnt war vergangen, seitdem zu Stralsund der Gedanke eines Hansischen Geschichtsvereins ausgesprochen worden war und Beifall gefunden hatte. Statt der sieben Männer, die sich damals zusammen geschlossen hatten, zählte der Verein jetzt siebenzig mal sieben Mitglieder, und auf dem Grundstein, der damals gelegt worden war, war ein Bau erstanden, der von Anfang an über den schlichten Stralsunder Plan weit hinausging. Was den Verein hatte gedeihen und in weiten Kreisen Anerkennung finden lassen, das waren einmal die ihm von der Hand des Meisters gesteckten hohen, aber erreichbaren Ziele, dann das vertiefte Verständniss unserer Städte für die Bedeutung ihrer hansischen Vergangenheit, endlich die Tüchtigkeit des Vereins, die sich ausprägt in der Gediegenheit der von ihm veranlassten grossen Arbeiten, in der Fruchtbarkeit der von ihm gegebenen Anregungen und in der Treue seiner bisherigen Leitung.

Dem verstorbenen Mantels war es ein lieber Gedanke gewesen, unsere zehnte Jahresversammlung in Lübeck zu halten. Seine letzte tödtliche Krankheit hatte uns aber gezwungen, davon Abstand zu nehmen, und auch der erklärliche Wunsch, nach den Versammlungen von Göttingen und Münster einmal wieder irgendwohin zu kommen, »wo Seeluft weht«, liess sich nicht erfüllen, weil uns aus den beiden Städten, auf die wir zunächst gerechnet hatten, aus der einen gar keine, aus der andern nur eine etwas ver-

klausulirte Einladung zugegangen war. Um so freudiger war der Vorschlag angenommen worden, als nächsten Versammlungsort Hildesheim in Aussicht zu nehmen, von dem freilich keine officielle Einladung vorlag, eine freundliche Aufnahme aber mit voller Sicherheit erwartet werden durfte.

Und so kamen wir denn angefahren in die alte herrliche Stadt, früh genug, um der liebenswürdigen Einladung eines verehrten Freundes aus Hannover willig Folge zu leisten, nach schnell genossenem Mittagbrot einen Gang durch die Stadt zu machen.

Das Bild, das der altstädtische Marktplatz darbietet, wird nicht leicht übertroffen werden. Da steht das alte Rathhaus mit seiner malerischen Fronte und dem Rolandsbrunnen davor, daneben das Tempel-Haus mit den kleinen runden Eckthürmchen und dem erkerartigen Anbau, dort das bis zum äussersten Giebel hinauf mit Holzschnitzereien verzierte Wedekindsche Haus und das Rolandsstift mit seinem prächtigen Treppengiebel, dort vor Allem das ehemalige Knochenhauer-Amthaus, eine der schönsten Holzbauten Deutschlands, mit seiner unendlichen Mannichfaltigkeit und meisterhaften Feinheit der Schnitzerei. Weiter wandernd kommen wir an der Rathsapotheke vorüber zu dem ehemaligen Trinitatis-Hospital und dem gegenüber liegenden Kramer-Amthause, die beide noch aus dem 15. Jahrhundert stammen, und dann sind wir unter Staunen und Plaudern plötzlich vor der Domschenke angelangt und lernen hier zwischen nüchternen Wänden einen Wein kennen, der unserm behaglich schmunzelnden Führer jubelnden Dank einträgt.

Im Konzertsaal der Union erkennen wir erst, in wie stattlicher Anzahl die Gäste sich eingestellt haben. Nicht weniger als 79 auswärtige Mitglieder sind erschienen: je 12 aus Berlin und Göttingen, je 6 aus Lübeck, Hamburg und Hannover, 5 aus Bremen, 3 aus Einbeck, je 2 aus Norden, Emden, Lüneburg, Halberstadt, Leipzig und Dresden, je 1 aus Stralsund, Kiel, Oldenburg, Amsterdam, Haarlem, Münster, Steele, Köln, Jena, Osterode, Gandersheim, Braunschweig, Wolfenbüttel, Holzminden und Herford. Bis auf Herrn Staatsarchivar Wehrmann, den leider nothwendige Arbeiten zu Hause gehalten haben, ist der Vorstand vollständig anwesend. Aus Hildesheim aber betheiligen sich 94 Herren, von denen sich 19 zum Lokal-Comité zusammen-

gethan haben. Da giebts denn ein freudiges Gewühl und ein lautes jubelndes Durcheinander. Aller Orten tauchen liebe Gesichter auf, und zehnmal springt man von seinem Platz empor, um einen verspäteten Freund zu bewillkommnen oder einem erst jetzt entdeckten Genossen die Hand zu schütteln. Und dann wird Ruhe geboten, und mit herzlichen Worten werden wir Hansen und Niederdeutsche willkommen geheissen, und in fröhlichem Dank stossen wir an auf das liebe gastliche Hildesheim. Und dann eilen in traulichem buntem Gespräch die flüchtigen Stunden vorüber, und wenn die Einen widerstrebend dem mahnenden Finger der Mitternacht Folge leisten, so schliesst sich der enger gewordene Kreis nur um so fester zusammen: sind doch die köstlichen Tage freudigen Wiedersehens zu dünne gesäet, um sie nicht voll zu geniessen.

Um halb neun Uhr des Morgens begann im Konzertsaal der Union unsere erste Sitzung. Herr Bürgermeister Struckmann begrüsste den Verein im Namen der Stadt Hildesheim, die die Anfrage, ob wir in diesem Jahre in ihren Mauern willkommen sein würden, sofort und von ganzem Herzen habe bejahen können, denn mit der hansischen Geschichte, der die vom Verein übernommenen grossen Aufgaben gewidmet seien, wisse ja auch Hildesheim seine eigene Geschichte eng und innig verflochten; dass aber die Stadt sich der Pflichten bewusst sei, die heutigen Tages einem Gemeinwesen aus dem Besitz eines verhältnissmässig reichen Archivs erwüchsen, davon werde Zeugniss ablegen, dass bereits der Anfang gemacht sei, die urkundlichen Schätze Hildesheims von kundiger Hand bearbeitet zu veröffentlichen, ein Unternehmen, von dem er die erste Probe, die eben erschienene erste Lieferung von Richard Doebners Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, dem Verein im Namen der Stadt als Gastgeschenk überreiche, indem er ihm in gleichem Auftrage ein herzliches Willkommen zurufe. Herr Senator Brehmer sprach der Stadt für die so freundliche Aufnahme den warmen Dank des Vereins aus und erstattete sodann den Jahresbericht, indem er zunächst des Verlustes gedachte, der den Verein durch den Tod seines bisherigen Vorsitzenden betroffen habe, und von den Ergänzungswahlen Bericht gab, die der Vorstand vorläufig habe treffen müssen.

Als erster Redner nahm dann Herr Professor Pauli das Wort, um »zur Erinnerung an Wilhelm Mantels« mit kräftigen Zügen ein lebenswahres Bild derjenigen Thätigkeit und Eigenschaften des Heimgegangenen zu zeichnen[1], die ihm in unserm Verein ein ehrenvolles Andenken und bei den Theilnehmern der früheren Jahresversammlungen ein sympathisches Gedächtniss sichern. Beim Schluss dieser Worte wurde das Gypsmodell eines Medaillon-Profils enthüllt, das Herr Bildhauer Gilli unter Benutzung einer älteren Photographie nach der Erinnerung entworfen hatte, und allseitige freudige Ueberraschung lohnte dem liebenswürdigen Künstler. Leider ist es ihm nicht vergönnt gewesen, die letzte Hand an seine Arbeit zu legen; unmittelbar nach unserer Jahresversammlung ist auch er von uns abgerufen; der Entwurf seines Mantels-Medaillons aber befindet sich als Geschenk eines Hamburger Freundes an unsern Verein auf der Stadtbibliothek zu Lübeck.

Die preussisch-englischen Beziehungen der Hanse zu Anfang des 15. Jahrhunderts bildeten den Gegenstand eines zweiten Vortrages, den Dr. Koppmann übernommen hatte. Leider hatten der Reichthum an detaillirten Nachrichten und der Umstand, dass zum Theil noch ungedruckte Aktenstücke herangezogen werden mussten, dem Redner eine durchsichtige Disposition seines Stoffes bei beschränkter Zeit unmöglich gemacht, doch werden die gemachten Zusammenstellungen einer schriftlichen Bearbeitung zu Gute kommen, die ihrer Zeit die Leser dieser Blätter über den betreffenden Gegenstand näher unterrichten soll.

Eine gemüthliche Frühstückspause im Restaurationszimmer der Union half uns bald die Strapazen überwinden, die wir bei dem schweren Geschütz der Koppmannschen Urkundenauszüge ausgestanden hatten, und ein köstliches Schöppchen Mosel in der Domschenke, zu dem eben noch Zeit war, liess uns frohgemuth zu der Arbeit zurückkehren, die uns noch oblag.

Zunächst hielt Herr Senator Roemer als dritter Redner einen Vortrag über die Kunstdenkmäler Hildesheims. In leichter, eleganter Zeichnung, die vielleicht die warme Liebe ihres Urhebers und seine tiefe Kenntniss dem Gefühle noch eher als dem

---

1) S. Hans. Geschichtsblätter Jahrgang 1879, S. 3—10.

Auge wahrnehmbar macht, wurde uns von ihm das mittelalterliche Kunstleben seiner Vaterstadt vorgeführt[1]. Einleitend ward der prähistorischen Alterthümer gedacht, deren Auffindung in den letzten Jahrzehnten es vollends unmöglich macht, die hübsche Sage von der Entstehung Hildesheims unter Ludwig dem Frommen für Geschichte zu halten; am Schluss ward der Profanbau skizzirt, für den die Stadt jetzt nur noch aus dem 16. und 17. Jahrhundert hervorragende Vertreter aufzuweisen hat; den natürlichen Mittelpunkt des Vortrages aber bildete die Thätigkeit Bischof Bernwards mit den prächtigen Kirchen im romanischen Stil und den Meisterstücken des Erzgusses, der Schmiede- und Goldschmiedearbeit, die entweder unmittelbar von Bernward veranlasst oder unter seinem durch Jahrhunderte hindurch sich äussernden Einfluss entstanden sind.

Der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag schloss mit der Aufforderung, uns nun selbst die skizzirten Kunstschätze anzusehen. Liebenswürdiger Weise war jedoch Fürsorge getroffen, dass auch die Mitglieder des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, dessen erste Sitzung um 1 Uhr stattfinden sollte, sich der kundigen Führung erfreuen durften, und wir gingen deshalb zunächst in den Schwesterverein, der im Musikzimmer der Union tagte.

Hier berichtete in einem eingeschobenen Vortrage Herr Oberlehrer Wiecker über die Annalen des Johannes Oldekop, geboren 1493 zu Hildesheim, gestorben daselbst im 81. Lebensjahre als Dechant zum h. Kreuz: Oldekop habe ein Geschichtswerk hinterlassen, das nicht nur für die Geschichte seiner Vaterstadt von Wichtigkeit sei, sondern in Folge des Lebensganges seines Verfassers über die Grenzen der Lokalgeschichte vielfach hinausgreife und auch sprachlich von grossem Interesse sei; das Original dieses Werkes sei aus dem Gymnasium Josephinum schon seit Jahren verschwunden, doch seien drei Abschriften vorhanden, die eine Herausgabe der Oldekopschen Annalen ermöglichen würden. Der Vorsitzende, Herr Dr. Lübben aus Oldenburg, dankte dem Redner für den fleissig ausgearbeiteten und die Lebensgeschichte Oldekops eingehend behandelnden Vortrag,

---

1) S. oben S. 25—36.

bedauerte aber, dass der Verein seinen ersten Aufgaben nach für die Publikation eines Geschichtswerks Nichts thun könne, wenn er auch um der Sprache willen natürlich Interesse an derselben nehmen müsse. Ein zweiter Vortrag des Herrn Dr. Lübben behandelte: Einiges aus der Geschichte der niederdeutschen Sprache. Redner ging aus von einer Besprechung der Preisschrift Kinderlings, der 1800 erschienenen ersten Geschichte der niederdeutschen Sprache, und legte in Anknüpfung daran den Unterschied zwischen der früheren und der jetzigen Sprachforschung dar. Aus dem Bericht über das verflossene Vereinsjahr sei hervorgehoben, dass der jetzt etwa 420 Mitglieder zählende Verein sich von Seiten des Herrn Rechtsanwalts K. Bauer in Arolsen reicher Zuwendungen von zusammen 6000 Mark zu erfreuen hatte, die zunächst bestimmten wissenschaftlichen Aufgaben, vor Allem der Herausgabe eines von dem Donator angelegten Wörterbuchs der Waldeckschen Mundart, gewidmet sind und als »Rechtsanwalt K. Bauer-Stiftung« besonders verwaltet werden. Schliesslich besprach noch Herr Dr. Caspar aus Hamburg den namentlich in niederdeutscher Gegend häufig vorkommenden Namen Nobiskrug, den er im Anschluss an Kilianus Dufflaeus und Jakob Grimm mit *abyssos*, Abgrund, zusammenbrachte und als Bezeichnung von Krügen deutete, die neben heidnischen Todtenäckern errichtet und regelmässig im Besitz der Kirche, als Rechtsnachfolgerin der heidnischen Priesterschaft gewesen seien[1].

Vorwärts eilend erreichten wir bald den verabredeten Anschluss an die Genossen und vertieften uns unter der Führung des Herrn Senator Roemer in die Betrachtung des Doms und der zum Dom gehörigen Anlagen. Nur zu erwähnen vermag der Bericht die Arkadengänge des Kreuzganges mit der Kapelle des h. Lorenz, die St. Annen-Kapelle, den tausendjährigen Rosenstock und die Christussäule von Metall mit 28 Reliefdarstellungen aus dem Leben Christi; den Dom mit der alten Krypta und dem herrlichen Steinlettner aus der Renaissancezeit; die beiden Broncethüren mit ihren interessanten Reliefs aus dem alten und dem neuen Testament, den grossen Kronleuchter, der die Mauern des himmlischen

---

1) S. Korrespondenzblatt f. niederd. Sprachforschung 5, S. 25—29.

Jerusalem darstellt, die sogenannte Irmensäule und das metallene Taufbecken mit Hochreliefs aus der spätromanischen Zeit. Neue Herrlichkeiten zeigt der Domschatz, dessen Erklärung Herr Dr. Kratz übernommen hatte: da sind der Sarg des h. Epiphanius aus dem 11. Jahrhundert und der Godehardssarg aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, dann das Jerusalemsche Kreuz von Silber in Niello gearbeitet und das Reliquiar, das das Haupt des h. Königs Oswald enthält, mit einer farbenprächtigen Krone, von Gemmen, Perlen, Mosaiken und Filigranarbeit bedeckt, dann der sogenannte Bernwardskelch und der prächtige Bernwardsstab, endlich die technisch interessanten Emailleplatten und die Manuscripte mit schönen Initialen und Miniaturen und kostbaren Einbänden in Elfenbeinarbeit. Ueberwältigt endlich von all den mannichfaltigen Eindrücken, stahlen wir uns von den Genossen hinweg, um uns bei einem Schoppen Bier zu erholen und durch einen Spaziergang ins Freie auf das Mittagessen vorzubereiten.

Beim Festdiner, das im Theatersaale der Union stattfand, herrschte eine fröhliche, gehobene Stimmung. Den Kaiser-Toast brachte Herr Geheimrath Struckmann aus; dann folgten ein Hoch, das Herr Senator Roemer dem Hansischen Geschichtsverein widmete, und der Dank, den unser neuer Vorsitzender Herr Senator Brehmer im Namen des Vereins der Stadt Hildesheim darbrachte. Dadurch war die Bahn frei geworden, und die Redelust tummelte sich wacker, hier mit wuchtigen Schwerthieben, die die Besorgteren mit bedenklichem Kopfschütteln begleiteten, dort mit zierlichen Lanzenstössen, deren Anmuth jubelnden Beifall hervorrief.

Den Beschluss machte eine gesellige Vereinigung im Knaupschen Garten. Das kühle Wetter mochte mit dazu beitragen, dass ein Theil der Gesellschaft vorgezogen hatte, noch ein Weilchen bei der Tafel sitzen zu bleiben und dann Ruhe zu suchen. Wir Uebrigen setzten uns zu einem gemüthlichen Schoppen zusammen, die alten Burschenlieder wurden angestimmt und unter Gesang und fröhlichem Geplauder ward der Rest des schönen Tages genossen.

Am andern Vereinstage hielt zuvörderst der Verein für niederdeutsche Sprachforschung seine zweite Sitzung. Im Anschluss an einen Aufsatz des Herrn Staatsarchivar Wehrmann »Fastnachtspiele der

Patrizier in Lübeck«, der der Jahresversammlung zum Grusse dargebracht worden war, besprach Herr Dr. Walther aus Hamburg die dramatischen Aufführungen der Zirkelbrüder in Lübeck von 1430—1515, von denen sich ein Verzeichniss der Titel, in einzelnen Fällen auch eine kurze Angabe über Tendenz oder Inhalt des Stückes erhalten hat. Der Vortrag fesselte über eine Stunde hinaus die Versammlung und war ein glänzender Beweis davon, was gründliches litterarisches Wissen und philologischer Scharfsinn auch bei so dürftigen Anhaltspunkten zu leisten vermögen. Die geschäftlichen Verhandlungen betrafen, abgesehen von der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, bei welcher Dr. Koppmann auf Vorschlag des Herrn Professor Hasse aus Kiel durch Akklamation wiedergewählt wurde, einen von Professor Hasse eingebrachten Antrag, nach welchem der Verein durch einen von ihm abzusendenden Gelehrten ein Verzeichniss der zu Wolfenbüttel vorhandenen unbekannten niederdeutschen Litteratur vor 1500, beziehlich vor 1550, aufnehmen lassen sollte. Nachdem dieser Antrag von Professor Hasse näher begründet worden war und der Vorsitzende die erfreuliche Mittheilung gemacht hatte, dass ein ungenannt bleiben wollendes Mitglied dem Verein für diesen Zweck die Summe von 300 Mark zur Verfügung stelle, wurde derselbe einstimmig angenommen[1].

Die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins begann mit einem Vortrage des Herrn Archivar Dr. Doebner über die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter[2]. In ansprechendster Form legte der Redner die Resultate dar, die sich ihm aus der Durcharbeitung der von ihm veröffentlichten Urkunden ergeben haben. In der Altstadt erwächst ein Rath von 36 Mitgliedern, von denen in dreijährigem Turnus je zwölf den sitzenden Rath bilden; neben demselben haben früh die in Gilden geeinigten Handwerker Bedeutung. Der Damm besteht aus zwei ursprünglich verschiedenen Bestandtheilen, von denen der nördliche 1196 Flamländern eingeräumt war, während der südliche 1232 angelegt und mit städtischem Recht begabt wurde. Die Neustadt entsteht zu Anfang des 13. Jahrhunderts durch bischöfliche

1) S. Korrespondenzblatt 5, S. 29—30; Jahrbuch 6, S. 1—31.
2) S. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1879, S, 13—29.

Gründung. Die Blüthe, die der Damm durch den Tuchhandel gewinnt, ruft die Eifersucht der Altstadt hervor; der Damm muss sich bequemen, seinen Bürgern den Wandschnitt zu verbieten (1298), und als er durch das Eingehen in eine abhängigere Stellung zu dem Bischof die Aufhebung dieses Verbotes erlangt (1317), steigert sich die Feindseligkeit der Altstädter bis zur gewaltsamen Zerstörung des Damms (1332). Innere Verfassungskämpfe führen zu dem Statut vom 11. Dezember 1345, nach welchem ein Ausschuss von 6 Männern einen neuen Rath wählt, je 12 Mitglieder aus dem alten Rath, aus den Gilden und aus der Stadtgemeinde. Die Sühne, welche die Stadt im November 1346 mit dem Bischof eingehen muss, hat die aufgehobene ältere Rathsverfassung nicht wieder hergestellt; der 1333 durch die *Sona Dammonis* an die Stadt abgetretene Damm wird dem Bischof zurückgegeben, aber in einem Nebenvertrage verzichtet derselbe auf dessen Befestigung. Eine kurze Debatte, die sich an den mit allseitigem Beifall aufgenommenen Vortrag anschloss, wurde von Herrn Professor Frensdorff angeregt.

Die noch auf der Tagesordnung stehenden geschäftlichen Verhandlungen wurden dahin erledigt, dass die Versammlung zu den vom Vorstande vorläufig gethanen Schritten, der Wahl des Herrn Senator Brehmer an Stelle des verstorbenen Professors Mantels und der Hinzuziehung des Herrn Professor Pauli als ausserordentlichen Vorstandsmitgliedes, ihr Placet ertheilte und zum Ort der nächsten Jahresversammlung Danzig erwählte. Damit erklärte der Vorsitzende die Geschäfte der Versammlung für erledigt und schloss dieselbe mit dem Ausdruck herzlichen Dankes für die uns von der Stadt Hildesheim zu Theil gewordene gastliche Aufnahme.

Eine öffentliche Vorstandssitzung, an der sich eine grössere Anzahl von Fachgenossen betheiligte, beschäftigte sich noch des Näheren mit dem Stand der Vereinsarbeiten. Insbesondere wurde der Beschluss gefasst, baldmöglichst einen jungen Gelehrten für die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuches zu gewinnen.

Dann ging es nach kurzem, aber erquicklichem Aufenthalt in der Domschenke zu neuen Besichtigungen. Die Kirche St. Godehards, von Baurath Hase restaurirt, in ihrem von M. Welter

in Köln beschafften neuen Farbenschmuck, und die St. Michaeliskirche mit ihrer herrlichen Ballustrade und der Decke mit prächtiger romanischer Malerei wurden bewundert und die reichen und vielseitigen Sammlungen in Augenschein genommen, die der Verein für Kunde der Natur und der Kunst im Städtischen Museum, der ehemaligen Franziskanerkloster-Kirche St. Martin, zu Stande gebracht hat.

Dem gemeinsamen Mittagessen im Theatersaal der Union war heute eine kürzere Dauer gesetzt, weil nachher noch ein gemeinsamer Spaziergang gemacht werden sollte. Die fröhliche Stimmung liess es auch jetzt nicht an Toasten fehlen. Insbesondere in das Hoch, das Herrn Senator Roemer galt, durch dessen liebenswürdige Führung wir erst einen vollen Begriff davon bekommen hatten, wie kostbar die Schätze sind, deren Erhaltung und Wiederherstellung wesentlich seiner Bemühung verdankt werden, wurde von Hildesheimern und Nicht-Hildesheimern begeistert eingestimmt.

Dann folgte der reizende Spazierweg nach dem Berghölzchen, wo sich ein prächtiger Ausblick darbietet auf die alte thurmreiche Stadt und in ein lachendes Wiesenthal hinein, hinter dem sich die Vorberge des Harzes hoch aufthürmen. Von der Wanderung durstig geworden, lassen wir uns nieder zu einem köstlichen Glase Bier und lauschen bei gemüthlichem Geplauder den Klängen der Musik, die allmählich, unserer Stimmung entsprechend, ein lebhafteres Tempo annimmt und plötzlich verständnissvoll in den mit Jubel begrüssten Bierwalzer übergeht. Und jetzt soll ich aufbrechen zu einer eingelegten Vorstandssitzung des niederdeutschen Sprachvereins? Nein, lieber Freund, Bier her und — Jerum, jerum, jeeerum!

Endlich aber ists doch Zeit. Wenn wir nicht die letzte Nummer des Programms versäumen wollen, müssen wir aufbrechen. In fröhlichem Durcheinander von Einheimischen und Gästen geht es den Berg hinunter in die Stadt, und nach dem Uebergange eines kurzen Gasthofsaufenthalts mit obligatem Butterbrot ziehen wir ein in die jetzt auf der Tagesordnung stehenden Räume der Domschenke. In dem fröhlichen Gewimmel, das hier herrscht, ist kaum Platz zu bekommen, aber als alter Kunde, dessen Nummer der Kellner schon kennt, haben wir bald Flasche

und Glas, ein Eckplatz beim Ofen wird uns eingeräumt, und da sitzen wir schon fest hinter dem perlenden Wein, während es noch wild um uns herumsummt. Endlich hat Jeder seinen Platz und sein Glas, und es wird, wenn auch nicht stiller,' doch ruhiger. Allenthalben sitzen bunte Gruppen zusammen, hier bei lebhaftem Gespräch, dort bei Scherz und Becherklang; dann und wann aber vereinigt sich Alles bei einem kurzen, kräftigen Hoch oder einem unserer köstlichen Volkslieder. Und dann werden wir hinabgeführt in die weiten Kellerräume, wo in langen Reihen die mächtigen Stückfässer aufgespeichert liegen, und eine dieser Weingassen wandeln wir entlang, das köstliche Nass schlürfend, das uns der Küfer eingezapft hat, und da wir durch die andere Gasse zurückkehren, füllt sich auch hier unser Glas mit lieblich duftendem Rheinwein. Und während wir andächtig diesen neuen Labetrunk prüfen, schlägt uns ein eintöniger, doch sympathisch klingender Gesang an das Ohr, und als wir vorwärts kommen, sehen wir drei wunderlich ausstaffirte Mannesgestalten neben einer von kleinen Kerzen erhellten figürlichen Darstellung: das sind die heiligen drei Könige neben dem Kripplein Christi, eine Aufführung, die sich in Hildesheim noch erhalten hat, und bei der nach altüberlieferter Weise die von Pröhle veröffentlichten kunstlosen Verse gesungen wurden. Diese hübsche Sitte aus eigener Anschauung kennen zu lernen war für den Kulturhistoriker von ganz besonderem Interesse und mit lebhaftem Dankgefühl gegen den Veranstalter der sinnigen Ueberraschung stiegen wir wieder hinauf in die Gaststube, um bei einer letzten Flasche Wein die herrlichen Hildesheimer Tage auszukosten.

Am nächsten Morgen um 11 Uhr ging der Zug nach Harzburg ab. So blieb uns denn noch reichlich Zeit, noch einmal durch die Strassen zu schlendern, um einen vollen Eindruck von der Stadt und ihrem malerischen Marktplatz mit uns hinwegzunehmen und der Domschenke ein wehmüthiges Lebewohl zu sagen. Der sympathische Zug des Herzens war aber auch an den Freunden zum Schicksal geworden, und so sassen wir denn noch einmal in traulichem Kreise zusammen, und es war schwer der gebietenden Stunde zu gehorchen. Und dann ging es fort

aus dem alterthümlichen Hildesheim nach dem modernen Neustadt-Harzburg.

In dem schlossartig gebauten Actienhôtel erwartete uns ein Mittagessen, dessen Trefflichkeit uns bald über die kalte Eleganz modischer Speisesäle hinweghalf. In heiterster Stimmung wurde der Spazierweg auf den Burgberg angetreten. Leider wurde der Genuss der Aussicht durch das rauhkalte Wetter beeinträchtigt, das uns das Niederlassen im Freien unmöglich machte. Zu gehen aber war's köstlich, und von dem Zauber des vor uns liegenden Panoramas befangen, fassten wir den Entschluss, uns noch ein paar Tage wenigstens an den Wundern des Harzes zu erfreuen. So stiegen wir denn wieder den Burgberg hinunter, tranken mit den Freunden, die der Beruf an die Arbeit zurückrief, den Abschiedsschoppen, sagten den liebenswürdigen Hildesheimern, die sich, zum Theil mit ihren Damen, an unserm Ausflug betheiligt hatten, ein dankbares Lebewohl, und schritten dann wohlgemuth fürbass, im Vertrauen auf unsern Stern.

KARL KOPPMANN.

III.

DIE LÜBECKER STRASSENNAMEN.

AUS DEN VERORDNUNGEN DES SENATES, DEN OBERN UND NIEDERN STADTBÜCHERN, DEN KRUG- UND SCHOSSBÜCHERN, DEN IN LÜBECK ERSCHEINENDEN ANZEIGEN, DEN STADTPLÄNEN UND SONSTIGEN QUELLEN ZUSAMMENGESTELLT

VON

WILHELM BREHMER.

---

*Adlergang (Vorstadt St. Lorenz) 1869.

Benannt nach einem am Eingang der Strasse belegenen Wirthshause zum Adler.

*Adolphstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1871.

*Aegidienkirchhof 1852.

Apud sctum Egidium 1227. Apud cimiterium scti Egidii 1293.

*Aegidienstrasse 1852.

Platea scti Egidii 1286. St. Illienstrate 1438. St. Illigenstrate 1460. St. Ilgenstrate 1460. Ottilienstrasse 1666. Im Volksmund *Tilgenstrate.*

Ihren Namen erhielt die Strasse davon, dass sie vom Klingenberg nach der Aegidienkirche hinabführt. In ihrer untern Strecke theilt sie sich in zwei Arme, die durch eine grössere Zahl von Häusern und durch die Aegidienkirche von einander getrennt werden. Im Oberstadtbuch werden die Häuser an dem südlichen Arme zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts *up dem Ruggen,* die am nördlichen Arme 1498 *by den Geren, 1563 tegen*

---

*) Oben angestellt und mit gesperrter Schrift gedruckt sind die neuesten Formen; den noch jetzt gebräuchlichen ist ein Sternchen vorangestellt. Die Zahlen bezeichnen das Jahr, in welchem der Name zuerst vorkommt.

den Scheren benannt; ein dort belegener Brunnen hiess der *Gerbrunnen*. Später kommen diese Bezeichnungen nicht mehr vor.

*Alexanderstrase (Vorst. St. Gertrud) 1877.

*Alfstrasse 1852.

Pl. Adolphi 1290. Pl. Alvelini 1307. Alvestrate 1329. Pl. Alwini 1334. Pl. Alphei 1391. Alffstrate 1458.

*Alsheide 1695.

Pl., quae dicitur de Alheide 1329. Alesheide 1361. Alheidestrate 1368. Alyhesheide 1369. Aliheidesheyde 1379. Alheidisdwerstrate 1437. Pl. Alheydis 1442. Alsheydenstrate 1467. Aldesheide 1785. — Im Volksmund ward sie im vorigen Jahrhundert noch *Adelsheide* und *Allein Heidestrate* benannt.

Die Strasse liegt in der Nähe des Hafens in einer Stadtgegend, die zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts *pratum ducis* auch *pratum anglicum* genannt wird. Ihren Namen wird sie davon erhalten haben, dass für ihre Anlage ein sich etwas über die Wiese erhebender und daher trockener Höhenrücken gewählt ward.

*Grosse Altefähre 1695; s. auch kleine Burgstrasse. *Antiquum Vere 1283. Oldenvere 1289. Antiquum passagium 1294. Apud Oldenvere 1306. Oldenvere major 1372. Grote Oldenvere 1478.*

Unterhalb der Strasse lag in den ältesten Zeiten eine über die Trave führende Fähre.

*Kleine Altefähre 1695.

Apud Oldenvere 1310. Apud Oldenvere in vico, quo itur ad arborem 1319. In Oldenvere 1335. Parva Oldenvere 1357. Lutke Oldenvere 1459.

Die unmittelbar neben der grossen Altenfähre belegene kleine und schmale Strasse führte zu einem Wasserbaum, der unterhalb der Fähre zur Absperrung des Hafens diente.

Der Amberg: s. grosse Petersgrube.

*St. Annenstrasse 1695.

In der ältesten Zeit hiess der nördliche zwischen Staven- und Weberstrasse belegene Theil *apud sctum Egidium* oder *by sunte Ilgen 1464*, wogegen der nördliche zwischen Weber- und Mühlenstrasse belegene Theil, *parva pl., qua itur ad sctum Egidium 1366* oder *vicus, quo itur de scto Egidio ad pl. molendinorum*

1318 genannt ward. Für die letztere Strassenstrecke kommt seit 1438 der Name *pl. militis*, 1460 Ritterstrasse vor, mit dem sie noch jetzt im Oberstadtbuch bezeichnet wird. Seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bürgerte sich im Volksmund der Name St. Annenstrasse ein, den jetzt die ganze Strassenstrecke von der Stavenstrasse bis zur Mühlenstrasse führt.

Der Name Ritterstrasse stammt daher, dass vom Jahre 1368 bis 1433 das an der Strasse belegene Grundstück Nr. 795 dem Rittergeschlechte der Tisenhusen gehörte und von Mitgliedern desselben bewohnt ward. St. Annenstrasse wurde sie nach dem 1502 an ihr erbauten St. Annenkloster benannt.

Kleine St. Annenstrasse: s. Düvekenstrasse.

*Antonienstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1876.

Die Strasse führt über Ländereien, die früher der Antonienbrüderschaft gehörten.

Apothekerstrasse: s. weiter Krambuden.

*Arnimstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Sie erhielt ihren Namen nach dem Führer der hanseatischen Cavallerie Major von Arnim, der in der Nähe derselben 1813 durch eine französische Kanonenkugel getödtet ward.

Arschkerbe: s. Schustergasse.

*Augustenstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1876.

Bäckergang (Vorst. St. Gertrud) 1869; s. Paulstrasse.

*Bäckerstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1869.

An ihr lagen im vorigen Jahrhundert die Ställe, in denen in der Stadt ansässige Bäcker Schweine hielten.

Bäckerwisch: s. Lastadie.

*Balauerfohr 1852.

Der nördliche Theil der Strasse zwischen Hüxstrasse und Wahmstrasse hiess in alter Zeit *Dwerstrate inter pl. huxorum et aurigarum*, von 1449—1577 *Salunenmakerstrate*, da sie nach Süden hin die Fortsetzung der Strasse bildet, welche schon früher diesen Namen führte. Die mittlere Strecke zwischen Wahmstrasse und Krähenstrasse ward *pl. transversalis ex opposito pl. aurigarum* benannt. Der südliche Theil zwischen Krähenstrasse und Wahmstrasse führte die Bezeichnung *inter pl. cornicum et Noe 1310, Kreienstrate 1483, in der Kreienstrate 1487*.

Im Niederstadtbuch findet sich 1440 der Name *Balauwer-*

vorde, 1458 Balouvervort, 1460 Ballewervort, im Oberstadtbuch erscheint er zuerst 1580 als *Belauwervorth, 1584 Balauwer-Vorde, 1589 Balowervorde, 1751 Balauer-Fohrde.*

Dieser Name entstand im Volksmunde, als 1431 die Brüder und Schwestern des Brigitten-Ordens, welche bis 1428 in dem Dorfe Below und von diesem Jahre an in Marienwolde ihren Wohnsitz hatten, in unmittelbarer Nähe jener Strasse einen in der Wahmstrasse belegenen Hof eigenthümlich erwarben.

*Ballastkuhle (Vorst. St. Gertrud) 1871.

In der Nähe derselben entnahmen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Schiffe ihren Ballast.

*Bangsweg (Vorst. St. Lorenz) 1871.

Benannt nach dem Eigner eines an demselben belegenen Grundstücks.

*Grosser Bauhof 1852.

Sub monte prope capellam scti Johannis 1295. Sub monte scti Nicolai 1318. Up St. Johans Berge 1608. Tegen der Segekulen over 1473. Saegekuhle 1700. Die Häuserreihe zwischen dem grossen und kleinen Bauhofe ward 1787 auch Capitelsstrasse benannt.

Auf dem grossen Bauhof, der sich von der dem heiligen Nicolaus geweihten Domkirche nach der Trave zu erstreckt, lag die im Jahre 1652 abgebrochene Kapelle St. Johanns am Sande. Der Platz wurde zur Lagerung der dem Bauhofe gehörigen Baumstämme benutzt, die auf ihm zu Brettern verschnitten wurden.

*Kleiner Bauhof 1852.

Up dem Buhowe 1459.

An demselben lag seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der städtische Bauhof.

*Beckergrube 1695.

Fossa pistorum 1227. Beckergrove 1409.

Beutelmacherstrasse: s. Hüxstrasse.

*Bismarkstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1875.

*Blankstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1877.

Benannt nach der Unternehmerin, welche die Strasse anlegte.

*Blocksquerstrasse 1695.

Blokkesdwer 1344. Blockdwerstrate 1352.

Die Strasse erhielt ihren Namen nach den Gebrüdern Johann, Hasso und Hidde Blok, welchen von 1312—1342 das an der Ecke derselben, Mengstrasse Nr. 70—71, belegene Haus nebst den in der Querstrasse daran stossenden Buden Nr. 63—69 gehörte.

*Böttcherstrasse 1695.

In der ältesten Zeit hiess die Strasse nach der an ihr belegenen Clemenskirche *prope sct. Clementem 1257, sunte Clementesdwerstrate 1426. Clementesstrate 1459.* — Im Jahre 1580 kommt zuerst der Name *Bodekerstrate* vor.

Bolcan: s. Kolk.

*Braunstrasse 1695.

Brunstrate 1259. Pl. Brunonis 1273. Brunestrate 1350. Pl. fusca 1351 (in einem Testament). *Pl. Bruni 1384. Braunestrate 1407. Brunenstrate 1448.*

*Breitestrasse.

Pl. lata 1284. Bredestrate 1411. Pl. larga 1424. Breydenstrate 1468. Breitenstrasse 1852.

Der südliche Theil desselben zwischen Kohlmarkt und Hüxstrasse hiess *forum pabuli 1289. Vordermarked 1351*, da hier Stroh, Heu und andere ländliche Produkte verkauft wurden. Für die Häuser unmittelbar neben der Wahmstraase kommt auch der Name *prope Kosoot 1379* vor, indem bei ihnen ein öffentlicher Grundbrunnen der *Kuhsood* belegen war.

Die Häuser südlich von der Hüxstrasse, welche dem bei dem Brande von 1358 verschont gebliebenen Theile des Rathhauses schräge gegenüber lagen, werden bezeichnet *ex opposito antiqui consistorii 1371.*

Von den dem Rathhause gegenüber belegenen Häusern zwischen der Hüxstrasse und der Fleischhauerstrasse werden die südlichen bis 1308 benannt *prope forum*, seit 1316 *ex opposito domus novae consulum*, die nördlichen 1294—1302 *ex opposito domus pannorum*, 1306 *in angulo versus theatrum*, 1316 *ex opposito domus novae consulum*. Die ganze Strassenstrecke heisst 1458 *by dem Radhuse.*

Für die Häuser zwischen der Fleischhauerstrasse und der Mengstrasse kommt 1293 die Bezeichnung *apud macella carnium*, 1457 *by den Vleschschrangen* vor, da in der Mitte derselben der

öffentliche Fleischschrangen belegen war. Die Häuser südlich des letzteren hiessen auch seit 1507 *gegen des Rades Cancellie over*, die nördlich von ihm belegenen *gegen den Schoboden over 1495*.

Erst 1795, als die Häuser zuerst numerirt wurden, erhielt der Strassentheil zwischen dem Kohlmarkt und der Mengstrasse den Namen *Breitestrasse*.

Die Strassenstrecke nördlich von der Beckergrube wird durch die nach der Trave hinabführende Fischergrube in zwei Theile zerlegt; von diesen wird der südliche zwischen Beckergrube und Fischergrube belegene von der benachbarten St. Jakobikirche *apud sct. Jacobum 1285* und erst 1489 *Bredestrate*, der nördliche zwischen der Fischergrube und Engelsgrube belegene 1288 *apud sct. Jacobum*, *1290 apud cimiterium sct. Jacobi*, *1326 retro turrim sct. Jacobi*, *1474 achter dem Kerkhowe sunte Jacobi* und seit 1572 *Bredestrate* benannt.

*Am Brink (Vorst. St. Jürgen) 1869.

Brunstratentwiete: s. Markttwiete.

Büttelstrasse: s. alter Schrangen.

*Hinter der Burg 1852.

Iuxta fratrum predicatorum (!) 1288. Apud sctam Mariam Magdalenam 1299. Tegen dem Prediger Closter 1470. By der Borch 1480. Achter der Borgkerken 1513.

An derselben lag das auf der Stelle der alten Burg errichtete Kloster der Predigermönche, dessen Kirche der Maria Madalena geweiht war.

*Am Burgfeld (Vorst. St. Gertrud) 1869.

*Grosse Burgstrasse 1695.

Borgstrate 1262. Pl. urbis 1283. Pl. castri 1285. Grote Borchstrate 1510.

Die im südlichen Theil der Strasse belegenen Häuser werden 1289 bezeichnet *versus stabulum civitatis*.

Die Strasse führte durch das Terrain, welches zu der ehemaligen Burg gehörte. Auf dem nördlichen Theil desselben lag der Marstall der Stadt.

*Kleine Burgstrasse 1695.

Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts ward die westliche Strassenstrecke, die vom Hause Nr. 782 nach der Trave führt, als zur grossen Altenfähre gehörig angesehen. 1438 wer-

den die dort belegenen Häuser im Niederstadtbuch bezeichnet *tegen den Geren*, da die gegenüber liegenden Grundstücke in einen spitzen Keil ausliefen. Der nördliche Theil der Strasse ward benannt *vicus, quo descenditur de cimeterio fratrum praedicatorum ad Oldenvere 1334, vicus, quo itur de Koberge ad praedicatores 1391* und seit 1460 *Lutke Borchstrate.* — In den seit 1458 erhaltenen Schossbüchern führt die Strasse den sonst nicht vorkommenden Namen *up den Lysten.*

*Burgtreppe 1852.

Apud gradus prope urbem 1415. Gradus praedicatorum 1438. By der Borgstegelen 1459.

Capitelstrasse: s. grosser Bauhof.

*Carlstrasse (Vorstadt St. Lorenz) 1869.

Bei St. Catharinen: s. Königstrasse.

*Charlottenstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1874.

Bei St. Clemens und Clementesstrate: s. Böttcherstrasse.

*Clemenstwiete 1695.

Prope cimiterium scti Clementis 1318. Parva pl. cum itur de cymeterio scti. Clementis ad Travenam 1325. Apud sctum Clementem 1352. sunte Clemensstrate 1484. sunte Clemenstwiete 1486.

*Cronsforder Allee (Vorst. St. Jürgen) 1869.

Am Dampfschiffshafen: s. an der Trave.

*Dankwärtsgrube 1852.

Fossa Tanquardi 1259. Dancquardes Grove 1391. Danquersgrove 1460. Dankerstrate 1461. Dancqwerdes Growe 1464. Danckwardesgrove 1498. Danckwertsgrove 1562. Danckersgrube 1779.

Danielstrasse: s. Stavenstrasse.

*Depenau 1695.

Depenowe 1289. Dipenowe 1330.

Diebesstrasse: s. Petristegel.

*Domkirchkof 1852.

Thumskirchhof 1671.

*Dorfstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Dornestrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Benannt nach dem Patriciergeschlecht von Dorne, dem ein in der Nähe gelegenes Gehöft gehörte.

*Dorotheenstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1874.

*Düstere Querstrasse 1852.
Dwerstrate inter fossas Marlevi et Danquardi 1333, seit 1458 *düstere Dwerstrate.*

*Düvekenstrasse 1695.
Pl. diaboli 1293. Duvelstrate 1310. Lutke St. Annenstrate 1614. Teufelstrasse 1700. Taubenstrasse 1768.

*Effengrube 1852.
Fossa Offekini 1262. Fossa Offekonis 1287. Vicus domini Uffeconis 1318. Offekengrove 1350. Efftkengrove 1459. Offtekengrove 1459. Offtigengrove 1460. Offigengrove 1464. Efftegengrove 1487. Offtkengrove 1541. Offtegengrove 1559. Effkengrowe 1601. Efftiengrove 1608.

Sie hat ihren Namen nach dem *dominus Offeco de Moisling* erhalten, dessen im ältesten Oberstadtbuch 1227 als Besitzers zweier in der Nähe jener Strasse an der Trave belegenen Bauplätze Erwähnung geschieht.

*Einhäuschen Querstrasse 1783.

*Einsiedelstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.
Einsegelstrasse 1869.

Sie führt ihren Namen nach der ausserhalb der Stadt belegenen Einsiedelfähre, in deren Nähe im dreizehnten Jahrhundert ein Einsiedler seine Wohnung aufgeschlagen hatte.

*Ellerbrock 1852.
Elrebroke 1297. Elrebruch 1377. Elderbrock 1367. Ellerbrock 1500. Ellerbrokesdwerstrate 1571.

*Elwigstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

Ihren Namen erhielt sie nach dem in ihrer Nähe belegenen Gehöfte Elwigshof, das dem 1680 verstorbenen Rathsherrn Wilhelm von Elsswig gehörte.

*Emilienstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1874.

*Engelsgrube 1852.
Pl. anglica 1259. Fossa angelica 1259. Fossa anglicana 1419. Engelschegrove 1459. Engelische Grouwe 1602.

*Engelswisch 1852.
Goldoghenstrate 1294. Pl. Goldoghen 1321. Goldowenstrate 1366. Goldoweschenstrate 1407. Pl. Goldowen 1414. Pl. Goldenow 1419. Goldouwerstrate 1465. Golldenouwenstrate 1513. Goldingerstrate 1574. Goldemanstrate 1574. Goldoghenstrate anders genannt *de*

engelsche Wisch 1460. Pratum anglicum 1404. Engelsche Wisch 1458. Engelswiese 1759.

Den Namen Engelswisch führte ursprünglich nur die Niederung, welche sich westlich von der Goldogenstrasse nach der Trave hinabzog. Für dieselbe kommt auch 1298 die Bezeichnung *pratum civitatis*, 1319 *pratum ducis* vor.

Der Name *Goldogenstrate*, der sich mit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts verliert, stammt von der angesehenen Familie Goldoge, die im dreizehnten Jahrhundert dort belegene Grundstücke besessen hat.

*Ernststrasse (Vorst. St. Gertrud) 1876.

*Ernestinenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1878.

*Fackenburger-Allee (Vorst. St. Lorenz) 1869.

*Falkenstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1869.

Benannt nach der Falkenwiese, deren Zugang sie bildet.

*Fegefeuer 1695.

Pl. parva, quae ducit ad sctum Nicolaum de pl. molendinorum 1296. Pl. Veghevur 1324.

Sie führt zu derjenigen Thür der Domkirche, vor welcher sich ein Vorbau, das sogenannte Paradies, befindet.

Fehmarsche Sund: s. Sack.

*Finkenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Ihren Namen verdankt sie einem benachbarten, Finkenberg benannten Höhenrücken, auf dem früher Hopfen, jetzt Gemüse angebaut wird.

*Fischergrube 1695.

Fossa piscatorum 1259. Vischergrove 1397.

*Fischstrasse 1852.

Pl. piscium 1263. Visstrate 1413.

*Fleischhauerstrasse 1695.

Pl. carnificum 1263. Vleshowerstrate 1355. Vleshouwerstrate 1459.

*Friedrichstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1872.

*Friedrich-Wilhelmstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1875.

*Fünfhausen 1695.

Luderi de Vifhusen indago 1290. Ludershagen 1302. Pl. prope Vifhusen 1290. Pl. Vifhusen 1303. Vifhusen 1341. In quinque domibus 1343. Pl. quinque domorum 1350. Vifhusenstrate 1560.

Ihren Namen erhielt die Strasse von der alten Familie Vifhusen, deren grosser Grundbesitz an der südwestlichen Seite derselben belegen war.

Futtermarkt: s. Breitestrasse.

*Gartenstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1881.

*Georgstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.

Gegen den Geren: s. Aegidienstrasse und kleine Burgstrasse.

*Gertrudenstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1871.
Hinter St. Gertrud 1869.

Sie liegt am St. Gertrudenkirchhof.

*Glashüttenweg (Vorst. St. Gertrud) 1871.

In seiner Nähe lag eine 1881 abgebrochene Glashütte.

*Glockengiesserstrasse 1852.
Pl. campanarum 1263. Pl. campanariorum 1285. Klockengeterstrate 1294. Cloghiterstrate 1352. Pl. campanistarum 1410. Clokgelstrate 1413. Klockeyerstrate 1460. Klockengelenstrate 1601.

Goldogenstrasse: s. Engelswisch.

*Grade Querstrasse 1852.
Dwerstrate inter pl. Adolphi et pl. Mengonis 1412. Rabanderstrasse um 1700, *Halsentzwei* 1783.

Da ein dort belegener Krug, der den Namen Stralsundische Herberge führte, bereits 1688 im Volksmunde Halsentzwei genannt wurde, so darf angenommen werden, dass dort Bettler und anderes Gesindel hausten.

*Grosse Groepelgrube 1695: s. auch Rosenstrasse.
Fossa figulorum 1262. Fossa olificum 1283. Fossa lutifigulorum 1289. Major fossa lutifigulorum 1310. Gropegrove superior 1297. Gropengrove 1307. Grote Gropergrove 1394. Gropelsgrowe 1601.

*Kleine Gröpelgrube 1695.
Parva pl. lutifigulorum 1297. Parva Gropergrove 1334. Parva ollarum fossa 1427. Lutke Gropenpetergrove 1456. Lütke Gropergrove 1459.

*Grüner Gang 1695.
Im groenen Gang 1596. Holdaföhrstrasse 1779.

Der letztere Name wurde dem Gange im Volksmunde beigelegt, weil er nicht mit Wagen befahren werden kann.

*Hafenstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1879.

Halsentzwei: s. grade Querstrasse.

*Hansastrasse (Vorst. St. Lorenz) 1876.

*Hartengrube.

Fossa ducis 1289. Fossa ducum 1364. Hartigengrove 1402. Hertogengrove 1443. Hertegengrove 1460. Harkengrove 1601. Hartiengrove 1608. Herzogengrube 1768. Herzengrube 1852.

*Hasenpforte 1614.

Dieselbe bildet unter dem Kanzleigebäude einen Durchgang von der Breitenstrasse nach der Marienkirche. Der Name wird daher stammen, dass in einer bei ihr belegenen Bude früher Strumpfwaaren verkauft wurden.

*Heinrichstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1871.

*Helenenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1874.

Hennespinnermuren: s. an der Mauer.

Heringsmarkt: s. an der Trave.

*Hermannstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1874.

Herren-Winne: s. Nadlerschwibbogen.

Holstenmarkt: s. Kohlmarkt.

*Holstenstrasse 1852.

Pl. Holsatorum 1290. Holzstrate 1290. Holstenstrate 1395. Pl. Holsati 1399. Holstrasse 1695.

*Hüxstrasse 1852.

Hucstrate 1259. Pl. Hucorum 1289. Pl. Huconis 1303. Pl. Huxaria 1350. Hyxerstrate 1351. Pl. Huxariae 1396. Pl. Huxarum 1399. Pl. Huxariorum 1399. Hüxstrate 1455. Pl. penesticorum 1500 (in einem lateinischen Gedichte). *Hukstrate 1581.* Im Volksmunde auch *Büdelmakerstrate.*

Die Strasse war die erste, welche vom Markte aus nach der Wakenitz angelegt wurde. Ihr Name wird daher stammen, dass sie zur Zeit ihrer Anlage, als an ihren beiden Seiten noch unbebaute Aecker lagen, die Gestalt eines Vorsprunges *(Huk)* hatte.

*Hüxterdamm 1580.

Hüxterbrücke 1852.

*Hüxterthorallee (Vorst. St. Jürgen) 1869.

*Hundestrasse 1695.

Pl. canum 1263. Hundestrate 1289.

Bei St. Jacobi: s. Breitestrasse und Königstrasse.

*Jacobikirchhof 1852.

*Jacobstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1872.

*Am Jerusalemsberg (Vorst. St. Gertrud) 1871.

Die Strasse führt zu einem, Jerusalemsberg genannten Hügel, auf dem noch jetzt ein steinernes Denkmal, Christus am Kreuze darstellend, steht, das der Rathsherr Heinrich Constin zur Erinnerung an eine von ihm 1468 nach Jerusalem unternommene Wallfahrt hat errichten lassen.

*Bei St. Johannis 1695.

Versus sctum Johannem 1262. Pl. transversalis apud sctum Johannem 1347.

An der Strasse liegt das St. Johanniskloster.

*Johannisstrasse 1695.

Pl. scti. Johannis 1262. St. Johansstrate 1577. Johannesgasse 1666.

Die Strasse führt von der Mitte der Stadt zum St. Johanniskloster.

*Israelsdorfer-Allee (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Jungfernstieg: s. Mengstrasse.

*Kaiserstrasse 1852.

Pl. apud valvam 1308. Pl. apud turrim Caesaris 1441. Pl. Caesaris 1438. Tegen den Keysertorn over 1460. By deme Kaiserthorne 1462. Kayserstrate 1592.

*Kahlhorststrasse (Vorst. St. Jürgen) 1869.

Dieselbe führt durch einen Theil der Vorstadt, der schon seit alter Zeit die Kahlhorst heisst.

*Karpfenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Sie ist auf dem Areal eines frühern der Stadt gehörigen Karpfenteiches angelegt.

*Kastanien-Allee (Vorst. St. Jürgen) 1869.

*Kiesau 1695.

Kysow 1317. Kysowdwerstrate 1347. Antiqua Kysow 1447.

*Kiesau bei St. Petri 1852.

Kysow 1443. Kysowenstrate 1485.

Kinkelwinkelstrasse: s. Königstrasse.

*Kirchenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Die Strasse bildet den Zugang zur St. Lorenzkirche.

*Klappengang (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Im Volksmund führte die Strasse diesen Namen schon im vorigen Jahrhundert.

*Klingenberg 1695.
Clingenberghe 1262. Klingenberg 1644. Klingberg 1852. — Eine lateinische Uebersetzung dieses Namens, dessen sichere Deutung bisher noch nicht gelungen ist, findet sich niemals in den Stadtbüchern.

Ursprünglich führte nicht nur der freie Platz, welcher noch jetzt jenen Namen trägt, sondern auch die nördlich daran stossende Strasse bis zum Kohlmarkt die Bezeichnung Klingenberg; seit dem Anfang dieses Jahrhunderts wird die letztere Sandstrasse benannt.

Der oberhalb der Aegidienstrasse belegene Theil des Platzes hiess in den ältesten Zeiten *Forum salis 1296, Salsum forum 1320, Solten Marked 1368, Soltmarked 1459, vormals de Soltmarkede 1599;* an ihm lagen vier Buden, in denen Salz verkauft wurde.

Klodtstrasse: s. Markttwiete.

*Königstrasse 1695.
Pl. regis 1313. Pl. regum 1359. Koeningherstrate 1395.

Die zweite Hauptstrasse der Stadt. Sie liegt auf der Mitte des Höhenrückens und erstreckt sich von der Mühlenstrasse bis zum Kuhberg. Im obern Stadtbuch führt sie erst seit 1313 einen eigenen Namen. Bis dahin werden die einzelnen Theile derselben meist als Zwischenglied der Strassen bezeichnet, welche von ihr nach der Wakenitz hinabführten. Z. B. *inter pl. aurigarum et hucorum.* Die Strassenstrecke zwischen Hundestrasse und Glockengiesserstrasse hiess nach der dort belegenen, der heiligen Catharina geweihten Kirche des Minoritenklosters *Apud sctam Catharinam 1259*, die Strassenstrecke zwischen Glockengiesserstrasse und Kuhberg wegen der benachbarten St. Jacobikirche *Apud sctum Jacobum 1288.*

Einen selbstständigen Namen führte noch in späterer Zeit der 1316 *Dwerstrate apud fabros* benannte südliche Theil der Strasse zwischen Mühlenstrasse und Aegidienstrasse; er hiess *1589 Konigswinkel, 1590 Kinkelwinkelstrasse, 1594 Konigswinkelstrate, 1695 Kurze Königstrasse.* — Im Volksmunde wurde er im vorigen Jahrhundert auch *Winkelstrasse* benannt.

Kurze Königstrasse: s. Königstrasse.

Königswinkel und Königswinkelstrasse: s. Königstrasse.

*Klosterstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1876.

Benannt nach einem in der Nähe belegenen Gehöft, welches früher als Krankenhaus zum St. Annenkloster gehörte.

Kohlgrape: s. an der Mauer.

*Kohlmarkt 1852.

Forum carbonum 1291. Kolmarked 1297. Kalenmarck 1311. Kaelmarkt 1608. Kahelmarkt 1629.

Der westliche Theil desselben führte um 1700 den Namen *Holstenmarkt.*

*Kolk.

Bolcan 1320. Sub monte scti Petri 1322. Dwerstrate, qua itur ad cymiterium scti Petri 1328. Kolk 1359.

Der jetzige Name stammt von der Familie van dem Kolke, der zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ein grosses an der Strasse belegenes Grundstück eigenthümlich gehörte.

*Krähenstrasse 1785; s. auch Balauerfohr.

Kreienstrate 1280. Pl. cornicum 1293. Pl. Kreien 1295.

Alte Krambuden: s. Markt.

Dunkle Krambuden; s. auch Markttwiete.

Crambodae tenebrosae 1320.

Mit diesem Namen wurde eine enge Querstrasse bezeichnet, welche die an der Westseite des Marktes und die am Schüssel buden belegenen Buden von einander trennte; dieselbe ist seit 1868 verbaut.

In den seit 1459 erhaltenen Schossbüchern kommt für dieselbe regelmässig der Name *Tittentasterstrate* vor.

*Enger Krambuden 1852.

Kemmerbodae 1318. Crambodae in opposito domus pannorum 1329. Kramboden 1440. Kemmerstrate 1444. Enger Kramboden 1406. Parva Cramboda 1448.

*Weiter Krambuden 1852.

Pl. institorum 1307. Inter apothecarios 1309. Vicus apothecariorum 1332. Novae crambodae 1309. Vicus inter Kemmerboden 1309. Kemmerboden 1344. Magnae Cramboden 1354. Latae Cramboden 1370. Wyde Kramboden 1388.

Die Strasse wurde bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts vorzugsweise von Gewürzkrämern und Apothekern bewohnt.

*Krausestrasse (Vorst. St. Lorenz) 1872.

Benannt nach dem Bauunternehmer, der die Strasse angelegt hat.

Kronstrasse: s. Schustergasse.

*Krumme Querstrasse 1558.

*Kuhberg.

Kohberg 1287. Kuhberg 1391. Kuebergh 1449. Koebergh 1489. Koopbarg 1552. Kaufberg 1852.

Eine lateinische Uebersetzung des Namens kommt in den Stadtbüchern niemals vor; der von Melle erwähnte Ausdruck *mons vaccarum* wird wahrscheinlich einem Testament entnommen sein.

Beim Kuhsood: s. Breitestrasse.

Kupferschmiedestrasse: s. kleine Schmiedestrasse.

Küterstrasse: s. alter Schrangen.

*Lachswehrallee (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Die Strasse führt zu einem seit 1463 der Stadt gehörigen derzeit als Kaffeegarten vermietheten Grundstück, das den Namen Lachswehr führt.

*Langereihe (Vorst. St. Gertrud) 1869.

*Lastadie 1852.

Lastadie 1545. Laststade 1666.

Der vordere beim Holstenthor belegene Theil hiess 1357 *Coggewisch,* die mittlere im sechzehnten Jahrhundert *Bäckerwisch.*

Kleine Lastadie: s. Wallstrasse.

*Lauerhofstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1876.

*Lederstrasse 1695.

Ledderstrate 1393. Lederstrate 1444. Im Volksmunde *Leiterstrasse.*

*Lichte Querstrasse 1852.

Pl. transversalis inter fossam ducis et fossam Tanquardi 1309. Lichte Dwerstrate 1586.

*Lindenplatz (Vorst. St. Lorenz) 1869.

*Lindenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.

*Langer Lohberg 1695.

In ältester Zeit ward diese Strasse meist durch eine Beschreibung bezeichnet, nämlich *Dwerstrate inter pl. campanariorum et fossam lutifigulorum 1322. Dwerstrate, quae est inter pl. cam-*

panariorum et Poggenpole 1323, doch kommt für dieselbe auch die Bezeichnung *im Poggenpole 1287*, *Dwerstrate dicta Poggenpul 1373* vor. *Up dem Looberge* heisst sie zuerst 1393, *Lohebarg 1581*. *Looberghe 1601*. *Lohberg 1644*.

Der Name *Poggenpol* deutet darauf hin, dass die an der Wakenitz belegene nördliche Stadtgegend vor ihrer Bebauung, die zum Theil erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts stattfand, eine sumpfige Niederung bildete.

Der Name Lohberg, welcher zuerst zur Bezeichnung der dem weiten Lohberg gegenüber liegenden Häuser vorkommt, erklärt sich daraus, dass die Lohgerber, die in sehr grosser Zahl die benachbarten Grundstücke bewohnten, den sehr breiten Platz des weiten Lohbergs zur Lagerung von Lohe benutzten.

*Weiter Lohberg 1671.

Nova civitas in Poggenpole 1302. *Fossa 1308*. *Fossa sive Lobergh 1431*. *Loberghe 1458*.

Im Volksmund findet sich auch der Name *Neustadtmarkt*.

*Bei der Lohmühle (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Ludershagen: s. Fünfhausen.

*Luisenstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

*Lützowstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1878.

Up den Lysten: s. kleine Burgstrasse.

*Margarethenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1876.

*Marienkirchhof 1852.

Am Marienkirchhof: s. Mengstrasse.

*Markt.

Die westliche Seite desselben hiess *antiquae Cramboden 1320*, die südliche *achter dem Stocke 1459*, da hier an Stelle der alten Wage 1442 der Kak errichtet ward.

*Markttwiete (oberhalb der Braunstrasse).

Antiquae Cramboden 1330. *Tenebrosae Cramboden 1352*. *De olde Kramboden 1476*. *Brunstratentwiete 1484*. — Im Volksmund hiess sie auch *Klodtstrasse*.

*Marlesgrube.

Fossa Marlevi 1266. *Pl. Marlovis 1290*. *Marlowesgrowe 1338*. *Marlesgrove 1400*. *Fossa Marlephi 1401*. *Merlves fossa 1421*. *Marlevesgrove 1459*. *Malmesgrove 1460*. *Marlingsgrove 1563*.

Marlsgrowe 1601. Marlsgrube 1695. Mertensgrube um 1700. *Mardelsgrube 1789. Marlitzgrube 1852.*

*Marlistrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Dieselbe leitet zu einem Gehöfte, dessen früherer Name Ackerhof seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts von seinem damaligen Besitzer, dem General von Chassot, in Marly verändert ward.

*An der Mauer.

Diesen Namen führt jetzt der ganze an der Ostseite der Stadt sich hinziehende Strassenzug von der Mühlenstrasse bis zur Fleischhauerstrasse und von der Hundestrasse bis zur Kaiserstrasse; in früherer Zeit hatten einzelne Theile desselben ihre besonderen Bezeichnungen.

Als sich der Name *Noestrasse* für die Stavenstrasse zu verlieren begann, ward derselbe auf die benachbarte Gegend an der Mauer zwischen Stavenstrasse und Krähenstrasse übertragen. Dieselbe hiess 1368 *Pl. Noe,* 1502 *Noedstrate* und 1560 *Nohestrate.*

Die Strassenstrecke zwischen Hundestrasse und Glockengiesserstrasse heisst noch jetzt im Oberstadtbuch *Rothbars Mauer.*

Der Theil der Mauer zwischen Glockengiesserstrasse und weitem Lohberg wird bezeichnet *Nova civitas 1287, Nyenstrate 1353. Up der Nienstat 1597,* der sich oben anschliessende bis zur Gröpelgrube reichende Theil die *Schobandsmauer 1614,* da hier das Haus des Abdeckers lag.

Der freie Platz unterhalb der kleinen Gröpelgrube führte im Volksmund den Namen *Kohlgrape.*

Die Häuser zwischen der kleinen Gröpelgrube und der Kaiserstrasse werden benannt *apud murum inter pl. Rosae et turrim Caesaris 1449, by dem Kaiserthorme 1486, by der Kaisermuhren 1571.*

Hempspinnermuhren 1480. Hennespinnerstrate 1555. By den Repermuren 1572. By der Schafferie 1536.

In dieser Stadtgegend besassen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Hanfspinner ihre Reiferbahnen. Die Schafferei war ein der Stadt gehöriges Gebäude, in dem der Schaffer des Rathes wohnte und die Schankgerechtigkeit ausübte.

*Meierstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Nach dem Bauunternehmer, der die Strasse anlegte, benannt.

*Mengstrasse 1852.

Mengestrate 1259. Pl. Mengonis 1263. Pl. mixta 1329 (in einem Testament). *Pl. Megghonis 1364. Menghenstrate 1364. Mängestrasse 1666.*

In älterer Zeit führte nur der untere Theil der Strasse zwischen Fünfhausen und Trave jenen Namen; der obere zwischen Breitestrasse und Fünfhausen belegene wird bezeichnet *apud cimiterium beatae Mariae 1289, by sunte Marien 1466, tegen unser leven Vruwen Kerkhove 1468.*

Apud macella panum 1376, by den Brodschrangen 1456 und im Volksmunde *Prennekenmarkt.*

An der südlichen Seite des oberen Theils der Strasse lag eine lange Reihe von Buden, in denen früher die Bäcker ihr Brod feil hielten, später ihre Wittwen wohnten. Als diese Buden 1834 beseitigt und der von ihnen eingenommene Platz geebnet, mit einer Reihe von Bäumen bepflanzt und der Strasse beigelegt ward, erhielt diese Gegend vom Volke den Namen *Jungfernstieg.*

*Mittelstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

*Moislinger Allee (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Dieselbe führt zu dem benachbarten Dorf Moisling.

*Mönkhofer Weg (Vorst. St. Jürgen) 1871.

Auf ihm gelangt man zu dem Gute Mönkhof, welches dem hiesigen Heiligengeist-Hospital gehört.

*Mühlenbrücke 1862.

*Mühlendamm 1644.

*Mühlenstrasse 1629.

Pl. molendinorum 1259. Molenstrate 1316.

*Musterbahn 1852.

Munsterbahn 1614.

Auf derselben wurde in früheren Zeiten die Bürgermiliz gemustert.

*Nädlerschwibbogen 1466.

Ein unterhalb des Rathhauses gelegener Durchgang zum Markte, in welchem seit 1343 den Nädlern ihre Verkaufsstellen angewiesen waren.

Im Volksmund hiess er auch *Herren-Winne 1755.*

*Nebenhofstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.

Nebenstrasse 1869.

Neustadt und Neustrasse: s. an der Mauer.

Neustadtmarkt: s. weiter Lohberg.

*Neustrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Noelstrasse: s. Stavenstrasse und an der Mauer.

Osemundmarkt: s. an der Trave.

*Pagönnienstrasse 1852.

Parva platea 1317. Parva pl., qua itur ad sctum Petrum 1346. Parva pl., qua descenditur ad sinistrum de scto Petro 1356. Parva pl., vulgariter in der Procanien, prope pl. Holsatorum 1421. Pl. Braccanicarum 1428. Borkenyenstrate 1430. Parkonienstrate 1433. Burgunnienstrate 1441. Proconienstrate 1443. Burgundienstrate 1448. Brokinyen 1450. Broknigenstrate 1451. Broghonnigenstrate 1456. Borkoningestrate 1463. Brockoningestrate 1464. Prochgonienstrate 1491. Porgundienstrasse 1767. Pajönnienstrasse 1767.

*Parade 1852.

In alten Zeiten scheint dieselbe einen Theil der daran stossenden Sandstrasse gebildet zu haben. Seitdem dort seit Anfang des vorigen Jahrhunderts die Parade der Garnison abgehalten wurde, ward sie im Volksmund Parade genannt.

*Paulstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1871.

Bäckergang 1869.

*Pelzerstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1876.

*Grosse Petersgrube 1695.

Fossa sancti Petri 1285. Peterkenstrathe 1356. Petersgrove 1395. Grote Petersgrove 1550. Der obere steile Theil heisst *1455 der Amberg.*

*Kleine Petersgrube 1695.

Pl. Tankonis 1298. Tankenstrate 1407. Dieser Name kommt 1482 zuletzt vor. *Parva fossa scti Petri 1401. Petersgrove 1456.*

*Petersilienstrasse 1852.

Petersilienstrate 1376. Petersilgenstrate 1377. Petercillighenstrate 1389. Peter-Cilienstrate 1458. Petercillienstrate 1595.

Die in einer Niederung zur Trave hinabführende Strasse gehört zu den am spätesten angelegten. Da noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrer Nähe viele Gärtner wohnten, so darf angenommen werden, dass der Anbau früher dort be-

legener Gärtnerländereien mit Petersilie die Namengebung veranlasst hat.

*Peterstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Hinter St. Petri 1852.

Versus chorum scti Petri 1312. Apud sctum Petrum 1334. Achter dem Core Petri 1459. By St. Peter 1608. Parva pl. fabrorum 1423. Kleyne Smedesstrate 1456.

*Petrikirchhof 1852.

Petri Sanddamm: s. an der Trave.

*Petri-Stegel.

Pl. furum 1290. Devesstrate 1360. Depstegel 1794. Tiefstegel 1798.

*Pfaffenstrasse bei St. Catharinen 1852.

Dwerstrate, qua itur ad sctam Katharinam 1331. Papenstrate 1364. Pl. clericorum 1397.

*Pfaffenstrasse bei der Parade 1852.

Parva pl. inter pl. arenae et pl. molendinorum 1309. Papenstrate by dem Dome 1387. Papenstrate 1441.

*Pferdemarkt 1852.

Pl. arenae 1309. Sandstrate 1365. Up dem Sande 1461. Perdemarket 1452.

*Pleskowstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1881.

Benannt zu Ehren der Patricierfamilie Pleskow.

Poggenpohl: s. langer Lohberg.

Prennekenmarkt: s. Mengstrasse.

Rabanderstrasse: s. grade Querstrasse.

*Rabenstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1876.

Beim Rathhaus: s. Breitestrasse.

*Ratzeburger Allee (Vorst. St. Jürgen) 1869.

*Reiferstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1874.

Sie ist auf dem Terrain einer ehemaligen Reiferbahn angelegt.

Repermuren: s. an der Mauer.

*Am Rechteich (Vorst. St. Lorenz) 1869.

*Ringstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Ritterstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1875.

Ritterstrasse: s. St. Annenstrasse.

*Roeckstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Sie erhielt ihren Namen nach dem 1869 verstorbenen Senator Roeck.

*Rosengarten 1852.

Dwerstrate inter pl. canum et scti Johannis 1396. Ex opposito horti scti Johannis 1415. Rosengarde 1387. By dem Rosengarde sunte Johannis 1460. Im Rosengarde 1484. Rosenstrate 1536. Rosengarn 1757.

An der östlichen Seite der Strasse lag der zum St. Johanniskloster gehörige Garten und stammt hiervon der Name.

*Rosenstrasse 1695.

Rosenstrate 1352. Pl. rosarum 1360. Pl. rosae 1441.

Die Strasse wurde in ältester Zeit als ein Theil der daran stossenden grossen Gröpelgrube betrachtet, wie sich aus den nachfolgenden Bezeichnungen ergiebt.

Gropengrove 1307. Fossa lutifigulorum 1315. Major fossa lutifigulorum 1337. Dieser Name verlor sich, als zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die grosse Gröpelgrube nach Osten hin über die Ländereien des Poggenpohls bis an die Stadtmauer verlängert wurde, da seit dieser Zeit die sich nördlich von ihr abzweigende Rosenstrasse die Verbindung zwischen ihr und der kleinen Gröpelgrube bildete; so heisst sie denn 1330 *Dwerstrate inter fossas lutifigulorum.*

Rothbars Mauer: s. an der Mauer.

Up dem Ruggen: s. Aegidienstrasse.

*Im Sack 1852 (bei der Hundestrasse).

Im Sack 1584. Am Sack 1593.

Die Strasse entbehrt eines Ausganges und stammt hiervon der Name.

Im Sack (Verbindung zwischen weitem Krambuden und Markttwiete).

Vicus dictus ad peram 1315. Parvus vicus dictus in sacco 1318.

Benannt nach einem an der Strasse belegenen Hause, das *ad peram* oder zur Tasche hiess. — Im Volksmund führte sie auch den Namen *der Fehmarsche Sund.*

Saegekuhle: s. grosser Bauhof.

Salzmarkt: s. Klingenberg und an der Trave.

*Sandstrasse 1852.

Dieser Name ist für die Strasse, welche früher einen Theil des Klingenbergs bildete, erst seit 1820 aufgekommen.

Sandstrasse: s. Pferdemarkt.

Bei der Schafferei: s. an der Mauer.

*Schillerstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Schlumacherstrasse 1695; s. auch Balauerfohr.

Dwerstrate inter pl. hucorum et pl. carnificum 1303. Salunenmakerstrate 1398. Tzillunemekerstrate 1388.

Bei den Schmieden: s. Königstrasse

*Grosse Schmiedestrasse 1695.

Pl. fabrorum 1307. Smedestrate 1443. Grote Smedestrate 1457.

*Kleine Schmiedestrasse 1695.

Copperslegerstrate 1368. Koppersleger Dwerstrate 1380. Koppertwerstrate 1445. Pl. fabrorum cupri 1446. Koppersmededwerstrate 1556. Schmededwerstrate 1588.

Kleine Schmiedestrasse: s. Hinter St. Petri.

Schoband Mauer: s. an der Mauer.

Kleine Schmiedestrasse: s. Hinter St. Petri.

*Schönbökenerstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Sie führt zu einem Schönböken benannten Gut.

*Schönkampstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Das Terrain, auf welchem sie angelegt ist, hiess der Schönkamp.

*Alter Schrangen 1852.

Macella carnificum 1293. Vleschschrangen 1457.

Nachdem die dort belegenen Fleischschrangen abgebrochen und der Platz, auf dem sie standen, 1852 zum Bau eines Spritzenhauses verwandt wurde, übertrug sich der Name auf die beiden schmalen Gassen, welche von der Königstrasse aus den Zugang bilden. Von diesen hiess die südliche nach der an ihr belegenen Frohnerei früher *Pl. praeconum 1294, Boddelstrate 1458,* die nördliche, auf welcher das Fleisch von den Küterhäusern nach den Schrangen geschafft ward, *Küterstrate 1472, Köterstrasse* um 1700.

*Schüsselbuden 1814.

Prope Schottelboden 1350. Pl. dicta Schottelboden 1368. In Schottelboden 1436.

Während in alter Zeit mit diesem Namen, der den an der westlichen Seite der Strasse belegenen Verkaufsbuden entlehnt ist, nur die Strassenstrecke zwischen Holstenstrasse und Braun-

strasse belegt wurde, führt denselben in der neuesten Zeit der ganze Strassenzug zwischen Holstenstrasse und Mengstrasse. Die Theile zwischen Braunstrasse und Mengstrasse entbehrten früher eines eigenen Namens; deshalb wurden die an ihnen belegenen Häuser dadurch bezeichnet, dass angegeben ward, zwischen welchen nach der Trave hinabführenden Strassen sie belegen seien. Doch findet sich für sie auch die Bezeichnung *retro turrim beatae Mariae 1295, Achter dem thorne der Kerken unser leven Fruwen 1457, Achter unser leven Fruwen Kerkhove 1477.*

*Schützenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1876.

*Schulstrasse (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Schustergasse (Verbindung zwischen dem weiten Krambuden und dem Schüsselbuden).

Parvus vicus sutorum 1329. Dwerstrate apud cimiterium sctae Mariae 1334. Pl. dicta de olden Boden 1369.

1733 hiess die Strasse *Kronsstrasse*; der Name stammte daher, dass auf dem Schilde eines dort belegenen Schneiderhauses eine Krone gemalt war. Im Volksmunde hiess damals diese Strasse auch *Arschkerbe.*

Schustergasse (Verbindung zwischen dem weiten und dem engen Krambuden).

Retro campsores 1319. Parvus vicus, ubi sutores resident 1315. Parvus vicus, quo itur ad domum dictam ad peram 1316. Dwerstrate inter Kramboden 1353. Twiete negest dem Markte to gande 1539.

*Schwartauer Allee (Vorst. St. Lorenz) 1869.

*Schwönkenquerstrasse 1852.

Dwerstrate inter fossam piscatorum et fossam anglicam 1327. Swenekendwerstrate 1347. Zwenkerstrate 1377. Zwenkendwerstrate 1399. Zwennekenstrate 1444. Swenckenstrate 1525. Schwoencken-Dwasstrate 1598. Schwenkendwerstrate 1608.

Benannt nach einer in der Strasse belegenen Badstube, stupa Sweneken, die 1343 Sweneken, Ehefrau des Heynekinus Clot, gehörte.

*Sedanstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1879.

*Seitenstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.

*Siebente Querstrasse 1852.

Zoghestrate 1401. Seghendwasstrate 1469. Sogenstrate 1600. Sieben Dwersstrate 1787.

Der ältere Name stammt wohl daher, dass an jener Strasse einst Schweinekoven lagen, die zu einem benachbarten Backhaus gehörten.

*Sophienstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Stavenstrasse 1695.

Pl. Noe 1290. Noelstrate 1293. Pl. Noelis 1295. Pl. Noel 1308. Pl. Nogelis 1344. Nogelestrate 1344. Noelesstrate 1359. Pl. Nyelis 1386. Danelstrate 1456. Dannelstrate 1458. Danielstrate 1570. Pl. stubae 1436. Stavenstrate 1490. Stabenstrate 1586.

Der Name Stavenstrasse stammt von der Badstube, die an ihr belegen war.

*Steinrader Weg (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Achter dem Stocke: s. Markt.

Tankstrasse: s. kleine Petersgrube.

*Am Tannenhof (Vorst. St. Gertrud) 1869.

Taubenstrasse: s. Düvekenstrasse.

*Teichstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

Teufelstrasse: s. Düvekenstrasse.

Tiefstegel: s. Petristegel.

Tittentasterstrasse: s. Dunkler Krambuden.

*Töpferweg (Vorst. St. Lorenz) 1869.

*Torneiweg (Vorst. St. Gertrud) 1871.

Die Strasse liegt auf einem Felde, das schon im dreizehnten Jahrhundert den Namen Torneifeld führte.

*Trappenstrase (Vorst. St. Lorenz) 1871.

Benannt nach dem Eigner eines an der Strasse belegenen Grundstückes.

*An der Trave 1852.

Diesen Namen führt die an der Trave sich hinziehende Strasse in ihrer ganzen Ausdehnung vom kleinen Bauhofe bis zum Burgthor. Einzelne Theile derselben hatten zu verschiedenen Zeiten eigene Namen. Als solche kommen vor:

Am Dampfschiffshafen, für die Strassenstrecke zwischen der grossen Altenfähre und dem Marstall.

Heringsmarkt für den Platz bei der Heringskoje zwischen Beckergrube und Fischergrube. *Heringsmarkede 1483.*

Holzmarkt 1593. Platz zwischen Hartengrube und Effengrube, auf dem das mit Flussschiffen herbeigeschaffte Brennholz lagerte.

By dem Kahuse 1597, zwischen Alsheide und dem grünen Gang. Das benachbarte Haus Nr. 684 hiess das *Kahus*.

Osemundsmarkt um 1700 zwischen Fischstrasse und Alfstrasse. Hier befand sich der Liegeplatz der aus Schweden ankommenden Schiffe, die meistens Eisen *(Osemund)* geladen hatten.

Petri-Sanddamm zwischen Alsheide und Altenfähre. An ihm lag ein von 1504 bis 1579 der Petrikirche gehöriges Sandhaus (N. 676, 677).

Salzmarkt zwischen Holstenbrücke und Petersgrube. Hier lagen die Flussschiffe, welche mit Lüneburger Salz beladen waren. — *Soltenmarkede 1578*.

Beim Ober-Wasserbaum.

Apud arborem superiorem 1290.

Beim Unter-Wasserbaum.

Apud arborem inferiorem 1319. To dem Torne 1459.

Der Hafen war schon in den ältesten Zeiten sowohl nach oben als auch nach unten durch einen im Wasser schwimmenden Baum abgesperrt.

*Tünkenhagen 1695.

Tunnekenhagen 1313. Tunekenhagen 1435. Im Volksmund Tönnchenhagen.

Der Name stammt von Johann Tunneken, der 1294 das an der Ecke der Glockengiesserstrasse belegene Grundstück (Nr. 231) kaufte, zu dem mehrere Buden im Tünkenhagen gehörten.

*Vereinsstrasse 1868.

*Kleiner Vogelsang (Vorst. St. Gertrud) 1871.

*Grosser Vogelsang (Vorst. St. Gertrud) 1871.

Der Name Vogelsang kommt bereits 1538 vor.

*Vorbekstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1877.

*Wachtstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.

*Wacknitzstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1869.

*Wahmstrasse 1695.

Pl. aurigarum 1259. Pl. Waghemanni 1313. Waghemanstrate 1332. Pl. Wagemannes 1341. Wagemannsstrate 1458. Wamestrate 1460. Wamenstrate 1580. Wamestrate 1608.

*Waisenhofstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1874.

Die Strasse ist auf einem Grundstück angelegt, das dem Waisenhause gehörte.

*Wallstrasse 1856.

Kleine Lastadie 1717.

Beim Wasserbaum: s. an der Trave.

*Wasserweg (Vorst. St. Jürgen) 1869.

*Weberstrasse 1695.

Pl. textorum 1302. Weverstrate 1429. Wulvesstrate 1458.

Hinter den Wechslern: s. Schustergasse.

*Weidenweg (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Weinbergstrasse (Vorst. St. Jürgen) 1871.

*Wielandstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1876.

*Wiesenweg (Vorst. St. Gertrud) 1871.

*Wilhelmstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1871.

Winkelstrasse: s. Königstrasse.

*Ziegelstrasse (Vorst. St. Lorenz) 1869.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ELFTES STÜCK.

Versammlung zu Danzig 1881 Juni 7 und 8. — Reisebericht von Anton Hagedorn.

I.

ZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Im vergangenen Jahre war der fünfjährige Zeitraum, auf den die Städte die unserm Verein bewilligten Geldmittel zumeist beschränkt hatten, abgelaufen. Das von dem Vorstande gestellte Ersuchen, dieselben auch für die Folgezeit zu gewähren, ist von ihnen sämmtlich zustimmig beantwortet worden. Dagegen hat der Versuch, auch diejenigen ehemaligen Hansestädte, welche sich bisher uns ferngehalten haben, zur Zahlung eines Beitrages zu veranlassen, keinen Erfolg gehabt.

Seit unserer letzten Zusammenkunft hat der Tod manche schmerzliche Lücke in den Kreis unserer Mitglieder gerissen. In Köln verstarb der um die Geschichtsschreibung jener Stadt sehr verdiente Archivar Dr. Ennen. Er gehörte dem Vorstande unseres Vereins seit dessen Stiftung an, und ist es ihm wesentlich zu verdanken, dass seine Vaterstadt den auf die Erforschung hansischer Geschichte gerichteten Bestrebungen stets eine kräftige Unterstützung gewährt hat. — Auf der letzten Versammlung in Hildesheim vermissten wir den von uns allen hochverehrten Professor Nitzsch. Einen Monat später ward er in Berlin unerwartet aus seinem arbeitsamen Leben abberufen[1]. Der Verstorbene, welcher mit besonderer Vorliebe in der Geschichte der

---

1) S. oben S. 3—6.

Völker deren wirthschaftliche und institutionelle Entwicklung ins Auge fasste, hat unserm Verein von Anfang an das regste Interesse entgegengebracht. In seinen nordalbingischen Studien hat er von der hansischen Geschichte, wie sie sich nach den grossen urkundlichen Publicationen der neuern Zeit darstellt, einen Umriss entworfen; auf den Jahresversammlungen zu Hamburg und Münster hielt er ungemein anregende Vorträge über die Entstehung des Soester Stadtrechts und seine Uebertragung nach Lübeck[1] und über die niederdeutschen städtischen Gilden im 12. und 13. Jahrhundert. — Der schwere Verlust, den die Erforschung der älteren deutschen Geschichte durch das Ableben des Geheimen Archivraths Wilmanns erlitten hat, berührt auch unsern Verein, denn der Verstorbene hat als Vorsitzender des Localcomités uns vor zwei Jahren die freundlichste Aufnahme in Münster bereitet, auch die Schätze des seiner Obhut anvertrauten Archivs mit der grössten Bereitwilligung stets der Erforschung für die hansische Geschichte geöffnet. — In Greifswald starb Professor Theodor Hirsch, der Verfasser des mustergültigen Werkes über die Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens. — In Berlin endete ein plötzlicher Tod das Leben des Dr. Johannes Heller, Privatdocenten der Geschichte und Mitarbeiters an den Monumentis germanicis, zu einer Zeit, als er sich mit dem Plane beschäftigte, eine zusammenfassende Darstellung des deutschen Städtewesens zu geben. In ihm ist der Geschichtswissenschaft eine hoffnungsvolle Kraft entrissen worden. — Ebendaselbst verstarb einer der treuesten Besucher unserer Jahresversammlungen, der Bildhauer Gilli. Als wir uns vor Jahresfrist zu Harzburg nach gemeinsamer Besteigung des Burgbergs von ihm trennten, hatte wohl keiner eine Ahnung davon, dass bereits wenige Tage später sein Leben geendet sein würde. Das von ihm angefertigte, auf unserer letzten Versammlung ausgestellte Medaillonprofil des Professor Mantels ist von Herrn Bibliothekar Matsen unserm Verein mit der Bedingung geschenkt worden, dass es auf der Lübecker Stadtbibliothek aufbewahrt werden und, so oft die Versammlung in Lübeck abgehalten werden würde, das Versammlungslokal

1) S. oben S. 9—22.

zieren solle. — In Hamburg sind der Architekt F. Stammann und die Kaufleute C. Woermann und A. N. Zacharias verstorben.

Als neue Mitglieder sind unserm Verein beigetreten: in Bremen Syndikus Dr. Marcus, in Hildesheim Stadtsyndicus Helmer, in Berlin Geheimer Rath Dr. Roesing, der Director des königl. Kupferstichkabinets Dr. Friedrich Lypmann, Dr. Zeuner und Dr. Rodenberg, in Darmstadt Dr. Carl Lindt, in Riga Arnold Schultz, Candidat der Geschichte, in Schönberg, Mecklenburg-Strelitz, Rechtsanwalt Rackow, in Lübeck Dr. med. Buck, Oberlehrer Dr. Barth und die Kaufleute A. Lienau, Th. Buck und H. Behrens.

Die Zahl der beisteuernden Vereine hat sich durch den Hinzutritt des Vereins für die Geschichte West- und Ostpreussens um einen vermehrt.

Der neunte Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter ist im Beginn dieses Jahres versandt worden.

Nach einer mit dem Herausgeber des Hansischen Urkundenbuches, Herrn Dr. Höhlbaum, getroffenen Vereinbarung soll der dritte Band in zwei Abtheilungen erscheinen. Mit dem Drucke der ersten wird unmittelbar nach Pfingsten begonnen werden und steht deren Erscheinen noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Da nach der Vollendung dieses Bandes Herr Dr. Höhlbaum von der Thätigkeit am Urkundenbuch zurücktreten wird, so hat der Vorstand die Fortführung desselben seit Herbst vorigen Jahres einem jüngeren, aus Lübeck gebürtigen Gelehrten, Herrn Dr. Hagedorn[1], Schüler der Professoren Waitz und Nitzsch, übertragen. Derselbe wird über die Vorarbeiten, denen er sich bisher unterzogen hat, mündlich Bericht erstatten.

Von den durch Herrn Professor v. d. Ropp bearbeiteten Hanserecessen der Jahre 1431—1476 ist vor wenigen Monaten

1) Hagedorns »Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens«, eine weitere Ausführung seiner Dissertation »Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg zur Zeit der ungebrochenen Herrschaft des Moritzstiftes bis 1192« wird in Band 16 und 17 der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg zum Abdruck gelangen.

der dritte Band, welcher die neun Jahre von 1443—1451 umfasst, ausgegeben. Da für die noch fehlenden Bände das Material bereits fast vollständig gesammelt ist, so steht zu erwarten, dass sie in Zeiträumen von jedesmal zwei Jahren erscheinen werden. Das Verhältniss, in welchem der Verein zu Herrn Professor v. d. Ropp steht, ist jetzt dahin geordnet, dass er fernerhin nicht mehr ein fortlaufendes Jahresgehalt, sondern für die Bearbeitung eines jeden Bandes ein bestimmtes Honorar zu beziehen hat.

Herr Professor Dr. Schäfer hat die ihm übertragene Herausgabe der Hanserecesse von 1477—1530 soweit gefördert, dass der erste Band, welcher bis 1485 reicht, vor kurzem hat veröffentlicht werden können. Ueber den Stand der Vorarbeiten für die späteren Bände wird derselbe persönlich berichten.

Der dritte Band der Hansischen Geschichtsquellen, welcher die von Herrn Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urtheile enthält, wird in allernächster Zeit erscheinen.

Hiernach darf der Verein mit nicht geringer Befriedigung auf die Ergebnisse des verflossenen Jahres zurückblicken.

Die Rechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Consul Baum in Danzig einer Nachsicht unterzogen und richtig befunden worden.

An die Mitglieder des Vereins ergeht wiederholt von dem Kassenführer das Ersuchen, durch pünktliche Einsendung der Jahresbeiträge ihm sein mühsames Amt zu erleichtern.

CASSA-ABSCHLUSS

AM 31. MAI 1881.

EINNAHME.

Von Seiner Majestät dem Kaiser	ℳ	100. —	₰
Beiträge von Städten	-	8,052. 58	-
Beiträge von Vereinen	-	360. —	-
Beiträge von Mitgliedern	-	3,353. 20	-
Zinsen	-	874. 86	-
Für verkaufte Schriften	-	5. —	-
	ℳ	12,745. 64	₰

AUSGABE.

Honorare				ℳ	5,700. —	₰
Reisekosten				-	993. 15	-
Geschichtsblätter:						
Honorare	ℳ	391. —	₰			
Artistische Beilagen	-	120. —	-			
Ankauf der Exemplare	-	910. 27	-			
				-	1,421. 27	-
Urkundenbuch:						
Ankauf eines Exemplars				-	9. 80	-
Hanserecesse Abth. 2:						
Honorar	ℳ	600. —	₰			
An den Verleger	-	1171. 60	-			
				-	1,771. 60	-
Hanserecesse Abth. 3:						
Honorar	ℳ	600. —	₰			
An den Verleger	-	1306. 30	-			
				-	1,906. 30	-
Drucksachen				-	50. 20	-
Verwaltungskosten				-	209. 65	-
Saldo				-	683. 97	-
				ℳ	12,745. 64	₰

II.

XI. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Es war mannichfach von uns hin und her erwogen worden, ehe wir den Beschluss fassten, die nächste Jahresversammlung unsers Vereins in Danzig abzuhalten. Lockte auf der einen Seite die Pracht der Stadt und die Gewissheit eines herzlichen Empfanges, so war auf der andern Seite die Befürchtung vorhanden, dass die Entfernung Manchen zurückhalten werde, der bisher zu den regelmässigen Theilnehmern unserer Jahresversammlungen gehört hatte, und dass ein schwacher Besuch von auswärts einen ungünstigen Eindruck auf die Stadt machen müsse, die dem Verein die Ehre einer Einladung erwiesen hatte. Die freudige Zuversicht aber, in der wir in Hildesheim die Annahme dieser Einladung beschlossen hatten, ist nicht getäuscht worden.

Freilich war das Häuflein derer nicht gross, die von fern her gekommen waren, sich der viel gepriesenen und nur Wenigen näher bekannten Herrlichkeiten des alten Danzig zu freuen; hatte doch der Verein für niederderdeutsche Sprachforschung den Beschluss gefasst, der weiten Entfernung wegen diesmal nicht mit uns zusammen zu tagen, und war doch Mancher, der sicher auf den Besuch Danzigs gerechnet hatte, noch im letzten Augenblick durch Pflichten des Berufs oder durch Erkrankung zum Verzichtleisten gezwungen worden. Immerhin verzeichnet die Liste der Theilnehmer 37 auswärtige Gäste. Der Vorstand war vertreten durch die Herren Senator Dr. Brehmer, Staatsarchivar Wehrmann,

Professor Pauli und Dr. Koppmann; je 5 Mitglieder waren erschienen aus Lübeck und Berlin, 4 aus Hamburg, 3 aus Thorn, je 2 aus Göttingen, Greifswald und Königsberg, je einer (via Berlin) aus Lüttich, Hamm, Jena, Norden, Stralsund, Stettin, Neustettin, Bromberg, Neustadt, Thorn, Marienwerder, Behrend, Dirschau und Wonneberg. Nahezu dreimal so stark aber war das Kontingent, das Danzig gestellt hatte; 102 einheimische Theilnehmer, Vertreter der königlichen und städtischen Behörden, der Kaufmannschaft, der Geistlichkeit und des Lehrerstandes, der verschiedensten Kreise der Bürgerschaft.

Benutzen wir die uns noch zur Verfügung stehende freie Zeit, um durch die Strassen schlendernd den äusseren Eindruck Danzigs auf uns wirken zu lassen: das Hohe Thor, das Rathhaus mit dem barocken Thurm und den schlanken Erkerthürmchen, der Artushof mit seiner hübschen Renaissance-Façade, die Lange Brücke, das Englische Haus, die prächtigen Privathäuser mit ihren reichen Façaden und den malerischen Beischlägen. Auch in die uns gewidmete Festschrift[1] werfen wir noch einen flüchtigen Blick. Dr. Kestner, der jetzt in Thorn die neugefundenen Schätze des dortigen Rathsarchivs ordnet, bespricht die Handelsverbindungen der Hansa, speciell Danzigs mit Spanien und Portugal seit 1583 und giebt besonders über die 1606 nach Spanien geschickte Hansische Gesandtschaft nach dem Tagebuche des Danzigers Arnold von Holten hübsche Ergänzungen zu dem, was uns Pauli aus dem Tagebuche des Lübeckers Heinrich Brockes mitgetheilt hat. Dr. Damus beleuchtet Danzigs Beziehungen zu Frankreich bis zur Einrichtung eines französischen Konsulats in Danzig durch Heinrich IV. am 23. April 1610, eine sehr willkommene Fortsetzung des betreffenden Abschnittes in der Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs von Theodor Hirsch.

Aber nun ist's hohe Zeit in den Artushof zu kommen, wo die Vorversammlung, »die gesellige Vereinigung«, stattfinden soll. Die stattliche, jetzt als Börse dienende Halle, die wir bisher nur leer und bei Tageshelle gesehen hatten, übt beim Lichterglanz des riesigen Kronleuchters und von fröhlichen Menschen erfüllt, einen wunderbaren Reiz aus. Das Gewölbe wird getragen von

---

1) Zeitschrift des westpr. Geschichtsvereins, Heft 5, Danzig, 1881.

vier schlanken Granitsäulen, von deren Kapitälen fächerartige Rippen ausstrahlen; die Wände sind von Gemälden und farbigen Holzskulpturen bedeckt; allenthalben fällt das Auge auf Erzeugnisse des Kunstfleisses vergangener Jahrhunderte. Das einzige Lokal, was ich mit dem Artushof zu vergleichen wüsste, ist die Schiffergesellschaft zu Lübeck, nur dass sich diese zu jenem verhält, wie gewöhnliche Gastzimmer zum Festsaal, wie das bürgerliche Schifferhaus zum patrizischen Kaufmannshof. In diesen köstlichen Räumen nahmen wir Gäste unter den Danziger Freunden Platz, begrüsst von Herrn Archidiakonus Bertling im Namen der Stadt Danzig und der vier Bänke des Artushofs, die sich als wohlthätige Vereine bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Hatte Herr Bertling, den Eindrücken, die uns in dieser Umgebung beherrschten, Rechnung tragend, statt der hochdeutschen Schriftsprache ein antiquisirendes Westpreussisch gewählt, so antwortete ihm Staatsarchivar Wehrmann in reinem nordelbischen Niederdeutsch; Professor Fredericq aus Lüttich, durch die nahverwandten Mundarten an die ferne Heimath erinnert, brachte in vlämischer Sprache einen Gruss seines Vaterlandes und Justizrath Rauschenbusch aus Hamm, der sich als Sohn der rothen Erde vorstellte, toastete im schönsten Westfälischen auf die Stadt und die Kaufmannschaft Danzigs. Dann aber vereinigten sich Osten und Westen zu gemeinsamem Gesange und aus allen vier Bänken erscholl das herrliche Lied Hoffmanns von Fallersleben »Deutschland, Deutschland über Alles«. Wie angepasst an den heutigen Abend berührte uns das alte vlämische Lied, das Willems mit *Uitwijkelingslied* bezeichnet hat, ein Lied, das mit hübschen Worten und wunderbarer Melodie die Sehnsucht des Westländers nach dem Osterland schildert und das hier, von Professor Fredericq in weichen, klangvollen Tönen gesungen, wahrhaft begeisterten Beifall finden musste.

Am andern Morgen 8½ Uhr wurde im weissen Saale des Rathhauses die Versammlung eröffnet. Herr Bürgermeister Hagemann bot uns im Namen der Stadt ein herzliches Willkommen, indem er uns versicherte, dass Danzig den Bestrebungen des Vereins volles Verständniss und warme Sympathien entgegen bringe, da es seine eigene Geschichte innig verbunden wisse mit der Geschichte der Hanse. Als Vorsitzender des westpreussischen

Geschichtsvereins begrüsste Herr Provinzialschulrath Dr. Kruse »den älteren Geschichtsverein, der sich auszeichne durch die Theilnahme der bedeutendsten Gelehrten, durch die Strenge seiner Forschung und durch den Glanz seiner Arbeiten«. Auch Herr Professor Prutz aus Königsberg hiess uns im Namen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen warm willkommen.

Nach schlichten, herzlichen Worten des Dankes an die Stadt und die beiden Geschichtsvereine ging der Vorsitzende zu der Erstattung des Jahresberichts über.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Herr Archidiakonus Bertling mit einer Schilderung Danzigs beim Ausgange des Mittelalters. Einleitend skizzirte der Redner die älteste Geschichte der Stadt bis zur Besitzergreifung durch den Deutschen Orden, ging sodann ein auf Entstehung und Ausbau der wichtigsten kirchlichen und Profan-Bauten des 14. und 15. Jahrhunderts und verbreitete sich besonders ausführlich über die grossartige Thätigkeit, die Danzig in den Jahren 1470—91 auf dem Gebiete der bildenden Künste entfaltete, eine Thätigkeit, die uns Kaspar Weinreich in seiner Chronik mit dürren Worten bezeugt, deren Denkmäler aber noch jetzt dastehen und uns ehrfurchtsvolle Bewunderung abnöthigen vor der Hansestadt Danzig im Mittelalter.

Eine Frühstückspause war bei dem guten Rothwein des Rathskellers schnell verflossen, und mit frischen Kräften ging es zurück an die Arbeit.

Zunächst hielt Herr Gymnasialdirektor Dr. Töppen aus Marienwerder über einige alte Kartenbilder der Ostsee einen lichtvollen und deshalb trotz der Schwierigkeit des Gegenstandes fesselnden und anregenden Vortrag[1], in welchem er ein Kartenfragment, das ihm von Herrn Pfarrer Conradi in Miltenberg zugesandt worden worden war, durch einen Vergleich mit der catalanischen Weltkarte von 1375 und dem Atlas des Andrea Bianco von 1436 in seinem Zusammenhange mit diesen wie in seiner Eigenthümlichkeit würdigte, die Verderbnisse berichtigte und die mancherlei schwierigen Fragen mit gewohnter Sachkenntniss zu beantworten wusste. An einer kurzen, lebhaften Debatte

1) S. oben S. 39—64.

nahmen ausser dem Vortragenden besonders die Herren Professor Schäfer und Geheimrath Waitz theil.

Bei den geschäftlichen Mittheilungen gedachte der Vorsitzende zunächst des Verlustes, der den Verein durch das Ausscheiden unsers langjährigen Kassenführers, Herrn Staatsarchivar Wehrmann, aus dem Vorstande treffe. Von den sieben 1871 in den Vorstand gewählten Mitgliedern seien Bürgermeister Francke in Stralsund und Senator Ehmck in Bremen freiwillig ausgeschieden, Professor Mantels und Stadtarchivar Ennen durch den Tod hinweggerufen worden; Staatsarchivar Wehrmann, eine der festesten Stützen des Vereins, habe schon seit längerer Zeit den Wunsch auszutreten gehegt und sei nur durch die Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Vereins bisher in seinem Amte geblieben. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden schlage jetzt der Vorstand Herrn Professor Hoffmann in Lübeck zu seinem Nachfolger vor. Herr Geheimrath Waitz sprach im Namen der Versammlung dem ausscheidenden Vorstandsmitgliede für seine treue, mühsame und selbstlose Arbeit den Dank des Vereins aus und befürwortete die Wahl des Herrn Professor Hoffmann. Nachdem diese Wahl durch Akklamation angenommen worden war, wurde zum Ort der nächsten Versammlung Hannover gewählt.

Damit waren die Geschäfte der Gesammtversammlung für diesen Tag beendet, doch blieb der Einladung des Vorsitzenden gemäss ein kleinerer Kreis von Mitgliedern znrück, um an der öffentlichen Vorstandssitzung theilzunehmen, in der die Vereinsarbeiten des Näheren besprochen zu werden pflegen. Zuvörderst erstattete Herr Dr. Hagedorn einen kurzen Bericht über seine Vorarbeiten für die Fortführung des Hansischen Urkundenbuches, aus dem hervorgehoben werden mag, dass Dr. Hagedorn durch seine Mithülfe an der Ueberführung des Lübecker Staatsarchivs in die ehemaligen Räume des Oberappellationsgerichts freilich in seiner Arbeitszeit beschränkt worden ist, aber auch über den Gesammtbestand eines Archivs von der Bedeutung des Lübischen Staatsarchivs einen Ueberblick gewonnen hat, und dass er nach der allgemeinen Orientirung und der Durcharbeitung der wesentlichsten norddeutschen Urkundenbücher jetzt von Danzig aus seine erste Archivreise, mit Dr. Koppmann zusammen, nach Elbing und Thorn anzutreten gedachte. In einer längeren Debatte,

die sich an diesen Bericht anschloss, stellte Herr Geheimrath Waitz die Forderung auf, dass das Urkundenbuch sich im weiteren Verfolge der Arbeit noch mehr als bisher von den Recessen frei machen müsse und dass es insbesondere auf die Tagfahrten der Städte in keiner Weise Rücksicht zu nehmen habe. Herr Professor Schäfer trat dieser Ansicht vollkommen bei, während Dr. Koppmann die Meinung vertrat, dass das Urkundenbuch schon deshalb nicht vollständig gleichgültig neben der Recesssammlung hergehen könne, weil die versammelten Rathssendeboten der Hansestädte sich gar oft mit Dingen beschäftigt haben, die ihrer Natur nach recht eigentlich in das Hansische Urkundenbuch gehören, und weil den Recessen häufig anhangsweise Stücke von früherem oder späterem Datum zur Erläuterung beigegeben sind, die ihre Würdigung für die Zeit, der sie angehören, erst durch das streng chronologisch verfahrende Urkundenbuch erhalten; auch die Tagfahrten seien seiner Ansicht nach kurz zu registriren: für den Herausgeber des Urkundenbuches sei es am leichtesten, die in Folge späterer Funde durch verschiedene Recessbände zerstreuten Stücke in aller Kürze zusammenzustellen und die Berichtigungen späterer Forschung augenfällig zu verwerthen; endlich aber halte er es nicht für gerathen, einen Herausgeber von vornherein zu sehr zu binden: wie Redner selbst beim Fortgange seiner Arbeit hinzugelernt habe und wie auch von Herrn Dr. Höhlbaum die im ersten Bande befolgten Grundsätze bereits etwas modificirt seien, so auch werde Dr. Hagedorn, dem die Erfahrungen seiner Vorgänger gewiss voll zu Gute kommen würden, während der Arbeit selbst am besten erkennen, in wie weit etwa die Grundsätze der Edition revisionsbedürftig seien. — Eine andere Diskussion knüpfte sich an den Bericht des Herrn Professor Schäfer über die dritte Series der Hanserecesse. Professor Schäfer hielt nämlich bei dem immer mehr wachsenden Umfange seines Stoffes, der bei der bisherigen Editionsmethode wenigstens zehn Bände in Anspruch nehmen werde, ein verkürztes Verfahren für geboten[1], das dem Herausgeber gestatte, die weniger wichtigen Partien der Recesse nur im Auszuge zu geben und die Beilagen eventuell nur in den Special-

[1]) Vgl. Jahrg. 1877, S. XV.

Einleitungen zu verarbeiten. Gegen diese Forderung wandten sich Geheimrath Waitz und Dr. Koppmann, indem sie einander ergänzend ausführten, dass einerseits eine wesentliche Erleichterung des Herausgebers durch das von Professor Schäfer gewünschte Verfahren nicht eintrete, vorausgesetzt, dass derselbe, worauf allerdings gedrungen werden müsse, seine Vorlagen vollständig abschreibe, und dass andererseits bei der sorgsamsten Bearbeitung Irrthümer in Einzelheiten und deshalb auch berechtigte und unberechtigte Zweifel des Benutzers unvermeidlich seien; eine über das Regest hinausgehende Verkürzung sei deshalb gegen den Charakter des Grundlegenden, das der Hansische Geschichtsverein mit Recessen und Urkundenbuch für die Geschichte der Hanse zu geben sich verpflichtet habe; sollten dereinst, was vorläufig in keiner Weise zu befürchten sei, die Mittel des Vereins aufhören zu fliessen, so könne derselbe in dem Bewusstsein, einen bestimmten Theil seiner Arbeit vollständig erledigt zu haben, einer günstigeren Zeit getrost deren Fortsetzung überlassen, und sollte bei der Grösse der Arbeitsgebiete Kraft oder Neigung des Einzelnen erlahmen, so sei ja auch noch nachträglich eine Theilung dieser Gebiete nicht ausgeschlossen. Auf die im Anschluss an diese Erörterungen von Geheimrath Waitz aufgeworfene Frage, warum Professor Schäfer das Jahr 1530 zum Abschlusspunkt seines Arbeitstheiles gewählt habe, da dasselbe in der Geschichte der Hanse doch ebenso wenig Epoche mache, wie das seiner Zeit von Junghans gewählte Jahr 1430, erwiderte Prof. Schäfer mit einer Rekapitulation derjenigen inneren und äusseren Gründe, die von ihm in seinem Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abtheilung der Hanserecesse vom 3. Mai 1877 entwickelt sind[1]. — Ueber den dritten Band der Hansischen Geschichtsquellen, der die von Herrn Professor Frensdorff herausgegebenen Dortmunder Statuten bringen wird, berichtete bei der Abwesenheit desselben Herr Professor Pauli, dass der Text vollständig gedruckt und die Einleitung so weit vorgeschritten sei, dass voraussichtlich der Band noch in diesem Jahre erscheinen werde.

Der erledigten Geschäfte froh, eilten wir fort, um uns unter der liebenswürdigen Führung des Herrn Bürgermeisters Hagemann

[1]) S. Jahrg. 1876, S. XXIV—XXVI.

der Herrlichkeiten des Rathhauses zu erfreuen: vor allem der Sommer-Rathsstube mit ihrer köstlichen Decke, farbig und vergoldet, von Vredeman de Vries (1596), mit dem prächtigen Schnitzwerk von Simon Herle, farbenreichen und lebensvollen Wandgemälden und einem in Stein gehauenen Kamin von Wilhelm Barth, dann auch der Kämmereikasse mit ihrem schönen Wandgetäfel und der reich geschnitzten Thür, der Wendeltreppe mit ihren Schnitzereien in Eichenholz, und wie alle die Herrlichkeiten heissen. Auf das städtische Archiv aber, wo uns Herr Bertling die interessantesten der seiner Obhut anvertrauten Schätze zur Besichtigung ausgelegt hatte, steigen wir nicht, da es uns noch von früher her in lebendiger Erinnerung steht, sondern begeben uns unter kurzem, der Erholung des Geistes und Erquickung des Körpers gewidmetem Abstecher nach der Marienkirche, wo neue Wunder unser warten. Von aussen bei aller Schlichtheit imposant, wirkt die Kirche auch im Innern zunächst durch ihre einfache Grossartigkeit; nur die Netzverschlingungen der Gewölbe sind unendlich mannichfaltig, die mächtigen achteckigen Pfeiler ohne Gliederung, die Fenster von schmuckloser Einfachheit. Unter der kundigen Führung des Herrn Archidiakonus Bertling besichtigten wir dann die hier erhaltenen Schätze, in der Allerheiligen-Kapelle die ungemein zahlreichen Paramente, die durch Alter sowohl, wie durch Kostbarkeit des Stoffs und kunstvolle Arbeit ausgezeichnet sind, in der Dorotheen-Kapelle das Hans Memling zugeschriebene »jüngste Gericht«, jedenfalls von einem bedeutenden Meister, und in der Kapelle der elftausend Jungfrauen einen Christus am Kreuz, vortrefflich aus Holz geschnitzt; auch das wunderliche Rathsgestühl, ein der Kanzel gegenüber liegendes besonderes Zimmer mit schön geschnitzten Stühlen (1740), war sehenswerth und der Reichthum an Gegenständen der Kunst und des Kunsthandwerks, der vor uns aufgestellt war oder beim Vorübergehen uns gezeigt wurde, wahrhaft staunenerregend. Und nun noch ein Besuch des Franziskanerklosters an der Fleischergasse, in dessen Dachgeschoss sich die junge Gemäldegallerie Danzigs befindet, um noch bei vollem Tageslicht die hier gesammelten Niederländer und Werke neuerer Meister in Augenschein zu nehmen und das berühmte »blaue Wunder« kopfschüttelnd zu bewundern.

Etwas abgespannt von der Fülle und Mannichfaltigkeit der gewonnenen Eindrücke sammeln wir uns in der Stille des Gasthofs bei traulichem Gespräch und dem Duft der heute nicht zu ihrem Recht gekommenen Cigarre, um mit frischen Kräften nach dem Franziskanerkloster zurückkehren zu können, in dessen grossem Remter das Festessen stattfinden soll.

Erst vor wenigen Jahren restaurirt, hat das spätgothische Minoritenkloster in seinem Remter Räume hergegeben, die wie geschaffen sind für den Zweck, der uns heute in ihnen vereinigte. An der stattlichen Tafel, die den Raum gerade ausfüllte, entwickelte sich alsbald eine festlich freudige Stimmung. Das erste dem Kaiser geltende Hoch wurde von Herrn Regierungspräsidenten von Salzwedell ausgebracht; Herr Archidiakonus Bertling toastete auf das Blühen und Gedeihen des Hansischen Geschichtsvereins, und auf die Aufforderung des Herrn Senator Brehmer hin ward das dritte volle Glas auf das Wohl der Stadt Danzig geleert. Diesen patriotisch und ernst gehaltenen officiellen Toasten folgten dann andere, in denen mehr und mehr der Humor zur Herrschaft gelangte, und in harmloser Fröhlichkeit klangen wieder und wieder die Gläser zusammen. Erst nach acht Uhr stand man auf, um programmmässig die Fahrt nach Jäschkenthal anzutreten. Feilich war es nicht nur kühl, sondern auch ziemlich dunkel geworden, als wir auf Zinglershöhe anlangten, und die Lieblichkeit des Ortes, von der wir so gern einmal wieder uns hätten umfangen lassen, lag verhüllt unter dem Schleier des Abends. Dennoch sassen wir ein Stündchen gemüthlich plaudernd zusammen, ehe der Vorschlag durchdringen konnte, heimzukehren und den Rest des Tages dem »Gambrinus« zu weihen. In den Räumen dieses uns von früher her in angenehmer Erinnerung stehenden Lokals fanden sich denn auch allmählich Alle zusammen, die nicht der Müdigkeit wegen das Bett oder der Kälte wegen erwärmendere Getränke vorgezogen hatten. Tisch wurde an Tisch gerückt, heiterer Frohsinn wurde laut und den Tag überdauerte das volle Behagen.

Morgens neun Uhr begann die zweite Vereinsversammlung. Der Vortrag des Herrn Senator Dr. Brehmer galt dem Lübischen Bürgermeister Jakob Pleskow, unzweifelhaft einem der bedeutendsten unter den Männern, welche die Geschicke Lübecks und der

Hanse geleitet haben. Von Wisby nach Lübeck gekommen und durch Heirath zu grossem Vermögen gelangt, wird er 1352 in den Rath gewählt, ohne doch in den nächsten zehn Jahren nach aussenhin irgendwie hervorzutreten. Nach dem ersten unglücklichen Kriege gegen Waldemar aber tritt eine Wandlung ein, und derselbe Stralsunder Hansetag vom 1. Januar 1363, auf welchem die Sache des hansischen Flottenführers, Bürgermeisters Johann Wittenborg, zum ersten Male zur Verhandlung gebracht wurde, zeigt uns auch Jakob Pleskow unter den Sendeboten Lübecks. Im folgenden Jahre mit Uebergehung vieler älterer Rathmannen zum Bürgermeister erwählt, wird Jakob Pleskow die Seele der Lübisch-hansischen Politik. In engem Zusammengehen mit Stralsund sucht Lübeck die Verbindung der Hansestädte fester zu einigen und die norddeutschen Nachbarfürsten zum Anschluss an die Politik der Städte gegen die nordischen Reiche zu bewegen. Als die Ungeduld der preussisch-niederländischen Städte zur Erneuerung des Krieges gegen Waldemar drängt und Lübeck die Führung des Städtevereins zu entreissen droht, da erscheinen als Abgesandte ihrer Städte auch Jakob Pleskow von Lübeck und Bertram Wulflam von Stralsund, und die sorgsame Vorbereitung des Krieges und die Führerschaft Lübecks sind gesichert. Die Ehren des Friedensschlusses lässt Pleskow, in weiser Rücksichtnahme auf die treue Gefährtin, Stralsund zu theil werden; die Verhandlungen aber werden wie 1369 Nov. 30, so auch 1370 Mai 24 von ihm als erstem Vertreter Lübecks geleitet. 1375 nimmt er theil an jener Gesandtschaft der Hansestädte, die König Waldemar auf dem Todtbette antraf, und vornehmlich seine Stimme muss es gewesen sein, die sich bei den Ansprüchen der beiden Kronprätendenten zu Gunsten Olavs von Norwegen entschied. Auch in Verwicklungen der Hanse mit Nowgorod, wie mit Flandern und England erwies er sich als gewandter und glücklicher Vertreter der hansisch-Lübischen Interessen, und wiederholt wurde bei Streitigkeiten einzelner Städte unter einander dem erprobten Vermittler das Schiedsrichteramt übertragen. Sein Einfluss in Lübeck war um so grösser, als er sich eines bedeutenden Vermögens erfreute und das Vertrauen auch der niederen Klassen besass. Das Drängen der Handwerker auf Theilnahme an dem Rath führte 1380 einen Aufstand herbei, der mit Hülfe der Kauf-

mannschaft unterdrückt wurde. Kurz darauf ist Pleskow am 1. August 1381 zu Rostock gestorben, hat aber sein Grab zu Lübeck in der Marienkirche gefunden. Wie einleitend der Redner an die verwandten Arbeiten unsers verstorbenen Mantels erinnert hatte, so auch schloss er seinen ebenso anziehenden wie lehrreichen Vortrag mit dem Wunsche, dass auch die hervorragenden Männer Danzigs, die so tief in die Geschicke der Hanse eingegriffen haben, in ähnlicher Weise beleuchtet und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden möchten.

An zweiter Stelle hatte Herr Professor Frensdorff einen Vortrag über Dortmund und Soest halten wollen, war aber durch Krankheit verhindert worden, an der Versammlung theilzunehmen. Die dadurch in unserm Programm entstandene Lücke wurde liebenswürdiger Weise von Herrn Professor Schäfer aus Jena ausgefüllt, indem derselbe unmittelbar aus den ihn gerade beschäftigenden Studien heraus den Ausgang des Processes Portunari schilderte.

Thomas Portunari war Führer und Miteigenthümer jener grossen Galeide, die am 27. April 1473 von dem Danziger Seehelden Paul Beneke genommen wurde und unter deren kostbarer, auf 60,000 Pfund vlämisch geschätzter Ladung sich auch jene Hans Memling zugeschriebene Darstellung des jüngsten Gerichtes befunden haben soll, die zu den vornehmsten Schätzen der Danziger Marienkirche gehört. Der Redner führte aus, wie die Versuche Portunaris, von den Danzigern Entschädigung zu erlangen, ohne Erfolg blieben, wie dann aber seine Rechtsnachfolger, Folko und Benedictus Portunari die gesammte Hanse in Anspruch nahmen und bei der Missstimmung, die damals am burgundischen Hofe gegen die Hansestädte herrschte, in der That am 5. August 1496 ein Mandat gegen alle in Brügge befindlichen Güter des Deutschen Kaufmanns erlangten. Eine gütliche Beilegung wurde vergebens versucht, bis endlich 1499 eine hansische Gesandtschaft, die aus Sendeboten von Lübeck, Köln und Danzig bestand und zunächst zu Verhandlungen mit den Engländern nach Brügge geschickt worden war, die Sache Portunari zum Austrag brachte. Freilich kostete der Vergleich von 1499, welcher wesentlich der diplomatischen Geschicklichkeit des Lübischen Vertreters, des bekannten Historikers Albert Krantz, verdankt

wurde, der Hanse ein Zugeständniss an Brügge, das sich dafür seinerseits bereit erklärte, die Erledigung der Sache Portunari am Hofe von Burgund auf sich zu nehmen, hier auch Einfluss genug besass, um in der That jede Entschädigung der Portunari zu hintertreiben. Dieses Zugeständniss bestand merkwürdiger Weise darin, dass die in Brügge eingeführte Weinaccise, welche den Gegenstand berechtigter Klagen der Rheinstädte bildete, von den Vertretern Lübecks und Danzigs ausdrücklich bewilligt wurde, dass also Köln und seine Nachbarstädte die Kosten tragen mussten, um Privatansprüche zu beseitigen, die sich zunächst gegen Danzig gerichtet hatten. Köln, das sich schon 1467 in England von der hansischen Sache getrennt hatte, war über den Ausgang der Verhandlungen natürlich tief verstimmt und festigte sich der Hanse gegenüber in seiner Sonderstellung.

Hatte in lebendigem, fesselndem Vortrage Professor Schäfer die bisher wenig bekannten Folgen eines der hervorragendsten Ereignisse aus der Geschichte Danzigs gezeichnet, so führte uns der dritte Redner, Herr Professor Pauli aus Göttingen, die interessanten Ergebnisse vor, die er aus einer erst von ihm erschlossenen Quelle über König Heinrich IV. von England Aufenhalt in Danzig gewonnen hatte[1].

Ueber die Kreuzfahrt, welche Heinrich von Derby, der damals erst vierundzwanzigjährige Sohn des Herzogs von Lancaster, im Jahre 1390 in Erfüllung eines Gelübdes unternahm, geben uns die englischen Quellen nur dürftige Kunde, während den preussischen Historikern Wigand von Marburg und Johann von Posilge etwas ausführlichere Berichte verdankt werden. Ungleich reicher und genauer aber sind die Nachrichten, welche sich in den im Public Record Office zu London aufbewahrten Rechnungsbüchern finden. Diese Bücher verzeichnen in vorzüglicher Anordnung die verschiedenen Ausgaben, die gemacht werden für die Vorbereitungen, für die Ueberfahrt, für den Aufenthalt in Danzig, für die eigentliche *reysa (le reys)*, die etwa zwei Monate dauernde Heerfahrt gegen die Littauer, die Geschenke, Almosen und mannichfaltige Varia. Heinrich ist zweimal, 1390

1) S. Pauli, Graf Heinrich von Derby in Danzig, Zeitschr. des westpr. Geschichtsvereins Heft 6.

und 1392, nach Preussen gezogen und hat zusammen etwa 8 bis 9 Monate in Danzig verweilt. Am 9. August 1390 landet er mit grossem Gefolge in Rixhöft, übernachtet in einer Mühle bei Putzig und trifft bereits am folgenden Tage in Danzig ein. Von der Heerfahrt, die zunächst angetreten wird, kehrt er 1391 Februar 15, jetzt zu längerem Aufenhalte, zurück. Er bezieht das bischöfliche Schloss, das damals noch auf dem Bischofsberge steht; eine Wohnung innerhalb der Stadt, die mit den Lancasterschen Wappen ausgeschmückt wird, ist nicht näher zu bestimmen. Erst nach wochenlangen Vorbereitungen, zu denen die Kaufleute grosse Lieferungen erhalten, macht sich Heinrich wieder auf den Heimweg. Die zweite Kreuzfahrt 1392 ging zuerst ebenfalls nach Preussen. Im Juli von Lynn ausgefahren, kommt er wieder am Laurentiustage (August 10) nach Danzig. Am 25. August geht er nach Königsberg, aber schon im September kehrt er nach Danzig zurück, um über Schöneck und Hammerstein durch die Neumark und Lausitz nach — Friaul zu gelangen. Aus der Preussenfahrt Heinrichs wurde nämlich, wie Professor Pauli nachträglich konstatirt hat[1] — eine bisher gänzlich unbekannte Thatsache in der Geschichte dieses Monarchen — eine Fahrt nach dem heiligen Lande! Auch hier erweisen sich also die Rechnungsbücher als eine hochwichtige Quelle, die dem Forscher, der ihre jungfräuliche Sprödigkeit durch treues Ausharren zu überwinden versteht, beredt zu erzählen weiss von Ereignissen, die seit Jahrhunderten völlig vergessen waren.

Mit dem Vortrage Professor Paulis war das reiche Programm der heurigen Versammlung erschöpft, und um 11½ Uhr schloss deshalb der Vorsitzende die Jahresversammlung mit herzlichen Worten des Dankes an die Stadt Danzig.

Für den Nachmittag war das Diner in Zoppot angesetzt, dem reizend gelegenen Badeort der Danziger. Da sich für die in Aussicht genommene Fahrt nach der Rhede des kühlen Wetters wegen nicht genügend Theilnehmer gefunden hatten, so hatte Herr Kommerzienrath Gibsone, um uns für diesen Ausfall schadlos zu halten, in liebenswürdigster Weise zunächst die

---

1) Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1881 Nr. 14; vgl. daselbst 1880, S. 329.

Gäste eingeladen, die Fahrt nach Zoppot auf einem seiner Dampfer zu machen. Die hübsche Fahrt durch den Hafen zeigte uns das stolze Danzig in voller Pracht, und in angeregtem Gespräch, das sich hier erklärlicher Weise um die Geschäftslosigkeit des Hafens drehte, in dem wir in früheren Jahren ein ganz anderes Leben sich hatten entfalten sehen, dort um die von Hamburg aus angeregte Hansische Wisbyfahrt, anderswo um Fragen von wissenschaftlichem Interesse und anderswo wieder um ernste oder scherzhafte persönliche Erlebnisse, kamen wir unvermerkt in das offene Wasser hinein, bei frischem Wind, in heiterer Stimmung, die natürlich noch gesteigert wurde durch die gastliche Bewirthung des Schiffsherrn. Der kleine Schabernack, den uns schliesslich das Wetter mit einem gelinden Sprühregen anthat, konnte den Humor nicht mehr stören, und in voller Heiterkeit stiegen wir ein in die schwankenden Böte, die uns in Zoppot ans Land setzten. Die übrige Gesellschaft war bereits eingetroffen, ein Theil der Genossen von auswärts und das Gros der Danziger Freunde, die auch ihre Damen mitgebracht hatten. Wiederum fand nun ein Mahl statt, das von »Ernst und Schimpf« gewürzt war. Herr Senator Brehmer brachte, indem er in Anknüpfung an den heute von ihm gehaltenen Vortrag darauf hinwies, dass es auch unserer Zeit nicht an Bürgermeistern fehle, die es verstehen, die ihnen anvertrauten städtischen Geschäfte energisch und segensreich zu leiten, ein Hoch auf den Oberbürgermeister Danzigs, Geheimrath von Winter, aus, und Herr von Winter, dem es gestern unmöglich gewesen war, an unserer Versammlung theilzunehmen, toastete auf unsern Verein, indem er, von der heutigen Stellung der See- und Hansestädte ausgehend, auf der einen Seite die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, auf der andern aber auch die innere Kraft und Tüchtigkeit ihrer Gemeinwesen hervorhob, die immer neue Nahrung gewönnen aus dem Rückblick auf eine ehrenreiche Vergangenheit. Auch unser Lütticher Freund, der die Anmuth und den Liebreiz der deutschen Damen pries und auf allgemeines Verlangen das vorgestern gesungene prächtige Volkslied wiederholen musste, erntete reichen Beifall, ja eine Deputation der Gefeierten dankte unserm Frauenlob durch Ueberreichung eines Blumenstrausses. Glücklicher Fredericq!

15*

Naar Oostland willen wij rijden,
Naar Oostland willen wij mee,
Al over die groene heide, —
Frisch over die heide —
Daar is er een betere stee.

Als wij binnen Oostland komen
Al onder dat hooge huis fijn,
Daar werden wij binnengelaten —
Frisch over die heide —
Zij heeten ons wellekom zijn.

Ja, wellekom moeten wij wezen,
Ja, wellekom moeten wij zijn;
Daar zullen wij avond en morgen —
Frisch over die heide —
Nog drinken den koelen wijn.

Wij drinken den wijn er uit schalen
En bier ook zooveel ons belieft;
Daar is het zoo vroolijk te leven —
Frisch over die heide —
Daar woont er mijn zoete lief.

Es geschieht in Erfüllung eines Versprechens, das ich auf der Fahrt von Zoppot nach Oliva gegeben habe, als mich schöner Frauenmund bat, meinem Berichte den Text des hübschen Liedes einfügen zu wollen, dass ich denselben hier hersetze. Vielleicht dankt er's mir im Stillen, dass ich ihm zu Ehren auch eine anspruchslose Uebersetzung anmerke[1].

---

1) Nach Ostland wollen wir fahren,
Nach Ostland wollen auch wir,
All über die grüne Heide, —
Frisch über die Heide —
Da ist es schöner als hier.

Und wenn wir nach Ostland gekommen, —
In das hohe, stattliche Haus
Da werden wir eingelassen —
Frisch über die Heide —
Und man lässt uns nicht wieder hinaus.

In Oliva freuten wir uns der herrlichen Räume der Klosterkirche und des prächtigen Baumwuchses, den der königl. Garten aufweist. Leider trieb uns aber bei der Rücksicht auf die Damen das immer rauher gewordene Wetter früher, als beabsichtigt war, nach Danzig zurück, und das Abschiednehmen begann. Noch einmal vereinigte uns dann im »Gambrinus« trauliches Gespräch mit den Danziger Freunden, von denen es nur wenigen gestattet sein sollte, an dem Ausfluge des nächsten Tages theilzunehmen, noch einmal wurden gemeinsame Erinnerungen wach, stiessen in Bekräftigung alter oder neuer Freundschaft die Gläser zusammen, und dann kam es auch hier zum Abschiednehmen.

Um 12 Uhr des nächsten Tages sollte der Zug abfahren, der uns über Dirschau nach Marienburg bringen sollte. Bis dahin nahm die Zeit wesentlich ein Frühstück in Anspruch, zu dem Herr Oberbürgermeister von Winter die Mitglieder des Lokalkomités und das Gros der auswärtigen Gäste eingeladen hatte und bei dem die Dame des Hauses mit ihrem Gemahl in Liebenswürdigkeit zu wetteifern, wie die Küche mit dem Keller sich an Leistungsfähigkeit zu überbieten schien.

Ja, wellekom moeten wij wezen,
Ja, wellekom moeten wij zijn,

das war der Eindruck, der uns vom Empfang im Artushof an bis zur Abfahrt vom Bahnhof nicht verlassen hat, und bei der herzlichen Freundlichkeit, die uns von allen Seiten erwiesen ist, bei der Sympathie, von der wir unsere Verhandlungen getragen und gehoben fühlten, darf sich wohl der Referent das Endurtheil erlauben: unser Verein hat alle Ursache, auf die Jahresversamm-

---

Willkommen wird man uns heissen,
Willkommen werden wir sein;
Da werden wir Abends und Morgens —
  Frisch über die Heide —
Uns laben am kühlen Wein.

Da trinken wir Wein aus Pokalen
Und Bier, soviel uns nur lieb;
Da ist es so wonnig zu leben, —
  Frisch über die Heide —
Da wohnt ja mein süsses Lieb!

lung zu Danzig mit Befriedigung und mit warmem Danke zurückzusehen.

Ueber den Ausflug nach Marienburg darf ich mich kurz fassen. Wer hätte nicht schon eine Beschreibung dieses Meisterstücks deutschen Profanbaus gelesen oder Abbildungen seiner hervorragendsten Theile mit Bewunderung gesehn?! Unter sachkundigster Leitung wurden wir umhergeführt, hier auf interessante Einzelheiten aufmerksam gemacht und dort an historische Ereignisse erinnert, im grossen Konvents-Remter aber uns selbst überlassen, oder vielmehr jenem unbeschreiblichen Eindruck hingegeben, den nur ein Kunstwerk von vollendeter Schönheit in der Menschenseele hervorzurufen vermag und der sich beim Kunstverständigen nicht anders äussert als beim Naturmenschen: in andächtigem Schweigen.

Ein einfaches, aber vortreffliches Mittagessen auf der Bahnhofsrestauration giebt Gelegenheit, noch einmal unsern herzlichen Dank auszusprechen für die liebenswürdige Führung, deren wir uns in Danzig und auf der Marienburg zu erfreuen gehabt, und dann kommt die Stunde des Abschiedes. Die schönen Tage der Danziger Jahresversammlung sind vorübergerauscht, ihren Theilnehmern aber verbleiben schöne und grossartige Eindrücke und unauslöschliche liebe Erinnerungen.

Karl Koppmann.

III.

REISEBERICHT.

VON

ANTON HAGEDORN.

Die Grundsätze, welche Herr Dr. Höhlbaum in Bezug auf die Auswahl des in das Hansische Urkundenbuch aufzunehmenden Stoffes aufgestellt hat, und welchen er bei der Bearbeitung der bisher erschienenen Bände des Werkes gefolgt ist, sind als mustergültig anerkannt worden. Ich habe demnach in meinem ersten Berichte über die Vorarbeiten für die Herausgabe der Fortsetzung des Urkundenbuches, welchen ich am 7. Juni d. J. zu Danzig der Plenarversammlung des Hansischen Geschichtsvereins erstattete, hervorgehoben, dass dieselben Gesichtspunkte, wie sie bisher für mich massgebend gewesen, so es auch ferner bleiben würden.

Damit ist zugleich die Richtung angedeutet, welche die Arbeiten, die ich in den Archiven von Elbing und Thorn für das Urkundenbuch ausführte, genommen haben.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Versammlung zu Danzig, am 9. Juni, trat ich mit Dr. Koppmann zusammen die Reise nach Elbing an.

Das dortige Stadtarchiv ist bislang von keinem der Sendeboten des Vereins besucht worden, nachdem es im Sommer des Jahres 1872 nicht zugänglich gefunden worden war. Es ist freilich nicht besonders reichhaltig, enthält jedoch an Urkunden, wie an anderem handschriftlichen Material — unter diesem sei hier nur des lübischen Rechtscodex, der Kämmereirechnungen und des Kriegsbuches gedacht — sehr werthvolle Stücke. Es befindet sich in vortrefflicher Ordnung. Ueber den

Bestand an Urkunden orientirt der Katalog, welchen der derzeitige Archivar, Herr Dr. E. Volckmann, veröffentlicht hat.

Ungedrucktes Material war dort für mich nicht zu gewinnen. Ich habe nur einige im Codex Warmiensis enthaltene Urkunden mit den Originalen collationirt, und sind damit überhaupt die in Elbing vorhandenen Beiträge für das Urkundenbuch bis zum Jahre 1430 hin erschöpft.

Noch am 10. Juni verliessen wir die Stadt wieder mit herzlichem Danke gegen Herrn Dr. Volckmann für die Bereitwilligkeit, mit der er uns die Archivalien, in welche wir Einsicht zu nehmen wünschten, vorgelegt hatte.

Eine um so reichere Ausbeute harrte unser in Thorn. Das Stadtarchiv daselbst hat durch den Brand, welcher im Jahre 1703 das Innere des Rathhauses zerstörte, sehr gelitten. Trotzdem ist es noch von einem Reichthume, welcher weit unsere Erwartungen übertraf. Bis vor kurzem jedoch waren diese Schätze wegen der völligen Unordnung, in der sie sich befanden, — zum Theil waren sie auch nicht einmal beisammen, — der Erforschung fast entzogen. Erst in jüngster Zeit hat man begonnen, hier Wandel zu schaffen. Die Herren Oberbürgermeister Wisselink und Bürgermeister Bender haben veranlasst, dass die Ordnung des Archivs in Angriff genommen ist. Mit derselben ist Herr Dr. E. Kestner beauftragt, und betheiligt sich Herr Bürgermeister Bender auf das eifrigste an dieser Arbeit. Bei unserm Eintreffen hatte sie aber noch nicht weit gefördert werden können, und blieb es uns somit nicht erspart, den gesammten Bestand des Archives selbst durchzusehen. Dies war freilich zeitraubend, aber es kam dabei Dr. Koppmann und mir zu statten, dass wir gemeinsam die Reise unternommen hatten, da wir uns nun in die Arbeit zu theilen vermochten, welche wir sonst jeder für sich allein hätten machen müssen.

Der Erfolg lohnte die aufgewandte Mühe. Für das Urkundenbuch wurden mit Einschluss einiger Stücke aus der Zeit vor 1360 160 Nummern gewonnen und etwa die gleiche Anzahl für die erste Serie der Hanserecesse. Die freundliche Theilnahme, welche die Herren Bürgermeister Bender und Dr. Kestner unseren Arbeiten widmeten, erleichterte uns ungemein, die ausgeschiedenen Archivalien für unsere Zwecke nutzbar zu machen,

indem sie uns gestatteten, dieselben in unsere Wohnung zu nehmen.

Für mich war die Ruhe und Ungestörtheit, welche wir somit bei unseren Arbeiten hatten, doppelt werthvoll, denn sie bot um so bequemere Gelegenheit, manche Schwierigkeiten, auf welche ich stiess, unmittelbar gemeinsam zu erörtern und sie dadurch für mich zu beseitigen, oder einzelnen der Fragen, welche der Beantwortung durch den Bearbeiter der Fortsetzung des Urkundenbuches harren, mit Rücksicht auf Gesichtspunkte, welche sich aus dem gerade vorliegenden Gegenstande ergaben, näher zu treten.

Wie in Elbing, so war mir auch in Thorn das Jahr 1430 die Grenze für meine Studien. Von den dort gesammelten Stücken, welche zum weitaus grössten Theile die Handelsbeziehungen nach Polen, Russland und Schlesien und andererseits nach Flandern hin betreffen, habe ich 60 mit Ausnahme einiger weniger, von denen ich nur ein Regest nahm, vollständig abgeschrieben. Die übrigen sind verzeichnet worden, da mir ihre Uebersendung nach Lübeck zugesichert wurde.

So war es möglich, dass wir bereits am 24. Juni unsere Rückreise antreten konnten. Wir schieden mit Dank im Herzen gegen die, welche uns in Thorn eine so freundliche Aufnahme bereitet und deren warmes Interesse für hansegeschichtliche Studien unsere Arbeiten so sehr gefördert hatte.

Lübeck, Juli 1881.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

INHALT.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

7/–

B

HANSISCHE

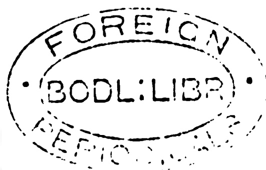
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1882.





LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1883.



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

JAHRGANG 1882.

HANSISCHE

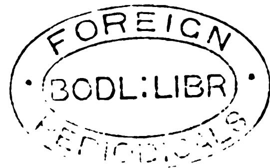
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1882.





LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1883.

INHALT.

I.

DIE STADTVERFASSUNG HANNOVERS

IN ALTER UND NEUER ZEIT.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

(Vortrag, gehalten bei der 12. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins im alten Rathhause zu Hannover am 31. Mai 1882.)

Wer sich die Darstellung einer deutschen Stadtverfassung der Gegenwart zur Aufgabe setzte, hätte die verwunderte Frage zu gewärtigen, mit welchem Rechte er als etwas einzelnes behandele, was eine allgemein wiederkehrende Erscheinung sei, und welchem Zwecke eine Schilderung dessen dienen solle, was Jedermann von Haus aus kenne. Das Interesse an einem Gegenstand dieses Gebiets wird offenbar erst dann beginnen, wenn man eine Reihe von Einzelverfassungen zu Gruppen vereinigt und diese unter einander vergleicht. Neben grossen Uebereinstimmungen werden sich da charakteristische Verschiedenheiten ergeben, die jedoch mehr einer juristischen, einer praktisch-politischen Betrachtung Stoff darbieten würden, als einer historischen, wie sie hier zu verfolgen ist.

Diese Uebereinstimmung der deutschen Stadtverfassungen im Ganzen oder gruppenweise ist eine junge Erscheinung, jung nicht blos nach dem Masstabe des Historikers gemessen. Nicht etwa nur das Mittelalter, sondern auch die neuere Zeit bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein zeigt das entgegengesetzte Bild, das Bild der grössten Mannichfaltigkeit. Der Grund liegt bekanntlich darin, dass nicht die Gesetzgebung, weder die des Reiches noch die der Territorien, die Ortsgemeindeverfassungen geschaffen hat. Das Gesetz begnügte sich mit der Ordnung der höheren Gliederungen des öffentlichen Lebens und überliess die der untern Stufen dem Statut. Die Ortsgemeindeverfassungen sind ein Werk der Autonomie. So schuf sich namentlich jede Stadt ihre Verfassung, und jede Stadt hatte in Folge dessen ihre eigene Verfassung.

Wenn die deutschen Städte der Gegenwart einen ganz andern Anblick darbieten, so ist das im Wesentlichen zurückzuführen auf die preussische Städteordnung vom 19. November 1808. Wie dies Gesetzgebungswerk aus der ruhmvollen Reformepoche des preussischen Staats durch seinen Inhalt das Muster für die deutschen Stadtverfassungen abgegeben hat, so ist es auch in formeller Beziehung ihr Vorbild geworden, und zwar in doppelter Weise. Die preussische Städteordnung regelte die Stadtverfassungen für den damaligen Umfang der Monarchie von Staatswegen und übereinstimmend. Auch in dem Lande, in dessen Hauptstadt wir uns befinden, ist man diesem Beispiele gefolgt, jedoch schrittweise. Seit den zwanziger Jahren normirte die hannoversche Landesgesetzgebung die Stadtverfassungen, aber jede Stadt erhielt ihre besondere Verfassung. Erst das Gesetz vom 1. Mai 1851 [1]), eine Hinterlassenschaft des ewig denkwürdigen Märzministeriums, von dem ein Mitglied zu unserer grossen Freude an unserer Versammlung theilnimmt, erst diese sog. Stüvische Städteordnung, eine staatsmännische Leistung, die sich dem Gesetzgebungswerk des Freiherrn vom Stein, soviel sie ihm auch verdankt, würdig an die Seite stellt, hat den hannoverschen Städten eine übereinstimmende Verfassung gegeben und einzelne etwaige Besonderheiten in die Ortsstatute verwiesen.

Zu den frühesten Stadtverfassungen, welche die Landesgesetzgebung begründete, gehört die für die Residenzstadt Hannover. Sie ist von König Georg IV. zu Carlton-House am 12. März 1824 sanctionirt worden, vom Grafen Münster contrasignirt und am 1. December desselben Jahres in Kraft getreten. So conservativ sie auch in mancher Beziehung verfährt, so bricht sie doch mit einem Grundzuge der hannoverschen Verfassung, der für die historische Betrachtung vielleicht die grösste Anziehung besitzt und jedenfalls so alt ist wie die Verfassung selbst.

1) Eine Erfüllung des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 § 19: die Verfassung und Verwaltung der Städte ..... soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

I.

Die früheste Erwähnung eines Ortes Hannover fällt in den Anfang des zwölften Jahrhunderts[1]). Zu Ende desselben heisst er eine Stadt[2]). Funfzig Jahre später werden die Grundzüge einer Stadtverfassung erkennbar.

Aus den dunklen Anfängen der Geschichte Hannovers ragen zwei Namen hervor, weithin bekannt und tief verflochten in die Reichsgeschichte ihrer Zeit. Der erste ist Heinrich der Löwe. Die älteste Urkunde, die Hannovers Namen nennt, ist von ihm ausgestellt, als er 1163 hier mit Bischöfen, Aebten und Grafen des sächsischen Landes einen Hoftag hielt. Mehr als diese Thatsache erfahren wir über den Ausstellungsort aus der Urkunde nicht, nicht einmal den correcten Namen, da sie nur in späterer Abschrift überliefert ist[3]). Der zweite Name ist Herzog Otto I., gewöhnlich Otto das Kind geheissen. Aus der langen Geschichte seines bewegten Lebens ist für dies Land kein Tag wichtiger als der 21. August 1235. In der glänzenden Reichsversammlung zu Mainz erscheint der Enkel Heinrichs des Löwen, beugt sein Knie vor Kaiser Friedrich II und trägt ihm seine Lande auf, um sie von ihm unter dem Symbol der Fahne als ein Reichs-

---

1) Miracula s. Bernwardi (M. G. SS. 4, S. 783): quaedam puella in vico Hanovere tanto cruciabatur oculorum dolore. Dazu die Bemerkung des Herausgebers, G. H. Pertz (1795 zu Hannover geboren): antiquissima civitatis patriae mentio, quam igitur s. XI et XII ineunte vicum fuisse hinc constat.

2) S. u. S. 7 Anm. 3.

3) Urkundenbuch der Stadt Hannover, herausgegeben von Grotefend und Fiedeler (Hannover 1860) Nr. 1: testes sunt viri qui curie nostre Hanovere intererant . . . . . acta sunt hec in predicto Hanovere conventu. Die alte ächte Form des Namens ist immer Honovere; die Lesart der Mir. s. Bernwardi (ob. Anm. 1) erklärt sich daraus, dass deren Handschrift erst dem 15. Jahrhundert angehört. Wo im Folgenden Urkunden blos nach ihrer Nummer citirt sind, ist das gedachte UB. gemeint. Zur Einführung in dasselbe dient: C. L. Grotefend, Die Entwicklung der Stadt Hannover bis 1369 (Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1859, S. 132 ff., hier nach einem Separatabdruck [Hannover 1860] citirt).

lehen zurückzuempfangen[1]). Der Kaiser hiess den Tag in alle Jahrbücher einschreiben, an dem es gelungen war, das Reich durch Schaffung eines neuen Fürstenthums zu mehren und den alten Hass zu verebenen, de lange gewesen hadde twischen deme rike unde deme slechte van Bruneswik[2]). Tages darauf gab Friedrich II ein herrliches Fest. Nachdem er morgens mit der kaiserlichen Krone geschmückt, in Begleitung der Fürsten der Messe im Dom beigewohnt, veranstaltete er den Herren und ihrem ganzen Gefolge ein grosses Gastmahl vor der Stadt in der wormlage unter selcenen pavelunen, kostbaren Gezelten, die ihm der Sultan zum Geschenk gemacht hatte[3]).

Das Fürstenthum, dessen Haupttheil später den Namen von der Stadt Hannover tragen sollte, wurde bei seiner Begründung bezeichnet als die Stadt Braunschweig und das Schloss Lüneburg sammt allen Burgen, Leuten und Zubehörden[4]). Wie die Dichter

1) Die Urkunde, mense Augusti 1235 datirt, ist M. G. LL. 2, S. 318 nach dem im Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originale gedruckt. Den Tag nennt die Chronica regia Coloniensis (ed. Waitz) S. 267. Böhmer, Reg. imp. (herausgegeben von Ficker 1881) Nr. 2104 und a.

2) Chron. reg. Colon. l. c. und Sächsische Weltchronik (herausgegeben von Weiland) S. 251.

3) Daselbst. Auch in Nürnberg as konig Rudolf in der wormlage mit den fursten (Säch. Forts. der Weltchronik zum Jahre 1274, bei Weiland das. S. 287). Diese historischen Beispiele sind den Philologen unbekannt geblieben. Die Wörterbücher (vgl. Benecke-Müller, Lexer, Schade) kennen das Wort blos aus Dichtern und haben alle die Erklärung von W. Grimm, Athis und Prophilias (Abh. der Berliner Akademie 1844 [Berlin 1846], S. 409 adoptirt: Gebüsch oder Garten, wo Schlangen verborgen liegen, vor welchem man sich mit Spielen belustigt. In Berthold's von Holle Demantin (Bibl. des liter. Vereins Bd. 123, hg. von Bartsch) V. 1055: dar was gemachet uf den plan — ein wormlage also getan — daz ich spreche wol vor war: — wern zwe tusent frouwen dar, — si mohten lichte han ersên — den strit di solde dar geschên u. a. Stellen scheint das Wort nicht sowohl auf eine frühe Art zoologischer Gärten, als auf eine geräumige Tribüne oder Terrasse bezogen werden zu müssen, wie auch im lateinischen Herzog Ernst wormlage mit permaxima domus wiedergegeben ist und eine Hs. des deutschen Herzog Ernst dürnitz statt wormlage liest (Ausg. von Bartsch [Wien 1869] zu V. 2369). Herr Professor Gödeke macht mich darauf aufmerksam, dass der Name vielleicht von der geschlängelt aufsteigenden Terrassenform herstammt. Bech (Germania 24, S. 147 ff.) erklärt wurmelage als einen Saal mit Musivmalerei (opus vermiculatum).

4) Cum consilio assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et

des Mittelalters ein Gebiet umschreiben durch die bürge und daz lant[1]), die Städte und die Bevölkerung, wie Goethe seinen König in Thule, als er zu sterben kam, seine Städt im Reich zählen lässt, so verfährt auch die kaiserliche Urkunde über den Vorgang von 1235. Braunschweig und Lüneburg sind die namhaftesten Burgen, Städte des Landes, alles andere erscheint als dessen Zubehör. Darunter sind auch Städte wie Göttingen, Hannover begriffen. Offenbar stehen sie jenen an Bedeutung erheblich nach, und noch lange ist es dabei geblieben. Dass sie aber nicht bedeutungslos waren, zeigen die Kämpfe der voraufgehenden Jahrzehnte, in denen die Parteien, Welfen und Staufer, um den Besitz dieser Orte ringen. Göttingen hatte eine kaiserliche Besatzung aufnehmen müssen[2]), die Stadt Hannover war 1189 durch König Heinrich VI in Brand gesteckt, während sein Angriff auf die dem Konrad von Roden zugehörige Burg Limmer zurückgeschlagen ward[3]). Herzog Otto gelang es, die Kräfte des Landes aus tiefem Verfall wieder zu sammeln, die Städte in seine Hand zu bringen und aufzurichten. Auf sie gestützt näherte er sich dem Kaiser; für die ihm erwiesene Hingabe dankte er ihnen durch die Gewährung von Rechten und Freiheiten. Man rede deshalb nicht von einer besonderen Hinneigung Otto's zu den Städten. Nicht Bürgerfreundlichkeit leitete die Schritte des vielgewandten Fürsten, sondern die richtige Erkenntniss der Interessen einer gesunden Territorialpolitik. Die deutsche Geschichte kennt keinen grösseren Territorialfürsten als Heinrich den Löwen. In die Fusstapfen des Ahnherrn, dem München, Lübeck und Braunschweig so mächtige Förderung verdankten, trat der Enkel, wenn er den Städten seines Landes seine Fürsorge zuwandte. In den Jahren 1229—1247 haben Göttingen, Osterode, Hannover, Münden, Lüneburg, Duderstadt

---

castrum Luneburch cum omnibus castris hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum.

1) Grimm, Wörterb. 2, Sp. 535.

2) Urkundenbuch der Stadt Göttingen (herausgeg. von G. Schmidt) Nr. 1.

3) Ann. Stederburg. (M. G. SS. 16, S. 222): rex per episcopatum Hildensemensem regreditur, hostilem magis depredationem quam regiam pacem suis ostendendo subditis, civitatem Hanovere succendit, castrum Conradi de Rothem Liembere appetens primo insultu inhoneste repulsus est.

und Braunschweig von ihm Privilegien und Rechtsbestätigungen erhalten[1]). Aeltere Stadtrechte in diesem Lande können nur die beiden mit kaiserlichen Freiheitsbriefen begnadeten Städte aufweisen: Stade, das 1209 von Otto IV, Goslar, das 1219 von Friedrich II eine ausführliche Handfeste empfing[2]).

II.

Das hiesige Stadtarchiv bewahrt noch heute im Original das Privileg, welches Herzog Otto am 25. Juni 1241 den Bürgern Hannovers ausstellte[3]). Es ist eine Rechtsaufzeichnung mässigen Umfangs, die sich über verschiedene Seiten des städtischen Lebens verbreitet, nach Art mittelalterlicher Rechtsurkunden ein Gebiet im Detail bedenkt, ein anderes nur obenhin streift, andere ganz unberührt lässt, aber doch ausreicht, um die Grundlagen der Stadtverfassung erkennen zu lassen.

Voran steht das Recht der Herrschaft, das durch den herzoglichen Vogt (advocatus) wahrgenommen wird. Er ist der Richter in bürgerlichen wie in Strafsachen und vertritt die finanziellen Rechte des Herrn gegenüber der Stadt. Alljährlich um Weihnachten hat jeder einzelne Bürger von seinem Grund-

---

1) Vgl. jetzt Döbner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes (Hannover 1882), wo auch die früheren Drucke angegeben sind. Die Bedenken gegen die Duderstädter Urkunde (Nr. XI und S. 8) scheinen mir nicht zu deren Verwerfung auszureichen; über die Unbrauchbarkeit von Nr. I (für die Altstadt Braunschweig) habe ich mich schon früher ausgesprochen. (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1876, S. 123).

2) Erstere bei Gengler, Stadtrechte S. 456, letztere bei Göschen, Goslar. Statuten S. 111 gedruckt. Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 1, Nr. 83 und 144.

3) Nr. 11 a. Döbner Nr. VI a S. 22 ff. Von einer Unächtheit dieser Urkunde aus äusseren Gründen (Döbner S. 12) habe ich mich bei der zu Pfingsten 1882 veranstalteten Ausstellung im königl. Staatsarchive nicht zu überzeugen vermocht; ebenso wenig reichen die inneren Gründe, welche Döbner anführt, zur Verwerfung der Urkunde aus: der Rath tritt zu derselben Zeit wie in Hannover in anderen welfischen Städten hervor (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1876, S. 121); ein Fälscher oder nachträglicher Erfinder hätte dem Rathe weitergehende Befugnisse beigelegt. Ueber Nr. VI b s. unten S. 16 Anm. 3.

stück einen Zins, den Worthzins, und die Gesammtheit zur Bede des Herzogs 20 Mark Silber zu entrichten. Schon besitzt die Gemeinde eine selbständige Organisation. An ihrer Spitze steht ein aus ihrer Mitte hervorgegangener Rath, von dessen Functionen die Urkunde aber nicht mehr zu sagen weiss, als dass er den Gewerken die Vorsteher, die Meister, setzt[1]). Einige seiner Glieder führt das Privileg mit Namen auf: Konrad den Flaming, Johann Düvel, Eilard Dumen, Johann vom Steinhaus (ein so vielfach in den Städten wiederkehrender Bürgername, der den Besitzer eines Hauses von Stein unter allen hervorhebt). Eine Besonderheit der hannoverschen Verfassung ist der als magister civium bezeichnete Beamte. Das gewöhnlich mit diesem Titel bezeichnete Amt des Bürgermeisters, zur Leitung der Rathsgeschäfte berufen, tritt naturgemäss in den Städten erst nach dem Rathe hervor. Das Eigenthümliche liegt hier nicht blos darin, dass das Amt gleichzeitig mit dem der Consules in den Zeugnissen begegnet, sondern auch Functionen zu erfüllen hat, welche die Stadtrechte sonst dem Rath und regelmässig als die ersten Anfänge seiner Competenz zuweisen[2]). Die Markt- oder Verkehrspolizei, deren Keim in dem Gericht über falsches

---

1) Magistros artium manualium instituent consules civitatis.

2) Magister civium corriget omnes indebitas mensuras sub pena 5 solidorum, quorum tercia pars cedet advocato, due vero civitati. Verumptamen si advocatus prevenerit magistrum civium, judicabit causam dictam, quicquid inde derivabitur solus tollens. Es ist schon früher, besonders von Ahrens, Tigislege (Jahresbericht des Lyceums zu Hannover. Ostern 1871) S. 14 das Soester Stadtrecht zur Erklärung herangezogen, das unrechtes Mass in Korn und Bier, den kleinen Diebstahl und geringere Schuldfälle den burrichteren abzuurtheilen überlässt (Seibertz UB. 1, Nr. 42 §§ 37, 61, 62). Der Bauermeister des hannoverschen Rechts ist, gleich denen des Soester, eine aus den dörflichen Verhältnissen in die städtischen übergegangene Beamtung (vgl. Sachsenspiegel II 13 § 3). In Soest ist schon im 12. Jahrhundert ein Theil der Verkehrspolizei in Händen des Raths, recht bezeichnend die mensurationes injuste vini et olei (§ 36), während das den bäuerlichen Zuständen entsprechende Gericht de annona et de cerevisia den Burrichtern gebührt. In Soest erhält sich das Amt der Burrichter, in Hannover verschwindet der magister civium, denn die nachherigen magistri civium sind Beamte mit anderen Functionen (s. unten S. 18), und das Statut 1322 S. 284 darf nicht mit Ahrens S. 15 Anm. 55 auf den mag. civ. des Privilegs von 1241 bezogen werden.

Mass zu erkennen ist, steht aber noch nicht uneingeschränkt der Stadt und ihrem Beamten zu: der Bauermeister zieht von der Fünfschillingsbusse, auf die er erkennen darf, zwei Drittheile für die Stadt ein, ein Drittheil hat er an den herzoglichen Vogt abzugeben. Ja noch mehr, er muss sich dessen Concurrenz gefallen lassen, und die Prävention entscheidet: entdeckt der Vogt zuerst den Verletzer der Verkehrsordnung, so fällt ihm die ganze Strafsumme zu.

Die gemeine Mark, Weide und Wald, oder, wie das Privileg den niederdeutschen Sprachgebrauch nachahmend sagt: Weide und Holz, stehen jedermann zur Benutzung offen[1]). Unter der Einwohnerschaft treten Kaufleute und Handwerker erkennbar hervor. Von letzteren und ihren Vereinigungen spricht nur die schon erwähnte, vom Rathe handelnde Stelle; von den Kaufleuten eine Bestimmung, nach welcher die von Hannover ausserhalb ihrer Stadt dieselbe Zoll- und Abgabenfreiheit geniessen sollen, wie die von Braunschweig[2]).

III.

Ein kleiner Satz des Privilegs ist bisher bei Seite gelassen. Er setzt Stadt und Burg, civitas und castrum, einander gegenüber und bestimmt, die zwischen beiden vorhandene Befestigung solle bestehen bleiben wie bisher[3]). Der Gegensatz führt auf jenen zu Eingang angedeuteten Grundzug, eine der eigenthümlichsten Erscheinungen der Geschichte Hannovers: die Stadtherrschaft hat keinen Sitz in der Stadt. Das hat nicht blos jetzt, sondern noch vier Jahrhunderte fortgegolten. Der Stadt gegenüber, am linken Leineufer, auf einer Vorhöhe des Lindener Berges, liegt seit etwa 1215 ein Schloss, Lauenrode genannt[4]). Sein Erbauer gehört einem Grafengeschlechte an, das seit dem

---

1) Paschua et ligna omnibus sint communia.

2) Extra civitatem . . . fruentur illo jure et gratia, quibus civitas nostra Bruneswic et illi burgenses utuntur, in suis rebus et mercimoniis sine exactione et theloneo sicut illi de Bruneswic deducendis.

3) Munitio que est inter castrum et civitatem posita sic manebit.

4) Nr. 3.

Anfange des zwölften Jahrhunderts auftritt und sich wechselnd von Wunstorf, Limmer oder Roden bezeichnet[1]). Neben den Lehnsbeziehungen, in welchen er zu der Mindener und der Hildesheimer Kirche stand, muss er auch Vasall des Herzogs Otto gewesen sein. Er übt die ältesten Herrenrechte in Hannover aus: er ernennt den Vogt aus seinen Dienstmannen[2]), er ist der Patron der ältesten Stadtkirche[3]). Erst gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war der Besitz der Stadt Hannover und der herrschaftlichen Rechte in derselben so werthvoll geworden, dass der Herzog selbst sie in seine Hand zu bekommen trachtete. Und wie sein Ahnherr den Grafen Adolf von Schauenburg, seinen Vasallen, zwang, ihm Lübeck abzutreten, so nöthigte Herzog Otto den Grafen Konrad von Roden, ihm Lauenrode und die Rechte in Hannover zu überlassen[4]). Um die Burg Lauenrode sammelte sich eine Ansiedlung, vorzugsweise aus den Höfen der Burgmannen gebildet. Unter den castellani in Lewenroth begegnen die bekannten hannoverschen Namen der Reden, Alten, Ilten u. a., denen, wie ihrem Lehnsherrn, gewisse Rechte in der Stadt Hannover zustehen[5]). Obschon Lauenrode seit 1283 als eine Neustadt, nova civitas extra muros Honovere, erscheint[6]), so ist es doch weder eine Stadt noch ein Stadttheil, sondern eine Burg, von der aus herrschaftliche Rechte über Hannover wahrgenommen werden[7]). Ausserdem liegt hier die höchste Gerichtsstätte der Gegend; in dem Gericht uppe dem bomgarden vor Lauenrode erhält sich das alte Gauding. Mögen die Bürger Hannovers durch die Existenz ihrer Stadt auch der regelmässigen Jurisdiction dieses Gerichts entzogen und der des Vogtes unterworfen

---

1) Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, S. 350.

2) Nr. 4, 5, 6, 8, 9.

3) Nr. 10.

4) Ueber die mannigfachen an diesen Vorgang sich knüpfenden Controversen Grotefend S. 5.

5) Nr. 46, 260 ff.

6) Nr. 47 a.

7) Nr. 47 a: castrum Lowenrodhe et civitas Honovere werden einander gegenübergestellt; ihre rechtliche Zusammengehörigkeit spricht sich aber darin aus, dass sie mit einander verliehen werden.

sein, es giebt Fälle, in denen auch sie jenes Gericht zu Lauenrode als das höchste anzuerkennen haben[1]).

IV.

Nur im Vorübergehen berührt das Privileg die kirchlichen Verhältnisse[2]). Sie bedurften nicht erst der Ordnung oder Anerkennung an dieser Stelle; und es gewährt einen Fingerzeig für den Umfang, in dem man sich die Stadt zu denken hat, wenn schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zwei Kirchen in Hannover erwähnt werden: St. Egidien im Südosten und im Mittelpunkte der Stadt St. Georgii oder, wie sie später und noch heute heisst, St. Jacobi und St. Georgii[3]). Bekannter als unter diesem oder jenem kirchlichen Titel ist sie unter dem profanen der Marktkirche. Obschon ich bisher keinen alten Beleg für den Gebrauch dieses Namens gefunden, glaube ich ihn doch nach Anleitung anderer Marktkirchen oder ecclesiae forenses, wie sie zum Theil früh bezeugt für Erfurt, Magdeburg, Braunschweig und Goslar vorkommen[4]), als einen altherkömmlichen auch in Hannover annehmen zu dürfen. Der Name, der mehr als die Lage der Kirche angeben will, ist der Beachtung werth. Wie der Markt, das charakteristische Merkmal der Stadt, mit der Stadt, die Kaufleute, der die Stadt bezeichnende Stand, mit den Bürgern identificirt werden, so ist die Marktkirche die Stadtkirche. Sie ist die älteste Kirche der Stadt; auf dem

---

1) S. 506 (vgl. S. 13 Anm. 5).

2) Censum arearum infra civitatem accipiet advocatus . . . preter censum ecclesiarum beatorum Egidii atque Galli. Die St. Gallenkapelle lag in Lauenrode.

3) Nr. 10. Der neuere Name erst seit 1380 bezeugt, Grotefend S. 13; die beiden Urkunden Nr. 307 und 308 von 1352 sprechen von dem buwe der kerken sünte Jacobs und sünte Jürgens, sind aber nur durch spätere und sehr flüchtige Abschrift überliefert.

4) Magdeburg: ecclesia mercatorum, Thietmar I 7 (vgl. Waitz, Verf. Gesch. 5, S. 358); eccl. forensis (Rathmann, Gesch. v. Magdeburg 1, S. 387), v. Maurer, Städteverf. 1 S. 285. Priv. Otto IV für Braunschweig v. 1204: in ecclesia nostra scilicet sancti Martini que forensis dicitur (Rehtmeyer, Kirchenhistorie von Braunschweig 1. Beil. S. 107).

Kirchhof von St. Jürgen liegt die Gerichtsstätte[1]); wenngleich das Patronatrecht an der Kirche vom Rathe erst im sechzehnten Jahrhundert erworben worden ist, so galt sie doch als die Rathskirche und enthielt den Rathsstuhl[2]).

Der kirchlichen Eintheilung nach stand die Stadt Hannover unter dem Bischof von Minden und dem Archidiakonat von Pattensen. Die Grenzen des Mindener Bisthums und des Bisthums Hildesheim berührten sich so nahe vor der Stadt, dass eine vor dem Aegidienthor gelegene Marienkapelle schon der Hildesheimer Diöcese zugehörte[3]).

Dem kirchlichen Zusammenhange Hannovers mit Minden steht eine andere Verbindung beider Städte zur Seite. Im Jahre 1285 bezeugt der Rath von Minden, dass die Bürger Hannovers seit alten Zeiten das ganze Recht ihrer Stadt von Minden holen und empfangen[4]). Die hannoverschen Rechtsaufzeichnungen führen den Gebrauch des mindenschen Rechts auf den Sohn Herzog Otto's, Herzog Johann, zurück[5]), der sich der Stadt und den Bürgern mannigfach förderlich erwies[6]). Die Verleihung des Mindener Stadtrechts an Hannover war kein Act fürstlicher Willkür, die kirchliche und die rechtliche Verbindung Hannovers mit Minden trifft nicht zufällig zusammen. Die Unterordnung Hannovers unter das Bisthum Minden hat ihren Grund in der

---

1) Eine Auflassung in cimiterio s. Georii in Honovere (1257 Nr. 20). Statut von 1307 (Döbner S. 37): consules . . . sive in theatro (Rathhaus) sive in cimiterio (Gericht) congregati sunt.

2) 1373 Sudendorf 4, Nr. 346.

3) Nr. 275.

4) Nr. 51: publice protestamur, quod cives de Honovere omne jus sue civitatis ab antiquis temporibus usque in hodiernum diem a nostra civitate Mindensi requirere ac accipere consueverunt.

5) Cum dominus noster dux Johannes († 1277) nostrum invocaret subsidium, dedit nobis jus civitatis Mindensis: so beginnt das dritte Jus Mindense et aliarum civitatum überschriebene Buch des Vetus copiale (Vaterl. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1844, S. 358). Die Stellen dieser von Freiherrn Grote und Brönnenberg besorgten Ausgabe sind im Folgenden gemeint, wo Seitenzahlen ohne weitern Zusatz angeführt sind. Das Archiv resp. die Zeitschrift des gedachten Vereins ist als Zeitschrift mit der Ziffer des Jahrganges citirt.

6) Vgl. seine Privilegien von 1272 und 1277 (Nr. 38 und 44).

Zugehörigkeit der Bevölkerung zwischen Weser und Leine zu dem mittleren der drei Stämme, in welche sich die Sachsen schieden. Als Karl der Grosse eines der für Engern bestimmten sächsischen Bisthümer in Minden begründete, verhalf das dem Orte dazu, sich zu einer ansehnlichen Stadt zu erheben, die in sich ein besonderes städtisches Recht auf der Grundlage des Stammesrechts entwickelte. Sobald die Stadt Hannover der Rechtsweisungen für ihre Gerichte bedürftig wurde, verwies man sie an die nächstgelegene bedeutendere Stadt desselben Stammgebietes, zu der sie in Folge theils der kirchlichen Gemeinschaft, theils der Lage an einer alten Verkehrsstrasse[1]) gewiss schon von Alters her in lebhaften Beziehungen stand.

V.

Von den Grundlagen aus, wie sie sich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gebildet, hat sich dann die Stadt rasch und kraftvoll entwickelt. Vorzugsweise dem Handel hat sie diesen günstigen Fortgang zu danken, wie er den ersten Anstoss zu ihrer Entstehung gegeben. Konnte sich Hannover auch nicht, um die Worte eines königlichen Redners zu gebrauchen, eines Stromes rühmen, an dem sichs sicher und gut wohnen lässt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden grossen Wasser dieser Erde[2]), so verdankt es doch seine Entstehung als Stadt seiner Leine. Die Anlage einer Reihe deutscher Städte ist darauf zurückzuführen, dass bei ihnen die Schiffahrt nach oben zu aufhört. Kassel, Braunschweig, Lüneburg im Norden, Ulm, Bamberg im Süden bieten dafür Beispiele[3]). Für Hannover trifft dieser Umstand in verstärktem Masse zu. Denn nicht nur die Beschaffenheit des oberen Flusslaufes setzt der Schiffbarkeit ein Ziel, sondern die Leine fliesst

---

1) Guthe, Die Lande Braunschweig und Lüneburg (1867) S. 133.

2) Friedrich Wilhelm IV zur Eröffnung des vereinigten Landtages am 11. April 1847.

3) Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte 1 (1878), S. 339; System der Volkswirthschaft 3 (1881), § 94 S. 451.

grade hier zwischen hohen Ufern in so raschem Fall, dass die Schiffe gezwungen werden, ihre Waaren umzuladen oder zu stapeln[1]). Aber dies Hemmniss des Verkehrs am hohen Ufer hat dazu gedient, neuem Verkehr eine Stätte zu bereiten, wie dieser ihren Namen[2]) zu verschaffen. Wie bald es geglückt, den Handel in Aufschwung zu bringen, zeigt sich, wenn schon im dreizehnten Jahrhundert die Kaufleute der Stadt auf den Märkten nicht blos der benachbarten niedersächsischen Städte, wie Hildesheim, Celle, Hamburg und Bremen[3]), sondern auch in Flandern verkehren[4]); und als zu Ende des Jahrhunderts eine grosse Abstimmung über die Aenderung des Rechtszuges vorgenommen wird, der bis dahin von Nowgorod nach Wisby gegangen war und nun statt dessen nach Lübeck gehen soll, befindet sich in der Kette der dieser Neuerung zustimmenden Städte, die von Köln bis Riga reicht, auch Hannover[5]).

Der Blüthe des Handels entspricht die Stellung der Kaufleute im Leben und in der Rechtsordnung der Stadt. Sie bilden den ersten Stand. Die 17 consortia, in welche sich die Gewerbtreibenden gliedern, werden an verschiedenen Stellen der Stadtbücher aufgezählt[6]). Bei einzelnen Abweichungen in der Rangordnung stehen doch immer die mercatores an der Spitze. Sie werden streng geschieden von den an sechster oder achter Stelle folgenden institores, den Kramern. Ihr Hauptgeschäft ist der Wandschnitt, der Tuchhandel, dazu sie früh Herzog Johann privilegirt[7]). Mercator und pannicida wird deshalb gleichbedeutend gebraucht und beides wiederum mit burgensis identificirt. Diese Tuchhändler sind zugleich die Capitalisten der Zeit und legen ihre Gelder in Banquiergeschäften an. Eine grosse Anzahl von

1) Guthe S. 121.

2) Grimm, Gramm. 3, S. 422, wo Homberg = zum hohen Berge verglichen ist.

3) Nr. 70, 52, 28, 81.

4) Höhlbaum, Hansisches UB. 1, Nr. 650.

5) Höhlbaum 1, Nr. 1200.

6) S. 131, 233, 451.

7) Oben S. 13 Anm. 6 und Privileg Herzog Otto des Strengen von 1282 (Nr. 46). Alle diese Urkunden befinden sich im Archiv der Kaufmannsinnung.

Urkunden bezeugt, wie die Innung, an deren Spitze zwei als oldermanni oder provisores bezeichnete Personen stehen, Capital hergiebt und dafür Renten aus Bürgerhäusern erwirbt [1]). Einer Einwohnerklasse von solch hervorragender socialer Bedeutun konnte die entsprechende Stellung im Stadtregimente nicht feh'.. Nächst ihnen folgen in der Aufzählung der consortia: Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede, die demgemäss auch als die vier grossen Aemter unter den Handwerkern hervortreten [2]).

VI.

Der Rath, dem die älteste Rechtsaufzeichnung nur die Einsetzung der Handwerksmeister zuzuweisen wusste, entwickelte sich bald zur städtischen Obrigkeit, die den Vogt immer mehr aus seinem Recht verdrängte. Schon in der sog. zweiten Ausfertigung des Privilegs von 1241 [3]) ist die Concurrenz von Vogt und Bauermeister beseitigt und dem Rath die Controlle der herrschaftlichen Münze übertragen. Die Organisation des Raths ist die gewöhnliche. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, die alljährlich Montags nach dem Fest der heiligen drei Könige ihr Amt antraten. Der regelmässige Ein- und Austritt schafft den Gegensatz der alten und neuen Rathmannen [4]); denn hier wie

1) Nr. 181 (1333); 299, 300 (1351); 306, 309 (1352); 313, 314, 319, 323 (1353); 341, 342 (1355); 346, 350 (1356); 374, 379 (1358). Alle diese Geschäfte, welche die Ueberschriften des Urkundenbuchs wie alle Rentenkäufe irrig als Darlehn bezeichnen, sind wirklich Verkäufe unter Vorbehalt des beiderseitigen Rückkaufs. Die Rentenkäuferin ist die Innung (unio, congregatio) als solche.

2) S. unten S. 28.

3) Nr. 116. Döbner VI b. Verschiedene Wendungen, die von dem Herzog in dritter Person sprechen, weisen darauf hin, dass dieses vermehrte Stadtrecht von dem Rathe zusammengestellt ist. Es ist aber gar keine ungewöhnliche Erscheinung im Gebiete der Stadtrechte, solche spätere Erweiterungen in das Gewand der ursprünglichen Gewährung zu kleiden; und wie wenig die Zeit darin eine Fälschung erblickte, zeigen die Bestätigungen, Besiegelungen oder sonstigen Anerkenntnisse, welche sie von der Landesherrschaft erhielten.

4) Es wird der Gegensatz auch wohl durch consules jurati und consules antiqui bezeichnet (Nr. 372), weil jeder Rathmann bei seinem Wiedereintritt

überall sind Lebenslänglichkeit und Cooptation die Grundpfeiler der Rathsverfassung. Der Modus der Selbstergänzung brachte es auch hier dahin, dass, so oft Lücken im Rathe entstanden, Angehörige derselben oder verwandter Familien zur Ergänzung herangezogen wurden. So bildete sich thatsächlich ein Patriciat, ein geschlossener Kreis von Familien, aus denen die Rathsbehörde sich zusammensetzte. Im geschriebenen Recht ist das nie festgestellt worden. Das Statut verlangt ganz harmlos von dem in den Rath zu Erwählenden nicht mehr, als dass he si van sinen ver anen echt unde recht gheboren[1]), dass er selbst gleich seinen Eltern und beiderseitigen Grosseltern ehelich geboren, frei und unbescholten sei. Den Gefahren, welche die Rathsverfassung lief, in einen Familienconvent auszuarten, begegnen nicht blos die üblichen Bestimmungen, welche Vater und Sohn, Bruder und Bruder nicht gleichzeitig im Rathe dulden[2]), sondern auch ein eigenes Verbot von 1355, bei der Rathsumsetzung mehr als zwei des gleichen Geschlechtsnamens in den Rath zu nehmen[3]).

Im Rathe, in welchem die ausgebildete Stadtverfassung Kämmerer, Münzherren, Schossherren u. a. unterscheidet, nehmen die Bürgermeister die vornehmste Stelle ein; je einer aus dem neuen und dem alten Rathe stehen an seiner Spitze[4]). Den Inhalt des Amts bezeichnet am treffendsten der Titel

nach der Ruhepause aufs neue vereidigt wurde: wen de nige radt sitten geidt, sweren sze dussen eyth (S. 349). Sitten gan die technische Bezeichnung für den Antritt des Amtes; im Lohnregister 1480 eine Ausgabe do de nige rad sitten ginck (Ztschr. 1867, S. 205).

1) 1347 S. 284.

2) 1309. Döbner S. 39. Vor dieser Zeit kommen Brüder gleichzeitig im Rathe vor (Nr. 93 Anm. 4), was mit der in anderen Städten gemachten Beobachtung stimmt. Vgl. Crull, Die Wismarsche Rathslinie (Hans. Geschichtsquellen 2) S. XX und meinen Aufsatz in Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 140.

3) S. 285: de rad old und nye sin up en ghecomen, dat wan men den rad setten scole, dat de rad nemende mer wan twene setten en scole ute den slechten van eneme namen; der scal en in deme nyen rade wesen, unde de andere in deme olden; wat orer aver nu rede in deme rade sin, de scolen also bliven.

4) 1358 Nr. 372.

Rathmeister, der übereinstimmend mit dem mindenschen Gebrauch in Hannover verwandt wird[1]). Lateinisch wird proconsul[2]) oder magister civium gesagt. Der letztere Name deckt aber noch ein anderes Amt, das mit burmestere deutsch wiedergegeben[3]) wird, ohne jedoch einen Zusammenhang mit der Function des Bauermeisters im ältesten Recht zu zeigen; denn nicht nur dass deren seit 1277 stets zwei vorkommen[4]), in officiellen Aufzählungen hinter der Gesammtheit der consules genannt[5]), sondern die alte Zuständigkeit des magister civium ist jetzt in die Marktpolizei des Rathes aufgegangen und den Bauermeistern liegt die Aufsicht über die Stadtholzung, Stadtbauten und das städtische Inventar, in älterer Zeit auch eine Mitwirkung bei der Finanzverwaltung, der Erhebung gewisser Einkünfte ob[6]); damit in Zusammenhang kommen sie auch wohl als magistri structure, als buvmestere vor[7]). Ausserdem werden erwähnt: magistri ignum, Feuerherren (vůrheren), 1357 zuerst bezeugt, anfangs ihrer zwei, später in grösserer Zahl vorhanden[8]); magistri disciplinae, zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Rathhause berufen[9]), ebenso wie die capitanei schon den ältesten Statuten von 1303 bekannt. Die Bestellung der letzteren steht mit einer städtischen Eintheilung und Einrichtung in Zusammenhang, die sich Jahrhunderte lang erhalten hat. Für jede der vier Hauptstrassen, die ungefähr parallel der Leine von Südost nach Nordwest streichen, die Oster-, Markt-, Köbelinger- und Leinstrasse werden je zwei Hauptleute ernannt, unter deren

---

1) S. 325, 369. Herzog Magnus 1372: gy radesmestere u. gi gancze rad to Honovere (Sudendorf 4, Nr. 301) Vgl. Nr. 362 das.: we ratmestere der stad to H.

2) Nr. 372.

3) Statut von 1323 S. 333.

4) Nr. 44 b.

5) Nr. 372, S. 334.

6) S. 468, 469, 474, 280. 1352 S. 226; 1358 S. 328.

7) Nr. 372; wie in dieser amtlichen Aufzählung neuer und alter Rath und Stadtschreiber den magg. structure vorangehen, so auch in dem Statut S. 333: unicuique consulum, novo et antiquo, scriptori et magistris civium. S. 328.

8) S. 498, Ztschr. 1876, S. 28; die Feuerherrenordnung S. 529 des Vetus Copiale abgedruckt.

9) Döbner S. 35.

Anführung sich jeder aus dem Quartier bei Ausbruch einer Unruhe zu stellen hat[1]). Endlich gehört noch zu den vom Rath besetzten Aemtern das des Stadtschreibers, scriptor oder notarius civitatis[2]), der die städtischen Schreiben aufsetzt, die Stadtbücher führt und die Prosa ihres Geschäftsstyls auch wohl durch Verse unterbricht, deren Kläglichkeit er damit entschuldigt, dass das Ereigniss, dem sie gelten, nichts besseres verdiene[3]).

Dem Stadtregimente stand die Bürgerschaft in ihren Gliederungen und Verbänden gegenüber. Jeder Bürger war dem Gemeinwesen zu Abgaben und persönlichen Dienstleistungen verpflichtet; schot wacht were und meinwerk: so werden sie wohl zusammengefasst[4]). Statt meinwerk sagte man auch burkore und definirte sie als die minuta statuta civilia, wie Grabengeld, Hirtenlohn, Wegebesserung und Wachtlohn[5]). Während von schot und denst im Einzelnen wohl Befreiungen gewährt werden, bleibt zu meinwerk ein Jeder verpflichtet. Ausgenommen sind blos riddere[6]). Eine fürstliche Stadt wie Hannover konnte sich nicht das energische Wort aneignen, das durch alle Redactionen des Hamburgischen Stadtrechts hindurch geht: it ne schal nen riddere wonen binnen desseme wicbelde[7]). Herrschaftliche Dienstmannen und Adelige wohnen in der Stadt unter besondern mit dem Rathe vereinbarten Bedingungen. Als

---

1) Daselbst S. 34. Nach den genannten vier Strassen sind auch die Stadthäuser in dem ältesten Stadtpfandbuche verzeichnet. Leonhardt, Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum (Hannover 1843) S. 57.

2) Seit 1328 (Nr. 161) das Amt nachweisbar, Namen der Inhaber seit 1358 Nr. 372. »Unterschreiber« des 15. Jahrh. S. 501—503, Stadtschreiber, Syndici des 16. Jahrh., S. 506.

3) S. 133, 478: etsi versus ornato et polito (statt polluto) carens stilo, minime refert, quia invasio (Ueberfall der Stadt durch Herzog Heinrich 1490) omni humanitate et fide carebat.

4) Sudendorf 8, S. 193 Anm. Vgl. Vetus Cop. S. 257: wachte were meynewerk u. dingplicht.

5) 1293 Nr. 57, 1308 Nr. 93.

6) 1307 (Döbner S. 38): alle de to Honovere wonet behalver riddere de scolen der stad burkore halden in allen dingen, et ne weren goderhande lude, den de rad wes to er tit vordreghen wolde. Hier hat burkore die Bedeutung wie 1303 (das. S. 33): item possumus inter nos struere statuta que burkore dicuntur sine aliqua licentia advocati.

7) Frensdorff, Verf. Lübecks S. 191.

goderhande lude kommen sie hier wie in Göttingen vor, wo sie der Gothmarstrasse, in alter Zeit Guthemannestrate den Namen gegeben haben[1]). Der Standesunterschied zwischen Rittern und Bürgern ist nicht als Gegensatz zu denken. In dem Kampfe gegen Herzog Otto den Strengen von Braunschweig fochten Ritter und Bürger gemeinsam und am 25. September 1297 fielen Knappen und Bürger (famuli et burgenses) 38 an der Zahl pro libertate et defensione civitatis nostre[2]).

Die Fehde, von der hier die Rede, ist dunkel nach ihrer Entstehung wie ihrem Verlauf, wie so manches andere Ereigniss einer Landesgeschichte, die lediglich aus Urkunden zusammengelesen werden muss[3]). Auswärtige Chronisten haben den Vorgängen dieses Landes wenig Aufmerksamkeit geschenkt; einheimische Geschichtschreiber hat die Geschichte des Fürstenhauses und seiner Gebiete nicht zu erwecken vermocht. Auf die Tragödie Heinrichs des Löwen, auf das Ringen seiner Nachkommen mit den Staufern voll dramatisch spannender Züge, war die kleinbürgerliche Idylle gefolgt, auf die Zeiten, da die Geschichte dieses Landes in die grosse Reichsgeschichte ausmündete, das Stilleben eines norddeutschen Kleinfürstenthums. Die Kraft des Hauses, grosse Männer hervorzubringen, war versiegt. Keine irgend hervorragende Persönlichkeit erhebt sich aus dem Geschlechte, keine, an die sich die Erinnerung des Volkes hätte anlehnen, keine, die ihm einen ehrenden oder auch nur hervorhebenden Namen hätte abgewinnen können. In endlosen kleinen Fehden verzehrt sich die Kraft des Hauses, in fortgehenden Theilungen des Territoriums zersplittert sich das Erbe der Väter. Getrennt von den Stammesvettern, isolirt unter den reichsständischen Genossen, leben die Fürsten für sich dahin, ohne

---

1) S. 426: eyn gudman. Gött. UB. 1, Nr. 130, 222.

2) Nr. 64.

3) Die Stelle bei Hermann Corner, auf die mich Herr Dr. Zeumer aufmerksam macht: 1297 Otto dux de Brunswic intravit urbem Hannover secundum chronicam Saxonum et captivavit potiores civitatis et duxit eos secum; cives vero illius urbis transtulerunt se ad Sifridum episcopum Hildenshemensem ducem deserendo (Eccard, Corpus histor. 2 [1723], S. 951), beruht auf Detmars lübischer Chronik (herausgeg. von Grautoff 1, S. 171), die hier wie überall ihre Aufmerksamkeit auf die Vorgänge des gesammten Norddeutschland bewährt, aber keinen Aufschluss über die Beweggründe des Ereignisses giebt.

Streben, sich durch Verbindungen und Einungen Rückhalt in der auflösenden Zeit zu verschaffen. Ganz anders stehen ihnen die Städte gegenüber. Hannover ist im Bunde mit den sächsischen Schwesterstädten schon im 13. Jahrhundert[1]), das nächstfolgende sieht ihre Vereinigung an Gliedern wie an Kraft wachsen. Man kennt die Bedeutung des Kölner Tages von 1367 für die Hanse. Seine Beschlüsse werden, wie den übrigen sächsischen Städten, so auch Hannover mit der Aufforderung zum Beitritt übersandt[2]), und als König Albrecht von Schweden 1368 über die den Hansestädten ertheilten Freiheiten urkundet, erscheint zum ersten Mal Hannover unter ihnen[3]). Nicht minder wichtig ist die Verbindung der Stadt mit der Ritterschaft des Fürstenthums, die Begründung der landständischen Verfassung. Mit ihren Bundesgenossen oder allein erwirbt die Stadt, die Schwäche des Fürstenthums benutzend, ein herrschaftliches Recht nach dem andern. 1322 erkaufen Ritterschaft und Land, de stat to Honovere unde dat lant, von Herzog Otto die Münze mitsammt dem Wechsel und verwalten diese Regalien von nun ab durch einen Ausschuss von vier Rittern und vier Bürgern[4]). 1348 veräussern die Landesherren den Wortzins, den sie bisher in Hannover erhoben; zugleich geht die Schule aus dem fürstlichen Besitz in den der Stadt über[5]), und in dankbarer Erinnerung haben die Stadt und ihr Lyceum unter seinem würdigen Oberhaupte, Georg Friedrich Grotefend, am 2. Februar

---

1) Höhlbaum, Hans. UB. 1, Nr. 488.

2) Koppmann, Hanserecesse I 1, Nr. 418.

3) Das. Nr. 453. Gegen diese auch schon von Sartorius, Grotefend u. a. vertretene Ansicht führt Bodemann (Ztschr. 1872, S. 71 ff.) das Zeugniss der Homeisterschen Annalen an, wonach Hannover erst 1451 der Hanse beigetreten wäre (Ztschr. 1860, S. 206), aber der Bürgermeister Homeister starb 1614 und verfasste die Annalen als eine gelehrte Arbeit. Der Vertrag mit Bremen von 1376, der unbeschadet des in der Hanse vereinigten gemeinen Kaufmannes Ordinantien und Rechtes gelten werde (Sudendorf 5, Nr. 72), ist kein Gegengrund; und positive Zeugnisse für Hannovers Zugehörigkeit bieten Koppmann, Hanserecesse I 3, Nr. 362 § 4 (1387), 5, Nr. 392 § 9 (1407); v. d. Ropp, HR. II 2, Nr. 440 (1441), 3, Nr. 652, 672 u. Homeister selbst z. J. 1430 (a. a. O. S. 202).

4) Nr. 143.

5) Nr. 259.

1848 die fünfhundertjährige Jubelfeier jener Begründung der städtischen Schule begangen[1]). Die herzogliche Urkunde vom 2. Februar 1348 schliesst ihre Gewährungen mit den Worten: use gherichte unde usen toln . . . des ne verkope we nicht. Auch 1371 wird wiederholt: de voghedye . . . de wille wy uns beholden binnen unde buten der stad to Honovere mid allem rechte[2]). Später ist es der Stadt dann doch gelungen, die Gerichtsbarkeit zu erwerben. Ob ihr auch die höchste rechtlich zustand, blieb zweifelhaft. Die Stadt hat die peinliche Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen und zu Zeiten auch exercirt; ob auf Grund urkundlicher Bewilligung oder blosser durch zeitweilige Ohnmacht der fürstlichen Regierung herbeigeführter Zulassung bildete einen Gegenstand des Streites unter den beiden Parteien[3]).

Die gewonnene Kraft benutzte der Rath, um sich nach allen Seiten hin als die Obrigkeit der Stadt zu bewähren. Die verschiedenen staatlichen Aufgaben, von ihren berufenen Trägern verwahrlost, werden von ihm erfüllt. In seiner Hand sind die Hoheitsrechte neben denen der Selbstverwaltung vereinigt. Die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zeigt nicht blos, welchen Reichthum an materiellen Mitteln die Stadt erworben, sondern auch wie wohl sie ihn zu verwenden versteht. 1333 wird der Bau der Kreuzkirche, der dritten städtischen Pfarrkirche, vollendet; 1347 der Neubau der Egidienkirche, 1349 der der Marktkirche und ihres Thurmes begonnen[4]); die Befestigung der Stadt, an der unablässig gearbeitet worden war, erfuhr zu gleicher Zeit eine Erneuerung, von der der 1357 vollendete Beghinenthurm[5]) ein Beispiel giebt.

---

1) Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover (Hannover 1848). Ahrens, Geschichte des Lyceums zu Hannover von 1267—1533 im Jahresbericht 1870, S. 3 ff. Der Name Lyceum ist erst seit 1788 amtlich, früher hiess die Anstalt die Schule, die Stadtschule, die lateinische Schule. »Hohe Schule« war die populäre Bezeichnung noch vor vierzig Jahren.

2) Sudendorf 4, Nr. 179.

3) v. Spilcker, Beschreib. d. königl. Residenzstadt Hannover (1819) S. 99.

4) Grotefend S. 15.

5) Nr. 370. Eine Abbildung bei A. Jugler, aus Hannovers Vorzeit (Hannover 1876) S. 18.

Wie sehr sich der Rath des Rechtswesens annahm, erhellt aus der Anlegung der verschiedenen Stadtbücher. Das älteste, das Bürgerbuch, ist 1303 begonnen und enthält von Jahr zu Jahr fortschreitende Verzeichnisse der Bürgeraufnahmen[1]), dazwischen aber auch Aufzeichnungen von einzelnen Statuten, den ältesten, welche die Stadt aufzuweisen hat[2]). Ziemlich gleichzeitig wurde ein Copialbuch angelegt, um Abschriften der für die Stadt wichtigen Urkunden und Privilegien, welche bis 1301 erwachsen waren, aufzunehmen; eine Sammlung, die dann von späteren Stadtschreibern weiter geführt wurde, neben dem urkundlichen Material auch statutarisches und eine Art systematischer Eintheilung in vier Bücher empfing: es ist das unter dem Namen Vetus copiale bekannte und das am meisten in der Litteratur gebrauchte der hannoverschen Stadtbücher[3]). 1358 wurde der liber civitatis eröffnet, den man nachher das rothe Buch genannt hat, bestimmt zur Beurkundung aller vor dem Rathe verhandelten gerichtlichen Geschäfte, insbesondere auch der Auflassungen[4]). Im Anschluss daran sind dann zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts besondere Verlassungs- und Stadtpfandbücher geschaffen worden[5]). Jahrhunderte lang, bis in unsere

1) Die Bürgerlisten bis 1369 sind von Grotefend und Fiedeler zum Abdruck gebracht in der Zeitschrift 1870, S. 26 ff. Eine Beschreibung des Bürgerbuchs von Fiedeler daselbst 1876, S. 1 ff.

2) Daraus jetzt veröffentlicht: Döbner S. 34 und S. 16, wo auch das Nöthige über die frühern Drucke von Pufendorf, Obs. jur. univ. IV App. S. 202 ff. und Fiedeler, Ztschr. 1876 gesagt ist.

3) Ueber die Ausgabe s. oben S. 13 Anm. 5. Charakterisirt ist der Codex von Döbner S. 17. Die alte Bezeichnung ist liber magnus. Grupens Betitelung desselben als »Aelteste Stadt Copial- und Urkund Buch« trifft den Inhalt richtiger als die der citirten Ausgabe: Das hanöverische Stadtrecht. Die jüngste Eintragung des Buches ist von 1662 (S. 268).

4) Beschrieben ist der Codex von Ahrens, Jahresbericht des hannoverschen Lyceums. Ostern 1869 (Urk. z. Gesch. des Lyceums zu Hannover von 1267 bis 1533) S. 3. Der Eingang ist abgedruckt Nr. 372, einzelne auf Gewerbsverhältnisse bezügliche Verordnungen Ztschr. 1876, S. 3 und 32 ff.

5) Seit 1428. Leonhardt, Grundeigenthum S. 42. Dass es schon früher besondere Verlassungsbücher gab, zeigt ein Statut von 1352 (Vetus Copiale S. 318), das der stad bouc, dar de uplatinghe der huse inne ghescreven sint, erwähnt. Homeyer, Stadtbücher S. 24. Ein bis in den Anfang des 14. Jahrh.

Tage herab, hat vor dem Rathe und später dem Stadtgerichte Hannover der Veräusserer eines Grundstückes mit den Worten: »Ich verlasse« dem Erwerber den Hut gereicht und der Erwerber mit den Worten: »Ich nehme an« in den Hut gegriffen und mit dieser Form sich der Eigenthumsübergang vollzogen[1]). Mit Festigkeit hat die Stadt Hannover, als ringsum das Land dem römischen Recht und seiner heimlichen Tradition verfiel, an dem Grundsatze der deutschen Auflassung festgehalten. Sie konnte, wie ein neuerer Betrachter dieser Einrichtung schrieb[2]), sich als alter Aristokrat fühlen, der auf das Treiben der Gegenwart und ihrer Neuerungen mit stolzer Verachtung herabschaut, und sich glücklich schätzen, einen Rechtszustand für das Grundeigenthum gewonnen zu haben, für den, wenn er für das ganze Königreich hervorgezaubert werden möchte, Millionen mit gutem Gewissen von Staatswegen ausgelobt werden dürften. Der diese Worte im Jahre 1843 schrieb, war damals ein junger Anwalt, der seine praktischen Studien am Stadtgericht zu Hannover gemacht hatte, und dem es ein Menschenalter später beschieden war, als Justizminister des preussischen Staates die deutschrechtlichen Grundsätze von Auflassung und Eintragung wieder zu Ehren zu bringen und für eine künftige einheitliche deutsche Gesetzgebung als Muster hinzustellen.

Nur wenige Theile des Privatrechts haben eine gleiche, selbständige Ausbildung in Hannover erfahren. Denn die Verweisung auf das Recht von Minden führte es herbei, dass man in allen irgend zweifelhaften Fällen auf das Urtheil des Oberhofes zu Minden zurückgriff. So besteht denn ein grosser Abschnitt des alten Copialbuches in Urtheilen der Stadt Minden[3]);

---

zurückreichendes Protokollbuch über vor dem Rathe erfolgte symbolische Auflassungen, von dessen Vorhandensein Homeyer spricht, beruht, wie mir scheint, auf einem Missverständnisse. Das von Leonhardt S. 41 erwähnte älteste Protokollbuch ist das vetus copiale, von dem er selbst in der etwas jüngern Schrift (s. unten Anm. 2) S. V berichtigend bemerkt, es könne nicht als Protokollbuch bezeichnet werden.

[1]) Ueber das Symbol des Huts Grimm, Rechtsalterthümer S. 148 ff.

[2]) Leonhardt, Die praktisch gültigen Statuten und Observanzen der Stadt Hannover (Hannover 1843) S. 2.

[3]) Oben S. 13. Das Mindener Recht kennt man nicht aus eigenen

und da Mindens Oberhof Dortmund war, so hat es in nicht wenigen Fällen an Hannover das Recht mitgetheilt, das es selbst erweislich in Dortmund geschöpft hatte [1]). Von besonderem Interesse ist ein das eheliche Güterrecht behandelndes Statut, das nicht auf Dortmund zurückgeht, auch nicht im Mindener Recht direct nachweisbar ist, aber doch dem Grundsatze nach in einer Reihe engerscher Städte wiederkehrt. Das hier der Wittwe beigelegte gesetzliche Erbrecht an dem Nachlass ihres Mannes in der Grösse eines Kindestheils [2]) ist noch heutzutage geltendes Recht in der Stadt Hannover, seitdem es im vorigen Jahrhundert durch den gelehrten Bürgermeister Grupen aus langer Vergessenheit wieder ans Licht gebracht und durch Urtheil des Celler Oberappellationsgerichts als zu Recht bestehend anerkannt [3]),

dasselbe überliefernden Quellen, sondern nur durch Vermittlung des hannoverschen Rechts. Die bei Crusius, Jus statutarium reipublicae Mindensis (1674) S. 33 abgedruckten Mindener Statuten von 1613 erwähnen in ihrem Eingange einer 1336 begonnenen Statutensammlung und theilen deren Anfang wörtlich mit, aber mehr ist darüber bisher, soviel ich sehe, nicht bekannt geworden. Das von Döbner S. 32 abgedruckte und S. 15 charakterisirte Minden-Hannoversche Stadtrecht bildet den Eingang des Vetus Copiale Buch III (oben S. 13 Anm. 5) Dass man es hier mit einer wörtlich von Minden nach Hannover mitgetheilten Rechtssammlung zu thun hat, zeigen die Erwähnung des Bischofs und des Wichgrafen in § 2, die Kunstausdrücke des Minden-Dortmunder Rechts wie borst (§ 6), violencia que sulfgherichte dicitur (§§ 13 und 8) und die durch die Verhältnisse Hannovers nothwendig gemachten ändernden Zusätze (§§ 2 und 3).

[1]) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen 3) S. 351.

[2]) Das Statut ist 1303 erlassen; die lateinische umständlichere Form nach dem Bürgerbuche (oben S. 23 Anm. 1), gedruckt bei Fiedeler S. 10 und Döbner S. 36; die deutsche concisere steht im Bürgerbuche (danach Fiedeler S. 11) und im Vetus Copiale (S. 295 des citirten Abdruckes). Nach dem älteren Abdruck bei Pufendorf, Obs. juris univ. IV (1770) App. S. 213 der deutsche Wortlaut bei Kraut, Grundriss § 183 Nr. 16. Vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. 3, S. 125.

[3]) 1746 erkannte die Justizkanzlei zu Hannover auf Grund eines Berichts von Bürgermeister und Rath der Altstadt, dass die Wittwe Hoppen ihrem Manne nicht ex capite inopiae, sondern ex statuto, an dessen Observanz nicht mehr zu zweifeln, succedire (Pufendorf III obs. 24). Als David Georg Strube, seit 1758 Kanzleidirector zu Hannover, dagegen ausführte, das Statut, das seit undenklichen Jahren und solange unbekannt geblieben sei

auch neuerdings durch landesherrliche Verordnung ausgedehnt und declarirt worden ist[1]).

Je weiter der Rath seine Thätigkeit über alle Zweige des öffentlichen Lebens erstreckte, desto mehr musste ihm daran liegen, die Bürgerschaft in festem Anschluss hinter sich zu haben. Die Stadtregierung konnte auf Durchführung ihrer Unternehmungen nur dann rechnen, wenn sie der Bürgerschaft sicher war. Schon früh lassen sich einzelne Ansätze zu Einrichtungen wahrnehmen, um die Zustimmung, die Mitwirkung der Bürger in irgend welchen Formen zu erhalten. Neben dem patricischen Rathe werden discretiores, Wittigste aus der Bürgerschaft[2]), genannt oder der Rath alt und neu und die Dreizehn begegnen uns[3]). Ebenso versucht man auch von aussen her die Gemeinde

---

bis die jetzigen Magistratspersonen aus rühmlicher Liebe zu den Alterthümern es entdeckt und ans Licht gebracht haben, könne als ein dergestalt in Vergessenheit gerathenes Gesetz, dass die Unterthanen von einer solchen ihnen vorgeschriebenen Regul nichts mehr wüssten, keinen Anspruch auf Geltung mehr erheben (Rechtliche Bedenken 2 [1763], n. 59), gab das Gericht 1763 eine der frühern entgegengesetzte Entscheidung ab, zumal eine offenbare, nicht zu widerlegende difformitas actuum die etwanige Gewohnheit sattsam aus dem Wege räumen und entkräften würde; das Oberappellationsgericht zu Celle vernichtete aber durch Erkenntniss vom 26. März 1768 das neue Urtheil (Pufendorf IV obs. 163), und das mit Recht, da in der irrthümlichen Anwendung römisch-rechtlicher Grundsätze, wie sie das Gericht längere Zeit vorgenommen hatte, keine Bethätigung eines das Gesetz abändernden Gewohnheitsrechts erblickt werden konnte (vgl. Entscheidgn. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 6 [1882], S. 226).

1) Grefe, Hannovers Recht 1 (1860), S. 54. Durch königliche Verordnung vom 18. Juni 1830 wurde das Statut als den Ehegatten ein gegenseitiges Intestaterbrecht gewährend anerkannt und auf die Neustadt ausgedehnt, 17. October 1856 die Geltung auf den ganzen Gemeindebezirk der Stadt Hannover und zwar nach dessen jedesmaligem Umfange, spätere Erwerbungen eingerechnet, erstreckt, vorausgesetzt, dass die Ehegatten christlichen Glaubens sind, in der Stadt wohnen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts oder der an seine Stelle getretenen Gerichte persönlich unterworfen sind.

2) 1302 (Nr. 84) beschliesst der Rath über die Aufnahme in das Hospital S. Spiritus de maturo consilio discretiorum nostrorum. Wittigste ist die Bezeichnung des Hamburger Rechts.

3) (1371) wart de sittende rad old und nyge eyn mid 13 personen ghekoren ute der meynheyt. Sudendorf 4, Nr. 106.

neben dem Rathe zum Handeln zu bestimmen[1]). Gy meynen vurheren, gy meynen werkmestere ut allen ammechten unde gi meynen borghere der ganczen stad to Honovere, so redet Herzog Magnus in seinen Schreiben die Gemeinde an[2]), ohne aber eine andere Antwort zu empfangen, als durch den Rath van aller borghere weghene to Honovere[3]). Ueberhaupt scheint sich die mittelalterliche Geschichte Hannovers rühmlich dadurch auszuzeichnen, dass die Stadt vor innerer Zwietracht zwischen Rath und Bürgerschaft bewahrt geblieben ist. Auch das bürgerschaftliche Organ, welches seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts[4]) mitwirkend bei allen wichtigen städtischen Angelegenheiten neben dem Rathe stand, ist, soviel sich bei der unzulänglichen Publication der städtischen Urkunden nach 1369 urtheilen lässt, nicht als Folge einer gewaltsam dem Rathe abgerungenen Concession ins Leben getreten. Das Collegium der Vierziger oder der Geschworenen, auch wohl der vortich sworene[5]), wird eine Nachbildung einer Mindener Einrichtung sein, die dort unter demselben Doppelnamen seit 1301 bestand, sich aus zwei und zwanzig Kaufleuten und je sechs Vertretern der drei grossen Aemter der Bäcker, Knochenhauer und Schuhmacher zusammensetzte und neben einer Mitwirkung bei der Wahl des Raths auf dessen Aufforderung über das gemeine Beste mitzuberathen die Aufgabe hatte[6]). Da Hannover omne jus sue civitatis von Minden empfangen hat[7]) und eine Anzahl Mindener Entscheidungen überliefert ist, in denen öffentliches Recht den Gegenstand bildet, so wird diese Herleitung der Geschworeneninstitution aus dem Rechte des Oberhofs wahrscheinlich genug,

---

1) Das. 4, Nr. 126, 136.

2) Sudendorf 4, Nr. 305.

3) Das. 4, Nr. 308.

4) Nach Grotefend S. 9 wäre von den Vierzig keine Spur vor 1369 zu finden; doch ist das blos auf die Zeugnisse des Urkundenbuchs zu beziehen. Das Vetus copiale kennt sie 1354: de rad old unde nye sint up en ghekomen mit den sworenen der stad (S. 323).

5) S. 472 (1398), S. 347 (1411).

6) Dortmunder Statuten S. 241. 1392 schreibt der Mindener Rath an den von Hannover: de veertich sint mit uns so lange wesen, dat des myt uns nemant anders en denket (vet. cop. S. 406).

7) Oben S. 13 Anm. 4.

zumal sich grade auf sie bezügliche Rechtsweisungen im hannoverschen Stadtbuche finden[1]). Ueber die Zusammensetzung der Vierziger in Hannover liegt aus dieser Zeit keine sichere Nachricht vor. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo man sie nach, wie es scheint, vorübergehender Beseitigung[2]) wiederherstellte, traf ein Statut die Ordnung, dass vier uthe dem kopman, zwölf uthe der meynheit und sechszehn uthe den ampten das Collegium bilden sollten. Bei dem Mangel zugänglicher Urkunden aus dieser Zeit muss es dahingestellt bleiben, ob diese Gestalt der Einrichtung eine dauernde war und ob schon damals, wie später, unter der Meinheit die Gesammtheit der hausbesitzenden Bürger, welche an der Braugerechtigkeit Theil hatten[3]), verstanden wurde.

Der Rath bildete die städtische Obrigkeit, aber blos für die Altstadt. In drohender Nähe ihr gegenüber lag der fürstliche Sitz in der Neustadt. Die Zeit brachte Verwicklungen, die auch nach dieser Richtung hin Erfolge verhiessen. Als im Jahre 1369 das Haus Lüneburg ausstarb, stellte man umsonst Kaiser Karl IV. vor, dass nicht »Luneburg ein sunderlik forstendom«, sondern »Luneburg und Brunswik ein forstendom« sei[4]); anstatt das Recht der braunschweigschen Vettern anzuerkennen, belieh er Herzog Rudolf von Sachsen mit dem reichen lüneburgischen Erbe. In der Zerrüttung, welche der Successionskrieg über das Land brachte, strebten die Städte nach möglichster Unabhängigkeit. Lüneburg und Hannover, dem kaiserlichen Befehl gehorchend, huldigten den Sachsen, und zum Dank bestätigten und erweiterten die Fürsten die städtischen Privilegien. Zugleich gaben und erlaubten sie den Bürgern

---

1) S. 406 und 410.

2) S. 350, mit dem vorangehenden von 1448 datirten Statut zusammengehörig. Uhlhorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover (1867) S. 75 macht auf irrthümliche Datirungen des Vetus Copiale aufmerksam, da die hier verfügte Rathszusammensetzung aus 4 Kaufleuten, 4 aus der Meinheit und 4 aus den grossen 4 Aemtern erst einer späteren Zeit angehöre. Sollte hier nicht der Ausdruck einer Verfassungsbewegung, der nachher wieder beseitigt ist, vorliegen?

3) S. unten.

4) Sudendorf 4, Nr. 153 S. 109.

dat slot to Lewenrode, dat se dat slot unde de stede, dar dat slot uppe licht, sich ewiklichen beholden moghen unde ere eghen bliven schal; unde se moghet dat slot eder des eyn deyl breken eder anders maken laten na ereme willen [1]).

Darauf hin brachen die Bürger die Burg zum grossen Missvergnügen der verbündeten Stadt Lüneburg, die mit Recht meinte, man hätte das Schloss zur Aufnahme von Truppen benutzen sollen, die man jetzt viel unbequemer und kostspieliger in der Stadt unterbringen müsse [2]). Aber die von Lüneburg hatten es nicht anders gemacht. Es waren die Jahre, in denen die herrschaftlichen Burgen den Bürgern zum Opfer fielen: der alte Billungersitz auf dem Kalkberge bei Lüneburg, Lauenrode bei Hannover, beide im Jahre 1371; 1387 das feste Haus Otto des Quaden, Balruz, in Göttingen [3]). In den späteren Friedensurkunden, insbesondere auch gelegentlich der berühmten Sate von 1392 haben die Herzöge geloben müssen, ohne Zustimmung der Stände — Prälaten, Ritter und Städte — keine neue Befestigung aufzurichten [4]).

VII.

Der mittelalterlichen Verfassung, wie sie etwa um 1400 existirte, stelle ich diejenige gegenüber, welche um das Jahr 1700 bestand. Nicht blos der Mangel an Zeit und die Besorgniss um die schon zu lange in Anspruch genommene Geduld der Hörer zwingt zu solchem Sprung, sondern auch die mangelhafte Veröffentlichung der Quellen des fünfzehnten Jahrhunderts

---

1) Das. 4, Nr. 179 (1371 Juni 1).

2) Sudendorf 5, Nr. 85 S. 97 (1376): toch use here hertoghe Albert vordan mit eme (hertoghe Wentzlawen) to Honovere unde wunnen dat slot to Lowenrode; unde also dat erst ghewunnen was, do breken de van Honovere dat slot to male nedder; des se doch also to hant nicht scholden ghedan hebben, wente men oppe dem slote grote koste vele bequemeliker mochte ghehadt hebben ute deme lande, wenne dat men de köste binnen der stad holden scholde.

3) Havemann 1, S. 489; Schmidt, Göttinger UB. 1, Nr. 328.

4) Jacobi, Landtags-Abschiede 1 (1794), S. 50 vgl. mit S. 19.

und der nachfolgenden Zeit. Dieselben Gründe gestatten auch nur eine flüchtige Skizzirung der neuern Zustände.

Die Stürme des dreissigjährigen Krieges hat Hannover besser überstanden als manche andere Stadt des Landes. Göttingen war verarmt, Münden und Northeim lagen in Trümmern. Aber den verderblichen Folgen des Krieges und des Friedensschlusses für das öffentliche Recht hat auch unsere Stadt sich nicht zu entziehen vermocht. Die Tage des stolzen unabhängigen Städtethums sind gezählt, das Fürstenthum stabilirt auch hier seine Souverainetät auf Kosten der Corporationen, wenn es gleich massvoller verfährt als anderswo und mit der Zurücknahme der Hoheitsrechte nicht zugleich die Gemeinderechte zerstört.

Das sichtbarste Zeichen der veränderten Zeitverhältnisse ist es, dass der Fürst noch vor dem Friedensschlusse seine Residenz in die Altstadt Hannover zu verlegen sich anschickt. Nachdem das Schloss Kalenberg 1625 von Tilly erobert worden, bot es keinen genügenden Schutz und Aufenthalt für den Landesherrn mehr. Der Plan des Herzogs Georg, nach Hannover überzusiedeln, wurde in der Stadt nichts weniger als beifällig aufgenommen. Man mochte sich erinnern, dass noch vor wenig Jahren, als Herzog Heinrich Julius von der Neustadt in die Altstadt wollte[1], sein Wagen zwischen den beiden Thoren des Leinthores aufgehalten wurde, bis der Herzog vom Bürgermeister recognoscirt war, während dess Bergsänger zur Zither sangen:

Feinsliebchen, lass mich ein,
Ich bin so lang gestanden,
Erfroren möcht ich sein.

Und stärker noch als der Gedanke an das alte Recht war die Sorge um Abgang und Abbruch der bürgerlichen Nahrung, so dass der Rath, wenn der Fürst sie denn mit seinem Vorhaben nicht übersehen und verschonen könne, um eine wenigstens theilweise Erstattung ihres Schadens bat. Mit den ohnmächtigen Argumenten der Bürgerschaft hatten die herzoglichen Räthe leichtes Spiel und konnten getröst auf die Widerlegung aller

[1]) Spilcker S. 84; Havemann 2, S. 540.

Besorgniss durch die Zukunft verweisen. Am 18. Februar 1636 erging die dem Rathe zu Hannover wegen angeordneter fürstlicher Regierung gegebene Resolution, der sog. Residenzvergleich [1]), der die Beziehungen zwischen Hof und Stadt ordnete. Zum Sitze des Fürsten, palatium, wie einmal gesagt wird [2]), wurde das am rechten Leineufer belegene ehemalige Barfüsserkloster bestimmt. Dies sog. graue Kloster, das der Stadt seit der Reformation zu einem Kornmagazin gedient hatte, wurde mitsammt einigen benachbarten Häusern zu einer fürstlichen Wohnung hergerichtet, so dass der Herzog schon 1640 hier absteigen und zwei Jahre später die zur Schlosskirche umgewandelte Klosterkirche von dem Hofprediger Justus Gesenius eingeweiht werden konnte.

Unter demselben Datum wie den Residenzvergleich vollzog Herzog Georg die Bestätigung der städtischen Privilegien [3]): er versprach Bürgermeister und Rath an dem exercitio jurisdictionis in bürger- und peinlichen Sachen, soweit sie befugt und es herbracht, nicht zu behindern, noch die erste Instanz zu entziehen oder frivole Appellationen anzunehmen. Ebenso gab er die Zusage, dem städtischen Besteuerungsrecht keinen Eintrag zu thun, noch solches andern zu verstatten. Nur eximirt er von Gerichtsbarkeit und Besteuerung seine Diener und alles, was zu ihnen gehörig. Wie er die Rechte der Stadt anerkennt, so verlangt er von Bürgermeister und Rath und den gemeinen Bürgern, dass sie ihm treu und hold sind und alles thun, was getreuen Bürgern und gehorsamen Unterthanen gegen ihren natürlichen angebornen einigen Landesfürsten und ungemittelte Obrigkeit gebührt.

Ein zweites Merkmal der geänderten Zeitverhältnisse, das mit jenem ersten in nahem Zusammenhange steht, ist das Emporkommen der Neustadt. Nach der Zerstörung des Schlosses Lauenrode im Jahre 1371 war der Ort unbedeutend geblieben und die Altstadt hatte ihr Möglichstes gethan, ihn dabei zu erhalten. Ein Statut von 1407 hatte jeden dorthin Uebersiedelnden

---

1) Vaterl. Archiv Jahrg. 1842, S. 199.
2) Daselbst S. 230.
3) Ebenda S. 203.

mit der Abgabe des vierten Pfennigs, d. h. mit Verlust eines Viertels seines Vermögens bedroht[1]). Diese Feindseligkeit gegen die Neustadt war besonders durch die Gewerbepolitik jener Tage dictirt, deren leitender Gedanke die Aufrechterhaltung der Bannmeile war. Es galt nicht blos das Gewerbe innerhalb der Mauern zu schützen, sondern ihm auch einen Bezirk um die Stadt zu sichern, in dem keinerlei Hantierung getrieben werden durfte, daraus die Zünfte, Aemter und Gilden in der Stadt eine Profession machen, ihr täglich Brod erwerben und die Stadt erhalten. Lag vor den Mauern blos ein Dorf, wie Linden, das sich von Ackerbau und Pflügen und Fuhrwerk in die Stadt ernährte, so war das Recht der Bannmeile viel leichter durchführbar, als wenn sich an den Thoren eine Stadt bildete, deren Einwohner den Bürgern Hannovers das Brot für den Munde auffischeten[2]). Der erste Schritt zur Hebung der Neustadt war der, dass die Herrschaft den Ort befestigte und seine Wälle denen der Altstadt anschloss. Seitdem die Neustadt aufhörte, ein offener Ort zu sein, machte die Bebauung grosse Fortschritte. Besondere Verdienste erwarb sich in dieser Beziehung ein patriotischer Bürger, der Seidenkramer Johannes Duve[3]), der vierzig Wohnhäuser in vier Reihen auf seinem Grundeigenthum erbaute, die heute die rothe Reihe und die beiden Duvenstrassen bilden. Schon wurden Versuche gemacht, eine Vereinigung von Alt- und Neustadt herbeizuführen und 1652 eine Commission, deren Mitglied auch Duve war, niedergesetzt, um Vorschläge auszuarbeiten[4]). Das Projekt scheiterte jedoch, vermuthlich an der Forderung der Altstädter, welche die Rechte und Privilegien des Raths auch auf die Neustadt ausgedehnt sehen wollten. So liess sich die Landesherrschaft angelegen sein, die Neustadt zu einer Stadt für sich auszubilden. 1710 wurde sie unter die kleinen Städte des Fürstenthums Kalenberg aufgenommen und erhielt 1714 das Recht der Landstandschaft sowie ein eigenes Rathscollegium, das allerdings nur sehr

---

1) S. 343.

2) S. 232 des in Anm. 4 citirten Aufsatzes.

3) Vgl. meinen Aufsatz in der Allg. deutschen Biogr. 5, S. 500.

4) Vaterl. Archiv 1842, S. 225: ob und auf was art die Alt- und Newstadt zu conjungiren.

beschränkte Befugnisse besass; denn weder mit Gerichtsbarkeit noch mit Polizei hatte es zu thun, sondern nur mit ökonomischen Angelegenheiten [1]). Der landesherrliche Gerichtsschulze, der die wenigen von der alten landesherrlichen Vogtei übriggebliebenen Rechte auf der Altstadt wahrzunehmen hat [2]), war die Obrigkeit der Neustadt; er stand auch an der Spitze des Raths, zu dem ausser ihm noch zwei Rathsherren, ein Kämmerer und ein Secretair gehörten. Galt auch hier das Princip der Cooptation, so diente sie doch blos dazu, eine Person dem Gerichtsschulzen vorzuschlagen, der selbst wieder der Regierung präsentirte.

Eine sehr wesentliche Förderung der Neustadt war es, dass die Regierung hier die wichtigsten öffentlichen Gebäude errichten liess: Archiv und Bibliothek, Regierungsgebäude, den Fürstenhof mit der Post. Noch bedeutsamer durch den rechtlichen Hintergrund ist die Entstehung von Gotteshäusern in dieser Stadt. Als mit Herzog Johann Friedrich 1665 ein katholischer Landesherr zur Regierung gelangte, machte er die Schlosskirche zu einer katholischen. Für die fürstliche Dienerschaft, ein Ausdruck, der auch die Beamten umfasste, wurde eine neue evangelische Kirche auf der Neustadt erbaut: die St. Johanniskirche, bis heute Hof- und Stadtkirche geheissen, ewig denkwürdig durch eine einfache Grabplatte mit den zwei Worten: ossa Leibnitii. Nach einem Statute der Altstadt wurde in derselben kein Bürger oder Einwohner geduldet, der nicht der augsburgischen Confession zugethan war und jeder Andersgläubige, der dort den Tag über verkehrt, musste vor Nacht, »bei Sonnenschein« die Stadt wieder verlassen [3]). Ist dies Verbot auch später nicht in seinem ganzen Umfange durchgeführt worden, so haben die Katholiken das exercitium religionis doch erst gelegentlich der Erhebung des Herzogs Ernst August zur

---

1) v. Spilcker S. 125, 170 ff.

2) v. Spilcker S. 142; Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung (Göttingen 1842) S. 372.

3) Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht 2 (1802), S. 183. Dass das Statut von 1588 sei, wie gewöhnlich angeführt wird (v. Spilcker S. 427), ist a. a. O. nicht gesagt, sondern nur, dass bei einer 1588 angestellten Generalvisitation sich die Geltung dieses Statuts ergeben habe.

Kurwürde erlangt[1]) und mussten ihre Kirche, zu der der kaiserliche Hof reiche Beiträge spendete, auf der Neustadt erbauen[2]). Ebenda richteten auch die Reformirten ihre Kirche ein[3]). Gegenüber den Juden ist der Ausschluss aus der Altstadt streng bis in die neuere Zeit aufrecht erhalten[4]); sie siedelten sich in der Neustadt unter dem Schutz der Landesherrschaft an, und hier entstand 1703 ihre Synagoge, nachdem sie schon eine Reihe von Jahren zuvor einen öffentlichen Begräbnissplatz unfern Montbrillant (dem jetzigen Welfenschlosse) erworben hatten[5]). Da die Fremden unter dem landesherrlichen Gerichtsschulzen standen, so erhoben sich in der Neustadt auch Gasthäuser in grösserer Zahl und für die Aufnahme der mit der Landesherrschaft und den hohen Behörden verkehrenden Personen geeignet. Ein ursprünglich zum Rathhaus der Neustadt bestimmtes Gebäude wurde die neue Schenke, Haasen Schenke, später British Hôtel, lange Zeit das erste Hôtel der Stadt[6]).

Es bezeichnet den stärksten Gegensatz zwischen dieser fürstlichen Neustadt[7]) und der bürgerlichen Altstadt, wenn man die Strassennamen beider neben einander stellt. In der Neustadt sind alle lokalen Inhalts, deuten auf die natürliche Beschaffenheit oder Entstehung hin, wie Berg-, Lange-, Kalenberger-, Duvenstrasse u. s. w.[8]). Während in der Altstadt sich die Namen Schmiede-, Kramer-, Knochenhauer-, Seilwinderstrasse[9]) drängen,

1) Die darüber gewechselten Urkunden, Bestandtheile des Kurtractats, vom 22. März und 7. April 1692 bei Schlegel 2, S. 533 ff.

2) Das. S. 539 ff.

3) v. Spilcker S. 428 und 432.

4) Dass der Rath der Altstadt vereinzelt jüdische Familien aufnahm, der allgemeinen Ausweisungsdecrete ungeachtet, welche die Herzöge Erich II. und Heinrich Julius gegen die Juden erliessen, zeigt Wiener in Frankels Monatsschr. z. Gesch. des Judenthums 1861, S. 284 und Ztschr. 1861, S. 286.

5) Wiener in der citirten Monatsschr. 1864, S. 171 und 163.

6) v. Spilcker S. 136, 576.

7) Mit ihrer im Vorstehenden versuchten Charakterisirung vgl. J. v. Hartmann, Lebenserinnerungen 1 (Berlin 1882), S. 58: auf dem linken Leineufer lag das Judenviertel.

8) Es ist eine ansprechende Vermuthung, dass der Name Brand, welchen mehrere Strassen der Neustadt führen, auf eine durch Feuer gereutete und culturfähig gemachte Gegend zu beziehen ist. Ahrens, Tigislege S. 41 Anm. 181.

9) Zu diesen und anderen noch vorhandenen nach Gewerben bezeichneten

heisst in der Neustadt keine nach einem Gewerbe, die Bäckerstrasse ausgenommen, falls es wirklich eine Ausnahme ist.

Seitdem an dieser Stätte des Bürgerthums das fürstliche Regiment seinen Sitz aufgeschlagen, war es von Erfolg zu Erfolg vorgeschritten. Nachdem das Haus dem verderblichen System der Landestheilungen entsagt und alles Widerstandes ungeachtet die Primogeniturordnung eingeführt hatte, war dem Herzog Ernst August die Kurwürde zu Theil geworden. Neun Jahre später erkannte das englische Parlament seiner Wittwe, der Kurfürstin Sophie, und ihrer Descendenz das Recht zu, in die englische Krone bei deren Erledigung zu succediren. Am letzten Octobertage des Jahres 1714 wurde ihr Sohn in der Westminster-Abtei zum König gekrönt. Während dieser ganzen Zeit stand dem Fürstenhause ein Mann zur Seite, den gewonnen zu haben keiner der geringsten Erfolge ist, deren sich dies Geschlecht rühmen darf. Herzog Johann Friedrich, dem die Erwerbung Leibnizens gelang, hat sich durch Politik und Religion seinen Landsleuten entfremdet, aber die von ihm ausgehenden Unternehmungen und Anstalten für Kunst und Wissenschaft, die Hannover eine Zeitlang zu einem der geistigen Centren Deutschlands machten[1]), haben einen verklärenden Glanz über eine Regierungszeit ausgebreitet, deren Tendenz der fürstliche Ausspruch: »Ich bin Kaiser in meinem Lande« bezeichnet. Gegenüber dem fortschreitenden Absolutismus, der die alten Privilegien nur mit der Clausel bestätigte, sofern sie nicht seinem hohen Fürstenrechte,

---

Strassen kommt hinzu die jetzt den Theil der Osterstrasse zwischen der grossen und kleinen Packhofstrasse bildende Copperslegerstrate (Nr. 306). Ob die jetzige Röseler-, früher Reselerstrasse, nach einem Gewerbe genannt sei, ist mir zweifelhaft geworden; denn wenn auch reseler = Schuhflicker, wie UB. der Stadt Leipzig 1, Nr. 72 vom J. 1373 zeigt: den bescheyden alden schoworchen gnant die reseler, so ist doch diese Bezeichnung noch nicht, soviel ich sehe, im niederdeutschen Sprachgebiete belegt. Dazu kommt, dass in Hannover das Amt stets unter dem Namen der oltboter (S. 125, 132, 234) erscheint, die Röselerstrasse früher die Grüttemekerstrate hiess und ihre spätere Benennung wahrscheinlich von einer hier wohnhaften Familie der Reseler herrührt (Grupen, Origg. et Antiquit. Hanover. [1740] S. 289, 291), zu der auch ein Dorpater Bischof, Dietrich Reseler (1413—1426), gehört.

1) Art. Johann Friedrich in der Allg. deutschen Biographie 14, S. 179 (Köcher).

seiner Landeshoheit und Territorialmacht nachtheilig seien[1]), liess sich die alte Gestalt der bürgerschaftlichen Verfassung nicht aufrecht erhalten.

Die zuletzt unter den Stürmen der Reformation geordnete Verfassung der Altstadt[2]) wurde 1699 und 1700 auf Betreiben der Landesherrschaft durchgreifend geändert, und zwar in der Richtung, dass der Magistrat auf Kosten der Gemeinde gestärkt wurde. Nach wie vor bestand der Rath aus zwölf Personen, die lebenslänglich ihre Aemter bekleideten, aber das Correctiv, welches der alte Grundsatz der Lebenslänglichkeit an der Rathsumsetzung gehabt, die sich sehr wohl auf das »utelaten« oder »Vergessen« untauglich befundener Mitglieder verstand[3]), fiel hinweg. Und war der Rath bisher aus allen Ständen der Bürgerschaft, der Kaufmannsinnung, der Gemeinde, den grossen und kleinen Aemtern, gebildet worden, so hörten diese mit Ausnahme des Kaufmannsstandes auf, nothwendige Bestandtheile des Raths zu sein. Zwei Bürgermeister, ein Syndicus, sechs Rathsherren, zwei Camerarien und ein Secretair machen den Rath aus. Zu den Stellen der Bürgermeister, des Syndicus und des Secretairs ist gelehrte Bildung Erforderniss geworden; zwei Rathsherrenstellen sind der Kaufmannsinnung reservirt. Die aus dem Rath verdrängten Kreise der Bürgerschaft haben einen Ausdruck in einem besondern Organ gefunden, das die ehrliche Gemeinde heisst und aus vier Personen besteht: einem Deputirten der Kaufleute, zweien aus der Brauergilde, einem aus den Zünften; an ihrer Spitze steht ein aus der Kaufmannsinnung entnommener Bürgerworthalter. Die ehrliche Gemeinde wirkte mit bei der Wahl zu den Stellen der Bürgermeister und des Syndicus, während die übrigen Rathsplätze durch Cooptation besetzt wurden, bei Veräusserungen aus dem städtischen Ver-

---

1) Spittler, Gesch. des Fürstenthums Hannover 2 (1786), S. 296.

2) 1533. Uhlhorn S. 54: von den zwölf Rathsherren sollten zwei aus den Kaufleuten, je einer aus den vier grossen, zwei aus den kleinen Aemtern und vier aus der Gemeinheit gewählt werden. Es wäre wohl an der Zeit, die werthvollen Berichte des städtischen Archivs zur Reformationsgeschichte der Stadt Hannover, über welche Uhlhorn S. 76 und Ahrens in dem Programm von 1870, S. 30 ff. Auskunft geben, zu veröffentlichen.

3) Dortmunder Statuten S. LIX Anm. 12.

mögen, Festsetzung städtischer Abgaben, bei der Abnahme der über die Stadtgüter geführten Rechnung und bei Grenzbegehungen[1]).

Bei dieser Verfassung ist die Stadt bis 1824 geblieben. Die königliche Verordnung vom 12. März dieses Jahres schuf eine der modernen Einrichtung ähnliche Verfassung in Magistrats- und Bürgervorstehercollegium. Den stärksten Gegensatz gegen das bisherige Recht spricht sie aber in ihrem Eingangsparagraphen aus:

> Die bisher bestandene Trennung der Alt- und Neustadt Hannover wird aufgehoben, beide werden mit einander vereinigt und einer gemeinschaftlichen Administration und Civil-Justizpflege untergeordnet.

Diese wurde einem gemeinschaftlichen Stadtgerichte[2]), jene einem gemeinschaftlichen Magistrate übergeben; die Repräsentation der Bürgerschaft durch sechszehn Bürgervorsteher bewirkt, von denen zwölf der Altstadt, vier der Neustadt zugetheilt waren. Die in beiden noch vorhandenen getrennten Gilden und Aemter wurden vereinigt.

Fürstenthum und Bürgerthum stehen sich nicht mehr feindlich gegenüber. Der Gegensatz von Neustadt und Altstadt ist verschwunden. Mit den Stadtmauern ist die Scheidewand zwischen Stadt und Land gefallen. Der letzte Rest von dem, was einst das Kennzeichen einer Stadt war, ist jener Hügel mit dem Denkmal eines Mannes, der in den Büchern der Geschichte wie in den Völkerverträgen und Staatsschriften seiner Zeit heimisch war, der den Geheimnissen der göttlichen Weltregierung nachsann, den Tiefsinn der Zahlen ergründete und zugleich die höchste Einsicht offenbarte in die Welthändel wie in die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe. Diese Stadt,

---

[1]) v. Spilcker S. 126 ff.

[2]) Die Beschränkung auf die Civiljustizpflege erklärt sich daraus, dass die Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung der Altstadt dem Stadtgerichte, in Ansehung der Neustadt dem königlichen Criminalgerichte verblieb, das deshalb auch die Befugniss behielt, sich der Strafpfähle auf dem Neustädter Markt für Neustädter und Kanzleiinquisiten zu bedienen und das hoch- und nothpeinliche Halsgericht daselbst abzuhalten.

in der er lebte und starb und in der es ihm oft zu enge ward, hat seit jenen Zeiten, die ich zu schildern versucht, einen beispiellosen Aufschwung genommen. Glücklicher, als manche ihrer Hansegenossen, die für eine verkümmerte Gegenwart Trost in einer stolzen Vergangenheit finden müssen, ist ihr Loos gefallen. Möge sie im Geiste ihres grossen Mitbürgers sich bei allem Fortschreiten auf den Bahnen moderner Cultur einen Sinn erhalten für ihre Vergangenheit! Das Haus, der Saal, in dem wir hier versammelt sind, zeigen, welch sinniger Pflege und pietätvoller Fürsorge sich die stolzen Zeugen vergangener Zeiten in dieser Stadt und bei ihren Behörden zu erfreuen haben. Möge neben den glänzenden Denkmälern der Kunst der unscheinbaren Zeugnisse nicht vergessen werden, der bestaubten Pergamente und vergilbten Papierhefte, die nicht minder beredt und nicht minder getreu von den Thaten und Zuständen früherer Tage zu erzählen wissen. Meine Bitte an den hochlöblichen Magistrat und das Bürgervorstehercollegium dieser Stadt geht dahin, in diesen herrlichen Räumen des neuerstandenen Rathhauses auch der Aufbewahrung dieser Documente eine würdige Stätte zu bereiten und, was noch mehr ist, die Fortführung ihrer Publication, zu der in dem Urkundenbuch der Stadt Hannover ein so trefflicher Anfang gemacht ist, sich angelegen sein zu lassen.

Lassen Sie mich mit einem Worte schliessen, wie es nur einer zu schreiben verstand, mit einem Worte, das sich mir tief eingeprägt hat, seit ich es in meinen Knabenjahren auf einem Programme las, das ich als Schüler einer der Lehranstalten dieser Stadt eingehändigt erhielt:

> einer Stadt Gedeihen liegt nicht allein darin, dass man grosse Schätze sammle, feste Mauren, schöne Häuser, viel Büchsen und Harnisch zeuge ....., sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichest Gedeihen, Heil und Kraft, dass sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlgezogener Bürger hat; die könnten darnach wohl Schätze und alles Gut samlen, halten und recht brauchen [1]).

1) Luther an die Rathsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524). Werke (herausgeg. von Irmischer) Bd. 22, S. 179.

II.

KÖLNS
ÄLTESTE HANDELSPRIVILEGIEN
FÜR ENGLAND.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Im Herbst des Jahres 1881 vereinigte der Hansesaal des Rathhauses von Köln eine grosse Zahl von Gelehrten zu dem Kongress der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Unter den Anwesenden bemerkte man Sir Travers Twiss, den gelehrten Herausgeber des Black book of the Admiralty, eines für see- und handelsrechtliche Forschungen ungewöhnlich ergiebigen Werkes. In dem Saale, der die Begründung der Kölnischen Konföderation erlebt im Jahre 1367, wurde nun im Jahre 1881 eine Abhandlung von ihm verlesen über die ältesten Handelsprivilegien der Kaufleute von Köln in England. Sie ist dann unter dem Titel: On the early charters granted by the kings of England to the merchants of Cologne, im Druck erschienen (London, William Clowes, 1881).

Der Verfasser will, indem er sich zunächst an seine Landsleute wendet, die lückenhafte englische Ueberlieferung über den ältesten englisch-deutschen Völkerverkehr durch die Quellen ergänzen, welche im stadtkölnischen Archiv zu finden und zuerst durch Sartorius und Lappenberg, dann durch das Hansische Urkundenbuch erschlossen sind. Andrerseits wendet sich Herr Twiss gegen die Herausgeber dieser Urkunden, indem er ihre chronologischen Bestimmungen zu berichtigen versucht.

Zu der Zeit des Kongresses von Köln abwesend, konnte ich dem englischen Gelehrten die einschlagenden Materialien des Archivs nicht zeigen. Jetzt, nachdem ich sie selbst aufmerksam geprüft, sehe ich mich veranlasst über die Abhandlung zu berichten und eine Korrektur zum Hansischen Urkundenbuch zu liefern.

Der Verfasser beschäftigt sich mit den fünf Dokumenten, welche ich im Urkundenbuch Band 1 unter den Nummern 13,

14, 25, 40 und 84 theils abgedruckt, theils verzeichnet habe. Sie sind insgesammt überliefert in dem stadtkölnischen Privilegienbuch, das im Jahre 1326 auf Veranlassung des Rathes angelegt und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts fortgeführt worden ist. Unter dem Rubrum der Verleihungen weltlicher Fürsten und Herren stehen die Kopieen, geschrieben von der Hand des ersten Schreibers von 1326. Es war die Zeit, wo der überwiegende Einfluss Kölns in dem Handelsverkehr auf der britischen Insel gebrochen war durch den der mächtig empor gewachsenen Seestädte. Es ist ein Nachhall, wenn man will, der alten Vorherrschaft, der hier in dem Privilegiar auf das Pergament gebannt wird.

Von den behandelten Dokumenten nehme ich das jüngste vorweg, weil es mir als das wichtigste erscheint und zu Bedenken am meisten Anlass geben könnte.

In ihm, Hans. U. B. 1, Nr. 84, soll König Johann ohne Land von England den Freibrief seines Bruders Richard Löwenherz über die Gildhalle der Kölner zu London wiederholen unter Vorbehalt der Freiheit Londons und zwar im zwölften Jahre seiner Regierung am 24. Juli zu Corfe Castle, wie man in der Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der D. Hansa 2, S. 14 nachlesen mag. Twiss nun bestreitet die Richtigkeit dieser Mittheilung, weil sie mit den thatsächlichen Verhältnissen in England zu der genannten Zeit unvereinbar sei. Er stellt nach der Chronik des Matthaeus Paris und dem Rotulus de Praestitis fest, dass der König schon am 6. Juni 1210 sein Königreich verlassen hat und nach einem längeren Aufenthalte in Irland erst am 30. August dorthin zurückgekehrt ist. Er zieht ferner den Rot. chart. 15 Joh. m. 3 des Public Record Office, den auch ich im U. B. 1, Nr. 109 benutzt habe, heran, um zu zeigen, dass ein Privileg desselben Inhalts am 24. Juli 1213, im 15. Regierungsjahr des Königs, ausgefertigt, mithin von dem Schreiber des Privilegienbuchs oder von Lappenberg eine Verwechslung begangen worden sei. An sich wären die angeführten Momente noch nicht beweiskräftig. So gut ein Dokument durch wörtliche Wiederholung nach Jahren erneuert werden kann, so wohl vermag es, wie die Erfahrung lehrt, auch ohne die persönliche Anwesenheit des Ausstellers auf seinen Namen gegeben werden zu können. Auch die

Uebereinstimmung der beiden Zeugenreihen steht dem nicht unbedingt im Wege. Wohl aber ein Name in denselben, der, was Twiss übersieht, den Ausschlag giebt und zu Ungunsten der Urkunde von 1210 entscheidet. Richard de Marisco, der als Erzdekan von Northumberland und von Richmond eingetragen worden, ist, wie Twiss erwähnt, in diese Würden erst im Juli des Jahres 1212 und 1213 erhoben; seine Betheiligung an dem Dokument von 1210 und dieses selbst also ist unmöglich.

Die Zweifel des englischen Gelehrten an der Richtigkeit des letzteren werden durch einen aufmerksamen Blick in das kölnische Privilegienbuch voll gerechtfertigt. Bei meinem Sammeln für das Hansische Urkundenbuch im Frühjahr 1874 wurde mir durch Dr. Ennen nicht gestattet diesen reichen Band genau zu untersuchen. Genug, dass ich auf fol. 55 das Privileg von 1213 fand, das ich dann im U. B. 1, Nr. 109 mitgetheilt habe. Das von 1210 musste ich allein nach dem Abdruck in der Urkundl. Gesch. a. a. O. verzeichnen, wie es vor mir Böhmer in den staufischen Regesten, Reichssachen Nr. 34 gethan. Ich kann nunmehr feststellen, dass Sartorius sich einen Lesefehler hat zu Schulden kommen lassen, in Folge wovon in das Hans. U. B. ein Irrthum sich eingeschlichen hat, und dass in Wirklichkeit nur eine Vergünstigung des englischen Königs Johann für die Kölner und zwar vom Jahre 1213 überliefert worden ist. Ich setze das ganze Dokument nach der Abschrift des kölnischen Stadtschreibers hierher, um den Abdruck in der Urkundl. Gesch. zu berichtigen,[1]) und das Hans. U. B. zu ergänzen.

(fol. 55. Engelant. 75.)

Johannes Dei gracia rex Anglie, dominus Hibernie, dux Normannie, Aquitanie et comes Andigavie, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, comitibus, baronibus, justiciariis, vicecomitibus, ministris et omnibus ballivis et fidelibus tocius Anglie salutem. Sciatis nos quietos clamasse dilectos nostros cives de Colonia et mercandisam suam de illis duobus solidis, quos solebant dare de gildhalla sua London(iensi), et de omnibus aliis consuetudinibus

1) Lappenberg, Stahlhof Urk. Nr. 15 reproducirt das Dokument einfach hiernach und ergänzt es nach dem Abdruck in den Rotuli chart. in turri Lond.

et demandis, que pertinent ad nos in London(iis), per totam terram nostram in Anglia. Concessimus eciam eis salvum ire et salvum venire in totam terram nostram et quod libere possint ire ad ferias per totam terram nostram et emere et vendere et in villa London(iensi) et alibi, sicut carta domini regis Richardi fratris nostri, quam inde habent, racionabiliter testatur, salva libertate civitatis nostre London(iensis). Quare volumus et firmiter precipimus, quod predicti cives de Colonia prenotatas libertates et liberas consuetudines habeant per totam terram nostram Anglie, sicut scriptum est. Testibus Ger(ardo) filio Petri comitis Essex., W(ilhelmo) marescalho comite Pembroc., W(ilhelmo) de Ferrar(iis) comite Dereb(iensi), Wilhelmo Brewerr., Hugone de Gurnaco, Thoma de Santford. Datum per manum magistri Ricardi de Marisco archidiaconi Richmodensis et Norhumbrie apud Corfe, vicesimo quarto die Julii, anno regni nostri quintodecimo.

Hiermit wird mein Regest im Hans. U. B. 1, Nr. 84 gestrichen und die einzig richtige Unterlage für die Geschichte des kölnischen Gildhallen-Privilegs gegeben. Ich füge hinzu, dass nach dem Zeugniss von Twiss und Stubbs in dem fraglichen Jahre nicht Gerhard Fitz-Pier, Earl of Essex, sondern Galfridus Fitz-Pier, Earl of Essex, Gross-Justiziar von England gewesen ist, der kölnische Stadtschreiber sich also bei der Auflösung der Sigle „G“ vergriffen und das verlorene Original an dieser Stelle „Galfrido“ u. s. w. gemeint hat; dass ferner die andern Zeugen auch sonst in englischen Urkunden begegnen, der Graf von Pembroke wie der von Derby (seit 1199), William Briwere, Lord of Torbay, gestorben 1226, Hugh de Gurnay, gestorben 1221[1]), und Thomas Samford, ein königlicher Justiziar, wie der Vicekanzler des Königs Richard de Marisco, der im nächsten Jahre zum Kanzler befördert worden ist.

Kurz kann ich mich fassen in Bezug auf die beiden Privilegien, welche ich im Hans. U. B. 1, Nr. 25 und 40 abgedruckt habe. Twiss verbessert das Datum des ersteren, welches ich nach Lappenberg auf Grund der Zeugenreihe in den Juni 1175, Woodstok, verlegte, mit Recht in 1175 Juli 1, wo in Gegenwart

1) Vgl. Nicolas-Courthope, Historic Peerage of England s. v.

der genannten geistlichen und weltlichen Grossen nach Benedikt von Peterborough 1, 1175, ein Reichstag zu Woodstok getagt hat, der dann auch der Schauplatz dieser Vergünstigung für die Kölner gewesen ist. Bei Nr. 40 aber, dem Gildhallen-Privileg, welches die Kölner nach der Freilassung Richards Löwenherz auf seiner Heimkehr in der Ruhepause zu Löwen[1]) durch die Vermittlung ihres Erzbischofs davontrugen, befehdet Twiss die älteren Abdrücke mit unnöthigen Spitzfindigkeiten. Er will zeigen, dass sie in dem Datum falsch den 6. Februar als Ausstellungstag angeben, und verändert diesen nach einer Notiz in Quo warranto aus der Zeit König Eduards II in Februar 16. Ueber die Richtigkeit des letzteren Datums bestand aber schon seit 1876 kein Zweifel mehr, wie mein Abdruck nach dem kölnischen Privilegiar erweist.

Die beiden ältesten Handelsprivilegien der Kölner in England, Hans. U. B. 1, Nr. 13, 14, haben Herrn Twiss zu einer längeren Erörterung Anlass gegeben. Er geht aus von dem Satze, dass Freibriefe für fremdländische Kaufleute, die Vorläufer der erst später aufgekommenen Handelsverträge, von den Königen nur auf den Reichstagen, im Beisein der Grossen des Landes gegeben worden sind, und hat nach den begleitenden Umständen zwischen den Reichstagen von 1157 und 1164 zu wählen, die beide zu Northampton stattgefunden haben. Er entscheidet sich für den letzteren, weil dieser ungleich bedeutender und von zwei Chronisten ausführlich beschrieben sei, während der andre nur in einer Chronik erwähnt worden. Der Verfasser versetzt uns in die Mitte des grossen Verkehrs der Staaten und der Herrscher und des weltgeschichtlichen Kampfs zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt. Er findet die Gründe auf, aus denen gerade im Jahre 1164 der König von England dem kölnischen Erzbischof — und seiner Stadt — zu Gnaden hat geneigt sein müssen. Im Auftrage Kaiser Friedrichs I verhandelte Erzbischof Rainald von Dassel mit König Heinrich II über ein doppeltes Ehebündniss, welches die Insel mit dem Festlande fester verbinden sollte. Rainald vertrat die Wünsche seines Herrn mit der lebendigsten persönlichen Theilnahme, weil er den König an die Interessen

1) Vgl. Toeche, Heinrich VI. S. 295.

des Kaisers gegen den Papst Alexander zu ketten gedachte. Mit welchem Erfolg, lehren einmal die berühmten Konstitutionen, die auf dem Reichstage zu Clarendon im Januar 1164 von königlicher Seite erlassen wurden, zeigt auf der andern Seite der günstige Ausgang des einen Heirathsplanes vor dem Tage zu Northampton im Oktober 1164. Bevor nun der Freund des Kaisers in England wieder erschien, um die Prinzessin Mathilde Heinrich dem Löwen zuzuführen, 1165, habe ihm der dankbare König zu Northampton die beiden werthvollen Dokumente übergeben: einen Preis für die Hilfe gegen Thomas Becket, ein Zeichen der Gunst gegen die Kaufleute der erzbischöflichen Stadt.

Nun widerstreitet aber dieser Ausführung die gesicherte nackte Thatsache, dass sie auf einem falschen chronologischen Gerippe steht. Wir blicken zurück[1]) und sehen den Kaiser und seinen Kanzler bis in den Sommer des Jahres 1164 hinein in den verwickelten italienischen Angelegenheiten thätig, ein neuer Papst wird durch sie erhoben. Dann bricht Rainald am 10. Juni von Italien auf, um nach einem gefahrvollen Wege durch Burgund am 23. Juli mit den Reliquien der heiligen drei Könige in Köln seinen feierlichen Einzug zu halten. Die Unruhen in den Rheinlanden, die Angriffe auf sein eigenes Gebiet beschäftigen ihn vollauf, bis er sich mit seinem Herrn, der im Oktober die Rückreise angetreten, im November wieder vereinigt. Seine Sendung nach England geschah erst im darauf folgenden Jahre. Jetzt im April 1165 begiebt sich Rainald zum englischen König nach Rouen als Träger einer grossen politischen Mission, die eine Verbindung des Kaisers und des Inselherrschers gegen die päpstlich-westmächtliche Koalition zum Zwecke hat; die Ehestiftungen geben sich als ein Mandat untergeordneter Natur. Ist dies das getreue Bild der Dinge, wie sie wirklich gewesen sind, so bleibt kein Raum für die fragliche Gunstbezeugung im Herbst des Jahres 1164 auf dem Reichstag zu Northampton. Steht es sodann fest, dass die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Heinrich II erst durch die Sendung Rainalds eröffnet sind[2]), so verliert die obige Ansicht vollends den Boden: nicht einmal die

---

1) Vgl. Ficker, Rainald von Dassel.

2) A. a. O. 73 und Anm.

Bedeutung eines Handgeldes könnte nunmehr den Verleihungen zugeschrieben werden.

Man wird also auch heute noch die beiden Gunstbriefe dem Jahre 1157 zuweisen müssen, wie sie von dem König auf dem damaligen Reichstag zu Northampton festgestellt worden sind. Man kann ihre Geschichte genauer verfolgen. Es ist bekannt, dass der Kaiser im September des Jahres 1157 einen Hoftag zu Würzburg mit höchstem Pompe gehalten und unter den fremden Gesandtschaften auch eine englische empfangen hat. Diese nun vermittelt die Wünsche des Königs, die in einem Schreiben niedergelegt sind. Heinrich II, der einer starken Hilfe gegen Frankreich gerade bedarf, erschliesst, wie er sagt, seine Lande dem Kaiser ganz; er bietet ihm eine ungetheilte Gemeinschaft der Zuneigung und des Friedens zwischen Herrschern und Völkern an und gesicherten Handelsverkehr, indem er seinen Gehorsam gegen den Imperator betheuert[1]). Beachtet man den Austausch von Botschaften und wie sie sich in England um den Tag von Northampton bewegen — das Schreiben an den Kaiser ist auch dort gegeben —, liest man dann in den beiden Erlassen des Königs für die Kölner als Urkundstätte gleichfalls Northampton, ruft man endlich in das Gedächtniss zurück, dass die Zeit für die Inselbewohner kritisch geworden, indem der Belagerungszustand zwischen Heinrich II und König Ludwig VII von Frankreich sich verstärkt, so weiss man, dass die Gunstbeweise nur im Jahre 1157 in einem grösseren Zusammenhange der handelsgeschichtlichen Entwicklung ertheilt worden sind. Denn was bezeichnen sie anders als ein Vorrücken der Deutschen zu Ungunsten der Franzosen auf dem englischen Handelsmarkt? Dahin hat es der deutsche Kaufmann in seinem transmarinen Handel unter der Führung der rheinischen Metropole um die Mitte des 12. Jahrhunderts gebracht, dass er unter dem Vorsitze Kölns ein Genossenschaftshaus zu London sein eigen nennt. Jetzt nun wird ihm dafür die volle Anerkennung des englischen Herrschers und zugleich der Mitgenuss der Rechte einer meist begünstigten

---

1) Ragewini Gesta Friderici III, 7. The Pipe Roll of 4 Henry II. bringt zu 1157 nach Twiss a.a.O. S. 21 Anm. mit Rücksicht auf diese Botschaft die Notiz: et pro quatuor girfalconibus ad opus imperatoris Alemannorum 12 libr. 6 sol. 8 d. et nuntiis ejusdem imperatoris 25 libr. 3 sol.

Nation auf dem ersten Weltmarkte zu Theil. Und dies geschieht, wie ich sehe, zu derselben Zeit, da der König auch sonst den Handelsverkehr seiner Unterthanen schärfer abgrenzt gegen das Ausland[1]). An einem andern Orte werde ich hierauf eingehen. Jetzt schon kann man sagen, dass die Urkunden von 1157 einen Abschnitt in der hansischen Vorgeschichte darstellen.

Glaube ich hier die Ergebnisse des englischen Forschers zurückweisen zu müssen, so gebührt ihm doch der Dank der hansischen Forschung für die Anregungen, die er gegeben. Je weiter sie sich verzweigen muss, je grössere Mannigfaltigkeiten des geschichtlichen Lebens sie gleichzeitig zu beachten hat, um so mehr wird sie allseitiger Unterstützung bedürfen, um zu einer getreuen Anschauung der Dinge zu kommen. Der Herausgeber eines hansischen Urkundenbuchs kann nur mit Hilfe Vieler seine Aufgabe lösen.

1) Vgl. Chéruel, Hist. de Rouen 1, S. 244 ff.

III.

DER LÜBECKER BÜRGERMEISTER JACOB PLESCOW.

VON

WILHELM BREHMER.

Am Schlusse seines Werkes »Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark« wird von Herrn Professor Dr. Schäfer darauf hingewiesen, dass die grossen Erfolge, welche die Städte errungen haben, schwerlich einem gemeinsamen collegialischen Wirken ihrer sämmtlichen Rathsherren zu verdanken seien, dass vielmehr Einzelne derselben, welche durch ihre Thatkraft und ihre geistigen Fähigkeiten vor den übrigen weit hervorragten, den bestimmenden Einfluss ausgeübt haben werden. Zugleich spricht er sein Bedauern darüber aus, dass es der Jetztzeit unmöglich sei, sich von den leitenden Persönlichkeiten ein klares Bild zu verschaffen. Eine vollständige Klarheit ist allerdings nicht zu erlangen; dass aber der Specialforscher trotz der mangelhaften Quellen aus mancherlei Anhaltspunkten, die hier und da zerstreut sind, von dem Wirken und Schaffen der für die ältere hansische Geschichte massgebenden Rathsherren ein Bild entwerfen kann, das der Wirklichkeit nicht allzusehr widersprechen wird, hat bereits Herr Professor Mantels in seinen Schilderungen verschiedener Lübecker Bürgermeister erwiesen. Seinem Beispiele folgend soll versucht werden, im Nachstehenden das Leben des Mannes darzustellen, der in den letzten Zeiten der Streitigkeiten mit König Waldemar durch seine Einsicht und Thatkraft die erste Stelle im Lübecker Rath eingenommen hat. Es ist dies der Bürgermeister Jacob Plescow.

Die Familie Plescow war in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Wisby ansässig, das zu jener Zeit noch den Mittelpunkt des nordischen Handels bildete. Damals begann aber bereits Lübeck als ein gefährlicher Nebenbuhler sich zu

entwickeln. Durch die Einwanderung thatkräftiger und unternehmungslustiger Männer aus dem Westen Deutschlands wuchs seine Bevölkerung stetig, der Reichthum seiner Bürger nahm von Jahr zu Jahr zu, seine Schiffer gewannen an Sicherheit und Unternehmungslust; nicht mehr, wie früher, über Wisby, sondern direct fuhren sie zu den überall am Ufer der Ostsee rasch erwachsenden deutschen Städten. Dass bald für einen Zwischenhandel, wie er von Wisby betrieben wurde, keine Stätte mehr sei, konnte der Wahrnehmung eines umsichtigen Kaufmanns nicht entgehen, und hierin wird die Veranlassung gelegen haben, dass Heinrich Plescow als der erste seines Geschlechtes, im Anfang der neunziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts nach Lübeck übersiedelte. Seine Familie muss in Wisby in hohem Ansehen gestanden haben, da er bald nach seiner Ankunft im Jahre 1299 zum Mitgliede des Lübecker Rathes erwählt wurde. Auch in dieser seiner Stellung unterhielt er noch fortgesetzt Beziehungen zu seiner alten Heimath, wie er denn in seinem Testament eine Vicarie in der dortigen Marienkirche gründete. Ihm folgten bald weitere Mitglieder seiner Familie, von denen Bernhard und Johannes Plescow gleichfalls die Rathswürde erlangten. Ein Zweig der Familie blieb jedoch in Wisby zurück. Zu diesem wird jener Jacob Plescow gehört haben, mit dem Heinrich Plescow, nach Ausweis des Niederstadtbuchs, 1312 eine Handelssocietät einging, in welche letzterer die Summe von 20 Mark Silber einschoss. — Da es in jener Zeit üblich war, bei der Taufe dem ältesten Sohn den Vornamen seines väterlichen, dem zweiten den Vornamen seines mütterlichen Grossvaters zu ertheilen, und da der Name Jacob anderweitig in der Familie Plescow nicht vorkommt, so dürfte es gerechtfertigt sein, in jenem Manne den Grossvater unseres Jacob Plescow zu erblicken. Sein Vater, der den Vornamen Johannes führte und gleichfalls in Wisby ansässig war, wird dem Rathe dieser Stadt angehört haben, da seine Wittwe sich in einem 1357 errichteten Testamente als »relicta domini Johannis Plescow« bezeichnet. Er ist daselbst wohl noch in jugendlichen Jahren mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens, zu dem mehrere Häuser und Renteposten gehörten, gestorben. Seine Wittwe Margarethe, geb. Wise, war zweifelsohne eine Lübeckerin, da sie in Folge

einer Stiftung ihrer Mutter in der Marienkirche zu Lübeck ein eigenes kostbares Messgewand besass, dessen sich der betreffende Geistliche bei allen auf die Familie bezüglichen gottesdienstlichen Handlungen zu bedienen hatte, und da mehrfach Personen, die den Namen Wise oder Sapiens führten, als angesehene Bürger in den Lübecker Stadtbüchern erwähnt werden. Hierdurch wird sie auch dazu veranlasst sein, nach dem Tode ihres Mannes ihren Wohnsitz nach Lübeck zu verlegen[1]), woselbst sie nach Ausweis der Bürgermatrikel im Jahre 1341 mit ihrem Sohne Jacob unter Bürgschaft des Rathsherrn Bernhard Plescow das Bürgerrecht erwarb. Ausser ihrem Sohne besass sie eine Tochter, welche sich bald darauf in Lübeck an Heinrich Travelmann, einen Verwandten des Rathsherrn Albert Travelmann, verheirathete.

Jacob Plescow ist also in Wisby geboren. Das Jahr, wann solches geschah, lässt sich nicht genau feststellen, doch wird er bei seiner Ankunft in Lübeck kaum älter als fünfzehn Jahre gewesen sein, denn seine Mutter, die noch 1376 als lebend erwähnt wird, muss damals in ihren besten Jahren gestanden haben. Auch hat er sich, obwohl es in jener Zeit gebräuchlich war, schon in sehr jugendlichem Alter zur Ehe zu schreiten, erst nach 1347 verheirathet. Es ergiebt sich solches aus einem in diesem Jahre errichteten Testament seiner Mutter, in welchem sie ihrer zukünftigen Schwiegertochter, sobald die Ehe vollzogen sei (si meus filius perfecit rem suam cum uxore sua sibi desponsata et condormivit sibi), eine Morgengabe von 100 ℳ aussetzte. Seine Erziehung wird er nicht auf einer der in Lübeck dazumal bestehenden beiden geistlichen Schulen, von denen die eine im Umgange der Domkirche, die andere am Kuhberge neben der Jakobikirche lag, erhalten haben, sondern seine Mutter wird, dem Beispiele anderer angesehener Bürger folgend, einen jüngeren Geistlichen in ihr Haus aufgenommen haben, der ihrem Sohne den nöthigen Unterricht zu ertheilen und gleichzeitig ihr bei der Besorgung ihrer Geschäfte Hülfe zu leisten hatte. Dass in späteren Jahren ein Kapellan zu ihrem Hausstande gehörte,

1) Oder sollte diese Uebersiedelung zusammenhängen mit Ereignissen in Wisby, in deren Gefolge 1342 duo proconsules, dominus Hermannus Swertingh et dominus Johannes Moop et multi alii hingerichtet wurden (Fant, SS. rer. Suec. 1. S. 33). Vgl. unten S. 60 Anm. 2.

ergiebt sich aus ihren Testamenten. Mit seiner Mutter ist Jacob Plescow nach erlangter Volljährigkeit in gemeinsamer Wehre sitzen geblieben, denn noch im Jahre 1367 erwähnt er in einem Testamente mehrerer Vermögensobjecte, die ihm gemeinsam mit der ersteren gehörten; auch wird er dieselbe Wohnung mit ihr getheilt haben, denn beide bedenken in ihren Testamenten die nämlichen Personen als Glieder ihres Hausstandes.

Im Jahre 1350 wird Jacob Plescow zuerst im Stadtbuch erwähnt und zwar als Handelsgenosse seines Schwagers Heinrich Travelmann, mit dem er auch in der Folgezeit mehrfach gemeinsame Handelsunternehmungen ausführte. Er folgte hierbei einer weit verbreiteten Sitte jener Zeit, nach welcher die jungen Männer sich unter Zusicherung eines Antheils am Gewinn mit älteren und erfahrenen Kaufleuten verbanden, um unter deren Leitung Handelsgeschäfte zu betreiben, namentlich aber den Vertrieb und den Einkauf von Waaren im Auslande zu besorgen. Ob auch Jacob Plescow in seiner Jugend Handlungsreisen unternommen hat, ist nicht bekannt, wir wissen aber aus seinen Testamenten, dass er in Begleitung seiner Mutter Rom besucht hat, woselbst er sich wahrscheinlich 1350 während des Jubiläumsablasses aufgehalten hat.

Plescow wohnte in den Jahren 1353—1367 in dem Hause Schüsselbuden Nr. 201, von 1367—1377 Königsstrasse Nr. 646 und von 1377 bis zu seinem Tode Mengstrasse Nr. 2. Ausserdem gehörte ihm seit 1365 das Haus Breitestrasse Nr. 812.

Wann er sich mit seiner Frau Herdrade, einer Tochter des sehr angesehenen Lübecker Bürgers Wilhelm Warendorf, die ihm die für jene Zeit sehr erhebliche Mitgift von 1000 ℳ zubrachte, verheirathet hat, lässt sich nicht genauer feststellen. Jedenfalls ist die Ehe, wie oben bemerkt ward, erst nach 1347 geschlossen. Von den sieben Kindern, welche er mit ihr gezeugt hat, war 1356, aus welchem Jahre sich von ihm ein Testament erhalten hat, erst eine Tochter geboren.

Die Beziehungen zu seiner Familie und den Personen seines Hausstandes scheinen sehr innige gewesen zu sein, denn in seinen Testamenten wendet er nicht nur seiner Schwester, sondern auch dem Kapellan, der ihm als Gehülfe zur Seite stand, dem Diener, der ihn nach Rom begleitete, und den Dienerinnen,

welchen er die Fürsorge für seine unerwachsenen Kinder anvertraut hatte, sehr erhebliche Gaben zu.

Das hohe Ansehen, in dem seine Familie stand, und der grosse Wohlstand, dessen er sich erfreute, wird veranlasst haben, dass er bereits 1352, also zu einer Zeit, da er, nach meiner Annahme, eben erst das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten hatte, zum Mitgliede des Rathes erwählt ward. Ueber die Thätigkeit, die er in dieser seiner Stellung während der ersten zehn Jahre ausübte, hat sich eine nähere Kunde nicht erhalten. Nur selten wird er in den Urkunden als Zeuge aufgeführt[1]), und so wissen wir aus jener Zeit von ihm nur, dass er mit anderen Rathsherren im Jahre 1356 einen Streit zwischen Bruno Holt und den Gebrüdern Holt und Diedrich von Alen über den Besitz der Ländereien und des Gehölzes bei Eckhorst als Schiedsrichter schlichtete[2]).

An keinem Hansetage und an keiner Gesandtschaft, welche den ersten 1362 gegen den dänischen König Waldemar unternommenen Krieg vorbereiteten, ist er betheiligt gewesen. Da er mit dem Beginn des folgenden Jahres plötzlich in den Mittelpunkt des politischen Lebens eintritt, so liegt die Annahme nahe, dass sein früheres Fernbleiben weniger seiner Jugend, als dem Umstande zuzuschreiben ist, dass dazumal, wie wiederholt in späteren Zeiten, im Rathe zwei Parteien einander gegenüber standen, von denen die bis dahin massgebende, von den Bürgermeistern Tidemann Warendorf und Johannes Wittenborg geleitete, ihn nicht zu ihren Anhängern zählte. Aus dem Vorhandensein solcher Parteien[3]) dürfte es sich erklären, dass Johannes Wittenborg nicht nur wegen Zerstörung der seinem Oberbefehl anvertrauten Flotte, sondern auch wegen besonderer, uns leider unbekannter, Sachen, die seine Rathsgenossen gegen ihn vorzubringen hatten[4]), trotzdem, dass zahlreiche und einflussreiche

[1]) 1353: Lüb. U.B. 3, S. 155; 1355: 4, S. 57; 1356: 3, S. 254; 1357: 3, S. 294; 1360: 3, S. 389.

[2]) Das. 4, S. 59.

[3]) Vgl. Mantels in Hans. Geschichtsbl. 1871, S. 119; Beiträge S. 191.

[4]) Hanserecesse I, 1, S. 236: Ipsi consules (Lubicenses) responderunt, quod propter hujusmodi diffinicionem Sundis factam, utpote quod sine excessu esse non posset, et propter alias causas, quas cum Johanne Wittenborgh specialiter haberent, ipsum vinculari fecissent.

Freunde sich auf das lebhafteste für ihn verwandten und die anderen Hansestädte eine nachdrückliche Bestrafung nicht verlangten, zum Tode verurtheilt und im Spätherbst 1363 auf dem Markte zu Lübeck hingerichtet wurde. Hiermit wird es auch zusammenhängen, dass wenigstens für die nächste Zeit Lübeck die Sicherung seiner Rechte nicht wie bisher durch die Gewalt der Waffen, sondern durch diplomatische Verhandlungen zu erreichen suchte, denn sobald in einem Staatswesen die Herrschaft der Parteien wechselt, ändert sich auch die Richtung der bisher befolgten Politik. Mit alleiniger Ausnahme des am 23. April 1363 zu Wismar abgehaltenen Hansetages, auf dem sich die für die Verhandlungen mit König Waldemar ernannten städtischen Gesandten über ihr Verhalten verständigten, hat Jacob Plescow in jenem Jahre den sämmtlichen Städteversammlungen als Vertreter Lübecks beigewohnt. Auf denselben wird er überzeugende Beweise einer hervorragenden staatsmännischen Begabung geliefert haben, denn er ward, obwohl die herkömmliche Zahl von vier Bürgermeistern vorhanden war, unter Uebergehung vieler älterer, oft mit Staatsgeschäften betrauter Rathsherren, bereits im Beginn des Jahres 1364, noch nicht siebenunddreissig Jahr alt, zum Bürgermeister erwählt und sofort mit dem Vorsitze im Rathe betraut.

In dieser seiner neuen Stellung nahm er als Vertreter Lübecks an den 1365 zu Wordingborg mit König Waldemar eröffneten Friedensverhandlungen Theil. Solches ist freilich nicht urkundlich nachweisbar, da die Namen der hansischen Gesandten uns nicht überliefert sind. Es ergiebt sich aber wohl daraus, dass ihm die Verpflichtung oblag, bei dem im October desselben Jahres nach Rostock berufenen Hansetag[1]) die Ratification des abgeschlossenen Vertrages zu erwirken. Dass die letztere erfolge, war trotz der mannigfachen Einbussen an früher besessenen Rechten für die Städte eine Nothwendigkeit, denn die Verluste, welche sie an Schiffen und anderem Kriegsmaterial im Kriege erlitten hatten, waren sehr erhebliche; die Auslösung ihrer in grosser Zahl gefangenen Bürger erforderte bedeutende Opfer; auch war der bisherige Zusammenhalt unter ihnen selbst ge-

[1]) Hanserecesse I, 1, S. 324.

lockert, da sie sich wechselseitig die Schuld an den Verlusten zuschoben und gegen einander mannigfache Entschädigungsansprüche erhoben. Ueberdies waren die benachbarten Fürsten und Adligen geneigt, die augenblickliche Schwäche der Städte zu ihrem eigenen Vortheil auszubeuten.

Bei den Verhandlungen mit König Waldemar wird Jacob Plescow erkannt haben, dass nach dem gewaltsamen Charakter desselben zu erwarten stehe, er werde aus der von den Städten bewiesenen Nachgiebigkeit Veranlassung zu weiteren Bedrückungen entnehmen und den Versuch wagen, dieselben nicht nur ihrer sämmtlichen Rechte, sondern vielleicht sogar ihrer Freiheit zu berauben. Dem konnte nur mit den Waffen begegnet werden. Um aber einen neuen Krieg mit grösserem Erfolge als den früheren zu führen, waren zwei Aufgaben zu lösen: der Verband zwischen den einzelnen Städten musste fester als in früheren Zeiten geschlossen werden, auch war die hansische Macht durch einen möglichst umfassenden Bund norddeutscher Fürsten zu stärken. Dies Ziel zu erreichen und, als es erreicht war, die Zukunft vor ähnlichen Gefahren sicher zu stellen, hat Jacob Plescow sich während der ganzen Folgezeit zu seiner Lebensaufgabe gemacht. Die Schwierigkeiten, welche ihm hierbei entgegentraten, waren ungewöhnlich grosse. Die Fürsten blickten mit Ungunst und Neid auf die Bürgerschaften, die sich mit der Zunahme ihres Wohlstandes mehr und mehr ihrem Einfluss entzogen. Unter den Städten aber hatte jede einzelne ihre besonderen Interessen, deren sorgsame Schonung und Berücksichtigung sie vor Allem forderte; eifersüchtig achteten sie auf ihre Selbständigkeit, indem sie die Unterordnung unter gemeinsame Beschlüsse von ihrer eigenen Zustimmung abhängig machten[1]); ihre Bürger traten sowohl auf den auswärtigen Märkten als im innern Verkehr überall einander als Concurrenten gegenüber, auch waren sie nur zu geneigt, zum Schaden der Gesammtheit sich eigene Vortheile zuzuwenden. Die Anwendung von Gewalt war hier nicht am Orte, sie wäre gar bald auf Widerstand gestossen und statt eines einigen Vorgehens wären Zwietracht und Hader erwachsen, auch war dazumal keine Stadt, nicht einmal Lübeck,

1) Hanserecesse I, 1, S. 248.

stark genug, um ihren Willen den andern Städten aufzudrängen und sie zur Gefolgschaft zu nöthigen. Erfolge liessen sich nur von geschickt geführten Verhandlungen erwarten; der Rath der einzelnen Städte musste nicht vergewaltigt, sondern überzeugt und überredet werden. Von dieser Erkenntniss ist Jacob Plescow, nachdem er an die Spitze der Lübeckischen Stadtverwaltung gestellt war, ersichtlich in seinem ganzen ferneren Vorgehen geleitet worden. Doch hiermit allein würde er das gesteckte Ziel nicht erreicht haben, wenn er es nicht verstanden hätte, in den weitesten Kreisen Vertrauen in seine Einsicht, seine Unparteilichkeit und seine Charakterfestigkeit zu erwecken, und wenn er nicht stets die Mittel zur Anwendung gebracht hätte, welche den gegebenen Verhältnissen zeitweilig am meisten entsprachen. Zu den angesehensten Rathsherren der benachbarten Städte trat er in die genauesten persönlichen Beziehungen; sehr innig war namentlich sein Verhältniss zu Stralsund, das dazumal nach Lübeck die erste Stelle im Hansabunde einnahm. Stets war er bereit, seinen vielbegehrten Rath zu ertheilen, bei vorkommenden Streitigkeiten den Ausgleich zu vermitteln oder als Schiedsrichter ein unparteiisches Urtheil zu fällen. Von dieser seiner Thätigkeit haben sich noch mannigfache Spuren erhalten.

Im Jahre 1374 machte ihn der Rath zu Wisby zu seinem Schiedsrichter in einem Streite mit Lambert von Markede[1]). In demselben Jahre nahm er an den Verhandlungen Theil, durch welche in Lüneburg der Streit zwischen der Stadt und den Saline-Interessenten geschlichtet ward[2]). 1376 erklärten die preussischen Städte, als er mit mehreren anderen Personen von einem gewissen Langelow aufgefordert war, einen Schiedsspruch abzugeben, dass sie sich demselben unterwerfen würden[3]). Gemeinsam mit dem Stralsunder Rathsherrn Wulflam war er 1378 in einer Streitsache Elbings mit Nicolaus und Thomas von Hagen als Schiedsrichter thätig[4]). Desgleichen scheint sich Rostock 1363 bei einem Conflict mit einem Wisbyer Bürger auf seinen

---

[1]) Hanserecesse I, 2, S. 88.
[2]) U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 672.
[3]) Hanserecesse I, 2, S. 152.
[4]) Das. I, 2, S. 192.

Ausspruch berufen zu haben[1]). Auch bei Streitigkeiten der Fürsten und Geistlichen lag ihm wiederholt die Vermittlung ob. So ward er 1366 auf Ersuchen des Papstes Urban V. gemeinsam mit dem Lübecker Rathsherrn Bernhard Oldenburg, der im Jahre 1367 im Chore der Marienkirche ermordet ward, nach Lifland geschickt, um einen Frieden zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Deutschen Orden herbeizuführen[2]). 1375 war er bei den Verhandlungen gegenwärtig, welche zu Lüneburg den lang dauernden Streit zwischen dem Herzog Albrecht von Sachsen und dem Herzog Otto von Braunschweig nebst den Söhnen des Herzogs Magnus beendigten[3]). Im folgenden Jahre nahm er Theil an dem Ausgleiche, welcher zwischen Erich von Sachsen und dem Bischof von Ratzeburg über streitige Patronatsrechte verschiedener Pfarren herbeigeführt ward[4]). — Drohte einer Stadt von einem benachbarten Fürsten Gefahr, dann war es vielfach Jacob Plescow, der um seine Vermittlung angegangen ward. So ersuchten ihn die Rathsherren von Lüneburg 1372, dass er ihr Fürsprecher beim König von Dänemark sei[5]), und 1373, dass er den Herzog Erich von Sachsen bewegen möge, von einer Befehdung ihrer Stadt abzustehen[6]). — Auch in den unteren Volkskreisen scheint er sich eines grossen Ansehens erfreut zu haben. Als 1374 der Lübeckische Bischof Bertram eine schuldige Rente trotz wiederholter Mahnung nicht zahlte, erbaten die Verwandten der Rentnerin bei Jacob Plescow Auskunft, ob sie wohl persönlich die Pfändung vornehmen könnten. Die ihnen ertheilte Antwort deuteten sie zu ihren Gunsten; als sie aber in die zu Kaltenhof bei Schwartau belegene Sommerwohnung des Bischofs eindrangen und von dort eigenmächtig Vieh forttrieben, liess der Rath sie auf Beschwerde des Bischofs und der Grafen von Holstein sämmtlich an den Galgen hängen, da Plescow leugnete, dass er zu jenem Vorgehen seine Zustimmung ertheilt habe[7]). —

---

1) Hanserecesse I, 3, S. 261.
2) Lüb. U. B. 3, S. 586 u. 764.
3) Das. 4, S. 281.
4) Schröder, Papistisches Mecklenburg 2, S. 1483.
5) Lüb. U. B. 4, S. 176.
6) Das. 4, S. 189.
7) Herm. Korner bei Eccard S. 1122.

Sogar von Elbing aus wendet sich ein Schuhmacher, der früher in Lübeck ansässig war, an ihn mit der Bitte, er möge einen Ritter, der bei seinem Fortzug nach Schweden ihm für gelieferte Schuhwaaren acht Gulden schuldig geblieben sei, zur Bezahlung derselben veranlassen[1]). Sicherlich wird er auch in diesem Falle seine Hülfe nicht versagt haben.

Aber nicht nur durch die Macht seiner Persönlichkeit, sondern auch durch die geschickte Benutzung seines für die damalige Zeit sehr bedeutenden Vermögens, bemühte er sich, seinen Einfluss in den verbündeten Städten zu kräftigen. Deshalb suchte er nicht in Lübeck eine Anlage für seine Capitalien, sondern er nahm vornehmlich darauf Bedacht, auswärtigen Rathsherren und befreundeten Städten in ihren Geldverlegenheiten zu Hülfe zu kommen. Der Rath zu Greifswald schuldete ihm gemeinsam mit seiner Mutter eine Rente von 150 ℳ. Fünf Stralsunder Rathsherren hatten ihm jährlich zusammen 218 ℳ sundisch an Renten zu zahlen. Von einem in Stralsund belegenen Hause des Henning von Putbus, des langjährigen Vertrauten des Königs Waldemar, erhob er 12 ℳ Rente. 1375 kaufte er gemeinsam mit seinem Vetter, dem gleichfalls aus Wisby stammenden Lübecker Rathsherrn Simon Swerting, von dem Rathe zu Kiel 45 ℳ und von dem Rathe zu Rostock 24 ℳ Rente[2]). Ausserdem besass er in letzterer Stadt noch eine Rente von 60 ℳ. Von Wismar hatte er jährlich 12 ℳ einzunehmen. Der Stadt Lüneburg lieh er 1375 gemeinsam mit seinem Rathsgenossen Constantin 1000 ℳ[3]). Reichten seine eigenen Geldmittel nicht aus, dann bestimmte er seine Freunde und Verwandten, seinem Beispiele zu folgen; so hatte seine in Lübeck ansässige Schwester auf seinen Namen Capitalien im Belaufe von mehr als 1600 ℳ sundisch in Stralsund auf Renten ausgethan[4]).

Zu derartigen festen Geldanlagen war Jacob Plescow befähigt, da er sich bald nach seinem Eintritt in den Rath von allen Handelsunternehmungen zurückgezogen hatte. Seine ganze

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S. 126.

[2]) Das. 4, S. 277. Swerting nennt ihn hier seinen Ohm.

[3]) U. B. der St. Lüneburg 2, S. 851.

[4]) Lüb. U. B. 4, S. 204.

Kraft widmete er den Staatsgeschäften. Diese aber suchte er nicht nur in der Mitte des Lübeckischen Rathes zu fördern, sondern er war auch stets bereit, obwohl sein Gesundheitszustand kein sehr kräftiger gewesen zu sein scheint (mehrfach sah er sich durch Krankheit zur Errichtung eines Testamentes genöthigt), an den Verhandlungen der Hansestädte, auch wenn sie ausserhalb seiner Vaterstadt stattfanden, sich zu betheiligen und in wichtigen Fällen Gesandtschaften selbst in die entferntesten Gegenden zu übernehmen. Vor allem aber beschäftigten ihn die Streitigkeiten mit König Waldemar.

Da dieser die Bestimmungen des 1365 mit ihm abgeschlossenen Friedens vielfach verletzte, so beschlossen die Städte, noch einmal den Versuch zu machen, durch persönlich mit ihm geführte Verhandlungen eine Anerkennung ihrer Rechte zu erlangen. Am 22. August 1367 trafen ihre Abgesandten, zu denen auch Jacob Plescow gehörte, zu Falsterbo mit Waldemar zusammen[1]). Die ihm vorgelegten Klagen über Raub, Wegnahme schiffbrüchiger Güter und Erpressungen in Schonen, beantwortete der König nur mit Schelten; namentlich warf er den Lübeckern vor, es solle erst einer kommen, der von ihnen behaupten könne, sie hätten gehalten, was sie besiegelt, worauf ihm Plescow stolz erwiderte: »dat de van Lubeke sik bewaret hadden in eren breven unde worden alse bedderve lude«. Die gegenseitigen Vorwürfe verhinderten den Eintritt in die beabsichtigten Verhandlungen und als am folgenden Tage sich der König plötzlich entfernte und die Hansestädte mit seinem Rathe zurückliess, der zu weiteren Berathungen keine Vollmacht besass, kehrten die hansischen Gesandten nach Hause zurück. Sie trugen mit sich die Ueberzeugung, dass, wenn die Städte auf ihre berechtigten Forderungen nicht verzichten wollten, ein Krieg unvermeidlich sei. Dieser Ansicht schlossen sich auch die wendischen Städte an, als sie zu Stralsund von dem Ausgange der Verhandlungen Kenntniss erhielten. Im Gegensatz zu den preussischen und niederländischen Städten, die übereilt und für sich allein gegen Waldemar und Hakon von Norwegen vorzugehen gedachten, galt es den wendischen Städten und galt es sicher vornehmlich auch Jacob

---

[1]) Hanserecesse I, 1, S. 367.

Plescow, alle Städte von Ost und West zu einem gemeinsamen, planmässigen und energischen Vorgehen zu veranlassen. Zu diesem Behufe wurde der Tag, der in Gemässheit eines von den preussischen und niederländischen Städten zu Elbing gefassten Beschlusses zu Köln stattfinden sollte, auch von den wendischen Städten angenommen. Nachdem der Lübecker Rath für sicheres Geleit gesorgt hatte, versammelten sich die Rathsherren aus dem Osten Deutschlands zu Ende October 1367 in Lübeck und reisten von hier, geleitet von vielen Reisigen, gemeinsam mit den Lübeckern nach Köln. Auf dem Wege dorthin schlossen sich ihnen aus den meisten benachbarten Hansestädten Rathsgenossen an. Zu Anfang November hielten sie ihren Einzug in Köln. Dort trafen sie bereits die Vertreter von Kampen und Harderwyk, von Amsterdam, Elborg und Briel. Ob bei den Verhandlungen, die am 8. November im oberen Saale des Rathhauses eröffnet wurden, Köln oder Lübeck den Vorsitz geführt hat, lässt sich nicht mehr feststellen; zu bezweifeln ist aber nicht, dass Lübecks Vertreter Jacob Plescow die leitende und ausschlaggebende Persönlichkeit gewesen ist, und dass ihm daher das Hauptverdienst an dem Ausgang der Verhandlungen gebührt. Der Krieg gegen Waldemar ward beschlossen, die Kriegsleistungen der einzelnen Städte festgestellt und zugleich Anordnungen getroffen, welche für die Zukunft einen festeren Zusammenhalt der Städte sicherten [1]).

Nach Hause zurückgekehrt, trat Plescow sofort in Unterhandlungen mit den benachbarten Fürsten, dem Herzoge von Mecklenburg und den Grafen von Holstein, sowie dem Könige von Schweden, um sie zu veranlassen, gemeinsam mit den Städten den Krieg zu führen. Am 2. Februar 1368 ward in Lübeck das Bündniss mit ihnen abgeschlossen [2]); gleichzeitig wurden die Könige von Polen und England, sowie 29 sonstige Fürsten und Bischöfe brieflich um ihren Beistand ersucht [3]). Bald darauf ward der Krieg eröffnet. — Diesem selbst ist Plescow fern geblieben, da, wenn die Unglücksfälle des früheren Krieges vermieden wer-

---

1) Hanserecesse I, 1, S. 373.
2) Das. I, 1, S. 386.
3) Lüb. U. B. 3, S. 683.

den sollten, die Führung einem bereits bewährten Kriegsmanne übertragen werden musste und ein solcher in dem Lübecker Bürgermeister Bruno Warendorf vorhanden war. Doch hat er den glücklichen Ausgang des Unternehmens dadurch gesichert, dass er, als König Waldemar, um seinen Gegnern in ihrem eigenen Lande entgegenzutreten, mit reichen Schätzen Dänemark verliess und überall in Deutschland um Bundesgenossen warb, mit Erfolg die Erreichung dieses Zieles hinderte. Namentlich wird es seinen Bemühungen zuzuschreiben sein, dass der alte Freund des Königs Herzog Erich von Sachsen Lauenburg, mit dem Plescow in sehr vertrauten Beziehungen gestanden zu haben scheint, von kriegerischen Unternehmungen Abstand nahm. Als sich nach zweijährigem Kampfe in Folge des siegreichen Vordringens der verbündeten Städte und Fürsten das von seinem Könige im Stiche gelassene Dänemark zu Friedensverhandlungen genöthigt sah, ward Jacob Plescow beauftragt, die Interessen Lübecks bei denselben zu vertreten und ist unter seiner Mitwirkung im Mai 1370 der Friede zu Stralsund abgeschlossen worden.

Zur gleichen Zeit hat er, obgleich er zu den 1370 an den König Hakon von Norwegen abgeordneten Gesandten nicht gehörte, doch in hervorragender Stellung an den Friedensunterhandlungen mit demselben Theil genommen.

Als nach der Herstellung des Friedens die Städte Musse gewannen, die inneren Angelegenheiten ihres Bundes einer neuen Ordnung zu unterziehen, wird es seinem Einflusse zuzuschreiben sein, dass im Jahre 1373 die alte Anordnung erneuert ward, nach welcher die Appellationen vom Hofe zu Nowgorod stets nach Lübeck zu richten waren, denn er wurde zu Ende jenes Jahres beauftragt, mit einem anderen Lübecker Rathsherrn und zwei Vertretern Gothlands sich nach Nowgorod zu begeben, um dort die dieserhalb nöthigen Anordnungen zu treffen, die Nowgoroder Skra einer Revision zu unterziehen und die Streitigkeiten mit den Russen auszugleichen[1]). Nach glücklicher Erledigung dieser Mission drohten neue Verwickelungen mit König Waldemar, der, in sein Reich zurückgekehrt, die versprochene Anheftung seines grossen Siegels an den Stralsunder Friedensvertrag fort und fort

---

[1]) Hanserecesse I, 2, S. 77.

hinausschob und die Zurückgabe der an die Städte abgetretenen Schonischen Schlösser begehrte. An der Gesandtschaft der Hansestädte, die dieserhalb 1375 an den König abgesandt ward, nahm Jacob Plescow als alleiniger Vertreter Lübecks Theil[1]). Bevor jedoch diese Verhandlungen zum Abschluss gelangten, verstarb Waldemar. Durch diese seine Gesandtschaftsreise ward Plescow verhindert, die Stadt bei der Anwesenheit des Kaisers Karl IV. zu vertreten, denn er kehrte in die Heimath erst zurück, als der Kaiser einige Tage vorher fortgezogen war.

Auf die von Waldemar hinterlassene Königskrone erhoben seine beiden Enkel Albrecht I, Enkel des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, und Olav, Sohn des Königs Hakon von Norwegen gleichzeitig einen Anspruch. Für den Ausgang des entstandenen Erbfolgestreites war die Entscheidung der Hansestädte von ausschlagender Bedeutung. Dass sie zu Gunsten Olavs erfolgte, wird vornämlich Jacob Plescow bewirkt haben, denn er stand an der Spitze der hansestädtischen Gesandtschaft, welche im August 1376 zu Korsör die bezüglichen Verhandlungen mit den Vertretern des jungen Königs zu führen hatte[2]). Bei denselben ward die Bestätigung aller derjenigen Rechte erlangt, welche König Waldemar noch kurz vor seinem Tode dem Hansebunde zu entziehen versucht hatte. Hierin allein liegt schon eine Rechtfertigung der von den Städten getroffenen Entscheidung. Zugleich war aber auch die Gefahr beseitigt, dass, wenn neben der Krone Schwedens auch diejenige Dänemarks dem Mecklenburgischen Fürstenhause zugefallen wäre, die Macht dieses Hauses in den nordischen Ländern einen solchen Zuwachs erlangt hätte, dass die Städte ihr für die Zukunft nicht mehr gewachsen gewesen wären, während von dem minderjährigen Olav wenigstens für die nächste Zeit ein gewaltthätiges Vorgehen nicht zu erwarten stand.

Gleiche Erfolge vermochte Jacob Plescow auf der letzten von ihm unternommenen grösseren Gesandtschaftsreise nicht zu erreichen. Diese führte ihn 1379 nach Brügge und von hier nach London, um die bedrohten Rechte der dortigen Contore zu

---

[1]) Hanserecesse I, 2, S. 117.

[2]) Das. I, 2, S. 144.

sichern. Am ersteren Orte verhinderte der plötzlich entbrannte Streit zwischen dem Grafen von Flandern und der Stadt Gent den Eintritt in die Verhandlungen; an dem letzteren ward die erbetene Bestätigung der Privilegien versagt, da sich die Gesandten weigerten, englischen Kaufleuten in Norwegen und Schonen dieselben Rechte als den Genossen des Hansabundes einzuräumen [1]).

Obgleich die Thätigkeit Jacob Plescow's vornehmlich durch die Leitung der äusseren Politik in Anspruch genommen ward, so hat er doch auch auf die Ordnung der inneren Zustände in den Hansestädten einen grossen Einfluss ausgeübt. Als er zum Rathsherrn erwählt ward, besassen einzelne, durch ihren Reichthum und ihre Familienbeziehungen hochangesehene Familien gleichsam das alleinige Anrecht auf den Eintritt in den Rath. Dies ward ihnen mit immer grösserem Nachdruck bestritten, als der zunehmende Handel vielen Mitgliedern des Kaufmannsstandes grosse Gewinne zuführte und die Handwerker für ihre Erzeugnisse weithin einen sicheren und lohnenden Absatz fanden. Mit dem stetig wachsenden Wohlstande glaubten sie auch einen Anspruch auf Theilnahme an der Verwaltung ihrer Stadt erlangt zu haben. Hierauf gerichtete Bestrebungen werden wohl gleichzeitig in allen Hansestädten Freunde und Förderer gefunden haben; Erfolg erzielten dieselben damals jedoch nur in Braunschweig, wo der alte vornehmlich aus den Patriciern hervorgegangene Rath vertrieben und ein neuer Rath eingesetzt ward. Um die Gefahr zu beseitigen, dass dieser Vorgang in den andern Städten Nachahmung finde, ergriff der Hansabund gegen Braunschweig alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmassregeln, doch gelang ein Ausgleich erst, als Jacob Plescow 1380 beauftragt ward, mit Mitgliedern des neuen Rathes zu Möln nahe bei Lübeck in persönliche Verhandlungen zu treten [2]).

Seiner Einwirkung wird es auch zu verdanken gewesen sein, dass, als 1376 in Lübeck Kaufleute und Handwerker gemeinsam wegen Einführung neuer Abgaben mit einem Aufstande drohten, der Bewegung durch kluge Nachgiebigkeit vorgebeugt ward [3]).

---

1) Hanserecesse I, 2, S. 212 ff.

2) Das. I, 2, S. 209.

3) Grautoff, Die Lüb. Chroniken 1, S. 304.

Ein Festmahl, zu dem die Kaufmannschaft sämmtliche Mitglieder des Rathes nach einem am Kohlmarkt belegenen Hause einlud, besiegelte den Frieden. Dieser war so wohl gefestigt, dass, als vier Jahre später Knochenhauer und sonstige Handwerker mit vrewele und grotem ungevöge, wie der Chronist Detmar sagt, eine Vermehrung der ihnen zustehenden Rechte begehrten, der Rath im sichern Vertrauen auf eine Unterstützung Seitens der Kaufleute der Bewegung mit aller Entschiedenheit entgegentreten und sie nach kurzer Zeit ohne Blutvergiessen unterdrücken konnte [1]).

So war unter der umsichtigen Leitung Jacob Plescow's der Bund der zur Hansa gehörigen Städte fester geschlossen, wie je zuvor, die ihnen widerstrebende Macht Waldemar's gebrochen, die alten Rechte auf freien Handels- und Schifffahrts-Verkehr in den nordischen Reichen nicht nur wiedergewonnen, sondern noch erheblich vermehrt, im Innern der Friede zwischen Rath und Bürgerschaft überall gesichert, als er am 1. August 1381, kaum 55 Jahre alt, also noch im kräftigsten Mannesalter stehend, während einer Anwesenheit in Rostock plötzlich und unerwartet verstarb. Seine Leiche ward nach Lübeck gebracht und hier in der Mitte der Marienkirche bestattet. Um ihn trauerten nicht nur seine Frau und seine Kinder, seine vielen Verwandten und Freunde, sondern sicherlich auch seine sämmtlichen Mitbürger und zahlreiche Bewohner der übrigen Hansestädte. Bei dem schweren Verlust wird eins sie getröstet haben, die Ueberzeugung, dass der von Jacob Plescow fest geschlossene Hansabund gesichert fortbestehen und dass sein Andenken in demselben stets fortleben werde. Sein Werk hat allerdings Bestand gehabt, die Erinnerung an seine Person ist aber im Lauf der Zeiten gar bald dem Gedächtniss völlig entschwunden.

---

[1]) Grautoff 1, S. 312.

IV.

DIE HANSE
UND DER DEUTSCHE ORDEN IN PREUSSEN
BIS ZU DESSEN VERFALL.

VON

CARL SATTLER.

Meine Herren! Als der Vorstand unseres hier tagenden Vereins mir die ehrenvolle Aufgabe stellte, Ihnen heute an dieser Stelle in dieser niedersächsischen Binnenstadt einen Vortrag zu halten über die Hanse und den deutschen Orden in Preussen bis zu dessen Verfall[1]), da that er das, wie Professor Pauli mir schrieb, gestützt auf eine für die Versammlungen des Vereins bereits ausgebildete Tradition, welche im Westen die Geschicke des Ostens und dort die des Westens zu besprechen heisst. Der Grund aber zu dieser Tradition, zur Wahl dieses Themas, liegt entschieden in der Absicht, den Blick der Theilnehmer gleich von vornherein hinauszulenken über die engeren Grenzen eines bestimmten Territoriums, dessen Geschichte die historischen Vereine sonst meistens zum Object ihrer Studien und Betrachtungen wählen, und den weiten Horizont anzudeuten, den die hansische Geschichte umfassen muss. Und noch in anderer Weise bezeugt das mir gestellte Thema die umfassende Bedeutung jenes Bundes deutscher Städte, dem die Thätigkeit unseres Vereins gewidmet ist. Denn wenn der zum Schutze deutschen Handels, deutscher Schifffahrt gestiftete Bund der norddeutschen Städte in Berührung und Verbindung kam mit jenem geistlichen Ritterorden, der im äussersten Nordosten des deutschen Gebietes einen mächtigen Staat, ein neues Deutschland, zu schaffen wusste, so ist das ein Zeichen, dass der Schutz des Handels und der Schifffahrt in grossem Style von jenen Städten in die Hand genommen wurde, dass ihr Bund auch für andere Seiten des menschlichen, des nationalen Lebens von der höchsten Bedeutung war.

---

1) Dieser Vortrag wurde bei der 12. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Hannover gehalten. D. R.

Die Beziehungen und Berührungspunkte dieser beiden eigenthümlichen, für den Historiker so unendlichen Reiz in sich bergenden Bildungen der Hanse und des deutschen Ordensstaates in Preussen, waren nun äusserst mannigfaltiger Natur. Zwar ist die alte Sage, dass auch der Hochmeister des deutschen Ordens für sich und seinen Orden ein Mitglied der Hanse geworden und ihr Haupt gewesen sei, wie so manches andere liebgewordene Stück traditioneller Ueberlieferung von der neueren Forschung als nichtig erwiesen, obwohl ein späterer Hochmeister selbst eine solche Behauptung gewagt hat. Aber zunächst hatten sie Beide eine und dieselbe Aufgabe, nämlich den Schutz des Deutschthums, deutscher Interessen in Nord und Ost, zu jener Zeit, wo die Macht des Kaisers gering oder nichtig war, das deutsche Reich nur noch eine ideelle Bedeutung hatte. Die deutschen Städtecolonien waren der Stütz- und Ausgangspunkt für die seit dem zwölften Jahrhundert langsam aber sicher fortschreitende Germanisirung der weiten von Slaven bewohnten Landstriche im Osten der Elbe, von denen in unseren Tagen dann wieder die Neugründung des deutschen Kaiserreiches ausgegangen ist; sie und vor Allem diejenigen unter ihnen, die in reichem Kranze die Gestade der Ostsee umschlossen, sind die Träger und hauptsächlichsten Stützen des Hansebundes geworden und haben gemeinsam mit den Schwestern im Westen der Elbe deutsches Wesen, deutschen Einfluss zur Geltung gebracht in den Ländern des skandinavischen Nordens, rings an den Küsten der Ost- und Westsee. Und auch als der deutsche Orden dazu schritt, das letzte heidnische Volk im Süden des baltischen Meeres zu bezwingen, Christenthum und abendländische Cultur auch dort einzuführen, da gelang ihm dieses nur durch seine innige Verbindung mit deutschen Bürgern und Bauern, welche erst das Volk für seinen Staat schaffen und bilden mussten. Schild und Schwert zugleich der deutschen Nation sind die Städte und der Orden Jahrhunderte lang gewesen gegen die Uebergriffe der Dänen, den Ansturm der Polen, Lithauer und Russen. Besonders eng aber wurde die Verbindung Beider durch den Umstand, dass wichtige, einflussreiche Mitglieder des Städtebundes in dem Orden zugleich ihren Landesherrn erkannten und damit die natürlichen Vermittler zwischen

Beiden wurden. Gemeinsam beherrschten die Städte und der Orden die Ostsee, deren Handel damals einen der wichtigsten Zweige des gesammten Weltverkehrs bildete; die grosse Strasse Brügge-Russland, auf welcher der Austausch der nothwendigen und kostbaren Rohprodukte des Ostens, Getreide, Holz, Pelzwerk, gegen die Erzeugnisse westlicher Industrie und westlichen Gewerbfleisses, vor Allem gegen Tuch, geschah, war in ihrer Hand. Und an diesem Austausche selbst nahmen Beide in gleicher Weise Antheil, da der Orden denselben den Bürgern und Städten nicht allein überliess, sondern gestützt auf den reichen Besitz sachlicher Güter, die durch das Monopol des Bernsteinhandels, die Abgaben seiner Unterthanen, besonders an Getreide, in seine Hand flossen, als Mitarbeiter und Concurrent auch auf dem Gebiete des Handels auftrat. Als handeltreibende Corporation, als Landesherr zahlreicher, bedeutsamer Hansegenossinnen, als Beherrscher eines grossen Theiles der Ostseeküste, als Vertreter der territorialen Interessen Preussens gegenüber den anderen deutschen Landschaften kam mithin der Orden in Preussen für die Hanse in Betracht; in allen diesen Beziehungen musste diese daher mit jenem sich aus einander zu setzen suchen.

Bei dem monopolsüchtigen, exclusiven Charakter des damaligen Handels, bei der Eifersucht der Hanse gegen die Butenhansischen und dem Bestreben, sie nur ja von dem Genusse der ihr bewilligten Privilegien auszuschliessen, ihre Concurrenz möglichst zu ersticken, konnte das Verhältniss zu mit so reichen Capitalien und anderen Mitteln ausgerüsteten Institutionen, wie die Handelsämter, die beiden Grossschäffereien des Ordens in Königsberg und Marienburg waren, natürlich nicht immer ein freundliches sein. Namentlich die in Preussen selbst gelegenen Glieder des Städtevereins wurden durch ihre Concurrenz bedrückt und geschädigt. Denn der Orden begnügte sich nicht mit den Vortheilen, die diese Handelsämter durch ihre einheitliche Leitung, durch ihre weitverzweigte Organisation von Agenturen und Commissionsgeschäften, Handelsgenossenschaften und reisenden Commis, welche uns in den Liegern, Wirthen und Dienern der Grossschäffer entgegentritt, durch ihre grossartigen Geldkräfte ihrer Natur nach boten; er suchte vielmehr auch seine Stellung als Landesherr zu benutzen und in späterer Zeit geradezu

auszubeuten, um seinen Eigenhandel auf Kosten seiner Unterthanen zu heben. Die Verweigerung der dem Handel auferlegten Abgaben, besonders des Pfundgeldes, der Anspruch auf das Vorkaufsrecht für gewisse viel begehrte wichtige Artikel, wie Getreide, Pferde, Wolle u. s. w., auf ein Vorzugsrecht für seine Forderungen, die Behauptung einer besonders hervorragenden Beweiskraft seiner eigenen Aufzeichnungen über Schulden und Forderungen der Schäffer und ihrer Diener, das Bestreben, allgemeine Aus- und Einfuhr- oder Handelsverbote selbst zu umgehen und durch Gewährung von Licenzen sich eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, gehören hierher. Alle diese Strebungen und Anforderungen mussten die Bürger der eigenen Städte des Ordens auf das Schwerste schädigen und belästigen; sie sind auch ein Hauptgrund geworden für den Zwiespalt, in den er mit den mächtigeren seiner Städte, vor Allem Danzig, gerieth, der dann den ganzen Staat zum grossen Theile mit vernichtet hat.

Aber es ist heute nicht meine Aufgabe, die Beziehungen der preussischen Städte zu ihrer Landesherrschaft zu schildern, sondern besonders auf die übrigen Hansestädte, die Gemeinschaft derselben kommt es an, und da hat nun allerdings der Eigenhandel des Ordens weniger Störungen verursacht, als man eigentlich hätte erwarten sollen. Vorgebeugt hatte der Orden dem allerdings auch dadurch, dass er seine Städte, die zugleich Mitglieder der Hanse waren, bei allen Verträgen, die sie schlossen, bei allen Rechten, die sie erwarben, zugleich im Namen seiner sämmtlichen Unterthanen handeln liess und somit eigentlich für diese Alle Theilnahme an den Rechten und Privilegien der Hanse erwarb. Es gereichte ihm sodann zum wesentlichen Vortheil, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Artikel, namentlich der Bernstein, nachdem der südöstliche Verkehrsweg über Lemberg nach dem Orient durch die Verhältnisse zu Polen-Lithauen verödet war, ihren Hauptabsatz in Lübeck, dem Haupte, und Brügge, einem der wichtigsten Contore der Hanse fanden, so dass die dort bestehenden Paternostermachergewerke im Jahre 1449 ein althergebrachtes Recht auf den alleinigen Bezug des unverarbeiteten Bernsteins behaupten und über dessen Versendung direct nach Venedig sich beschweren konnten. Immerhin ist es

aber ein gewichtiges Zeichen für die grosse Bedeutung, welche die Hansestädte dem Orden und ihrem Verhältnisse zu demselben beilegten, dass sie ihm, seinen Handelsbeamten und deren Dienern Theilnahme an ihren Privilegien gestatteten, sie wie Hansegenossen behandelten.

Im Grossen und Ganzen gestaltete sich nach einem Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen das Verhältniss nun so, dass die Agenten, Commissionäre und Diener der Grossschäffer im Auslande auf den hansischen Contoren als Mitglieder der Corporationen des hansischen Kaufmanns daselbst angesehen wurden, die Schäffer selbst als Ordensmitglieder dieser Eigenschaft zwar nicht theilhaftig werden konnten, aber gleichfalls die Beschlüsse derselben und der Hansestädte zu befolgen hatten, auf welche der Hochmeister als Landesherr der preussischen ebenfalls Einfluss übte. So lange der Orden und seine Beamten innerhalb der so gezogenen Schranken sich bewegten, war keine Veranlassung zu Streitigkeiten für die ganze Gemeinschaft der Hanse mit dem Orden, nur wenn sie durchbrochen wurden, konnten und mussten Conflicte entstehen. Daher wird uns auch sonst z. B. aus Wisby und von den übrigen Contoren wie London und Bergen, Nichts über derartige Zusammenstösse der hansischen und Ordensinteressen berichtet, obwohl der Orden seinen Handel auch dorthin ausdehnte, nur aus Brügge und Nowgorod verlautet von solchen. An ersterem Orte entstanden sie nun entschieden durch Uebergriffe des Ordens und Unbotmässigkeit seiner Händler gegen die Beschlüsse der Hansestädte sowie des Brügger Contors. Obwohl man gerade für die dortigen Verhältnisse die Interessen des Ordens so sehr berücksichtigte, dass zum Beispiel bei einem allgemeinen Verbote des Handels mit Flandern dem Königsberger Grossschäffer der Verkauf des Bernsteins nach Brügge und die Einfuhr weisser Tuche nach Preussen gestattet wurde, so setzten sich dennoch die Herren Schäffer und ihre Unterbeamten gern über die dort gefassten Beschlüsse hinweg, so dass es zur Ausschliessung derselben von den Privilegien der Hanse, zu bitteren Klagen an die Hansetage, zur dringenden Warnung kam, dem Ordenshandel nirgends neue Berechtigungen einzuräumen, bis der Hochmeister das vorhin geschilderte Verhältniss wieder anerkannte.

Durch die Schlacht bei Tannenberg wurde dann mit der Macht des Ordensstaates auch die Blüthe seines Handels so geknickt, dass er sich derartiger Uebergriffe wohl oder übel enthalten musste und höchstens eine höfliche Bitte wagen durfte, die für den Gebrauch der Ordenshäuser nothwendigen Waaren von dem in Brügge erhobenen Zolle frei zu lassen.

Der Conflict in Nowgorod hatte andere Gründe. Durch die neueren grossen Publicationen zur hansischen Geschichte ist die eigenthümlich lockere Organisation des Hansebundes ja recht klar zu Tage getreten. Wie er keine eigentliche Verfassung hatte, so hatten auch seine Mitglieder an den verschiedenen Handelscentren durchaus nicht in Folge dieser Mitgliedschaft die gleichen Rechte, sondern es kamen da jedesmal die historischen Verhältnisse in Betracht, unter denen die Erwerbung, Erneuerung oder Erweiterung der dort gerade grundlegenden Rechte erfolgt war. So hatten nun auch in Nowgorod die preussischen Städte nicht dieselben Rechte wie die Livländer, Gothländer und Lübeck. An der Wahl der Aeltermänner des Contors hatten sie keinen Antheil, der Lübeck gestattete Verkauf polnischer Tuche war ihnen verwehrt. Mithin hatten hier auch die Beauftragten des Ordens nicht die gleichen Rechte mit den Hansegenossen, durften sie ihre Waaren nicht wie diese in der Peterskirche zum Verkauf auslegen. Und wie es trotz langjähriger Anstrengungen den preussischen Städten nicht gelang die Wahl eines Aeltermanns bewilligt zu erhalten, wenn gleich ihre Bürger schliesslich in St. Peter Eintritt erlangten, noch jemals polnische Tuche verkaufen zu dürfen, so wurden die Diener des Ordens fortwährend von der Peterskirche ausgeschlossen. Die geringere Berechtigung in Nowgorod liess sich aber verschmerzen, da das Contor an dortiger Stelle mehr und mehr allein in die Hände der Livländer gerieth und in dem wesentlich Danziger Contor zu Kowno in Lithauen ein Ersatz für Preussen gefunden ward.

Weit wichtiger als durch seinen Eigenhandel war der preussische Zweig des deutschen Ordens für die Hanse aber noch durch seine Herrschaft über die preussischen Sechsstädte, deren Haupt anfänglich die älteste Stadt Kulm, später das mächtig aufstrebende und an Bedeutung selbst mit Lübeck wetteifernde Danzig war. Ihr Handel war so bedeutend, dass die zur See in Preussen ein-

und von dort ausgeführten Güter bereits in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts den Werth von mehr als 6 Millionen Mark erreichten, dass im Jahre 1392 mehr als 300 englische Getreideschiffe den Danziger Hafen angelaufen haben sollen. Dadurch waren auch ihre finanziellen und militärischen Mittel, ihr Ansehen und ihre ganze Stellung von so hervorragender Bedeutung, dass Lübeck und die übrigen Hansestädte mit ihnen zu rechnen gezwungen waren. Andererseits erkannte auch der Orden schon früh, von welcher Wichtigkeit ein gutes Verhältniss zu der mächtigen Travestadt für ihn selbst sein müsse, namentlich auch für die Verbindung mit dem übrigen Deutschland. Der Plan, eine lübische Colonie auf dem Ordensgebiete an der Küste Samlands zu gründen, scheiterte zwar; einer allzu intimen Verbindung mit Lübeck durch Verleihung seines Rechts an die Ordensstädte war der Orden abhold, suchte vielmehr, sobald er erstarkt war, auch in dieser Beziehung Gleichförmigkeit in seinem unmittelbaren Herrschaftsgebiete durchzuführen durch Verleihung des Rechts von Kulm an alle Neugründungen, er beschränkte sogar die Wirkungen des Elbing bereits verliehenen lübischen Rechts; aber der Landmeister selbst hat seine Städte der Hanse zugeführt, als zuerst eine grössere Gemeinschaft norddeutscher Städte noch im 13. Jahrhundert um den Kern der wendischen sich zusammenschloss. Auch bei dem Wiederaufleben dieser Gemeinschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts wirkten die preussischen Städte mit, zeigen sofort sich Spuren ihrer eifrigen Theilnahme an den hansischen Dingen. Und die Ordensherrschaft trat dem auch jetzt nicht entgegen, sondern beförderte eher diese Verbindung, gewiss beeinflusst durch die Sorge für die gedeihliche Entwicklung ihres Landes sowohl, als durch das Streben, die eigenen Cassen zu füllen durch Theilnahme an dem gewinnbringenden Genuss der reichen, den deutschen Städten verliehenen Privilegien. Aber trotzdem wusste der Orden seine Hoheitsrechte auch hier zu wahren und bestimmend einzuwirken auf die Haltung der ihm gehörenden Bundesglieder. Nicht in jeder Richtung, in der die Thätigkeit der Hanse sich bewegte, dürfen seine Städte an ihr sich betheiligen. Nirgends z. B. spielen sie eine Rolle, wenn es sich darum handelt, die Gemeinschaft der Hanse zum Schutze der Herrschaft patricischer Räthe in den einzelnen Städten zu

benutzen, und doch bilden die gerade aus diesem Bestreben hervorgehenden Verwicklungen einen wichtigen Theil hansischer Geschichte. Und ebensowenig dürfen die preussischen Städte mitwirken, wenn es gilt, specifisch städtische Interessen, städtische Autonomie zu vertreten gegen die Landesherren der einzelnen Bundesgenossen. Und ganz natürlich ist dieses, denn als Beherrscher mächtiger städtischer Gemeinwesen konnte der Orden schon des Beispiels wegen es nicht gern sehen, geschweige denn seine Unterstützung leihen, wenn die einem Fürsten als Landesherrn Gehorsam schuldenden mächtigen Bürgerschaften dessen Willen trotzten, von diesem eine im Wesentlichen unabhängige Stellung sich erkämpften; und für die innere Entwicklung seiner Städte gebührte ihm selbst das entscheidende Wort, musste er dieses für sich zu behaupten bestrebt sein, wollte er nicht seine eigene Macht untergraben. So war Schifffahrt und Handel, vor Allem der auswärtige, das Interesse, was ihn mit der Hanse verband, das Gebiet, auf dem auch seine Unterthanen mit den übrigen zusammenwirken konnten. Seine Städte sind es, die als Zweck des ganzen Bundes die Sorge für Handel und Schifffahrt, für koufenschacz und segelacien hinstellen.

Auch auf diesem enger begrenzten Gebiete aber liess der Orden seine Städte nicht aus der Hand. So lebhaft auch oft ihre Thätigkeit für die der Hanse gemeinsamen Interessen ist, so grosse Selbständigkeit ihnen auch oft gewährt wird, so dass sie sogar Kriege führen dürfen gegen Könige, mit denen der Orden befreundet, oder wenigstens die finanziellen Mittel gewähren zur Führung des Krieges, so darf dieses doch nie geschehen ohne Zustimmung des Hochmeisters. Nicht nur begegnen seine Boten uns oft auf den Hansetagen, sondern auch die Instructionen der preussischen Städteboten werden bestimmt auf eigenen Städteversammlungen unter seiner Mitwirkung, die Beschlüsse der Hanse müssen von ihm genehmigt werden, ehe sie Geltung für die preussische Hansegruppe erlangen, und gar häufig bedarf es besonderer Gesandtschaften der wendischen Städte nach Preussen, um diese zu erhalten, um den Hochmeister den Intentionen der Hanse geneigt zu machen. Nicht zum geringsten Theile entspringt aus der Rücksicht auf den Orden, aus der Abhängigkeit von ihm das eigenthümliche, bald schroffe, bald fortdauernd aus-

weichende Verhalten der preussischen Städtegruppe, das gerade von ihnen so häufig geübte Zurückziehen an ihre Räthe. Soweit ihre Instructionen es gestatten, dringen sie mit der den Ostpreussen noch heute anhaftenden Schneidigkeit und starren Energie auf Annahme der diesen entsprechenden Beschlüsse, sobald aber weitergehende Consequenzen in's Auge gefasst werden, müssen sie erst daheim anfragen und ziehen zurück, werden dadurch unfähig, den wendischen Städten und der zähen Diplomatie Lübecks den leitenden Einfluss auf die Geschicke des Städtebundes streitig zu machen, wozu sie sonst manchmal nicht übel Lust hätten.

Für die inneren Angelegenheiten der Hanse und ihre weitere Ausbildung macht sich die Thätigkeit der preussischen Städtegruppe in zwei Richtungen geltend, wobei sie der Unterstützung der Ordensherrschaft gewiss sind. Einmal suchen sie sich überall gleiche Rechte mit den übrigen Städten zu verschaffen und protestiren gegen jeden Schein einer Minderberechtigung: dass der Orden diesem Streben günstig sein musste, liegt auf der Hand. In der That haben wir schon gesehen, wie er seine Städte bei ihren Forderungen in Betreff des Contors zu Nowgorod unterstützt; sogar die Zustimmung zu einem mit den Russen geschlossenen Vertrage verweigert er, um dieselben durchzusetzen. Auch in Schonen erringen seine Städte die gleichen Rechte mit Lübeck und den wendischen Städten durch Einräumung einer eigenen gut gelegenen Vitte bei einem Besuche des dänischen Königs im Lande des Ordens unter des Hochmeisters Beifall und Mithülfe. Nicht weniger vereinigt er seine Bemühungen mit denen Danzigs und der übrigen preussischen Handelsstädte, um auch ihnen die Befreiung vom Sundzolle zu verschaffen, welche Dänemark nach einem Kriege Lübeck und dessen Bundesgenossen zugestehen musste. Sodann finden wir die preussischen Städte bestrebt, die auswärtigen Contore in strengere Abhängigkeit von der Gemeinschaft der Städte zu bringen, ihre Autonomie durch die Beschlüsse der Hansetage zu beschränken. Auf ihr Betreiben wird dem Brügger Contor untersagt, Geldbussen in der Höhe von 1 Mark Goldes auf die Uebertretung seiner Verordnungen zu setzen, und damit demselben seine Unterordnung unter die Städte empfindlich in Erinnerung gebracht. Wir werden nicht

fehl gehen, wenn wir auch diese Tendenz auf die Initiative des Ordens zurückführen, wenigstens lag sie durchaus in seinem Interesse. Denn während die Ordensherrschaft auf die kaufmännischen Corporationen im Auslande keinen Einfluss hatte, wusste sie diesen in wirksamer Weise auf die Beschlüsse der Städtetage auszuüben, theils direct durch die diplomatischen Verhandlungen, theils indirect durch die Beeinflussung seiner Städte.

Trotz der grossen Rücksicht, welche die Hanse den Interessen des Hochmeisters und Ordens angedeihen liess, machte sich dennoch mit dem Ende des 14. Jahrhunderts bei diesem das Bestreben geltend, die preussischen Städte aus der intimen Verbindung mit den übrigen Städten herauszuziehen und das Verhältniss zu diesen zu lockern. Es war das durchaus in der schwieriger werdenden Lage des Ordensstaates begründet. Denn durch den Uebertritt der Lithauer zum Christenthum war diesem eigentlich seine Grundlage, der Kampf für den Glauben entzogen, er war nunmehr nur ein Territorialstaat wie andere auch und es wurde ihm immer schwerer, seine Stellung zu behaupten, da sich so recht im Gegensatze zu ihm der polnisch-lithauische Nationalstaat mehr und mehr consolidirte und die früher reichlich fliessende Unterstützung des Ordens durch Kriegshilfe und Geldspenden der Gläubigen des Abendlandes mehr und mehr ihr Ende nahm. Da galt es vor Allem, die Kräfte des Landes Preussen zusammenzufassen und einzig im Dienste der Herrschaft zu verwenden. Ganz naturgemäss wurden nun die territorialen Interessen in den Vordergrund gerückt und diese auch den Städten besonders dem am engsten mit der Hanse verknüpften Danzig gegenüber zur Geltung gebracht, zumal da dieses zugleich der Kern und Stützpunkt der im Lande sich immer mehr geltend machenden Opposition gegen die Herrschaft des geistlichen Ritterordens war. Schon die Besetzung Gothlands durch Conrad v. Jungingen ist als ein Versuch anzusehen, die Vorherrschaft auf der Ostsee an den Orden zu bringen und diesem dadurch neue Mittel zuzuführen, unter geschickter Benutzung der damaligen Wirren in den skandinavischen Reichen und des daraus erwachsenen Seeräuberunwesens, sowie der aus Furcht vor den Zünften etwas schwächlichen auswärtigen Politik des patricischen lübischen Rathes. Noch consequenter wird die territoriale Tendenz aber

von dem die Lage des Ordensstaates richtig auffassenden Hochmeister Conrad v. Erlichshausen verfolgt. Durch Hervorhebung der von den wendischen Städten erlittenen Beschädigungen seiner Unterthanen sucht er diese in Gegensatz zu jenen zu bringen. Er benutzt sodann die immer weiter sich ausbildende Institution der preussischen Stände zur Lockerung des Bundes seiner Städte mit der Hanse, indem er die sonst diesen überlassenen Handelsverhältnisse auf den allgemeinen Ständetagen zur Verhandlung bringt und mit Erfolg die Interessen der Geistlichen und Landbewohner gegen die Forderungen der Städte in's Feld führt. Nur sehwer ist daher von ihm die Zustimmung zu den Beschlüssen der Hansetage zu erreichen, active Unterstützung bei den Kämpfen mit Dänen und Holländern versagt er durchaus. Selbst die Besendung der Hansetage von Seiten seiner Städte sieht er nicht gern, lässt ihre Rathssendeboten nie ohne die Begleitung seiner eigenen Abgeordneten, ja ergreift die bis dahin unerhörte Massregel, zu einer Versammlung der Hansestädte neben den städtischen und den eigenen auch Gesandte des Landes, d. h. der Ritterschaft als Vertreter der allgemeinen Stände Preussens abzuordnen.

Am prägnantesten tritt der Widerstreit der hansischen Interessen mit den territorialen des Ordensstaates hervor bei der Behandlung des Pfundzolls. Dieser war zuerst von den Städten erhoben, um die Kosten der Kriege gegen König Waldemar zu bestreiten, er war eine lediglich städtische Abgabe auf Grund eines allgemeinen Beschlusses eines Hansetages. Im Jahre 1389 aber beschlossen die preussischen Städte allein seine Wiedereinführung in ihren Häfen trotz des Widerspruches der übrigen Städte, sonderten sich damit von diesen ab und boten ihrer Herrschaft dem Orden die Handhabe, diesen Zoll in eine territoriale Abgabe an die Landesherrschaft zu verwandeln. Schon im Jahre 1405 wusste diese einen Antheil an seinen Erträgen zu erlangen, nahm dieselben unter Ulrich v. Jungingen der Hauptsache nach in Beschlag und war bei der durch die erlittenen Niederlagen immer grösser werdenden Finanznoth nur selten auf ein paar Jahre zur Aufhebung des Zolls zu bewegen. Zwar machten die Hansestädte die stärksten Anstrengungen, diese Belastung des Handels zu beseitigen, suchten wenigstens ihren Charakter als

einer den Städten zustehenden Abgabe zu wahren, indem sie forderten, dass über Einnahme nnd Ausgabe desselben in Lübeck auf den Hanseversammlungen Rechnung abgelegt werde, aber nur in den Zeiten der grössten Bedrängniss durch die innere Opposition liessen sich die Hochmeister hierzu bereitwillig finden. Conrad v. Erlichshausen wusste sodann seine im hansischen Interesse widerstrebenden Städte durch die Zustimmung der übrigen Stände, sowie durch die Drohung mit einem Processe vor Kaiser und Reich zur Zustimmung zur Wiedererhebung des Pfundzolles zu bringen, wofür er ihnen dann allerdings wieder einen kleinen Antheil an den Erträgen einräumte.

Auch bei der Vertretung des auswärtigen deutschen Handels den anderen Nationen gegenüber machen sich Divergenzen der Interessen geltend, obwohl gerade diese Beiden gemeinsame Aufgabe die Hanse immer wieder mit dem Orden zusammenführte. Hier gerade musste auch Letzterer den Städten am meisten freie Hand lassen, weil die Handelsinteressen gar häufig zu Kriegen mit anderen Nationen führten und der Orden als Vertreter der abendländischen Christenheit im Kampfe gegen die Ungläubigen und Andersgläubigen nur schwer die Waffen ergreifen konnte zur Bekämpfung rechtgläubiger Könige und Staaten, wollte er nicht die schärfste Verurtheilung erfahren, die nothwendige Unterstützung der römisch-katholischen Völker und Herren verscherzen. Da war es denn ein ihm sehr gelegenes Auskunftsmittel, den Krieg durch die Hanse führen zu lassen, selbst neutral zu bleiben und nur seinen Städten active Theilnahme zu gestatten. Gerade in der Blüthezeit des Ordensstaates von der Regierung Winrichs v. Kniprode an bis zu Conrad v. Jungingen wird der Handel der Deutschen in dieser Weise von Beiden geschützt; später in der Zeit des Niedergangs konnte der Orden sich auch nicht einmal so weit aufschwingen, sondern verweigerte sogar häufig seine Zustimmung zum Abbruch des Handelsverkehrs mit den gegen die Hanse im Kampfe befindlichen Staaten. Die Städte aber, wie sie früher der Fürsprache und des Schutzes der Kaiser und des mächtigen Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen sich bedient hatten, benutzten nach dem Zerfall dieser Mächte gern das hervorragende Ansehen der mächtigen Ordensmeister bei den Königen und Fürsten, um diesen gegenüber ihre Forderungen durchzusetzen;

denn der Stolz des Ritterthums gegen die bürgerlichen Kaufleute ging so weit, dass englische Räthe den Aussagen der Letzteren keinen Glauben beimessen wollten im Widerspruche mit Zeugnissen von Rittern und Herren, obwohl offenbare Thatsachen sie unterstützten.

Vor Allem war nun die Sicherung des Handels auf Ost- und Westsee, des Zuges aus der Ostsee nach Brügge und England gegen Seeräuberei eine gemeinsame Aufgabe. Und wenn die Preussen auch gern die Hauptlast auf die Schultern der wendischen und anderen Städte wälzen wollen, bei entfernten Expeditionen sich ungern betheiligen, so haben doch sowohl die Hanse wie der Orden hierzu mitgewirkt. Nur wenn andere politische Verhältnisse hineinspielten, macht auch hier ein Auseinanderweichen der Interessen sich geltend und gar häufig geschah dieses. Das Seeräuberwesen, das Treiben der Vitalienbrüder erwuchs und wurde wesentlich gefördert durch die Thronstreitigkeiten in den scandinavischen Reichen, wie Koppmann in seiner eingehenden Darstellung dieses klar dargelegt. Bei diesen Thronstreitigkeiten in dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts nehmen die wendischen Städte, vor Allem Lübeck und Stralsund, nun aber eine andere Haltung an, als der Orden und die Preussen. Erstere fürchteten in erster Linie das Uebergewicht der benachbarten mecklenburgischen Macht, suchten aus Furcht vor ihren eigenen Zünften auswärtige Verwicklungen, kostbare Kriege zu meiden, zeigten sich daher der grossen nordischen Königin Margaretha günstiger, als dieses eigentlich im Interesse der deutschen Städte lag. Der Orden und die preussischen Städte dagegen suchten eher den Mecklenburgern zu helfen, sahen auch wohl richtiger die Gefahren voraus, welche aus der sich herausbildenden Union der nordischen Reiche für das Uebergewicht der Deutschen auf der Ostsee hätten entstehen können. Daher lehnten sie jede Verbindung mit Margaretha ab, schritten erst dann mit voller Energie gegen die wesentlich im mecklenburgischen Interesse operirenden Seeräuber ein, als ein mecklenburgischer Herzog in einem dem Orden feindlichen Sinne in die Streitigkeiten um das Bisthum Dorpat einzugreifen sich anschickte, und machten dann den Versuch, durch die Besetzung Gothlands den ganzen östlichen Theil der Ostsee der eigenen Herrschaft zu unterwerfen.

Auch sonst wichen die gegen Dänemark zu vertretenden Interessen schon dadurch von einander ab, dass die wendischen Städte mit diesem Lande und Norwegen einen ausgedehnten Handel betrieben, während für Preussen die beiden Königreiche wesentlich nur als Beherrscher des Sundes, der Durchfahrt nach England und Brügge in Frage kamen. Gewiss würde daher der Orden in der Frage des Sundzolles energische Stellung genommen haben, wenn nicht damals seine Schwäche bereits so gross gewesen wäre, dass Neutralität für ihn allein angebracht erschien.

In gleicher Linie bewegte sich die Politik beider Gruppen, wenn das Verhältniss zu Flandern, Brügge und den Niederlanden in Frage kam, Beiden musste die Ausschliessung der Holländer und Friesen von dem Handel der Ostsee gleich erwünscht sein. So lange der Orden eine kräftige, zielbewusste Politik verfolgen konnte, findet die Hanse daher auch bei ihm für die Regelung dieser Verhältnisse bereitwillige Unterstützung, später aber verstand er auch hier sich nur zu höflichen Verwendungsschreiben an den dortigen Landesherrn, den mächtigen Herzog von Burgund, selbst zum Abbruch des Handels mit Holland war er nicht zu bewegen, geschweige dass er am Kriege der Hanse mit den Bewohnern dieser Landschaft Theil genommen hätte.

Anders war es mit England. Für dieses Land hatte der Handel mit Preussen gerade grössere Bedeutung, als der mit den übrigen Hansestädten. Weizen und Roggen, Wagenschoss, Koggenborten und andere Holzarten, besonders das für die Bogenschützen unentbehrliche Eibenholz, Pech, Theer, Asche, Kupfer wurden in grossen Mengen aus Preussen nach England abgesetzt und dafür Zinn, Wolle und Wollstoffe, Tuche wieder eingeführt. Der gegenseitige Austausch hatte für beide Länder so eminente Bedeutung, dass trotz aller häufigen und erbitterten Streitigkeiten eine Verhinderung desselben auf längere Zeit unmöglich wurde. Die Streitigkeiten aber wurden dadurch verursacht, dass die Preussen als vollberechtigte Mitglieder der Hanse in England grosser Bevorzugungen theilhaftig waren, während sie in ihrem eigenen Lande den Engländern gleiche Rechte einzuräumen nicht gewillt waren, am liebsten dem Handel der Engländer zu Gunsten der eigenen Bürger die wesentlichsten Beschränkungen auferlegten. Soweit nun die anderen Städte

durch Kaperei der Engländer in Mitleidenschaft gezogen wurden in einem solchen Zwiste, oder soweit es sich darum handelte, die Privilegien der deutschen Kaufleute im Londoner Stahlhofe aufrecht zu erhalten gegen die durch das Parlament verfochtenen Ansprüche der einheimischen Kaufleute, soweit konnten die Preussen auf eine Unterstützung ihrer Forderungen durch die Hanse rechnen, weiter aber reichte diese nicht, und es lässt sich daher nicht verkennen, dass die Hanse in dieser Beziehung es an der nöthigen Rücksichtnahme auf die specifischen Interessen Preussens wohl fehlen liess. Näher einzugehen aber brauchen wir auf diese Verhältnisse nicht, da wiederum Koppmann uns bereits vor zwei Jahren in Hildesheim in dieselben eingeführt hat.

Sie sehen, meine Herren, die Politik der Hanse und des Ordens war nicht immer dieselbe, es fehlte nicht an divergirenden Interessen, an wenig bundesfreundlichen Conflicten, aber der Berührungspunkte gab es so viele, es waren so manche Aufgaben gemeinsam, dass Beide immer wieder zusammengeführt wurden und nicht von einander lassen konnten. Der in demselben Jahre erfochtene Sieg bei Rudau über die Schaaren der Lithauer und der glücklich erreichte Frieden von Stralsund mit Dänemark sind ein Zeichen für die Kraft, mit der Beide in inniger Verbindung mit einander das Deutschthum vertraten in Nord und Ost. Durch die doch auch im Interesse des deutschen Handels und der deutschen Städte unternommene Besetzung Gothlands erringt der Orden noch kurz vor seiner ersten vernichtenden Niederlage eine imposante Stellung, indem er noch aufrecht steht gegenüber dem geeinigten Polen und Lithauen und zugleich, gestützt auf die Seemacht der Städte, nach der Vorherrschaft über die Ostsee greift. Gleiche Gründe und gleiche Folgen hat auch Beider Zerfall. Ihre Macht bricht zusammen, als die bis dahin von ihnen siegreich bekämpften Völker sich im nationalen Interesse zusammenfassen; dem Zusammenstosse mit in sich gekräftigten Nationen sind sie nicht gewachsen, weil die eigene Nation ihre Bedeutung nicht versteht, sie in dem ungleichen Kampfe nicht unterstützt; in ihrem Falle aber geht mit zu Grunde ein Stück deutschen Wesens, deutscher Macht. Als der Staat des Ordens zerschellt im Kampfe mit

der Opposition des eigenen Landes gegen die Herrschaft des geistlichen Ritterordens, mit dem polnisch-lithauischen Nationalstaate, da geht auch die ganze Provinz Westpreussen, das wichtige Weichselland an die slavische Macht verloren, um erst nach mehr als dreihundertjähriger Trennung dem Deutschthum wieder gewonnen zu werden. Und mit dem Zusammenbruche der Hansemacht, welche gegenüber den nationalen Bestrebungen der Engländer, Dänen und Schweden nur noch durch einen dünnen Kranz städtischer Gemeinwesen an den Ufern der See ohne Hinterland vertreten wird, hört auch die Herrschaft der deutschen Flagge auf der Ost- und Nordsee auf, muss sie zurückweichen vor Holländern und Engländern. Westpreussen und die Vorherrschaft auf den deutschen Meeren bilden die Einbusse der deutschen Nation durch den Verfall der Hanse und des Ordens.

V.

BREMENS KAMPF MIT SCHWEDEN

UM SEINE REICHSFREIHEIT.

VON

ADOLF KÖCHER.

Der letzte Act der Städtekriege, von denen die deutsche Geschichte erfüllt ist, gehört der Epoche des westfälischen Friedens an. Hatten bis dahin manche Städte rechtlich eine mittlere Linie zwischen Reichs- und Landstandschaft, thatsächlich dieselbe Autonomie wie die anerkannten Reichsstädte zu behaupten gewusst, so trieb die Ausstattung der Reichsstände mit den Rechten der Souveränetät und die Unterwerfung der Landstände unter die fürstliche Absolutie jene Städte gemischten Rechtstands zu streitbarem Aufstreben nach echter Reichsfreiheit an. Der Anlauf der meisten scheiterte an der überlegenen, nicht mehr durch den Kampf mit der Centralgewalt gebundenen Kraft der Landesherren; Münster und Erfurt, Magdeburg und Braunschweig büssten ihre Unabhängigkeit ein. Wie Köln und Hamburg, so wurde auch Bremen vom gleichen Schicksal bedroht, bestand aber gleich jenen beiden die Anfechtung und rettete oder vielmehr begründete erst dadurch seine Reichsfreiheit.

Was diesem Kampfe Bremens mit Schweden ein besonderes Interesse verleiht, das ist die europäische Tragweite, die derselbe gewann. Denn alle grossen Fragen, die Deutschland und Europa entzweiten, spielten hinein, und der Ausgang wirkte auf die Machtstellung der Krone Schweden zurück. Daher wird auch unsere Aufmerksamkeit nicht sowohl durch das tapfere Ringen der Bürgerschaft gegen die schwedische Umklammerung als vielmehr durch die politischen Complicationen angezogen, die von nah und fern eingreifend den Verlauf des Streits bestimmten.

Für diese Dinge können natürlich die städtischen Geschichtsquellen, mögen es amtliche Acten oder private Aufzeichnungen

sein, nur eine secundäre Bedeutung haben. In erster Linie kommen die Acten der andern bei dem Kampf interessirten Potenzen in Betracht. Manches davon liegt in den Friedens- und Reichstagsacten von Meiern und Pachner, in Pufendorfs, Carlsons, Droysens und Erdmansdörffers Arbeiten zur schwedischen und brandenburgischen Geschichte und in der französischen Memoirenlitteratur zu Tage. Mir haben ausserdem die für diese Frage sehr ergiebigen Acten des königl. Staatsarchivs zu Hannover zu Gebote gestanden. Indem ich eine eingehende Behandlung derselben den »Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven« vorbehalte, will ich hier den Gang des bremischen Kriegs in Kürze zu skizziren versuchen.

Der Kampf begann mit der Eroberung des Erzstifts Bremen durch die Schweden im letzten Jahrzehnt des dreissigjährigen Kriegs. Hatte bis dahin die Stadt Bremen den Erzbischöfen bald gehuldigt, bald abgesagt und zwischen dem Reich und dem Landesherrn lavirend den lästigen Anforderungen des einen die Gerechtsame des andern entgegengehalten, so bestimmte die Sorge vor schwedischer Landeshoheit den Rath, die Anerkennung der Reichsfreiheit vom Kaiserhof zu erkaufen, und Ferdinand III., eingedenk des Wortes von Tilly, wer Lübeck, Hamburg und Bremen beherrsche, könne dem ganzen Reich etwas zu schaffen machen, urkundete in einem zu Linz am 1. Juli 1646 ausgestellten Diplom, dass Bremen »von uralten Zeiten hero des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbare freie Reichsstadt gewesen und also Uns und dem Heil. Reich allein und ohne Mittel untergehörig ist«.

Daher nahm Bremen an dem westfälischen Friedenscongress in der Eigenschaft einer freien Reichsstadt Theil. Dieselbe wurde ihm auch von seiten der kaiserlichen Gesandtschaft bei der Abtretung der Stifter Bremen und Verden ausdrücklich gewahrt. Aber die schwedischen Bevollmächtigten, nicht wagend die Stadt als ein Glied des Erzstifts zu fordern, untergruben die neue Freiheit derselben durch die Unbestimmtheit des Wortlauts, den sie dem kaiserlichen Entwurf des Friedensinstruments aufnöthigten. Ein Vorschlag nach dem andern wurde geplant und verworfen, bis die ausdrückliche Erwähnung der bremischen Reichsunmittelbarkeit unterdrückt und künftigen Umtrieben der

Schweden eine Handhabe gesichert war durch die unklare Fassung des Artikels, welcher der Stadt, ihrem Territorium und Unterthanen den damaligen Zustand (praesens status) verbürgte und die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bisthum, Herzogthum oder den Capiteln zu gütlicher oder gerichtlicher Vermittlung hinausstellte, inzwischen beide Parteien in ihrem Besitzstande belassend.

Gleich bei Unterzeichnung des Friedensinstruments wurde schwedischerseits erklärt, dass man unter Territorium nicht Territorialhoheit und unter Unterthanen nicht die abgelegenen Aemter der Stadt (Lehe, Bederkesa, Blumenthal, Neuenkirchen), sondern die Einwohner der Stadt selbst und der unmittelbar angrenzenden Gohen (Ober- und Niedervieland, Werder-, Block-, Hollerland und Gericht Borgfeld) verstehe und den der Stadt verbürgten Zustand (praesens status) nicht auf den Zeitpunkt des Friedensschlusses, sondern auf den Beginn der einschlägigen Verhandlungen beziehe. Die kaiserliche Gesandtschaft, welche überhaupt in die Abwandlung ihres ursprünglichen Entwurfs nur unter dem Vorbehalt, den Rechten Bremens nichts zu vergeben, gewilligt hatte, nahm die schwedische Declaration nicht an, sondern hielt den Wortlaut des Linzer Diploms fest. Die Declaration hatte also keine Rechtskraft.

Erwägt man überdies, dass die Krone Schweden die beiden Stifter nicht durch Erbfolge, sondern durch Cession des Kaisers gewann, so ist sofort klar, dass ihr nicht zustand, was die Erzbischöfe beansprucht hatten, sondern was der Kaiser ihr cedirte. Da dieser aber die Stadt Bremen, ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien ausdrücklich von der Cession des Stiftes ausgenommen hatte, so war dem damaligen Zustande Bremens die Reichsfreiheit und die Territorialhoheit über seine Hintersassen um so weniger abzusprechen, als die Stadt bei der Besitznahme des Stifts von seiten der Schweden verschont worden war und auch bei den Friedenstractaten ungehindert alle Acte der Immedietät geübt hatte, also damals im unbestrittenen Besitz derselben sich befand.

Aber nicht umsonst hatte die schwedische Diplomatie die genaue Fixirung der staatsrechtlichen Beziehungen Bremens hintertrieben. Denn kaum war das Friedensgeschäft durch den

Nürnberger Executionsrecess abgewickelt, so nahm die schwedische Regierung in Stade jenen Artikel der Friedensurkunde zum Titel, um von der Stadt dieselbe Huldigung wie von den Landständen des Erzstifts zu verlangen.

In dem Federkrieg, der darüber entbrannte, erlangte Bremen vom Kaiser eine erneute Anerkennung seiner Reichsstandschaft dadurch, dass derselbe den Kreisständen Niedersachsens die Zulassung der Stadt zu Sitz und Stimme auf den Kreistagen, eine Competenz der Reichsfreiheit, anbefahl. An der Verfassung des niedersächsischen Kreises hatte aber Niemand ein eifrigeres Interesse als das Haus Braunschweig-Lüneburg, dessen oberstes Absehen in der schwülen Zeit nach dem grossen Kriege die militärische Reorganisation und die Leitung dieses Kreises war, um dadurch seine eigenen Territorien zu umzäunen und die verhasste Praeeminenz der Kurfürsten niederzubrechen. Als ein Vorwerk zur Wiedereroberung der Kreisherrschaft schufen die Lüneburger im Frühjahr 1652 den Hildesheimer Bund. Indem sie da von den Schweden die Anerkennung und Unterstützung ihres politischen Programms im Kreise und Reiche erlangten, gaben sie jenen zum Dank die bremische Reichsfreiheit preis und setzten ihren Einfluss mit ein, um die Stadt vom Kreistage auszuschliessen.

Auch der Rückhalt an Kaiser und Reich drohte der Stadt verloren zu gehen, als dieselbe in keckem Muth den Frieden des Reichs verletzte, um ihre Herrschaft auf der Weser unbeeinträchtigt zu behaupten. Graf Anton Günther von Oldenburg nämlich hatte von Ferdinand II. ein Zollregal auf der Weser erhalten, welches von Ferdinand III. wiederholt bestätigt und auch im westfälischen Frieden verbürgt war, obwohl mit den Hansestädten zugleich Schweden gegen die Belastung seiner Herzogthümer mit solchem Zolle protestirt hatte. Eben um des willen hatte Bremen das Friedensinstrument nicht mit unterschrieben und Miene gemacht, sich gänzlich aus dem Verbande des Reiches zu lösen. Der Rath rechnete auf seine Allianzen mit den Hansestädten (1641) und mit den Generalstaaten (1645), vielleicht auch auf das gemeinsame Interesse mit Schweden. Seine Orlogschiffe legten sich vor die Huntemündung bei Elsfleth und wehrten gewaltsam der Erhebung des Zolls. Darüber wurde die Stadt vom Kaiser in die Acht erklärt (22. October 1652),

von den Generalstaaten aber im Stich gelassen und von den Hansen nur mit Schreiben unterstützt.

Diesen Augenblick nahm Graf Königsmarck, der Gouverneur der schwedischen Herzogthümer, wahr, um die Ansprüche seiner Krone zur Geltung zu bringen. Der englisch-holländische Navigationskrieg bot ihm einen willkommenen Vorwand, unter dem Schein der Weserbeschirmung die trotzige Stadt zu umstellen. Indem er an den Mündungen der Geeste, der Lesum und der Aller Schanzen und Forts zur Sperrung der Schifffahrt ober- und unterhalb Bremens erbaute und die städtischen Gohen, Gerichte und Aemter in Contribution stetzte, begann er der Stadt die Adern zu unterbinden (Frühjahr und Sommer 1653.)

Der Reichstag aber, der in demselben Jahr 1653 zusammentrat, bot Gelegenheit genug, Bremens besten Freund, den Kaiser, in's schwedische Interesse zu ziehen. Denn es handelte sich da um den Neubau des Reichs auf Grund des westfälischen Friedens, um den Ausgleich der Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Fürsten und Kurfürsten, zwischen kaiserlicher Macht und ständischer Libertät; lauter Fragen, deren Bereinigung nicht im Interesse des Kaisers war. Die Reformpartei, die sich um das Haus Braunschweig-Lüneburg und seine niedersächsischen Kreisgenossen, darunter die schwedischen Bevollmächtigten, zu einer Sturmcolonne des evangelischen Fürstenstandes zusammengeschaart hatte, — diese Partei zu spalten, war daher das oberste Absehen der kaiserlichen Diplomatie. Die Umtriebe der Jesuiten und der Einfluss des spanischen Gesandten am Hof der Königin Christine bahnten dazu den Weg; und wenn auch der Kaiser, um Brandenburgs Kurstimme für die Wahl seines Sohnes zu gewinnen, der Krone Schweden die Räumung von Hinterpommern nicht zu erlassen vermochte, so bot sich doch in der Cassation der bremischen Reichsfreiheit ein Aequivalent, dessen Vorhaltung jene Krone zum Abfall von der protestantischen Fürstenpartei verleitete und damit dem Kaiser die Vereitelung aller Reformen ermöglichte.

So gross auch die Enttäuschung der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg war, so wurde dadurch doch nicht ohne weiteres der Hildesheimer Bund zerrissen; um ihrer Kreisinteressen willen meinten sie das Einvernehmen mit Schweden möglichst bewahren zu sollen.

Daher befand sich jetzt die Stadt in der verzweifeltsten Lage. Alle ihre Stützen hatte Schweden zerbrochen. Von den benachbarten Fürsten verlassen, vom Kaiser geächtet, von Schweden umstellt, schien sie erliegen zu sollen.

Die erste Erleichterung brachte ein Systemwechsel in Berlin. Indem Graf Waldeck mit seinem Plan einer freien Einung der protestantischen Reichsstände unter der Führung Brandenburgs vorwaltenden Einfluss bei Kurfürst Friedrich Wilhelm gewann, riss er denselben von Oesterreich los, entwand auf dem Reichstag dem Kaiser den schon errungenen Sieg und bahnte zur Verwirklichung des brandenburgischen Bundesreiches ein besseres Einvernehmen mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg an.

Das Misstrauen gegen Brandenburg hatte keinen geringen Antheil an der Allianz dieses Fürstenhauses mit der Krone Schweden gehabt, der Uebertritt Brandenburgs in das Lager der protestantischen Fürstenpartei bereitete daher einen Umschlag vor. Vollendet wurde derselbe durch die Verstärkung der schwedischen Fortificationen vor Bremen, die man je länger je mehr als bedrohliche Fesseln des eigenen Hauses und des Kreises empfand. Daher nahmen sich jetzt die Lüneburgischen Herzöge, von Schweden zu Brandenburg überschwenkend, des Weserhandels nnd der Weserhauptstadt an und veranlassten dieselbe, den Reichstag um Befreiung von der Acht und um Demolirung der Schwedenschanzen in Bewegung zu setzen.

Durch die ihn umdrohende Gefahr gebeugt, bequemte sich denn auch endlich unter Vermittlung von Lübeck und Hamburg der Rath der Stadt Bremen zu friedlicher Auseinandersetzung mit dem Kaiser und dem Grafen von Oldenburg, nahm ausser dem lästigen Zoll auch bedeutende Straf- und Entschädigungsgelder auf sich und erlangte die Befreiung von der Acht, ohne sich, Dank der evangelischen Fürstenpartei, zu der vom Kaiser angesonnenen Aufnahme eines Jesuitencollegiums verpflichten zu müssen (18. September 1653). Die Stadt konnte nun wenigstens wieder aufathmen.

Als aber darauf ihre Deputirten Sitz und Stimme auf dem Reichstag begehrten, entbrannte der bisher noch einigermassen gedämpfte Streit mit Schweden in offener Heftigkeit, denn die schwedische Gesandschaft rief das gemeinsame Interesse der

Fürsten gegen die Städte auf. Allein die Lüneburger stellten den niedersächsischen und westfälischen Ständen die gemeinsame Gefahr der schwedischen Befestigungen an der Weser vor und warfen damit den schwedischen Plänen einen Stein in den Weg, an dem Kaiser und Reich unabweissbaren Anstoss nehmen mussten. Hatte doch auch für den Kaiser die Unterstützung der schwedischen Prätensionen keinen Sinn mehr, nachdem er mit schwedischer Hilfe die Nachfolge seines Sohnes an der Kaiserkrone und die Isolirung der Protestanten in seinen Erblanden, also alles erreicht hatte, was überhaupt zu erreichen war. Er warf daher seine Haltung herum. Seine Minister deducirten aus den Acten des Friedenscongresses die Reichsunmittelbarkeit von Bremen, die drei Reichscollegien traten mit seltener Einmüthigkeit dafür in die Schranken und der Syndicus von Bremen nahm seinen Platz auf der Städtebank zu Regensburg wieder ein (20. März 1654). Dies war der zweite Gewinn, den Bremen errang.

Da aber Schweden von Kaiser und Reich an das Völkerrecht und an sein Schwert appellirte, wurde die Stadt ihres Sieges nicht froh. Denn um der bremischen Reichsfreiheit willen völlig mit den Schweden zu brechen und damit möglicher Weise ein Nachspiel des grossen Kriegs heraufzubeschwören war weder Oesterreich noch Brandenburg noch Braunschweig-Lüneburg gewillt. Und wenn auch die Generalstaaten nicht meinten, die Weserstadt in eine schwedische Festung umwandeln zu lassen, so fanden sie doch eine Minderung der Freiheit und Handelsblüthe derselben ihren eigenen mercantilen Interessen nicht zuwider, und der Widerspruch Hollands, welches vom Kriege eine Kräftigung der oranischen Partei besorgte, hemmte den Wagemuth der zum Kampfe bereiten Provinzen.

Gelassen verstärkte daher Graf Königsmarck die Kette der Bremen einschnürenden Forts, begann auch Wilshausen zu befestigen und entriss der Stadt die Burg, ein Vorwerk an dem über die Lesum führenden Pass aus dem herzoglichen in das städtische Gebiet. Seine Reiter schweiften seitdem bis vor die Thore der Stadt, jeden Augenblick musste dieselbe einen Ueberfall gewärtigen.

Allein zu rechtem Ernst liess es die Königin Christine nicht

kommen. Um nicht die am Weserhandel interessirten Staaten in den Harnisch zu bringen, verbot sie eine regelrechte Belagerung der Stadt, und ihr Wunsch, die Krone in Frieden niederzulegen, zwang dem Grafen Königsmarck Zurückhaltung auf.

Wurden dadurch die militärischen Chancen verdorben, so verschlechterte die Schroffheit der stadischen Regierung die politische Situation. Denn indem dieselbe der niedersächsischen Kreisreform die grösste Lauheit entgegensetzte und auf den Hildesheimer Bund um so heftiger pochte, je argwöhnischer das braunschweigische Haus sich davon zurückzog und Erledigung der Kreisreformen begehrte, trieb sie dasselbe durch Ablehnung seiner Mediation in dem bremischen Streit zum einseitigen Abschluss einer ursprünglich auf Schwedens Beitritt berechneten Allianz mit Brandenburg.

Die schiefe Lage Königsmarck's machte dem Rath und der Bürgerschaft von Bremen neuen Muth. Durch nächtlichen Ueberfall eroberten sie die Burg zurück und erstürmten die Schanzen bei Vegesack. Dann wurde Verden überrascht und das Schloss von Thedinghausen zur Capitulation gezwungen, und die schwedischen Aemter und Unterthanen hatten die Schatzung des bremischen Territoriums zu entgelten.

Christinens Nachfolger, Karl X., war jedoch nicht der Mann, solche Misserfolge mit Gleichmuth hinzunehmen oder gar die Einmischung eines Dritten zu dulden. Es trug daher für Bremen nichts aus, dass hier die Generalstaaten ihre Mediation anboten, dort Kaiser und Reich dem Herzog von Zelle und dem Bischof von Münster die Commission, den bremischen Streit zu schlichten, auftrugen. Die Spannung im Osten aber, welche aus der Opposition des Polenkönigs gegen die Thronfolge Karls X. erwuchs, war für denselben nur ein Antrieb mehr, den bremischen Krieg durch kräftige Herstellung der schwedischen Waffenehre rasch zu Ende zu führen. Indem er daher sowohl die Reichscommission als auch jede freund-nachbarliche Interposition zurückwies und anfangs nur den Städten Hamburg und Lübeck, später auch den Generalstaaten eine nicht präjudicirende Vermittlung zugestand, schickte er dem Grafen Königsmarck Verstärkungen, die denselben befähigten, die Burg zurückzuerobern und sein Uebergewicht im Felde wieder herzustellen.

Diesen Augenblick nahm der Kurfürst von Brandenburg wahr, um im Verein mit Hamburg und Lübeck dem Rathe von Bremen die Hoffnungslosigkeit eines unnachgiebigen Widerstands vorzustellen. Indem er andererseits der stadischen Regierung gegenüber die kaiserliche Commission als etwas verfehltes behandelte und das gemeinsame protestantische Interesse in den Vordergrund stellte, gewann er deren Ohr um so leichter, weil Schweden mit ihm in dem bevorstehenden polnischen Kriege zu rechnen hatte. So kam ein Waffenstillstand zu Stande, der das ganze bremische Territorium ausserhalb der Stadt und ihrer Vorstädte in schwedischen Händen beliess.

Der Reichsrath Schering Rosenhan, der eben damals auf dem Kriegsschauplatze eintraf, hatte allerdings von seinem König die stricte Weisung, sich auf keinen Stillstand, sondern nur auf Frieden einzulassen. Allein die Bedingungen jenes Stillstands waren für Schweden zu vortheilhaft, um ohne weiteres wieder hingegeben zu werden. Und wenn auch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, von der Sorge geängstigt, dass Karl X. den Bogen so hoch wie möglich spannen und, Meister von Bremen, ein Absehen auf die Jülichschen Lande werfen möchte, alles aufboten, ihm ihre Mediation bei der Unterhandlung mit den Bremern aufzudrängen, so bewahrte sie doch der Einfluss Brandenburgs, dem sie gerade jetzt sich vertrauensvoll in die Arme warfen, vor dem vorwärts treibenden Kriegseifer des Bischofs von Münster.

Das Resultat dieser Complicationen war, dass der Austrag des Streites über die Reichsfreiheit von Bremen vertagt ward. Immerhin aber erlangte Schweden mehr, als die Stadt jemals hatte zugestehen wollen. Obgleich die Frage der Reichsunmittelbarkeit offen gelassen wurde, versprach doch die Stadt im Stader Vergleich vom 28. November (8. December) 1654, dem König als Herzog von Bremen denselben Huldigungseid wie dem letzten Erzbischof zu leisten, trat einige Stücke ihres Territoriums gänzlich ab, erkannte über andere wenigstens die Hoheit des Königs an und musste geschehen lassen, dass sogar die Territorialhoheit über ihre vier Gohen für controvers erklärt und zu weiteren Tractaten ausgestellt ward. Was aber die Hauptsache war, die der Krone Schweden zuerkannten Hoheiten und Gerechtigkeiten

boten derselben eine Handhabe, um den Streit bei jeder Gelegenheit zu erneuern. Und der König machte aus diesen Hintergedanken kein Hehl. Als ihm das Haus Braunschweig-Lüneburg seine Gratulation zum Frieden darbrachte, gab er dem Gesandten das Wort zur Antwort, mit dem die Comödianten sich zu verabschieden pflegten: »Die Herren wollen dies Mal so vorlieb nehmen, auf ein ander Mal wollen wir es noch besser machen«.

Schon der schwedisch-polnische Krieg, um deswillen der König den Streit mit Bremen vertagt hatte, führte neue Gefahren für die Stadt herauf. Denn als Dänemark die Bedrängniss Karls X. in Polen ausnutzte, um die schwedischen Elb-Weserlande zu überziehen, liess sich Bremen mit Dänemark in geheime Unterhandlungen ein. Nur der unaufhaltsame Siegeszug des Schwedenkönigs, vor dem das dänische Heer wie Spreu im Winde zerstob, bewahrte die Stadt davor, den Feinden Schwedens offenen Vorschub zu leisten. Sie eilte, den Unwillen des Königs durch demüthige Deprecation zu beschwichtigen, und der Tod befreite sie von ihrem gefährlichsten Widersacher.

Der Tod Karls X. bezeichnet den Wendepunkt in dem Kampfe um die bremische Reichsfreiheit.

Es schien zwar, als sollte sich daran ein neues Unheil knüpfen. Denn da die Stadt die Trauerceremonien für den Verstorbenen unterliess, dagegen dem Kaiser Leopold die Huldigung als freie Reichsstadt leistete, war der Conflict sofort wieder lebendig. Wiederum stellte Schweden auf dem Reichstag den Antrag, die Stadt von Sitz und Stimme auszuschliessen; wiederum trat der Kaiser für dieselbe ein und rief zu ihrem Schutze das Kurcollegium und die Niederkreise des Reiches auf. Da indessen die Stockholmer Regentschaft eben damals mit den alten Vertheidigern der Weserfreiheit, mit Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, in Unterhandlung engerer Bündnisse stand, so nahm sie den Tod Karls X. zum Anlass, um für den minderjährigen Sohn desselben nicht die dem Vater auf Grund des Stader Vergleichs geleistete Huldigung, sondern den Unterthaneneid von der Stadt, die man Unsere Stadt titulirte, zu verlangen, und beschloss, als Bremen sich dessen weigerte, den Krieg (29. Juli 1665). »Nun oder nie!« rief der Reichskanzler

aus, und der Reichsfeldherr Graf Wrangel zog Truppen vor Bremen zusammen.

Allein die Stockholmer Regentschaft war doch von vorn herein nur mit halbem Herzen bei diesem Krieg. Nicht die Prätensionen der Krone gegen alle Welt zu verfechten, sondern Subsidien von den kriegführenden Mächten zur Unterhaltung des Heeres, auf dem die Grossmachtstellung der Krone beruhte, zu gewinnen, war die eigentliche Absicht, in der man die Waffen gegen Bremen erhob. Man war mit England gegen die Niederlande alliirt, hoffte zugleich aber auch von Frankreich neue Subsidien zu erhandeln, indem man die Waffen zeigte, ohne doch thätigen Antheil an dem holländisch-englischen Kriege zu nehmen. Es rächte sich aber auf der Stelle, dass keine zielbewusste und thatkräftige Persönlichkeit an der Spitze der in sich selbst uneinigen Regentschaft stand. Indem man nämlich den Angriff auf Bremen zum Deckmantel anderer Zwecke nahm, liess man sowohl den Erbfolgekrieg im Hause Braunschweig-Lüneburg als auch die Erhebung des Bischofs von Münster gegen Holland ungenützt vorübergehen und verpasste den rechten Moment, Bremen ohne Widerspruch der benachbarten Reichsstände zu überfallen und mit schwedischer Garnison zu belegen. Erst hemmte der Mangel an Geld die Rüstung, dann fiel die Regentschaft, zwischen den Gegensätzen der europäischen Mächte und der deutschen Staaten mit planloser Begehrlichkeit hin und her schwankend, dem Feldherrn in den aufgehobenen Arm. Als sie endlich, nachdem alle Complicationen zerronnen waren, ohne die ersehnten Subsidien einzutragen, mit dem bremischen Kriege Ernst zu machen begann, um die durch die lärmenden Rüstungen verpfändete Ehre der Krone einzulösen, musste sie erleben, dass die am Weserstrom interessirten Potenzen, nicht mehr gebunden durch die beim Beginn des Angriffs auf Bremen vorhandenen Verwickelungen, für Bremen intervenirten. So fiel die geldbedürftige und ziellose Halbheit dieses Angriffs auf die Regentschaft zurück.

Um der dem europäischen Ansehen der Krone präjudicirenden Reichscommission zu entgehen, die wiederum vom Kaiser und Reich beliebt und den Kurfürsten von Brandenburg und Köln, dem Bischof von Paderborn und dem Hause Braunschweig-

Lüneburg, sowie den Städten Köln und Lübeck zuerkannt ward, wusste sich die Regentschaft, im Bewustsein ihrer unzulänglichen und verfahrenen militärischen und politischen Situation, nicht anders zu helfen, als dadurch, dass sie selbst die vorher verschmähte nachbarliche Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg und der Lüneburger herbeirief und ohne weiteres auf die Absicht, Bremen mit schwedischer Garnison zu belegen, verzichtete.

Die Unterhandlungen, die durch den ganzen Sommer des Jahres 1666 theils zu Stade, theils in den Quartieren des Grafen Wrangel vor Bremen geführt wurden, spitzten sich auf die Alternative zu, ob Bremen den Namen einer reichsfreien Stadt behalten, aber der Ausübung der Reichsstandschaft entsagen oder den Namen preisgeben, dafür jedoch verschiedene Zuständigkeiten einer freien Stadt behalten sollte. Wrangel wollte nur auf den letzten Weg eintreten. Allein weder Bremen noch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg waren dafür zu gewinnen. Sie könnten sich nicht aus dem Buche des Lebens austilgen lassen, erklärte der Stadtrath, und im Hause Braunschweig-Lüneburg hiess es, Schweden würde in einer Stunde mehr befehlen, als Bremen in zwanzig Jahren zu leisten vermöchte. Fiel mit dem reichsstädtischen Prädicat der Rechtstitel reichsständischer Interventionen dahin, so wäre die der Stadt belassene Autonomie doch über kurz oder lang von schwedischer Landeshoheit absorbirt. Daher beharrte, auch als Wrangel der braunschweig-lüneburgischen Mediation nachgebend die Immedietätsfrage suspendirte und mit einer Satisfaction und Assecuration seitens der Stadt sich begnügen wollte, der Rath in seinem Widerstand, und die Bürgerschaft gelobte, Gut und Blut an die Freiheit zu wagen.

So begann der den ganzen Sommer hingeschleppte Krieg im September mit vollem Ernst. Hatte Wrangel bisher nur das städtische Territorium auf der rechten Weserseite überzogen und durch die Correspondenzlinie seiner Quartiere vor Arbergen bis Grambke die Altstadt umschlossen, so legte er jetzt seine Völker auch auf die linke Seite, entriss der Stadt den Wartthurm und Kattenthurm, zwei Bollwerke, welche die Strasse ins Hoyasche beherrschten, verschanzte die Dörfer Habenhausen und Lankenau

und umschloss von diesen beiden Hauptlagern aus auch die Neustadt mit seinen Posten.' Die beiden Einschliessungslinien wurden durch zwei Schiffbrücken, die eine oberhalb, die andere unterhalb Bremens, mit einander verbunden, so dass der Stadt die Zufuhr zu Wasser und zu Lande gesperrt und die Blokade wirksam wurde.

Machten diese Operationen den Rath von Bremen zur Nachgiebigkeit geneigt, so regten sie dagegen das Haus Braunschweig-Lüneburg zu bewaffnetem Dazwischentreten auf. Denn während Brandenburg vorsichtig zurückhielt, entflammte Graf Waldeck, der seit dem braunschweigischen Erbfolgekriege in engste Beziehung zu dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle getreten war, diesen und den Kurfürsten von Köln für den Gedanken, Bremen zu retten und die Schweden womöglich ganz aus Deutschland zu verjagen. Die Hoffnung auf diesen Entsatz hob in der Stadt den Schrecken der Beschiessung auf.

Indem nun einerseits der Herzog von Zelle und sein Bruder, der Bischof von Osnabrück, im Bunde mit Kurköln sich rüsteten und die zögernden Verwandten, die Herzoge von Hannover und von Wolfenbüttel, zu gleichmässiger Action vorwärts trieben, andererseits aber auch die Stockholmer Regentschaft, alle bisherigen Zugeständnisse zurücknehmend, sich aufraffte, wurde die bremische Frage brennend. Die lüneburgischen Herzoge alarmirten Kreis und Reich, sperrten den aus Pommern herbeimarschirenden Verstärkungen des schwedischen Feldherrn den Durchzug durch ihr Gebiet und stellten gegen das etwa 7000 Mann starke Belagerungsheer eine durch kurkölnischen Zuzug auf ungefähr 16000 Mann anwachsende Entsatzarmee zwischen Nienburg an der Weser und Rethem an der Aller auf, während ein kleineres Corps noch vom münsterschen Krieg her in Ostfriesland stand und von dort her eingreifen konnte, sobald Zuzug von den Generalstaaten eintraf. Zugleich wurde eine Diversion der in Schlesien stehenden Völker des Kaisers gegen schwedisch Pommern ins Auge gefasst, und der Kaiser trug zu diesem Zweck dem Kurfürsten von Brandenburg das Generalat über die Reichsarmee an. Dieser aber entschloss sich in solcher Lage zur Unterzeichnung der seit langem unterhandelten Quadrupelallianz, welche die Generalstaaten, der

unbequemen Freundschaft Frankreichs sich entwindend, mit Dänemark, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg aufrichteten, um die Krone Schweden in Schach zu halten (25. Oct. 1666).

So fand sich Wrangel auf einmal in der misslichsten Lage. Er vermass sich zwar, »dem Kaiser den Böhmerwald zittern zu machen«, und hätte sich am liebsten gleich auf die lüneburgschen Lande gestürzt. Allein die Regentschaft verbot ihm solches Abenteuer, und er musste unter dem Druck der kurkölnisch-lüneburgischen Intervention der bedrängten Stadt einen Waffenstillstand gewähren und sich zur Wiederaufnahme der Friedenstractaten auf der Basis einer Suspension der Immedietätsfrage verstehen.

Die Tractaten führten durch die rastlosen Bemühungen der kurkölnisch-lüneburgischen Gesandtschaft zu einer Verständigung in den meisten Punkten. Nur den Anspruch der Krone Schweden auf die Territorialhoheit über die bremischen Gohen hielt Wrangel unbedingt fest und benutzte denselben, um die Tractaten in der Hoffnung auf eine Intervention Frankreichs, die er selbst sowohl wie die Regentschaft eifrigst betrieb, hinauszuziehen. In der That kündigte Ludwig XIV., dessen Zirkel die Quadrupelallianz störte, den an der bremischen Frage betheiligten Höfen seine Mediation an.

Eben dieses gab den Ausschlag. Um Wrangel zum Frieden zu zwingen, ehe der französische Bevollmächtigte auf dem Kriegsschauplatze eintraf, wurde die lüneburg-kölnische Entsatzarmee aus ihren Cantonnements bei Rethem auf die linke Weserseite bis nach Thedinghausen vorgeschoben, so dass Wrangel seine gesammte Streitkraft südlich von Bremen bei dem Dorfe Habenhausen concentrirte. Zugleich aber machte auch Holland Truppen zum Marsche nach Ostfriesland bereit, und der Kurfürst von Brandenburg stellte im Mindenschen ein Corps zur Unterstützung der Alliirten auf, während er zugleich durch seine mässigende, der Krone Schweden einen erträglichen Frieden verbürgende Theilnahme an dem Mediationsgeschäft auf den schwedischen Feldherrn diplomatisch einwirkte.

So kam unter dem Druck der für Bremen intervenirenden Staaten am 25. November 1666 der Friede von Habenhausen zu Stande, eine Besiegelung der bremischen Reichsfreiheit. Die

Opfer, welche die Stadt dafür brachte, ihr Verzicht auf die werthlose niedersächsische Kreisstandschaft und ihre Verpflichtung, den zwölften Theil der dem Herzogthum Bremen obliegenden Quote von Reichs- und Kreissteuern zu übernehmen, diese Opfer fielen doch gegen die Behauptung der Reichsfreiheit und der Landeshoheit über ihre Gohen nicht ins Gewicht. Die wichtigste Bestimmung aber, die Suspension der Standschaft Bremens auf dem Reichstage bis zum Jahre 1700, trat, da dieselbe erst nach Schluss des damaligen Reichstags wirksam werden sollte, der Reichstag aber wider die damaligen Erwartungen permanent blieb, überhaupt nicht in Kraft.

Als der französische Gesandte eintraf, war der Friede fertig. Ein Pöbeltumult, der sich in Bremen wider den schwedischen Staatsrath Speckhahn, einen ehemaligen Bürgermeister der Stadt, erhob, führte zwar noch einmal einige Weiterungen herbei. Indessen die Mediatoren liessen kein ernstliches Zerwürfniss aufkommen, der Habenhauser Friede blieb gewahrt.

So endete der Krieg um Bremens Reichsfreiheit.

Man wird der ausdauernden Tapferkeit der Bürgerschaft und der diplomatischen Rührigkeit des Raths, insbesondere des Syndicus Wachmann, der die Seele dieses Freiheitskampfes war, die Anerkennung nicht versagen. Verständlich aber wird der Verlauf des Kampfes erst aus den auswärtigen Complicationen, die, wie gezeigt, von fern und nah eingreifend die schwedische Regentschaft zwangen, den von Karl X. schon zur Hälfte errungenen Sieg wieder herauszugeben. Indem so vor ganz Europa, nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen, offenbar wurde, »dass die Schweden für sich allein schwache und ohnmächtige Leute sind«, wurde der künstlichen Grossmachtstellung der Krone Schwedens durch den vergeblichen Kampf gegen Bremens Reichsfreiheit der erste empfindliche Abbruch gethan. Darin liegt die europäische Tragweite dieses letzten grösseren Städtekriegs.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

SEVEN UND SEVENTICH HENSEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Wattenbach verdanke ich die Abschrift eines Blattes im Cod. Lat. fol. 210 auf der Königl. Bibliothek zu Berlin, das sich als Bruchstück einer Supplik zu Gunsten eines lübischen Propsten Johann zu erkennen ergiebt. Die Handschrift enthält viele Stücke, welche sich auf das Schisma und die Wahl Urban VI beziehen; derselben Periode gehört auch diese Supplik an, deren Anfang durch das Ausschneiden von Blättern verloren gegangen ist. Die Schrift ist verblasst und die feinen Striche sind oft nicht mehr sichtbar.
f. 69: proconsules et consules dicte civitatis, qui pro majori parte in tercio gradu consanguinitatis sunt conjuncti, perturbarentur et verecundarentur, quia pro maxima verecundia reputatur in partibus illis, ubi aliquis a possessione debet expelli, qui per tanta tempora possedebat juste et canonice et semper vigore confirmacionis sedis apostolice.

Item, pater reverendissime, cum ipsa civitas Lubicensis est magna et potens, non habens aliquem dominum temporalem vel spiritualem super se nisi dominum imperatorem, et est capud et principalis civitas septuaginta septem magnarum civitatum, que habent et per longa tempora habere consueverunt unam ligam seu confederacionem inter se, proprie henza nuncupatam, ita, pater reverendissime, quidquid tangit illam civitatem Lubicensem vel aliquam de istis, tangit omnes alias, que de liga

hujusmodi existunt, et ubi declinat ipsa civitas, omnes civitates declinabunt[1]) et declinant; et non solum iste civitates, sed eciam ista tria regna, videlicet Norwegie[2]), Dacie et Zwecie. Unde timendum est, pater reverendissime, si dicta reservacio sorciatur effectum, quod Deus propter suam misericordiam dignetur avertere, intollerabilis error in partibus illis oriretur[3]), quia quamplures homines dictum dominum Johannem .. prepositum reputant. Item[4]) dictus Johannes prepositus ab omnibus, qui sciunt nomen suum, justus, rectus, ymmo a quampluribus sanctus reputatur et creditur, et si ipse vellet, proconsules, consules et commune dicte civitatis se opponerent, et si ipsa civitas rebellizaret, tota illa patria et eciam illa tria regna et provincia Rigensis[5]) sequerentur civitatem Lubicensem predictam, quia dicti proconsules et consules quamplures litteras ab antipapa habuerunt, quibus pro adhesione multum instetit, quod idem dominus prepositus una cum capitulo suo semper inpedivit et inpedit.

Quare, reverendissime pater, inspicere dignemini oculis misericordie, nedum dictum dominum prepositum, sed ed dictam ecclesiam Lubicensem, que sub ejus regimine multis annis feliciter stetit, et sanctissimum in Christo patrem et dominum nostrum supradictum informare, ut dictam reservacionem revocet et casset, qui, si informatus fuisset, quod dictus dominus prepositus tam diu in possessione resedisset, dictam reservacionem non dedisset.

Die Supplik hat demnach zur Voraussetzung, dass die Präpositur eines Johann von Seiten des Papstes Urban VI beanstandet worden ist, ist gerichtet an einen hohen geistlichen Würdenträger und bezweckt, durch Vermittelung desselben von Urban die Aufhebung der Beanstandung zu erlangen. Dem Empfänger wird deshalb in dem verloren gegangenen ersten Theile auseinander gesetzt sein, dass Johann die Präpositur auf kanonischem Wege erlangt, in derselben vom Papste bestätigt und sie so und so lange besessen habe; der zweite Theil ent-

1) declinabant.
2) Norwigie.
3) oritur.
4) ipsum.
5) et — Rigensis übergeschrieben; R undeutlich.

wickelt, dass es bei dem vorhandenen Schisma auch politisch nicht gerathen sein würde, Johann die Anerkennung zu versagen. Dies nämlich würde, weil es in jener Gegend für eine grosse Schmach gilt, wenn jemand seines rechtmässigen langdauernden Besitzes entsetzt werden sollte, auch den Bürgermeistern und Rathmannen Lübecks, die grössten Theils im dritten Grade (unter einander) verwandt sind, zur Verwirrung und Schmach gereichen. Lübeck aber ist eine grosse und mächtige Stadt, die keinen weltlichen oder geistlichen Herrn über sich hat ausser dem Kaiser, und ist das Haupt und der Vorort von 77 grossen Städten, die durch einen Bund, der die Hense heisst, unter einander dergestalt verbunden sind, dass dasjenige, was Lübeck oder eine andere Stadt betrifft, alle übrigen mitbetrifft, und dass wenn solche Stadt (von Urban) abfällt, alle übrigen ebenfalls abfallen, und nicht nur alle diese Städte, sondern mit ihnen auch die drei Reiche Norwegen, Dänemark und Schweden. Propst Johann erfreut sich bei Allen eines hohen Ansehens; wenn er wollte, so würden Bürgermeister, Rathmannen und Gemeinde Lübecks zu der Gegenpartei übertreten, und Lübeck würden jene ganze Gegend und die genannten drei Reiche, sowie auch die Kirchenprovinz Riga nachfolgen, denn der Gegenpapst hat sich in vielen Briefen bemüht, Lübeck für sich zu gewinnen, und Propst Johann und sein Kapitel sind diejenigen gewesen, die dies immer verhindert haben und noch verhindern.

Da das Schreiben in die Zeit Urbans gehört, so ist die ungefähre Zeitbestimmung 1378—1389 gegeben. Eine feste chronologische Bestimmung und eine sichere Ermittelung der Persönlichkeit dieses Propsten Johann, von dessen Anerkennung durch Urban nach der Darstellung der Supplik wiederum die Anerkennung des Papstes von Seiten der 77 Hansestädte, der drei nordischen Reiche und der Provinz Riga abhängig sein könnte, scheint bei dem Dunkel, das über die Würdenträger der Lübischen Kirche in der betreffenden Zeit herrscht, vorläufig unmöglich zu sein.

Bischof Bertram Kremon war nach Detmar 1377 zur Zeit der Zwölften[1]), nach dem Memorienbuch der Lübeckischen Kirche Jan. 5[2]) gestorben. In seine Stelle wurde erwählt her

[1]) Grautoff 1, S. 305.

[2]) Leverkus I. S. 137.

Johan Klendenst, de was deken gewesen. Als aber Klenedenst seiner Bestätigung wegen zu Hofe fuhr und in Prag ankam, erfuhr er, dass der Papst einen Bischof ernannt habe, und kehrte darauf heim. Dieser neue Bischof war Bruder Nikolaus Ziegenbock vom Predigerorden; er kam nach Lübeck zwischen Aug. 15 und Sept. 8, blieb aber nicht lange hier, weil er vom Papst (1379 März 19) das Bisthum Meissen erhielt[1]). Eine von ihm in Lübeck ausgestellte Urkunde datirt von 1377 Okt. 1[2]).

Der Nachfolger des Nikolaus war Konrad von Geisenheim. Er kam nach Lübeck 1379 Apr. 29 und sang Mai 19 seine erste Messe[3]). Vikar des abwesenden Bischofs war 1380 Juni 15 sein Bruder Johann von Geisenheim, Kanoniker zu St. Andreä in Worms, 1384 März 26 und Juni 16 ein Johannes prepositus[4]). Konrad von Geisenheim starb 1386 Jun. 18[5]) oder nach anderer Nachricht[6]) Mai 30.

In Konrads von Geisenheim Stelle wurde erwählt her Johan Clenedenst, der auch vorher gekoren war, als von der Kurie ein anderer Bischof gesetzt wurde[7]); Sonntag Nov. 18 erhielt er im Dom zu Lübeck die Weihe[8]), urkundete 1387 Febr. 5[9]) und starb 1387 Aug. 2[10]) oder Aug. 3[11]). Er war in Lübeck geboren, aus gutem alten Geschlechte, ein wohlwollender, gelehrter und weiser Mann[12]).

Johann Klenedenst, der nach Detmars Bericht 1377 nach Bertram Kremons Tode vom Dechanten zum Bischof gewählt wurde, erscheint in gedruckten Urkunden in ersterer Dignität zuerst 1363 Mrz. 1: Johannes Klenedenest decanus[13]) und zuletzt

---

1) Grautoff 1, S. 305.
2) Lüb. U. B. 4, Nr. 341.
3) Grautoff 1, S. 310.
4) Lüb. U. B. 4, Nr. 379, 433, 436.
5) Grautoff 1, S. 336.
6) Leverkus 1, S. 137.
7) Grautoff 1, S. 336.
8) Das. 1, S. 339.
9) Lüb. U. B. 4, Nr. 477.
10) Grautoff 1, S. 341.
11) Leverkus 1, S. 137.
12) Grautoff 1, S. 341.
13) Lüb. U. B. 3, Nr. 456, S. 464.

1373 Mai 21: Johannes Clenedenst decanus[1]). Die Urkunde von 1380 Jun. 15, in welcher des Johann von Geisenheim als Vikar seines Bruders erwähnt wird[2]), ist ausgestellt von Johannes prepositus, Johannes decanus totumque capitulum. 1384 Mrz. 26 urkundet Johannes Dei gracia prepositus, vicarius Conradi episcopi generalis[3]), Mai 26 Johannes en provest, Erhardus ein dekenn unnd dat mene capitel[4]), Jun. 16 Johannes Dei et apostolice sedis gracia prepositus, Conradi episcopi vicarius generalis. In der Stelle des Johann Klenedenst, der urkundlich als Dechant 1373 Mai 21 zuletzt genannt wird, nach Detmars Bericht diese Dignität aber noch 1377 innehatte, erscheint also 1384 Mai 26 ein Erhard als Dechant. In dem neben ihm genannten Propsten Johann findet Wehrmann den früheren Dechanten Johann Klenedenst wieder, und da derselbe Propst Johann Jun. 16 Generalvikar des Bischofs Konrad war, so erklärt er zweifelsohne richtig den Mrz. 26 genannten Propsten Johann, der sich ebenfalls als Generalvikar des Bischofs bezeichnet, gleichfalls für Johann Klenedenst. Der bisherige Dechant ist also vor 1384 Mrz. 26 und nach 1377 in die Dignität des Propsten aufgerückt. Zweifelhafter verhält es sich damit, wie die beiden Johann, die 1380 Jun. 15 als Propst und Dechant neben einander genannt werden, aufzufassen sind. Wehrmann hält den Dechanten für Johann Klenedenst, den Propst für einen weiter nicht bekannten Johann, lässt also Klenedenst zwischen 1380 Jun. 15 und 1384 Mrz. 26 zum Propsten aufrücken. Eine gütige Auskunft des Grossherzogl. Archivs in Oldenburg, die ich der freundlichen Vermittelung des Herrn Bibliothekars Dr. Lübben verdanke und nach welcher Mag. Johannes Clenedenst in Urkunden des Bisthums Lübeck von 1340—1362 als canonicus, von 1369—1381 als decanus genannt wird, bestätigt diese Auffassung. Johann Klenedenst war also Domherr von 1340—1362, Dechant von 1363—1381, wurde Propst zwischen 1381 und 1384 und Bischof 1386. So nahe es aber auch liegen mag, ihn für den Propsten Johann der

1) Lüb. U. B. 4, Nr. 198.
2) Das. 4, Nr. 379.
3) Das. 4, Nr. 433.
4) Das. 4, Nr. 435.

Supplik zu halten, so kann doch der unbekannte Johann in der Urkunde von 1380 Jun. 15 ebenfalls Anspruch darauf erheben.

Die Thätigkeit des Propsten Johann für Urban wird dadurch zu erklären sein, dass derselbe für den von Urban ernannten Konrad von Geisenheim Partei nahm. Das Bisthum Lübeck, berichtet Detmar zu 1380, war von Urban an Konrad gegeben, von dem Gegenpapst Klemens einem andern Namens Wittenborch; der verbreitete heimlich seine Ernennungsurkunde, denn öffentlich wagte er sich nicht zu zeigen; aber es half ihm nichts. Zu Konrad von Geisenheim muss nun freilich Johann Klenedenst, der 1384 für ihn das Generalvikariat führt, in guten Beziehungen gestanden haben; aber das beweist natürlich Nichts gegen den 1380 Jun. 15 die Präpositur bekleidenden Johann.

Was mich aber veranlasst, für dieses vorläufig nicht näher zu datierende Fragment einen Platz in den Hansischen Geschichtsblättern zu beanspruchen, ist der Umstand, dass in demselben von 77 Hansestädten die Rede ist.

Seeven und seventigh hensen
hefft seeven und seventigh gensen;
wo my de gensen nicht en bitten,
na de henssen frage ick nich en schitten.

Diesen durch seine volksthümliche Derbheit allgemein bekannt gewordenen Spottvers, den König Waldemar, als ihm die Absagebriefe der Hansestädte gebracht wurden, denselben zur Antwort zurückgeschrieben haben soll, theilt der unbekannte Verfasser des von 1268 bis 1520 reichenden Chronicon Danorum (Langebek 6, S. 228) mit, dessen Arbeit Peter Olai in seiner Chronica regum Danorum (das. 1, S. 135) ausgeschrieben hat. Eine Schätzung der Hansestädte auf 77 ist mir sonst im 14. Jahrh. urkundlich nirgends vorgekommen und ich habe deshalb immer geglaubt, dass der Vers von den 77 hensen erst in einer späteren Zeit entstehen konnte, wo wenigstens eine ähnliche Bezeichnung des hansischen Städtevereins, »die 73 Städte«, in Gebrauch gekommen war. Unser Fragment aber liefert den Beweis, dass man wirklich schon im 14. Jahrhundert und zwar in Lübeck selbst die Zahl der verbündeten Städte auf 77 schätzte oder doch die Zahl 77 gebrauchte, um die ungezählte Menge der Theilnehmerinnen des Städtevereins auszudrücken und anschaulich zu machen.

II.

HANSISCHES AUS DEM XVI. JAHRHUNDERT IN PARIS.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Als ich im Frühling 1882 auf meiner zweiten Hansefahrt durch Frankreich den deutsch-französischen Begegnungen auf dem Gebiete des Handels nachging, beschäftigte ich mich, wie in der Natur meiner Aufgabe lag, vorwiegend mit den älteren Perioden bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Für das eigentliche Mittelalter wurden interessante Resultate gewonnen, über die ich an einem andern Orte berichten werde. Ich dehnte meine Forschungen so weit aus, dass der erste Fortsetzer des hansischen Urkundenbuchs auf neue Untersuchungen in dem Nationalarchiv zu Paris verzichten kann und sich allein auf die nordfranzösischen Archive einzulassen hat, an erster Stelle auf das unerschöpflich reiche gräflich flandrische, bzw. flandrisch-burgundische, welches in dem Departementalarchiv zu Lille unter der sachkundigen und stets dienstbereiten Führung des Mr. Abbé Dehaisnes mit Erfolg benutzt wird. In Paris, wo die hansische Forschung nunmehr lange Zeit nicht wieder anzuklopfen braucht, arbeitete ich neben den älteren Perioden auch die der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, welche durch wenige direkt hansische Dokumente vertreten ist. Ich theile sie hier mit zu gelegentlicher Verwerthung. Sie finden sich sämmtlich in dem Trésor d. chartes J 995 des Nationalarchivs und sind verhältnissmässig von so geringem Belang, dass Regesten genügen werden.

1) 1519 (ipso die Crispini et Crispiani [!]) Oktober 25. Lübeck an den König Franz von Frankreich: bittet um Gerechtigkeit und Ersatz für die Güter, welche die dem Dänenkönig Christiern in das Baltische Meer gesandte französische Hilfsflotte lübischen Kaufleuten auf der Rückkehr aus Norwegen in den norwegischen Gewässern abgenommen hat.

Or., Pgm. m. Siegel. N. 3.

2) 1520 Juli 19. Lübeck an den König Franz von Frankreich: beklagt sich in ähnlicher Weise über Gewaltthaten der französischen Hilfsflotte gegen Schweden an Hansen und beglaubigt den Magister Nicolaus Koppenhagen als Vertreter der geschädigten Kaufleute beim König.

Or., Pgm. m. S. N. 4.

3) 1522 April 2. Lübeck und die Sendeboten der andern wendischen Städte an König Franz: bescheinigt den Empfang der königlichen Briefe an die Oratores Anze Theutonice über die Klagen Danzigs wegen Raubs; will die neuerdings bestätigte Freundschaft zwischen Frankreich und der Hanse erhalten wissen und bittet um Entschädigung.

Or., Pgm. m. S. N. 5. Der Hansetag, von welchem das Schreiben ausgesandt worden, ist wohl der des 2. Januar 1522 (vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877, Nachrichten S. XXIV), nicht der, welcher am 27. April begann.

4) 1536 Sept. 11. Protokoll über eine Verhandlung zu Boulogne s. m. betr. Ueberfall eines Kauffahrers von Danzig auf dem Wege nach Hamburg durch ein Schiff der Stadt Boulogne.

Or., Papier, französisch. N. 13.

5) 1536 Sept. 23. Die in Lübeck versammelten wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg an König Franz: erklären, dass er in seinem Kampf mit dem Kaiser von den Hansestädten nur gutes zu erwarten habe, dass sie beschlossen den unterbrochenen Handelsverkehr wie nach England so nach

Frankreich wieder aufzunehmen, und bitten um Handelsschutz für die Bürger der Hansestädte.

Or., Pgm. m. S. N. 14.

6) 1536 Sept. 26. Dieselben beklagen sich im Anschluss an das vorige Schreiben auf besonderen Wunsch von Hamburg über Seeraub beim Verkehr nach Boulogne unter Berufung auf die Privilegien der französischen Könige Ludwig [XI] und Karl [VIII von 1483 Sept.].

Or., Pgm. m. S. N. 15, 16.

7) 1536 (in vigilia s. Catherine) November 24. Lübeck beklagt sich ebenso mit Rücksicht auf einen Bremer, weil es als Haupt der Hanse für alle Angehörigen derselben einzutreten habe.

Or., Pgm. m. S. N. 18.

8) 1537. Lübeck an König Franz: fordert Ersatz für ein durch Franzosen geraubtes Kriegsschiff unter Berufung auf die alte Freundschaft zwischen den Königen von Frankreich und der Hanse (cum inclitis septuaginta duabus urbibus Germanie).

Or., Pgm. m. S. N. 19. Dabei findet sich eine französische Uebersetzung auf Papier.

9) 1538 Juli 31. Danzig an König Franz: beklagt sich über Beraubung eines nach Lissabon bestimmten Kauffahrers von Danzig durch französische Kriegsschiffe.

Or., Pgm. m. S. Nr. 20. Vgl. dazu Damus in der Zeitschrift des westpreuss. Geschichtsvereins 5, S. 34 ff., besonders S. 37.

III.

BEAMTE DER COURT DER ADVENTURERS IN STADE.

VON

WILHELM SILLEM.

In meinem Aufsatz, Zur Geschichte der Niederländer in Hamburg von ihrer Ankunft bis zum Abschluss des Niederländischen Contracts 1605 in der Zeitschrift für hamb. Gesch. 7, S. 481—59, habe ich der engen Verbindung gedacht, in welcher die im September 1587 nach Stade gekommenen Adventurers zu der Wallonischen Gemeinde in Stade-Hamburg standen, einer Verbindung, die sich einerseits darin äusserte, dass die Adventurers den Wallonen bei der Constituirung ihrer Gemeinde [1588] mit Rath und That zur Hand gingen, die aber andererseits auch den Adventurers die Möglichkeit gegeben haben wird, trotz des kaiserlichen Gebotes von 1595 in Stade zu verbleiben. Während der ganzen Zeit von 1589—1611 werden Engländer als Getraute und als Taufzeugen im Kirchenbuche aufgeführt (a. a. O. 7, S. 562).

Bei dieser Arbeit sind mir ein paar Notizen über Courtmasters und Prediger der Court der Adventurers aufgestossen, die als bescheidenes Seitenstück zu den Nachrichten, die Lappenberg über die Kapellane der Court der Merchant Adventurers zu Hamburg (Zeitschr. für hamb. Gesch. 1, S. 309—12; 2, S. 649—51) mitgetheilt hat, hier ihren geeignetsten Platz finden dürften.

Guillelmo Milworth, courtmaistre, ist 1589 Okt. 19 Taufzeuge bei der Taufe des Marcus, Sohn des Jehann Calandrien, der 1590, 1591, 1595, 1599 Ancien in Hamburg war.

Thomas Feres, Deputé de la nation Anglaise, lieutenant du lantgrave Maurice, ist 1596 Okt. 24 Taufzeuge bei dem Sohne des Engländers Robert Broon. Ghesken, femme de Thomas Feres, courtmaistre, ist 1598 Pathin bei dem Kinde des Engländers Philipp Abney.

Mr. Johann Childerslé 1597 pasteur de l'eglise Anglaise.

Mr. Hart hat zweifelsohne vor ihm diese Stellung innegehabt; vgl. den Beschluss von 1589 April 30 auf Rath des courtmaistre und des Mr. Hart mit dem Beschluss von 1588 Dec. 18, den Ehrenplatz des courtmaistre und des ministre Anglais betreffend (Pratje 2, S. 255; 3, S. 322 § 14, 1). Im Protokoll von 1590 Mai 6 (Consistorialbuch) heisst es: Touchant un jour de jeusne le ministre avec l'ancien Fr. Pierrins communiqueront avec monsieur Hart, und 1590 Mai 21: Touchant le jour de jeune on se conformera aux Anglais.

Welche Stellung Johann Barquer inne hatte, ist mir unklar. 1589 Mrz. 19 heisst es von ihm: On paiera au Jehan Barquer, officier de la court Angloise un Rycksdaeler au regard de la place de nos preches et ce pour trois mois (Consistorialbuch).

IV.

DAS LIED VOM ISRAHEL.

Mitgetheilt

von

DIETRICH SCHÄFER.

Das nachfolgende Gedicht, dem unläugbar eine in der Zeit nicht allzu häufige Formvollendung eigen ist, möchte sprachlich wie historisch eine gewisse Aufmerksamkeit verdienen und den Druck rechtfertigen. Es findet sich einem Briefe beigelegt, in dem Gustav Wasa's Schreiber Wulf 1526 März 1 von Mölln aus über Ausrichtung verschiedener Aufträge an seinen König berichtete und wird jetzt im Reichsarchiv zu Stockholm bewahrt in dem vol. Åtskilliga Tyska personers bref. Es bezieht sich auf den bekannten Lübecker Kaufmann und Stockholmfahrer Hermann Israhel, in dessen Hause Gustav Wasa eine Zeitlang zubrachte und der der Hauptförderer und Urheber jener lübeckischen Unternehmungen war, denen der Schwedenkönig wesentlich mit seinen Erfolg verdankte. Charakter und Handlungsweise des Mannes erscheinen in den Quellen der Zeit vielfach in zweifelhaftem Lichte; sicher ist, dass er auch in Lübeck viele Gegner hatte. Ein sicheres Urtheil über den in den nordischen Verhältnissen eine Rolle spielenden Mann ist zur Zeit noch nicht zu fällen. Das vorliegende Gedicht bezieht sich auf einen Versuch desselben, das Hamburger Bier in einer in Lübeck angelegten Brauerei nachzuahmen; auch Gustav Wasa hat als Geschenk Hermann Israhels eine Probe dieses Versuchs zu kosten bekommen. Der Verfertiger bezeichnet sein Bier

selbst als Iserhel-Bier und sendet dem Könige am 15. Okt. 1525 eine halbe Last davon: yt sal jwer genade vol hagen. — Es bleibt zweifelhaft, wo das Gedicht entstanden ist, doch wahrscheinlich zu Lübeck; möglich allerdings auch, dass es aus Hamburg stammt.

Es ist zu bemerken, dass der Schreiber Wulf hochdeutsch zu schreiben pflegt; daher erklären sich wohl die Abweichungen vom Niederdeutschen. Der begleitende Brief kam am 25. April 1526 dem Könige zu Handen. Die Derbheit des Liedes kann wohl kaum Bedenken gegen die Publikation erregen.

Durchleuchtiger.

1. Ach Iszrahell, du Juden schweit [1]),
Nuwe ampte hebben sick boreit;
Sy willen bruwen Homburger byer,
Nha giricheit steit alle ire bogern.

2. Ach Iszrahell, dw barmhertige dranck,
De dy syt, dem wertt de tyt langk,
Du hast nach roeck nach schmack,
Du doest dem menschen grot ungemagk.

3. Ach Israhell, du grotte fule rctt [2]),
De lude driven myt dy grotten spot.
Se vorseden hoppen, watter und korn,
Dat se an dy legen [3]) ist gantz vorloren.

4. Ach Iszrahell, wo schmeckstu soe vule,
Du thuest einem to samende dat mule,
Du schmeckst als ein brandt,
Du byst gelick einem patronicken dranck [4]).

5. Ach Iszrahell, who siestu uth,
Du schmeckst nicht woll und bist nicht gutt.
Dar to hebstu einen pantzer an,
Du warest dich und wilt nicht an denn mann [5]).

---

1) Judenschweiss.

2) fule und rott sind doch wohl als Synonyme zu fassen: Du sehr verrottete Fäulniss.

3) für: leggen.

4) patronicken dranck weiss ich nicht zu erklären.

5) Doch wohl so zu fassen: Du bleibst liegen und bist nicht an den Mann zu bringen.

6. Ach Iszrahell, du bist grys und kahell,
By Homburger byr wyltu nicht halen [1]);
Des somers vorlesestu dynen kyrioleis [2]),
Des wynters schme[ck]stu gelichen rommellteis [3]).

7. Ach Iszrahell, dy velet so vyll,
Hoppe und malt ist dat best ym spiell,
Et ist dat rechte water nicht,
Dat ist dat jene, dat dy brycht.

8. Ach Iszrahell gyff an dat spiell;
Der bruwer ist to Lubeck so viell;
Sy bruwen so lange brune und blaw,
Dem water don se grote plage.

9. Ach Iszrahell, who bistu beschoren;
Sy han gebruwen, se kluen achter den oren;
Dat will myt enen in kortt syn gedaen;
Sy verlopen pannen und wat sy han.

10. Ach Iszrahell, bedenck dich recht,
Lat to Homburge bliven de bruwer,
Und higge to Lubeck dyn moder,
Du bist doch nicht better geborn dan von ener horn.

11. Ach Iszrahell, hebbe gode nagt,
Du hebst to Lubeck nicht viell godes gebracht,
Lat bruwen dat bruwers synt;
So thuest du als ein horen kynt.

12. Ach Iszrahell, de nicht kan laeszen,
De drincket dy, so schyt he in de hasen;
Dar to bedarff he water und ascken,
Dar he sich mede moge wascken.

Aleff Greverade werdt dyt nicht gern leszenn.

---

1) Wir würden in burschikoser Redeweise vielleicht sagen: Neben Hamburger Bier willst du nicht ziehen.

2) Der Sinn ist wohl klar: Im Sommer verlierst du deine Frische.

3) Ein in Ratzeburg gebrautes Bier. Vgl. Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter: rummeldeus. »Nach dem Schweriner Reglement vom 23. Jan. 1727 ist der Rathskellerwirth gehalten, des Sommers beständig »rummeldeus« zum Verkauf im Keller vorräthig zu haben«.

V.

ZU DER AUSGABE DER DORTMUNDER STATUTEN UND URTHEILE

(Hansische Geschichtsquellen Bd. III).

Von

FERDINAND FRENSDORFF.

Von Herrn Archivar Dr. Döbner zu Hannover, der sich der Ordnung des Stadtarchivs von Stadthagen unterzogen hat, erhalte ich Nachricht von der Existenz einer zweiten Handschrift des Dortmunder Rechts in dem genannten Archive, nachdem ich schon über eine derartige in meiner Ausgabe des Dortmunder Rechts S. 352 habe Mittheilung machen können. Die Handschrift, deren Untersuchung mir Dr. Döbner freundlich gestattet hat, ist ein Quartheft 69 Blätter stark, beginnend: Anwisinghe des raides tor Lippe, d. i. Rechtsbelehrungen des Rathes von Lippstadt aus dem 15. Jahrh. Bl. 16—21 sind die ältesten Dortmunder Statuten, ebenfalls von einer Hand des 15. Jahrh. aufgezeichnet. Eine besondere auf diesen Bestandtheil der Handschrift hinweisende Bemerkung findet sich nicht. Dem Prooemium (S. 19 der Ausg.) folgen die Statuten I 1—39 und II 1—24, ohne dass der Uebergang von der lateinischen zu der deutschen Rechtssammlung durch irgend eine Zwischenbemerkung hervorgehoben wäre. Eine Eigenthümlichkeit der hier überlieferten Form liegt blos darin, dass unter Beibehaltung der Reihenfolge, in welcher der Text unserer Ausgabe die Artikel vorlegt, diese wiederholt anders als dort zusammengefasst sind: so bilden Art. 4 und 5, 14 und 15, 22 und 23, 29 und 30, 38 und 39 je einen Artikel, während 37 in zwei zerlegt ist, so dass sich

die Zahl der Artikel statt auf 39 demnach auf 35 stellt. Alle Artikel sind mit Ueberschriften versehen, die gewöhnlich dem Anfang des Textes entnommen sind. In den Lesarten zeigt sich Uebereinstimmung mit der Handschrift der Lübecker Stadtbibliothek (B in der Ausgabe genannt), wie das auch schon bei der früher beschriebenen Handschrift des Stadthagener Archivs der Fall war. Auch hier findet sich in Art. 2 der Zusatz sententiam — vult mit der Lesart dampnatum, das deutsche Einschiebsel des Art. 11 (10), cedens statt ledens in 8 (7), persona persone in 12 (11), ist in 11 (10) forpice und in 17 (16) das non vor judici ausgelassen. Dagegen ist in 25 (22) nicht baculis, sondern richtig bucculis geschrieben, wie sich denn auch die übrigen S. 352 der Ausg. angegebenen Besonderheiten der jüngeren Stadthagener Handschrift in dieser nicht finden.

Von den deutschen Statuten sind II 1—10 unter der Ueberschrift 'van erve und anghevalle' zusammengestellt, die übrigen Artikel bis 24 haben selbständige Ueberschriften erhalten. Die mundartliche Färbung ist von der der Dortmunder Handschrift verschieden; auch zeigt sich in der Textgestaltung Streben nach grösserer Selbständigkeit. Als Beispiel setze ich den wichtigen, das eheliche Güterrecht behandelnden Artikel (II 6 der Ausg.) nach der Handschrift hierher:

> war eyn vrowe is efte eyn man wedewe, de sich vorwandelen wellet, de man efte de vrowe hebbet des vrygen willekôre, dat ir lik sin ghud mach gheven, de vrôwe half eynen manne und de man half eyner vrowen, und de andere helfte oren kinderen.

VII.

RECENSIONEN.

Wilhelm Mantels,

Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte.

Jena, Gustav Fischer, 1881 in-8.

Von

Max Hoffmann.

Die früheren Jahrgänge dieser Blätter geben an vielen Stellen Zeugniss von der wissenschaftlichen Wirksamkeit des Mannes, welcher als Mitbegründer und Vorsitzender des Hansischen Geschichtsvereins sich genugsam bekannte Verdienste erworben hat; sie enthalten zahlreiche Abhandlungen, Recensionen und Berichte aus seiner Feder. Für den Verein, welcher nach dem Tode des verehrten Mannes auf der von ihm gewiesenen Bahn rüstig weiter arbeitet, ist es von grossem Werthe, seine hauptsächlichsten Schriften in einer handlichen Sammlung zu besitzen, um so mehr, da viele derselben schon lange vor Gründung des Vereins erschienen waren und sich in Schulprogrammen und Zeitschriften zerstreut fanden.

Als Sachkundiger und zugleich als persönlicher Freund des Verfassers war K. Koppmann besonders dazu berufen, diese Sammlung zusammenzustellen; er hat dabei mit sorgsamer Hand Verbesserungen, die der Verfasser selbst notirt hatte, nachgetragen und Ergänzungen, welche das später veröffentlichte Urkundenmaterial darbot, hinzugefügt. Als Einleitung ist eine biographische Skizze voraufgeschickt, welche die vielseitige Thätigkeit des Verfassers in seinem Wirkungskreise zu Lübeck lebensvoll veranschaulicht, zugleich auch die Titel der kleineren, in die vorliegende Sammlung nicht aufgenommenen Schriften zusammenstellt. Ein Portrait des Verfassers in Lichtdruck ist beigegeben, gewiss auch solchen willkommen, die ihn nicht persönlich gekannt haben.

Die in dem Buche vereinigten zehn Abhandlungen sind aus langjähriger Beschäftigung mit den für Lübecks Geschichte so reichlich vorhandenen urkundlichen Quellen hervorgegangen. Schon 1854 hat Mantels in der Abhandlung »Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln« die Bedeutung der Stadt im 14. Jahrhundert aus der Zahl der jährlich aufgenommenen Bürger erwiesen. In den Jahren 1317 bis 1355 wurden in Lübeck durchschnittlich 190, in Hamburg 63 neue Bürger aufgenommen; dies lässt für Hamburg (nach Laurents Berechnung) auf 14000, für Lübeck auf mindestens 37000 Einwohner gegen Ende des bezeichneten Zeitraums schliessen. Die Betrachtung der Namen zeigt, wie in jener Zeit erst allmählich die Familiennamen sich befestigen, sie werden von dem Wohnplatz in der Stadt, von dem Ort der Herkunft, von persönlichen Eigenschaften, von Werkzeugen und Abzeichen entlehnt. Welche Noth Lübeck in jener Zeit mit der Fehdelust des holsteinischen Adels hatte und wie es in Gemeinschaft mit den Landesherren von Holstein, den schauenburgischen Grafen, den Landfrieden aufrecht hielt, zeigt die Abhandlung »Lübeck und Marquard von Westensee« (1856). Die Besitzungen des Adelsgeschlechts der Westensee werden nach urkundlichen Angaben zusammengestellt und zum Schluss das tragische Geschick eines der letzten Sprossen dieses Geschlechts erzählt; er erhebt sich 1346 zusammen mit andern Adligen zum Aufstand gegen die Grafen, aber seine Lakeburg wird gebrochen, 1348 wird er von den Lübeckern gefangen und muss Urfehde schwören, 1352 wird er in geheimnissvoller Weise unweit der Stadt erschlagen, und nach dem Spruch der von König Waldemar IV. bestellten Schiedsrichter muss Lübeck dafür hohe Sühne leisten, Seelmessen stiften und dem Sohne 1000 Mark Wehrgeld zahlen.

Als »Hüterin des Land- und Seefriedens« ist Lübeck zu seiner Stellung als Haupt der Hanse gelangt. Dies legt der vom Herausgeber an die Spitze gestellte Aufsatz aus dem Jahre 1863 dar, indem er, nach einer Uebersicht der Entwicklung der Stadt bis zur Erwerbung der Reichsfreiheit (1226), namentlich bei dem durch Rudolfs von Habsburg Walten unterstützten Rostocker Landfrieden vom Jahre 1283 und bei den Bemühungen Lübecks um Abstellung des Seeraubes und Strandrechts verweilt.

Die Thätigkeit eines Lübecker Rathsherrn im 14. Jahrhundert führt der biographische Aufsatz »Herr Thidemann von Güstrow« (1856) vor. Die Handelsbeziehungen, welche der genannte durch seinen Vater und seinen Schwiegervater nach Schweden hatte, gaben Anlass, dass er zweimal, 1336 und 1344, als Gesandter dorthin ging, um für die Bestätigung der schonischen Privilegien und Beilegung alten Streits mit dem Ritter Sigwid Ribbing, für die Sicherung der Schiffahrt nach Nowgorod und die Anerkennung der Besitzantheile lübischer Bürger an den schwedischen Kupferbergwerken thätig zu sein. Daheim sehen wir ihn betheiligt bei der Goldausmünzung, welche Lübeck in Folge des kaiserlichen Privilegs von 1340 ins Werk setzt, und bei der Ausübung der dem Rath zustehenden Gerichtsbarkeit insbesondere in einem Fall, bei welchem die Gerichtsbarkeit des Bischofs concurrirt. Im Jahre 1347 zum Bürgermeister erwählt, lässt er einen noch vorhandenen Codex des lübischen Rechts aufzeichnen, 1350 wird er eins der zahlreichen Opfer des schwarzen Todes.

In die Zeit des kräftigsten Aufschwungs der Hanse führt uns die sehr bedeutende Abhandlung »Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll« (1862). Aus den im Lübecker Archiv noch vorhandenen Zollquittungen der Seestädte und der schonischen Vögte wird nach Anleitung des zu Köln beschlossenen Recesses die Höhe des Zollsatzes und der Ertrag des Zolls berechnet; es ergiebt sich daraus der Umfang des damaligen hansischen Schiffsverkehrs und die Grösse der Kriegsrüstung gegen Dänemark. Interessant ist es, dass die Quittungen, welche der von den wendischen Städten gemeinsam bestellte Vogt auf Schonen ausstellt, gleich den zu Lübeck ausgestellten, ein vorher nicht nachweisbares Siegel, den doppelköpfigen Reichsadler, zeigen; die schonischen Quittungen mit der Umschrift 'signum civitatum maritimarum'. Verfasser erklärt dies aus dem Bestreben, 'dass der gemeine Kaufmann des ganzen Reiches sich zur Abwehr der Unbilden zusammenthun solle'; es soll ein Reichskrieg gegen Dänemark sein, wenn auch der Kaiser sich um die bei ihm vorgebrachten Klagen nicht viel kümmert. In städtischen Angelegenheiten gebraucht Lübeck noch lange Zeit, bis 1466, sein altes Siegel, das Bild des Schiffes, auf der Rückseite das Bild des sitzenden Kaisers; auf den

Pfundzollquittungen dagegen erscheint, wie auf den Münzen, schon im 14. Jahrhundert der Reichsadler.

Um die glücklichen Erfolge des Krieges gegen Dänemark erwarb sich besonderes Verdienst Brun Warendorp, der als Bürgermeister von Lübeck 1368 und 1369 die Flotte befehligte, jedoch vor Beendigung des Krieges in Schonen eines plötzlichen Todes starb. Das wenige, was wir von diesem Manne wissen, sicher zu stellen und ihn mit zwei Lübecker Flottenführern, die vor ihm und nach ihm sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten, zu vergleichen, ist der Zweck des Aufsatzes »Die hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen« (1872). Dieser sowie die beiden folgenden »Kaiser Karls IV. Hoflager in Lübeck« und »Die Reliquien der Rathskapelle zu St. Gertrud in Lübeck« sind in früheren Jahrgängen dieser Blätter veröffentlicht. Der letzterwähnte Aufsatz legt dar, wie man um 1375 die Handelsbeziehungen nach London und 1394 die Verbindungen des Dominikanerklosters mit Italien benutzte, um für die neugestiftete Kapelle wirkungskräftige Reliquien, wie auch Karl IV. sie sammelte, zu erlangen.

Von kulturhistorischem Interesse sind ferner die Mittheilungen »Aus dem Memorial- oder Geheimbuch des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud (1866); wir erhalten Einblicke in die Vermögensverhältnisse und Handelsbeziehungen eines wohlhabenden Bürgers, der 1519 starb, aber schon 1479, als er eine Wallfahrt nach S. Jago di Compostella antrat, sein erstes Testament machte. Die Einleitung dieses Aufsatzes weist darauf hin, wie die Erhaltung und Erforschung von Kunstalterthümern aus jener Zeit mit der Erforschung der schriftlichen Quellen Hand in Hand gehen müsse, um zu einem anschaulichen Zeitbilde zu gelangen; es ist hier auf ein reiches, für Lübeck wie für andere Hansestädte meist noch auszubeutendes Feld hingewiesen. Aus der Reformationszeit endlich bringt der letzte Aufsatz das Bild des Hermann Bonnus, ersten Rectors der Katharinenschule und Superintendenten, der unermüdlich thätig war, kirchliches Leben und wissenschaftliche Kenntnisse zu fördern, der sich nicht scheute, in seiner Schrift 'An den unordentlichen Rath' gegen Wullenwever aufzutreten, aber auch dem zurückgekehrten alten Rath und dem Domkapitel gegenüber die Aufrechthaltung evangelischer

Ordnungen unermüdet vertrat; auch unter den Chronisten Lübecks nimmt er eine beachtenswerthe Stelle ein.

So bieten diese Aufsätze der historischen Betrachtung ein reiches und verschiedenartiges Material; sie sind sämmtlich auf dem Boden der stadtgeschichtlichen Forschung erwachsen, aber überall ist der weite Ausblick auf die Verhältnisse der Hanse, des deutschen Reichs, der nordischen Länder, der kirchlichen und Kulturzustände gewahrt. Ein Führer, der seine Kenntnisse überall aus dem Vollen schöpft, geleitet uns mit anmuthender Darstellungsweise durch mehrere Jahrhunderte, und wenn wir an manchen Stellen bedauern, dass nur einzelne Bilder aus einem grossen Zusammenhange heraus gegeben werden, so liegt darin doch wiederum eine eigenthümliche Anregung, im Sinne und Geiste eines solchen Vorbildes in der reichen Geschichte unserer Städte weiter zu forschen.

Harry Denicke,
Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369 bis 1376.

Halle, Niemeyer, 1880 in-8.

Von

Max Hoffmann.

Dieses Buch, welches sich als eine Erstlingsarbeit zu erkennen giebt, erschien wenige Monate nach dem grösseren Werk von D. Schäfer, welches die hansische Geschichte im Ganzen bis 1376 umfasst. Es erzählt nicht, wie jenes Werk, die beiden Hansekriege gegen Dänemärk, aber es bietet beachtenswerthe Ergänzungen, insofern es den Inhalt des dort nur in den Hauptpunkten mitgetheilten Stralsunder Friedens eingehend erörtert, besonders das zu Stralsund ertheilte Privileg über den Verkehr auf Schonen. Besprochen wird, unter Vergleichung früherer schonischer Privilegien und Privilegienentwürfe, die Gerichtsbarkeit der städtischen Vögte auf Schonen, die Bestimmung über schiffbrüchiges Gut und Sicherstellung des Erbrechts, das Verbot, die Grenzen der Vitten zu schmälern, der Schadenersatz bei Waaren, die zu Lande herangeführt werden, die Hafenordnung, die Münzordnung, der an die Vitten sich anschliessende Kleinhandel besonders mit Getränken, Tuch und Leinwand, endlich die dänischerseits erhobenen Steuern und Zölle, welche auch in einer dem Buche angehängten Tabelle zusammengestellt sind. Zwei Drittel dieser Einkünfte werden im Friedensvertrage sammt den Schlössern, von denen aus sie erhoben werden, auf fünfzehn Jahre an die Städte abgetreten; aber es sind nach des Verfassers Meinung nur die wendischen Städte, welche diesen Pfandbesitz übernehmen, denn in der Kölner Konföderation haben die preussischen und süderseeischen Städte erklärt, sie wollten von dem Bündniss mit den Fürsten (Schweden, Meklenburg, Holstein) keine Kosten und Einbussen

haben, die wendischen Städte allein haben das Bündniss mit den Fürsten abgeschlossen, worin von Erwerbungen in Schonen die Rede ist: also, schliesst der Verfasser, haben die preussischen und süderseeischen Städte nur ihre Handelsfreiheiten sichern wollen, 'an eine Pfandnahme des ergiebigen schonischen Zolls können sie nicht gedacht haben (S. 92)'. Wie stimmt es dazu, dass der im Mai 1371 versammelte Hansetag zwei Zollbeamte, einen wendischen und einen preussisch-süderseeischen, einsetzt (S. 150. 177. 222)? Die wendischen Städte sind wohl die leitenden im Bunde, aber sie massen sich keine besonderen Vorrechte an.

Auch die Erörterung über den Einfluss, der den Städten auf die dänische Königswahl eingeräumt wird, ist in einem wesentlichen Punkte nicht zutreffend. Der Reichsrath sichert den Städten die Besiegelung des Friedens unter allen Umständen zu, sei es durch Waldemar selbst oder durch seinen Nachfolger. Waldemar, der augenblicklich abwesend ist, wird nicht mit Absetzung bedroht durch die Formel 'oft he by syme rike bliven wil', sondern der Reichsrath verbürgt sich nur dafür, dass er, wenn er zurückkehrt, besiegeln wird. Dankt er ab oder stirbt er, so soll der Nachfolger die Regierung nicht antreten, es sei denn mit Beirath der Städte und nach vorheriger Besiegelung des Friedens. Hat Verfasser bei dem ersten Falle die Tragweite der Friedensbedingung mit Recht ermässigt (vgl. Koppmanns Bemerkungen im Jahrgang 1880—1881 dieser Blätter, S. 159 f.), so behauptet er nun ganz ohne Grund: 'Die Königswahl war für alle Zeiten dem Beifall der Städte untergeben' (S. 100), noch stärker S. 112: 'das ewige Recht einer weitgehenden Mitwirkung bei allen folgenden Königswahlen'.

Die zweite Hälfte des Buches bespricht die Weiterungen, welche König Waldemar bis an seinen Tod der völligen Ausführung des Stralsunder Friedens entgegensetzt, und den Thronwechsel in Dänemark, bei welchem die Hanse von ihrem Zustimmungsrecht keinen formellen Gebrauch macht, obgleich die Abgesandten beider Prätendenten wiederholt auf Städtetagen erscheinen. Man sah, wie in Dänemark das Ansehen Margarethas sich befestigte und Sicherheit der Meeresstrassen versprach, man wollte anderseits den mecklenburgischen Fürsten nicht offen entgegentreten; man war sich wohl bewusst, dass der Städtebund

kein selbstständiges politisches Machtgebilde sei, sondern eine Vereinigung zum Schutz des Handels; also begnügte man sich mit der Zusicherung, welche Margaretha gleich nach der Wahl ihres Sohnes Olav durch eine Gesandtschaft an den im Mai 1376 zu Stralsund versammelten Hansetag ertheilte, dass alle Privilegien und Verträge bestätigt werden sollten, und die Besiegelung des Stralsunder Friedens mit dem grossen dänischen Reichssiegel erfolgte bald darauf. Wenn nun die Städte auf die Ausübung des ihnen im Friedensschluss zugesprochenen Rechts verzichten und die Besiegelung nach dem Regierungsantritt des dänischen Königs sich gefallen lassen, darf man deshalb die Aufstellung jener Friedensbedingung mit dem Verfasser als 'eine übereilte Schöpfung im Siegesrausche, die in ihr sonstiges politisches Glaubensbekenntniss nicht hineinpassen wollte', bezeichnen?

Die angeführten Worte (S. 267) lassen die öfters hochtrabende Ausdrucksweise des Verfassers erkennen. Erschwerender noch für das Verständniss ist die weitläufige Art der Behandlung, welche besonders in der zweiten Hälfte des Buches hervortritt. Jeder Recess wird einzeln besprochen; die Verwaltung des schonischen Zolls, über welche manches bemerkenswerthe beigebracht wird, kommt daher an mindestens fünf verschiedenen Stellen vor. Verfasser hat seine Untersuchungen nicht zu einer abgeschlossenen Darstellung gestaltet, und doch wäre diess um so mehr zu wünschen, je mehr er im Vergleich zu D. Schäfer auf die Zölle und ihre Verwaltung im einzelnen eingeht. Immerhin aber ist es gerade für diese Epoche, auf welche die ganze spätere Bedeutung der Hanse sich gründet, interessant und wichtig, die Einzelheiten der Recesse zu erörtern. Das vorliegende Buch giebt dazu dankenswerthe Beiträge, die allerdings nicht ohne Nachprüfung von den Forschern anzunehmen sein werden (vgl. Koppmanns Bemerkungen über den Ansatz des Heringszolls in seiner Besprechung dieses Buches; Jahresb. f. Gesch. Wiss. 1880. 2, S. 176).

Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert.

Von

Max Perlbach.

MONUMENTA MEDII AEVI HISTORICA RES GESTAS POLONIAE ILLUSTRANTIA.

Tomus IV continet libros antiquissimos civitatis Cracoviensis 1300—1400 ediderunt Fr. Piekosiński et J. Szujski. Cracoviae Sumptibus academiae literarum Cracoviensis 1878. 4°. LXXXIII, 247 u. 354 SS.

Tomus V continet Codicis diplomatici civitatis Cracoviensis (1257—1506) partem primam ed. Fr. Piekosiński. ib. 1879. LXXX, 370 SS. u. 1 Bl.

Tomus VII continet Codicis diplomatici civitatis Cracoviensis (1257—1506) partem secundam, tertiam et quartam ed. Fr. Piekosiński. ib. 1882. XXXIV, 371—850 SS.

Wie in Deutschland seit zwei Menschenaltern eine von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von Historikern die urkundlichen Denkmäler der Vergangenheit aus der Ruhe der Archive und Bibliotheken hervorzuziehen und in kritisch bearbeiteten Texten der heimischen Geschichtsforschung nutzbar zu machen bestrebt ist, so haben sich auch unsere östlichen Nachbarn, die Polen, seit einem Jahrzehnt rüstig derselben Aufgabe zugewandt und, zumal für die Geschichte des polnischen Mittelalters, eine Fülle neuen oder bisher nur mangelhaft bekannten Materials zu Tage gefördert. Im Mittelpunkt dieser Bestrebungen steht seit der Reorganisation

der Akademie der Wissenschaften zu Krakau die mit dieser verbundene historische Kommission, welcher in den zehn Jahren ihres Bestehens die polnische Geschichte bereits eine grössere Anzahl von Quellenwerken zu verdanken hat, die auch für die Geschichte der deutschen Nachbarprovinzen, Preussen und Schlesien, nicht ohne Bedeutung sind und, wenigstens in Schlesien, auch die gebührende Beachtung längst gefunden haben. Die drei oben genannten Bände aber, die der Geschichte der Stadt Krakau gewidmet sind, können auch von der hansischen Geschichtsforschung beachtet zu werden beanspruchen, da sie, wenn auch Krakau nur nominell zur Hanse gehörte und fast niemals activ an den Beschlüssen der Hansetage sich betheiligte, doch für die Handelsgeschichte Osteuropas und für deutsches Städtewesen im Mittelalter reiche Fundgruben enthalten. Auf den ersten 1878 erschienenen Band der Stadtbücher hat bereits Höhlbaum im zweiten Bande seines hansischen Urkundenbuches S. 195 Nr. 459 Anm. 1 hingewiesen: nachdem derselbe jetzt durch den Codex diplomaticus vervollständigt ist, dürfte es den Aufgaben dieser Blätter nicht fern liegen, diese Publicationen im Zusammenhange etwas näher ins Auge zu fassen. Wir wenden uns zuerst den Stadtbüchern zu.

Das älteste Stadtbuch, welches in der ersten Hälfte des vierten Bandes der Monumenta von Dr. Franz Piekosiński edirt ist, von dem Herausgeber liber actorum resignationum nec non ordinationum genannt, reicht von 1300—1375, doch bieten die letzten Jahre von 1359 an nur spärliche Aufzeichnungen. Die (von dem Bearbeiter gezählten) 1707 einzelnen Eintragungen enthalten fast ausschliesslich Besitzveränderungen in der Stadt Krakau und gewähren daher für Topographie, Bevölkerung und Rechtsverhältnisse ein reiches Material; von allgemeinem Interesse dürfte die Bemerkung sein, dass das älteste Stadtbuch bis zum 18. November 1312 (S. 28 Nr. 251) in deutscher Sprache geführt wurde, von da an beginnen lateinische Aufzeichnungen. Es fällt dieser Wechsel der Sprache zusammen mit der kurz vorher (Anfang Juni 1312) erfolgten Niederwerfung eines Aufstandes der deutschen Bürger Krakaus gegen den Herzog Wladyslaw Lokietek (vgl. Höhlbaum, Hans. U. B. 2, S. 47, Nr. 111 Anm. 2) unter Anführung des Erbvogtes Albert, welcher ver-

suchte, die Stadt dem Herzog Boleslaw von Oppeln in die Hände zu spielen; eine weitere Folge dieses fehlgeschlagenen Aufstandes war die Einsetzung eines neuen Rathes (14. Juni 1312, Nr. 234) und eine Einmischung des Landesherrn in die städtischen Wahlen, ja in die Rechtspflege selbst für die Folgezeit. Beziehungen zur Hanse ergeben sich aus dem ersten Theile der Krakauer Stadtbücher nur wenige; die deutsche Bürgerschaft stammte meistens aus dem benachbarten Schlesien, von Angehörigen des Hansegebietes sind mir nur 1313, Nr. 274 und 1316, Nr. 339 Sander Snel civis Thorunensis, 1343, Nr. 1504; 1351, Nr. 1625 und 1356, Nr. 1680 Heinczo und Heinricus de Colonia und 1347, Nr. 1585 Folckwin de Lubeck, sämmtlich Grundbesitzer in Krakau, aufgefallen. Diese erste Abtheilung beschliesst ein dreifaches Register der Krakauer Personen, der Sachen und ein deutsches Glossar, letzteres von Dr. Eugen Janota. Reichere Ausbeute gewährt die zweite, von Prof. Szujski edirte Abtheilung des Bandes, welche die Libri proscriptionum et gravaminum ab ao. 1362 ad an. 1400, Acta consularia 1392—1400 und Registra perceptorum et distributorum 1390—1393, 1395—1405, 1407—1409 enthält. Hier treten die Beziehungen zum Hansegebiet schon weit stärker hervor, da die Eintragungen sich nicht auf Besitzverhältnisse in Krakau beschränken, sondern eine Fülle der verschiedenartigsten Notizen darbieten. Den Anfang (S. 2—75) bildet ein Verzeichniss der Proscripti von 1362—1391; für uns von Interesse ist der 1369 (S. 16) von einem Weinwirth (Cunradus caupo vini) erschlagene Thorner Bürger Johannes Glocz, S. 22 (1369) die Erwähnung eines Hutes als Marktzeichen (pilleum, qui extenditur et erigitur in foro in prohibicionem rerum commestibilium) und S. 23/24 Klageartikel des Rathes bei König Kasimir von Polen über die Behinderung der städtischen Rechtspflege durch die Juden. Es folgen S. 78—223 Auszüge aus den Acta consularia von 1392—1400 (die Stadtbücher von 1376—1391 sind leider nicht erhalten), welche neben Besitzübertragungen Beschlüsse des Rathes, Handwerksordnungen und die Namen der jährlich neuaufgenommenen Bürger mittheilen. Von Willküren der Handwerker finden wir hier die der Schneider (1392), Kürschner (1392),

Wollenweber (1394), Melzenbrauer (1395), Schmiede (1397); zu 1394 S. 107 werden die Waffen des Bäckergewerkes aufgezählt. Von hansischen Angehörigen treffen wir in Krakau 1394 Woinko de Danczk (S. 119), 1396 Eberhard Pape aus Thorn (S. 138), Katusza de Prussia (S. 152), Petrus de Puczk (Putzig bei Danzig, S. 155), Nicolaus Kestener aus Strassburg 1392 (seine Frau reist 1396 nach Thorn, S. 144), 1396 Leutko de Stercza von Thorn (S. 180), 1399 Johann Schildchin von Köln am Rhein. Von hansischen Gebieten stand Krakau mit Flandern und Preussen am meisten in Verkehr; so werden 1393 (S. 96) und 1394 (S. 119) panni de Prussia, d. h. flandrische Tuche, de Tyn[ant] S. 96, die über Preussen eingeführt wurden, erwähnt; doch finden wir auch directe Beziehungen zu Flandern, 1395, S. 126 nova via versus Flandriam (s. weiter unten), 1396 S. 137/8 ein Geschäft zu Brügge, S. 144 trifft ein Krakauer Bestimmungen für den Fall quod si in raisa quam transit cum mercimoniis in Flandriam decesserit. Einmal, 1395, S. 130, sehen wir Krakau in Verkehr mit Stralsund, zu 1396 (S. 148) werden Ausgaben pro honore ducis Stetenensis angeführt.

Den Acta consularia schliessen sich auf S. 225—343, wieder von Piekosiński herausgegeben, die Rechnungsbücher der Stadt Krakau, Registra perceptorum et distributorum an, welche den für hansische Geschichte interessantesten Theil des Bandes enthalten. Die trockenen Notizen der Stadtrechnung geben uns eine Fülle von Aufschlüssen über die verschiedenartigsten Gegenstände. Es werden zuerst die Distributa, die Ausgaben, für jedes Jahr (1390—1393, 1395—1405, 1407—1410) nach folgenden Rubriken geordnet mitgetheilt: honores, rayse, nunccii in facto civitatis, nunccii in facto regis. Da die städtischen Boten sehr häufig im Dienste des Königs beschäftigt waren, so geben diese Rechnungen wichtige Beiträge zur politischen Geschichte Polens und seiner Nachbarländer. Aus der Rubrik honores sehen wir, wie in Krakau, der Residenz des polnischen Königs, die benachbarten Fürsten kommen und gehen, die Schlesier, die Pommern, die Markgrafen von Mähren, die litthauischen Verwandten Jagellos, alle werden von der Stadt durch ein Gastgeschenk, ein Fass Wein, Schweidnitzer Bier oder Brüsseler Tuch geehrt, nehmen auch auf dem Rathhause (pretorium) ein prandium

ein. Es ist unmöglich, hier die zahlreichen, für die hansische Geschichte wichtigen Notizen dieser Rechnungen zusammenzustellen, nur auf die Beziehungen zu den Herzögen von Pommern will ich näher eingehen, weil sich in ihnen ein Stück Handelsgeschichte abspielt, das in den Hanserecessen nicht berührt wird. Es ist der von Polen und Pommern unternommene Versuch, den flandrischen Handel von Preussen ab und in andere Bahnen zu lenken.

In dem Verhältniss der pommerschen Herzöge, Stettiner wie Wolgaster Linie, zum deutschen Orden in Preussen, mit welchem sie im Jahre 1388 ein Dienstverhältniss gegen Polen eingegangen waren, war 1389 durch die Gefangennahme des Herzogs Wilhelm von Geldern und den Rachezug des Ordens gegen Falkenburg und Köslin, eine Erkaltung eingetreten, die der geschworene Feind des Ordens, König Wladyslaw Jagello, alsbald zu seinem Vortheil auszubeuten sich bemühte. Der Stolper Herzog Wartislaw VII begab sich 1390 Nov. 2 mit seinen Brüdern Bogislaw VIII, Bischof von Camin, und Barnim V in polnischen Lehensverband (Urkunde im Warschauer Reichsarchiv, gedruckt Codex diplomaticus Majoris Poloniae III, 630. 631, Nr. 1905), die Wolgaster und Stettiner Herzöge schlossen im Sommer desselben Jahres 1390 Handelsverträge mit Polen, welche bestimmt waren, den flandrischen Transitverkehr nach Polen durch ihr Land zu leiten. Die Urkunden dieser Verträge sind zum ersten Mal von Piekosiński im Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis I, Nr. 72 ff. veröffentlicht. Den Anfang machte am 29. Mai 1390 (Nr. 72) Bogislaw VI von Wolgast, welchem die Städte Stralsund (4. Juni, Nr. 73), Greifswald (9. Juni und 1. Juli, nur im Regest erhalten a. a. O. S. 97/98 und S. 101/2 Nr. a u. c) und Anklam (12. Juni, Nr. 74) folgen; vom 24. Juni datirte ein nicht mehr erhaltenes Privileg Bogislaws VII von Stettin (S. 101 Nr. b). In allen diesen Urkunden wird für die Kaufleute aus Krakau, Polen, Litthauen, Ungarn und Russland der Zoll zu Wolgast, Stralsund und Anklam herabgesetzt: in Stralsund und Anklam (die Greifswalder Bestimmungen sind nicht mehr erhalten) wurden die polnischen Kaufleute dem »gemeinen« Kaufmann vollständig gleichgestellt. Zu dem herzoglichen Zoll

zu Wolgast erhoben die Städte einen Zuschlag, Anklam von 50%, Stralsund von 25—33⅓%; dabei war man bemüht, die preussischen Waaren möglichst hoch zu treffen, der preussische runde Stockfisch hat pro Schock in Wolgast und Anklam 4 Mal, in Stralsund gar 12 Mal so viel zu zollen, als der norwegische. König Wladyslaw erliess seinerseits am 16. August 1390 (Cod. Cracov. 1, Nr. 75) für die Herzöge von Stettin und Wolgast, ihre Städte und die ganze deutsche Hanse ein entsprechendes Privileg, in dem der Zolltarif mit geringen Ausnahmen genau dem niedrigsten der drei pommerschen, dem Stralsunder, gleichgesetzt und die Zollstrasse, welche bisher von Thorn über Brzesc, Murzynow, Łęczyca und Petrikau gegangen war, über Sieradz, Kalisch, Pysdry und Posen verlegt wurde. Den hansischen Kaufleuten war bis Posen die Strasse von der Grenzfeste Zantoch über Schwerin auf der Warthe angewiesen. Das war der neue Weg nach Flandern, der seit 1392 in den Krakauer Stadtrechnungen erwähnt wird; die Stadt erhob für ihn eine Abgabe (Ungelt), die 1392 (S. 298) 30 Mark 31 Gr. 8 Pf. einbrachte; im nächsten Jahr 1393 sind aus dieser Quelle (S. 303) nur 18 Mark 40 Gr. 8 Pf. geflossen, von 1395 (das Jahr 1394 fehlt) bis 1397 wird im Einnahmeregister zwar noch die Rubrik Percepta Ungelt vie nove versus Flandriam geführt, aber eingekommen ist aus derselben nichts, und seit 1398 lässt sie der Stadtschreiber fort: wohl ein Beweis, dass die alte Tradition stärker war, als die Begünstigungen von 1390. Leider erfahren wir nicht, wie sich die Hanse und speciell die preussischen Städte zu diesem Versuch sie in dem Lebensnerv ihrer Macht zu treffen gestellt haben. In den Recessen tritt vom 3. August 1390 bis zum 13. März 1391 eine Pause ein: vielleicht bezieht sich in dem Recess von 1391 März 13 (H. R. I, 4, Nr. 1 § 1) die Klage der preussischen Städte: das die strossen czu lande gemeynlich gestoppet syn, auf die inhibicio vie versus Prussiam, welche als Gegenstand von Briefen Ende 1390 mehrfach in den Krakauer Stadtrechnungen erwähnt wird (S. 230, 231), darunter darf man wohl die Verlegung der Zollstrasse von der preussischen an die pommersche Grenze durch den Handelsvertrag von 1390 verstehen. Die Ordensregierung selbst sah diesem Versuche durchaus

kühl und gelassen zu, wie sich aus einem Schreiben des Statthalters des Hochmeisters (nach dem Tode Conrad Zöllners) vom 10. December 1390 an Frankfurt an der Oder, das auf die neue Zollstrasse aufmerksam gemacht hatte, ergiebt (Voigt, Cod. dip. Pruss. 4, Nr. 86).

Der Versuch, dem flandrischen Handel neue Bahnen anzuweisen, hat uns bereits über den Bereich der Krakauer Stadtbücher in den des Krakauer Urkundenbuches (Monumenta V und VII) geführt. Der Stoff desselben, meist dem neugeordneten Krakauer Stadtarchiv entnommen, ist auf die beiden Bände in der Art vertheilt, dass Band 1 die Privilegien der Stadt enthält, während Band 2 in drei Abtheilungen die Urkunden zur inneren Geschichte darbietet, die Willküren des Rathes für die Handwerker, die Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und die Rentenkäufe (Zinskäufe auf Wiederkauf). Band 1 hat somit hauptsächlich Wichtigkeit für die Geschichte des Handels, Band 2 für die der Gewerbe und des Städtewesens überhaupt.

Die Anfänge einer deutschen Ansiedelung in Krakau fallen in die Zeit der Herrschaft Heinrichs des Bärtigen von Breslau über Kleinpolen (1228—1238), während der ein scultetus von Krakau zuerst erwähnt wird: doch erst 1257 erhielt die Stadt ihr erstes Privilegium, in welchem Gedco Stilvogt aus Breslau, der (frühere) Richter Jacob von Neisse und Detmar Wolk als Vögte die Aussetzung zu Magdeburger Recht mit dem Rechtszug nach Magdeburg, nicht nach Breslau, übernahmen. Von den Locatoren scheint Stilvogt bald wieder nach Breslau zurückgekehrt zu sein, wo er und seine Familie in der Folgezeit häufig erwähnt werden; von Jacob von Neisse stammt dagegen die in Krakau bis ins 15. Jahrhundert blühende Familie der Neisser. Aus dem 13. Jahrhundert ist für Krakau nur noch eine Urkunde, von 1288, eine Zollbefreiung von Lesko dem Schwarzen (Nr. 2) erhalten und auch aus dem ersten Drittel des folgenden Säculums bringt Piekosiński nur wenig Material, meist Handelsprivilegien polnischer Fürsten. Seitdem die deutsche Bürgerschaft durch den Aufstand von 1311/12 die Gunst des Landesherrn Wladyslaw Lokietek, der sie 1306 beim Beginn seiner Herrschaft über Kleinpolen und 1310 (Nr. 3, 4, 7) reich

begnadet, verscherzt hatte, haben sich aus seiner fünfundzwanzigjährigen Regierung nur noch zwei Privilegien (1315 und 1331, Nr. 9 und 17) für die Landeshauptstadt ermitteln lassen. Krakaus Glanzepoche beginnt mit dem Regierungsantritt seines Sohnes Kasimir des Grossen, von dem allein 17 Privilegien für die Stadt und die Vorstädte Kazimierz und Kleparz (Florentia) vorhanden sind. Auch Ludwig von Ungarn, Kasimirs Neffe und Nachfolger, so unheilvoll sein Regiment für Polen war, unterliess nicht der Stadt an der Weichsel die alten Freiheiten zu bestätigen und ihnen neue hinzuzufügen: in allen diesen Privilegien spielen Handels- und Zollfreiheiten eine Hauptrolle, welche zusammengehalten mit den von Höhlbaum im zweiten und dritten Bande edirten Thorner Documenten uns einen Einblick in die Handelsverhältnisse zwischen Preussen und Polen im 14. Jahrhundert gestatten. Auf die wichtigen Privilegien, welche Krakau von pommerschen Fürsten und Städten erhielt, ist bereits oben hingewiesen worden. Dem ersten Bande des Krakauer Urkundenbuches, welcher die allgemeinen Privilegien der Stadt bis zum Tode König Alexanders 1506 (dieses Jahr ist in polnischen Urkundensammlungen allgemein als Abschluss des Mittelalters acceptirt) enthält, ist eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung der sämmtlichen Krakauer Rathsmitglieder im Mittelalter, so weit sie Piekosiński urkundlich feststellen konnte, vorangeschickt, S. XX — XXXIX, die Rathsherren (consules), 830 an der Zahl, S. XLIII – XLV die Vögte, S. XLVI—LIX die Schöffen. Eine Ergänzung können diese Rathslisten aus einer deutschen rechtshistorischen Publication erhalten, welcher ihrerseits die Krakauer Urkunden- und Stadtbücher manche Förderung gewähren, wir meinen die vielleicht in Krakau entstandenen Magdeburger Fragen, herausgegeben von Behrend, Berlin 1865. Hier sind in Beilage II (S. 209 ff.) mehrere Verhandlungen der Krakauer Schöffen mitgetheilt, z. B. S. 224 von 1385, S. 225 von 1367, S. XIII Nr. 30 (aus einer Dresdener Hs.) von 1374, woraus wir die bei Piekosiński fehlenden Schöffen dieses Jahres gewinnen, während umgekehrt sich die von Behrend S. 225 abgedruckte undatirte Krakauer Urkunde nach der Rathsliste als zum Jahr 1379 gehörig ausweist.

Von den 109 Willküren und Gewerksordnungen, welche die erste Abtheilung des zweiten Bandes eröffnen, ist für die hansische Geschichte die undatirte Verfügung de mercatoribus peregrinis, Nr. 309, S. 416 — 419, wichtig: auf sie bezieht sich ohne Zweifel die Beschwerde auf dem Städtetag zu Thorn am 23. Oct. 1435 (Hanserecesse II, 1, S. 434): item die van Crokaw haben gemacht eyne saczung, das keyn koufman des landes czu Prussen copper van gesten kouffen mogen sunder alleyne van den borgeren czu Crokaw, denn jene Satzung bestimmt § 3: In dem iormarkt mag ein itczlicher gast zein gut . . . vorkauffen und auch kawffen allerley ware . . ., alleyn kopper nicht. Piekosiński setzt diese undatirte Verordnung nach ihrer Stellung in dem berühmten Codex picturatus des Balthasar Behem zum Jahr 1432, jedenfalls ergiebt obige Notiz einen terminus ad quem für dieselbe. Alle diese Willküren sind entweder deutsch oder lateinisch abgefasst, polnisch ist nur der Eid der Rathsherren überliefert, von dem aber auch eine deutsche Fassung erhalten ist (S. 484, Nr. 367 § 1). Den zweiten Theil des Urkundenbuches beschliesst ein sehr sorgfältiges doppeltes Namen- und Sachregister; dass der polnische Herausgeber, dem man für die correcte Behandlung der deutschen Texte die höchste Anerkennung zollen muss, sich S. 838 unter Stetinenses Duces in dem Gewirr der gleichzeitigen und gleichnamigen pommerschen Herzöge nicht zurecht gefunden hat, ist ihm wahrlich nicht zu verübeln.

Zum Schluss dieser langen Besprechung noch ein Wort über die Methode der Ausgabe. Es ist in Krakau Sitte, urkundliche Texte mit allen Eigenthümlichkeiten und Willkürlichkeiten der Handschrift wiederzugeben, so dass in Bezug auf grosse Anfangsbuchstaben und Orthographie die Vorlage getreu copirt wird. Jeder Urkunde geht ein kurzes lateinisches Regest voran, dem Texte folgt die polnische Beschreibung der Herkunft, des Siegels und etwaige kritische Bemerkungen. Während dem Urkundenbuch nur eine (polnische) Erörterung der Quellen (I, S. VII —XVII) beigegeben ist, eröffnet die Stadtbücher ein Abriss der Geschichte Krakaus nach allen Richtungen mittelalterlichen Lebens von Szujski (Mon. IV, S. IX — LXXXIII). Dagegen

vermisst man bei dem von Szujski besorgten Theile der Stadtbücher die Reduction der Daten und die IV Abth. II, 2 verheissenen Sacherklärungen am Ende der Ausgabe, auf welche sich die Zahlen 1 . . . 231 beziehen sollen. Auch hätten die Register zu den Stadtbüchern ausführlicher sein können: jetzt muss sich jeder, der diese reiche Fundgrube für Handels- und Stadtgeschichte im 14. Jahrhundert benutzen will, selbst den Wegweiser durch das Labyrinth heterogener Notizen suchen. Dass aber diese Quelle auch von dem Kreise hansischer Forscher berücksichtigt werden möge, dazu wollen diese Zeilen eine Anregung geben.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ZWÖLFTES STÜCK.

Versammlung zu Hannover 1822 Mai 30 und 31. — Reiseberichte von Dietrich Schäfer und von Anton Hagedorn.

I.

ELFTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Bei unserer letztjährigen Versammlung zu Danzig wurde die Kunde, dass Herr Staatsarchivar Dr. Wehrmann seinen Austritt aus dem Vorstande erklärt habe, allseitig mit dem lebhaftesten Bedauern vernommen, denn derselbe hat bereits an der Gründung unseres Vereins den regsten Antheil genommen, die begonnenen Arbeiten durch persönliche Theilnahme und stets bereitwillig ertheilte Rathschläge auf das kräftigste gefördert, zehn Jahre hindurch die mühsame Kassenverwaltung geführt und hierbei sich auf das eifrigste bestrebt, die grossen Geldmittel zu gewinnen, welche jetzt den Erfolg unserer Unternehmungen sichern. Das von ihm bekleidete Amt eines Kassenführers hat der für ihn zum Vorstandsmitglied erwählte Herr Professor Dr. Hoffmann in Lübeck übernommen. An Stelle des verstorbenen Herrn Stadtarchivar Dr. Ennen ward Herr Oberbürgermeister Dr. Becker in Köln ersucht in den Vorstand einzutreten, und hat derselbe zu unser aller Dank dieser Aufforderung auf das bereitwilligste Folge geleistet.

Von seinen Mitgliedern hat der Verein im letzten Jahre durch den Tod verloren:

in Bremen den um seine Vaterstadt hochverdienten Senator Dr. Duckwitz, sowie Konsul F. E. Watermeyer und Kaufmann A. Wille; in Hamburg Dr. Th. Hayn, in Hamm Justizrath Rauschenbusch, der noch im vorigen

Jahre unserer Versammlung in Danzig beiwohnte; in Hildesheim Senator Gerstenberg und in Köln Buchhändler M. Dumont.

Als neue Mitglieder sind unserm Verein beigetreten:

in Berlin Rechtsanwalt G. Lipke; in Bremen Bürgermeister Buff, Rechtsanwalt Dr. Cl. Buff, Schulvorsteher H. Habenicht, Kaufmann Helwig Schmidt und Rechtsanwalt Dr. Schrader; in Danzig Konsul G. W. Baum, Bürgermeister Hagemann, Provinzial-Schulrath Dr. Kayser, Direktor Dr. Panten, Direktor Dr. Völkel und Gymnasiallehrer Dr. Schömann; in Göttingen Professor Dr. Weiland und Dr. L. Quidde; in Hamburg Gymnasialdirektor Professor Dr. Genthe, Kaufmann D. Hinsch und Dr. W. Sillem; in Köln Dr. R. Hoeniger; in Lübeck Gymnasialdirektor Professor Dr. Schubring und Dr. jur. E. Minlos; in Riga Sekretär Arend Buchholtz und Oberlehrer Dr. A. Poelchau; in Thorn Bürgermeister Bender und Dr. E. Kestner.

Nach dem Ihnen im Druck mitgetheilten Verzeichnisse, in dem die Herren Baron v. Fock in Wiesbaden, Dr. Denicke in Marienwerder und Gymnasiallehrer Kluge in Hildesheim nachzutragen sind, zählt unser Verein jetzt 481 Mitglieder. Hierzu kommen noch 4 Bibliotheksverwaltungen und 10 Vereine, die uns einen Beitrag gewähren. Einen wesentlichen Theil unserer Jahreseinnahme bilden ferner die Beiträge von 67 ehemaligen Hansestädten, die ebenfalls in dem Verzeichniss aufgeführt sind. Seit Jahren dürfen wir an die Spitze des Cassa-Abschlusses den Beitrag stellen, welchen die Huld S. M. des Deutschen Kaisers dem Verein bewilligt.

Das im Anfang dieses Jahres versandte Heft der hansischen Geschichtsblätter ist als Jahrgang 1880—1881 bezeichnet worden, um hierdurch für die Zukunft ein regelmässiges Erscheinen des Jahrgangs unmittelbar am Schlusse des betreffenden Jahres zu ermöglichen.

Von dem hansischen Urkundenbuche ist vor Kurzem die erste Abtheilung des dritten Bandes zur Ausgabe gelangt. Bald darauf hat der Herausgeber, Herr Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, die schon seit längerer Zeit von ihm in Aussicht genommene

zweite Reise zur Durchforschung der Archive in Lille und Paris angetreten. Da er bei den dortigen Archiv- und Bibliothekverwaltungen überall ein freundliches Entgegenkommen gefunden hat, so ist es ihm gelungen, in verhältnissmässig kurzer Zeit für die älteren Handelsbeziehungen Deutschlands mit Frankreich und Belgien ein umfangreiches, bisher grossentheils unbekanntes, Urkundenmaterial zu gewinnen. Die Verarbeitung desselben hofft er bis zu Ende dieses Jahres zum Abschluss zu bringen, so dass dann im nächsten Frühling mit dem Druck der den Schluss des dritten Bandes bildenden zweiten Abtheilung begonnen werden kann. Dieser wird ein die sämmtlichen Bände umfassendes Glossar, dessen Ausarbeitung Herrn Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck übertragen ist, angeschlossen werden.

Für die Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Anschlusse an die vorjährige Versammlung unseres Vereins die Archive von Elbing und Thorn besucht; über die Ergebnisse dieser Reise enthält der in dem letzten Hefte der Geschichtsblätter veröffentlichte Bericht die näheren Angaben. Im Beginn dieses Jahres hat er sich in Köln mit Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum über die Grundsätze verständigt, welche bei der weiteren Bearbeitung zu beobachten sind, gleichzeitig hat er unter Beihülfe desselben das reiche Urkundenmaterial des dortigen Stadtarchivs für die Zeit von 1361 bis 1430 durchforscht.

Von den beiden Abtheilungen der Hanserecesse wird erst im nächsten Jahre ein weiterer Band erscheinen. Von den Bearbeitern derselben hat Herr Professor Schäfer im vorigen Jahre während eines längeren Aufenthaltes in Lübeck auf dem dortigen Archiv gearbeitet; zur Zeit hat er eine Reise nach Dänemark und Norwegen unternommen, um die Archive dieser Länder auszunutzen.

Für die Veröffentlichung weiterer Theile der hansischen Geschichtsquellen sind Verhandlungen eingeleitet, die aber noch nicht zum Abschluss gelangt sind.

Die dem Verein gehörende Bibliothek, welche zur Zeit 127 Werke in 274 Bänden und Heften zählt, ist auf der Lübecker Stadtbibliothek aufgestellt und dadurch der Benutzung zugänglich gemacht. Die Bücher sind auf Kosten der letzteren gebunden

und ist mit ihr ein Vertrag dahin abgeschlossen, dass diejenigen Werke, welche nicht innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren nach ihrer Aufstellung von unserm Verein zurückgefordert werden, alsdann in das Eigenthum der Stadtbibliothek übergehen.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann und Senator Lichtenberg in Hannover einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Schliesslich gestatten wir uns auch an dieser Stelle den Männern, welche im vorigen Jahre die Hansafahrt nach Wisby ins Leben gerufen haben, unsern innigsten Dank dafür auszusprechen, denn der Anblick jener Stätten, an welche sich aus älterer und späterer Zeit so vielfach Erinnerungen an den Unternehmungsgeist und die Thatkraft unserer hansischen Vorfahren knüpfen, hat in weiteren Kreisen auch für die Arbeiten unseres Vereins ein lebhaftes Interesse erweckt.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 3, 4 Heft 1 u. 2.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins Heft 14—19, von demselben Verein Ergänzungen zum Berlinischen Urkundenbuch und zur Berlinischen Chronik.
Archiv des Berner historischen Vereins Bd. 10 Heft 1—3.
Verhandl. der gelehrten Estnischen Ges. zu Dorpat Bd. 10, dazu Sitzungsberichte 1880.
Abhandlungen und Sitzungsberichte der Krakauer Akademie Bd. 13—14. Scriptores rerum Polonicarum Bd. 6. 7.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern, Uri etc. Bd. 36.
Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 16, 17 Heft 1.
Mittheilungen des Vereins für Gesch. Nürnbergs Heft 1—3, dazu Jahresbericht 1880.
Zeitschrift des Vereins für Schleswig-Holst. Gesch. Bd. 10.
Urkundensammlung für Schleswig-Holst. Gesch. Bd. 3 Abth. 2.
Zeitschrift für Thüringische Gesch. Bd. 10 Heft 3.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft 4—7.
Vierteljahrsschrift für Württembergische Landesgesch. 1881.
Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrh.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. 1.
Regesta episcopatus Magdeburgensis Bd. 2.
Pommerellisches Urkundenbuch Abth. 2.

b) von den Verfassern:

Bahrfeldt, Münzen der Stadt Stade.
v. Borch, Gesch. des kaiserl. Kanzlers Konrad.
v. Borch, das Schloss der Karolinger an der Elbe.
v. Bunge, livländische Urkundenregesten.
Doebner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover.
Lyra, zur älteren Geschichte des Kirchspiels Gehrden (in Hannover).
Napiersky, die libri redituum der Stadt Riga.
Pyl, Geschichte der Stadt Greifswald.
Pyl, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena.

Fernere Zusendungen werden unter der Adresse des Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

CASSA-ABSCHLUSS

AM 20. MAI 1882.

EINNAHME.

Von Seiner Majestät dem Kaiser	ℳ	100. —	₰
Beiträge der Städte	-	7 377. 43	-
Beiträge von Vereinen	-	375. —	-
Beiträge der Mitglieder	-	3 341. 30	-
Zinsen	-	621. 60	-
Geschenke	-	70. —	-
Zufällige Einnahmen	-	146. —	-
	ℳ	12 031. 33	₰

AUSGABE.

Honorare				ℳ	3 975. —	₰
Reisekosten				-	5 216. —	-
Geschichtsblätter:						
Honorare	ℳ	472. 50	₰			
Artistische Beilagen	-	136. 50	-			
Ankauf von Exemplaren	-	1 146. 79	-			
				-	1 755. 79	-
Urkundenbuch:						
An den Verleger	ℳ	364. 50	₰			
Ankauf von Exemplaren	-	53. 50	-			
				-	418. —	-
Drucksachen				-	42. 70	-
Verwaltungskosten				-	205. 26	-
Saldo				-	418. 58	-
				ℳ	12 031. 33	₰

II.

REISEBERICHT.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Am 16. April konnte ich meine Arbeiten in Kopenhagen beginnen, nachdem ich einen Tag darauf verwandt, um auf der Göttinger Universitätsbibliothek Gedrucktes, das mir sonst nicht zugänglich war, durchzusehen, und einen Tag, um auf der Kgl. Bibliothek in Hannover die aus Lüneburg dorthin gekommenen Gebhardischen Sammlungen, auf die mich Herr Rath Bodemann aufmerksam gemacht hatte, zu untersuchen. Es stellte sich heraus, dass diese Auszüge und Abschriften nichts meine hansische Aufgabe Betreffendes enthalten, was uns nicht im Original oder gleichzeitigen Abschriften erhalten wäre.

Ueber die hansischen Arbeiten, welche seiner Zeit Junghans in Kopenhagen in einem 10monatlichen Aufenthalte ausführte, hat derselbe in den »Nachrichten von der historischen Kommission« 3. Jahrg. 2 Stück S. 37 ff. (vgl. Sybel, Histor. Zeitschr. 1861) berichtet. Das von ihm gesammelte Material ist mir im Oktober 1876 von Herrn Dr. Koppmann übergeben worden und zwar nicht nur das meine Zeit betreffende, sondern vorläufig auch das spätere, sehr ausgedehnte. Eine Vergleichung dieses Materials mit Allens grossem Werke: De tre nordiske Rigers Historie 1497—1536 ergab, dass für meine Zeit das in Kopenhagen Vorhandene nicht erschöpft worden war. Dies war der Anlass meiner Reise.

Naturgemäss wandte ich mich zuerst den Abtheilungen »Lübeck und Hansestädte« und »Hansestädte« zu. Letztere, überwiegend aus späteren Privilegienabschriften bestehend, ent-

hielt nur ein für die Recesse 3. Abthlg. in Betracht kommendes Stück, erstere lieferte 11 neue Nummern und mehrere Kollationen.

War es bei dem Umfange dieser Sammlungen möglich, sie von Anfang bis zu Ende durchzugehen, so war das von vornherein ausgeschlossen bei dem sogenannten »Gemeinschaftlichen Archiv«, auf das ich dann zunächst, geleitet durch Allens Nachweise, meine Aufmerksamkeit richtete. Eine systematische Durchforschung dieses »Gemeinschaftlichen Archivs« ist zur Zeit unmöglich. Der vom Archivsekretär Mathiesen begonnene, von Junghans in seinem Bericht erwähnte und damals bis Cap. X fertig gewordene Zettelkatalog ist seitdem nicht weiter geführt worden; und gerade diese ersten Capitel kommen für hansische Geschichte wenig oder gar nicht in Betracht. Das von N. Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes 3, S. 195—336 gedruckte »Vollständige Repertorium von allen denen im gemeinen Gewölbe zu Gottorff befindlichen Original-Documenten und Acten«, das gewöhnlich als Wegweiser für das »Gemeinschaftliche Archiv« angeführt wird und auf das sich auch Junghans in seinem Bericht und später in seinem Aufsatz über die schleswig-holsteinischen Landesarchivalien (Jahrbuch der Schlesw. Holst. Lauenbg. Gesellsch. f. Vaterländ. Gesch. Bd. 8) bezieht, ist vollständig unbrauchbar. Dasselbe ist gedruckt nach zwei auf der Kieler Universitäts-Bibliothek befindlichen Handschriften, die aber nur Abschriften sind des in Kopenhagen auf dem Geh. Archiv verwahrten, von Joh. Moth (nicht Molck) und Burchard Niederstedt 1671 verfassten Originals. Die gedruckten Signaturen stimmen fast durchweg nicht mit den wirklichen überein. Beispielsweise ist

Falck:	in Wirklichkeit:
Cap. XII, 5	Cap. XII, 12
- XII, 49	- XII, 45
- XII, 51	- XII, 46
- XIII, 12	- XIII, 8
- XIII, 17	- XIII, 14
- XIII, 19 u. 20	- XIII, 43
- XIII, 22—30	- XIII, 16
- XIII, 33	- XIII, 17

Falck:	in Wirklichkeit:
Cap. XIII, 35 u. 36	Cap. XIII, 19
- XIII, 61	- XIII, 47
- XIII, 62	- XIII, 46
- XIII, 63	- XIII, 48
- XIII, 67	- XIII, 32
- XIII, 68—75	- XIII, 33
- XIII, 79	- XIII, 37
- XIII, 80	- XIII, 38
- XVI, 18	- XVI, 19
- XVI, 19	- XVI, 20
- XVI, 25	fehlt.
- XXIX, 11	Cap. XXIX, 3
- XXIX, 12	- XXIX, 4
- XXIX, 14	- XXIX, 5
- XXIX, 17	- XXIX, 6
- XXIX, 36	- XXIX, 12
- XXXVII, 6	- XXXVII, 7
- XXXVII, 9	- XXXVII, 10.

Hervorgerufen ist diese Verschiebung dadurch, dass (ich weiss nicht, ob durch Schuld des Herausgebers oder der Abschreiber) die ursprünglichen Nummern des von Moth und Niederstedt verfassten Originals willkürlich in mehrere zerlegt, resp. mehrere zu einer vereinigt worden sind.

Zudem ist inzwischen das Moth-Niederstedtsche Repertorium durch ein anderes ersetzt worden. 1733 verfasste Eschel Lohmann, Kgl. Kanzlei-Rath und Archiv-Sekretär, »auf allergnädigsten Befehl« ein Repertorium über das sogenannte »Gemeinschaftliche Archiv im Schlosse Gottorp« und bezeugte am 1. Aug. 1733, dass das von ihm Aufgenommene wirklich vorhanden sei. Dieses Lohmannsche Repertorium ist in einzelnen Capiteln reichhaltiger als das Moth-Niederstedtsche, weist aber an noch mehr Stellen Lücken auf; so fehlt in ihm das ganze wichtige Capitel XIII. Doch hat sich später das Fehlende zum grösseren Theile wiedergefunden (darunter auch Cap. XIII), dazu noch Neues, was als »Accessoria« einzelnen Capiteln des Lohmannschen Repertoriums hinzugefügt ist. Letzteres muss mit Heranziehung des Moth-Niederstedtschen Repertoriums (dieses natürlich nach dem Origi-

nal, nicht nach dem Druck) zur Zeit die Grundlage für Forschungen im Gemeinschaftlichen Archiv bilden, natürlich abgesehen von Cap. I—X.

Doch ist zu bemerken, dass auch die Angaben des Lohmannschen Repertoriums keineswegs durchweg mit dem Inhalt der einzelnen Volumina stimmen. Man findet Material in Packen, in denen die Aufschrift (Inhaltsbezeichnung) solches nicht vermuthen liess. Man kann daher bei Forschungen im Gemeinschaftlichen Archiv nicht zu Resultaten gelangen, die als abschliessend bezeichnet werden können.

Mein Verfahren ist folgendes gewesen. Ich habe zunächst alle diejenigen Volumina durchgenommen, deren Bezeichnung im Lohmannschen resp. im Moth-Niederstedtschen Repertorium Recessmaterial für die Jahre 1477—1530 vermuthen liess; dann alle Volumina, auf die Allen in seinen Quellenangaben referirte; endlich habe ich mit den Herren Archiv-Sekretären Plesner und Mathiesen Rath gepflogen, in welchen Packen möglicherweise noch zu benutzendes Material stecken könne. Auf diese Weise habe ich ausser den oben in der Columne rechts bezeichneten Volumina durchgearbeitet: Cap. XII, 10a, 11; Cap. XIII, 12, 40, 43, 46, 47, 48; Cap. XVI, 1, 21, 25 (d. h. 25 bei Lohmann, 25 bei Moth fehlt); Cap. XXXIX, 1, 13, 29 und Cap. XXXVIII, Accessoria I (= Registrand Herzog Friedrichs von 1508—1513).

Das Resultat war in Allem 129 neue Nummern und ca. 40 grössere Kollationen.

Die Forschungen in den übrigen Abtheilungen des Geheime-Archivs konnten sich nur auf diejenigen Bestandtheile erstrecken, die ihrer Betitelung nach hansisches Geschichtsmaterial vermuthen liessen. Als Führer dienten da zunächst Junghans' Arbeiten. Werthvollere Fingerzeige aber gab Allens »De tre Nordiske Rigers Historie« in denjenigen Partien, welche das Verhältniss der skandinavischen Länder zur Hanse berühren. Das betreffende Material des Kgl. Geheime-Archivs in Kopenhagen ist wohl sämmtlich, das der übrigen Sammlungen in Archiven und Bibliotheken des Nordens zum allergrössten Theile durch Allens Hand gegangen, und in seinem Werke weisen zahlreiche und zuverlässige Noten auf die benutzten Quellen hin. Die Kgl. Bibliothek in Kopenhagen bewahrt die handschriftlichen

Sammlungen Allens für seine grosse Arbeit; die Hoffnung aber, hier noch weitere Nachweise zu finden, täuschte; die Sammlungen tragen zu sehr den Charakter des flüchtig Hingeworfenen und eilig Zusammengerafften, als dass sie ein systematisches Durchgehen und Vergleichen mit dem Text des ausgearbeiteten Werkes lohnen könnten.

Auf Grund der zusammengebrachten Notizen sind dann noch folgende Abtheilungen des Kgl. Geheime-Archivs nach Material für die Hanserecesse durchforscht worden: Registrand 13: Oldenburg und Delmenhorst; Norwegen; Island, Faröer und Grönland. — Registrand 14: Generalstaaten und Holland; England; Schottland und Orkney-Inseln; Russland, Schweden. — Registrand 19: Esthland und Livland. — Registrand 21: Holland; Polen; Preussen. — Registrand 26, 27, 51, 52: Schweden. — Registrand 77: Norwegen. — Danske Samlinger fasc. 198, 604, 813. — Danske Kongers Historie fasc. III, IV, X, XI. — Sammlung Christian II. fasc. 37, 40, 42, 44, 47. — Christian II.'s udenlandske Arkiv (dänischer Theil der Münchenschen Sammlung). — Aflevering fra Kancelli-Arkivet C. — Die einschlägigen Theile des schleswigschen minderen Archivs. — Dazu kamen dann noch Briefe aus fasc. XI und XXIV der »Adeligen Briefsammlung« auf der grossen Kgl. Bibliothek. — — Die gesammte Ausbeute betrug an neuen Stücken einige 220, an Kollationen ca. 70. Ausserdem stiess ich bei diesen Forschungen auf die interessante Abrechnung des dänischen Vogtes vom Jahre 1494, über die Heft 4 der Hansischen Geschichtsquellen (Das Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen) nähere Nachrichten bringen wird

Ende Juni konnte ich meine Arbeiten in Kopenhagen vorläufig abschliessen; zwei Nummern überliess ich einem Abschreiber, um sie auf der Rückreise zu kollationiren. Zwei Tage habe ich dann darauf verwandt, eine Tour nach Skanör und Falsterbo zu machen; auch über die Ergebnisse dieser Tour wird Heft 4 der Hansischen Geschichtsquellen Näheres berichten.

Der folgende Besuch in Christiania galt der »Münchenschen Sammlung«. Ueber diese berichtete zuerst zusammenhängend und eingehend Allen in seinem Aufsatz »Om Christiern den Andens udenlandske Arkiv«, der gedruckt ist in Allens »Breve

og Aktstykker til Oplysning af Christiern den Andens og Frederik den Förstes Historie«, Einleitung S. VII—XXXVII, neuerdings wieder der schwedische Reichsarchivar Bowallius in den »Meddelanden från Svenska Riks-Archivet« 3, S. 21—68. Die Sammlung besteht aus Papieren, welche einst König Christian II. gehört haben, und die durch seinen Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Friedrich, in den Besitz des pfalz-baierischen Hauses übergegangen sind. Nachdem sie durch Jahrhunderte aus den Augen verloren waren, wurden sie in den 20er Jahren bei der Ueberführung von Amberger Archivalien nach München wieder aufgefunden und auf den Wunsch der dänischen und norwegischen Regierungen diesen überlassen. Der Umstand, dass die Auslieferung (23. Dec. 1829) an einen Norweger geschah, Professor Fougner Lundh, der zugleich von der dänischen und der norwegischen Regierung bevollmächtigt war, hatte zur Folge, dass der bei Weitem grösste Theil der Sammlung seinen schliesslichen Aufbewahrungsort in Christiania gefunden hat, dort jetzt einen der wichtigsten Theile des Reichsarchivs ausmacht und den einzigen, der für aussernorwegische Verhältnisse einiges Interesse hat. Nach langen und zum Theil gereizten Verhandlungen einigte man sich 1834 dahin, dass Norwegen 3802 Nummern erhielt, Dänemark dagegen nur 347, Schweden 281. Das Reichsarchiv in Christiania besitzt ein vollständiges Verzeichniss über den ungetrennten Bestand, das den Theilungsverhandlungen zu Grunde gelegt wurde.

Die Sammlung besteht zum allergrössten Theile aus Aktenstücken und Briefschaften, die sich in Christian II. Kanzlei während seines Aufenthalts im Auslande ansammelten, also sein unbestreitbares Eigenthum waren. Das tritt nicht deutlich genug hervor in Allens sonst zutreffender und eingehender Auseinandersetzung (a. a. O. S. XII) über diejenigen Bestandtheile, die der König bei seiner Flucht aus dem Lande im April 1523 mit fortnahm. Von den mehr als 4400 Nummern des ganzen Archivs gehören nur 204 der Zeit bis Ende 1522 an, wozu noch etwa 50 aus den ersten Monaten des Jahres 1523 kommen; und darin sind die Bestandtheile, die aus dem dem königlichen einverleibten Archiv des landflüchtigen Erzbischofs Oluf Engelbrechtson von Drontheim stammen, einbegriffen. Allerdings gehören von den

Pergamentsachen $^1/_3$ (38 von 113) der Zeit bis Ende 1522 an[1]). Dieser frühere Theil ist aber vergleichsweise wichtiger und reicher an Material für die hansische Geschichte. Mit dem Sinken der Stellung des Königs verliert auch der Inhalt seines Archivs an Wichtigkeit und Interesse; persönliche Verhältnisse und end- und fruchtlose Verhandlungen mit allen möglichen privaten und öffentlichen Personen bilden den allergrössten Theil desselben. Für die Hanserecesse lieferte der in Christiania aufbewahrte Theil der Sammlung ca. 40 vollständige Stücke und eine Reihe von Auszügen aus Briefen und Aufsätzen.

Es stellte sich aber beim Durchgehen des Gesammtverzeichnisses heraus, dass ein grosser Theil (47 Nummern) gerade derjenigen Stücke, die von hansischem Interesse sind, bei der Theilung nach Schweden gekommen war. Ich machte die Rückreise daher, nachdem ich vorher noch einen Abstecher nach Bergen unternommen hatte, um die »Deutsche Brücke« kennen zu lernen, über Stockholm und einverleibte in den Tagen vom 20.—28. Juli auch die dortigen, ehemals Münchener Hanseatica meiner Sammlung. — Am 29. Juli war ich in Kopenhagen zurück.

Ich habe dann noch acht Tage darauf verwandt, theils um die zwei inzwischen gefertigten Abschriften zu kollationiren und die bisher in Kopenhagen wie in Stockholm und Lund (in letzterem Orte zwischen zwei Zügen auf der Rückreise) vergebens angestellten Nachsuchungen nach dem Allen, De tre Nordiske Rigers Historie 5, S. 352 Anm. 63 und S. 353 Anm. 68 angeführten »Lunde Kapitels gamle Registrant« fortzusetzen, theils um die Handschrift der Kgl. Bibliothek (Gamle Samling fol. Nr. 685): »Des voghedes bock to Schone van wegen des ersamen rades to Lubecke« abzuschreiben. Es gelang, auf der Kgl. Bibliothek wenigstens (Neue Samml. fol. 725 d) eine Abschrift der Quelle, die Allen benutzt haben muss, aufzufinden und festzustellen, dass

[1]) Die oft wiederholte Behauptung, dass Christian bei seiner Flucht dem Lande Archivalien in grösserem Umfange entführt habe, steht als vollständig unerwiesen da. Den Aussagen Scheppers über ihm vorliegende Originale steht die zuverlässigere Angabe Mikkelsens, dass man diese Originale nicht hatte, gegenüber. Die Abschriften der fraglichen Stücke finden sich noch jetzt in der Münchenschen Sammlung. Dass Material derselben in grösserem Umfange verloren gegangen sei, lässt sich nicht erweisen. Nach Allem, was wir wissen, scheint der König das nothwendigste Material für die vorliegenden Streitigkeiten in Eile zusammengerafft und mitgenommen zu haben.

das schwedische Reichsarchiv unter dem Titel »Specification uppå dhee Breef och Documenta, som till Lunde Dombkyrkio tilhöriga finnas u. s. w.« das Original besitzt. Dieses ist eine wahrscheinlich kurz nach 1675 angelegte Zusammenstellung von Regesten, zu denen die Originale zum grossen Theil verloren sind[1]). — Aus dem »Buche des lübeckischen Vogts auf Schonen« gehören nur einzelne Stellen und Notizen in die Ausgabe der Hanserecesse. Wenn ich mich trotzdem entschloss, das ganze Buch abzuschreiben, so geschah das einmal, weil das Buch ein Unicum und für einen wichtigen Theil hansischer Geschichte von besonderem Interesse ist, zum Andern, weil es einen schon im Lesen hansischer Geschichtsquellen bewanderten Abschreiber erfordert und in einem Zustande ist, der befürchten lässt, dass nach einem Decennium das Lesen desselben noch grössere Schwierigkeiten machen wird. Das 4. Heft der Hansischen Geschichtsquellen wird eine Ausgabe des Buches bringen.

Den sämmtlichen Beamten der verschiedenen Archive und Bibliotheken des Nordens, in Kopenhagen, Christiania und Stockholm, schulde ich für freundliches, diensteifriges, zum Theil (von einzelnen Herren in Christiania und Stockholm) geradezu aufopferndes Entgegenkommen warmen Dank. Die äusseren Umstände, unter denen man auf dem Kgl. Geheime-Archiv in Kopenhagen arbeitet, sind ja sehr ungünstige, vielleicht die ungünstigsten, die man in einem Staate Europas, dessen Archive überhaupt wissenschaftlich benutzt werden, treffen kann; man leidet empfindlich unter Raum- und Lichtmangel und erhält die Arbeitszeit sehr knapp zugemessen: aber was innerhalb der bestehenden Ordnungen zulässig war, ist mir von den Beamten dieses so stark benutzten und so reichhaltigen Instituts gewährt worden. Dafür bin ich ihnen, da ja gerade in das Kopenhagener Archiv der Schwerpunkt meiner Thätigkeit fiel, zu besonderem Danke verpflichtet, in erster Linie dem am Tage meiner Abreise von Kopenhagen nach Christiania so plötzlich dahingeschiedenen Archiv-Sekretär Plesner, der schon so manchem Benutzer des Geheime-Archivs mit seiner Sachkenntniss diente und der auch mir in meinen Nachforschungen mannichfach zur Hand ging.

1) Durch die Güte des Herrn Dr. Emil Hildebrand in Stockholm erhielt ich inzwischen Abschriften des für die Recesse in Betracht Kommenden (April 1883).

III.

REISEBERICHTE.

VON

ANTON HAGEDORN.

I.

Im März 1882 hielt ich mich in Köln auf. Ich fand das Stadtarchiv daselbst in einer völligen Umgestaltung begriffen. Die Organisation, welche ihm Herr Obersekretär Fuchs gegeben, war vielleicht in Anbetracht dessen, dass bei ihrer Durchführung wissenschaftliche Gesichtspunkte weniger massgebend gewesen, durch den Nachfolger desselben, Herrn Dr Ennen, beseitigt worden. Der letztere hat jedoch unterlassen, seinerseits eine andere Ordnung herzustellen. Diese Aufgabe ist dem jetzigen Vorstande des Stadtarchivs überkommen. Herr Dr. Höhlbaum hat sich sogleich mit aller Energie an die Lösung derselben gemacht. Seit seiner im Herbst 1880 erfolgten Berufung nach Köln ist er rastlos und unermüdlich thätig gewesen, das Stadtarchiv in die Verfassung zu setzen, dass es der Wissenschaft wirklich das bietet, was es ihr zu bieten vermag. Zur Zeit meiner Anwesenheit war die Arbeit für einzelne Partien bereits weit gefördert, aber, wie es bei dem überaus grossen Umfange des Archivs nicht anders sein kann, zu einem vollständigen Abschlusse noch nirgend geführt, vielmehr wird es noch jahrelanger angestrengtester Thätigkeit bedürfen, bis das Archiv der Stadt Köln sich in einem Zustande befindet, welcher seines Reichthumes würdig ist, und wie er den Bedürfnissen wissenschaftlicher Forschung entspricht.

Das Stadtarchiv von Köln ist für die hansische Geschichtsforschung von einer ausserordentlichen Wichtigkeit und bietet ihr ein sehr weitschichtiges Material. Es war somit für mich von um so höherem Werthe, dass ich dieses bei meinem Eintreffen in Köln bereits zum weitaus grössten Theile geordnet vorfand.

Die Hanseatica des Archivs scheiden sich in zwei Gruppen. Die erste wird gebildet durch das Archiv des Hanse-Kontors zu Brügge-Antwerpen, die andere durch die Acten des hansischen Drittels, dessen Vorort Köln war. Die letztere umfasst die Recesse, Verhandlungen und Korrespondenzen der Versammlungen des Drittels aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert. Sie enthält also Material, welches ausserhalb des Rahmens des Urkundenbuches liegt, und meine Studien durften sich demnach auf die Sammlung des Stoffes aus dem Archive des deutschen Kaufmanns zu Brügge-Antwerpen beschränken.

Dieses wird jetzt, soweit es am Ende des 16. Jahrhunderts im Auftrage der Hanse im Stadtarchiv von Köln deponirt ist, auf Grund des im Jahre 1591 von dem hansischen Sekretär Mag. Adolf Osnabrück angefertigten Inventars wieder zu einem Ganzen vereinigt. Dabei werden folgende Abtheilungen hergestellt: I. Privilegien und Verträge. II. Recesse nebst Berichten und Instruktionen; Verhandlungen. III. Briefe. IV. Mandate, Deduktionen, Klageschriften; Statuten, Ordonnanzen; Rechnungen und Zollregister.

Die erste dieser Ahtheilungen enthält aus den Jahren 1361 bis 1430 43 Nummern, die sämmtlich kopirt worden sind. Die Arbeit konnte nur langsam vorrücken. Ein grosser Theil der von mir abgeschriebenen Diplome zeichnet sich durch einen ausserordentlichen Umfang aus, und es war deshalb mehrfach nicht möglich, die Abschrift einer Urkunde an einem Tage während der Stunden, wo mir das Archiv zur Benutzung offen stand, zu vollenden. Dazu kam, dass gerade bei den umfangreichsten Diplomen — es sind die Privilegien, welche den Hansestädten für ihren Verkehr nach Holland, Flandern und Brabant zu Theil wurden, — verschiedene Originalausfertigungen und Abschriften zu berücksichtigen und somit zeitraubende Kollationen vorzunehmen waren. Besteht nun auch meine Ausbeute nicht in einer grossen Anzahl von Stücken, so sind doch die in meine

Sammlungen eingereihten von besonderem Werthe. Ich führe hier nur an die Zollrollen des Herzogs Albrecht, Grafen von Holland, von 1363 April 22, 1388 Nov. 2 und 1389 Mai 7, die Privilegien für den Verkehr der hansischen Kaufleute in Mecheln von 1393 August, in Antwerpen von 1400 Sept. 1 und in Brüssel von 1418 Mai 14, sowie den grossen Freiheitsbrief des Herzogs Anton von Brabant von 1409 April 30[1]).

Als im Jahre 1392 die zwischen den Hansestädten und Flandern bestehenden Irrungen beigelegt wurden, ward die Stellung des deutschen Kaufmanns zu Brügge auf Grund der von dem Grafen Ludwig von Flandern im Jahre 1360 ertheilten Privilegien neu geregelt. Herzog Philipp von Burgund und die flandrischen Städte stellten in dieser Veranlassung vierzehn verschiedene Dokumente aus und jedes einzelne von diesen wieder in mehreren Originalausfertigungen, so sind z. B. von dem Diplom, durch welches den Hansestädten gewährleistet ward, dass ihren Schiffen zu jeder Tageszeit die unentgeltliche Einfahrt in den Hafen von Sluys gestattet sei, allein im Staatsarchive zu Lübeck sechs Originalausfertigungen vorhanden. Von jenen Urkunden befinden sich nun auch fünf in Originalausfertigung, und unter diesen wieder eine in lateinischer und in vlämischer Sprache, in Köln. Ich habe sie abgeschrieben und mit den Originalen in Lübeck verglichen. Es war nun noch eine Kollation derselben mit den Abschriften in den acht Privilegien-Kopiaren des Brügger Kontors vorzunehmen. Diese Arbeit, welche mühsam und zeitraubend sein wird, da jede einzelne Urkunde in alle Kopiare aufgenommen ist, blieb zunächst noch unerledigt. Ich empfing von Herrn Dr. Höhlbaum die Zusicherung, dass ich die Kopialbücher, welche übrigens für die Zeit von 1361 bis 1430 nur wenige Urkunden enthalten, von denen wir nicht die Originale besitzen, seiner Zeit im Staatsarchive zu Lübeck würde benutzen können.

Der Bestand des Kölner Archivs an hansischen Briefschaften

---

[1]) Eine Uebersicht über die von mir kopirten Stücke aus den Jahren 1361 bis 1400 giebt der Aufsatz: Das Hanse-Kontor zu Brügge-Antwerpen, Verzeichniss der Urkunden, I, welchen ich inzwischen in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Höhlbaum in den von diesem herausgegebenen »Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln« 1. S. 17 ff. veröffentlicht habe.

lässt sich augenblicklich noch nicht vollständig übersehen, da es nicht ausgeschlossen ist, dass noch bisher unbekannte Stücke aufgefunden werden. Soweit sie bis jetzt geordnet sind, kommen für das Urkundenbuch für die Jahre 1361 bis 1430 95 Nummern in Betracht. Herr Oberbürgermeister Dr. Becker gestattete gütigst die Versendung derselben an das Staatsarchiv zu Lübeck, und habe ich sie bis auf einige Stücke, welche zu registriren genügte, abgeschrieben. Sie sind zum Theil von hohem Interesse, beziehen sich aber sämmtlich auf den Verkehr Kölns mit den westlichen Gebieten und geben also, und das ist sehr charakteristisch für die Stellung der Stadt, gar keinen Aufschluss darüber, ob die Kölner mit dem skandinavischen Norden Handelsverbindungen unterhielten.

Die vierte Abtheilung des Archivs des Brügger Kontors endlich lieferte nur drei Beiträge für meine Sammlungen.

Ausserdem waren noch die Kopienbücher des Rathes der Stadt Köln, welche mit dem Jahre 1367 anheben[1]), zu benutzen. Herr Dr. Höhlbaum stellte mir in Aussicht, dass mir dieselben später im Staatsarchive zu Lübeck zugänglich sein sollten, und habe ich mich deshalb damit begnügt, aus dem ältesten bis zum Jahre 1381 reichenden Briefbuche die Stücke, welche das Urkundenbuch zu berücksichtigen hat, zu verzeichnen. Die Ausbeute beträgt 47 Nummern.

Meine Reise nach Köln galt nicht allein dem dortigen Archiv. Die Fortsetzung des Urkundenbuches soll den ersten Bänden des Werkes durchaus conform erscheinen, soll mit diesen ein einheitliches Ganzes bilden. Ich musste somit den Wunsch hegen, eine längere Zeit mit Herrn Dr. Höhlbaum zusammen zu sein und in naher Berührung mit ihm und unter seinem Beirath mich den Studien für das Urkundenbuch zu widmen. Es führte mich also auch ein persönliches Interesse nach Köln. In diesem Berichte ist nun nicht der Ort, darzulegen, wie sehr ich berechtigt bin zu der Annahme, dass mein Aufenthalt daselbst sich in jener Richtung als förderlich und fruchtbringend für meine Arbeiten erweisen wird. Nur dies

[1]) Vgl. K. Keller, Die stadtkölnischen Kopienbücher in »Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln« 1, S. 61 ff.

darf ich noch erwähnen, dass Herr Dr. Höhlbaum auf alle Fragen, welche ich näher mit ihm zu erörtern wünschte, in der freundlichsten Weise eingegangen ist, und dass er mir eine sachkundige Unterstützung geliehen hat, wie sie nicht bereitwilliger und grösser gewährt werden konnte. Ich vermag den Bericht nicht zu schliessen, ohne dies mit warmem, herzlichen Danke anerkannt zu haben.

II.

In den westfälischen und rheinischen Archiven hat Herr Dr. Höhlbaum seine Arbeiten für das Hansische Urkundenbuch mit dem Jahre 1360 abgebrochen. Im Interesse der Fortführung des Werkes habe ich deshalb dieselben, soweit sie noch ausstanden, in den Monaten September und October 1882 aufgesucht.

Ich begab mich zunächst nach Osnabrück. Ueber den Bestand des reichhaltigen Stadtarchives daselbst, zu welchem mir in Abwesenheit des Herrn Oberbürgermeister Brüning Herr Stadtsyndikus Möllmann den Zutritt gewährte, vermochte ich mich leicht mit Hülfe des von weil. Bürgermeister Stüve angelegten Repertoriums zu orientiren. Es kam für mich insbesondere die Abtheilung Verträge, Bündnisse, Landfrieden in Betracht. Sie ist ziemlich vollständig und im Allgemeinen gut erhalten. Die Landfriedensbündnisse, welche von grösserer Wichtigkeit waren, wurden abgeschrieben, registrirt dagegen diejenigen, welche nur eine partikulare Bedeutung hatten. Es ist ferner im Archive eine umfangreiche Sammlung von Geleitbriefen für die Kaufleute von Osnabrück nach benachbarten Märkten vorhanden; indessen gehört der weitaus grösste Theil derselben der Zeit vor dem Jahre 1361 an und hat bereits im Urkundenbuche Berücksichtigung gefunden. Ebenso gewährte die Abtheilung Handel, Hanse nur eine spärliche Ausbeute: ihrer Durchsicht verdanke ich nur vier Stücke. Ausser den genannten Rubriken waren noch die folgenden: Verhältniss zum Landesherrn, Münzwesen, Streitigkeiten der Stadt und ihrer Bürger mit Auswärtigen

zu berücksichtigen; sie boten einzelne Beiträge für meine Sammlungen, und beläuft sich damit die Zahl der in dem Archive für das Urkundenbuch für die Jahre 1361 bis 1400 gewonnenen Stücke auf 42.

Unter den Büchern und Manuskripten, welche das Archiv aus der zweiten Hälfte des Mittelalters bewahrt, ist das Statutenbuch der Stadt Osnabrück, ein starker Band in Folio auf Pergament, bemerkenswerth. Es enthält eine grosse Anzahl städtischer Willküren aus dem Ende des 13. — die älteste ist vom Jahre 1297 —, dem 14. und dem 15. Jahrhundert; daneben Eidesformeln und Aufzeichnungen über Vermächtnisse zu milden Zwecken, sowie über Einkünfte der Stadt und ihres Heil. Geist Hospitals. Ferner ein Kopialbuch in Folio auf Papier, welches nach einem fol. 2b sich findenden Vermerk im Jahre 1445 Juni 16 begonnen ward. In dasselbe sind sowohl die eingegangenen wie die in der städtischen Kanzlei geschriebenen Briefe aus den Jahren 1445 bis 1453 eingetragen; ausserdem Aufzeichnungen über Erwerbung des Bürgerrechtes, über die Annahme von Schützen und über Absagebriefe, welche an die Stadt gelangten.

Ein kurzer Besuch des Kgl. Staatsarchives zu Osnabrück war ohne Erfolg. Herr Archivrath Dr. Veltmann, dem ich auch für die freundlichen Dienste, welche er mir bei der Benutzung des städtischen Archives leistete, zu Dank verpflichtet bin, legte mir mit grosser Bereitwilligkeit verschiedene Archivalien vor; es fand sich indessen nichts Hansisches.

Ein fast gleiches Resultat hatte die Durchsicht des Stadtarchives zu Münster, welche mir Herr Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst trotz der Abwesenheit des Herrn Archivar Dr. Geisberg in dankenswerther Weise gestattete. Nur ein Geleitbrief Deventers für die Kaufleute des Stiftes Münster zu dem Jakobi-Markte in Deventer war zu kopiren.

Ein längerer Aufenthalt in Münster ward jedoch durch meine Arbeiten im dortigen Kgl. Staatsarchive veranlasst. Dank dem Interesse, welches die Herren Staatsarchivar Dr. Keller und Archivsekretär Dr. Philippi meinen Studien entgegenbrachten, durfte ich die reichen Schätze desselben in der freiesten Weise benutzen, und bin ich dadurch in den Stand gesetzt worden, sie

für meine Zwecke durchaus zu erschöpfen. Das Ergebniss — von dem Urkundenbestande des Archivs wurden 54 Stücke kopirt bez. registrirt — entspricht freilich nicht der aufgewandten Mühe. Es besteht im Wesentlichen in dem Gewinn von Landfriedensdokumenten und einer Anzahl Marktrechts- und Zollprivilegien im Lande Westfalen. Von hansischen Briefschaften aus dem 14. Jahrhundert bewahrt das Staatsarchiv nur eine kleine Sammlung (Msc. III, 24). Sie ist einst dem Stadtarchive zu Dortmund entfremdet und später aus Nieserts Nachlass für das Staatsarchiv erworben worden. In derselben fand sich das Original von Hanserecesse I, 4, Nr. 305.

Von grossem Werthe war dann noch für mich, dass im Staatsarchive vollständige Repertorien, bez. Verzeichnisse der wichtigsten Urkunden, von verschiedenen Stadtarchiven Westfalens vorhanden sind. In Folge davon konnte ich mich unterrichten über den Inhalt der städtischen Archive zu Minden, Paderborn, Soest, Hamm, Brakel, Büren, Bocholt, Höxter und Warburg und mich überzeugen, dass ein Besuch dieser Städte mit Ausnahme von Soest unterbleiben dürfe.

Ein wohlerhaltenes Archiv besitzt die kleine Stadt Koesfeld. Die freundliche Genehmigung des Herrn Bürgermeister Meier eröffnete mir dasselbe. Es ist vor etwa vierzig Jahren von Herrn B. Sökeland geordnet worden, und führt das von diesem angefertigte Repertorium für die Jahre 1197 bis 1799 gegen 1900 Nummern auf. Das Archiv ist nicht nur für die städtische, sondern auch für die Territorialgeschichte von grosser Wichtigkeit, für die hansische jedoch nur von geringer Bedeutung: meine Ausbeute beschränkt sich für die Jahre 1361 bis 1500 auf fünf Stücke; aus der späteren Zeit ist indessen eine grössere Anzahl Hanseatica vorhanden [1]).

Unter den Büchern und Manuskripten des Archivs befindet sich ein Band in Folio auf Papier mit der Aufschrift: die deutsche Hanse, 1549—1603. Derselbe enthält die Abschrift einer vidimirten Kopie der Urkunde König Philipps II. von 1561 Jan. 15, durch welche er die transsumirten Freibriefe der Herzoge Johann

[1]) Ueber Hanseatica, die aus Koesfeld nach Warendorf gekommen sind, s. Hans. Geschsbl. Jahrg. 1879, S. 52 ff.

und Anton von 1315 Oct. 28 und 1409 April 30 für den Verkehr der Hansestädte in Brabant bestätigte, ferner den Vertrag der Hanse mit Antwerpen von 1545 Febr. 9 in der Abschrift eines Vidimus von 1560 Mai 7, endlich verschiedene Hanseatica aus den Jahren 1549 bis 1603. In einem anderen Volumen in Folio ist der »Briefwechsel der Stadt Koesfeld in Angelegenheiten des Hansebundes« zusammengeheftet. Das erste Schreiben ist ein Brief von [14]69 Mai 17, welchen die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der Hansestädte an Bürgermeister und Rath der klenen stede des stichtes van Munster in de hense behorende sandten, alle übrigen Briefe gehören der Zeit von 1552 bis 1619 an.

Lohnender war die Arbeit in Duisburg. Hier ist der Bestand des Stadtarchives aus der älteren Zeit bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts von dem aus der neueren getrennt und hat eine von diesem gesonderte Aufstellung neben der Bibliothek des Kgl. Gymnasiums erhalten. Es sind im Ganzen etwa 600 Dokumente. Sie sind in vier Abtheilungen zerlegt, und rührt die Rubricirung von weil. Prof. O. F. Kleine her. Ein eigentliches Repertorium ist jedoch nicht vorhanden, ein Umstand, welcher die Orientirung im Archive erschwert. Indessen liehen mir die Herren Oberlehrer Sonntag und Dr. Averdunk bei meinen Arbeiten ihre freundliche Unterstützung, und so gewann ich alsbald eine Uebersicht über die Archivalien.

Es ergab sich, dass drei Abtheilungen nur Urkunden enthalten, welche die städtischen Finanzen, die geistlichen Stiftungen und Privatangelegenheiten einzelner Bürger betreffen, dass für meine Zwecke allein die erste der vier Rubriken Berücksichtigung verdiene. Sie hat dann für das Urkundenbuch achtzehn Stücke aus den Jahren 1361 bis 1430 gewährt.

Unter den Manuskripten des Archivs fand sich ein Heft (Saec. XVI, Fol., Papier), welches Abschriften der wichtigsten Privilegien der Hansestädte für ihren Verkehr in den drei nordischen Reichen enthält, und ferner eine Recesshandschrift (Fol., Papier). In derselben bilden die einzelnen Recesse besondere Lagen und wurden sie erst später zusammengeheftet. Es sind folgende:

1441 März 12, Lübeck (13 Bl.).
1447 Sept. 21, Lübeck (8 Bl., davon 4 beschrieben).
1452 Febr., Lübeck (8 Bl., davon 6 beschrieben).
1500 Febr. 3, Köln (6 Bl.).
1507 Mai 16, Lübeck (33 Bl.).
1512 März 7, Köln (5 Bl.).
1512 April 22, Köln (3 Bl.).
1518 Mai 13, Deventer (5 Bl.).
1518 Lübeck (Bruchstück).

Zwischen den Recessen von 1452 Febr. und 1500 Febr. 3 sind von Lübeck übersandte Abschriften von fünf Schriftstücken (6 Bl.) eingeheftet, welche sich auf die Aufnahme der Verhandlungen der Hansestädte mit England zu Utrecht im Jahre 1473 beziehen.

Von hohem Interesse ist auch das Lagerbuch der Stadt (Cod. Saec. XIV, Grossfol., Papier, 514 S.), dessen Durchsicht für das Urkundenbuch indessen ohne Resultat war. Es enthält unter Anderem mehrere städtische Willküren, Rollen von Handwerker-Aemtern und eine Bürgerliste (1408—1634). Dem 15. Jahrhundert gehört ein Gerichtsbuch (1413—1417) an.

Die städtischen Rechnungsbücher (Schmalfol., Papier) beginnen mit dem Jahre 1417; sie sind jedoch nicht vollständig erhalten: aus dem 15. Jahrhundert sah ich zwanzig, aus der ersten Hälfte des 16. acht. Am Schlusse eines jeden Jahres wurde eine generelle Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt während desselben angefertigt, in ganz ähnlicher Weise, wie solche Aufzeichnungen auch in Lübeck gemacht sind[1]). Sie wurden auf lange, schmale Streifen geschrieben und in Form von Rollen aufbewahrt. Im Archive sind noch 105 solcher Rollen vorhanden. Die älteste ist von dem Jahre 1353. Von einer genauen Untersuchung der Stadtrechnungen habe ich Abstand genommen, da ich für das Urkundenbuch davon keine Ergebnisse erwarten durfte.

Das Archiv der Stadt Wesel ist seitens des Magistrates dem Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf zur Aufbewahrung überwiesen worden. Ueber den Bestand desselben giebt das von

---

1) Vgl. Lüb. U. B. 7, Nr. 428.

dem Schöffen und Stadtsekretär Konrad Duden sorgfältig gearbeitete Repertorium Auskunft. Das letztere ist im Jahre 1791 angelegt, seitdem hat jedoch das Archiv manche Einbusse erlitten, z. B. führt das Register über die in der Privilegienkiste der Stadt niedergelegten Diplome mehrere auf, welche jetzt im Original verloren sind. In Folge dieses Verlustes sind in dem Archive aus der Zeit von 1361 bis 1430 nur noch drei Originalurkunden vorhanden, welche ich für das Urkundenbuch abzuschreiben hatte.

Man hat indessen in Wesel schon früh Sorge getragen, dass von den Privilegien der Stadt Kopien angefertigt würden, und müssen uns diese die aus dem Archive verschwundenen Originale ersetzen. Es waren zunächst zwei Bürgerbücher (Codd. Saec. XIV, Fol., Pergament) in Betracht zu ziehen. Jedes von ihnen enthält eine Bürgerliste (1308—1383, bez. 1308—1678) und neben anderen Aufzeichnungen noch im 14. Jahrhundert genommene Abschriften von wichtigen, der Stadt ertheilten Urkunden. Die Durchsicht des einen Codex (Caps. 38 Nr. 4) war für meine Sammlungen ohne Ergebniss, dem zweiten (ebd. Nr. 5) dagegen konnten vierzehn Stücke entnommen werden [1]. Das sehr sorgfältig und in schöner Minuskelschrift geschriebene Hauptprivilegienbuch der Stadt (Fol., Pergament) ist erst kurz nach Beginn des 16. Jahrhunderts angelegt worden. Es bot mir für den vorhin angegebenen Zeitraum nur eine einzige bis dahin noch unbekannte Urkunde; der übrige Inhalt der Handschrift ward registrirt. Fast ebenso geringfügig war die Ausbeute, welche das Plebiscitenbuch (Cod. Saec. XV, Fol., Papier) gewährte. Im Jahre 1590 stellte Lukas van Wyckeren ein Privilegien- und Plebiscitenbuch der Stadt Wesel zusammen. Für den ersten Theil seiner Arbeit hat er nur das Hauptprivilegienbuch ausgeschrieben. Allein auf das letztere sind gleichfalls fünf Privilegienkopiare aus dem 17. und 18. Jahrhundert zurückzuführen; obendrein sind die in ihnen enthaltenen Abschriften keineswegs correct, und ich habe deshalb gänzlich davon Abstand genommen, sie zu verzeichnen. Ohne Erfolg habe ich ferner zwei

[1]) Eine genaue Beschreibung dieser Handschrift giebt F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 257 f.

Handschriften durchgesehen, deren Inhalt landesherrliche Privilegien für Wesel und Statute der Stadt bilden[1]). In einem anderen Manuskript (Saec. XV, Schmalfol., Papier) fand sich eine Utrechter Zollrolle aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Die Abtheilung Hanse des Archivs umfasst ein reiches Material aus der späteren Zeit, vornehmlich aus dem 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Mir bot sie nur drei von Lübeck übersandte Handschriften des 16. Jahrhunderts (Folio, Papier), welche Abschriften von hansischen Privilegien enthalten. In der einen (110 Bl.) sind die von den englischen Königen den Hansestädten ertheilten Freibriefe aus den Jahren 1237 bis 1474 zusammengestellt, die zweite (40 Bl.) enthält die für den Verkehr in den skandinavischen Reichen erworbenen Privilegien (1365—1524), die dritte (60 Bl.) die Verträge, welche die Stellung der hansischen Kaufleute in Flandern und Brabant bestimmten (1315—1560). Hansische Briefschaften aus dem 14. und den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sind im Archive nicht mehr vorhanden.

Ebenso wie das Weseler befindet sich jetzt auch das Stadtarchiv von Emmerich im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Herr Geh. Archivrath Dr. Harless hat den Bestand desselben aufgenommen, und da er mir gütigst die Benutzung des Repertoriums gestattete, so gewann ich leicht eine Uebersicht. Die Ausbeute beträgt für die Jahre 1361—1430 16 Nummern, und beziehen sich diese fast alle auf die den Bürgern von Emmerich für ihren Verkehr in Geldern zugestandenen Zollfreiheiten. Von einem Theil der Urkunden sind die Originale vorhanden. Die Stücke, welche wir nur noch aus Kopien kennen, sind in dem Privilegienbuche und in dem sogenannten Zollbuche enthalten. Das Material, welches in dem Archiv unter der Rubrik Hansesachen vereinigt ist, reicht nicht bis in das 14. Jahrhundert zurück. Es befinden sich darunter ein Bericht aus dem Jahre 1496 (Folio, Papier, 65 Bl.) über die Streitigkeiten, welche damals zwischen dem deutschen Kaufmanne und Brügge wegen der Einführung einer neuen Weinaccise seitens der Stadt entstanden waren, ferner eine Recesshandschrift (1441—1539), in welche auch zahlreiche

---

1) Die Handschriften sind beschrieben von Frensdorff a. a. O. S. 255 f.

Originalschreiben aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingeheftet sind. Die übrigen Hanseatica des Archivs gehören erst der Zeit nach dem Jahre 1540 an.

An die Benutzung der beiden zuletzt genannten Archive schloss sich in Düsseldorf die Durchsicht der eigenen Bestände des Kgl. Staatsarchives. Sie ward mir in liberalster Weise gewährt und durch die freundliche Theilnahme, welche mir die Herren Geh. Archivrath Dr. Harless und Archivsekretäre Dr. Göcke und Dr. v. Eiken entgegenbrachten, ungemein erleichtert. Meine Ausbeute stellt sich für die Jahre 1361 bis 1400 auf nahe an 150 Nummern. Ein Theil derselben wurde den Urkundenarchiven Kur-Köln, Jülich-Berg, Cleve-Mark und Mörs entnommen, ein anderer der Handschriftensammlung. Von letzterer habe ich vornehmlich vier geldrische Kopialbücher (Mss. B. Nr. 22—25) zu erwähnen; sie lieferten zahlreiche Beiträge. Einiges boten ein Privilegienkopiar (Liber parvus coreaceus ruber) und das älteste Lehnbuch des Erzstiftes Köln, sowie eine Handschrift (klein Quart, Papier, 36 Bl., in Pergament gebunden), in welcher Nikolaus Willems im Jahre 1409 die Handfesten- und Privilegien der Stadt Haarlem zusammengestellt hat. Ausser den angeführten Manuskripten sind noch einige andere durchgesehen, indessen ohne Ergebniss.

In Bezug auf die gewonnenen Stücke muss ich bemerken, dass sie nur zu einem geringen Theile hansisches Material im engeren Sinne sind. Für die meisten derselben genügte es deshalb auch, sie kurz zu registriren. Sie begreifen z. B. vielfach Verträge in sich, durch welche Landfriedensbündnisse von einer allgemeineren Bedeutung vorbereitet, Erklärungen, durch welche der Beitritt zu solchen bekundet wurde, und Urkunden über die Einsetzung neuer Zölle, über die Verlegung von Zollstätten und andere Gegenstände ähnlicher Art. Es ist nicht anzunehmen, dass von ihnen allen im Texte des Urkundenbuches Regesten erscheinen, die meisten werden vielmehr in den Anmerkungen ihre Verwerthung zu finden haben. Es sind aber Stücke, deren man bei der Bearbeitung des Urkundenbuches zur Erklärung anderer Diplome nicht wird entrathen können, von denen es jedenfalls wünschenswerth sein musste, sie zu verzeichnen, um sie stets gegenwärtig zu haben.

Im Stadtarchive zu Dortmund, zu dessen Benutzung Herr Oberbürgermeister Lindemann sehr bereitwillig die Erlaubniss ertheilte, konnten meine Studien verhältnissmässig schnell vorwärts schreiten, da die Archivalien durch Herrn Dr. Rübel trefflich geordnet sind, und da dieser die Güte gehabt hatte, bereits vor meiner Ankunft einen Theil der für mich wichtigen Stücke zusammenzulegen. Ausser einer Anzahl von Landfriedensdokumenten bewahrt das Archiv für den vorliegenden Zweck aus den letzten Jahrzehnten des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts eine grössere Sammlung loser hansischer Briefe. Ich habe ein Verzeichniss sämmtlicher Hanseatica aus der Zeit von 1361 bis 1430 aufgenommen und befinden sich darunter bis zum Jahre 1400 hin fast 90 Nummern, welche das Urkundenbuch zu berücksichtigen hat. Von diesem ward der eine Theil sogleich vollständig erledigt, der andere wurde nur registrirt und blieb einer späteren Bearbeitung vorbehalten, da mir Herr Oberbürgermeister Lindemann freundlichst die Uebersendung desselben nach Lübeck in Aussicht stellte. Ebenso durfte ich in Dortmund von einer Durchsicht des Briefbuches, welches allein von den Handschriften des Archivs eine Ausbeute für das Urkundenbuch erwarten lässt, Abstand nehmen.

Den letzten Aufenthalt auf meiner Reise nahm ich in Soest. Die Genehmigung des Herrn Bürgermeister Coester machte mir das städtische Archiv daselbst zugänglich, und fand ich in Herrn Dr. Vogeler, dessen Obhut dasselbe anvertraut ist, einen liebenswürdigen Führer. Während sich die Archivalien noch bis vor wenigen Jahren in einem ungünstig gelegenen und ziemlich feuchten Raume ohne rechte Ordnung befanden, so sind sie jetzt in einem luftigen und hellen Gemache des neuen Rathhauses untergebracht und in zwei schönen alten Schränken mit grosser Sorgfalt aufgestellt.

Ich habe das Archiv für die Zeit bis zum Jahre 1430 hin benutzt. Es lieferte, wenn ich von den sogleich zu erwähnenden Kopien von hansischen Privilegien absehe, gegen 25 Nummern. Den grössten Theil derselben bilden Landfriedenssachen. Hansische Briefe bewahrt das Archiv aus der Zeit vor Mitte des 15. Jahrhunderts nur in geringer Zahl. Von dem handschriftlichen Material waren zwei Papierhefte in Folio in Betracht zu

ziehen. Sie enthalten Abschriften des 16. Jahrhunderts von den den Hansestädten für ihren Verkehr in England und in den drei nordischen Reichen verliehenen Privilegien, entsprechen den beiden Manuskripten, welche ich oben als im Weseler Stadtarchive vorhanden aufführte, und sind, ebenso wie die letzteren, in Lübeck geschrieben. Ferner fand sich noch eine Abschrift des 16. Jahrhunderts von dem Freibriefe des Herzogs Anton von Brabant von 1409 April 30.

Auf meiner Reise habe ich überall das freundlichste Entgegenkommen und die liebenswürdigste Aufnahme gefunden. Mit herzlichem Danke habe ich anzuerkennen, wie sehr in den Staatsarchiven sowohl wie in den städtischen Vorsteher und Beamte bemüht gewesen sind, mir meine Arbeiten zu erleichtern. Aufrichtigen Dank schulde ich auch dem Generaldirektorium der Kgl. Preussischen Staatsarchive und den Bürgermeistern der Städte für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir die ihnen unterstellten Archive geöffnet haben.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

INHALT.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1883.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1884.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND IV.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1884.



R. Pauli.

HANSISCHE

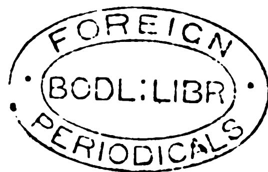
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1883.





LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1884.

INHALT.

I.

ZUM ANDENKEN

AN

REINHOLD PAULI.

VORTRAG

GEHALTEN

AUF DER VERSAMMLUNG ZU KIEL.

VON

LUDWIG WEILAND.

Wie lebhaft steht mir heute der sonnige Pfingsttag verflossenen Jahres vor Augen: wie wir Göttinger Hanseaten nach Norden zur alten Welfenstadt Hannover fuhren, wie wir in ernstem und heiterem Zwiegespräche die Wegstunden kürzten, unter uns einer, der durch zündende Gedanken, durch treffende Scherze alle Anderen anregte und erfrischte. Und acht Tage später fuhren wir desselben Weges, um ihn in seiner Vaterstadt auf dem letzten Gange zu begleiten, den Jeder gehen muss und von dem keine Wiederkehr ist[1]). Wem, der Reinhold Pauli in Hannover auch nur von ferne gesehen, und seiner an Alle oder Mehrere gerichteten Rede gelauscht hat, zittert nicht heute gerade der Schmerz in der Seele nach, wenn er des jähen Verlustes gedenkt, den die Wissenschaft, der Verein, die Freunde durch einen Tod erlitten, heute, wo der Hansische Geschichtsverein zum ersten Male den thatkräftigen, arbeitsfrohen Genossen entbehren muss.

Was der Kreis älterer und jüngerer Freunde an ihm, dem Manne von festem Charakter und warmer Empfindung verloren, ziemt sich nicht auf den offenen Markt zu tragen.

Für die Wissenschaft ist sein Verlust fast unersetzlich. Er nahm hier eine eigenartige, einzige Stellung ein, welche mit seinem Lebensgange seit lange auf's engste verknüpft war. In jungen Jahren nach England gekommen, hat er das Leben des Volkes, die Zustände des Landes und die Einrichtungen des Staates im Verkehr mit den verschiedensten Lebens- und Berufskreisen nicht nur aus eigener Anschauung kennen, sondern auch historisch zu verstehen gelernt. Ausgerüstet mit umfassendem historischen und philologischen Wissen, als Jünger Ranke's geschult in der historischen Forschungsmethode, versenkte er sich früh-

1) Pauli wurde geboren 25. März 1823 zu Berlin und starb 3. Juni 1882 zu Bremen.

zeitig in das Studium der Geschichte des englischen Volkes und Staates. Er zog, im Wetteifer mit englischen Gelehrten, tiefer greifend und umfassenderen Blickes als diese, die ungehobenen Quellenschätze zur Geschichte Englands aus Bibliotheken und Archiven an's Licht. Aber am blossen Sammeln fand seine schöpferische Gestaltungskraft, seine köstliche Gabe leichter und lichtvoller Darstellung kein Genüge; bald trieb es ihn, die englische Geschichte den neuen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend in künstlerischer Form den Deutschen vorzuführen. — Werke unvergänglichen Werthes sind aus dieser Thätigkeit in schneller Folge hervorgegangen. In dem Buche über König Aelfred zeichnet er das Bild des alten westsächsischen Volkskönigs zuerst befreit von den üppigen Ranken, mit welchen die Sage seine Gestalt umsponnen, in seiner wahren einfachen Grösse und idealen Schönheit. Die englische Geschichte von dem ersten Plantagenet bis zum Ausgange des Mittelalters legt zum ersten Male das feste Fundament zur Kenntniss eines der hervorragendsten Culturvölker in einer der wichtigsten Perioden seiner Entwickelung. Hier schildert er mit weitem historischem Blicke die Beziehungen Englands zu den anderen Staaten und Völkern des Abendlandes; hier geht er mit Liebe und Verständniss der Entstehung und ersten Entfaltung der englischen Staatsverfassung nach. — Der neuesten Geschichte Englands gehört das letzte grössere Werk an, das ihm zu vollenden vergönnt war: die englische Geschichte von 1814—1852, eine für einen Ausländer ungemein schwierige Aufgabe, die aber vielleicht nur ein Ausländer, ein Deutscher, der dem englischen Parteileben ferne stand, der aber mit der genauen Kenntniss englischen Lebens und englischer Vergangenheit zugleich das congeniale Wesen der Stammesverwandtschaft verband, so zu lösen vermochte, wie sie hier gelöst ist.

Wie er von der Erforschung des englischen Mittelalters allmälig weiter vorschritt, wie er dadurch einen sicheren Massstab gewann zur Beurtheilung der so vielgestaltigen Erscheinungen der neueren englischen Geschichte, so verstand er es auch, die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit in retrospectiver Betrachtung aus denen der Gegenwart zu erläutern; ihm beruhte, wie er das einmal in der Vorrede zu den so anmuthenden cultur-

geschichtlichen Bildern aus Alt-England ausspricht, der Werth seiner Studien auch darin, dass die Bedeutung der von ihm behandelten Gegenstände nicht nur antiquarisch an der Vergangenheit hafte, sondern vielmehr im Lichte der Gegenwart erst zu einer bleibenden werde.

Und wie er die ganze Geschichte des englischen Volkes von seiner angelsächsischen Urzeit an bis zur Gegenwart zu seinem Arbeitsfelde erkoren, so strebte er auch mit Erfolg danach, das ganze Leben dieses Volkes zu erfassen. Nicht nur von Kriegen, Staatsactionen und Verfassungskämpfen ist in seinen Werken die Rede: den innigen Wechselbeziehungen zwischen dem politischen Leben und den geistigen Strömungen, wie sie sich in den jeweiligen Zuständen der Kirche und der Literatur offenbaren, ging er mit feinem Sinne nach; für die wirthschaftlichen Grundbedingungen des Volks- und Staatslebens hatte er offenes Auge und eindringendes Verständniss. In meisterhafter Weise, mit glücklicher Combinationsgabe verstand er es, die leider ja in unseren mittelalterlichen Quellen so spärlich gesäten Angaben über Literatur, Kunst und Volkswirthschaft in die Kette der reichlicher fliessenden Ueberlieferung der politischen Geschichte einzuschalten, aus zerstreuten Einzelnotizen ein farbenreiches culturhistorisches Bild zu gestalten.

So behauptete er ein Menschenalter hindurch die Stellung eines Vermittlers deutscher und englischer historischer Forschung, eine Stellung von eigenartiger Bedeutung in der deutschen Gelehrtenwelt, die ihn ganz besonders auch befähigte, den Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins weitgestreckte Ziele zu setzen. Den Deutschen musste bei seinen Studien in England und für englische Geschichte jede Nachricht anziehen, welche Kunde gibt von den uralten friedlichen Beziehungen der beiden stammverwandten Völker; für den Sohn der Hansestadt Bremen musste das Aufspüren und Verfolgen dieser Beziehungen noch besonderen Reiz besitzen. Schon frühzeitig stand er über diese Dinge mit Lappenberg in Briefwechsel: vor Allem nachdem seinem Forschungseifer die Entdeckung jener grossen Urkundenmasse im Archiv des Tower gelungen war, die über die commerciellen Verbindungen der Hansestädte mit England ein helles bis dahin ungeahntes Licht verbreitet, deren zum Theil noch von ihm selbst her-

rührende Abschriften einen werthvollen Bestandtheil des hansischen Urkundenbuches bilden. Wie mussten ihn die Verhandlungen im Innersten erfassen über den Verkauf des alten Stahlhofes in London, zu dessen altersgrauen Mauern er oftmals emporgeblickt, aus dessen enger, mit dem Reichsadler geschmückter Pforte ihm die Gestalten der Arnold von Köln und Thedmar von Bremen, eine ganze Welt hansischer Vorfahren entgegentrat? Dem ehrwürdigen Ueberreste hansischer Vergangenheit in der englischen Kaufstadt ist denn auch der erste öffentliche Vortrag gewidmet, den Pauli nach der Rückkehr in's Vaterland gehalten, im Jahre 1856, nicht weit von der grossen niederrheinischen Hansestadt, deren Bürger die Begründer des Londoner Hauses gewesen sind. Auch später ist er noch gerne wieder in dem alten Hause eingekehrt, wie seine Aufsätze in den hansischen Geschichtsblättern darthun; sei es, dass er den ersten Regungen der neuen Lehre Luther's bei den Stahlhofsgenossen nachforscht, ihre Verfolgungen durch das Ketzergericht Heinrich's VIII. darlegt, sei es, dass er dem Vorkommen und der Bedeutung des merkwürdigen Wortes seinen Scharfsinn zuwendet.

Und nicht nur der Verbindung der westlichsten Hansen mit England hat er frühe seine Aufmerksamkeit gewidmet: ein Aufsatz in den 1860 erschienenen Bildern führt uns ein in die wechselvollen Beziehungen der Osterlinge zu dem Inselreiche, schildert den Kampf der preussischen Städte und ihres Landesherren, des Hochmeisters, mit den englischen merchant adventurers um Aufrechterhaltung des althansischen protectionistischen Systems.

So war Pauli durch seine früheren Studien in ganz hervorragender Weise berufen, dem neubegründeten Hansischen Geschichtsverein ein überaus werthvolles Mitglied zu sein. Mit dem ganzen lebhaften Enthusiasmus, der ihn erfasste, wenn es galt, ein wirklich wissenschaftliches Unternehmen zu fördern, schloss er sich dem Vereine an. Seit der zweiten Jahresversammlung in Lübeck fehlte er auf keiner Tagfahrt, ausser 1875 in Hamburg. Auch an der Begründung des niederdeutschen Sprachvereins hat er Antheil genommen. Nach dem Tode des unvergesslichen ersten Vorsitzenden trat er 1879 in den Vorstand ein, zugleich als Mitglied der Redactionscommission der Geschichtsblätter. Wie rege er sich an dem Leben und Streben des

Vereins betheiligte, davon geben seine grösseren und kleineren Aufsätze in den Geschichtsblättern Zeugniss; kaum einige Jahrgänge unserer Zeitschrift entbehren seines Namens. Die Aufsätze sind zum Theil Um- und Ausarbeitungen der Vorträge, durch welche er auf den Pfingstversammlungen die Hörer fesselte und anregte. Den Theilnehmern der Versammlungen zu Lübeck 1872, zu Bremen, Göttingen, Hildesheim und Danzig wird sein mündlicher Vortrag in dauerndem Andenken stehen. Lag ihm in Hildesheim die traurige Pflicht ob, Wilhelm Mantels tiefempfundene Worte der Erinnerung nachzurufen, so zeigen die anderen Vorträge, sowie auch seine sonstigen Aufsätze in der Zeitschrift allerdings den gemeinsamen Familienzug, dass sie vorwiegend auf Grund englischen, zum Theil seither unbekannten Quellenmaterials Beziehungen der Hansa oder einzelner Glieder derselben zu England erörtern. Aber in ihnen offenbart sich auch stets die grosse Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Interessen und Anschauungen des Verfassers, seine Meisterschaft auch geringe, unbedeutend scheinende Züge und bruchstückartige Ueberlieferung in den allgemeinen historischen Zusammenhang zu setzen, sie zu einem nutzbaren Gliede in unserer Erkenntniss hansischer Vergangenheit zu erheben. Mag er mit philologischer Akribie den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Hansa in England darlegen, oder uns die englischen Inquisitionsbeamten auf der Suche nach Schriften Luther's im Stahlhofe vorführen, oder den Grafen Derby, den späteren König Heinrich IV., auf seiner Preussenfahrt begleiten, mag er in die eigenthümlichen Beziehungen des Earls von Bothwell zu hansischen Schiffsherren eindringen, oder die jungfräuliche Königin in ihrer ganzen selbstbewussten Majestät dem polnischen Gesandten gegenüberstellen, der in unpassender Weise für die Stadt Danzig plaidirt hat — immer haben wir das sichere Gefühl, dass er aus der vollsten Kenntniss der grossen historischen Zusammenhänge spricht. Die Gestalten, die Ereignisse, die er vorführt, verschwimmen nicht wie Schemen im Nebel; sie heben sich wie Realitäten vom realen historischen Hintergrunde ab. Selbst so eintöniger Musik, wie den Mirakeln des hl. Thomas von Canterbury, weiss er anziehende Züge zur Handelsgeschichte abzulauschen. Der ansprechendste seiner Aufsätze ist ohne Zweifel der über die Haltung der Hansestädte in

den Rosenkriegen, durch die Weite der Gesichtspunkte, sowie durch die lichtvolle Klarheit, in welche der Antheil der Hansa an den welthistorischen Kämpfen von York und Lancaster gesetzt ist.

Auch an der so hochinteressanten handelspolitischen poetischen Flugschrift, dem Libell of English policy, darf nicht vorübergegangen werden, durch deren kritische und commentirte Ausgabe Pauli zusammen mit Professor Hertzberg die Theilnehmer an der Göttinger Pfingstversammlung im Jahre 1878 erfreute.

Und wie er selbst dem Hansischen Geschichtsverein ein warmes Herz entgegenbrachte, so wusste er auch Andere für die Bestrebungen des Vereins zu werben und zu erwärmen. Mancher gewiss verdankt ihm die Anregung sich dem Vereine anzuschliessen; in mehreren hat seine Persönlichkeit, sein Auftreten auf den Versammlungen die Liebe zum Vereine gefestigt, den Entschluss gereift zu eigener Thätigkeit für seine Zwecke.

Wem, der ihn auf einer unserer Versammlungen gesehen, steht nicht heute sein Bild lebhaft vor Augen? Nicht Allen mag er beim ersten Begegnen den wohlthuenden Eindruck gemacht haben, der sich bei näherer Bekanntschaft unzweifelhaft bei Jedem einstellte. Er liebte es wohl, seine eigenen Wege zu gehen, nicht mit der Masse zu schwimmen. Wie seine Vaterstadt Bremen sich ehedem schwer in die hansische Zucht fügte, so auch er schwer in den Zwang conventioneller Redensarten und Discussionen. Was aber seinem Wesen und dem Verkehre mit ihm so grossen Reiz verlieh, das war die natürliche Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit seines Empfindens, die Blitzesschnelle, mit der er jedem Gesprächsstoffe ernster oder heiterer Art eigenthümliche Gesichtspunkte und Seiten abgewann. Von allen Beziehungen des Menschenlebens wurde er warm angeregt und theilte diese Anregung in gedankenvoller und geistsprühender Rede der Umgebung mit, einer Rede, die wohl sprunghaft von einem Gegenstande zum andern schweifte, jetzt in gehaltenerem Tone dahinfloss, jetzt von einem treffenden, vielleicht plattdeutschen Scherzworte, von einem homerischen Gelächter unterbrochen wurde — bei der aber Jeder die Ueberzeugung gewann, dass der Sprecher in jedem Augenblicke er selbst sei, dass er in jedem Augenblicke seiner Empfindung den wahrhaftigen Ausdruck verlieh.

Und diese oberste Tugend des Geschichtsforschers, die Wahrhaftigkeit, sie war in der That die schönste, welche Reinhold Pauli in seinem ganzen Denken und Schaffen zierte. Sie hat ihn mit der Ueberzeugungstreue erfüllt, welche nicht wankte vor den äusseren Stürmen des Lebens, und welche ihn nach langjährigem Wirken im Süden unseres Vaterlandes wieder nach dem Norden, in das Hansagebiet geführt hat.

So steht er vor uns, ein Gelehrter von seltenem Forschungstrieb, von seltener Gestaltungskraft, ein Gelehrter, der sich nicht abkehrte von den lebendigen, lebenspendenden Kräften der Gegenwart, ein ganzer, ein wahrhaftiger Mann in Wort und That. Ehre seinem Andenken!

II.

LÜBECK'S
MESSINGENE GRABPLATTEN
AUS DEM
VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM BREHMER.

Als in der Mitte dieses Jahrhunderts die aus dem Mittelalter stammenden messingenen Grabplatten die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker auf sich zogen, ward durch eine von dem Archivar Lisch gefertigte, im deutschen Kunstblatt[1]) veröffentlichte Zusammenstellung dargethan, dass an keinem anderen Orte dieselben so vielfach zum Schmuck der Gräber verwandt worden sind, als in Lübeck. Hieran knüpfte sich alsbald eine Erörterung darüber, ob sie in Lübeck oder im Auslande angefertigt seien. Zu einem endgültigen Abschluss ist diese Frage bisher nicht gelangt, auch konnte ein sicheres Resultat schon deshalb nicht gewonnen werden, weil bei den Untersuchungen ausser Acht gelassen ward, dass jene Grabplatten, selbst wenn die in der Renaissancezeit entstandenen unberücksichtigt bleiben, sich auf zwei Jahrhunderte vertheilen und dass in diesem langen Zeitraume mannigfache Aenderungen in Bezug auf Herstellungsart und Herstellungsort eingetreten sein werden, oder doch eingetreten sein können. Ueberdiess lassen sich für die in Lübeck erhaltenen oder als früher vorhanden beglaubigten Platten zwei durch eine Zwischenzeit von achtzig Jahren unterbrochene Perioden feststellen, von denen die eine ungefähr von 1330—1380, die andere ungefähr von 1460 bis zur Reformationszeit reicht.

Den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden nur die aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Platten, da bis jetzt nur für diese eine Vergleichung mit den an anderen Orten vorhandenen, der gleichen Zeit angehörigen Platten möglich, auch nur für diese das Land, in dem sie gefertigt wurden, nachweisbar ist.

Von dreizehn messingenen Grabplatten, mit denen während

1) Deutsches Kunstblatt, 3. Jahrgang, S. 366 ff.

des vierzehnten Jahrhunderts in Lübeckischen Kirchen Grabstellen belegt sind, hat sich eine Kunde erhalten, auch wird deren Zahl in Wirklichkeit kaum eine grössere gewesen sein.. Von diesen befanden sich in der Marienkirche fünf, in der Jacobikirche zwei, in der Petrikirche eine, im Dom vier und in der Kirche des Burgklosters eine. Elf derselben waren noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorhanden, seitdem sind sechs zerstört, so dass nur fünf der Gegenwart verblieben sind.

Diese sämmtliche Platten sind aus vielen einzelnen Stücken zusammengesetzt, die stumpf aneinandergefügt und durch Niete auf der Unterlage befestigt sind. Die letztere besteht aus einem grossen Kalksteine, dem eigentlichen Leichensteine, der in den Kalkschichten Gotlands gebrochen ist.

Von den in Lübeck erhaltenen messingenen Grabplatten liegt die älteste im Chor der Domkirche auf dem Grabe des Bischofs Heinrich von Bockholt. In ihrer Mitte ist in einem langgestreckten Rechteck ein rautenförmiges Teppichmuster dargestellt, das durch heraldische Lilien geschmückt ist. Auf ihm ruht, wie es scheint durch Dübel befestigt, die lebensgrosse in voller Rundung aus Bronce gegossene Figur des Bischofs. An den beiden Langseiten ist der Teppich von einem thurmförmigen nach oben in einen gothischen Giebel auslaufenden Aufbau umgeben. In dem unteren Theile des letzteren sind zwei übereinandergestellte gleich hohe Nischen angebracht, in deren jeder sich die Gestalt eines Engels befindet. Diese, bekleidet mit faltigen Gewändern, die bis über die Füsse hinabfallen, wenden ihr Gesicht dem Bischof zu; die beiden unteren tragen in ihren Händen Lichter, die oberen schwingen ein Rauchfass. Oberhalb des Teppichs sind die beiden Giebelspitzen durch eine 0,10 Meter hohe Gallerie, die aus kleinen spitzbogig abgeschlossenen Nischen gebildet wird, mit einander verbunden. Um die ganze Platte zieht sich in doppelter Reihe eine Inschrift hin, deren Buchstaben, nach innen Majuskel, nach aussen Minuskel, dem Rande zugewandt sind. Der Wortlaut der inneren Inschrift ist der folgende:

Anno Domini MCCCXLI kalendis Marcii obiit dominus Hinricus cognominatus de Bocholt huius ecclecie episcopus duodecimus. Orate pro eo dominum Jesum Christum. (Letztere beiden Worte in der üblichen Abbreviatur.)

Die äussere Inschrift lautet:

Iste fuit magister in artibus et in medicina deinde huius ecclesie decanus postea prepositus ad ultimum episcopus, qui fecit construi hunc chorum et instauravit tres prebendas et sex vicarias in ista ecclesia multisque redditibus et bonis ditavit eandem, quam etiam in episcopatu rexit fere viginti quatuor annis.

Unterbrochen wird die Inschrift an den vier äusseren Ecken durch die in vierpassähnlichen Feldern angegrachten Symbole der Evangelisten, an jeder Langseite durch zwei runde Schilder und an den beiden kürzeren Seiten durch ein rundes Schild. Von diesen enthalten die drei unteren das Wappen des Bischofs (einen dreigetheilten Strahl), die drei oberen einen mit Pfauenfedern geschmückten Helm, dessen zwei Schirme gleichfalls das Wappen des Bischofs zeigen.

Die Platte, welche 2,75 Meter breit und 1,32 Meter hoch ist, besteht aus dreissig einzelnen Theilen. Von diesen haben einzelne eine sehr geringe Grösse, so bestehen die runden Schilde sämmtlich aus selbstständigen Stücken.

Unweit von dieser Platte liegt in einer nach Norden an den Chor der Domkirche angebauten Capelle eine andere, die als Schmuck der Grabstellen der Lübeckischen Bischöfe Burchard von Serken (1276—1318) und Johann von Mul (1341—1350) dient[1]). Ihre räumliche Ausdehnung ist eine weit beträchtlichere, da sie 3,64 Meter hoch und 1,89 Meter breit ist. Sie ist aus achtzehn einzelnen Theilen zusammengesetzt, die sämmtlich ungefähr von der gleichen Grösse sind. In ihrer Mitte sind zwei 0,56 Meter breite von einem schmalen Blätterfries umrahmte Nischen angebracht. Diese sind an der Rückseite nicht geschlossen, gewähren vielmehr einen Durchblick auf den Hintergrund der ganzen Tafel, der durch verschiedengestaltete, von dreipassähnlichen Feldern umschlossene Greife und durch zwischen den Feldern flatternde Schmetterlinge verziert ist. In den beiden Nischen sind die Bischöfe in etwas über Lebensgrösse (1,90 Meter) stehend dargestellt. Ihre rechte mit dem Fischerringe geschmückte Hand ist vor der Brust mit der Innenseite dem Körper zugewandt, die Schwurfinger sind wie zur Leistung eines Gelöbnisses

1) Eine Abblidung der Platte findet sich in den Denkmälern bildender Kunst in Lübeck, herausgegeben von C. J. Milde, Heft 1, Tafel 1—4.

erhoben, ihre Linke hält den Krummstab. Beide Hände sind mit Handschuhen bekleidet. Ihr Haupt deckt eine niedrige, reich verzierte Mitra. Die durch einfache Umrisslinien dargestellten Gesichter werden durch langes lockiges Haar umrahmt. Auf ihnen ist deutlich ein kleiner Schnurrbart erkennbar, auch ist ein das ganze Kinn bedeckender abrasirter Bart durch eingravirte Punkte zur Erscheinung gebracht. Die in reichen Falten niederfallenden Gewänder bestehen aus einem einfachen nicht gemusterten Stoff, der an den Rändern durch eine breite Borte eingefasst ist. Zwischen den Füssen, die von prächtig gestickten Schuhen bedeckt sind, winden sich mit langen Schweifen und Flügeln versehene Fabelgestalten, von denen die einen Frauenköpfe, die anderen Thierköpfe aufweisen. Durch ein Tabernakelwerk sind die beiden Nischen von einander getrennt und an ihren Seiten eingefasst. Jede seiner drei Abtheilungen läuft in eine mit vielen kleinen Giebeln und Fialen verzierte thurmförmige Spitze aus. In ihren unteren Theilen wird durch horizontal verlaufende, durch Querfugen mit einander verbundene Striche angedeutet, dass der Grund aus Mauerwerk besteht. In dieses sind übereinander je fünf kleine Doppelnischen eingefügt, die nach oben durch stets in abweichender Gestalt gebildete Rosen und durch mit Krappen und Kreuzblume geschmückte Wimperge abgeschlossen sind. An den beiden Seiten sind in der obersten Doppelnische nach links die Heiligen Antonius und Nicolaus, nach rechts Johannes der Täufer und die heilige Catharine dargestellt, in allen übrigen befinden sich nebeneinander die Figur eines Apostels oder Heiligen und die eines Propheten, der in seinen Händen die Gesetzesrolle trägt und zumeist durch eine spitze Mütze gekennzeichnet ist. Unterhalb der vierten Doppelnische ist in jeder Abtheilung eine von einem viereckigen Rahmen eingeschlossene kleine Doppelnische eingefügt, in der an den beiden Seiten Heilige, in der Mitte zwei Propheten sitzend abgebildet sind. Zwischen dem Tabernakel sind unmittelbar über den beiden Nischen zwei reichverzierte aus fünf nebeneinanderliegenden Abtheilungen gebildete Giebel angebracht. Diese bestehen aus zwei Stockwerken und sind nach oben durch eine grössere Zahl von Thürmchen und Fialen gekrönt. Im unteren Stockwerk stehen nach aussen zwei musicirende Engel, auf diese folgen nach innen zwei Heilige, die in einem

Tuche die Seelen der verstorbenen Bischöfe in der Gestalt kleiner Kinder zu dem im oberen Stockwerk thronenden Heilande emporheben. Dieser ist umgeben von vier Engeln, von denen die nach aussen gestellten Lichter tragen, die ihm zunächst stehenden Weihrauchfässer schwingen. Auf einem am Fuss der Tafel horizontal verlaufenden Fries sind in sechs Vierecken Jünglinge und Jungfrauen angebracht, die sich an irdischen Vergnügungen erheitern. Zwischen ihnen sind Ereignisse aus dem Leben zweier Heiligen dargestellt. Von diesen ist der eine der heilige Dunstan, von dem vorgeführt wird, wie er seinen Eltern verkündet und wie er getauft wird, wie er den Teufel mit einer Zange zwickt und wie er, nachdem er zum Bischofe geweiht ist, einen Kranken und Lahmen heilt. Auf dem anderen Bilde übt ein Heiliger, dessen Persönlichkeit bisher nicht festgestellt werden konnte, Handlungen der Mildthätigkeit in einem Hospital, er wird zum Bischof geweiht, schützt durch sein Einwirken ein dem Verbrennen ausgesetztes Kind, bewahrt drei Schlafende vor einem ihnen drohenden Ueberfall, tauft drei Heiden, rettet einen in's Wasser Gestürzten und verrichtet ein Wunder beim Messopfer. Der innere Theil der Tafel ist umgeben von einer in Majuskeln ausgeführten Inschrift. Diese und die nach aussen den Abschluss bildende Einfassung werden in den vier Ecken durch die Symbole der vier Evangelisten und in der Mitte eines jeden Seitenrandes durch einen in einem Schilde stehenden Engel, der in jeder Hand eine Krone trägt, unterbrochen.

Die Inschrift lautet:

Anno Domini millesimo tricentesimo decimo septimo tercia decima die mensis Marcii obiit venerabilis pater dominus Burchardus de Serken huius ecclesie episcopus cuius anima requiescat in pace. Amen. — Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo iubileo decimo kal. Septembris obiit venerabilis pater dominus Johannes de Mul huius ecclesie Lubicensis episcopus et fundator huius capelle. Orate pro anima sua.

Nur um wenige Jahre jünger ist eine Grabplatte, die früher im hohen Chor der Petrikirche auf der Grabstätte des Lübecker Rathsherrn Johann Klingenberg lag, und die jetzt, um sie vor Zerstörung zu schützen, neben dem Chor an der Wand aufgerichtet ist. Bis auf ein kleines Stück des oberen Randes ist

sie unversehrt und auch im Uebrigen wohl erhalten. Bei einer Breite von 1,71 Meter hat sie eine Höhe von 3,0 Meter. Sie besteht aus vierzehn einzelnen Stücken. Ihre Mitte nimmt eine 0,66 Meter breite, nach oben in einen ziemlich flachen Spitzbogen verlaufende Nische ein, in welcher der Rathsherr in etwas mehr als Lebensgrösse (1,87 Meter) liegend dargestellt ist. Er ist bekleidet mit einem eng anschliessenden Obergewand, das fast bis auf die Füsse hinabfällt. Geschmückt ist dasselbe etwas oberhalb der Brust mit einer breiten, horizontal verlaufenden Borte, auf der ein leichtes Blättergewinde dargestellt ist. An den Ellenbogen sind die Aermel aufgeschlitzt, sie endigen beiderseits in einem langen und schmalen, im Innern reich verzierten Zipfel. Von dem einfachen Untergewande sind die Unterärmel sichtbar, auch wird am Halse ein kleines Stück vom Rocke nicht bedeckt, es ist an dieser Stelle mit einer sehr einfachen Verzierung versehen. Die Füsse sind mit lang zugespitzten Schuhen bekleidet, letztere werden oberhalb des Spannes durch einen Riemen zusammengehalten; auf dem Spann befindet sich ein weiter Ausschnitt, aus dem die Strümpfe hervorsehen. Das Gesicht des Rathsherrn, welches an beiden Seiten durch geringelte Locken umschlossen und mit einem kleinen Schnurrbart geschmückt ist, zeigt eine sehr jugendliche Gestalt. Seine Hände hat er mit nach oben gerichteten Fingern vorne auf der Brust gegeneinander gelegt. Sein Haupt ruht auf einem reich verzierten Kissen, das an jeder Seite durch einen Engel gehalten wird. Seinen rechten Fuss stützt er auf ein zottiges, mit einem Menschenkopf versehenes Ungethüm, das eine Keule in der Hand trägt, den linken auf einen bärtigen Mann, der mit einem in seiner rechten Hand gehaltenen Speer den Schwanz des Ungethüms durchbohrt.

Die Nische wird umgeben durch ein auf einem einfach gestalteten Sockel ruhendes, sehr reich ausgebildetes Tabernakelwerk. In demselben sind in gleicher Weise wie auf der Platte im Dom Ziegelbau und Hausteinbau fast gleichmässig vertreten, und zwar auch hier in der Art, dass der eigentliche Grund von dem engfugigen Mauerwerk der Ziegel gebildet wird, während Gliederungen, Giebel, Maasswerk, Rosetten und Fialen die feinere Steinmetzarbeit zur Erscheinung bringen. Diese Einfassung, welche an jeder Seite der Nische eine Breite von 0,26 Meter hat, ver-

einigt sich oberhalb derselben zu einer reichgestalteten Krönung von Giebeln und Thurmspitzen. Nach unten befinden sich in ihm drei übereinanderstehende Doppelnischen, in denen je zwei Figuren, nach aussen stets ein durch die Gesetzesrolle und die spitze Kopfbekleidung gekennzeichneter Prophet und nach innen ein Apostel dargestellt sind. Die letzteren sind von oben nach unten links Andreas, Johannes und Petrus, rechts Bartholomeus, Jacobus und Paulus. Oberhalb dieser Nischen ist an beiden Seiten eine weitere Nische angebracht, in der je zwei Engel musiciren; von diesen spielen die an der linken Seite Geige und Laute, die an der rechten Seite Cymbel und Flöte. Oberhalb der grossen Mittelnische thront in der Bekrönung der Heiland, welcher ein Kind in seinem Schoosse hält. Zu den Seiten desselben befinden sich zwei tanzende Frauen, an welche sich nach links eine die Harfe schlagende Frau, nach rechts ein die Laute spielender Heiliger anschliesst. Während das Tabernakelwerk nach oben bis unmittelbar an die Umschrift hinanreicht, wird an den Seiten desselben ein Teppichmuster sichtbar, das aus dreipassartigen mit Greifen geschmückten Feldern und aus kleinen, drei Blätter tragenden, Zweigen besteht. Das gleiche Muster bildet auch den Hintergrund der offenen Mittelnische.

Am unteren Ende der Tafel befindet sich zwischen dem Sockel des Tabernakels die Darstellung einer Jagd. In einem durch einzelne Bäume dargestellten Walde befinden sich vier Jäger, von denen zwei das Jagdhorn blasen, einer aber mittels eines langen Speeres einen von einem Hunde gepackten Eber durchbohrt. Ein flüchtig dahin eilender Hirsch wird von mehreren Hunden verfolgt, von denen einer ihn bereits erreicht hat und an ihm hinaufgesprungen ist.

Die 0,8 Meter breite in Majuskelschrift hergestellte Umschrift wird in den vier Ecken durch die von einer vierpassartigen Einfassung umgebenen Zeichen der vier Evangelisten und an den beiden Seiten zweimal durch das Wappen der Klingenberg'schen Familie unterbrochen. Ihr Wortlaut ist der folgende:

[Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo [1])]

---

1) Die eingeklammerten Worte sind zur Zeit zerstört und nach einer Aufzeichnung des Senior von Melle ergänzt.

sexto octava die post sancti Matthie apostoli videlicet tercia die mensis Marcii obiit dominus Johannes Clinghenbergh consul Lubicensis cuius anima in Jhesu Christo et in eius misericordia requiescat.

Umgeben wird die Inschrift nach allen Seiten durch eine 14 Centimeter breite Einfassung, von welcher jedoch der obere Theil zerstört ist. Auf derselben ist in der Mitte der unteren Seite der Rathsherr auf seinem Krankenbette liegend dargestellt. An dieses Bild schliesst sich ein reiches mit Blättern geziertes Rankenwerk, das sich in stets gleicher Gestaltung um die ganze Tafel hinzieht. Aus demselben tritt an der unteren Seite der Tafel zweimal, an den beiden Langseiten je fünfmal ein mit einer Krone geschmückter Kopf hervor.

Sehr wesentlich unterscheiden sich von den bisher erwähnten Platten die beiden jüngsten uns erhaltenen. Von diesen lag die eine noch bis vor wenigen Jahren im Chore der Marienkirche auf dem Grabe des Lübeckischen Bürgermeisters Bruno Warendorp. Jetzt ist sie an der Südostseite des Chorumganges in die Mauer eingefügt. Sie besteht aus einem Kalkstein, der 2,71 Meter hoch und 1,42 Meter breit ist. In seiner Mitte sind übereinander drei horizontal verbundene Messingplatten eingelassen, deren äussere Umrisse die Gestalt eines Mannes in etwas über Lebensgrösse (1,85 Meter) darstellen. Sein Haupt ist unbedeckt und von langem lockigem Haar umgeben, das Kinn wird durch einen krausen Bart geschmückt. Bekleidet ist er mit einem einfachen Gewande, das nur am Halse und an den Händen durch eine schmale Borte umsäumt ist; bis an die Hüften schmiegt es sich fest dem Körper an, hier wird es durch einen breiten Gürtel, der mit aus vier Blättern gebildeten Sternen verziert ist, umschlossen, und fällt dann in einem engen Rock bis zu den Füssen hinab. Nach oben wird es durch eine grosse Zahl einreihiger Knöpfe zusammengefasst, nach unten sind solche nicht sichtbar. Auf dem Rocke sind einige wenige Falten durch kräftige fast parallel verlaufende Striche angedeutet. Die Hände sind vor der Brust wie zum Gebet zusammengefügt, mit seinen Füssen, deren Bekleidung die nämliche ist, wie bei dem Rathsherrn Klingenberg, tritt er auf einen Löwen. In einer Entfernung von 0,11 Meter vom äusseren Rande war früher eine 0,11 Meter breite messingene Inschrift in

den Stein eingelassen. Im Laufe der Zeit zerstört, ist sie jetzt nach dem alten Wortlaute, den der Chronist Reimar Kock überliefert hat, wiederhergestellt [1]). Sie lautet:

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo nono feria tercia ante festum Bartholomei obiit in Scania dominus Bruno de Warendorp filius domini Gotscalci proconsul et capitaneus huius civitatis tunc temporis in guerra regis Danorum cuius corpus hic sepultum. Orate pro eo.

Die andere Platte befindet sich im Chor der Domkirche auf dem unmittelbar vor dem Altar belegenen Grabe des Bischofs Bertram Cremon. In der Mitte des 2,7 Meter hohen und 1,7 Meter breiten Leichensteins ist der Bischof stehend dargestellt. Seine Figur wird gebildet durch sieben einzelne in den Stein eingelassene messingene Platten; dieselben entsprechen genau den Umrissen des Körpers, nur an der seitwärts erhobenen rechten Hand ist der Rand nicht abgeschnitten. Der Bischof ist bekleidet mit einem einfachen am Halse mit einer breiten, am Saume mit einer schmalen Borte geschmückten Obergewand und einem bis auf die Füsse hinabfallenden reich verzierten Untergewand. In seiner linken Hand hält er einen schräg gestellten Bischofsstab. Neben dem Bischof sind zwei auf Messing gravirte Wappenschilde dem Stein eingefügt. Die in Minuskelschrift ausgesparte Inschrift ist dem Rande des Steins genähert; an der oberen und unteren Seite ist sie in einem wellig geschwungenen Bande angebracht, in dessen Zwischenräumen ein reiches Blattgewinde oben die Gestalt zweier Greifen und eines Thierkopfs, unten die Gestalt zweier Thierköpfe und eines Greifen umrankt; an den beiden Längsseiten verläuft sie geradlinig. Nach innen ist sie von einem schmalen aus Backsteinen und Hausteinen gebildeten Tabernakelwerk eingefasst. Dieses enthält an jeder Seite drei Nischen, in denen ein Heiliger dargestellt ist. Der Abschluss der Nischen wird nach unten nicht durch horizontal verlaufende, sondern durch perspektivisch gezeichnete Consolen gebildet. An den vier Ecken befinden sich in sehr grossen runden Schildern die Embleme der Evangelisten. Von der Einfassung ist an der rechten Längsseite der grösste Theil zerstört, im übrigen ist die Tafel sehr wohl erhalten.

1) Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1871, S. 133.

Die Inschrift, von der die in eine Klammer eingeschlossenen Worte nach den Angaben des Senior von Melle ergänzt sind, lautet:

Anno Domini MCCCLXXVII in vigilia epiphanie Domini obiit felicis memorie et reverendus in Christo pater dominus Ber[tramus Cremon hujus ecclesie episcopus qui antea . . . .] sapienter et pie regens eandem XXVII annis cum plurimorum bonorum incrementis. Cuius anima in felice pace requiescat.

Für die anderweitigen im Laufe der Zeit zerstörten messingenen Grabplatten der Lübeckischen Kirchen sind wir auf die kurzen Mittheilungen angewiesen, die uns Levermann in seiner Beschreibung der Stadt Lübeck, Lübeck 1697, und Senior von Melle († 1743) in seiner nur schriftlich vorhandenen »Ausführlichen Beschreibung der Stadt Lübeck« überliefert haben.

Die älteste derselben befand sich in der Marienkirche in einer nach Norden belegenen unmittelbar westlich von der mittleren Kirchthür errichteten Kapelle. Sie bedeckte ursprünglich das dortige Grab des Rathsherrn Arnold Wlome, war aber im Anfange des vorigen Jahrhunderts von demselben abgenommen und an der Wand aufgehängt. Nach Melle's Angaben war auf ihr das Bildniss des Rathsherrn in Lebensgrösse dargestellt. Seine Hände und sein Angesicht waren aus bemaltem Holz gefertigt, der übrige Theil seines Körpers scheint in einer messingenen Platte eingravirt und nicht aus Bronceguss gefertigt zu sein. Seine Hand hielt einen Zettel, auf dem geschrieben stand: Donavi habeo. Negavi doleo. Auf den beiden Seiten der Platte war eine grössere Zahl kleinerer Bilder angebracht, die mit Spruchbändern versehen waren. Der Wortlaut der letzteren war in späterer Zeit auf einer an der Wand befestigten Tafel in nachfolgender Weise verzeichnet:

Dum mundo vixi, doleo, quod non benedixi
Pauperibus cunctis rebusque meis sibi junctis.
Heu quia non pavi jejunos, nec recreavi
Esca, nec flentes alui potu sitientes.
Heu quia non victum tribui nudis nec amictum
Atque vagos jeci lare nec requiescere feci.
Heu non oppressos juvi, nec carcere pressos
Egros audivi, sed non bene visere scivi.
Heu nimis erravi, defunctos non tumulavi.

Aspice, mi Christe, gemitus sibi quid velit iste,
O caro lasciva, viguisti sicut oliva,
Deperis absque mora, modica finiris in hora,
Et pulvis facta nunc in cineresque redacta,
Spernens effectum, peto, cor Deus aspice rectum,
Quamvis putrescam dans corpus vermibus escam,
Penis ablatis, jungas modo pneuma beatis.

Aus diesen Versen ist zu entnehmen, dass die bildlichen Darstellungen sich auf die Freuden und Leiden des menschlichen Lebens bezogen haben. Den Rand der Platte umgab die nachfolgende Inschrift:

Anno Domini millesimo tricentesimo vicesimo nono tribus diebus ante Bartholomei obiit Arnoldus Wlome. Eodem anno quarta die post Valentini obiit Ghertrudis filia eius. Anima eius et anime omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.

Der Auftrag zur Anfertigung der Platte wird wohl unmittelbar nach dem Tode des Rathsherrn durch seine Nachlasscuratoren und seine Wittwe, die noch 1367 lebte, ertheilt sein. Ihre Herstellung fällt mithin in den Anfang der dreissiger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts.

Im inneren Chor der Marienkirche lag eine grosse messingene Platte, auf der nebeneinander das Bild eines Mannes und das einer Frau dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo quarto in die Marci et Marcellini obiit dominus Thidemannus de Allen consul. Orate pro anima eius. Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo quinto in die sancti Viti martiris obiit Margaretha uxor domini Thidemanni de Allen. Orate pro ea.

Der Grabstein ist also erst nach dem 1365 erfolgten Tode der Wittwe des Rathsherrn Thiedemann de Allen angefertigt worden.

Unweit des Chores an der Nordseite der Marienkirche hat der 1365 verstorbene Bürgermeister Hermann Gallin für sich eine Begräbnisskapelle erbauen lassen. Sein dort befindlicher Leichenstein liess noch zu Lebzeiten des Senior von Melle deutlich erkennen, dass auf ihm früher eine grosse messingene Platte

gelegen habe. Dass solches wirklich der Fall gewesen ist, ergiebt sich aus dem später zu erwähnenden Testament des Bürgermeisters.

Auf der Südseite der Marienkirche lag eine Kapelle, in welcher sich der sehr angesehene und reiche Bürger Wilhelm Warendorp seine Grabstätte bereitet hatte. In ihr befand sich eine grosse messingene Platte, auf welcher ein Mann und eine Frau und in ihrer Mitte ein kleiner Knabe dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo nono in die profesto divisionis apostolorum obiit dominus Wilhelmus de Warendorp cuius anima requiescat in pace. Amen. — Anno Domini millesimo tricentesimo . . . . obiit domina Elizabeth uxor domini Wilhelmi de Warendorp.

Um das Haupt des kleinen Knaben war zu lesen:

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo in vigilia palmarum obiit Hermannus de Warendorp filius suus. Orate pro anima eius.

Es war also das Todesjahr der Ehefrau offen gelassen, was sich daraus erklärt, dass sie ihren Mann um viele Jahre überlebte. Noch im Jahre 1379 wird ihrer als lebend gedacht.

Als jene Kapelle 1724 von der Marienkirche an den Rathsherrn Peter Haeks verkauft wurde, wird der alte Grabstein entfernt sein.

Von den zwei messingenen Grabplatten, die sich in der Jakobikirche befanden, lag die eine vor dem hohen Altar. Von ihrer Umschrift hat Senior von Melle noch die folgenden Worte lesen können:

. . . . . tricentesimo quinquagesimo feria secunda post Dionysii martiris obiit dominus Wed . . . . . endorp consul Lubicensis.

Der unleserliche Name lautete Wedekin de Warendorp, der von 1343 bis 1350 dem Lübeckischen Rathe angehörte. Auf der Platte war derselbe in Lebensgrösse abgebildet. Aus einer sehr oberflächlich angefertigten Abzeichnung, die sich in der vom Syndikus Dreier angefertigten, auf dem Lübeckischen Staatsarchiv aufbewahrten Sammlung bildlicher Darstellungen erhalten hat, ist nur Weniges zu entnehmen. Nach ihr war der Rathsherr barhäuptig und mit langem lockigem Haar dargestellt. Seine Hände

hielt er vor der Brust nach oben hin zusammengefaltet. Sein Obergewand, das sich genau dem Körper anschmiegte, war in der Schultergegend mit einer breiten Borte verziert, es reichte nur bis an die Kniee, war in seiner ganzen Länge vorne zugeknöpft und endigte an den Aermeln in einem lang hinabfallenden Zipfel. Von dem Untergewand waren nur die vorderen Aermel und ein schmaler Saum am Halse sichtbar. Seine Lenden umgab ein breiter Gürtel. Die sich eng anschliessenden Beinkleider reichten bis zu den spitzen Schnabelschuhen.

Die andere messingene Grabplatte lag in jener Kirche in einer Kapelle, welche die Wittwe des Rathsherrn Gotschalk v. Vellin der jetzigen Kanzel gegenüber als Ruhestätte für sich und ihren 1350 verstorbenen Ehemann erbaut hatte. Ihre Inschrift hatte nach Melle's Angaben nachfolgenden Wortlaut:

Hic iacet dominus Gotschalcus de Fellin consul Lubicensis qui obiit anno domini millesimo tricentesimo . . . . . . anima eius requiescat in pace. Amen. Hic iacet domina . . . . Orate pro ea.

Das Todesjahr des Rathsherrn wird im Laufe der Zeit unleserlich geworden sein, dagegen wird dasjenige seiner Ehefrau nicht ausgefüllt sein, da diese ihren Mann um viele Jahre überlebt hat.

In der Domkirche befand sich in der an der Südseite belegenen Warendorp'schen Kapelle eine grosse messingene Platte, auf der ein Mann und eine Frau dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo sedecimo in die sancti Bartholomei obiit domina Hellenburgis uxor domini Brunonis de Warendorpe. Orate pro ea. Anno Domini millesimo tricentesimo quadragesimo primo in die sancti Petri et Pauli obiit dominus Bruno de Warendorpe proconsul Lubicensis. Orate pro eo.

Damit diese Platte der Nachwelt erhalten werde, liess ein Nachkomme des alten Bürgermeisters, der Domherr Johann v. Warendorp dieselbe 1646 von dem Grabstein abnehmen und an der Wand befestigen. Hierdurch aber ist später ihre Zerstörung herbeigeführt, denn als im vorigen Jahrhundert die Kapelle von der Kirche verkauft wurde, liess der neue Erwerber die Platte

entfernen und an ihrer Stelle eine Tafel zu seinem eigenen Gedächtniss anbringen.

Dass die messingene Platte nicht bereits bei Lebzeiten des Bürgermeisters, sondern erst nach seinem Tode hergestellt ist, ergiebt sich daraus, dass in der Kapelle sich noch jetzt der mit einer Inschrift versehene Leichenstein erhalten hat, welcher nach dem 1316 erfolgten Tode der Hellenburgis Warendorp auf ihr Grab gelegt wurde.

Von einer messingenen Grabplatte, die in der Burgkirche die Grabstätte des 1363 verstorbenen Rathsherrn Arnold Pleskow bedeckte, hat sich nur dadurch eine Kunde erhalten, dass die Nachkommen desselben sie im Jahre 1701 an die Vorsteherschaft des Burgklosters für sechszig Thaler verkauften.

Ausser den in Obigem erwähnten Platten soll nach einer Mittheilung, die der Archivar Lisch von Professor Dr. Deecke in Lübeck erhalten hat[1]), in der Kirche des St. Johannisklosters auf dem Grabe des 1385 verstorbenen Rathsherrn Hartmann Pepersak ein Stein gelegen haben, dessen Inschrift und Wappentafeln aus Messing hergestellt waren. Diese Angabe wird aber vom Senior von Melle, dem wir eine genaue Beschreibung des im Anfang unseres Jahrhunderts zerstörten Leichensteins verdanken, nicht bestätigt.

Die Beschreibung, welche im Obigen von den aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Lübeckischen messingenen Grabplatten gegeben ist, erweist, dass sie zu sehr verschiedenen Zeiten angefertigt sind und dass sie auch in der bildlichen Darstellung erheblich von einander abweichen. Sie können daher nicht das Werk eines und desselben Meisters gewesen sein, vielmehr dürften sie, wie alsbald dargethan werden soll, aus sechs Werkstätten hervorgegangen sein.

Die älteste, und sich von allen übrigen Platten am meisten unterscheidende, lag einst auf dem Grabe des Rathsherrn Arnold Wlome. Ihre Eigenthümlichkeit bestand darin, dass Gesicht und Hände der dargestellten Figur aus Holz gebildet waren und erhaben aus dem Untergrund hervortraten, und dass die Figur

---

1) Deutsches Kunstblatt 1853, S. 368.

des Rathsherrn an beiden Seiten von einer grösseren Zahl kleinerer Bilder umgeben war, deren jedes ein eigenes Spruchband besass. An keinem anderen Orte scheint sich eine der gleichen Zeit angehörige Platte erhalten zu haben, die in dieser Art der Ausführung mit der Lübeckischen übereinstimmte und daher demselben Meister zugeschrieben werden müsste.

Sein Zeitgenosse oder doch unmittelbarer Nachfolger wird derjenige Meister gewesen sein, dem die Anfertigung der Platte für den Bischof Bockholt übertragen ward. Auf seiner Erfindung scheint es zu beruhen, dass fortan die mittlere, bis dahin nur von der Gestalt des Entschlafenen eingenommene, im übrigen aber kahl belassene Fläche[1]) durch Anbringung eines Teppichs belebt und durch ein mit Nischen und Figuren geschmücktes Tabernakelwerk umgeben ward.

Die figürlichen Darstellungen hat er dadurch hervorgebracht, dass er die Umrisse, die Falten der Gewänder und sonstige Zierrathe in gleich stark verlaufenden Linien in das Metall eingravirte. Aus dem vertieften Grund ausgespart sind nur die Inschriften, welche die Tafel umgeben. Die Zeichnung ist in allen wesentlichen Theilen eine sehr correkte, namentlich sind die Gestalten der Engel und der Faltenwurf ihrer Gewänder wohlgelungen. In Nebendingen, deren Ausführung mindergeübten Gehülfen anvertraut sein wird, finden sich aber mannigfache Flüchtigkeitsfehler, so sind unter andern die kleinen Nischen der oberen Gallerie an der rechten Seite der Tafel viel schmäler ausgebildet, als an der linken. Ist von demselben Meister, wofür die Wahrscheinlichkeit zu sprechen scheint, auch die auf der Platte ruhende in Bronceguss hergestellte lebensgrosse Figur des Bischofs Bockholt angefertigt worden, so muss er zu den ersten Künstlern seiner Zeit gerechnet werden.

Mit Sicherheit lässt sich von keiner anderen messingenen Grabtafel behaupten, dass sie das Werk dieses nämlichen Meisters sei. Die derselben Zeit angehörige Platte, welche bis zum Jahre 1830

1) In solcher Weise sind mehrere in England erhaltene Platten ausgeführt. Charles Boutell, The monumental brasses of England.

in der Michaeliskirche zu Lüneburg das Grab des Herzogs Otto des Strengen von Braunschweig-Lüneburg († 1330) und seiner Gemahlin Mechtildis († 1319) bedeckte, stimmt mit ihr allerdings darin überein, dass die Zeichnung, soweit die beiden von ihr vorhandenen Abbildungen[1]) ein Urtheil zulassen, nur durch eingravirte Linien hervorgebracht ist und dass den oberen Abschluss eine gothische Gallerie bildet, die derjenigen auf der Platte des Bischofs Bockholt gleicht; sie unterscheidet sich von ihr aber dadurch, dass die Figuren des Herzogs und seiner Gemahlin in einfache, nicht von einem Tabernakelwerk umgebene Nischen gestellt sind und dass die bildliche Darstellung der allzugedrungenen Körpergestalt, die fehlerhafte Ausbildung der Arme und Hände und vor allem die vielfachen, sehr verworren verlaufenden Gewandfalten einen wenig geübten Künstler erkennen lassen. Doch kann alles dieses auch auf Mängeln der Abbildungen beruhen, da zur Zeit, als diese angefertigt sind, eine getreue Wiedergabe nicht immer erstrebt wurde. Vortrefflich gelungen ist das Blattornament, welches an der oberen und unteren Seite die Tafel umgiebt und in der Mitte die beiden Nischen von einander trennt.

Näher verwandt ist eine Platte, welche in der Kirche zu Aker in Schweden das Grab der 1327 verstorbenen Frau Ramborg von Wiik schmückt. Sie ist aus einer Abbildung bekannt geworden, welche F. Kugler nach einer Mittheilung des schwedischen Malers Mandelgren von ihr gegeben hat[2]). Aus dieser ist zu entnehmen, dass auf ihr ein rautenförmiges Teppichmuster den Hintergrund bildet, dass die Figur in einer spitzauslaufenden gothischen Nische steht und dass oberhalb derselben zwei kleine, Rauchfässer schwingende Engel angebracht sind. Wenn Kugler in ihr das Werk eines einheimischen Meisters zu erkennen glaubt, so überschätzt er jedenfalls die Kunstfertigkeit der nordischen Länder.

Die äusseren Formen, nach denen auf den soeben erwähnten Grabplatten die bildlichen Darstellungen gestaltet wurden, sind

---

1) Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chroniken, Tafel 5; Leibnitii Origines Guelficae, Th. 4, S. 77.

2) F. Kugler, Kleine Schriften, Th. 3, S. 633.

von einem Meister, der zu Ende der vierziger Jahre seine Thätigkeit begann und der von den Lübeckischen Platten die auf den Gräbern des Rathsherrn Klingenberg und der Bischöfe Burchard von Serken und Johannes von Mul belegenen gefertigt hat, zwar in ihren Grundzügen beibehalten, im Einzelnen aber auf das Reichste weiter ausgebildet worden. Bei ihm dient der Teppich nicht nur als Hintergrund der mittleren Nische, sondern er erstreckt sich über die ganze Tafel bis zu ihrer seitlichen Einfassung. Das Tabernakelwerk, welches die durch einen flachen Bogen abgeschlossene Mittelnische umgiebt, ist von ihm architektonisch entwickelt. Der Kern besteht aus einem engfugigen Mauerwerk, in welches eine grosse Zahl kleiner, durch Rosetten und Wimperge geschmückter Nischen eingefügt ist. Nach oben vereinigen sich die Seitenpfeiler zu einer breiten Giebelwand, die durch viele Nischen belebt und durch Thurmspitzen und Fialen abgeschlossen wird. In den Seitennischen sind nebeneinander die Bilder von Aposteln und Propheten angebracht, im Giebel thront der Heiland, zu dem die Seele des Entschlafenen in der Gestalt eines Kindes durch Engel emporgehoben wird, oder in dessen Schoosse sie bereits geborgen ist. Die Gesichter der dargestellten Personen haben sämmtlich einen sehr jugendlichen Ausdruck erhalten, es ist also eine Portraitähnlichkeit nicht erstrebt worden.

Ein grosser Fortschritt zeigt sich in der technischen Behandlung. Die Linien, durch welche die Zeichnungen hervorgebracht werden, sind nicht wie auf den älteren Platten eingravirt, sondern ausgegraben, deshalb verlaufen sie nicht stets in gleichmässiger Stärke, sie schwellen vielmehr bald an, bald verjüngen sie sich wieder. Alle kleineren Verzierungen sind aus vertieftem Grunde ausgespart und auf den stehen gebliebenen Theilen durch eingravirte Linien gegliedert. Die Zeichnung ist fast durchweg correkt, die Arbeit auch in den unbedeutendsten Nebendingen mit der grössten Sorgfalt ausgeführt.

Ausser den beiden Lübeckischen Platten haben sich auch an anderen Orten Arbeiten erhalten, die aus der Werkstatt dieses Meisters hervorgegangen sind. Obgleich dieselben in den oben hervorgehobenen Grundzügen sämmtlich mit einander übereinstimmen und viele Einzelheiten sich auf ihnen stetig wiederholen, so gleicht doch keine Platte der anderen, vielmehr hat

der Meister es geschickt verstanden, eine jede selbstständig zu gestalten.

Als sein ältestes Werk dürfte die Platte [1]) zu betrachten sein, welche in der Kirche zu Ringstedt in Dänemark auf dem Grabe des Königs Erich Menved und seiner Gemahlin Ingeborg liegt. Beide sind schon im Jahre 1319 gestorben, es muss also die Tafel, wenn obige Annahme richtig sein soll, erst viele Jahre nach ihrem Tode angefertigt sein. Hieran ist aber nicht zu zweifeln, denn die technische Ausführung und die bildliche Anordnung weist alle diejenigen Merkmale auf, welche im Obigen als für den betreffenden Meister bezeichnend dargethan sind. Nur darin besteht ein Unterschied, dass in den Seitennischen lediglich Heilige und nicht auch Propheten dargestellt sind und dass im Giebel die gen Himmel emporgehobenen Seelen der Entschlafenen in der Gestalt kleiner Kinder, nicht aber auch der Heiland, der sie entgegennimmt, angebracht sind. Von Ausschlag gebender Bedeutung ist aber, dass das geometrisch ausgeführte, aus Bienenzellen und Rauten gebildete Muster des Teppichs in ganz gleicher Gestalt auf einer Platte erscheint, die im Dom zu Schwerin früher das Grab der Bischöfe Ludolf von Bülow († 1329) und Heinrich von Bülow († 1347) bedeckte [2]), nur sind die mittleren Vierecke bei jener durch Rosetten, bei dieser durch Greifgestalten geschmückt. Auch scheint, soweit die Abbildung ein Urtheil zulässt, ein schmales Blättergesims, das die Mittelnische umfasst, genau mit demjenigen übereinzustimmen, welches an gleicher Stelle auf fast allen anderen Platten angebracht ist. Eine Eigenthümlichkeit der dänischen Platte besteht darin, dass auf ihr die Kronen durch eingefügte Alabastersteine verziert sind. Auf die soeben erwähnte Schweriner Platte folgt diejenige, welche in Lübeck auf den Bischofsgräbern liegt. Sie stimmen nicht nur in allen wesentlichen Theilen der Anordnung, namentlich auch darin, dass die Seelen der Entschlafenen zu dem Heilande emporgehoben werden, sondern auch in vielen Einzelheiten mit einander überein; so finden sich

---

1) Eine Abbildung der Platte findet sich in Antiquariske Annalen, Band 3, und Worsae, Kongegravene i Ringstedt Kirke.

2) Eine Abbildung dieser Platte ist nicht veröffentlicht, beschrieben ist sie von W. Lübke in seinen Kunsthistorischen Studien S. 215.

auf beiden in der Einfassung des Randes zwei Engel, die in jeder Hand eine Krone tragen, die Kanten der Bischofsgewänder sind mit einer gleich gestalteten Borte geschmückt, auch hat von den Thieren, welche sich unter den Füssen der Bischöfe winden, eins auf beiden Tafeln den nämlichen Kopf erhalten. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, dass auf der Lübecker Platte am unteren Rande ein Fries angebracht ist, der auf der Schweriner fehlt, dass auf dieser im mittleren Pfeiler des Tabernakels, der die beiden Nischen von einander trennt, in jedem Stockwerk nur eine Nische enthalten ist, während auf jener zwei derselben neben einander gestellt sind, und dass auf der Lübecker Platte das Muster des Teppichs aus 0,8 Meter breiten und 0,7 Meter hohen dreipassartigen Feldern gebildet ist.

Dasselbe Muster findet sich in ganz gleichen Dimensionen auf einer Platte, die in der Abteikirche zu St. Albans in England auf dem Grabe eines Abtes Thomas liegt[1]), nur dadurch unterscheidet es sich von dem auf der Lübecker Platte, dass zwischen den Feldern auf dieser ein Schmetterling, auf jener ein kleiner Zweig mit drei Blättern angebracht ist. Da die letztere Verzierung sich auf allen späteren Platten findet, so muss sie jünger sein, als die Lübecker; dass sie dagegen früher als die im Nachstehenden zu erwähnenden Platten angefertigt ist, ergiebt sich daraus, dass auf diesen die dreipassartigen Felder die gleiche Höhe und Breite (0,8 Meter) erhalten haben und dass bei ihnen, stets abweichend von der älteren Darstellung, der Kopf des Bestatteten auf einem Kissen ruht, das von zwei Engeln gehalten wird, dass also die Personen liegend und nicht wie früher stehend dargestellt sind. Der Abt Thomas, dessen Grab die Platte schmückt, wird in England für den 1390 verstorbenen Abt Thomas Delamere gehalten. Ist diese Annahme richtig, so muss die Platte mehr als dreissig Jahre vor seinem Tode angefertigt sein. Dass sie bereits zu Lebzeiten des Bischofs hergestellt ist, ergiebt sich daraus, dass in der Inschrift weder seines Todesjahres, noch seiner Verdienste Erwähnung geschieht, indem der hierfür

1) Die Tafel ist abgebildet in Carter, Specimens Tafel 33 und in The Architect a journal of art, Vol. 20, N. 510. Der Freundlichkeit von Miss Alice Hallings Smith verdanke ich eine von ihr selbst angefertigte Abreibung.

bestimmte Platz am Rande offen gelassen ist. Das Wappen (drei Adler auf einem schräg gestellten Bande), welches am Rande der Tafel angebracht ist, ward zu gleicher Zeit in Lübeck von der hochangesehenen Familie Warendorp geführt. Von den beiden Lokalheiligen, deren Bild sich im oberen Theil des Tabernakels befindet (an der rechten Seite wohl St. Edmund, an der linken St. Alban), nimmt Schnaase[1]) an, dass sie entweder nach englischen Vorbildern genau copirt, oder in England in die dazu offen gelassenen Plätze hineingravirt seien. Zugegeben werden muss, dass die Zeichnung der beiden Figuren weniger correkt ist, als auf den anderen Theilen der Tafel, namentlich haben die Füsse und die Hände eine unförmliche Gestalt und Grösse erhalten, dennoch aber dürften sie in der nämlichen Werkstatt hergestellt sein, da sich der mit einer Krone geschmückte Kopf des St. Edmund in gleicher Grösse und Haltung in den Randverzierungen der Grabplatte des Rathsherrn Klingenberg wieder vorfindet.

An diese Platten schliessen sich diejenigen an, welche für die Grabstätten dreier Rathsherren angefertigt sind. Die älteste von ihnen liegt in der Nicolaikirche zu Stralsund auf dem Grabe des 1357 verstorbenen Bürgermeisters Albert Hoevener[2]), auf dieselbe folgt der Zeit nach die im Obigen beschriebene für den 1358 verstorbenen Rathsherrn Klingenberg bestimmte, die jüngste befindet sich in der Johanniskirche zu Thorn auf dem Grabe des Bürgermeisters Johann von Soest und dessen Frau[3]). Die ersten beiden stehen in der allernächsten Beziehung zu einander, nur ist die Lübecker Platte reicher ausgeführt, als die Stralsunder. Von diesen unterscheidet sich die in Thorn erhaltene Tafel, auf welcher Mann und Frau in zwei neben einander angebrachten Nischen dargestellt sind, dadurch, dass das aus dreipassartigen Feldern gebildete Teppichmuster nur in den Mittelnischen den

---

1) Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter, 2. Aufl., Band 4, S. 557.

2) Eine Abbildung der Platte findet sich bei Kugler, Kleine Schriften, Theil 1, S. 787. Eine ausführliche Beschreibung derselben hat von Rosen in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1871, S. 84 ff. geliefert.

3) Abgebildet bei Vogt, Geschichte von Preussen, Band 7.

Hintergrund bildet, dass die vom Tabernakelwerk nicht bedeckten Flächen ohne Verzierung geblieben sind, dass im Sockel nicht wie bei den beiden anderen eine Jagd, sondern Scenen aus dem häuslichen Leben, an der linken Seite ein im Freien eingenommenes Gastmahl, an der rechten Vergnügungen in einem Baumgarten vorgeführt sind, und dass im Anschluss an die früheren Platten die Seelen der Entschlafenen durch zwei Engel dem in einer oberen Nische sitzenden Heiland dargereicht werden, während auf den beiden anderen der Heiland sie bereits in seinem Schoosse birgt.

Aus der Werkstatt des nämlichen Meisters werden auch die in den fünfziger und im Anfang der sechziger Jahre hergestellten Platten hervorgegangen sein, welche nach den im Obigen aufgeführten Ueberlieferungen ehemals in den Lübeckischen Kirchen die Grabstätten von Rathsherrn und angesehenen Bürgern schmückten; auch dürfte ihm eine Platte zuzuschreiben sein, von der sich in England nur ein kleines Bruchstück in einer Privatsammlung erhalten hat[1]). Ist letztere Annahme richtig, so wird die Platte wohl bald nach der von St. Albans gearbeitet sein, da das Haupt des auf ihr dargestellten Bischofs zwar auf einem Kissen ruht, dieses aber noch nicht von zwei Engeln getragen wird[2]).

Der Meister, dem wir jene Werke verdanken, wird gegen die Mitte der sechziger Jahre gestorben sein, doch ging die Kunst, welche er geübt hatte, nicht mit ihm verloren; er hatte vielmehr einen Schüler, vielleicht, wie von Rosen[3]) annimmt, einen Sohn herangezogen, der in allen wesentlichen Punkten sich den gegebenen Vorbildern treu anschloss, in der Correktheit der Zeichnung und in der phantasievollen Ausbildung der Einzelheiten aber

1) Eine Abbildung des Bruchstückes ist enthalten in Charles Boutell, The monumental brasses of England, Tafel 4.

2) In England werden von dort befindlichen Platten demselben Meister noch diejenigen zugeschrieben, welche sich auf den Gräbern des Adam Walsokne und des Robert Braunche, beide zu Lynn, des Alan Fleming zu Newark und des Robert Attelathe befinden. Ob diese Annahme begründet ist, muss dahingestellt bleiben, da es nicht hat gelingen wollen, Abbildungen derselben zu erhalten.

3) Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1871, S. 105.

die früheren Arbeiten bei weitem übertraf. Während bei diesen nur in dem die Mittelnische überragenden Giebel bisweilen die unteren Consolen perspectivisch zur Anschauung gebracht sind, hat der spätere Meister das ganze Tabernakelwerk durchweg perspectivisch gezeichnet, so dass es sich von dem Hintergrund der Tafel plastisch abhebt. Um diesen Zweck zu erreichen, haben die kleinen Seitennischen, welche bis dahin durch einen einzigen Giebel abgeschlossen wurden, deren drei erhalten. Auch ist das Bestreben darauf gerichtet, die Figur der Bestatteten aus den Mittelnischen möglichst hervortreten zu lassen. Das alte Muster, dreipassartige Felder mit dazwischen gestreuten kleinen Blattzweigen, verschwindet zwar nicht vollständig von den Tafeln, es wird aber an den Stellen, die es früher einnahm, meistens durch ein Muster ersetzt, das aus leicht geschwungenen Blattranken gebildet ist, auf denen kleine Vögel sitzen. Endlich sind die Gewänder der Hauptfiguren reicher verziert, als solches früher geschah.

Drei Platten können als Werk dieses Meisters bezeichnet werden. Von ihnen lag die älteste zu Ripen in Dänemark auf dem Grabe des Bürgermeisters Andreas Bundison († 1363) und seiner Ehefrau Alka († 1360)[1]. Sodann folgt die grosse Platte, die im Dom zu Schwerin die Gräber der Bischöfe Gottfried v. Bülow († 1314) und Friedrich v. Bülow († 1375) schmückte, und die jetzt an der Wand jener Kirche eingemauert ist[2]. Auf ihr ist das alte Teppichmuster nur zur Verzierung der Gewänder verwandt. Die Hände der Bischöfe sind nicht wie früher zur Ertheilung des Segens erhoben oder vor der Brust zum Gebet gefaltet, sondern auf dem Leibe übereinander gelegt. Die gleiche Lage haben dieselben auf einer Platte erhalten, welche bis zum Anfang dieses Jahrhunderts auf der Grabstätte des 1398 verstorbenen Bischofs Wicbold von Culm in der Cistercienserabtei Altenberg bei Köln gelegen hat, damals aber an einen Kupferschmied zum Einschmelzen verkauft ward[3]. Diese Tafel, auf

1) Sie ist abgebildet in Suhm, Historie of Danmark, Th. 13.

2) Die Tafel ist beschrieben in Lübke, Kunsthistorische Studien S. 217. Eine Abbildung derselben ist nicht vorhanden.

3) Eine Abbildung dieser Tafel findet sich bei Corn. Schimmel, Die Cistercienserabtei Altenberg, Tafel 15.

welcher wiederum der ganze Hintergrund der Mittelnische durch das alte Teppichmuster verziert ist, war die schönste von allen, das reifste Werk des Meisters. Mit ihr wird er, wohl hochbetagt, seine Thätigkeit beendet haben.

Ob die Platte, welche sich in Roeskilde auf dem Grabe des 1395 verstorbenen Bischofs Niels Jespers befand, von demselben Meister verfertigt ist, muss dahingestellt bleiben, da sie 1806 eingeschmolzen und eine Abbildung [1]) von ihr bisher nicht veröffentlicht ward. Von den früher in Lübeck befindlich gewesenen, jetzt verschwundenen Platten werden, wenn das Todesjahr der Bestatteten hierfür als massgebend zu erachten ist, diejenigen, welche auf den Gräbern der Rathsherren Arnold Pleskow († 1363), Hermann Gallin († 1365) und Tidemann de Allen nebst Frau (1365) gelegen haben, von demselben Meister gefertigt sein.

Dass die Werkstatt nach seinem Tode fortbestand, oder dass ein ihm folgender Meister sich noch streng an die von ihm aufgestellten Grundzüge hielt, ist daraus zu entnehmen, dass im Jahre 1429 das in der Kirche zu Nausis bei Abö in Finnland belegene Grab des 1157 erschlagenen und später heilig gesprochenen Bischofs Heinrich durch eine messingene Platte geschmückt wurde, die zwar einfacher und schmuckloser ausgeführt, doch in den wesentlichsten Theilen der bildlichen Darstellung mit den alten Platten übereinstimmt [2]).

Sehr erheblich unterscheiden sich von diesen Platten diejenigen, welche zu Lübeck auf den Gräbern des Bürgermeisters Bruno Warendorp († 1369) und des Bischofs Bertram Cremon lagen. Auf beiden ist die Figur des Entschlafenen in den Stein eingefügt, bei der ersteren fehlt jedes Tabernakelwerk, bei der letzteren beschränkt es sich auf eine schmale Leiste, die auf den Längsseiten an die Inschrift hinangerückt ist. Sie sind nicht das Werk eines und desselben Meisters, denn während bei der Platte des Warendorp die Linien sämmtlich eingegraben, die Verzierungen

---

1) Eine von Abbildgaard gefertigte Abbildung derselben scheint sich in Kopenhagen erhalten zu haben. Antiquariske Annalen, Band 3.

2) Die Tafel ist abgebildet in J. Peringskiold, Monumenta Ullerakerensia, S. 128.

aus dem vertieften Grunde ausgespart sind, hat sich der Meister der andern Platte damit begnügt, die Umrisse und Verzierungen nur durch eingravirte Linien hervorzubringen. Seine Zeichnung ist voll von Flüchtigkeitsfehlern und trägt in allen Theilen deutlich den Charakter handwerksmässiger Arbeit an sich. Gleiches lässt sich dem Verfertiger der Warendorp'schen Platte nicht vorwerfen, doch hat es auch ihm nicht gelingen wollen, die Schönheit der Gestalten auf den grossen Platten zu erreichen. Bei ihm tritt die Figur nicht plastisch hervor, vielmehr lassen die sparsam angebrachten Umrisse sie völlig platt erscheinen, auch sind im untern Theile des Gewandes nur einzelne fast parallel verlaufende Linien stark ausgespart, wodurch der Faltenwurf sehr schwerfällig wirkt.

Die Meister, denen wir jene Werke verdanken, werden wohl sämmtlich, wie bereits Professor Werlauff[1]) vermuthet hat, dem Amte der Goldschmiede angehört haben, denn nur diese scheinen zu jener Zeit befähigt gewesen zu sein, kunstvolle Ciselirungen in Metall auszuführen. Deshalb wurde auch die Anfertigung der eisernen Stempel, mit denen die Lübeckischen Goldgulden geprägt werden sollten, 1363 dem Goldschmied Rolf Gude übertragen[2]). Freilich kommen im vierzehnten Jahrhundert neben den Goldschmieden bereits als selbstständige, aber unzünftige Gewerbetreibende Siegelschneider vor, doch scheinen sich diese auf die Herstellung von Petschaften beschränkt zu haben[3]).

Da die dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen gravirten messingenen Platten zum grösseren Theil in Lübeck oder in solchen Orten, mit denen die Stadt in lebhaften Handelsbeziehungen stand, zur Schmückung der Grabstätten verwandt wurden, so ist unter den Kunsthistorikern die Annahme verbreitet, dass sie in Lübeck gefertigt seien, auch hat Lübke[4]) aus dem Umstande,

---

1) Antiquariske Annalen, Band 3, S. 8.

2) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Theil 1, S. 39.

3) In Lübeck hatten die Siegelschneider nach Ausweis der Kämmereirechnungen unter der alten Laube des Rathhauses unmittelbar neben den Goldschmieden zwei kleine Läden inne, für welche sie der Stadt eine geringfügige Miethe zu zahlen hatten.

4) Kunsthistorische Studien S. 217.

dass das nachgeahmte Mauerwerk der Architectur überall den Ziegelbau zeigt, gefolgert, dass sie in den Gegenden des norddeutschen Backsteinbaus entstanden sein müssen. Hiergegen hat Lisch, welcher früher dieselbe Ansicht theilte[1]), darauf hingewiesen, dass in den zu Lübeck erhaltenen handschriftlichen Quellen eines solchen Meisters nicht Erwähnung geschieht, und dass in dem Testamente des Lübeckischen Bürgermeisters Hermann Gallin jene Platten ausdrücklich als flämische bezeichnet sind[2]). Derselbe hat nämlich verfügt:

Ibidem in ecclesia (sancte Marie) eligo sepeliri, ubi provisores mei comparabunt et poni facient super meum sepulcrum unum flamingicum auricalcium figurationibus bene factum lapidem funebralem.

Von diesen Gründen verdient der zuerst erwähnte keine Beachtung, da die Stadtbücher des vierzehnten Jahrhunderts nur sehr selten Aufzeichnungen über den Geschäftsbetrieb der Handwerker enthalten, und da aus den Kämmereibüchern zu entnehmen ist, dass das Gewerbe der Goldschmiede schon damals zu Lübeck in hoher Blüthe gestanden hat. Das andere von Lisch auf die testamentarische Verfügung gestützte Bedenken hat Schnaase[3]) dadurch zu beseitigen versucht, dass er hervorhebt, mit Sicherheit sei aus ihr nur zu entnehmen, dass die messingenen Platten aus Flandern haben bezogen werden sollen, nicht aber auch, dass die von dem Testator begehrte gute Arbeit dort habe ausgeführt werden sollen. Dieser Auslegung dürfte aber entgegenstehen, dass die Grabplatten nicht aus einem Stücke bestanden, sondern aus vielen durch Niete mit einander verbundenen Tafeln zusammengesetzt wurden, dass bei ihrer geringen Grösse die Anfertigung nicht auf erhebliche technische Schwierigkeiten stiess, und dass bei der vielfachen Verwendung, die damals das Messing fand, kleine Gussstücke zweifelsohne an jedem Orte fehlerfrei hergestellt werden konnten, an dem das Geschäft der Messingschläger in Blüthe stand. Solches war aber in Lübeck der Fall, denn nach

1) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Theil 12, S. 480. Theil 16, S. 306.

2) Deutsches Kunstblatt 1852, S. 370.

3) Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter, Theil 6, S. 360.

einer Verordnung des Rathes vom 6. December 1330[1]) wird die Zahl der Meister jenes Gewerkes auf vierzehn, die sämmtlich namhaft gemacht sind, beschränkt. Dass diese nicht nur Messing verarbeiteten, sondern dieses auch herstellten, ergiebt sich aus ihrer im Jahre 1400 erlassenen Amtsrolle[2]), aus der zugleich zu entnehmen ist, dass nicht in Flandern, sondern in Braunschweig und Magdeburg gefertigte messingene Tafeln den Lübeckischen Concurrenz bereiteten.

Mit einer grösseren Berechtigung kann der Annahme von Lisch die Behauptung entgegengestellt werden, dass jene messingenen Platten auch dann noch, als sie bereits an anderen Orten nachgeahmt wurden, die Bezeichnung flämische beibehielten, weil sie zuerst in Flandern hergestellt waren. Hierfür lässt sich geltend machen, dass sie in England den generellen Namen Kölner Platten (Cullen Plats) führten[3]). Dass aber auch dieser Einwand unzulässig ist, ergiebt sich aus einer anderen letztwilligen Verfügung, die bereits früher abgedruckt[4]), trotzdem aber bis jetzt unbeachtet geblieben ist. Der Lübeckische Rathsherr Wedekin Warendorp, auf dessen in der Jacobikirche belegenen Grabstätte eine grosse mit einer Männergestalt gezierte messingene Grabplatte gelegen hat, bestimmte in seinem 1350 errichteten Testament:

Item volo, quod lapis bonus in Flandria factus ponatur in sepulcrum meum.

Hier ist so unzweideutig, wie nur möglich, ausgedrückt, dass der von ihm gewünschte gute Leichenstein, also Platte und Gravirung, in Flandern gefertigt werden sollte. Zu einer solchen Anordnung lag eine Veranlassung nicht vor, wenn dazumal in Lübeck ein Meister lebte, der im Stande war, messingene Grabplatten herzustellen, die an Schönheit und Vollendung denjenigen entsprachen, welche sich aus der Zeit der Testamentserrichtung erhalten haben. Es muss daher der Meister, aus dessen Händen die Platten hervorgegangen sind, welche am Ende der vierziger

---

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil 2, S. 474.

2) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 330.

3) Schnaase a. a. O. S. 359.

4) Lübecker Bürgersiegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck S. 8.

bis zum Anfang der sechziger Jahre gefertigt sind, und dem zweifelsohne auch die Ausführung der Platte für den Rathsherrn Wedekin Warendorp übertragen werden sollte, nicht in Lübeck, sondern in Flandern seine Werkstatt aufgeschlagen haben, dann aber haben auch seine Vorgänger und sein unmittelbarer Nachfolger jenem Lande angehört.

Für diese Annahme lassen sich auch aus den auf den Tafeln enthaltenen Darstellungen einzelne unterstützende Momente gewinnen. In dem reichen architectonischen Schmuck tritt das Mauerwerk, auf welches Lübke vornehmlich Gewicht gelegt hat, völlig zurück. Den Hauptheil bilden die ihm eingefügten ornamentalen Verzierungen. Für diese sind die Vorbilder dem Hausteinbau entnommen. Sie sind so mannigfach gestaltet und mit solcher Formvollendung ausgeführt, dass sie nur von einem Manne gefertigt sein können, der die genausten Kenntnisse der damaligen Steinmetzarbeiten besass. Eine solche zu erlangen, war in Flandern, nicht aber auch in Lübeck die Gelegenheit vorhanden.

Die Embleme der Evangelisten und die Wappen sind zumeist in einem Dreipass oder Vierpass angebracht. Zur nämlichen Zeit haben allerdings auch Lübeckische Bürger mehrfach Siegel benutzt, auf denen ihr Wappen eine gleiche Umrahmung erhalten hat, dieselben sind aber bereits von dem Herausgeber der im Lübeckischen Staatsarchiv vorhandenen Siegel, dem Maler Milde, als flandrische Arbeit bezeichnet worden. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass auf den zahlreichen von ihm abgebildeten Siegeln holsteinischer Adliger, die zum grösseren Theile in Lübeck gefertigt sein werden, sich jene Umrahmung niemals vorfindet.

Auf der Platte, welche die Grabstätte der Bischöfe Burchard v. Serken und Johann von Mul bedeckt, ist im Sockel das Leben zweier Heiligen dargestellt. Von ihnen ist der eine der heilige Dunstan. Auf ihn wird die Wahl des Meisters gefallen sein, weil er der Schutzpatron der Goldschmiede und Metallarbeiter war. Diese Stellung nahm er aber nur in den westlichen Ländern ein, in Lübeck und seiner Umgebung war er durch den heiligen Eligius ersetzt, ja es befindet sich sein Name nicht einmal in den hier gefertigten Heiligenregistern.

Nach einer brieflichen Mittheilung des Dr. Crull in Wismar ist auch darauf Gewicht zu legen, dass auf der einen Schweriner

Platte das Wappenbild sich auf der Helmdecke wiederholt, was in Norddeutschland dazumal nicht üblich gewesen ist, und dass der Helmschmuck, die Flügel, nicht vollständig ausgeführt sind, weil der Arbeiter die über dieselben gelegten Binden nicht verstanden hat, dass aber in Lübeck, wo das Bülow'sche Wappen bekannt oder doch unschwer zu erkunden war, dieser Fehler leicht zu vermeiden war.

Ueber die Kosten, welche die Herstellung einer messingenen Grabplatte verursachte, würden wir eine Kunde besitzen, wenn die weitere Bestimmung im Testamente des Wedekin Warendorp:

unus lapis de viginti marcis poni debet super dominum episcopum Slesvicensem, fratrem meum

auf eine solche zu beziehen wäre. Es wird aber für den Schleswig'schen Bischof wohl nur ein Stein in Aussicht genommen sein, in dem seine Gestalt von einem Steinmetz ausgehauen war.

Wird nach den obigen Darlegungen Lübeck auf den Ruhm verzichten müssen, dass in seinen Mauern jene vortrefflichen Kunstwerke hergestellt sind, so scheint ihm doch das Verdienst zu gebühren, dass bereits im vierzehnten Jahrhundert versucht worden ist, den Metallschnitt in ihm einheimisch zu machen, denn die beiden Platten, von denen die eine für das Grab des 1369 verstorbenen Bürgermeisters Bruno Warendorp, die andere für das Grab des Bischofs Bertram Cremon bestimmt waren, werden in Lübeck angefertigt sein. Mit einiger Sicherheit lässt sich solches allerdings nur von der zuletzt erwähnten Platte behaupten, da bei ihr die technische Ausführung eine sehr rohe ist, und ersichtlich aus einer ungeübten Hand stammt. Die Embleme der Evangelisten sind in runden unförmlich grossen, die Wappen in dreieckigen Schildern angebracht, das Tabernakelwerk ist als Seiteneinfassung der Inschrift, also an einer Stelle verwandt, an welcher es keine Berechtigung hat, auch sind seine Einzelheiten einem alten Vorbilde nachgeahmt, ohne dass dieses richtig verstanden ist, so sind unter anderem im Mauerwerk die seitlichen Fugen der einzelnen Steine grösser, als die horizontal verlaufenden. Jene Tafel ist hiernach das Werk eines Anfängers, der auf Vorbilder angewiesen war, nicht aber eines Meisters, der in einer kunstverständigen Werkstatt seine Unterweisung erhalten hatte.

Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird noch zweimal

in Lübeckischen Testamenten angeordnet, dass die Grabplatte durch in Messing gravirte Arbeiten geschmückt werden solle, es handelte sich aber nicht mehr um die Anfertigung einer grossen mit Figuren reich verzierten Tafel, sondern nur um die Einfügung eines messingenen Schildes, auf dem das Wappen des Erblassers anzubringen war. Es bestimmt nämlich 1386 Tiedemann Holt:

Volo eciam, quod super me ponatur lapis tumbalis, in quo mea memoria et arma mea sculptantur in auricalco.

Desgleichen 1388 Gerhard von Ozenbrugge:

Provisores mei super sepulcrum meum unum lapidem emere debent, cui clipeus cum meis armis de auricalco, proprie missing, injungatur.

Für die Ausführung dieser einfachen Arbeit wird schwerlich ein auswärtiger Meister herangezogen sein, die Testamentsexecutoren werden sie vielmehr einem Lübeckischen Bürger übertragen haben.

III.

DIE ERHEBUNG OSTFRIESLANDS

ZUR

REICHSGRAFSCHAFT.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Die friesischen Wirren des fünfzehnten Jahrhunderts haben auch in der hansischen Geschichte sich empfindlich bemerkbar gemacht. Wie ein schleichendes Fieber griffen sie an das Leben des Seehandels, seit die Vitalienbrüder auch die Nordsee zum Schauplatz ihres Unwesens gemacht hatten und die friesischen Parteien es vortheilhaft fanden, die Seeräuber zu fördern oder doch zu dulden. Wie oft auch die Hansestädte mit scharfem Messer einschnitten, ob sie an der Weser und an der Ems die Herrschaft zeitweise in die eigene Hand nahmen, die Operationen hatten keinen dauernden Erfolg, bis endlich lebensfähige neue Staatsbildungen an die Stelle der völlig oder fast völlig zu Grunde gegangenen alten Grafengewalten traten.

Unter diesen Staatsbildungen nimmt vom Standpunkte der friesischen und selbst von dem der deutschen Geschichte die ruhmvollste Stelle diejenige ein, welche sich an den Namen des Häuptlings Ulrich Cirksena knüpft, die Grafschaft Ostfriesland, ein rein friesisches Staatswesen, welches drei Jahrhunderte lang unter einheimischen Herren geblüht und dessen rechtzeitige Erhebung zu einer Standschaft des Reichs wenigstens diesen Theil Frieslands Deutschland dauernd erhalten hat. Denn seit zuerst im Jahre 1381 der Ritter Ocko tom Brok seine ostfriesischen Besitzungen dem Herzog Albrecht von Baiern-Holland als Lehn aufgetragen hatte, haben dessen Nachfolger bis auf Karl den Kühnen hin nicht aufgehört, Ansprüche auf Ostfriesland zu erheben. Und wer vermöchte zu sagen, ob nicht Karl's Erben jene Ansprüche endlich siegreich durchgeführt haben würden, wenn sie nicht vor der Reichsgrafschaft hätten stille halten müssen? Wurde doch Ulrich's Sohn Graf Edzard I., als er in schwerer Bedrängniss 1517 eine Stütze am Burgundischen Hofe suchte,

in der That zu der Zusicherung genöthigt, sein Land zu einem burgundischen Lehn zu machen. Aber was hier der König von Spanien gefordert hatte, hielt der Kaiser nicht aufrecht: ohne Anstand erneuerte nur vier Jahre später Karl V. den kaiserlichen Lehnbrief.

Und hätten nicht die Hansestädte eine Staatsbildung mit Freuden begrüssen sollen, deren Schwergewicht die Gewähr des lang ersehnten Friedens in sich trug? Wir haben ein Zeugniss dafür in der stillschweigenden Anerkennung, welche die Städte und insbesondere Hamburg dem neuen Grafen entgegenbrachten. Denn seine Erhebung geschah zu einer Zeit, da Hamburg, Namens der Hansestädte, das Eigenthumsrecht an Emden und andern wichtigen Plätzen der Grafschaft in Anspruch nahm. Aber dies hielt sie nicht ab, freundschaftliche Beziehungen zu Ulrich und seinen Erben zu pflegen, bis Hamburg erst nach fast zwanzig Jahren aus zollpolitischen Gründen einen lahmen und schwerlich sehr ernst gemeinten Protest wegen des Besitzes von Emden erhob.

Die Entstehung der Grafschaft Ostfriesland war bislang, wie die ganze friesische Geschichte seit Ubbo Emmius' Zeiten, mit einem dichten Geranke von Fabeln und tendenziösen Entstellungen so umhüllt, dass es kaum möglich war, eine klare Anschauung des denkwürdigen Processes zu gewinnen. Erst neuerdings haben wir an Friedländer's Ostfriesischem Urkundenbuche eine Grundlage für einen neuen Aufbau der Geschichte des Landes und an dem — leider noch unvollendeten — Werke Richthofen's »Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte« einen Pfadfinder durch das Labyrinth verfälschter Ueberlieferungen erhalten. Diese Untersuchungen haben namentlich mit der Anschauung von der uralten republikanischen Freiheit der Friesen gebrochen, und indem sie darlegen und noch des Weiteren darlegen werden, dass in Friesland so gut wie in allen andern Theilen des fränkischen Reichs die Comitatsgewalt die Grundlage für die neue politische Entwickelung nach geschehener Eroberung und Christianisirung des Landes gebildet hat, haben sie erst das Verständniss für die Geschichte des Landes eröffnet. Anders aber, als im übrigen Deutschland, behauptet sich in Friesland der Stand der Altfreien, Edelinge und Gemeinfreie, in grosser Anzahl. Ihnen gegenüber

vermag die erbliche Grafengewalt fränkischer und sächsischer Herren nicht dauernd den ganzen Umfang ihrer Rechte aufrecht zu erhalten. Der Entwickelung des Consulats in den Städten läuft im dreizehnten Jahrhundert zeitlich und inhaltlich ziemlich parallel die Entwickelung der consules oder Redjeven in den einzelnen friesischen Landschaften zwischen Fli und Weser, deren Absonderung die alte karolingische Gaueintheilung durchbricht und unter Führung der neuen einheimischen Gewalten jene verwirrende Fülle landschaftlicher Sonderexistenzen schafft, unter deren Blüte dieser Theil Frieslands im 13. und 14. Jahrhundert in ein helleres Licht tritt. Aber diese Zersplitterung erzeugte auch die Parteiungen im Innern des Landes, welche dasselbe im 14. und während des ganzen 15. Jahrhunderts zerrissen. Unter ihrem Einflusse erlagen die Westerlauwerschen Friesen trotz aller Versuche zur Abschüttelung der Grafengewalt den Nachfolgern der alten Grafen von Holland aus den Häusern Hennegau und Baiern. Der denkwürdigste jener Versuche ist die in Anknüpfung an eine uralte Ueberlieferung im Jahre 1323 zu Upstalsbom bei Aurich geschlossene grosse Einung friesischer Landschaften zwischen Fli und Weser, deren ausgesprochener Zweck die Wahrung des Landfriedens und der Schutz des heimischen Rechtes war, die aber zugleich eine den Betroffenen nicht verborgen gebliebene politische Tendenz gegen die Bestrebungen der Grafen von Hennegau enthüllte.

Das Schicksal der Westerlauwerschen Stammesgenossen hätte die Friesen zwischen Laubach und Weser warnen sollen. Aber sie hatten unter dem Tumult der Parteileidenschaften, welche das Land durchtobten, nicht nur kein Ohr für die Warnungen der Geschichte, sondern reichten wohl selbst, wie das oben angeführte Beispiel des Ocko tom Brok zeigt, dem Landesfeinde die Hand zur Sicherung ihrer persönlichen Bestrebungen.

Denn seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bildete sich in den Häuptlingen eine neue erbliche Gewalt aus den edlen Geschlechtern des Landes, welche neben dem ihren Familien seit Alters zustehenden Richteramte auch die politische Führung in den ununterbrochenen Parteikämpfen übernahm und deren natürliche Tendenz auf eine Erweiterung ihres Herrschaftsgebietes gerichtet war. Seit dem Ende des Jahrhunderts war es die Frage, ob es einem dieser Häuptlingsgeschlechter gelingen werde, eine

Gewalt zn etabliren, stark genug, um sich nicht allein gegen die gleichstrebenden Landsleute zu behaupten, sondern auch die deutschen Herren, seien es nun die altberechtigten Grafen, die Bischöfe von Utrecht und Münster und die Grafen von Oldenburg, oder die Grafen von Holland oder die zur Steigerung der politischen Wirren noch hinzutretenden Hansestädte, insbesondere Bremen und Hamburg, auf die Dauer abzuwehren.

Dass es in diesem ungefähr ein Jahrhundert ausfüllenden Processe in dem Gebiete zwischen Ems und Laubach wegen der vorherrschenden Stellung, welche die auf ursprünglich nicht friesischem Boden belegene Stadt Groningen dort erlangte, nicht zur Ausbildung einer grösseren Häuptlingsherrschaft kam, ist für das endliche Geschick dieses Theiles von Friesland bestimmend geworden. Es hat das nach Sprache, Recht und Geschichte mit dem Lande zwischen Weser und Ems auf's innigste verwachsene Gebiet den Grafen von Holland in die Arme geführt und es Deutschland entfremdet. Es hat auch bewirkt, dass der Name Ostfriesland, welcher noch im Beginne des 14. Jahrhunderts das ganze Land zwischen Fli und Weser umfasste[1]), allmälig auf das Gebiet ostwärts der Ems beschränkt wurde; und da es dem hier zur Herrschaft kommenden Hause Cirksena niemals gelang, sich das ganze friesische Land bis zur Weser zu unterwerfen, so blieb der ostfriesische Name endlich nur jenem verhältnissmässig engen Gebiete, welches Friedrich III. zur Reichsgrafschaft erhob.

Nur mit diesem gegenwärtigen Ostfriesland und dem Emporkommen seines Grafengeschlechtes hat sich die nachfolgende Abhandlung zu beschäftigen.

Als im Frühjahr 1400 die Hansestädte, um dem Unwesen der Vitalienbrüder gründlich zu Leibe zu gehen, eine gemeinsame Unternehmung gegen die ostfriesische Küste in's Werk setzten, bei welcher Hamburg und Lübeck um so mehr die Führerrolle zufiel, als Bremen an der Weser vollauf beschäftigt war und daher nur lässigen Antheil an jenem Zuge nahm, betraten sie nach einem raschen Siege über die Seeräuber in der Osterems das

1) Sogar noch 1362 bezeichnet Karl IV. den Ostergo und Westergo zwischen Laubach und Fli als Ostfriesland: prelatis necnon grietmannis, judicibus totique communitati Ostfrisiae de Ostergavo et Westergavo. S. Richthofen a. a. O., S. 454.

ostfriesische Land zuerst bei Greetsiel im äussersten Nordwesten. Der dortige Häuptling Haro Edzardisna wagte keinen Widerstand, sondern lieferte die auf sein Schloss geflüchteten Seeräuber den städtischen Hauptleuten aus, wie er denn nur wenige Wochen zuvor gemeinsam mit Keno tom Brok und andern Häuptlingen den Städten die Entlassung der Vitalienbrüder gelobt hatte[1]). Aber die Mitbesiegelung jenes Gelöbnisses durch Haro war in den Hansestädten kaum beachtet worden, wenigstens zeigen die Worte des Berichts der Schiffshauptleute „eyn Vrese, de het Hare in der Grete, eyn hovetlink", dass er eine obscure Persönlichkeit war. Er gehörte einer jener kleineren Häuptlingsfamilien an, die neben dem Haupt und Führer ihrer Partei, Keno tom Brok, keine selbständige Bedeutung zu haben schienen. Doch nahm Haro an den Verhandlungen in Emden theil und untersiegelte auch am 23. Mai das erneuerte Friedensgelöbniss ganz Ostfrieslands[2]). Seine Burg blieb unversehrt, wiewohl er schwerlich von dem Verdachte frei war, den Vitalienbrüdern von seinem günstig gelegenen Schlupfwinkel aus Vorschub geleistet zu haben.

Unter der letztgenannten Urkunde fehlen die Namen zweier Unterzeichner des Versprechens vom 24. Februar, des Häuptlings Imelo Edzardisna von Eilsum (südöstl. Greetsiel) und des Häuptlings Enno von Norden, der in der Regel Enno Edzardisna heisst. Sie waren Brüder Haro's, dessen Familie im Ems- und Norderlande einen ziemlich ausgebreiteten Besitz gehabt haben muss. Imelo erscheint zuletzt im Jahre 1404, Haro und Enno aber sollten den Städten bald in übler Weise bekannter werden. Schon 1401 musste sich Enno Bremen gegenüber von dem Verdachte reinigen, Vitalienbrüder zu unterhalten[3]). Bald aber wurde es offenbar, dass nicht allein jene beiden Brüder, sondern auch andere Häuptlinge des Ems- und Norderlandes auf's neue den Seeraub

---

1) S. Ostfries. Ub. Nr. 169 und Hanserecesse 1256—1430 Bd. 4, Nr. 591 § 1. Vgl. Hobbing, die Expedition der Hansestädte gegen die ostfriesische Küste im Frühjahr 1400. Emdener Jahrb. 4, 2 (1881), S. 20 ff.

2) Ostfries. Ub. Nr. 171.

3) Das. Nr. 186. Die Urkunde ist undatirt, vielleicht gehört sie in das Jahr 1404.

begünstigten, Hisko von Emden selbst, der 1400 von den Städten schwer bestrafte Folkmar Allen von Osterhusen, der neue Häuptling von Faldern Hayko, Enno von Pilsum, Volpert von Nesse und vielleicht noch einige andere[1]). Nur Keno hielt sich entweder wirklich von diesem Treiben fern, weil er grössere Pläne im Auge hatte, als die sich mit den kleinen Mitteln des Raubwesens erreichen liessen, oder er wusste doch den offenbaren Schein zu meiden.

Im Sommer 1407 mussten sich die Städte zu einem neuen grossen Unternehmen gegen die Seeräuber entschliessen[2]). Haro und Enno, welche auch mit Holland im Streite lagen, waren nach Hamburg zur Verantwortung geladen, aber nicht erschienen. Doch hatten sie brieflich sich entschuldigt und um Schonung seitens der Städte gebeten[3]). Den Hauptleuten der hansischen Friedeschiffe, die im Juni des Jahres in der Nordsee gegen Vitalienbrüder kämpften, gelang es, mit jenen beiden Brüdern einen Frieden bis Ostern 1408 zu bereden[4]), der später auf Wunsch der preussischen Städte bis zum 24. Juni verlängert wurde[5]). Inzwischen sollte im April und dann im Mai mit ihnen in Groningen unterhandelt werden, allein die in Lübeck ausgebrochenen Unruhen liessen es zu diesen Verhandlungen nicht kommen. Während Hamburg bemüht war, einen neuen Termin auszuwirken, schlugen die von den Friesen zwischen Ems und Weser geworbenen Vitalienbrüder schon auf's neue los und vernichteten die Hoffnung auf einen gütlichen Ausgleich[6]).

Schon am 6. Mai hatte Keno von den Hansestädten eine bündige Erklärung gefordert, ob sie mit seiner Hülfe gegen

1) Das Material für die Kämpfe der Städte mit den Friesen von 1407 und 1408 ist leider bei Friedländer unvollständig. Ich verweise wegen der Förderung des Seeraubs durch Haro und Enno auf Nr. 207, durch Hisko, Folkmar Allen und Hayko auf Nr. 211, ferner auf die Nr. 215 und 1753; Koppmann, Hanser. 5, Nr. 642 § 21.

2) Koppmann, Hanser. 5, Nr. 392.

3) Das. Nr. 395.

4) Das. Nr. 449 § 65, 2 und Nr. 457.

5) Das. Nr. 492.

6) Das. Nr. 511, 512.

die zahlreichen jetzt im Hafen von Faldern bei Emden von Hisko, Folkmar Allen und Hayko versammelten Seeräuber einschreiten wollten, und gedroht, sich eventuell selbst schadlos zu halten[1]). Hamburg musste sich entschliessen, schleunigst auf's neue Schiffe auszurüsten, denen von Campen und Amsterdam, später auch von Lübeck einige Hülfe wurde, und vereint mit Keno gründlich mit den Vitalienbrüdern und ihren friesischen Förderern abzurechnen. Mit seiner Hülfe eroberten die Städte vom Juni bis zum August 1408 acht Burgen und feste Thürme, die zu Faldern, Pilsum und die Ennenburg zu Norden und die zu Nesse, Arle, Berum, Greetsiel und Osterhusen. Von diesen wurden die letzten fünf mit dem zu ihnen gehörigen Gebiete dem Keno und seinen Erben zu der Städte und des Kaufmanns Besten übergeben, die ersten drei aber, deren Besitzer als die schuldvollsten Complicen der Seeräuber erscheinen mochten, die vielleicht auch sämmtlich — von Faldern ist es uns bezeugt[2]), — im Sturm genommen waren, wurden zerstört, ihr Gebiet indess ebenfalls Keno übertragen[3]). Der mächtigste der compromittirten Häuptlinge Propst Hisko von Emden blieb auffallender Weise unversehrt in seinem Besitzstande. Er mochte, nachdem das ihm benachbarte Schloss Osterhusen in Keno's Hände gekommen und diesem verstattet war,

1) Ostfries. Ub. Nr. 211.

2) Der Häuptling von Faldern Hayko wurde, wie es scheint, hingerichtet und auf's Rad gelegt. Koppmann und nach ihm auch Friedländer nehmen den hovetman Hake, von welchem dies im Hamburger Berichte vom 16. August erzählt wird, für einen Hauptmann der Vitalienbrüder; ich nehme an, dass er der genannte Häuptling war, da dieser fortan nicht mehr erscheint.

3) S. die Berichte Hamburgs an die preussischen Städte vom 6. Juli und 16. August. Koppmann a. a. O. Nr. 527 u. 530, bei Friedländer in den Nachträgen Nr. 1748, 1749 und den Vertrag Keno's mit Hamburg vom 24. August Ostfries. Ub. Nr. 215. Auf die Eroberung des Thurms von Arle beziehen sich die nachfolgenden Eintragungen der Hamb. Kämm.-Rechn. 1410 (S. 19): Exposita rectori ecclesie in Erdlo (d. i. Erle, Arle im Norderland) 20 1/2 ℔ in 30 floren. Renens. pro dampnis sibi illatis, quando turris fuit destructa per nostros et Frisones propter fratres Vitalienses; und von 1412 (S. 22): Exposita mag. Tiderico Rezelere scolastico ecclesie Brem., qui citavit nos ad curiam Romanam personaliter pro eo, quod cives nostri interfuerunt cum aliis nunciis civitatum, quando ecclesia in Erdlo in Frisia cum campanili suo fuit expugnata propter latrones seu piratas, solvimus 72 ℔ 20 ß in 100 flor. Renens.

das hart an Emden grenzende Faldern im Nothfalle wieder aufzubauen, für hinreichend gedemüthigt gelten.

So schien mit einem Schlage die Familie Cirksena[1]), die eben begonnen hatte, sich geltend zu machen, fast vernichtet, ihre Burg zu Norden war gebrochen, ihre alte Stammburg Greetsiel ihnen entfremdet. Wer hätte glauben sollen, dass dieser Familie nach einem Menschenalter die Führerrolle in Ostfriesland zufallen werde, dass Enno in seinen alten Tagen noch das Glück seiner Söhne sehen werde, insbesondere das seines jüngeren Sohnes Ulrich, der bald nach dieser Zeit geboren sein muss, ja dass eben diese Söhne die Vertrauensmänner Hamburgs wurden! Wie wenig Aussichten bot ihre Zukunft; ein Glück, wenn es ihnen gelang, wieder in den Besitz ihrer alten Burgen zu kommen; eine einflussreiche Stellung aber schien ihnen neben dem Brok'schen Hause, das eben in den Zenith seiner Macht trat, für immer versagt zu sein.

Enno und Haro zögerten freilich nicht, nachdem ihr Freund und Verwandter Keno[2]) sich zum Werkzeuge ihres Sturzes gemacht hatte, sich auf die Seite seines erbittertsten Feindes Hisko's zu stellen. Dem ersteren gelang es bald, die Burg Larrelt nahe bei Emden zu gewinnen, welche nach dem 1407 erfolgten Tode ihres Häuptlings Enno Haytet's[3]) in den Besitz Keno's gekommen sein muss[4]). Dies und andere auf beiden Seiten verübte Gewaltthätigkeiten gaben den Städten im Dezember 1409 Anlass zu umständlichen Verhandlungen in Meppen, bei denen Hisko, Enno und Haro gemeinsam als Gegner Keno's erscheinen. Ein dauernder Ausgleich zwischen den Parteien aber wurde durch den Schiedsspruch der Städte nicht erzielt. Haro verschwindet fortan aus

---

1) Ein urkundl. Beleg für diesen der Grafenfamilie seit Alters beigelegten Namen habe ich bislang nur in der römischen Urk. vom 22. April 1461 (Ostfries. Ub. Nr. 768) gefunden, wo es heisst, ex parte . . . Ulrici Tzyerza capitanei in Oestfrisia.

2) Schiedsspruch von 1409, Hanserec. 5, Nr. 642 § 3: Enne schrifft, Kene hebbe ene vordreven und ene syne slote affgewunnen binnen maghe-schopp.

3) Ostfries. Ub. Nr. 205.

4) Schiedsspr. v. 1409 § 3: Kene schrifft, Enne van Norden hebbe eme afghewunnen sin slot und stede to Lerlte.

der Geschichte. Enno scheint sich im Besitz von Larrelt behauptet zu haben, wir finden ihn als dortigen Häuptling noch im August 1413 erwähnt[1]). Aber hier ereilte ihn gleich darauf zum zweiten Male ein übles Geschick. Als Propst Hisko im Spätherbst 1413 von Keno aus Emden verjagt wurde, um fortab bis nahe an seinen Tod (1429) in der Verbannung zu leben, musste auch Enno aus Larrelt weichen. Er verschwindet von jetzt ab für eine Reihe von Jahren unsern Blicken, denen er erst seit 1422 im Besitze seiner Stammburg Greetsiel wieder begegnet.

Jene Eroberung Emdens hatte Keno zum unbestrittenen Herrn Ostfrieslands gemacht, dessen Namen er zuerst von nun an in seinen Titel aufnahm[2]). Aber schon im Sommer 1417 sank er noch in jungen Jahren in's Grab mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Ocko, dem trotz glänzender Aussichten kein glückliches Geschick beschieden war. Die Anfänge freilich waren verheissungsvoll genug. Die einzigen Rivalen, welche zwischen Ems und Weser seiner Herrschaft erwachsen mochten, standen in nahen freundschaftlichen Beziehungen zu ihm: Sibet von Rüstringen war seines Vaters Schwestermann, Focko Ukena von Leer, einst seines Vaters Lehnsmann, war sein Vormund und erster Leiter seiner Geschäfte[3]); sobald Ocko in die Mannesjahre getreten war, führte er, der erste von allen friesischen Edelingen, eine deutsche Grafentochter, Ingeborg von Oldenburg, als Gattin

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 237 Enne Edzardesena von Larlte; Nr. 238 Enne hovedingh to Lerlte.

2) A. a. O. Nr. 249.

3) Jene Lehnsmannschaft behauptet der nach Richthofen, Unters. 2, S. 8 ff. bei Keno's Lebzeiten abgefasste Traktat von den 7 Seelanden. Zum siebenten Seeland gehören u. a. Oberledingerland, Mormerland und Lengenerland, huelc joncker Kene aec bituongh ende Focke Ukema disse tria landen fan Kene bileende. Ende neen landishera, fügt der Traktat hinzu, ne mochte disse zelanden bituinga, bihala disse Focke vorscrioun (Richthofen a. a. O. S. 5 f.).

Die Uebertragung der herlicheit und rechticheit an Land und Leuten in Mormerlande, Overledingherlande ende in Reyderlande seitens Keno's und nachmals seitens Ocko's an Focke wird auch in der von Ocko ausgestellten Urk. v. 10. Nov. 1424 (Ostfries. Ub. Nr. 326) erwähnt, doch ohne Behauptung eines Lehnsnexus. Die Vormundschaft und Geschäftsführung Focke's für Ocko ist durch zahlreiche Urkk. bezeugt.

heim. Aber die wilden Zeiten waren wenig dazu angethan, eine Herrschaft aufrecht zu erhalten, deren Stärke mehr in den Freundschaften, als in dem persönlichen Gewichte ihres Trägers lag.

Die Parteien der Vettkoper und Schiringen durchtobten das Land vom Fli bis zur Weser, vertriebene Häuptlinge schürten bald hier, bald da die Flammen des Bürgerkrieges, von Westen her suchten Herzog Wilhelm und Herzog Johann von Baiern ihre Netze den Friesen fester über's Haupt zu ziehen, im Osten an der Weser hielt Bremen von der Friedeburg aus auf altfriesischem Boden verhasste Wacht. Die wie die Köpfe der Hydra immer auf's neue hervorwachsenden Seeräuber vermehrten noch die Wirrsal dieser verderblichen Tage. Und unter den unablässigen Kämpfen um mein und dein, um die Herrschaft im Lande waren, dem demokratischen Zuge folgend, der um diese Zeit grosse Theile Europas durchzog, auch in breiten Schichten des friesischen Volkes Vorstellungen von einer uralten Freiheit verbreitet, die man zurückerobern müsse, und mit ihnen Hand in Hand ging ein immer schrofferer Gegensatz gegen die Deutschen. Und nun griff in diesen Tumult erregter Leidenschaften und sich kreuzender Bestrebungen gar der deutsche König in einer Weise ein, die nur Oel in's Feuer giessen hiess. Der merkwürdige Versuch, den Sigismund in der Zeit von 1416 bis 1420 unternahm, die friesischen Stämme zwischen Laubach und Weser reichsunmittelbar zu machen, kann indess hier nicht näher erörtert werden; für die Reichsgeschichte ist er symptomatisch von grossem Interesse, in der friesischen Geschichte hat er nur eine episodische Bedeutung gehabt, wenn auch die königliche Anerkennung der friesischen Freiheit die Gemüther nur noch mehr erregt haben wird.

In solcher Verwirrung musste endlich die Herrschaft dem Stärksten zufallen, und als solcher erwies sich für jetzt nicht der junge Ocko tom Brok, sondern sein kriegsgeübter Feldherr Focko Ukena, Häuptling zu Leer. Die Geschichte dieses denkwürdigen Mannes, um den auch die Sage, die ihn vom Knechtsstande zum Regenten Ostfrieslands aufsteigen lässt, schon früh ihre Ranken geschlungen hat, harrt noch ihres Darstellers. Ich muss der Versuchung widerstehen, sie hier mit einzuflechten, und mich auf eine kurze Darstellung des Höhepunktes und der Katastrophe Focke Ukena's beschränken.

Die erste Kunde von Misshelligkeiten zwischen Ocko tom Brok und Foke Ukena bringt das Jahr 1424[1]). Sie wurden zwar durch einen Vertrag beigelegt, aber der Entschluss Focke's, den Lohn für den Ruhm, der erste Kriegsmann Ostfrieslands zu sein, auch durch die Herrschaft über das Land zu ernten, und also das Brok'sche Haus zu stürzen, stand muthmasslich schon damals fest. Schon im Februar 1425 begab er sich mit einem seiner Söhne und mit Sibet von Rüstringen, der jetzt in zweiter Ehe Focke's Schwiegersohn geworden war, in den Schutz des Bischofs von Münster[2]) und erneuerte dieses Abhängigkeitsverhältniss nach abermaligen Irrungen mit Ocko im Juni 1426[3]), wobei er jetzt nicht nur auch seine beiden anderen Söhne neben seinem Schwiegersohn, sondern auch die Häuptlinge Imel von Grimersum und Larrelt und Enno von der Greet mit einschloss. Er hatte seine Fäden schon über Ocko hinweg in das nördliche Emsland gesponnen. Die Stütze, welche Focke bei Münster suchte, in den alten Grafschaftsrechten des Bischofs im Emsgau begründet, kehrte ihre Spitze gegen Erzbischof Nicolaus von Bremen, der als Graf von Oldenburg, wie auch Graf Dietrich von Oldenburg, Anhänger des Gemahls der Ingeborg war. Als im Herbste 1426 die Parteien schon kriegsgerüstet einander gegenüberstanden, wollten die Oldenburger mit den Grafen von Hoya, Diepholz, Teklenburg und Rietberg Ocko zu Hülfe ziehen. Da schlug sie Focke am 27. September bei Detern an der friesisch-oldenburgischen Grenze auf's Haupt; die Grafen von Diepholz und Rietberg blieben auf dem Schlachtfelde, der Erzbischof Nicolaus und Graf Johann von Hoya geriethen in Focke's Gefangenschaft[4]). Die Niederlage machte einen tiefen Eindruck. Die Stadt Bremen vor allen, eben selbst wie Lübeck vor zwanzig Jahren in inneren Unruhen begriffen, bemühte sich im Jahre 1427 auf's nachdrücklichste, einen friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien, denen gegen Focke jetzt auch Groningen beigetreten war, herbeizuführen. Wohl kam es zu einem Schiedsspruche, dem sich beide Parteien

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 325, 326.
2) Das. Nr. 328.
3) Das. Nr. 338, 339.
4) Rinesberch-Schene bei Lappenberg, Br. Geschichtsqu. S. 152.

im voraus unterworfen hatten[1]), aber das Feuer des Krieges wurde damit nicht gelöscht. Am 21. October 1427 schloss Focke mit einer Anzahl anderer Häuptlinge ein Kriegsbündniss mit dem Bischof Heinrich von Münster, welches direkt gegen Ocko tom Brok gerichtet war[2]). Genau acht Tage später wurde dieser von Focke auf den Wilden Aeckern bei Upgant im Brokmerlande besiegt und gefangen genommen.

Focke Ukena's Ziel war erreicht. Er war der Herr Ostfrieslands geworden. Ocko blieb mehrere Jahre lang der Gefangene des Günstlings seines Vaters. Seine Gemahlin Ingeborg kehrte in die oldenburgische Heimath zurück, wo sie schon 1431 kinderlos starb.

Aber die Nemesis folgte dem neuen Regenten Ostfrieslands auf dem Fusse. Seine Gewaltthaten riefen weit und breit im Lande die Opposition gegen ihn wach, die im Jahre 1430 zur Reife kam. Und jetzt war es Enno von Greetsiel, der sich mit seinen Söhnen Edzard und Ulrich an die Spitze der Bewegung stellte. Aber durch lange Erfahrungen gewitzigt, wusste er den Schein zu vermeiden, als ob er selbst nach der Gewalt strebe, im Namen der friesischen Freiheit knüpfte er jenes grosse Bündniss vom 10. November 1430, in welchem sich das Oberledinger-, Moormer-, Norder-, Auricher- und Brokmerland mit den Häuptlingen und der Gemeinde des Emsingerlandes, d. h. fast das gesammte heutige Ostfriesland, verbanden, um frei und friesisch einander zu beschützen, ihr von König Karl beschriebenes uralt väterliches Recht (unse overolderen vaders recht) zu beschirmen und bei der gemeinen Friesen Landrecht und Freiheit für ewige Zeiten zu bleiben[3]). Zwar hielten es auch jetzt noch eine Anzahl von Häuptlingen mit Focke, nicht allein seine Söhne, deren jüngster Udo jetzt in Norden herrschte, und sein Schwiegersohn Sibet, sondern auch andere, wie Imel von Emden, der Sohn Hisko's. Denn dieser war nach Ocko's Sturz in sein väterliches Erbe zurückgekehrt, das nach seinem Tode dann auf Imel überging. Aber Focke's Kraft war gebrochen. Er verhielt sich gegen jene

1) Ostfries. Ub. Nr. 348, 349, 351.
2) Das. Nr. 362.
3) Das. Nr. 390.

Bewegung auffallend still, während Edzard und Ulrich unter der Leitung des Vaters vorsichtig, aber sicher ihrem Ziele zuschritten. Schon 1431 nahm das Brokmerland Edzard als seinen Vormund an[1]). Als zwei Jahre später Hamburg sich zu einem neuen Zuge in das Emsland entschloss, wo abermals der Seeraub in Blüthe stand, erkannte Enno sofort die Nothwendigkeit, die Stadt zum Bundesgenossen gegen die Ukena'sche Partei zu gegewinnen. Nach der schnellen Eroberung Emdens durch die Hamburger[2]) zogen Edzard und Ulrich mit ihnen gegen Sibet von Rüstringen. In offener Feldschlacht wurden Sibet und sein Schwager Udo bei Norden geschlagen und beide blieben todt auf dem Schlachtfelde, ein Triumph, der Focke Ukena's Kräfte vollends lähmte; auch sein Schloss Leer muss in den folgenden Kämpfen der Hamburger zerstört sein. Seitdem hat Focke das Glück nur noch einmal, im Sommer 1435, kurz gelächelt, als seine alten Stammlande, Oberledinger-, Moormer- und Lengenerland vom Bunde der Freiheit abfielen und ihrem alten Herrn zum Bau einer neuen Burg behülflich zu sein versprachen. Es war gerade um die Zeit, als Ocko tom Brok, der letzte seines Geschlechtes, jung an Jahren starb. Aber jene drei Lande vermochten ihren alten Herrn nicht mehr zu retten; in der ersten Hälfte des Jahres 1436 ist auch er gestorben[3]). Seine Partei war schon vorher zerstoben: seine Söhne und sein Schwiegersohn todt, seine Parteigenossen im Emsingerlande, wie Imel von Emden, zwei gleichfalls Imel genannte Häuptlinge von Grimersum und Osterhusen, Friedrich von Larrelt, Redert von Groothusen u. A. befanden sich entweder in Hamburgischer Gefangenschaft oder waren entflohen. Ihre Burgen wurden im Jahre 1436 von den Hamburgern zerstört und das Material zur Verstärkung der Emdener Befestigung verwandt[4]). Denn Hamburg war, den üblen Erfahrungen, welche Bremen mit seinem friesischen Besitz an der Wesermündung gemacht hatte, zum Trotz jetzt entschlossen,

1) Ostfries. Ub. Nr. 396.

2) Bezügl. dieser Besitzergreifung Emdens und anderer Theile Ostfrieslands s. Koppmann, Mitth. des Ver. f. Hamburg. Gesch. 1883 Nr. 5, S. 58 ff.

3) Die bisherige Annahme, auch Focke sei 1435 gestorben, widerlegt sich durch Ostfries. Ub. Nr. 454.

4) Das. Nr. 565.

im Lande zu bleiben und selbst für die Aufrechthaltung des Friedens zu sorgen.

Der Sturz der beiden mächtigen Häuptlingsfamilien hatte die uralten Ansprüche der Grafen von Oldenburg und des Bischofs von Münster an Theile Ostfrieslands wieder hervorgedrängt. Jene besassen einst mit dem Comitat in Astringen auch die Grafenrechte im Auricherlande, sie hatten diese wohl dem Brok'schen Hause zur Nutzniessung überlassen[1]), aber, wie das unmittelbar nach dem Falle dieses Hauses im Jahre 1428 angelegte Lagerbuch zeigt, keineswegs dauernd auf dieselben verzichtet[2]). Gerade der Versuch Focke Ukena's, sich auf Grund des Eroberungsrechtes in den unbeschränkten Besitz auch des Auricherlandes zu setzen, musste die Oldenburger zur Revindication ihrer alten Rechte auffordern. Freilich war das eben jetzt nicht leicht, wo der Hass gegen die deutschen Herren und ein empfindlich gesteigertes Freiheitsgefühl die Friesen beherrschte. In den Urkunden dieser und der folgenden Zeit tritt stärker, als je zuvor, der Gegensatz zwischen friesisch und deutsch und die Betonung der friesischen Freiheit hervor. Allein wie hartnäckig die Oldenburger an ihren Ansprüchen festhielten, zeigen die unten zu erwähnenden Versuche, welche Graf Gerhard noch dreissig und vierzig Jahre später zur Wiederherstellung der alten Rechte seines Hauses machte. Die Bischöfe von Münster besassen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafschaft im Emsgau. Freilich hatten auch sie dieselbe nicht in vollem Umfange behaupten können, allein die Einsetzung der weltlichen Decane oder Pröpste, dieses eigenartige Institut der Diöcese Münster[3]), gab ihnen doch Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, wie denn Propst Hisko sich 1409 ausdrücklich als Lehnsmann des Bischofs Otto bekannt hatte[4]). Auch das früher erwähnte Dienstverhältniss Focke Ukena's zum Bischof Heinrich beruhte auf der Fortdauer der Münsterischen

---

1) Richthofen a. a. O. 1, S. 329 ff.

2) Ehrentraut, Fries. Archiv 1, S. 432 ff., besonders S. 476: Dit is dat de greve heft to Awerke, und am Schlusse daselbst: und dat is en recht des greven in Awerke.

3) S. Richthofen a. a. O. 2, Cap. VI, insbes. §§ 16 und 18, S. 939 ff. u. 1193 ff.

4) Ostfries. Ub. Nr. 219.

Grafschaftsrechte. Und die Bündnissurkunde vom 21. October 1427[1]) zeigt, dass der Bischof noch damals in Theilen des ostfriesischen Landes seine Amtleute hatte, welche die Rechte der Grafschaft für ihn verwalteten. Jetzt aber gab die Eroberung Emdens durch Hamburg dem Bischof Anlass, alles in Bewegung zu setzen, um seine Rechte auf Emden wieder zu erlangen und die Wiederbefreiung des von Hamburg zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Propst Imelo zu versuchen[2]). Wir werden sehen, wie die nicht minder hartnäckig von Münster wie von Oldenburg fortgesetzten Versuche zur Wiedergewinnung der Grafschaftsrechte für Ulrich einer der Anlässe wurden, die Erhebung seiner Herrschaft zur Reichsgrafschaft zu betreiben.

Aus dem Vorstehenden wird erhellen, mit wie schwierigen Verhältnissen Enno und seine Söhne zu rechnen hatten, wenn sie die Erbschaft des ihnen verwandten Brok'schen Hauses antreten wollten. Nach innen musste die Empfindlichkeit der friesischen Stämme geschont, nach aussen mussten die Ansprüche Oldenburgs und Münsters abgewehrt und die Hamburger womöglich durch friedlichen Vergleich wieder aus dem Lande geschafft werden.

Zunächst kam es für sie darauf an, im Norden des Landes noch festeren Fuss zu fassen, um bei etwaigem Vordringen nach Süden im Rücken gedeckt zu sein. Das Norderland hatte, von den Theilen abgesehen, die seit Alters im Besitze der Cirksenas waren, anscheinend seit Udo Fockena's Tode keinen Häuptling. Durch Vertrag vom 20. Mai 1436 aber brachte Edzard dasselbe vollständig unter seine Botmässigkeit[3]). Er nennt sich von nun ab in der Greed und im Norderlande Häuptling. Bei diesem Vertrage finden wir zum ersten Male Ulrich im Besitze eines eigenen Siegels. Er trat von nun an neben seinem Bruder selbstständig hervor. Ausser dem Theile des Emsingerlandes, der zu ihrer alten Stammburg Greetsiel gehörte, hatten sie jetzt Brokmerland und Norderland inne. In dem östlich an dieses grenzenden Harlingerlande sass zu Esens und Stedesdorf der alte Wibet,

1) Ostfries. Ub. Nr. 362.
2) Das. Nr. 429 bis 436 und später 463, 466, 467.
3) Das. Nr. 456.

Freund und Bundesgenosse ihres Hauses und schon jetzt oder bald darauf Ulrich's Schwiegervater durch die Vermählung seiner einzigen Tochter Folke mit diesem. Die Gewinnung des Auricherlandes wurde jetzt das nächste Ziel. Unter Benutzung der ungeregelten Verhältnisse, welche der Tod Sibet's von Rüstringen und die Niederlage Foke Ukena's herbeigeführt hatten, war es dem Grafen Dietrich von Oldenburg gelungen, in den Jahren 1435 und 1436 sich mehrere Kirchspiele im Bezirke von Friedeburg an der Nordwestgrenze seines Gebiets und in der sogenannten friesischen Wede, südwärts der Jade, zu unterwerfen[1]; um so wichtiger war es, Aurich seinen Prätensionen zu entziehen. Im Jahre 1438 kam in der That ein Vertrag auch mit diesem Lande zu Stande, wonach es sich in den Schutz Wibet's von Esens und der Brüder Edzard und Ulrich begab[2]. Das Jahr darauf brachte ihnen dann den bedeutendsten Zuwachs ihrer Macht, indem der Rath der Stadt Hamburg den beiden Brüdern Schloss und Stadt Emden nebst Renten und Gerechtigkeiten in einer grossen Zahl umliegender Dörfer des Emsinger-, Oberledinger-, Lengener- und Reiderlandes auf Schlossglauben übertrug[3]. Das Verhältniss gab freilich noch keine Gewähr der Dauer, da Hamburg sich die jederzeitige Rückforderung vorbehielt und die neu errichtete Festung Leerort weiter südwärts an der Ems als selbständigen Waffenplatz sich reservirte. Allein Edzard und Ulrich hatten doch lediglich auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen und Verträge eine so hervorragende Stellung in Ostfriesland errungen, wie sie selbst die Broks nicht besessen hatten, und eine glänzende Zukunft war ihnen sicher, wenn sie dieselbe ferner klug benutzten. Sie theilten sich in die Herrschaft so, dass Edzard Norderland, Brokmerland und Emden, Ulrich aber Auricherland unter sich hatte. Das Gebiet des letzteren erfuhr im Jahre 1440 dadurch einen weitern Zuwachs, dass sein Schwiegervater Wibet ihm schon jetzt seine Burg Esens einräumte, für sich nur eine Leibzucht vorbehaltend. Dabei wurde die merkwürdige Bestimmung getroffen, dass Esens, auch wenn Ulrich's Ehe mit Folke kinderlos bleiben

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 447, 448, 452, 453.

2) Das. Nr. 493.

3) Das. Nr. 509.

sollte, wie denn wirklich der Fall war, auf ihn und seine etwaigen Nachkommen aus einer späteren Ehe vererben solle[1]). Ulrich nannte sich nun zu Esens und Aurich Häuptling, während sein Bruder Emden und Norderland im Titel führte.

Es konnte natürlich nicht fehlen, dass die ausserordentliche Stellung der beiden Brüder Gegnerschaften erweckte. Auf der einen Seite waren es die von den Hamburgern vertriebenen kleinen Häuptlinge des Emslandes, welche schon seit einigen Jahren am Hofe Philipp's von Burgund eifrig schürten, um die Wiedereinsetzung in ihre Besitzungen zu erlangen, und da sie von Philipp, der wenig Neigung haben mochte, für sie in's Feuer zu gehen, nicht viel mehr, als wirkungslose Noten an Hamburg erhielten, sich im Jahre 1441 mit den noch lebenden Seitenverwandten Ocko's Brunger und Sibrant von Loquard, behufs Wiedergewinnung ihrer Erbgüter zu einem Bündniss zusammenthaten. Allein ihrem Wollen fehlte gegen die verbündete Macht Hamburgs und der Cirksena's die Kraft. Von viel grösserer Bedeutung war die feindselige Stellung der östlich angesessenen Häuptlinge von Jever und Kniphausen, der Erben Sibet's von Rüstringen, und der Kankenas in Dornum. Es mag mit dieser Feindschaft zusammenhängen, dass Edzard und Ulrich sich im Jahre 1440 die Friedeburg von dem dortigen Häuptling Sirk als offenes Schloss einräumen liessen[2]). Als es dann zu Feindseligkeiten kam, wurde 1441 die Burg Dornum von den Brüdern mit Hülfe Hamburgs erobert und die Kankenas zu Gefangenen gemacht, während es Bremen gelang, den Streit mit Ostringen, Rüstringen und Wangerland zu schlichten.

Kurz darauf am Schlusse des Jahres 1441 wurde Edzard noch vor seinem Vater von einem plötzlichen Tode dahingerafft, und da er keine Kinder hinterliess, so sah sich nun Ulrich im alleinigen Besitze der weiten von den beiden Brüdern erworbenen Gebiete. Seinen früheren Titeln fügte er fortan auch die des Bruders hinzu und nannte sich zu Emden, Norderland, Esens

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 513, 515.

2) Dieses noch heute bestehende ostfries. Friedeburg ist natürlich nicht mit der Bremischen Friedeburg an der Weser zu verwechseln, die Friedländer's Register zusammenmischt.

und Aurich Häuptling. Etwas später fügte er auch Brokmerland und das ihm mit den von Hamburg überwiesenen Besitzungen zugefallene Schloss Lengen in den Titel ein und noch später auch Berum, welches Edzard mit seiner Frau erworben und Ulrich nun geerbt hatte.

Seine erste Sorge war, den Frieden mit seinen östlichen Nachbarn wieder herzustellen. Im Mai 1442 kam es zu einem Verständniss mit Ostringen, Rüstringen und Wangerland, im Juni darauf mit den aus der Haft entlassenen Kankenas, welche ihm die Burg Dornum mit ihrer Herrlichkeit und das Schloss Witmund übergaben und geloben mussten, sich ihren Aufenthalt in Ostfriesland nur mit Einverständniss Ulrich's und Hamburgs zu wählen. Wie wenig auf solche erzwungene Zusagen zu geben sei, zeigte sich freilich, als nur einen Monat später die Kankenas sich in die Vasallenschaft der Grafen von Oldenburg begaben. Die nächsten Jahre, welche, von einer neuen Fehde mit den Häuptlingen von Jever und Kniphausen abgesehen, friedlich verliefen, benutzte Ulrich, um so viel möglich die an seinen Gebieten haftenden Ansprüche Anderer zu beseitigen. Die vertriebenen Häuptlinge des Emslandes fanden es endlich klüger, sich mit Ulrich in Güte auszugleichen, als Jahre lang vergeblich auf fremde Hilfe zu hoffen. Aber nur unter dem eidlichen Gelübde, ihm treu und hold zu sein oder unter Verzicht auf die ihnen etwa zustehenden Ansprüche an Theile der tom Brok'schen Erbschaft zu Ulrich's Gunsten, gewährte ihnen dieser die Rückkehr zu ihren kleinen Besitzungen im Emslande. Ihre Stellung, die einst der der Häuptlinge von Greetsiel gleich und zum Theil überlegen gewesen war, bedeutete jetzt nichts mehr neben derjenigen Ulrich's, der schon, wie einst die Broks gethan hatten, seinen übrigen Titeln „in Ostfriesland“ beifügen konnte[1]).

Allein nicht so friedlich sollten sich die Dinge weiter entwickeln. Mit Hamburg kam es zu Conflikten, welche dahin führten, dass Ulrich am Schlusse des Jahres 1447 oder zu Anfang

1) Dieser Zusatz kommt zuerst 1444 (Ostfries. Ub. Nr. 556) in einer von Ulrich selbst ausgestellten Urk. vor, dann aber nicht wieder bis 1453, von wo ab Ulrich sich regelmässig so bezeichnete.

des folgenden Emden an sie zurückgeben musste[1]), und das hierdurch noch mehr gespannte Verhältniss wurde nach einigen Jahren in offenem Kampfe ausgetragen. Hamburg verbündete sich im Februar 1451 mit Graf Gerd von Oldenburg, dem für den Fall eines glücklichen Waffenganges der Besitz der Friedeburg zugesichert wurde[2]). Es scheint aber Ulrich gelungen zu sein, Gerd einzeln zu schlagen, wobei ihm vielleicht zu statten kam, dass der auf der Burg Detern, nahe der Oldenburgischen Grenze, sitzende Hamburgische Hauptmann dieselbe Ulrich übergab[3]). Jedenfalls schloss Gerd schon im Juni 1452 einseitig mit Ulrich einen für diesen vortheilhaften Frieden[4]). Den Bemühungen Bremens und des Grafen Adolf von Holstein gelang es im Herbste desselben Jahres, einen Waffenstillstand zwischen Ulrich und Hamburg herbeizuführen, nach welchem die streitigen Punkte im Juni des folgenden Jahres von Schiedsrichtern entschieden werden und bis dahin beide Parteien in statu quo bleiben sollten. Aber noch ehe dieser Termin gekommen war, söhnten sich die Parteien selbständig aus mittelst Vertrages vom 10. April 1453[5]), laut welchem Hamburg seine gesammten ostfriesischen Besitzungen, nicht nur Schloss und Stadt Emden, sondern auch Leerort nebst allem Zubehör, auf die Dauer von sechzehn Jahren an Ulrich auf Schlossglauben übertrug. Nach Ablauf dieser Zeit kann Hamburg sie unter Beobachtung einjähriger Kündigungsfrist zurückfordern. Ulrich verspricht dafür allen Kaufleuten, insbesondere den Hamburgern Schutz, er will diesen seine sämmtlichen Schlösser jederzeit offen halten, auch Hamburg im Falle eines Krieges mit Holland unterstützen, wogegen auch Hamburg ihm im Kriegsfalle

---

1) Noch am 5. Oct. 1447 führt er Emden im Titel (Ostfries. Ub. Nr. 586), von 1448 ab nicht mehr bis zu der neuen Vereinbarung mit Hamburg 1453. Dagegen tritt von demselben Zeitpunkt an sein altes Stammschloss Greetsiel an erster Stelle in seinem Titel auf, da sein Vater Enno um diese Zeit gestorben war.

2) Ostfries. Ub. Nr. 636.

3) Das. Nr. 675.

4) Das. Nr. 638.

5) Das. Nr. 658. Vgl. über die voraufgehenden Kämpfe und Unterhandlungen den cit. Aufsatz Koppmann's i. d. Mitth. des Ver. f. Hamb. Gesch. S. 64 ff.

Unterstützung leihen soll. Aus den übrigen Bestimmungen des Vertrages hebe ich noch hervor, dass Ulrich sich verpflichtete, im Emslande ohne Hamburgs Willen keine neuen Schlösser zu bauen, es geschehe denn auf seinem oder seiner Schwesterkinder — Ulrich selbst hatte damals noch keine Kinder — Eigen, ferner, dass er der Stadt Emden alle Freiheiten und Rechte zusicherte, welche sie unter Hamburg besessen hatte. Ulrich musste für diese Abtretung eine Pfandsumme von 10,000 Mark Lübisch hinterlegen, welche er bis zum Januar 1455 vollständig bezahlt hat[1]).

Ulrich's Ziel war mit diesem Vertrage im wesentlichen erreicht, denn sicherlich war er von vorne herein entschlossen, Emden niemals gutwillig wieder herauszugeben. Er konnte sich jetzt in der That als Landesherr in Ostfriesland fühlen und drückte dies nicht allein durch die von nun ab regelmässige Beifügung des „in Ostfriesland" in seinem Titel aus, sondern auch dadurch, dass er bald darauf begann, nach Fürstensitte sich in den Urkunden mit „Wir Ulrich u. s. f" einzuführen. Ob er aber schon damals daran gedacht hat, sich in den Grafenstand erheben zu lassen, ist billig zu bezweifeln. Bekanntlich existirt ein angebliches kaiserliches Privileg, vom 30. September 1454 datirt[2]), welches Ulrich's damalige Erhebung zum Reichsgrafen behauptet und in der That von Friedrich's III. Nachfolgern bis zum Aussterben der ostfriesischen Fürstenfamilie bestätigt worden ist. Ich werde aber weiter unten nachweisen, dass dasselbe eine Fälschung späterer Zeit ist, wie denn Ulrich sich thatsächlich bis zum Schlusse des Jahres 1464 stets nur als Häuptling bezeichnet hat.

In der That waren die Dinge jetzt noch bei weitem nicht reif, um einen solchen Schritt zu wagen und vor dem Kaiser zu rechtfertigen, zumal nicht reif für eine so umfassende Belehnung, wie sie das Document von angeblich 1454 behauptet. Auch fehlte es, wie mir scheint, Ulrich zur Zeit an einem zureichenden Motiv für einen solchen Schritt: er befand sich in völlig ruhigem Besitze seiner Herrschaften, Münster und Oldenburg verhielten sich stille, Hamburg war aus dem Lande entfernt, im Lande

1) Ostfries. Ub. Nr. 684.
2) Das. Nr. 677.

selbst gab es keine rivalisirende Gewalt mehr. Es kam hinzu, dass Ulrich, obwohl er die besten Jahre des Lebens schon hinter sich hatte, noch ohne Leibeserben war. Welches Interesse hätte er eben jetzt an der Erhebung in den erblichen Grafenstand gehabt, und woher hätte er die dafür erforderlichen Mittel genommen, da er eben jene grosse Zahlung an Hamburg zu leisten hatte?

Ulrich war, wir wissen nicht seit wann, Wittwer. Erst, nachdem er wieder völlig Herr des Landes geworden war, dachte er an eine neue Vermählung, und zwar fasste er, getreu dem Bestreben, alle Feindschaften früherer Zeit im Lande zu ersticken und die Rechtsansprüche der Erben ehemaliger Gewalthaber auf sich zu vereinigen, die Ehe mit der, wie es scheint, einzigen noch lebenden directen Erbin Focke Ukena's, Theda, einer Tochter Uko Fockena's, in's Auge. Dabei ergab sich aber die Schwierigkeit, dass Ulrich und Theda nach canonischer Computation in einem Verwandtschaftsverhältnisse standen, das die Ehe verbot. Sie bedurften eines päpstlichen Dispenses, mit dessen Ertheilung Nicolaus V. unter dem 14. December 1454 den Erzbischof von Bremen und dieser am 26. April 1455 den Propst Johann Vredewold in Emden beauftragte. Dann erst konnte die Hochzeit stattfinden, zu welcher der Hamburger Rath nicht verfehlte, seinem Freunde Ulrich mit einer Sendung Biers aufzuwarten[1]). Aus dieser Ehe gewann Ulrich drei Söhne und einige Töchter, ein Geschlecht, welches dann drei Jahrhunderte lang geblüht hat.

Die Ruhe, welche die nächsten Jahre, von einer unbedeutenden Fehde mit Jever und vorübergehenden Irrungen mit Holland abgesehen, brachten, mussten Ulrich's Herrschaft für das so lange von Parteikämpfen zerrissene Land höchst wohlthätig erscheinen lassen. Die innere Geschichte dieser Jahre weiss davon zu erzählen, wie der Regent bemüht war, Streitigkeiten in seinem Lande zu schlichten und nützliche Einrichtungen aller Art zu fördern. Eben der Aufschwung, welchen das Land nahm, mag den Bischof von Münster auf's neue an seine alten Herrschaftsrechte erinnert haben. Im Jahre 1459 scheint sich Bischof Johann mit der Forderung, ihm seine Grafschaftsrechte im Emsgau zu restituiren,

1) Ostfries. Ub. Nr. 696.

direct an Ulrich gewandt zu haben. Ob diesem die Ansprüche Münsters wirklich neu waren, muss dahingestellt bleiben, er that jedenfalls das Richtige, indem er sich mit der Anfrage, wie diese Sachen beschaffen seien, nach Hamburg wandte. Von hier erhielt er im October 1459[1]) den Bescheid, dass dort von ehemaligen weltlichen Rechten des Bischofs oder Stifts Münster an Schloss und Stadt Emden schlechterdings nichts bekannt sei, dass auch der Bischof seit Menschengedenken Emden nicht in Besitz gehabt habe. Hamburg habe dasselbe mit gewaffneter Hand denjenigen abgenommen, die es in ruhigem Besitz und Gewähr gehabt. Eine Antwort, die schwerlich die volle Wahrheit sagte, denn bei den langwierigen Verhandlungen, welche fünfundzwanzig Jahre früher nach der Eroberung Emdens durch Hamburg von Münster'scher Seite veranlasst worden waren, waren die Prätensionen, die der Bischof jetzt erneuerte, ohne Zweifel zur Sprache gekommen. Ulrich beruhigte sich denn auch bei der Antwort keineswegs, sondern wandte von nun an seine Aufmerksamkeit auf die Erwerbung eigenthümlicher Rechte auch an Emden, wie er sie in Bezug auf die Brok'schen Güter schon fast völlig durchgeführt hatte. Es galt für ihn, sich sowohl gegen Münster wie auch gegen Hamburg zu sichern. Er trat deshalb in Verhandlungen mit den Mitgliedern der Abdena'schen Familie, von welcher zuletzt der in der Hamburger Gefangenschaft gestorbene Imel, Hisko's Sohn, Emden besessen hatte. Zwei Abkömmlinge von Hisko's Grossvater, die Häuptlinge Gerd zu Petkum und Abeko Beninga zu Lopsum, fand er bereit, das Drittel, welches jeder von ihnen an der Erbschaft rechtlich zu besitzen behauptete, ihm abzutreten; nur der Dritte und der offenbar am besten Berechtigte, Eggo von Westerwolde, ein Schwestersohn Imel's, war zur Entsagung auf seine Ansprüche für jetzt nicht zu bewegen. Der Verzicht jener beiden zu Gunsten Ulrich's wurde urkundlich im September 1460 beglaubigt[2]). So mit allerdings sehr zweifelhaften Rechtstiteln auf Emden und mit etwas besseren auf Leerort ausgerüstet, welches nach Erbgang seiner Gemahlin, Focke Ukena's Enkelin, gehören sollte, that Ulrich den bedenklichen Schritt,

1) Ostfries. Ub. Nr. 749.
2) Das. Nr. 763.

sich mit der Bitte um Entbindung von dem dem Hamburger Rathe geleisteten Eide an den apostolischen Stuhl zu wenden. In der That gab dieser am 22. April 1461[1]) dem Erzbischof von Bremen den Auftrag, die Dispensation zu ertheilen, falls Ulrich's Behauptungen sich als richtig erwiesen. Was weiter in der Angelegenheit geschehen ist, erfahren wir nicht, doch hat vermuthlich Ulrich seinen Zweck erreicht, wie die Aufbewahrung des Originals jenes römischen Rescripts im ostfriesischen Archive zu beweisen scheint.

Inzwischen rüstete sich Münster, da Ulrich die schon vor zwei Jahren an ihn ergangene Aufforderung wahrscheinlich unbeantwortet gelassen hatte, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Es war natürlich, dass sich Bischof Johann dazu mit dem Grafen Gerd von Oldenburg verband, der sich Ostfriesland gegenüber in der gleichen Lage befand. Am 25. Juni 1461[2]) schlossen sie ein Bündniss mit einander, weil Ulrich wider Gott, Ehre und Recht sich der „graeschop Emesgonien off Emesegerlant" unterwinde, täglich mehr zur Verkürzung Münsters und Oldenburgs gegen ihre Lande, Jurisdiction, Rechte, Herrlichkeiten und Untersassen frevle, auch zur Bedrückung des gemeinen Kaufmanns neue ungewöhnliche Zölle eingeführt habe. Im Falle eines glücklichen Gelingens soll Münster die Grafschaft Emesgonien mit Schloss und Stadt Emden und allem Zubehör, darum der Bischof Ulrich bereits angesprochen hat, dazu Reiderland und Oberledingerland, Gerd aber alle andern Schlösser, Städte und Lande erhalten, doch diese alsdann von Münster zu Lehn nehmen.

Man hat aus der hier genannten „graeschop Emesgonien" schliessen wollen, dass damals Ulrich's Erhebung in den Grafenstand, wenn auch die Urkunde noch nicht in seinen Händen war, doch schon bekannt gewesen sei[3]), allein aus der voraufgehenden Darstellung wird unzweifelhaft erhellen, dass hier von der alten comitia in Emisgonia die Rede ist, welche einst die Ravensberger besessen und dann die Münster'schen Bischöfe

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 768.
2) Das. Nr. 770.
3) Herquet in dem gleich zu erwähnenden Aufsatze.

erworben hatten, keineswegs aber von einem modernen Gebilde. Schon die Namensform Emisgonien, in niederdeutschen Urkunden bis dahin völlig unerhört, deutet auf die archivalischen Studien, welche Bischof Johann zur Begründung seiner Rechtsansprüche hatte anstellen lassen. Von Erfolg sind dieselben freilich nicht für ihn gewesen. Mir will im Gegentheil scheinen, als ob dieser Versuch Münsters zur Herstellung seiner alten Grafenrechte für Ulrich, wenn nicht der erste, so doch der hauptsächlichste Anstoss geworden sei, die Erhebung seiner Herrschaft zu einer Reichsgrafschaft zu betreiben nnd damit sowohl die Münster'schen als die Oldenburgischen Prätensionen für immer zu beseitigen[1]). Hierin lag gewiss ein bedeutendes Motiv für eine so wesentliche staatsrechtliche Veränderung, durch welche nicht nur der dauernde Zusammenhalt der von Ulrich erworbenen Gebiete gesichert, sondern auch Ostfriesland aus seiner thatsächlichen Isolirung gerissen und zu einem Gliede des deutschen Reichs gemacht werden sollte. Dass Ulrich, wenn er sein Ziel erreichte, damit zugleich auch Hamburgs Ansprüche niederschlug, und gegen die ihm persönlich freilich kaum ernstlich nahe getretenen, aber doch unvergessenen Aspirationen Burgunds bessere Sicherung erhielt, war ein nebenher zu erzielender bedeutender Gewinn, aber wohl kaum der gewichtigste Beweggrund für den Schritt, den er jetzt unternahm, und den er bei seinen gegen die deutsche Herrschaft so misstrauischen Landsleuten gewiss nicht besser rechtfertigen konnte, als durch den Hinweis auf die Versuche seiner beiden Nachbaren, die Grafschaft in dem Lande wieder zu gewinnen. Mir scheint, dass solche Erwägungen recht eigentlich in der Consequenz von Ulrich's bisherigem Verfahren lagen, seines unausgesetzten Bestrebens, vorhandene Rechtsansprüche Dritter an seine Lande sich zu eigen zu machen. Seine ohnmächtigen Landsleute konnte er mit geringem Zwange zum Verzichte zu

1) Ich finde nachträglich, dass auch v. Richthofen 1, S. 353, wo er freilich ebenso wie an zahlreichen andern Stellen das kaiserl. Privileg von 1454 für echt nimmt, die Sache so auffasst, der Kaiser habe Ulrich die alte Grafschaft als Reichsgrafschaft verliehen. „Ulrich von Greetsiel trat dadurch in dem in der Münster'schen Diöcese gelegenen Theil Frieslands östlich der Ems an die Stelle, die die Bischöfe von Münster seit 1252 allmälig verloren hatten“.

seinen Gunsten bewegen, Münster und Oldenburg gegenüber wäre ein solcher Versuch natürlich erfolglos gewesen, und so wandte er sich an den Kaiser. Und merkwürdig genug, sein Antrag ging eben auf die Creirung einer Grafschaft Emesgonien in Ostfriesland.

Indes erreichte er dies nicht alsbald. Vielleicht waren es Gegentransactionen Münsters, Oldenburgs und Hamburgs, vielleicht auch andre Umstände, welche dem kaiserlichen Hofe die ohne Zweifel von Ulrich begehrten Nachweise seiner Rechtstitel an den von ihm beherrschten Landen als ungenügend erscheinen liessen. Vielleicht hat auch das letzte auf Ostfriesland bezügliche Document, welches sich in der kaiserlichen Kanzlei fand, jenes Privileg König Sigismund's vom Jahre 1417 [1]), welches „die freien Friesen" von jeder fürstlichen Herrschaft freisprach, Ulrich's Pläne einstweilen gekreuzt. Genug, der Kaiser erhob am 14. Juni 1463 [2]) nur dasjenige Gebiet, auf welches Ulrich erbrechtliche Ansprüche nachweisen konnte und dessen Namen allein er bisher in seinem Siegel geführt hatte [3]), nur seine Wohnung und Wesen, genannt Norden, zu einer Grafschaft, ihn selbst und seine eheliche Descendenz zu Grafen und Gräfinnen zu Norden. Das Diplom wird sogleich in Ulrich's Hände gelangt sein, denn wenn auch der kaiserliche Rath Hans von Neuburg, durch andre Geschäfte behindert, nicht persönlich nach Ostfriesland gehen konnte, so hatte ihm der Kaiser die Befugniss ertheilt, einen Dritten mit der Uebergabe des Privilegs und der Abnahme des Lehnseides zu beauftragen. Aber Ulrich hat diesen Eid, für welchen übrigens kein bestimmter Termin vorgeschrieben war, nicht geleistet, denn er war keineswegs gemeint, sich mit dieser Abfindung zufrieden zu geben. Hätte sie nicht erst recht den Ansprüchen Münsters die Wege geebnet und das Recht Hamburgs, nach wenigen Jahren Emden zurückzufordern, nur besser gesichert? Zwar war in dem Privileg des Umfangs und der Bregrenzung der neuen Grafschaft mit keinem Worte gedacht, aber eine Stütze gegen jene Ansprüche und Rechte konnte es ihm nur dann gewähren, wenn das Gebiet

1) Ostfries. Ub. Nr. 254.

2) Das. Nr. 790, nach dem Original.

3) Die Umschrift von Ulrich's Siegel lautete: Sigillum Ulrici capitalis in Norda et alias.

von Emden ausdrücklich als in die Grafschaft eingeschlossen genannt wurde, und auch auf den Namen Ostfrieslands, den der Häuptling seit zehn Jahren im Titel geführt hatte, wollte der Graf nicht verzichten. Nicht eines inhaltlosen Grafentitels wegen hatte Ulrich am kaiserlichen Hofe sollicitirt, sondern aus wohlerwogenen politischen Motiven. Es war nur consequent, dass er diese kaiserliche Gnade ablehnte und fortfuhr, seinen bisherigen Häuptlingstitel zu führen, bis er bessern Erfolg beim Kaiser hatte.

Offenbar verbesserte sich seine Position am Wiener Hofe wesentlich, wenn es ihm gelang, Hamburg zur förmlichen Abtretung Emdens zu bewegen, die veralteten Ansprüche Münsters konnte er dann wohl zu beseitigen hoffen. So sehen wir ihn denn im Sommer 1463 mit Hamburg in dieser Richtung in Verhandlung treten[1]). Allein er fand hier doch grössern Widerstand, als er erwartet haben mochte, und so musste er sich, um Emden in die Grafschaft eingeschlossen zu sehen, muthmasslich zu dem Mittel verstehen, das in der kaiserlichen Kanzlei am überzeugendsten wirkte, zu grösseren Geldaufwendungen. Etwas anders lag es mit der von Ulrich beantragten Namhaftmachung Ostfrieslands. Hier mochte der Kaiser auf Grund des erwähnten Sigismundischen Privilegs fürchten, eigenen Rechten etwas zu vergeben, und Ulrich musste sich daher zu der Concession bequemen, dass die dem gemeinen Lande Ostfriesland von Karl dem Grossen und andern Kaisern und Königen verliehenen oder durch Herkommen begründeten Freiheiten und Rechte des Landes ausdrücklich reservirt wurden, eine Reservation, welche freilich durch die Bestätigung der von Ulrich und seinen Vorfahren durch Herkommen oder kaiserliche Gnade erworbenen Freiheiten und Gerechtigkeiten wieder eine gewisse Einschränkung erhielt. Dann entschloss sich der Kaiser zur Ausstellung eines neuen Diploms, wobei er das frühere gänzlich ignorirte, denn er bezeichnete Ulrich im Eingange wieder lediglich als Häuptling.

---

1) S. Ostfries. Ub. Nr. 792. Das Concept eines Vertrages mit Hamburg (das. Nr. 775), das Friedländer zu 1461 setzt, scheint mir auch in den Sommer 1463 zu gehören; es wird die von Hamburg als kürzlich zu Aurich abgefasst erwähnte Schrift sein.

Dieses neue Diplom vom 1. October 1464[1]) erfüllte Ulrich's Wünsche, soweit wir übersehen können, vollkommen. Es machte seine hier bestimmt umschriebenen Herrschaftsgebiete zu einer Grafschaft des heiligen römischen Reichs, ihn und seine eheliche Descendenz zu Grafen zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland. Am 23. December des Jahres empfing er dasselbe aus den Händen des diesmal mit persönlicher Ueberbringung beauftragten kaiserlichen Raths und Ritters Johann von Schaumberg, leistete den vorgeschriebenen Lehnseid[2]) und erhielt darauf am gleichen Tage mit einer Anzahl seiner Genossen den Ritterschlag[3]).

Dieser Act bezeichnet den Beginn einer neuen Epoche der ostfriesischen Geschichte. Allerdings hat später, wie bereits erwähnt, und bis zum heutigen Tage das angeblich zehn Jahre früher ausgestellte Document für den epochemachenden Act gegolten und die Ansichten über die ostfriesische Geschichte beherrscht, aber mit vollkommenem Unrecht. Schon bei einer Besprechung des ersten Bandes des Ostfriesischen Urkundenbuches habe ich in Sybel's Zeitschrift[4]) darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde vom 30. September (Montag nach Michaelis) 1454 eine Fälschung derjenigen vom 1. October (gleichfalls Montag nach Michaelis) 1464 sei. Ich meinte damals diese Behauptung durch den Hinweis auf die Datirung beider Urkunden, durch Gegenüberstellung derjenigen Sätze derselben, aus denen die Interpolationen der Urkunde von angeblich 1454 am deutlichsten hervorgehen, und durch Bezugnahme auf die Thatsache, dass Ulrich sich bis Ende 1464 niemals Graf genannt hat, hinreichend gestützt zu haben, um einen ferneren Zweifel auszuschliessen. Inzwischen aber hat der Staatsarchivar zu Aurich, Dr. Herquet, die Echtheit des Privilegs von 1454 in so lebhafter Weise zu vertheidigen unternommen[5]), dass eine eingehendere Untersuchung der Urkunde nothwendig ist.

1) Ostfries. Ub. Nr. 807, nach dem Original.

2) Das. Nr. 817.

3) Das. Nr. 809, 810.

4) N. F. Bd. 8, S. 302 ff.

5) Im Jahrbuche der Gesch. f. bildende Kunst und vaterl. Alterth. zu Emden, Bd. 5, 1, S. 1 ff. Auch v. Richthofen nimmt, wie erwähnt, das Diplom von 1454 für echt, s. besonders 1, S. 363 ff., wo nebenbei bemerkt das echte Diplom von 1464 nach Brenneysen mit verderbtem Texte citirt ist

Man hat seit Ubbo Emmius' Zeiten die Existenz der drei auf Ulrich's Erhebung zum Grafen bezüglichen Privilegien, von denen das erste die weitaus umfassendsten, das zweite die geringsten Befugnisse ertheilt und das dritte eine mittlere Stellung zwischen jenen beiden einnimmt, so zu erklären gesucht, als habe Ulrich, nachdem er 1454 seine Erhebung zum Grafen von ganz Ostfriesland von der Ems bis zur Weser erwirkt hatte, vor seiner eigenen Kühnheit zurückschreckend aus Staatsklugheit die Sache verheimlicht, um keinen zu grossen Anstoss bei seinen Unterthanen zu erregen; er habe dann neun Jahre später durch die begehrte und erlangte Erhebung zum Grafen von Norden diese Unterthanen allmälig auf die bevorstehende grosse Neuerung vorbereiten wollen, wobei man freilich übersah, dass er auch von diesem Titel keinen Gebrauch gemacht hat[1]), und endlich im folgenden Jahre, da die Gemüther seiner Landsleute schon auf das Ausserordentliche vorbereitet waren, jenes Privileg mittleren Umfangs erworben, es seinen Nachfolgern überlassend, die Ansprüche des Diploms von 1454 in's Leben zu führen. Dieser etwas gar zu kindlichen Auffassung bedeutsamer historischer Vorgänge, bei der nebenbei die kaiserliche Kanzlei wie ein Spielzeug in Ulrich's Händen erscheint, hat nun Herquet die Behauptung gegenüber gestellt, Ulrich habe deshalb von den beiden ersten Privilegien keinen Gebrauch machen können, weil alle drei erst im Spätjahr 1464 in seine Hände gekommen seien, eine Ansicht, bei der es freilich räthselhaft bleibt, weshalb Ulrich, wenn ihm doch der Kaiser die drei Diplome zu beliebigem Gebrauche präsentiren liess, nicht fortab dasjenige anwandte, welches ihm die weitesten Befugnisse gab. Oder hat hier etwa doch wieder jene gerühmte Staatsklugheit mitgespielt, welche erst gehandelt hatte und dann die Folgen bedachte?

---

1) Allerdings hat man solchen Gebrauch behauptet, obwohl U. selbst sich noch immer Häuptling nannte, weil in einer Grenzfindung zwischen Münster u. Ostfriesland 1463 (Ostfries. Ub. Nr. 791) Ulrich „in Ostfriesland hovetlinck, nhu ridder und grave" heisst und der Abt von Werden ihn in einer Orig. Urk. vom 7. Aug. 1464 (das. Nr. 804) „greve van Oistvreyslant" nennt. In der ersten, nicht im Original erhaltenen Urk. liegt ersichtlich eine spätere Einschaltung vor, bei der zweiten Urk. muss man annehmen, dass die Ausfertigung erst im Jahre 1465 stattgefunden hat.

Herquet's von der Noth erzwungene Erklärung wird von selbst wegfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Urkunde von 1454 in der That eine Fälschung ist.

Was Herquet für die äussere Beglaubigung der Urkunde beibringt, reicht nicht aus, die Existenz eines echten Originals glaubhaft zu machen. Dass sich die Urkunde im Lehnbrief Maximilian's für die Grafen Edzard und Uko vom 5. April 1495 [1]) und dann in allen folgenden Lehnbriefen transsumirt findet, beweist, wenn die Echtheit im Uebrigen mit Erfolg bestritten werden kann, höchstens, dass die Fälschnng vor 1495 vorgenommen worden war. Ich sage höchstens, weil das Diplom von 1495 selbst von Friedländer verdächtigt worden ist [2]). Und allerdings sind die Worte, mit denen der König hier die Urkunde von 1454 einführt, „das uns de edlen . . . graven zu Ostfriesland einen brieff von weyland . . . unserm lieben herren und vatter . . . . . haben furbringen . . . lassen", geeignet, einigen Verdacht zu erwecken, ganz gewiss aber nicht zu der Behauptung Herquet's, dass sie die Vorlage eines Originals bei der königlichen Kanzlei voraussetzen liessen. Denn in diesem Falle würde sicherlich nicht jeder Vermerk über Authenticität und Besiegelung der vorgelegten Urkunde fehlen. Grossen Werth legt Herquet darauf, dass sich in den Collectaneen des Ubbo Emmius unter einer niederdeutschen Abschrift der Urkunde von 1454 die Subscription „ad mandatum dni. imperatoris propr. Udalricus episc. Pataviensis cancell." von ihm nachgetragen finde. Dieselbe könne Emmius, da sie doch in Transsumte niemals herübergenommen wurde, nur dem Original entnommen haben. Nun ist diese Subscription, wie auch Herquet bemerkt, genau die gleiche, wie die unter der Urkunde von 1464, und da Emmius so wenig diplomatisch genau verfuhr, dass er sie unter eine niederdeutsche Abschrift setzte, so könnte er sie recht wohl jener echten Urkunde entnommen haben. Allein die Sache lässt sich noch einfacher erklären, da es ja für zweifellos gelten muss,

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 1433.

2) Auf desfallsige Anfrage theilte mir Archivrath Friedländer mit, sein Verdacht gründe sich auf den Umstand, dass die Urk. in der ehem. Reichsregistratur im kais. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien nicht mehr aufzufinden sei. Indess scheint mir dieser Mangel einer authentischen Ueberlieferung kein zureichender Grund zum Zweifel.

dass die Verfertiger der Urkunde von angeblich 1454 auch ein angebliches Original derselben herstellten und dass sie dabei gewiss nicht versäumt haben, wie sie das Datum unter Abänderung von 64 in 54 copirten, so auch die Unterschrift des Kanzlers zu copiren. Endlich sagt Herquet, man brauche sich für die Behauptung der Echtheit nur darauf zu berufen, „dass der Text der Urkunde sich noch heute in der (jetzt in Wien aufbewahrten) Reichsregistratur vorfinde". Wenn das wirklich der Fall, und wenn die dort befindliche Handschrift eine gleichzeitige wäre, d. h. aus der Zeit von 1454 stammte, so müssten allerdings alle Bedenken schweigen. Allein Herquet behauptet hier, wie sonst, viel mehr als er beweisen kann. Es befinden sich nämlich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien weder Concepte noch Abschriften der den Grafen von Ostfriesland verliehenen Lehnbriefe, inbesondere nicht aus den Jahren 1454, 1464 und 1495, nicht einmal eine Nachricht über diese Belehnungen konnte dort aufgefunden werden[1]). Den gleichen Mangel hatten schön die im Jahre 1751 mit Nachforschungen nach den ostfriesischen Lehnbriefen beauftragten preussischen Diplomaten in Wien zu beklagen. Nach vielen Bemühungen erlangten sie nichts, als jene von dem Geheimen Reichsregistrator von Alpmannshoven beglaubigte Copie der Urkunde von 1454, welche dem Abdrucke im ostfriesischen Urkundenbuche zu Grunde gelegt ist[2]). Da aber ein Originalconcept dieser Urkunde weder damals noch jetzt zu finden war, so bleibt nur die Vermuthung, dass Alpmannshoven eins der spätern Transsumte abgeschrieben habe. Damit ist auch dieser Echtheitsbeweis hinfällig.

Weit schlimmer noch ist es um die innere Glaubwürdigkeit der Urkunde bestellt. Ich untersuche zunächst das in ihr bezeichnete Herrschaftsgebiet Ulrich's. Sie giebt als den Besitz des „Herrn zu Ostfriesland" an die Schlösser und Städte Emden, Norden, Greetsiel, Berum, Esens, Jever, Friedeburg, Aurich, Leerort, Stickhusen und Lengen und sonst andre Schlösser, Städte und Dörfer, die von der Westerems ostwärts bis an die

1) Nach einer Mittheilung des Herrn von Arneth an Archivrath Friedländer, mir von Letzterem freundlichst berichtet.

2) Nach einer mir gleichfalls von Archivrath Friedländer freundlichst zugegangenen Mittheilung.

Weser liegen, mit Butjadingen und Stadland, mit allen Eilanden, die neben dem ganzen Ostfriesland in der See liegen gen Norden, südwärts bis an die alten deutschen Grenzen, von der Aa bis zum Hampol, zu Detern und Lengen, mit der ganzen friesischen Wede, auch dem Wasser der Ems und allen andern schiffbaren Wassern u. s. w.

Von den hier aufgezählten Gebieten giebt Herquet selbst Jever, Butjadingen, Stadland und die friesische Wede als nicht zu Ulrich's Herrschaft gehörig preis. Denn wenn er sagt, Ulrich besass zwar Jever nicht, aber er beanspruchte es doch, so gehört dies in meine Beweisführung, dass die Urkunde zum Theil Prätensionen, nicht aber Rechte des Hauses Cirksena darstelle, und auf die von Herquet behauptete Zuneigung der „tapfern, freiheitsliebenden Stad- und Butjadingerländer" zu Ulrich wirft das Bündniss ein eigenthümliches Licht, welches dieser kurz vor seinem Tode, am 24. September 1466[1]), mit andern Häuptlingen zur Unterwerfung der Butjadinger schloss. Allein es finden sich noch andere Unrichtigkeiten in der vorstehenden Gebietsumschreibung. An der Friedeburg hatte Ulrich allerdings seit 1440, wie früher erwähnt, ein Oeffnungsrecht, in Besitz und Eigenthum seiner Familie aber ist sie erst lange nach seinem Tode im Jahre 1481 gekommen[2]). Die Betonung der „alten teutschen paele" anstatt der „teutschen paele" von 1464, ist offenbar gegen Oldenburg gerichtet, das zur Zeit der Abfassung der falschen Urkunde schon bedeutende Fortschritte nach Norden gemacht hatte, während sie 1454 gar keinen Sinn gehabt haben würde. Wenn ferner die Urkunde von 1454 im Gegensatze zu der von 1464 Ulrich die sämmtlichen ostfriesischen Inseln vindicirt, so wird man auch darin im Hinblick auf Wangeroge eine Uebertreibung sehen dürfen. Stickhusen wird von der falschen Urkunde mit unter den Schlössern aufgezählt, allein es bestand dort 1454 noch gar kein Schloss; dieses ist vielmehr erst 1460 oder 1461 erbaut worden[3]). Es bleiben noch Esens und Schloss Lengen übrig, welche das Diplom von 1454 im Gegensatze zu dem von 1464 unter Ulrich's Be-

1) Ostfries. Ub. Nr. 842.
2) Das. Nr. 1054.
3) Das. Nr. 770.

sitzungen aufführt. Bezüglich des ersteren ist einzuräumen, dass es 1454 noch in vollem Besitze Ulrich's war, der es erst kurz darauf seinem Neffen Sibo, doch nicht zu Eigenthum, abtrat. Es hätte deshalb auch 1464 füglich mitgenannt werden können; dass es nicht geschah, ist wohl ein Beweis dafür, mit wie peinlicher Genauigkeit man damals bei Aufführung der wirklichen Besitzungen Ulrich's verfuhr. Die Nennung von Esens im Diplom von angeblich 1454 beweist nur, dass man sich bei Abfassung des Diploms dieses einstigen Besitzes erinnerte, was um so begreiflicher ist, als zur muthmasslichen Zeit der Fälschung Ulrich's Nachfolger mit Sibo's Erben verfeindet waren. Etwas anders liegt es bezüglich Lengens. Herquet sagt, das dort 1454 vorhandene Schloss war vor 1464 wieder zerstört, es wird also in jener Urkunde mit Recht genannt, hier mit Recht fortgelassen, aber er übersieht dabei, dass im Jahre 1495 bei Lengen wieder ein Schloss bestand[1]. Wann dies aufgeführt ist, weiss ich nicht, aber ohne Zweifel vor Abfassung der falschen Urkunde.

Aus dem Vorstehenden wird zur Genüge erhellen, dass die wirklichen Grenzen von Ulrich's Herrschaft im Jahre 1454 keineswegs, wie Herquet behauptet, „ganz genau dieselben" waren, wie das Diplom sie angibt, dass sie von diesem vielmehr, wie ein Blick auf die Karte zeigt, um fast das Doppelte ausgedehnt worden sind, nämlich um Friedeburg, Jeverland mit Wangeroge, die friesische Wede, Butjadingen und Stadland. Nun freilich belehnt der Kaiser den Grafen nach dem Privileg nicht allein mit den Landen, die er „mit grosser Tugend und Vernunft vereinigt hat", sondern auch mit denen, die er „furbas zu vereinigen gedenkt". Aber müsste nicht diese Phrase allein, die Herquet allerdings keineswegs so ungeheuerlich findet, wie es heute erscheinen möchte, schon hinreichen, das Privileg zu verdächtigen? Wenn es schon an sich unglaublich ist, dass der Kaiser Belehnungen für eine unbestimmte Zukunft, für grenzenlose Gebiete ausstellt, an welchen der Belehnte keinerlei Rechte nachweisen konnte, so ist es dies noch um so mehr im Beihalt zu dem Privileg von 1464. In den zehn diesem Privileg voraufgehenden Jahren war nichts geschehen, wodurch Ulrich's Herrschaft

1) S. Ostfries. Ub. Nr. 1446 u. Nr. 1553.

verkürzt worden wäre, seine Stellung hatte sich im Gegentheil nur befestigt, und dennoch bezieht sich das Privileg auf ein nur halb so grosses Territorium, nur auf die Gebiete, „die im rechtlich zugehoren und er bisher, als er uns fürbracht hat, in geruwiger besess und gewere inngehabt und genossen", und keineswegs ist von künftigen Erwerbungen die Rede. An einer einzigen Stelle allerdings, mit den Worten „osterwerds bis an die Weser" greift es über die thatsächlichen Verhältnisse hinaus. Allein diese Stelle, scheint mir, muss man der kaiserlichen Kanzlei zu gute halten, bei der man eine auch nur oberflächliche Kenntniss der geographischen Verhältnisse des fernen Nordwestens nicht voraussetzen darf, und welcher Ulrich's Mandat zur allgemeinen Orientirung die Weser mag genannt haben, die auf diese Weise in das Diplom Aufnahme fand. Eben diese einzige unzutreffende Stelle wird dann muthmasslich die Idee der Fälschung gefördert haben, deren Tendenz hauptsächlich auf die Ausdehnung des Lehnsgebiets nach der Weser hin gerichtet ist.

Noch in einer Reihe von andern Punkten entfernt sich das Document von angeblich 1454 von den thatsächlichen Verhältnissen. Zunächst darin, dass es die Standeserhöhung als „durch unser (des Kaisers) aigen bewegnus" und „ohn ainig bete uns derwegen von ihme (Ulrich) gethan" darstellt. Herquet bringt zur Vertheidigung dieser auffallenden Phrasen nur seine Verwunderung darüber vor, dass ich sie für ernst nehme[1]). Aber weshalb sollte man sie denn nicht für ernst nehmen, vorausgesetzt, dass das Privileg echt wäre? Was in aller Welt berechtigt Herquet, der die Urkunde für echt hält, jene Wendungen für inhaltlose Worte auszugeben? Doch nur der Umstand, dass sie seiner Anschauung unbequem sind, weil wir wissen, dass Ulrich für sein echtes Privileg mindestens 5000 Gulden gezahlt und

1) Wenn Herquet hierbei in einer Anmerkung mir vorwirft, dass ich die Phrase „ohn ainig bete etc." dem Privileg von 1464 zuschriebe und darauf meine Beweisführung (welche Beweisführung?) basire, so kann ich dies nur als eine absichtliche Entstellung bezeichnen, denn wenn ihn ein aufmerksames Lesen nicht schon erkennen liess, dass an der fragl. Stelle meines Aufsatzes in Folge eines Druckfehlers 1464 statt 1454 steht, so musste ihn darüber doch ein Blick auf die vorhergehende Seite belehren, wo die Textstellen beider Urkunden einander gegenüber gestellt sind.

eifrig am kaiserlichen Hofe geworben hat. Es wäre gut gewesen, wenn Herquet bei Betrachtung der Urkunde etwas scrupulöser zu Werke gegangen wäre, als nach seiner Meinung die kaiserliche Kanzlei bei deren Abfassung. In der Stelle der Urkunde von 1454 „der obgen. graff Ulrich hat auch uns und dem h. reich gewontlich gelubd und ayd gethan" sieht er die Voraussetzung, unter welcher das Privileg ertheilt wurde und deren Nichterfüllung dazu geführt habe, dasselbe an den Belehnten nicht auszuliefern. Aber, mit Verlaub, drückt man denn eine noch zu erfüllende Bedingung durch das Perfectum aus? Dass die Kanzlei Friedrich's III. der deutschen Sprache nicht solche Gewalt angethan hat, zeigt die entsprechende Stelle der echten Urkunde von 1464 (auch 1463 heisst es ähnlich), „der offtgen. grave Ulrich sol auch darauf dem edeln etc. an unser statt und in unserm namen, vor und ee er sich solicher wirdikeit annimpt und gebraucht, von solichen lehen wegen gewondliche glübde und eide tun". Hier ist deutlich eine Bedingung gestellt, dort aber eine unwahre Thatsache behauptet, denn zweifellos hat Ulrich dem Kaiser vor dem 23. December 1464 keinen Eid geleistet.

Weiter findet sich in der Urkunde von angeblich 1454 eine für die Anhänger ihrer Echtheit besonders missliche, von Herquet freilich mit Schweigen übergangene, Stelle. Es heisst nämlich gegen den Schluss: „darum gebieten wir allen und jeglichen etc., dass sy den obgen. Ulrichen graven zu Ostfriesland, sein eheliche hausfrawen Teden etc. graven und gravin nennen". Die Daten sind schon oben von mir angeführt, welche mit unzweifelhafter Gewissheit bezeugen, dass Ulrich die Theda frühestens im Frühjahr 1455 geheirathet hat, und trotzdem sollte der Kaiser sie schon am 30. September 1454 als Ulrich's eheliche Hausfrau bezeichnet haben, zu einer Zeit, wo kaum das Dispensgesuch an den Papst abgegangen war? Ein noch stärkerer Anachronismus ist es, wenn Ulrich und seinen Erben auferlegt wird, die Grafschaft von des Kaisers Nachfolgern, so oft sich's gebüren wird, zu Lehn zu empfangen, „gleich so der grave von Benthaim und Steinfort von irer grafschaft zu thuen verpflichtet sein". Allerdings hatte der im Jahre 1454 gestorbene Graf Everwin I. von Bentheim die Erbtochter von Steinfurt geheirathet, und seine beiden Söhne theilten sich dann in die Herrschaften Bentheim und Steinfurt,

aber den Titel eines Grafen von Bentheim und Steinfurt hat erst der in Steinfurt regierende Enkel Everwin II. gegen Ende des 15. Jahrhunderts angenommen. Erst auf dem Reichstage zu Worms 1495 creirte Maximilian die Reichsgrafschaft Steinfurt[1]).

Endlich gehört in das Capitel der Widersprüche der Urkunde von 1454 gegen die wirklichen Verhältnisse auch der Titel, welcher Ulrich im Eingange gegeben, und der Grafentitel, der ihm angeblich vom Kaiser verliehen wird. In der falschen Urkunde wird er kurz Herr zu Ostfriesland, in der echten Häuptling zu Norden in Ostfriesland genannt; in jener kommt der altfriesische Häuptlingstitel überall nicht vor. In der falschen Urkunde wird Ulrich zum Grafen zu Ostfriesland, in der echten zum Grafen zu Norden, Emden, Emisgonien in Ostfriesland erhoben. Allerdings konnte Ulrich, wie Herquet diesen Widersprüchen gegenüber bemerkt, sich seit 1453 mit gewissem Rechte als Herrn Ostfrieslands betrachten und allerdings wurde er nach 1464 von dritten Personen vielfach kurz Graf in Ostfriesland genannt, ja er selbst bezeichnete sich in seinem neuen Siegel als comes Ostfrisie und seine Gemahlin Theda acceptirte als Regentin einfach den ihr von andern beigelegten Titel einer Gräfin in Ostfriesland. Aber auf alles das kommt es ja bei Beurtheilung der kaiserlichen Lehnbriefe gar nicht an, da man in diesen billigerweise einen der Wirklichkeit, nicht aber nur der Courtoisie entsprechenden Titel erwarten darf. Nie aber hat Ulrich sich oder haben andere ihn vor 1464 oder gar vor 1454 als Herrn zu Ostfriesland bezeichnet, sicherlich also hat es auch der Kaiser nicht gethan, und niemals hat er sich später Graf zu Ostfriesland, sondern in voller Uebereinstimmung mit der Urkunde von 1464 Graf zu Norden, Emden u. s. w. genannt. Und warum sollte er denn nicht jenen bequemeren und zugleich anspruchsvolleren Titel eines Grafen von Ostfriesland angenommen haben, wenn ihm doch 1464 nach Herquet's Meinung jenes Document von 1454 zugleich mit den

---

1) 1466 nannte sich Bernd, der Oheim des unmündigen Everwin II., greve to Benthem und vormunder der herscap van Stenvorde (Kindlinger Münst. Beitr. I, Urkk. S. 148. Noch 1487 bei der Erbeinigung beider Häuser nannte sich dieser Everwin greve to Bentheim, here to Stenvord (Lünig, R. A. part. spec. cont. II, Abth. 6, S. 6), 26. April 1495 nennt ihn Maximilian Graf zu Bentheim und Steinfurt (Lünig das. S. 7).

beiden späteren überliefert wurde? Ich glaube in der voraufgehenden historischen Darstellung genügend dargethan zu haben, dass und weshalb Ulrich's Antrag auf die Verleihung des Titels Graf von Emisgonien in Ostfriesland gerichtet war uud dass selbst diesen zu erlangen, ihm Mühe kostete. Und nun sollte der Kaiser ihm bereits zehn Jahre früher und gar aus eigener Bewegung einen Titel gegeben haben, der in entschiedenem Widerspruche zu den thatsächlichen Verhältnissen stand?

So wie ich Ulrich nach den vorliegenden historischen Zeugnissen beurtheile, liegt seine Stärke und die Bedeutung, die er erlangt hat, darin begründet, dass er jederzeit nur nahe, mit seinen Mitteln erreichbare Ziele in's Auge fasste und diesen mit Umsicht und Consequenz nachging. Die Mässigung, welche er auch im Glücke bewies, hat ihm die grossen Erfolge gesichert. Ungern griff er zum Schwerte, in friedlichen Verhandlungen sah er eine viel bessere Gewähr des Gelingens. Es ist oben mehrfach darauf hingewiesen, wie er bemüht war, auch wo er längst im factischen Besitze sich befand, noch nachträglich die Rechtstitel zu erwerben. Ja noch im Jahre 1466 sehen wir ihn in dieser Richtung thätig: er hielt es, auch nachdem ihm der Besitz Emdens vom Kaiser bestätigt war, für nicht zu gering, mit jenem Haupterben der Abdena'schen Ansprüche auf Emden, Eggo von Westerwold, der früher sich dessen geweigert hatte, ein Abkommen zu treffen, durch welches auch diese Ansprüche aus der Welt geschafft wurden[1]). Dieser weisen Fürsorge hat Ostfriesland es zu danken, dass Ulrich bei seinem Tode ein wohlgefügtes Staatswesen hinterliess, welches sich gegen die Erschütterungen künftiger Jahrzehnte widerstandsfähig erwies. Man thut dem Gedächtnisse Ulrich's keine Ehre an, wenn man ihn so phantastischer Pläne zeiht, wie das Document von angeblich 1454 sie ihm unterschiebt, phantastisch deshalb, weil ihnen der sichere Boden des Besitzes, ja sogar des Rechtsanspruches fehlte.

Es soll nicht geleugnet werden, dass Ulrich's Aufgabe, als ihn ein frühzeitiger Tod dahinraffte[2]), nicht ganz erfüllt war, dass vielmehr in dem Erreichten die Aufforderung lag, auch die östlich

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 836.

2) 27. Sept. 1466.

bis zur Weser ansässigen friesischen Stämme dem neuen Staatswesen anzugliedern. Seine Nachfolger haben dies in der That, aber nicht mit Glück versucht. Und aus dieser Sachlage wird muthmasslich das falsche Document erwachsen sein, das freilich niemals im Stande gewesen ist, Ansprüche durchzuführen, denen es an Kraft gebrach, sie mit dem Schwerte oder durch diplomatische Siege zu begründen.

Ich habe bei meiner frühern Besprechung keine Vermuthung über die Zeit der Fälschung gewagt, weil mir kein Material dafür zu Gebote stand. Inzwischen hat der zweite Band des ostfriesischen Urkundenbuchs wenigstens einige Anhaltspunkte gegeben, die ich noch mittheilen will, wenn sie auch zu keinem sichern Resultate führen.

Die falsche Urkunde ist zum ersten Male transsumirt in dem Belehnungsbriefe Maximilian's vom 5. April 1495[1]). Wenn dieser Brief, wie ich glaube, echt ist, so muss also die Fälschung vor jenem Tage stattgefunden haben. Der diesem zunächst vorhergehende Lehnbrief ist der Kaiser Friedrich's III. für Ulrich's Söhne Enno, Edzard und Uko vom 27. Juli 1468[2]). Hier ist der frühere nicht wörtlich aufgenommen, aber der Wortlaut des Privilegs zeigt auf das Bestimmteste, dass behufs seiner Erlangung der Lehnbrief von 1464 vorgelegt worden ist, offenbar noch ein weiterer indirecter Beweis für die Unechtheit der Urkunde von 1454. Die jungen Grafen werden, wie der Vater, mit dem Titel von Norden, Emden und Emesgonien (auffallender Weise unter Weglassung des „in Ostfriesland") bezeichnet, die Zahl und Reihe der aufgeführten Schlösser ist genau die gleiche wie 1464, und die Grenzen der Herrschaft werden mit denselben Worten, wie dort, angegeben, nur freilich mit einer bemerkenswerthen Abweichung, denn hinter den Worten „bis an den Wesser" ist eingefügt „mit Buten-Jaiden". Nun haben die Cirksenas so wenig 1468 wie 1464 Butjadingen beherrscht, und da man diese Abweichung von der Vorlage nicht der kaiserlichen Kanzlei zur Last legen kann, so muss man annehmen, dass der Ritter Sibo von Esens, der persönlich für die unmündigen Söhne seines

1) Ostfries. Ub. Nr. 1433.
2) Das. Nr. 862, nach dem Original.

Freundes Ulrich am kaiserlichen Hofe erschienen war und bei diesem Anlasse für sich selbst das werthvolle Privileg erwirkte, in gestickter spanischer Tracht einherzustolzieren[1]), die Aufnahme jener bedeutsamen Worte in das Privileg beantragt und erreicht habe. Allerdings mochte dafür ein nicht unerhebliches politisches Motiv vorliegen, denn seit 1466 befanden sich die Grafen im Bund mit den Häuptlingen von Friedeburg, Jever, Kniphausen und Inhausen in einer Fehde mit den Butjadingern, die erst 1469 gesühnt wurde[2]), und die Aufnahme des Landes in den neuen Lehnbrief konnte für den Fall einer glücklichen Beendigung der Fehde jenen Bundesgenossen gegenüber den Besitz Butjadingens den Cirksenas sichern. Aber immerhin erkennen wir schon hier die erste Abweichung von der Linie der Politik Ulrich's, ein Haschen nach vorzeitiger Sicherung erhofften künftigen Erwerbes. Ohne Zweifel hat Sibo nicht aus eigener Initiative, sondern im Einverständnisse mit Ulrich's Wittwe Theda gehandelt, die seit dem Tode ihres Gemahls die Regierung führte und diese weit über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ihrer älteren Söhne festgehalten hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fälschung 1468 noch nicht stattgefunden hatte; sie fällt also wahrscheinlich in die Zeit zwischen 1468 und 1495, d. h. in die Regierungszeit der Gräfin Theda, welche 1494 starb. Diese Vermuthung erhält durch die Nennung ihres Namens in der falschen Urkunde, eine durchaus ungewöhnliche Erscheinung, die auch in den beiden echten Privilegien sich nicht findet, eine wesentliche Stütze. Schon nach wenigen Jahren sehen wir Theda ernstlich bemüht, ihre Herrschaftsansprüche mit Hülfe des Kaisers nach Osten hin auszudehnen. Sie benutzte dafür sehr klug eine Verlegenheit Friedrich's III., seine Fehde gegen Karl den Kühnen. Sie stand im Augenblicke mit Münster in gutem Einvernehmen, da Bischof Heinrich, der zugleich Administrator von Bremen war, mit Gerhard von Oldenburg in Feindschaft lebte. Im April 1474 hatte sie sogar mit Münster ein Bündniss gegen Oldenburg geschlossen[3]), welches zur Folge hatte, dass sich im Herbste

1) Ostfries. Ub. Nr. 863.
2) Das. Nr. 879.
3) Das. Nr. 931.

desselben Jahres Graf Gerhard mit Karl dem Kühnen zur Eroberung Ostfrieslands verband[1]), wobei sich Gerhard diejenigen Gebiete, die ehedem zu seiner Grafschaft gehört hätten, nämlich Moormerland, Auricherland und Jeverland mit ihrem Zubehör, als Kriegsbeute ausbedang. Indes war Karl anderweitig viel zu sehr beschäftigt, als dass er diesem Plane hätte Folge geben können. Immer aber war die Beziehung, in welche Ostfriesland zu den grossen Welthändeln trat, ein willkommener Anlass, sich dem Kaiser zu nähern, der seinerseits zum ersten Male von dem neuen Reichslehn Reichskriegshülfe begehrte. Im Jahre 1475 erwirkte Theda vom Kaiser eine Anzahl von Mandaten, deren Tendenz schon völlig mit der der Fälschung im Einklang steht. Doch glaube ich nicht, dass damals schon die falsche Urkunde hergestellt war und dass man es gewagt hätte, dieses Document in der Kanzlei Friedrich's III. zu präsentiren, wo denn doch der wahre Sachverhalt noch in zu gutem Gedächtnisse sein musste. Aber mit dem Lehnbriefe von 1468, der nicht nur, wie der von 1464, die Weser, sondern auch Butjadingen nannte, liess sich beim Kaiser schon das wünschenswerthe Ziel erreichen. Am 17. März 1475[2]) erging also ein Mandat an die Häuptlinge in Ostringen und die Rathgeber in Rüstringen und Butjadingen, der Gräfin Theda, in deren Gebiete sie angesessen seien, Beistand für die Hülfe gegen den Herzog von Burgund zu leisten. Theda selbst kaufte sich wenige Monate später um 4000 Gulden von der Reichshülfe frei, zahlte davon sogleich 2000 Gulden[3]) und wusste dem Kaiser klar zu machen, dass der Aufschub der Restzahlung nur an dem Ungehorsam der Weserlande, Butjadingen und Stadland, Rüstringen und Wangerland liege. So erwirkte sie am gleichen Tage, an welchem der Kaiser ihr Dispens und Quittung ausstellte, am 22. Juli, neue Mandate an jene Länder zum Beistand für die ihr auferlegte Reichshülfe[4]), und ferner eine Urkunde, welche alles Land zwischen Ems und Weser ihrem Gericht unterwerfen sollte[5]). Der Kaiser bezieht sich hierbei auf

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 941.
2) Das. Nr. 946.
3) Das. Nr. 953.
4) Das. Nr. 956, 957.
5) Das. Nr. 954.

das dem Grafen Ulrich gewährte Privileg, aber da weder in der echten noch in der falschen Urkunde etwas derartiges enthalten ist, so sieht man, dass das zum Zeugen angerufene Privileg ihm nicht vorgelegt worden ist.

Einen praktischen Erfolg hat Theda mit diesen kaiserlichen Briefen nicht erzielt, aber als Symptome des jetzt an Stelle von Ulrich's nüchterner Realpolitik getretenen unruhigen Ehrgeizes sind sie von Interesse. Nach diesen Proben wird man der Gräfin Theda nicht zu nahe treten, wenn man bis auf weiteres ihr die Urheberschaft der Fälschung zuschiebt. Wie ihr Bestreben auf Unterwerfung des ganzen friesischen Gebiets bis an die Weser unter ihre Herrschaft gerichtet war, so legte sie sich auch zuerst den Titel einer Gräfin in Ostfriesland bei, den das falsche Document als den vom Kaiser gegebenen proclamirte. Und wenn die kaiserliche Verleihung in diesem Documente als aus eigener Bewegung, ohne Antrag Ulrich's geschehen, hingestellt wird, so glaube ich, dass damit ein für das Grafenhaus sehr unbequemes kaiserliches Mandat geschlagen werden sollte. Am 11. Juli 1482 erwirkte nämlich Hamburg mit Aufwendung nicht unerheblicher Kosten einen kaiserlichen Brief des Inhalts, dass der Kaiser durch die vormalige angebliche Verleihung der Schlösser Emden und Leerort an den Grafen Ulrich den Rechten Hamburgs auf dieselben keineswegs habe präjudiciren wollen[1]). Und am 14. November des folgenden Jahres erging ein Mandat des Kaisers an den Bischof Johann von Ratzeburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg zur Untersuchung der über den Besitz der beiden Schlösser zwischen Theda und Hamburg obwaltenden Streitigkeiten, welches der Gräfin im Juni 1484 mit einer Vorladung insinuirt wurde[2]). Unter den von Hamburg geführten Klagen befand sich auch, wie das kaiserliche Mandat ausweist, die über die Bedrückung ihrer Bürger mit neuen Accisen. Vielleicht ist hierin das Motiv zu erkennen für die Aufnahme der Worte „zoll, accise, muntz beide des golts und silbers“ unter den den Grafen gewährten Freiheiten in das falsche Document.

Ich bin hiernach geneigt, die Fälschung in den Zeitraum

---

1) Ostfries. Ub. Nr. 1092; über die Kosten vgl. das. Nr. 1102.
2) Das. Nr. 1133.

von 1484 bis 1494 einzuschränken, ohne freilich ein abschliessendes Urtheil darüber abgeben zu wollen [1]). Aber es kommt auch wenig darauf an, ob man die Entstehung jenes Documents einige Jahre früher oder später ansetzt, da es in der Hauptsache, d. h. in den Beziehungen, in welchen es über das echte kaiserliche Privileg hinausgriff, doch im wesentlichen immer ein inhaltloses Blatt geblieben ist. Wenn es auch Ulrich's Söhnen glückte, bei der Bestätigung ihres Lehnbriefes durch Maximilian das falsche Privileg für das echte unterzuschieben, und wenn dann auch alle ihre Nachfolger guten Glaubens, wie man annehmen darf, sich den gefälschten Brief erneuern liessen, dennoch ist es ihnen nie gelungen, die Ansprüche des Documents in's Leben zu führen. Die Geschichte Ostfrieslands hat sich im wesentlichen in den Grenzen abgespielt, welche Ulrich geschaffen und zu deren Sicherung er im Jahre 1464 die Erhebung seines Landes zur Reichsgrafschaft erwirkt hatte.

---

1) Ich vermuthe, dass uns in dem Abdrucke des ostfries. Urkundenbuchs nicht ganz die ursprüngliche Form der Fälschung vorliegt, namentlich im Hinblick auf die die Grafen von Bentheim und Steinfurt berührende Stelle, die vielleicht wieder eine Interpolation der Fälschung ist. Auch fehlt dem Satze, in welchem Bentheim und Steinfurt genannt werden, der Schluss.

IV.

DAS STADTRECHT VON RIPEN

IN SEINEM

VERHÄLTNISS ZU DEM VON LÜBECK.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

———— ——

Am 26. Juni 1269 auf einem Reichstage, der zu Nyborg, auf der Ostseite der Insel Fünen, stattfand, ertheilte König Erich von Dänemark, schon von altersher Glipping zubenannt, unter Zustimmung der Grossen seines Landes den Bürgern von Ripen ein Stadtrecht, dessen Original, ein grosses auf Vorder- und Rückseite beschriebenes Pergamentblatt, noch heutzutage auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrt wird. Es ist in lateinischer Sprache verfasst und zählt 59 Artikel, die, wie das vielfach gebrauchte in civitate nostra, civium nostrorum (aliquis) beweist, Erzeugnisse der städtischen Autonomie, von der Stadt zu einer Urkunde zusammengestellt und seitens des Königs bestätigt und besiegelt worden sind. Diese Bestätigung hat König Christoph 1443 mit sehr geringen Abänderungen wiederholt, während eine Erweiterung des ursprünglichen Stadtrechts bis zu 123 Artikeln den alten Eingang mit der Jahreszahl 1269 festhält und, da sie den frühern Bestand unangetastet lässt, die neuhinzugekommenen Satzungen zwischen die alten ein- oder deren Schluss anfügend, so zu verfahren nicht ganz unberechtigt ist.

Gedruckt ist das alte Stadtrecht von Ripen nach dem Original bei Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie Thl. 2 (1776) Anhang, S. 255 ff.[1]). Kolderup-Rosenvinges Samling af gamle danske Love Thl. 5 (1827), S. 216 ff. hat dagegen die erweiterte Gestalt in 123 Artikeln mitgetheilt, und den alten Bestand von

---

1) Die in demselben Jahr ausgegebene Schrift des Vfs. Farrago legum antiquarum Daniae municip. ist nichts als ein Wiederabdruck des Anhangs der Lov-Historie Thl. 2.

1269 durch grössern Druck kenntlich gemacht[1]). Nach erneuter Vergleichung des Kopenhagener Originals hat Professor P. Hasse den Text von 1269 als Anhang seiner Schrift: Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen zur dänischen und lübischen Rechtsgeschichte (Hambg. u. Leipzig 1883) S. 75 ff. beigegeben. Ihr Inhalt, der den Anlass zu gegenwärtigem Aufsatz gegeben hat, soll besprochen werden, nachdem zunächst das Verhältniss des Ripener Rechts zu seiner Hauptquelle, das mich um seiner selbst willen bei den Arbeiten für die Ausgabe des lübischen Rechts interessiren musste, dargelegt worden ist. Hasse's Abdruck weist eine grosse Zahl von Stellen auf, die in eckige Klammern gefasst sind. Die damit angedeutete Schadhaftigkeit und Unleserlichkeit der Vorlage besteht schon seit längerer Zeit, auch wenn man von Kofod Ancher's Ausdruck „lacerum jam pridem et aetate confectum imminentem protinus minatur ruinam“[2]) abzieht, was der lateinische Styl an natürlicher Uebertreibung mit sich bringt. Eine nähere Angabe über die Quelle, aus der dieser erste Abdruck die Ergänzungen seiner Lücken entnommen hat, ist zwar unterblieben, aber die Vergleichung lehrt, dass die beiden spätern Wiederholungen das Hülfsmittel abgegeben haben. Hasse's Text hat sich dann wieder zur Ausfüllung der genau bezeichneten Lücken des Originals an Kofod Ancher's Abdruck gehalten. Hat letzterem eine noch nicht ganz so lädirte Gestalt des Originals vorgelegen, wie sie sich heutzutage darstellt, so ist sie doch seitdem zwischen Glasplatten gefasst, und Rosenvinge, der erst für seine Einleitung hat von dem Original Gebrauch machen können, ist dadurch im Stande gewesen, einige und gerade wichtige Stellen besser zu lesen, als sein Vorgänger. Hasse hat aber seine Lesarten nur zum Theil adoptirt[3]).

---

1) In dieser erweiterten Form ist das Ripener Recht am frühesten bekannt geworden durch Resenius nonnulla antiqua jura Daniae (1682), dessen Abdruck Westphalen in den Mon. ined. 4, S. 1999 wiederholt hat.

2) S. 258.

3) Abgesehen von einigen stehen gebliebenen Druckfehlern erscheint mir Hasse's Text an mehreren Stellen ergänzungs- und besserungsbedürftig. In Art. 42 nach testificari halte ich gegen Hasse S. 20 ein Wort wie debent oder debuerint für unentbehrlich. In Art. 28 über die Rathswahl: quolibet anno variandi sunt consules, ita quod de prioribus IIII remaneant ad illum

Das Ripener Stadtrecht ist für die Geschichte des deutschen Rechts dadurch von besonderem Interesse, dass eine grosse Zahl seiner Bestimmungen aus dem lübischen Rechte abgeleitet ist. Während man sich in den Städten, die auf ihr Ersuchen mit lübischem Recht bewidmet wurden, bei dem übersandten Codex des erwünschten Rechts beruhigte und nur in einzelnen daneben entstehenden Statuten Fortbildungen und Aenderungen unternahm, ist hier eine wahre Bearbeitung des lübischen Rechts, eine Verbindung lübischer Rechtsbestimmungen mit Satzungen anderweiten Ursprungs bewirkt worden.

Mit der Aufnahme in Ripen hat das lübische Recht seine nördlichste Station erreicht; zugleich ist Ripen die einzige an der Nordsee belegene Stadt, in der lübisches Recht, wenn auch nur indirect, gegolten hat. Den Beweggrund für Ripen, im Unterschiede von fast allen andern Städten des Landes das Recht von Lübeck zum Aufbau des eigenen zu verwenden, hat man in dem Beispiel Tonderns zu suchen. Das benachbarte Tondern hatte mehr als zwanzig Jahre zuvor einen Rechtscodex von Lübeck zugesandt erhalten, der noch heute in Urschrift und Copie existirt. Dass so das oft missverstandene[1]) Verhältniss der beiden tondernschen Handschriften zu einander zu bestimmen ist, hat sich mir aus der eingehenden Prüfung derselben ergeben. Die Begründung gehört in die neue Ausgabe des lübischen Rechts; für den vorliegenden Zweck genügt es, aus der Untersuchung, die ich im letzten Herbst Dank der Liberalität der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, welche die beiden jetzt ihr gehörigen Handschriften zu meiner Benutzung der Göttinger Universitätsbibliothek übersandt

---

annum illo officio secundo anno sunt destinandi ist in vor illo officio wohl blos durch einen Druckfehler ausgefallen (S. 41). Rosenvinge S. XXXIII will im Original das letzte Wort als destituendi erkennen, und es kommt unleugbar damit erst ein Sinn in das Statut. Auch König Erich's almindelige Stadsret Art. 33 (S. 492) übersetzt destituendi. Ich verstehe es dann dahin, dass von den vorhandenen Rathmannen bei der alljährlichen Umsetzung vier im Amt verbleiben, dagegen das darauffolgende Jahr ausscheiden sollen. Es scheint demnach eine unsern deutschen Städten bekannte Einrichtung gemeint zu sein, wonach nach zwei Jahren Activität im dritten Jahr Ruhestand für den Rathmann eintrat. Vgl. auch Dahlmann, Gesch. v. Dänemark 3, S. 13.

1) Hach, D. alte lüb. R. S. 30.

hatte, hier anstellen konnte, das bezeichnete Resultat mitzutheilen, das sich näher dahin bestimmt: das Original, das an seiner Spitze eine von dem Lübecker Rath ausgestellte Bewidmungsurkunde von 1243 trägt[1]), und die Copie liegen nur um wenige Jahrzehnte aus einander; dem Charakter der letztern thut es keinen Eintrag, dass sie mancherlei kleine Abweichungen von ihrer Vorlage enthält; dem Original fehlen gegen den Schluss eine Anzahl Blätter; der grosse Werth der Copie für uns liegt darin, dass sie das vollständige Original vor sich hatte. Westphalen, der in den Mon. ined. III (1743), S. 621—35 einen lateinischen Text des lübischen Rechts angeblich nach drei Manuscripten herausgegeben hat, hat lediglich den Tondernschen Codex gekannt und zwar nur die Copie[2]). Der Abdruck Westphalens hat zwar eine Anzahl Fehler, ist aber doch im Ganzen nicht schlecht, namentlich wenn man ihn mit den liederlichen Arbeiten seines Neffen vergleicht. Hach hat Westphalens Text für die Varianten benutzt, daneben aber von den beiden Kopenhagener Codices Abschriften zur Verfügung gehabt. Dieselben waren aber weder zuverlässig noch zeigen seine Angaben über Westphalen's Text die ihm sonst nachzurühmende Genauigkeit und Vollständigkeit. Auf die genannten Hülfsmittel[3]) gestützt, vermag ich die früher geäusserte

1) Diese Jahreszahl zu beanstanden, wie Hasse verschiedentlich gethan hat (s. Schleswiger Stadtrecht S. 79, Quellen des Ripener Stadtr. S. 1) sehe ich keinen Grund. Der Codex ist in seiner alten originalen Gestalt erhalten und entspricht nach Schrift und Ausstattung durchaus dem Charakter der angegebenen Zeit. Beziehen sich dagegen Hasse's Zweifel auf die Existenz einer selbständigen Urkunde von 1243, in der Herzog Abel von Jütland dem Bischof Gunnar von Tondern für die Stadt den Gebrauch des lübischen Rechts gestattet hat, so ist ihm darin beizutreten. Gegen Falck, Handb. des schlesw.-holst. Privatr. 1 (1825), S. 391 und Nordalb. Studien 5 (1850), S. 107 ist Michelsen zu vergleichen, der schon 1839 (Oberhof zu Lübeck S. 53) die Annahme als irrthümlich bezeichnet hat. Auch die Regesta historiae Danicae wissen weder in ihrem alten Bestande noch in den Nachträgen von einer solchen Urkunde.

2) Dass er Varianten des andern Tondern'schen Codex mitgetheilt habe (Gengler, Stadtrechte S. 263), ist irrig; es sind überhaupt keine Varianten angegeben.

3) Im Anschluss an Hach, der den Westphalenschen Text mit W und die Abschriften der Tondernschen Codices mit CW bezeichnet, nenne ich das Tondernsche Original Wa, die Copie Wb, beide zusammen W.

Vermuthung[1]) eines Zusammenhangs des Ripener Rechts mit dem Codex für Tondern jetzt strict zu erweisen.

Die Verwandtschaft zwischen beiden darzulegen, könnte man gleich mit der im Eingang der Ripener Urkunde vorkommenden Bezeichnung ihres Inhalts als „hec jura et decreta" beginnen, da die nämliche Formel: hec jura sive decreta in dem Epilog des Tondernschen Codex für den gleichen Gegenstand verwendet wird. Doch liegt darin zu wenig Charakteristisches; auch andere Handschriften des lübischen Rechts haben sich dieses Ausdruckes bedient. Bezeichnender ist schon, dass der Wortlaut in den Artikeln der Ripener Urkunde (R) und des Tondernschen Codex auffallende Uebereinstimmungen gerade da zeigt, wo der letztere von allen andern Handschriften abweicht[2]). Am schlagendsten wird die Verwandtschaft aber dadurch bewiesen, dass einige Sätze des lübischen Rechts ausser in dem Tondernschen Codex und in Ripen nicht angetroffen werden: dem Artikel, der den Abschluss von Verträgen durch Hingabe des Heiligengeistpfennigs (Hach I 72) behandelt, hängen nur R (54) und W einen Satz über das Reurecht der Parteien an[3]). Das baupolizeiliche Statut über die

---

1) D. lübische Recht nach s. ältesten Formen (cit.: Lüb. R.) S. 44.

2) In H. I 32 lesen alle lüb. Handschriften proficiet, nur der Tondernsche Codex prevalebit, ebenso R 17. In H. I 34 ebenso domus exuritur, nur Tondern exusta fuerit, desgl. R 50; in demselben Artikel fügen nur Tondern und R dem domum intraverit (am Schluss) ad inhabitandum hinzu; die Uebereinstimmung geht hier so weit, dass statt si non nur W und R sed si lesen. H. I 45 = R 19; R und W haben gegenüber allen Handschriften cum eo deprehensus fuerit und statt secundum furem: sicut fur. H. I 83 = R 25: per justam sententiam lesen nur R und W. Suspendi meretur lesen nur W (in H. I 39) und R 24, die andern Handschriften suspendium, suspensionem, suspendii penam meruerit oder meretur.

3)

W	R
Si quis denarium sancti spiritus super contractu vel mercatione aliqua quamcumque excellente sive mediocri erogaverit, idem est ac si mercipotum dederit; si vero uni eorum emptio displicet, antequam pedem mutaverit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit; quod pede mutato facere neuter eorum poterit.	Si quis denarium sancti spiritus presentibus duobus bonis viris domicilia sua in civitate habentibus super contractu vel mercacione aliqua erogaverit, si vero uni eorum empcio displicet, antequam ab eo recesserit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit; quod si ab invicem recesserint neuter eorum poterit.

Entfernung, in welcher gewisse lästige Anlagen wie Schweineställe und Privete von der Strasse oder Nachbarhäusern anzulegen sind (H. I 126), ist das letzte, welches R (56) dem lübischen Recht entlehnt, wie es den Schlussartikel des Tondernschen Codex bildet, dem allein unter allen lateinischen Handschriften dieser Artikel bekannt ist.

Von den beiden Tondernschen Codices ist bei Aufzeichnung des Riberet, wie das schon die Entstehungszeit der Handschriften nahe legt und die Uebereinstimmung der Lesarten bestätigt[1]), das Original (Wa) benutzt worden. Aber dabei wird man mit einem nachher zu erläuternden Vorbehalt[2]) stehen bleiben müssen: es hat nicht etwa R eine noch bessere Handschrift gekannt, wie Hasse wiederholt anzunehmen scheint, noch seine Vorlage corrigirt[3]), soviel es auch an ihr ändert. Es beweist nichts gegen das lübische Recht und für das von Ripen, wenn das letztere vorzüglichere Lesarten bietet, als der Westphalen'sche Text oder

---

1) Da Wb eine Copie von Wa, so können die Unterschiede nur in kleinen, meist formalen Abweichungen bestehen: R 26 ab ea; R 36 quacunque de causa, quocunque modo; R 53 presentatus non fuerit. Die gesperrten Worte fehlen Wb gegen Wa und R.

2) S. unten S. 104, 105.

3) R 48 = H. I 5 (Hasse S. 48). Wa hat das correcte vendat mit dem lübischen Fragment gemein, während Wb das irrige vendant der übrigen Handschriften theilt. — Das Hasse S. 42 Schwierigkeiten bereitende civitatis in H. I 28 (= R 8) ist blos ein Druckfehler des Hach'schen Textes für civitas, wie ich schon früher angegeben habe (lüb. Recht S. 7 Anm. 2). — R 35 stimmt völlig mit H. I 61 selbst bis auf die Wortstellung: vel casu nullo procurante de ipso edificio alicui lesio contigerit, ille cujus edificia sunt leso nichil (fehlt Wb) penitus inde (inde penitus Wb) tenetur respondere (resp. tenetur Wb). Dem Artikel „Unsinn" vorzuwerfen (Hasse S. 34), fehlt aller Grund. Nullo procurante, wie auch Rosenvinge den Ripener Text, Ancher's ullo ausdrücklich berichtigend, liest (Einleitg. S. XXXIII), muss nur nicht mit casu verbunden, sondern als Ablativus absolutus verstanden werden: „ohne dass Jemand etwas dazu thut". — In R 45 (= H. I 40) erklärt Hasse S. 54 noluerit statt des lübischen voluerit für das einzig Richtige. Der Fall liegt aber doch so. dass der leugnende Beklagte, bereit zu schwören (juramentum prestare voluerit), auf Vorhalten es vorzieht, das Streitobject zurückzugeben (sed commonitus pocius reddere quam jurare maluerit). Das Ripener Recht drängt das auf Kosten der Deutlichkeit zu dem Ausdruck zusammen: wenn der Beklagte leugnet und nicht schwören will.

Hach's Variantenapparat, da weder jener noch dieser die originale Handschrift benutzt haben. Das Zurückgehen auf diese wird ganz regelmässig die Uebereinstimmung von Wa und R ergeben.

Die Abhängigkeit des Ripener vom lübischen Stadtrecht ist auch den frühern Forschern nicht entgangen. Doch haben sie nicht den vollen Umfang derselben erkannt. Kofod Ancher weist auf einige wenige Concordanzen hin[1]; Kolderup-Rosenvinge stellt für 25 Artikel des Riberet die Quellen aus dem lübischen Recht zusammen[2], das er nach dem Abdruck Westphalens benutzt. In Wahrheit lassen sich von den 59 Artikeln des Hasse'schen Textes — die dänischen Herausgeber zählen, da sie Art. 13 gegen die Handschrift, aber allerdings dem Sinn entsprechend, in zwei Nummern zerlegen, 60 Artikel[3] — 36 auf lübische Statuten zurückführen. Die Zahl der aus dem lübischen Recht benutzten Artikel trifft damit nicht vollständig zusammen, da sowohl der Fall vorkommt, dass mehrere Sätze der Vorlage zur Herstellung eines Ripener Artikels verwendet sind[4], als umgekehrt, dass ein lübischer Rechtssatz in mehreren Ripener Statuten verwerthet ist[5]. Auch jenes eben genannte Zahlenverhältniss giebt noch keinen ganz exacten Begriff der Abhängigkeit des Riberet von seiner Vorlage; denn die Benutzung ist eine sehr vielgestaltige gewesen. Negativ lässt sich das Verhältniss einfach bezeichnen: es ist kein Artikel der Quelle unverändert herübergenommen, nirgends hat man sich auf ein blosses Abschreiben beschränkt. Positiv betrachtet, werden sich drei Gruppen von Artikeln unterscheiden lassen, je nachdem sie das Wesentliche der Vorlage beibehalten unter Vornahme von Aenderungen oder Beifügung von Zusätzen[6] oder alles bis auf einige Worte

---

1) S. 346.

2) S. XXXVI. Darnach auch die Angabe von Stemann, den Danske Retshistorie (1871) S. 41.

3) Dieser Aufsatz folgt Hasse's Zählung.

4) R 24 setzt sich aus Hach I 35 und 39, R 26 aus I 43 und 17 (zweite Hälfte) zusammen.

5) R 11 und 12 benutzen ein in dem Hach'schen Abdruck nicht in seiner echten Gestalt erkennbares Statut des Tondernschen Codex (s. unten S. 100 Anm. 1).

6) Beispiele nahezu wörtlicher Wiedergabe liefern Art. 52 (H. I 65) und 56 (H. I 126).

ändern[1]) oder nur einige Worte herübernehmen und zum Aufbau eines ganz neuen Satzes verwenden. Gerade Erscheinungen der letztern Art erschweren es, den Umfang der Entlehnungen mathematisch genau zu bestimmen, so wenig auch die Thatsache der Entlehnung Zweifel leidet, da die lübischen Bausteine in dem neuen Mauerwerk unschwer erkennbar bleiben. Dafür lassen sich als Beleg gleich die beiden ersten Artikel des Ripener Rechts anführen. Sie handeln von der Tödtung, der erste von der infra civitatis nostre marchiam, der zweite von der in civitate nostra geschehenen. Jener setzt die Ueberführung des Thäters voraus und bestimmt ihm die Todesstrafe, dieser beschäftigt sich mit der beim Mangel handhafter That erforderlich werdenden Beweisführung. Im lübischen Recht handelt ein Titel Hach I 53 von dem homicidium infra civitatis marchiam sive wichbelde perpetratum, sieht aber völlig von einer Straffestsetzung ab und giebt blos an, unter welchen Voraussetzungen der Thäter zum Zweikampf gefordert werden könne[2]). Von dem Beweismittel des Zweikampfes ist im Recht von Ripen überhaupt keine Rede mehr. Trotz dieser Unterschiede ist eine Benutzung des lübischen Rechts zu behaupten. Die ausgehobenen Worte allein würden dazu allerdings nicht ausreichen, zumal das charakteristische wichbelde im Ripener Statut fehlt. Wahrscheinlicher schon wird die Entlehnung, wenn Ripen, wie Hasse S. 45 zeigt, um 1269 noch gar keine Stadtmark besass, und gesichert dadurch, dass wie im lübschen Rechte so auch in dem von Ripen der Stätte ubi homicidium fuit factum Bedeutung für das weitere Verfahren

1) Hasse hat S. 9 als einen Beleg dazu R. 55 mit H. I 85 verglichen.

2) S. unten S. 97. H. I 125 giebt einen hässlichen Druckfehler Westphalen's wieder. Beide Tondernsche Codices setzen XXIIII — nicht XXXV — Jahre als das zum Zweikampf erforderliche Alter fest. Damit erledigt sich das Lüb. R. S. 27 Anm. 5 von mir Bemerkte. Einen hierher zu ziehenden Artikel des lübischen Rechts H. I 36 hat Hasse S. 32 seltsam missverstanden. Die Worte: si quis alium . . . extra civitatem ad campum in detrimentum ejus citaverit können unmöglich, wie er will, auf eine den städtischen Privilegien zuwiderlaufende und deshalb den einzelnen Bürger verletzende Ladung vor ein ländliches Gericht bezogen werden, sondern bedeuten: Jemanden zu seinem Hohne herausrufen, um mit ihm draussen vor der Stadt sich zu schlagen. Vgl. Lüb. R. S. 28 und Rigisches Stadtrecht § 6 (Napiersky S. 4): si quis alium in campum ad duellum vocaverit . . . .

beigelegt wird, wenngleich diese Bedeutung hier und dort eine verschiedene ist. In Lübeck muss der Beschuldigte, um zum Zweikampf gefordert werden zu können, von zwei erbgesessenen Männern an der Stätte des Verbrechens gesehen und mit Namen angerufen sein (visus et nominatus); in Ripen werden zwölf, die auf beiden Seiten jener Stätte wohnen, zu Urtheilsfindern (Naeffninger) über die That berufen. In Lübeck bleibt dieser Artikel der einzige, der den Thatort in der angegebenen Weise betont, während das Riberet eine Mehrzahl ähnlicher Fälle kennt[1]); das dem letztern geläufige Requisit der Nachbareigenschaft[2]) für die Function des Zeugen oder des Urtheilsfinders kennt das lübische Recht nicht; es lässt sich, wo es nicht mit blos moralischen Qualitäten zufrieden ist, an der Erbgesessenheit genügen, die übrigens auch das von Ripen in einem principiellen Satze (42) wie in zahlreichen Einzelanwendungen, beides in Formeln, die völlig mit denen des lübischen Rechts stimmen, verlangt[3]).

Einzelne der Unterschiede, die in dem bisher besprochenen Beispiele hervortraten, dürfen geradezu als typisch für den Gegensatz der beiden Rechte gelten. Jene Weglassung des Wortes wichbelde entspricht der consequent durchgeführten Vermeidung der technischen Bezeichnungen des deutschen Rechts, die sich glossenartig in dem Tondern'schen Texte wie in andern Handschriften des lübischen Rechts finden. Ja, noch mehr, es sind

---

1) R 3. 9, 4.

2) Das purgare et defendere oder das convincere (22), einmal auch das discernere et invenire (2) soll geschehen per XII vicinos suos proximos (3, 9, 22) oder cum vicinis XII suis ex utraque parte (2, 18, 24). Eine Bezeichnung wie die letztere erklärt sich aus der in deutschen Quellen gebrauchten: de nabure boven unde benydene, vicini superius et inferius commorantes (Dortmunder Stat. S. 334).

3) Boni viri domicilia (sua) in civitate oder infra municionem civitatis habentes (42, 44, 14, 4, 5). Die Formel des lübischen Rechts für Erbgesessenheit septa sui domicilii in civitate (infra civitatem, infra munit. civit.) habentes (H. I 48, 52, 53, 67, 124) ist also verkürzt wiedergegeben und für die Weglassung mochte jenes unten S. 98 angeführte Motiv entscheiden. Ich habe schon früher (Verf. Lübecks S. 199 Anm. 50) nach dem deutschen Ausdruck gefragt, welcher jener lateinischen Formel zu Grunde liegen mochte. An eine Zusammensetzung mit were wird man nicht denken dürfen, da Wort und Begriff dem ältern lübischen Rechte fremd sind.

selbst die lateinischen Ausdrücke, welche deutschrechtliche Termini durchblicken lassen, durch andere, undurchsichtigere verdrängt worden. So wird das vulnerare instrumento acutam aciem habente (H I 52 = II 85 wunden mit egghagtighen wapenen) durch vulnerare cum armis mortiferis in R 5 wiedergegeben; die erstbezeichnete Erscheinung belegen Fälle wie die Weglassung des muntmal in 17, der vorsate in 11, die durch ex deliberato consilio, des an heideme dinge, das durch in communi placito (44) ersetzt wird. Dagegen sind eine Reihe dänischer Ausdrücke aufgenommen, allerdings selten in die aus dem lübischen Recht stammenden Artikel; doch findet sich ein solcher Ausnahmefall in dem Münzstatute 17, das den juxta stath et stapel Betroffenen mit dem Tode bedroht, ein Ausdruck, den Hasse S. 30 als aus dem Jütischen Low III 65 herrührend, nachweist: fals aer thaet of man saettaer staet oc staplae oc slar paenning, was die niederdeutsche Uebersetzung des Blasius Eckenberger durch anboldt unde stapel wiedergiebt. Andere dänische Ausdrücke sind: raasrøvaer (Rathsräuber) für den revelator consilii, den Verräther der Rathsgeheimnisse (34), lest lähmende Verwundung (38), witae Busse (33), das latinisirte bundo für bonde, Bauer (17), und die Münzbezeichnung ora (32, 33, 45, 58).

Wichtiger ist der gleichfalls in dem obigen Beispiele wahrnehmbare Gegensatz, dass wo das lübische Recht prozessualische Vorschriften bringt, das von Ripen zu Bestimmungen des materiellen Rechts hindrängt. Das bewährt besonders das Gebiet des Strafrechts. Das lübische Recht in seiner ältern, der lateinischen Gestalt enthält sehr wenige Straffestsetzungen. Von peinlichen Strafen erwähnt es nur das Handabhauen als Ahndung der Münzfälschung (H I 32), den Strang als Strafe des grossen, das Stäupen und Scheeren des kleinen Diebstahls (I 37). An den Verbrechen der Tödtung und der Verwundung, mit denen es sich in mehreren Artikeln beschäftigt (I 52—54), interessirt es lediglich die prozessualische Seite. Jene Strafsatzungen hat sich das Ripener Recht nicht entgehen lassen, aber, wie unten (S. 102) zu zeigen ist, charakteristisch umgestaltet.

Die Rechtssätze in prozessualicher Formulirung vorzutragen, entspricht ganz der Art und Weise mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen, deren wichtigster Zweck in der Absicht gesucht

werden muss, die Rechtsfindung dem Urtheiler zu erleichtern. Die bekannten Criminalstrafen der Verbrechen zu bezeichnen, erschien der ältern Zeit nicht als nothwendig. Erst später änderte sich das, und die verschiedenen Formen des lübischen Rechts zeigen in zunehmender Progression eine Berücksichtigung des materiellen Strafrechts. Das mehr moderne Element, welches das Riberet gegenüber seiner Quelle repräsentirt, macht sich noch in andern Aeusserungen geltend. Wo das lübische Recht in der Betrachtung des einzelnen Falles stecken bleibt, strebt das Ripener nach einer abstracten, die zufälligen Umstände bei Seite lassenden Auffassung; wo jenes sinnlich beschreibt, versucht dieses eine begriffliche Formulirung; wo jenes einzelne Species aufzählt, setzt dieses schlechthin das Genus. Um mit letzterem anzufangen: H I 35 si quisquam alii furti vel rapine notam inpinxerit et nichil sub eo deprehenderit wird in R 24 wiedergegeben: si quis alii crimen imputaverit et nichil sub eo deprehenderit. Der Artikel liefert zugleich ein Beispiel zweifelloser Abhängigkeit, obschon die Vorlage im Uebrigen völlig fallen gelassen oder geändert wird: der Bezüchtigte, der nach lübischem Recht mit seinem Eineid loskommt, bedarf nach Riberet des Eides seiner 12 Nachbarn; von dem Recht des ungerecht Beschuldigten zur Widerklage und der Auffindung von Diebsgut im Besitze des Beschuldigten hat R nichts aufgenommen und dagegen den Artikel der Vorlage (H. I 39) über den Strafvollzug an Diebinnen angehängt. — Das lübische Recht (H. I 32) straft denjenigen, der falsche Münzen ausgiebt, wegen Münzfälschung, wenn das muntmal, der Münzstempel, in seinem Besitz gefunden wird. Das Ripener Recht (17) schliesst nicht aus diesem Verdachtsmoment auf die Schuld, sondern macht sie davon abhängig, dass er „scienter" falsche Pfennige in Verkehr gebracht habe. — Ebenso wie in dem vorhin angeführten Beispiele R. das notam impingere des lübischen Rechts durch crimen imputare ersetzt, so ist in dem oben S. 93 Anm. 3 abgedruckten Artikel über den Abschluss von Verträgen das zweimal gebrauchte pedem mutare durch recedere wiedergegeben. Dem lübischen Statut war es ausserdem nicht blos um das Reurecht zu thun, sondern in erster Linie kam es ihm auf die Bemerkung an, dass die Hingabe des heiligen Geistpfennings einen Kaufvertrag ebenso perfect mache, wie der Wein-

kauf, der bis dahin allein üblich gewesen sein mochte. Das Ripener Recht wird von dieser das lübische Recht interessirenden Gleichsetzung mit ihrem historischen Hintergrunde nicht berührt und übergeht sie deshalb mit Stillschweigen, fügt dagegen von sich aus hinzu, dass der denarius sancti spiritus in Gegenwart zweier erbgesessener Bürger hingegeben sein müsse, um den Kauf zum Abschluss zu bringen. Solche selbstständige Erweiterungen der Vorlage liegen ganz in der Neigung der Ripener Aufzeichnung. Die Artikel des lübischen Statuts über vorsate sind aufgenommen und zwar ganz in der Reihenfolge des Tondernschen Codex[1]), aber wie das Wort, fehlt auch die charakteristiche, in 10 Mark Silber und einem Fuder Wein bestehende Strafe. Während das lübische sorgfältig abwägt, wann den Thatumständen nach vorsate anzunehmen sei, wann nicht, sieht das Ripener Recht auf den Erfolg und bestimmt je nachdem der Geschlagene am Leben bleibt oder davonkommt die Strafe.

Unter den der Vorlage entnommenen Bestimmungen finden sich auch einige, die man als specifisch lübischrechtliche anzusehen geneigt sein wird. So ist der Artikel H I 87, der von dem Austhun der Grundstücke zu Weichbildrecht handelt, in R 49 wiedergegeben, allerdings mit bezeichnenden Umgestaltungen. Das Rechtsgeschäft ist zu einem blossen Pachtvertrage verflacht, der nur dadurch an sein Vorbild erinnert, dass er gesetzlich feststehende Zinstermine hat und dass ihre Versäumung nicht blos eine Strafe an den Berechtigten, sondern auch an Stadt und Vogt nach sich zieht. — Das die Bigamie in so eigenthümlicher Weise bedrohende lübische Statut (I 57)[2]) bildet die Vorlage für R 16. Aber theils werden die Wirkungen für das eheliche Güterrecht in die einfache Negation umgesetzt: et nichil de bonis participabit, die zugleich, da sie auf die Güter der zweiten Frau bezogen wird, ein Missverständniss der Quelle enthält, theils wird die Ahndung von öffentlichen Rechts wegen so erheblich verschärft, dass hier

---

1) R 9 = W 30 (H. I 121). R 10 ist im Original, wie Hasse S. 5 und 77 angiebt, mit hellerer Dinte nachgetragen und gehört nicht in den ursprünglichen Zusammenhang. R 11 = W 31 (H I 122) und W 31a (H I 91), welch letzterer Artikel auch zu R 12 Material geliefert hat (ob. S. 95 Anm. 5).

2) S. unten S. 158.

offenbar das Verbrechen der Bigamie bereits unter einem principiell von dem des lübischen Rechts ganz verschiedenen Gesichtspunkte aufgefasst wird[1]: der Bigamus verliert sein halbes Vermögen an Vogt und Stadt, und das precipitabitur, wenn auch wörtlich beibehalten, wird nicht mehr von einem Werfen in den Schuppestuhl verstanden, sondern von einer Verweisung aus der Stadt (de civitate precipitabitur). — Die cynische Bestrafung des Ehebruchs (H I 43), die dem lübischen Recht noch im 16. Jahrhundert den Vorwurf zugezogen hat, dass es „der Erbarkeit stracks zuwider sei"[2], ist wörtlich in das von Ripen (26) übergegangen. Wenn es damit das in Lübeck nicht anerkannte Tödtungsrecht des verletzten Ehegatten in Verbindung bringt, so will es jene schimpfliche Procession wahrscheinlich blos in subsidium eintreten lassen, wenn der Mann von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. Durch Vermittlung von König Erich's allgemeinem Stadtrecht ist dieser Artikel, der gleich andern des Riberet dort in's Dänische übertragen ist[3], dem nordischen Rechte zugeführt[4].

Die Anordnung der Artikel in R weicht von der der Vorlage ab. Es ist eine selbstständige an die Stelle getreten, deren Plan Hasse S. 10 ff. dargelegt hat. Aber neben der dort nachgewiesenen sachlichen Gliederung ist unverkennbar die Reihenfolge der Bestimmungen in der Vorlage nicht einflusslos geblieben. Die ersten sechs und die letzten drei Artikel in R (57—59) weisen geringe oder gar keine Entlehnungen auf. In den zwischen diesen Endpunkten liegenden Sätzen treten deutlich zwei Gruppen hervor: Artikel 7—27 und 35—56. Während die Artikel 28—34 fast vollständig dem Ripener Rechte eigen sind, entstammen jene Gruppen beinahe ebenso vollständig dem lübischen Rechte. Bei Herübernahme der Bestimmungen hat man sich anfangs sichtlich von der Ordnung der Vorlage in der Weise leiten lassen, dass man ihre Artikel der Reihe nach durchging und aufnahm, was man brauchbar fand. Bis Art. 27 war man so fortgeschritten,

1) Unten S. 158—160.

2) Schreiben Herzog Ulrich's von Mecklenburg an Lübeck von 1581 bei Dreyer, Einleitung in die lüb. Verordnungen S. 248.

3) Art. 30 (Kolderup-Rosenvinge 5, S. 492).

4) Weinhold, Die deutschen Frauen im MA 2, S. 26. Die Herkunft der Bestimmung aus Lübeck ist übersehen.

als die hier vorgetragene promissio coram consulibus Anlass gab, eine Reihe von Sätzen aus dem Gebiet der Rathsverfassung anzuschliessen, die eigenthümlich-ripener Natur waren. Dann kehrte man nochmals zu der Vorlage zurück und nahm aus dem spätern bisher unbenutzten Theile ebenso wie aus dem bereits durchmusterten Sätze auf, die zwar zu zwei oder drei Zusammenhang zeigen, sich sonst aber nicht auf ein bestimmtes Verhältniss zur Ordnung der Vorlage zurückführen lassen.

Die bisher angestellte Vergleichung hat zwar vorzugsweise das formelle Verhalten der beiden Rechtsaufzeichnungen zu einander zum Gegenstand gehabt, aber daneben auch schon materielle Verschiedenheiten berücksichtigt, so dass nach dieser Richtung nur weniges zu erwähnen bleibt. Die Abänderung, welche ältere Quellen ihrer Vorlage gegenüber am ehesten vorzunehmen pflegen, ist die Modificirung der Busssätze. Derart verfahren selbst für auswärtige Städte angefertigte lübische Rechtshandschriften[1]. Dass das Ripener Recht in gleicher Weise zu Werke geht, lässt sich schon nach seiner ganzen bei aller Abhängigkeit doch möglichst nach Selbstständigkeit strebenden Haltung erwarten; es zeichnet sich dann aber noch dadurch aus, dass es die erkannten Bussen anders unter die öffentlichen Organe vertheilt als Lübeck. Namentlich hält es darauf, dass der Antheil des Vogtes an den Strafsummen dem des Rathes nicht nachstehe. Selbst da, wo der Rath gleich dem lübischen über Verletzungen städtischer Statute zu richten hat, wird ihm nur die Hälfte der Bussen zuerkannt, während das lübische Recht dem Rath zwei Dritttheile, dem Vogt ein Dritttheil zuspricht (R 8 vgl. mit H I 28). — Ganz besonders bezeichnend ist es nun aber und schon lange beachtet worden[2], dass das Ripener Recht eine Verschärfung der peinlichen Strafen seiner Vorlage vorgenommen hat. Das wissentliche Ausgeben falscher Münzen ist mit Todesstrafe (capitalis sentencia), statt mit Handabhauen (manualis sentencia) (17), kleiner Diebstahl mit Brandmarken, statt mit

---

1) Die Breslau-Krakauer Handschriftengruppe liest in H I 6 statt 60 sol. 40 sol., in H I 76 die Classe II der lateinischen Handschriften (Tondern, Göttingen, Reval, Königsberg) statt 6 sol. 3 sol.

2) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark 3, S. 13.

Stäupen und Scheeren bedroht (23). Kleiner Diebstahl wird im Rückfalle gleich dem grossen mit dem Strange bestraft. Den Rückfall beachtet das Ripener Recht überhaupt genau (37. 38) und begegnet ihm energisch. — Vom Indicienbeweis sucht sich das Riberet möglichst frei zu machen; auch dem Eidhelfereide ist es nicht günstig. Dagegen bevorzugt es offenbar den Zeugeneid und sucht ihn möglichst auszudehnen. Ueberall betont es die Ueberführung durch Personen qui presentes fuerunt (4. 11. 12. 39) et audiverunt (29) oder zusammengezogen si presentes hoc audiverunt wie es Art. 43 wenig passend heisst, da es nicht auf Hören, sondern auf Sehen ankommen musste.

Die Hasse'sche Schrift hat die Vergleichung des Lübecker und des Ripener Rechts in der Weise durchgeführt, dass sie nach materiellen Rubriken die beiderseitigen Bestimmungen einander gegenüberstellt, vom Strafrecht ausgehend zur Stadtverfassung gelangt und von da zum Civilrecht und Prozess[1]). Von unserm Standpunkt aus, der das Ripener Recht als eine Fort- und Umbildung des lübischen Rechts in's Auge fasst, gebot sich die im Vorstehenden unternommene formelle Vergleichung der beiden Rechtsquellen. Nach Hervorhebung ihrer verwandten Bestimmungen darf nicht versäumt werden, zu constatiren, dass ganze Artikelreihen der lübischen Quelle in Ripen unbeachtet geblieben sind. Man wird dabei zunächst an Sätze des öffent-

---

1) Einige von Hasse missverstandene Stellen des lübischen Rechts seien hier nachträglich berücksichtigt. H I 58 giebt dem um eines Mitbürgers willen im Auslande ungebührlich behandelten Lübecker eine Klage gegen jenen, der ante constitute composicioni subjacebit oder seine Unschuld beschwören soll. Hasse S. 27 fragt: nach welcher constitutio? Will man die Worte auf eine frühere Stelle beziehen, so könnte H I 41: si quis alii quod per ipsum dampnificatus sit imposuerit, debet dampni taxacionem exprimere gemeint sein, und die Zusammenrückung beider Stellen in R als Art. 40 und 41 scheint mir diese Deutung zu begünstigen. Ich gestehe, bisher die Worte immer auf die dem Lübecker im Ausland auferlegte oder etwa die seinem Schaden gleichkommende, vor dem heimischen Gericht festgestellte, Busse bezogen zu haben. Damit beseitigt sich zugleich das Missverständniss, als ob H 41 (= R 40) von Uebervortheilung handle (S. 35). In R 53 (= H I 66) ist nicht von einem voraufgehenden Erkenntniss die Rede (S. 36), sondern davon, dass der detentor einen Nachtschwärmer festgehalten, ihm Geld abgenommen und ihn nicht vor Gericht gestellt hat (Verf. Lübecks S. 163).

lichen Rechts, Verfassungsnormen denken. Statute letzterer Art finden sich in den lateinischen Recensionen noch nicht häufig, und was man dahin rechnen könnte, ist von dem Ripener Recht nicht unbenutzt geblieben. Oeffentliches Recht, soweit es in das Gebiet des Strafrechts und Prozessrechts einschlägt, ist vollauf bei der Bearbeitung berücksichtigt worden. Dagegen ist derjenige Bestandtheil ganz ausser Betracht geblieben, der den deutschen Städten bei der Annahme des lübischen Rechts vielleicht als der werthvollste erschien. Zu den mancherlei Gegensätzen, die sich in der Geschichte des magdeburgischen und des lübischen Rechts verfolgen lassen, gehört auch der, dass dort oft die Sätze über eheliches Güterrecht von der Reception ausgeschlossen werden[1]), während der Anschluss an das Recht von Lübeck gerade um dieser Artikel willen erfolgt. Sie sind wiederholt getrennt von allen andern abgeschrieben worden[2]). Gerade in ihnen hat sich am längsten das alte lübische Recht erhalten, und wenn es heute noch fortlebt, so verdankt es das seiner Ordnung des ehelichen Güterrechts. Von allen ehe- und erbrechtlichen Artikeln, die den Eingang des lübischen Rechts bilden (H I 1—24), hat Ripen keinen berücksichtigt, als den das Näherrecht der Blutsfreunde und das Selbstverloben der Jungfrauen betreffenden. Da auch das spätere vermehrte Ripener Recht keine das gedachte Gebiet ordnende Rechtsnormen enthält, so wird anzunehmen sein, dass das Landrecht, das Jütische Low, die Quelle bildete, nach welcher man die städtisch-bürgerlichen Verhältnisse dieses Rechtstheils regelte.

Ehe von der Vergleichung des Ripener Rechts mit seiner Hauptquelle Abschied genommen werden kann, ist noch eines auffallenden, früher blos angedeuteten (S. 94) Umstandes zu gedenken. Die Quelle, aus der man in Ripen das lübische Recht schöpfte, ist nach unserer bisherigen Darlegung der Tondernsche Codex. An einigen wenigen Stellen der Ripener Aufzeichnung treten nun aber Spuren hervor, dass man vom lübischen Recht

---

1) v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels S. 49 u. 320 ff. Schröder, Ehel. Güterrecht 3, S. 360. v. Roth, Deutsches Privatrecht 2, S 188.

2) In der Wiener Handschrift, von der Lüb. R. S. 9 gehandelt ist. und in der Handschrift von Slupce, vgl. Hans. Gesch. Bl. 1873, S. XXXIV.

mehr kannte und wusste, als er enthält. R 4 behandelt den Hausfriedensbruch; das dem gleichen Gegenstand geltende Statut, welches der lateinische Codex für Reval vom Jahr 1257 unter seinen Anhängen aufweist[1]), bietet zwar nur geringe wörtliche Uebereinstimmung, aber vielleicht blos in Folge davon, dass er wieder die Sache prozessualisch regelt, während das Ripener Recht die strafrechtliche Seite interessirt. Bleibt es hier noch innerhalb des Rahmens der lateinischen Texte des lübischen Rechts, so finden sich einige Fälle, in denen es darüber hinauszugehen scheint. R 7 giebt das Verbot aus H I 26 wieder, Immobilien an Kirchen zu übertragen. Der Opferwillige möge sein Grundstück verkaufen und den Erlös der Kirche zuwenden. Die Uebertretung des Statuts wird mit einer an die Stadt zu zahlenden Geldbusse bedroht. Nichilo minus bona immobilia civibus vendantur fügt das Ripener Statut hinzu, um den Gedanken fernzuhalten, als ob durch die Busszahlung die verbotene Veräusserung der Immobilien erkauft werden könne. Ebenso hat das die lateinische Vorlage wiederholende deutsche Statut von Lübeck den Schlusssatz angehängt: dennoch so ne schal de gift nicht stede bliven (H II 32). — R 36 stimmt nahezu wörtlich mit H I 63, wonach der Hausherr nicht für den a jumento vel pecore in seinem Hause angerichteten Schaden haftet, nur dass es seu cane hinzufügt. Dem entspricht, wenn in den deutschen Texten des lübischen Rechts der alte lateinische Satz dahin umgeformt ist: wert he (der Fremde) dar gheseret van eneme hunde oder van eneme ve (H II 152). Für Lesarten wie die beiden letzterwähnten der Ripener Urkunde gewährt **keiner** der lateinischen Codices des lübischen Rechts einen Anhalt. Vielleicht finden sich sogar ganze Artikel in R, die nur in deutschen Handschriften von Lübeck vorkommen. Bei der Verschiedenheit des Idioms verschwindet die formelle Uebereinstimmung noch mehr als sonst; doch wird sich für den Artikel über das Schwertzücken, R 14 und H II 93[2]), solche Verwandtschaft annehmen lassen; bei andern, die Hasse heranzieht, ist es zweifelhafter.

---

1) v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts I 86.
2) Nicht II 96 (S. 28 u. 71).

Will man nicht einen in der Luft schwebenden Codex des lübischen Rechts construiren und hält man an den oben S. 93, 94 nachgewiesenen auffallenden Uebereinstimmungen zwischen R und dem originalen Tondernschen Codex fest, so wird sich die eben dargelegte Erscheinung kaum anders erklären lassen, als durch Benutzung von Materialien, die sich in Lübeck für die Fortbildung des ursprünglichen Rechts angesammelt hatten, neben dem Tondernschen Codex. Das Jahrzehent, in dem das Ripener Recht entstand, ist dasjenige, in welchem vermuthlich die ersten deutschen Codices des lübischen Rechts niedergeschrieben wurden[1]). Der Zusatz des Revaler Codex, die benutzten deutschen Statute, die alle dem ältesten Bestande deutsch-lübischer Handschriften, der Cl. I, wie ich sie früher bezeichnet habe, angehören[2]), könnten daraus dem Redactor des Ripener Rechts bekannt geworden sein, den man sich überhaupt nach dem ganzen Inhalt seiner Arbeit als einen umsichtigen und geschickten Mann vorzustellen hat.

Das Verhältniss des Ripener Rechts zum lübischen ist dargethan; es fragt sich nun: woher stammt der dem Riberet eigenthümliche Rest, woher die Umgestaltung der durch die lübische Vorlage überlieferten Rechtssätze? Hier setzt die Untersuchung Hasse's ein; in der Verfolgung dieser Aufgabe liegt vornehmlich ihr Werth. Zunächst steht soviel fest, dass eine einheitliche Quelle gleich dem lübischen Recht diesem Bestandtheil nicht zu Grunde liegt. Das jütische Low, dessen Rechtssätze, wie Hasse nachweist, vielfach Einfluss ausgeübt haben, ist nicht wörtlich benutzt, wie bei mittelalterlichen Rechtsentlehnungen sonst regelmässig geschieht. Ein dem dänischen Texte des jütischen Low voraufgehendes lateinisches Landrecht, woran Hasse denken möchte (S. 9), existirt nicht. Gewiss stammt manches aus Einzelverordnungen. Für den Satz R 31: super quacunque causa consules cum advocato in unum convenerint, sine quorumlibet civium vel aliorum proclamacione ratum et stabile teneatur wird eine Bestimmung König Christof I. von 1252 und ihre wörtliche Wiederholung durch K. Erich Glipping von 1266 als Quelle

1) Lüb. R. S. 54 u. 64.
2) H II 32 = Elbing 30; II 152 = Elb. 70; II 93 = Elb. 111.

nachgewiesen (S. 37), die nur darin abweichen, dass sie statt von consules von senatores et consules sprechen und statt proclamacione: reclamacione lesen. Unter den so beseitigten senatores — eine lateinische Bezeichnung für Aelteste, Alterleute, die auch in deutschen Städten vorkommt[1]), — wird man am natürlichsten Gildenhäupter zu denken haben, und es ist eine ansprechende zuerst von Dahlmann aufgestellte Vermuthung[2]), dass man sich in Ripen gerade deshalb an das lübische Stadtrecht gehalten habe, weil dieses keine Gilden kennt, ebenso wie einst Heinrich der Löwe das Recht von Soest für Lübeck aus diesem Grunde bevorzugt[3]).

Zu allgemeinern Resultaten gelangt die Untersuchung nach der Quelle der mit dem lübischen Rechtsstoff vorgenommenen Abänderungen. Es sind besonders die Strafschärfungen hier in's Auge gefasst. Die Talion — der Verfasser schreibt seltsamerweise immer Tallion —, nach welcher das Riberet verfährt, findet er einerseits in Soest, Medebach und Dortmund, andrerseits im Schweriner Stadtrecht wieder (S. 60, 61). Glücklich combinirt er mit diesen Zeugnissen die Urkunde Heinrich's des Löwen für die Gotländer von 1163[4]), die gleich jenen stadtrechtlichen Quellen der Tödtung Todesstrafe, der Verwundung Handabhauen androht, beides der landesherrlichen, dagegen Schlägerei und dergleichen der städtischen Gerichtsbarkeit unterwirft. Wenn in den lübischen Statuten die Anerkennung der Talion fehlt, so ist sie doch dem lübischen Rechte nicht unbekannt gewesen (S. 64, 67). Der Verfasser schliesst daraus: die Aufzeichnung der lübischen Statuten hat das Recht der Stadt nur soweit zum Gegenstand, als die Competenz des Raths und seines Gerichts reicht. Soweit die Strafgerichtsbarkeit dem Vogte gebührt, wird das Recht nicht normirt, sondern vorausgesetzt. Will man das ganze in Lübeck geltende Recht erkennen, so muss man das der rechtsverwandten Städte hinzunehmen, und der Verfasser hat mit grosser Sorgfalt berücksichtigt, was dieselben in Urkunden und Stadtbüchern Zweck-

---

1) Hildesheimer UB. Nr. 612 (vgl. Gött. gel. Anz. 1883, S. 334).
2) Gesch. v. Dänemark 3, S. 12.
3) Hasse S. 2. Nitzsch, Hans. Gesch.-Bl. 1880, S. 18 ff.
4) Lüb. UB. 1, Nr. 3.

dienliches darbieten. Erfolgreich ist seine Nachforschung besonders in den Wismar'schen Quellen gewesen, die ein paar recht zutreffende Analogieen gewähren (S. 43). Dass aber dieses Material ausreichte, um von einer zweiten aus Lübeck stammenden Rechtsaufzeichnung neben der der Statuten zu reden (S. 9), ist mir sehr zweifelhaft. Mit solch fictiven Rechtsquellen zu operiren, halte ich für überaus bedenklich. Viel lieber stütze ich mich auf das, was der Verfasser allgemeines sächsisches Stadtrecht nennt (S. 64), an dessen Verpflanzung von Westen nach Osten Herzog Heinrich dem Löwen recht wohl das erheblichste Verdienst zufallen kann. Hier wird dann auch die Quelle für den Bestandtheil des Ripener Rechts zu suchen sein, der weder aus den lübischen Statuten noch aus dem dänischen Rechte stammt. In einzelnen Straffestsetzungen ist dann Ripen aber noch über seine Quellen hinausgegangen.

Das aus diesen verschiedenen Quellen erwachsene Ripener Recht liegt uns in einer einheitlich gestalteten Form vor. Man wird nicht anstehen, dem Verfasser, dem solches gelungen ist, ein grosses Mass von Einsicht und Kraft zuzuerkennen. Sowohl da, wo er die lübisch-rechtliche Vorlage zusammenzieht, das Zufällige entfernt und das Wesentliche hervorhebt, als da, wo er ihre Wortkargkeit ergänzt und ihrer kahlen Abstraction durch Aufzählung der praktisch möglichen Fälle zu Hülfe kommt, bewährt er seine Geschicklichkeit. Man vergleiche, wie er in dem oben S. 93 Anm. 3 abgedruckten Artikel über den Abschluss von Kaufverträgen das überflüssige excellente sive mediocri bei Seite lässt oder wie er den kurzen Satz der Quelle: nemini etiam licet bona immobilia conferre ecclesiis (H I 26) erweitert zu: nemini civium nostrorum sane mentis existenti vel in extremis laboranti liceat legare vel vendere ecclesiis vel claustris, episcopis vel militibus bona immobilia in civitate nostra jacentia (7). Hier ist fast jedes Wort der Vorlage gespalten und durch Differenzirung fruchtbar gemacht; und behutsam ist in dem weiterhin dem Veräusserungslustigen ertheilten Rathe, das Grundstück zu versilbern (oben S. 105) vendat ea c i v i b u s s u i s hinzugefügt. Umsichtig entfernt er in Art. 43 livor (Blau), weil er über die Art und Weise wie Schläge zu beweisen sind bereits in Art. 11, dem umgestalteten Vorsate-Statute, das Erforderliche angegeben hat. Nicht weniger

zweckmässig verfährt er, wenn er die Gegensätze herauszufinden nicht dem Leser überlässt, sondern durch Einfügen einer kurzen technischen Formel nachdrücklich hervorhebt, wie in Art. 42, wo er die Forderung der Erbgesessenheit an die Zeugen stellt, qui veritatem aliquam probare vel testificari debent super aliqua ardua causa, während die Vorlage zwar dasselbe im Sinne hat, aber blos veritatem aliquam sagt. Der noch ein zweites Mal in der Ripener Urkunde (15) gebrauchte Ausdruck ardua causa ist eine besonders den flandrischen Stadtrechten geläufige Bezeichnung für das, was sonst major causa heisst[1]). Die Ripener Aufzeichnung enthält noch eine weitere Andeutung dafür, dass ihrem Verfasser möglicherweise die Rechte der bezeichneten Gegenden bekannt waren. Art. 6 behandelt die Pflicht des bewaffnet von der Reise heimkehrenden Kaufmannes, des einheimischen wie des fremden, seine Waffen in seiner Behausung oder Herberge niederzulegen. Die Form des Artikels bewährt sich allerdings nicht mit der, in welche die niederländischen Keuren das Verbot kleiden; bei dem verhältnissmässig seltenen Vorkommen desselben scheint die Erwähnung hier und dort der Beachtung nicht unwerth[2]), zumal das Talionsprincip, welches das Strafrecht der Ripener Urkunde beherrscht, sehr früh gerade in den Statuten der genannten Gegenden auftritt[3]), vermuthlich durch den Einfluss der Kirche auf das Recht, der durch das Mittel der Gottes- und Landfrieden mächtig gefördert worden ist[4]).

---

1) Waitz, Verf.-Gesch. 8, S. 62; Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. 3, 1, S. 164.

2) Zur Vergleichung setze ich die Bestimmung der Keure von Arras aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. hierher: § 16 Nemo extraneus qui de foris veniat intra menia predicte urbis gladium ferat, nisi sit mercator, qui extra in negotiacionem suam eat, sicut mos est mercatorum; si autem intraverit in civitatem et in eo morari velit, gladium dimittat extra in suburbio civitatis; sin autem, 60 solidos et gladium amittit, si a justiciis comprehendatur (Guesnon, cartul. d'Arras). Die Bestimmung ist dann in die Keuren von Brügge und Gent (Warnkönig 1, Urk. S. 19) übergegangen, die überhaupt, wie ich schon früher nachgewiesen habe (Hans. Gesch.-Bl. 1878, S. 54) auf der Grundlage der Aufzeichnung von Arras erwachsen sind.

3) Warnkönig 3, 1, S. 159. Waitz, Verf.-Gesch. 6, S. 489.

4) Nitzsch, Forschgn. z. deutschen Gesch. 21, S. 271 ff. v. Bar, Gesch. des deutschen Strafr. S. 85 u. 101.

Ueber den Urheber der Ripener Rechtsaufzeichnung Vermuthungen aufzustellen, reicht das Material, soviel ich sehe, nicht aus. Würde man an sich zunächst auf einen Geistlichen rathen, so macht das die rigorose Behandlung, welche R 7 der lübischen Vorlage angedeihen lässt (oben S. 108), weniger wahrscheinlich. Die Erwähnung der prescriptio in R 57 kann nicht als Zeugniss einer Kenntniss römischen oder kanonischen Rechts gelten, da der Verjährungslehre angehörende Ausdrücke früh in Deutschland verwendet werden [1]) und die in dem genannten Artikel festgesetzten Fristen deutsch- und beziehungsweise dänisch-rechtlichen Ursprungs sind [2]).

Man sieht, das Recht von Ripen ist ein nach verschiedenen Richtungen hin beachtenswerthes und lehrreiches Document, und man kann dem Verfasser der Schrift, die zu der vorstehenden Besprechung den nächsten Anlass gegeben hat, nur Dank dafür wissen, dass er die öffentliche Aufmerksamkeit auf dies sonst — namentlich in Deutschland — wenig beachtete Statut hingelenkt hat. Hasse hat sich in den letzten Jahren wiederholt Stoffen zugewandt, die von den Historikern selten der Aufmerksamkeit gewürdigt, oder wenn es geschieht, leicht etwas rhapsodisch behandelt werden. Gerade die an den Grenzen deutschen und dänischen Wesens entstandenen Rechtsaufzeichnungen verdienen und fordern eine solche Betrachtung im Ganzen, die sich zugleich des Zusammenhanges mit der politischen Entwicklung bewusst bleibt. Auch die Anerkennung, das Spröde des juristischen Elements bewältigt zu haben, wird man ihm trotz einzelner kleiner Ausstellungen nicht versagen; einen entsetzlichen Ausdruck wie die „beklagtische Partei" (S. 64), den leider auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts nicht vermeiden [3]), hätte er immerhin der Zunftsprache überlassen können.

1) Stobbe, Deutsches Privatrecht 1 (Aufl. 2), S. 578,

2) Hasse S. 48. Pauli, Abh. aus dem lüb. R. 1, S. 177 u, 179.

3) Entschdgn. des Reichsgerichts in Civilsachen 9 (1883), S. 207 „beklagtische Stiftung", S. 413 „beklagtischer Anwalt".

V.

DIE PREUSSISCH-ENGLISCHEN BEZIEHUNGEN

DER HANSE

1375—1408.

VON

KARL KOPPMANN.

Jahrhunderte hindurch hatte der deutsche Kaufmann, von untergeordneten Störungen abgesehen, in einem freundschaftlichen Verhältniss zu den Engländern gestanden, als in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts aus mancherlei Ursachen Streitigkeiten entstanden, die allmälig immer erbitterter wurden und zeitweilig in offene Feindschaft auszuarten drohten [1]. Von Seiten der Engländer wurde dadurch gesündigt, dass man einestheils den hansischen Kaufmann trotz seiner alten wieder und wieder bestätigten Privilegien neuen Abgaben unterwarf, und dass man anderntheils in den englisch-französischen Kriegen die Neutralität der hansischen Schiffe mehrfach verletzte. Auf Seiten der Hansen lag die Schuld in der Eifersucht, mit der sie dem kräftig aufgeblühten Handel Englands, wo und wie sie konnten, beschränkend entgegentraten; ihr Unglück aber bestand in ihrer wunderbaren Organisation, welche es möglich machte, dass die Bundesglieder Rostock und Wismar, als meklenburgische Städte, die Vitalienbrüder hegten, die den deutschen Kaufmann ebenso sehr wie den englischen schädigten.

Besonders heftig waren jene Streitigkeiten zwischen den Engländern und den Preussen, da gerade diese in einem ungemein lebhaften Handelsverkehr mit einander standen [2].

In England hatten die Preussen keine eigenthümliche Stellung sondern nahmen Theil an dem allgemeinen Recht des deutschen

1) Vortrag, gehalten auf der Versammlung zu Hildesheim, Pfingsten 1880; in Bezug auf die Jahre 1390—1400 etwas weiter ausgeführt.

2) Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 98—104; Schanz, Englische Handelspolitik 1, S. 228—231.

Kaufmanns, das sich seit Jahrhunderten auf bestimmte Privilegien gründete. Die Stellung der Engländer in Preussen war nicht durch Privilegien gesichert, doch waren sie gern gesehene Gäste in Elbing und dem rasch aufgeblühten Danzig, wo sie Wohnung und Geschäftsräume bei angesehenen Bürgern fanden und theilweise selbst das Bürgerrecht nachsuchten und sich dauernd in Danzig ansässig machten[1]).

Ueber den Waarenaustausch, der zwischen Engländern und Preussen stattfand, berichtet uns 1436 der Verfasser des Büchleins von der englischen Staatsklugheit mit folgenden Worten[2]):

Bei uns auch führt der Preusse Waaren ein:
Silbergeschirr und Barren, echt und fein;
In Menge kauft er die in Böhmen auf
Und Ungarn, und bringt her sie zum Verkauf.
Daraus erwächst viel Vortheil unserm Land:
Die Preussen nehmen nämlich, wie bekannt,
Vielfarb'ges Wollentuch als Fracht zurück,
Das hier man färbt mit vielem Kunstgeschick.

In Bezug auf die Ausfuhr kann man dem Verfasser Recht geben, hinsichtlich der Einfuhr aber hat der sachkundige Pamphletist gerade diejenigen Artikel nicht genannt, welche für England die wichtigsten sein mussten, Getreide und Holz. Roggen und Waizen hatten die nördlichen Provinzen Englands fortwährend nöthig. Des Holzes bedurfte man insbesondere für die Schifffahrt; Wagenschoss, Koggenborten, Riemenholz und Maste waren hochgeschätzte Artikel, und geradezu unentbehrlich war das Eibenholz, aus dem man Bögen schnitzte für die englischen Bogenschützen. Auch Pech, Theer und Holzasche waren begehrte Waaren für die Engländer, und unter den Metallen war ihnen namentlich das Kupfer willkommen, das die Preussen ihnen von Ungarn her vermittelten. Von England ausgeführt wurde, vom Zinn abgesehen, Wolle und Wollenstoffe: Wollenzeuge und Wollentuche oder Laken[3]).

---

1) Hirsch S. 98 Anm. 104, 105.
2) The Libell of Englishe Policye 1436, S. 77.
3) Vgl. Hirsch S. 116; Schanz 1, S. 230, Anm. 2.

Wie bedeutend dieser Handelsverkehr zwischen England und Preussen war, lässt sich daraus entnehmen, dass 1392 nicht weniger als 300 englische Schiffe in Danzig einliefen, um Korn einzukaufen[1]), und dass die Einfuhr der Engländer nach Angaben, welche 1434 von englischer Seite gemacht wurden, sich damals jährlich auf 3—400 000 £ belief[2]). Mögen immerhin beide Angaben übertrieben sein, so geben sie doch einen ungefähren Anhalt, um sich ein Bild von jenem Verkehr zu entwerfen, dessen Lebhaftigkeit und Gewinnreichthum es bewirkten, dass die Preussen immer am lautesten über die Engländer klagten und am entschiedensten auf den Abbruch des Handels mit ihnen drangen und dann doch wieder die Ersten waren, die die abgebrochenen Beziehungen wieder anzuknüpfen suchten.

1. 1375—1388[3]).

Gegen Ende seiner langen Regierung (1327—1377) hatte König Eduard III. die Rechte der hansischen Kaufleute dadurch verletzt, dass er ihnen einen Zoll von 6 Pfennigen für das Pfund auferlegte, während sie nach ihren Privilegien nur zur Zahlung von 3 Pfennigen für das Pfund verpflichtet waren[4]). Eine hansische Gesandtschaft war deshalb (1375) nach England geschickt worden und hatte die Bestätigung der alten von Eduard I. verliehenen Privilegien erlangt[5]). Bei den deshalb geführten Verhandlungen aber hatten die Engländer sich bitter darüber beschwert, dass man sie im Ostlande nicht derselben Rechte theilhaftig mache, deren die Hansen in England genössen; in Schonen, das damals die Hansestädte im Pfandbesitz hatten, wolle man ihnen nicht gestatten, Heringe zu salzen[6]), und aus Bergen, wo sie bei Beginn des Krieges gegen Dänemark und Norwegen in die Erbschaft der Hansen eintreten zu können gemeint hatten, seien sie von den zurückgekehrten deutschen Kaufleuten verjagt worden[7]). Solche und ähnliche Beschwerden

---

1) Hirsch S. 100.
2) Hirsch S. 115.
3) Vgl. Hanserecesse 3, S. VII—IX.
4) Höhlbaum, Hans. U. B. 2, Nr. 31 § 10.
5) H. R. 2, Nr. 103.
6) H. R. 3, Nr. 319 §§ 2—4.
7) H. R. 3, Nr. 318 § 1.

der Londoner Kaufmannschaft[1]) verschafften sich Geltung, als nach dem Tode Eduard III. der minderjährige König Richard II. den Thron bestiegen und den deutschen Kaufleuten (1377 Nov. 6) ihre Privilegien bestätigt hatte[2]); durch Parlamentsbeschluss wurde diese Bestätigung für verwirkt erklärt und die deutschen Kaufleute mussten das Privilegium, das sie eben bezahlt hatten, wieder zurückgeben[3]). Eine Gesandtschaft, die deshalb (1379) von den Hansestädten nach England abgeordnet war, blieb erfolglos. Auf das wunderliche Verlangen der Engländer, dass die Hansen sie in ihren Bund aufnehmen möchten, um ihnen dadurch den Mitgenuss der hansischen Freiheiten im Auslande zu verschaffen: uppe dat endracht unde vrentscop twyschen en unde uns bleve, so meneden se, dat it nutte unde gut were, dat wy ener(hande) lude weren unde ere coplude an unsen vorbunt unde vryheyt nemen, konnten die Hansen natürlich nur zur Antwort geben, dass es unmöglich sei, Nicht-Deutsche in ihren Bund aufzunehmen, wie ihnen ja auch von den Engländern nicht gestattet werde, Fremde an ihren Privilegien theilnehmen zu lassen[4]). Eine zweite Gesandtschaft erlangte freilich, dass die deutschen Kaufleute ihre Privilegienbestätigung wieder erhielten. Der Kanzler, der sie ihnen (1381 Sept. 23) persönlich zurückgab, hatte jedoch daran die Bedingung knüpfen müssen, dass die Engländer in den Hansestädten sich gleicher Freiheiten erfreuen sollten; widrigenfalls würde der König auf die Mittheilung seines Rathes hin das Privileg in allen seinen Punkten für ungültig erklären[5]).

Bei diesen hansisch-englischen Streitigkeiten waren die Preussen am lebhaftesten betheiligt gewesen. Schon bei jenem ersten Zwiespalt mit England waren (1375) auch Verluste zur Sprache gekommen, welche die Engländer ihnen auf der See zugefügt hatten[6]). Da ihnen kein Ersatz dafür geworden war, hatten sie mit einem Arrest gegen die in ihrem Lande befindlichen Engländer

---

1) H. R. 3, Nr. 102.
2) H. R. 2, Nr. 155.
3) H. R. 3, Nr. 103.
4) H. R. 2, Nr. 210 § 8 S. 245.
5) H. R. 2, Nr. 225.
6) H. R. 3, Nr. 317 S. 306—310.

vorgehen wollen[1]), hatten sich jedoch durch die Vorstellungen der wendischen Städte[2]) bewegen lassen, mit ihnen den Weg gütlicher Verhandlungen zu versuchen. Als aber dies keinen Erfolg hatte und von Seiten der Engländer neue Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren[3]), drangen die Preussen so energisch auf einen gemeinsamen Abbruch des Verkehrs mit England, dass die Hansestädte einwilligen mussten und nur durch ein vorsichtiges Hinausschieben des Termins die Zeit gewannen[4]), noch einmal die Streitigkeiten wenigstens vorläufig beizulegen.

Diese Feindseligkeit zwischen Preussen und Engländern hängt damit zusammen, dass den Preussen die Ausdehnung des englischen Handels in ihrem Lande lästig geworden war und dass sie deshalb derselben mit allerlei polizeilichen Vorschriften entgegentraten, die freilich auch früher existirt hatten, die aber, wie es scheint, den Engländern gegenüber bisher nur äusserst lax gehandhabt worden waren. Insbesondere handelt es sich dabei um das den Gästen gegenüber überall geltende Verbot des Wandschnitts[5]), nach welchem der fremde Kaufmann die von ihm eingeführten fremden Tuche nicht, wie der heimische Wandschneider oder Lakenkrämer, ellenweise, sondern nur in ganzen und halben Tuchen verkaufen durfte: Unde ouch so wyllen se nicht liden, beschweren sich die Engländer[6]), dat unse coplude vorkopen ere lakene to der snede, mer allene in grotem, to dem mynsten by enem helen laken. Eine weitere Beschränkung erlitten die Engländer dadurch, dass die Preussen ihnen gegenüber das Stapelrecht Elbings zur Geltung brachten und sie zwangen, ihre Tuche und anderen Waaren ausschliesslich nach Elbing zum Verkauf zu bringen[7]).

---

1) H. R. 2, Nr. 156 § 1.

2) H. R. 3, Nr. 116.

3) H. R. 3, Nr. 122; 2, Nr. 174 §§ 15, 16.

4) H. R. 3, Nr. 113, 118, 116; 2, Nr. 174 §§ 6, 7, 190 § 12; 3, Nr. 125; 2, Nr. 220 § 26.

5) Hirsch S. 230 vermag dieses Verbot erst daraus nachzuweisen, dass 1379 Engländern, welche „wider der Stadt Willkür" Laken geschnitten (S. 99), eine Geldbusse auferlegt ward.

6) H. R. 3, Nr. 102.

7) H. R. 3, Nr. 192, 404 § 5, 405 § 6.

Ein neuer Konflikt entstand dadurch, dass die Engländer (1385 Mai 12) in ihrem Kriege mit Frankreich nach dem Grundsatze: Feindeshafen, Feindesgut, oder wie die Engländer sagten: was wir in vynde landen vynden, das halde wir alse vynt[1]), den Preussen 6 Schiffe im Swyn wegnahmen[2]). Auf die Nachricht von diesem Gewaltstreich hin legten sofort die Preussen auf das in ihrem Lande befindliche englische Gut bis zum Werth der weggenommenen Schiffe Beschlag[3]). Die Engländer vergalten das durch einen Arrest des gesammten hansischen Gutes[4]), gaben aber den Vorstellungen der deutschen Kaufleute soweit Gehör, dass sie es, mit Ausnahme des preussischen Gutes, wieder frei liessen[5]). Dadurch auch gegen die Hansestädte gereizt, verboten die Preussen, die bis dahin nur ihren eigenen Schiffen die Fahrt nach England untersagt hatten[6]), alle Einfuhr von englischen Waaren und alle Ausfuhr von Holz und Waldwaaren, damit nicht durch Vermittelung und zum Vortheil der Hansestädte ein indirekter preussisch-englischer Waarenaustausch stattfinden könne[7]). In den Verhandlungen suchten jetzt die Preussen auch für jenen „alten Schaden" Ersatz zu erhalten, aber die Engländer wollten davon Nichts hören und gingen ausschliesslich auf den „neuen Schaden" ein[8]). Nach langem Hin- und Herstreiten, wobei sich der aristokratische englische Rath darauf steift, ihm däuche, das man billicher gelouben solde erbern rittern und knechten, denne sotanen luten, alse schifluten und der geliche, während die Preussen schlagfertig antworten, es könne keinen bessern Beweis geben, als die offenbare That, wente dii unsirn weren mit geladenen schiffen usgezigelt und mit vil gutes, und weren mit blosen ledigen schiffen wider heym gekomen, und dii iren hetten me heym gebracht, den zii usvurten[9]), wurde endlich am 21. August 1388 zu Marienburg ein

1) H. R. 3, Nr. 198 § 6.
2) H. R. 3, Nr. 203 S. 193.
3) H. R. 2, Nr. 309 § 1.
4) H. R. 2, Nr. 310.
5) H. R. 2, Nr. 314.
6) H. R. 3, Nr. 197.
7) H. R. 2, Nr. 329; 3, Nr. 486.
8) H. R. 3, Nr. 198 § 6.
9) H. R. 3, Nr. 198 § 10.

Vertrag geschlossen, in welchem die Engländer den Preussen Schadensersatz verhiessen und von beiden Seiten der Arrest aufgehoben wurde. Dieser Vertrag, für den man eine Kündigungsfrist von einem Jahre ausbedang, gab den Engländern das Recht, in Preussen in jeglicher Hafenstadt anzulegen und von dort aus ihre Waaren überallhin zum Verkauf zu bringen[1]).

2. 1389—1398.

Kaum war indessen der Vertrag geschlossen, als sich bereits Stoff zu neuer Missstimmung ansammelte. Der Hochmeister weigerte sich, den Vertrag zu ratificiren, weil den Seinen nur ein Theil der ihnen zukommenden Entschädigung bezahlt worden war und weil denselben statt der alten drei Pfennige vom Pfund funfzehn Pfennige, also das fünffache, abgenommen würde[2]). König Richard befreite freilich (1391), wenigstens vorläufig auf zwei Jahre, die deutschen Kaufleute von der neuen Abgabe[3]) und sandte den Herzog von Glocester nach Preussen ab, zu Verhandlungen mit dem Hochmeister, vermutblich um sich mit ihm wegen der Ratification des Vertrages zu verständigen[4]). Aber ehe noch die beiden Jahre abgelaufen waren, hatten schon die Preussen wieder zu berathen, was man wegen der unrechten Zollsätze thun wolle, die man in England von dem Kaufmann nehme[5]), und sie waren Willens, nicht nur den Hochmeister wie die wendischen Städte um Fürschreiben nach England zu ersuchen, sondern auch ihn zu bitten, ebensoviel, wie man in England über das besiegelte Privileg hinaus von ihnen erhebe, von den in Preussen befindlichen Engländern wieder zu nehmen[6]). Der Hochmeister erklärte sich bereit, in Gemässheit eines ihm von Thorn zu liefernden Entwurfes an die Stadt London zu schreiben[7]), und schrieb auch auf den weiteren Wunsch seiner Städte[8]) an

---

1) H. R. 3, Nr. 406.
2) H. R. 4, Nr. 6—11.
3) H. R. 4, Nr. 31.
4) H. R. 4, Nr. 41.
5) H. R. 4, Nr. 97 § 4.
6) H. R. 4, Nr. 124 § 2.
7) H. R. 4, Nr. 137 § 2.
8) H. R. 4, Nr. 140 § 1.

König Richard selbst[1]). Auch die versammelten Hansestädte richteten Schreiben an den König, an den Reichsrath, an die Städte London, York, Hull, Lynn und Norwich[2]) und drohten damit, in ihren Städten den Engländern dasselbe aufzulegen, was ihren Kaufleuten in England über ihre Privilegien hinaus abgenommen werde[3]). Aber Alles blieb erfolglos; sechs Wochen lang, schreibt der deutsche Kaufmann in London, habe er bei dem Reichsrath auf Antwort gedrungen, werde aber von einem Termin auf den andern vertröstet, und müsse dafür halten, dass der Reichsrath wenig Gewicht lege auf die Briefe der Städte: Unde uns dunket, dat se nicht vele bi juwe breve setten[4]).

Wie weit die Verstimmung der Preussen gegen die Engländer schon gediehen war, erkennen wir aus dem Bericht einer meklenburgischen Gesandtschaft, die im Jahre 1394 nach Preussen kam, um den Beistand des Hochmeisters zur Befreiung des in dänischer Gefangenschaft schmachtenden König Albrecht's von Schweden nachzusuchen. Als bei den darüber gepflogenen Verhandlungen von den Meklenburgern geäussert wurde, die Engländer, die ihnen vielfach Schaden gethan, dürften in den Frieden, den man den Nachbarvölkern gegenüber aufrecht halten wollte, nicht eingeschlossen werden, antworteten freilich die Preussen, das ginge nicht an, weil es ihnen nicht nur von den Engländern, sondern auch von den Hansestädten zum Vorwurf gemacht werden würde, aber die Meklenburger hatten doch den Eindruck: scheghe en wat, dat se sik dar nycht sere an en kerden[5]). Das beabsichtigte preussisch-meklenburgische Bündniss kam jedoch nicht zu Stande, und die Meklenburger hatten deshalb um so weniger Ursache, den Engländern gegenüber mit Schonung zu verfahren. Die Gewaltthätigkeiten der von ihnen gehegten Vitalienbrüder rief natürlich die Entrüstung der Engländer gegen Rostock und Wismar hervor, und da die Hansestädte Nichts thaten und thun konnten, um ihren Beschwerden Abhülfe zu schaffen, so legten

1) H. R. 4, Nr. 141.
2) H. R. 4, Nr. 192 § 3.
3) H. R. 4, Nr. 196.
4) H. R. 4, Nr. 202.
5) H. R. 4, Nr. 217 §§ 30, 31.

die Engländer ihnen die Räubereien der Vitalier zur Last und drohten damit, sich ihres Schadens an dem gemeinen deutschen Kaufmann zu erholen[1]).

Dass unter solchen Umständen die Hansestädte es unterliessen, die den Engländern angedrohten Maassregeln wegen des unrechtmässig erhobenen Zolles wirklich vorzunehmen, versteht sich von selbst. Die Preussen aber traf ihres lebhaften Handels nach England wegen nicht nur der ungerechte Zoll schwerer, sondern die hauptsächlichste Ursache ihrer Gereiztheit gegen die Engländer bildete die Ausdehnung, welche der englische Handel nach Preussen seit dem Marienburger Frieden genommen hatte.

Wenn die Engländer erwähntermassen von ihrem Begehren, in die Vereinigung des deutschen Kaufmanns aufgenommen zu werden, hatten abstehen müssen, so war doch das gerechtfertigte Verlangen in ihnen zurückgeblieben, in den Ostseestädten in einer ähnlichen festen Organisation auftreten zu können, wie der deutsche Kaufmann in England. Die Preussen, an welche König Richard die Forderung hatte richten lassen, dass die englischen Kaufleute in ihrem Lande unter sich und aus ihrer Mitte einen Governor haben dürften, welcher sie zu leiten und die Gerichtsbarkeit unter ihnen auszuüben berufen sei[2]), haben sich zwar schriftlich nicht gebunden, scheinen aber mündlich Zugeständnisse gemacht zu haben: König Richard bestätigte es (1391), dass die englischen Kaufleute in Preussen, Schonen, Stralsund und in den Hansestädten einen Governor gewählt hatten, und bestimmte, dass jährlich um Johannis ein neuer Governor gewählt werden dürfe[3]). Dass diese Einrichtung, die mir für die Geschichte der Merchant adventurers eine bisher noch nicht gewürdigte Bedeutung zu haben scheint[4]), schon damals mit dem Besitz, zunächst etwa der Miethe eines besonderen Gildehauses in Danzig verbunden gewesen sei,

---

[1]) H. R. 4, Nr. 255, 308 § 1, 316.

[2]) H. R. 3, Nr. 403 § 4.

[3]) H. R. 4, Nr. 5. Sounde, doch wohl Stralsund. 1407 hatte Greifswald nach der Angabe Lynns Waaren im Werth von 22000 Nobeln mit Beschlag belegt; H. R. 5, S. 329.

[4]) Vgl. Schanz 1, S. 339 über die Konsulatscharte von 1407 und 1, S. 231 über die Urkunde von 1391.

lässt sich nicht nachweisen[1]). Jedenfalls aber trug sie mit dazu bei, die Zahl der nach Preussen kommenden Engländer zu vermehren, und die Vermehrung hatte dann wieder allerlei Versuche im Gefolge, sich auch über die von der Landespolizei gezogenen Grenzen hinaus frei zu bewegen. Statt sich wie früher bei den Bürgern einzuquartiren, miethete man eigene Wohnungen, die Keller, die man als Waarenlager nöthig zu haben vorgab, wurden in Verkaufsräume umgewandelt, Wandschnitt und anderer Kleinhandel wurde so öffentlich getrieben, dass man vor Häusern und Kellern Fahnen und andere Zeichen aufsteckte, um dadurch Käufer heranzuziehen. Kam nun auch dieser Verkehr der Stadt Danzig und einem Theil der Bürgerschaft besonders zu Gute, so fühlten sich doch die übrigen Städte und die Ordensbeamten durch die Konkurrenz der Fremden auf's Aeusserste geschädigt, und auf den preussischen Städtetagen war man fortwährend auf eine Einschränkung der Engländer, vornehmlich des englischen Tuchhandels, bedacht.

Zunächst sah man sich zu dem Beschlusse veranlasst, dass die Gäste die von ihnen eingeführten Waaren nicht durch Preussen hindurchführen dürften, sondern sie entweder im Lande verkaufen oder wieder mit sich hinwegnehmen müssten[2]). Dann suchte man den Kunstgriffen entgegen zu treten, mittels derer die Engländer das Verbot des Wandschnitts zu umgehen wussten, indem man beschloss, die ganzen und halben Laken dürften bei Strafe der Konfiskation nur unangeschnitten, mit ihren Selbstenden (corrumpirt Salbändern) oder Eggen versehen, in das Land gebracht[3]), Viertel-Laken aber gar nicht eingeführt werden[4]); Wandschneidern und Wandscherern wurde die Nachlebung dieses Beschlusses ernstlich anbefohlen[5]), und nach längerem Zögern ging man wirklich mit der Konfiskation vor[6]). Aber auch diese Massregel schien den Preussen nicht genügend zu sein;

¹) Hirsch S. 104 setzt die Erwerbung des Englischen Hauses in die Zeit des Hochmeisters Heinrich von Plauen.

²) H. R. 3, Nr. 422 § 9.

³) H. R. 4, Nr. 18 § 2, 28 § 3, 124 § 4, 127, 137 § 1.

⁴) H. R. 4, Nr. 97 § 5, 124 § 4, 127, 137 § 1.

⁵) H. R. 4, Nr. 204 § 2.

⁶) H. R. 4, Nr. 335 §§ 7, 8.

die Engländer, heisst es, verdürben mit ihren Waaren und insbesondere mit ihren Tuchen das Land[1]; man wollte es ihnen deshalb nicht mehr gestatten, das Bürgerrecht zu erwerben und eigene Wohnungen zu besitzen[2]; man überlegte mit den Hansestädten, ob man den Kauf der von den Engländern gebrachten Tuche entweder nur den Gästen oder auch den hansischen Kaufleuten verbieten wolle[3]. Auch der bisher gestattete Wandschnitt auf den Jahrmärkten wurde verboten; damit aber die Engländer sich nicht darüber beschweren könnten, befahl der Hochmeister, dieses Verbot gegen alle Gäste zu erlassen[4].

Auch mit weiteren Massregeln gegen die Engländer, sei es nun, dass man ihnen das Land ganz verbiete oder ihnen nur die Einfuhr von Tuchen untersage, erklärte sich der Hochmeister eventuell einverstanden, rieth aber doch, dass man solche Maassregeln nur im Einverständniss mit den Hansestädten ergreife[5]. Die Hansestädte, die von den Preussen schon früher bestürmt worden waren, den Beschluss wegen der Repressalien zur Ausführung zu bringen[6], hatten damals König Richard zu bitten gehabt, dass er seinen Unterthanen in Lynn und anderswo nicht gestatten wolle, sich des Schadens, den sie von den Seeräubern erlitten, an dem deutschen Kaufmann zu erholen, und deshalb die Beschwerde wegen des unrechtmässigen Zolls nicht sonderlich betonen können[7]; auch die Preussen hatten dann beschlossen, sich in Rücksicht auf die Zeitläufte mit einem Verwendungsschreiben des Hochmeisters zu begnügen[8]. Ein neues Schreiben des Hochmeisters aber, das er statt der beabsichtigten Gesandtschaft[9] nach England schicken will[10], wird von seinen Städten als nicht energisch genug verworfen[11]; sie beschliessen, dass

1) H. R. 4, Nr. 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4.
2) H. R. 4, Nr. 345 § 2.
3) H. R. 4, Nr. 360 § 4.
4) H. R. 4, Nr. 397 § 8.
5) H. R. 4, Nr. 397 § 19.
6) H. R. 4, Nr. 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4.
7) H. R. 4, Nr. 360 §§ 5, 6, 362—364.
8) H. R. 4, Nr. 384 § 4.
9) H. R. 4, Nr. 397 § 19.
10) H. R. 4, Nr. 401.
11) H. R. 4, Nr. 399 § 2.

das von den Engländern eingeführte Tuch von keinem hansischen Kaufmann gekauft werden dürfe[1]), und als die Hansestädte nicht gleich auf ihre Forderung eingehen mögen, die Fahrt nach England zu verbieten[2]), gehen sie ihrerseits mit der Kündigung des Marienburger Vertrages vor[3]): der Hochmeister sendet König Richard das Kündigungsschreiben unter dem 22. Februar 1398[4]) und hat am 31. October die Empfangsbescheinigung desselben erhalten[5]).

3. 1398—1408.

Trotz dieser Kündigung des Vertrages von 1388 haben weder die Engländer die Fahrt nach Preussen, noch die Preussen die Englandsfahrt eingestellt[6]). In England hatte man keine Zeit, sich ernster mit der Beilegung der Zwistigkeiten zu beschäftigen, da der neue König, Heinrich IV. von Lancaster, welcher übrigens die hansischen Privilegien unter dem 24. Oktober 1399 bestätigt hatte[7]), Alles aufbieten musste, um den usurpirten Thron gegen offenen Aufstand und heimlichen Verrath zu behaupten und zu befestigen. Preussischerseits aber konnte man sich eben doch nicht entschliessen, den vortheilhaften Verkehr mit England einzustellen und suchte sich mit weiteren beschränkenden Maassregeln zu helfen, die energisch beschlossen und lax gehandhabt wurden.

Bürger und Einwohner des Landes, heisst es (1399 Mai 21) in einer Reihe solcher Massregeln, sollen kein Gut hantiren, das einem Gaste gehört; kein Gast soll anderes Gut hantiren, als sein eigenes oder das Gut seines Herrn, bei dem er in Brot steht; kein Gast soll sein Gut anderswo verkaufen, als in dem Hause seines Wirthes, nicht in Kellern oder andern Räumen, es sei denn, dass das Gut zu grob wäre, um es im Hause lagern zu können; die Keller dürfen auch von Bürgern und Einwohnern nicht beständig offen gehalten werden, sondern wer einen Käufer

---

1) H. R. 4, Nr. 409 § 2.
2) H. R. 4, Nr. 413 § 7.
3) H. R. 4, Nr. 424 § 3.
4) H. R. 4, Nr. 433.
5) H. R. 4, Nr. 503 § 12.
6) H. R. 4, Nr. 559 § 11, 607 § 5, 608 § 9, 661.
7) Haeberlin, Analecta medii aevi S. 65—82.

hat, soll den Keller aufschliessen und ihn nach Beendigung des Geschäfts sofort wieder zuschliessen; Zeichen und Fähnchen vor Häusern und Kellern aufzuhängen, wird Bürgern und Gästen verboten[1]). Weitere Erwägungen darüber, wie man die Engländer aus dem Lande halten oder doch in ihren Freiheiten beschränken könne[2]), führen dann (1402 Juli 21) zu den Beschlüssen[3]), dass die Engländer bei Strafe der Konfiskation das eingeführte Gut nur in derjenigen Hafenstadt, in der sie gelandet, verkaufen und nicht weiter landeinwärts ziehen dürften, dass sie sich gegen andere Gäste so des Verkaufs, wie des Kaufs enthalten sollten[4]) und dass diejenigen, die mit Weib und Kind nach Preussen gekommen waren, das Land bis zum Frühjahr zu räumen hätten[5]). In Bezug auf die Einführung der Tuche suchte man wohl, die Hansestädte zu einem gemeinsamen Auftreten gegen die Engländer zu bewegen[6]), aber man war doch selbst nicht recht entschlossen, wie weit man eigentlich gehen wollte[7]); einmal beauftragte man sogar die Sendeboten, den Hansestädten gegenüber zu erklären, es wäre wohl die Absicht ihrer Städte, den Engländern die Einfuhr ihrer Tuche zu verbieten, verbot ihnen aber, einem etwa dahin gehenden Beschluss der Hansestädte beizutreten[8]).

Erst am 6. Juni 1403, als man Nachricht hatte von einer Gewaltthat der Engländer, bei welcher 28 Kaufleute und mehr als 100 Schiffsknechte aus Livland um's Leben gekommen waren, entschlossen sich die Preussen zu ernsteren Massregeln. Die Engländer mussten Bürgen stellen für den Schaden, der in den letzten 5 oder 6 Schiffen geschehen sei, und 20 Geiseln für die Sendeboten, die man nach England schicken wollte, und für die Schiffe und das Gut, die bereits segelfertig in der Weser lagen[9]). Als jedoch ein beruhigendes Schreiben des Königs

---

1) H. R. 4, Nr. 537 §§ 2—6.
2) H. R. 5, Nr. 31 § 4.
3) H. R. 5, Nr. 99 § 6.
4) H. R. 5, Nr. 101 § 1.
5) H. R. 5, Nr. 101 § 2; vgl. Nr. 100 § 4.
6) H. R. 4, Nr. 503 §§ 2, 11, 505, 507; 5, Nr. 36, 71 § 13, 73, 74 § 2.
7) H. R. 4, Nr. 520 § 26; 5, Nr. 71 § 11.
8) H. R. 4, Nr. 539 § 6, 541 § 23. Aehnlich auch früher 4, Nr. 350 § 2.
9) H. R. 5, Nr. 131 § 1.

eintraf[1]), wurde bereits am 15. Juni der Arrest wieder aufgehoben und den Engländern erlaubt, ihre Waaren nach Hause zu bringen; den preussischen Schiffen aber blieb die Fahrt nach England verboten, bis die preussischen Gesandten zurückgekehrt sein würden[2]). Die Instruktion dieser Gesandten ging dahin, Ersatz für alten und neuen Schaden zu fordern, der den Preussen in England und von den Engländern auf der See zugefügt sei, und dem König, falls er darauf nicht eingehen wolle, zu sagen, dass die Preussen nicht mehr nach England kommen würden, und ihn zu warnen, die Seinen nach Preussen fahren zu lassen[3]).

In England, wo damals gerade König Heinrich einen Aufstand niedergeworfen hatte, der von seinen früheren Parteigängern, den Percys, in Verbindung mit seinem alten Gegner, Owen Glendower in Wales, gegen ihn erregt worden war, gingen die Gesandten am 3. Oktober einen Vertrag ein, der den Preussen für das ihnen Genommene Rückgabe oder Entschädigung und für die Todten eine von beiden Seiten zu vereinbarende Genugthuung verhiess und bis Ostern einen freien Verkehr zwischen den beiden Völkern, aber unter Ausschluss jeglichen Handels, gestattete[4]).

Was eine solche Beschränkung besagen wollte, mag man daraus abnehmen, dass sich bei der Einträglichkeit des englischen Handelsverkehrs nicht nur preussische Bürger gefunden hatten, die den Engländern halfen, ihr Gut vor der Beschlagnahme zu verbergen[5]), und preussische Schiffer und Kaufleute, die trotz des Verbotes nach England gefahren waren[6]), sondern dass selbst die Gesandten, die diesen Vertrag abschlossen, die günstige Gelegenheit benutzten, um englische Tuche billig einzukaufen und nach Preussen zu führen[7]). So verging die Frist, innerhalb deren der freie Verkehr gestattet sein sollte, ohne dass den Preussen für ihre Verluste der verheissene Ersatz geleistet worden

1) H. R. 5, Nr. 130.
2) H. R. 5, Nr. 132 § 1.
3) H. R. 5, Nr. 132 §§ 3, 4; 134.
4) H. R. 5, Nr. 149, 150 §§ 1—7.
5) H. R. 5, Nr. 166 § 2, 170 § 5.
6) H. R. 5, Nr. 170 §§ 6, 11; 181 § 12.
7) H. R. 5, Nr. 308 §§ 9, 19, 22, 27; 308 § 23.

wäre, und als König Heinrich dann den Hochmeister um eine Verlängerung des Termins bis nächste Ostern ersuchte, lehnte der Hochmeister dies ab[1]) und beschloss mit seinen Städten, dass die in Danzig weilenden Engländer das Land bis Michaelis geräumt haben müssten[2]).

Ernster für den englischen Handel gestalteten sich die Dinge dadurch, dass bei der Zunahme der Gewaltthätigkeiten der Engländer auch dem deutschen Kaufmann und den Hansestädten allmälig die Geduld riss. Am 16. Oktober 1404 wurde mit den Preussen zusammen ein Hansetag in Marienburg gehalten, und man einigte sich dahin, dass man am 2. Februar gemeinsam gegen die Engländer vorgehen wollte[3]). Um seinen Massregeln aber Erfolg zu sichern und nicht etwa nur den Nachbarvölkern die Vortheile eines ausschliesslichen Handelsverkehrs mit den Engländern zuzuwenden, gedachte man, auch die Holländer und Fläminger in die Koalition gegen England hineinzuziehen[4]), und dem deutschen Kaufmann, dem man in dieser Frage den richtigsten Blick zutrauen konnte, wurde aufgegeben, die Städteversammlung zu unterrichten, wo und wor mede men de Engelschen beste dwingen moge[5]). Auf dem Tage zu Lübeck waren nun freilich Holländer und Fläminger nicht erschienen; und in Flandern hatte man dem lübischen Rathsnotar, der dort mündlich um ein gemeinsames Einschreiten gegen die Engländer geworben hatte, kurzweg zur Antwort gegeben, dass man Nichts thun könne, dar de neringe van der kopenschop efte van makinge der lakene mede vormynnert mochte werden[6]). Dennoch fasste die Städteversammlung die ihr vom deutschen Kaufmann zu Brügge anempfohlenen Beschlüsse, fortab kein englisches Tuch mehr einzukaufen, sich bis zum 11. November alles englischen Tuches zu entledigen und keinerlei Holz, Waldwaaren, Flachs und Leinwand nach auswärts auszuführen[7]). Die Brabanter, Holländer und

1) H. R. 5, Nr. 202.
2) H. R. 5, Nr. 203 § 5.
3) H. R. 5, Nr. 209 § 1, 211.
4) H. R. 5, Nr. 209 §§ 2, 4, 6, 7, 212.
5) H. R. 5, Nr. 209 § 3.
6) H. R. 5, Nr. 227.
7) H. R. 5, Nr. 225 §§ 3, 4.

Fläminger wurden aufgefordert, diesen Beschlüssen beizutreten, letztgedachte mit der Bemerkung, dass auch die Hansestädte ungern etwas beschliessen würden, was den Handel beeinträchtigen könne, id en were umme een groter arch to vormydende [1]).

Hinsichtlich des Ausfuhrverbotes von Holz, Waldwaaren und dergleichen hatten die Städte den Verkehr unter einander natürlich ausnehmen wollen; die preussischen Sendeboten nahmen jedoch eine solche Ausnahme ad referendum [2]), und die preussischen Städte beschlossen, dass die verbotenen Waaren gar nicht ausgeführt werden sollten, dass man sich aber über einen freundlichen Bescheid einigen wollte, wenn etwa eine wendische Stadt zu ihrem eigenen Bedarf deren benöthigt sein würde [3]). Diesem Beschluss, um dessen willen auch der Grossschäffer das Pech und Theer wieder ausschiffen musste, das er eben hatte verladen lassen [4]), lag offenbar die Besorgniss zu Grunde, dass die wendischen Städte den Engländern diejenigen Waaren zuführen möchten, welche die Preussen ihnen nicht zuschicken sollten. Eine solche Besorgniss war wohl nicht unbegründet; wie die Preussen selbst aber das Ausfuhrverbot achteten, ergiebt sich aus Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge, nach denen dort und in Amsterdam fortwährend preussische Schiffe mit verbotenen Waaren einliefen: Asche in Biertonnen, auch Pech, Theer und Flachs in falscher Verpackung, und Holz als sogenannte Garnierung, zur Beschwerung von Schiffen, deren hauptsächlichste Fracht aus leichten Waaren, wie Getreide, bestand; auf diese Weise, schrieb der Kaufmann, komme so viel verbotene Waare in jene Lande, dass weder dort noch in England Mangel daran sei [5]).

Gegen Heinrich IV. hatte sich damals wieder eine Verschwörung im Norden Englands gebildet, die unter dem alten Grafen von Northumberland und dem Erzbischof von York mit Owen Glendower in Verbindung stand, und der König hatte auf die Gewissheit hin, dass auch Frankreich sich mit seinem alten

---

1) H. R. 5, Nr. 226—228.
2) H. R. 5, Nr. 225 § 4.
3) H. R. 5, Nr. 241 § 1, 242.
4) H. R. 5, Nr. 247 § 14.
5) H. R. 5, Nr. 274, 275.

Gegner verbündet hatte, seinen zweiten Sohn Thomas an die Spitze einer Flotte gestellt, welche die See zwischen Frankreich und England bewachen sollte. Auf diese Flotte wird es sich beziehen, wenn der deutsche Kaufmann in aller Bestürzung an Hamburg schreibt, eine englische Flotte von hundert Schiffen, der noch eine andere Flotte folgen solle, sei in's Swyn gekommen und habe zwei hamburgische Schiffe weggenommen; Hamburg möge deshalb eiligst Lübeck und die Preussen vor der Fahrt nach Flandern warnen, denn von den Flämingern sei wenig Trost zu erwarten[1]. Dieselbe englische Flotte aber, die dem deutschen Kaufmann einen solchen Schrecken eingejagt, hatte auch einen freilich vergeblichen Ueberfall auf Sluys versucht, und Herzog Johann der Unerschrockene von Burgund, der 1404 seinem Vater Philipp in der Regierung gefolgt war, erinnerte sich plötzlich lebhaft der Koalition, zu der seine Städte von den Hansen aufgefordert waren, und machte ihnen und dem Hochmeister seinerseits das weitergehende Anerbieten eines Bündnisses gegen England. Die gens perversa Anglicana, heisst es in seinem Schreiben an die Hansestädte, omni honore ac fidelitate privata, die die Hansestädte und seine eigenen Städte so mannichfach geschädigt, habe ihm vorigen Monat neues Unrecht zugefügt; mitten im Frieden habe diese gens infamis, während er gerade seine joyeuse entrée in Flandern gehalten, seinen Hafenort Sluys überfallen; er seinerseits wolle den Engländern mit ganzer Macht entgegentreten und bäte deshalb um die Hülfe der Hansestädte; freilich habe er gehört, dass die Engländer diesen ihre Gesandten zuschicken wollten, aber die Hansestädte möchten diesen kein Gehör geben, da die Engländer wahrlich omni veritate et fidelitate careant, ymmo pocius dolo, prodicione et fictione venenosa sunt effusi[2]. Der burgundische Bote kam über Lübeck nach Falsterbo[3], wo damals die Sendeboten der Hansestädte zwischen dem Hochmeister und den nordischen Reichen wegen Gothlands verhandelten. Die Städte erwiderten ihm, da er ja doch auch mit dem Hochmeister reden wolle, so möge er sich zunächst zu

[1]) H. R. 5, Nr. 253.
[2]) H. R. 5, Nr. 256.
[3]) H. R. 5, Nr. 257.

diesem begeben; sobald sie dann von den preussischen Städten Nachricht hätten, was ihm vom Hochmeister geantwortet sei, wollten auch sie sich über ihre Antwort schlüssig werden[1].

Wie diese Antwort des Hochmeisters lauten würde, konnte man freilich schon errathen, als nun die Preussen mit dem Antrage herausrückten, das eben beschlossene Ausfuhrverbot wieder aufzuheben, und zwar erstens, weil dasselbe von vielen Städten nicht gehalten werde, und zweitens deshalb, dat andere lude de reyse unde de vart leren, den steden unde sunderghen den Pruseschen to vorvange. Die Städte antworteten ihnen freilich, das ginge nicht; auf ihren eigenen Vorschlag sei die Ordinanz beschlossen worden; jetzt, wo man wegen der Beobachtung derselben eben erst überallhin geschrieben habe, könne man sie nicht wieder aufheben, ehe nicht die Engländer sich mit den Hansestädten verglichen hätten; auch der Hochmeister möge dessen eingedenk sein, dass ihre gegen die Engländer getroffenen Massregeln von preussischer Seite nachgesucht seien, und ohne die Hansestädte keinen Vergleich mit den Engländern eingehen[2]. Aber am 8. August trafen die englischen Gesandten, der Ritter William Esturmy, der Kleriker Mag. John Kington und der Londoner Bürger William Brampton, in Marienburg ein[3], schon am 10. August wurde die Ausfuhr der verbotenen Waaren wieder freigegeben (nur direkt nach England sollten sie vorläufig noch nicht geführt werden)[4], und vergeblich blieben die Vorstellungen, die auf diese Nachricht hin der deutsche Kaufmann zu Brügge den preussischen Städten machte[5], dass ein solcher Schritt das Ansehen der Hansestädte und des Landes Preussen schwer schädige und dass nicht, wie sie behaupteten, aus anderen Städten und nicht aus der Elbe, sondern ausschliesslich aus Preussen die verbotenen Waaren ausgeführt seien. Dem Herzog von Burgund aber schrieb der Hochmeister, dass der Orden für seinen Kampf gegen die Heiden auf die Unterstützung aller christlichen Völker angewiesen sei und dass, wenn auch die Engländer seine Kauf-

1) H. R. 5, Nr. 255 § 8.
2) H. R. 5, Nr. 255 § 5.
3) H. R. 5, Nr. 261.
4) H. R. 5, Nr. 260 § 5.
5) H. R. 5, Nr. 273—275.

leute mannichfach geschädigt hätten, doch der öffentliche Friede zwischen ihnen von keiner Seite aufgesagt sei; was dagegen die den Städten angetragene Verbindung beträfe, so würden die preussischen Städte den Beschlüssen der Hansestädte Folge leisten[1]).

Um der am meisten geschädigten Livländer willen waren die Verhandlungen mit den Engländern bis Michaelis aufgehoben worden[2]). Auch die wendischen Städte hatten eine Einladung zu diesem Termin erhalten[3]) und waren Willens gewesen, sich an den Verhandlungen zu betheiligen[4]); eine Aufforderung der Engländer bewog sie jedoch, in eine Zusammenkunft mit ihnen in Dordrecht zu willigen, für welche die Preussen, denen die wendischen Städte dies überlassen, den 18. November bestimmten[5]). Trotz jenes Aufschubs bis Michaelis hatte aber der Hochmeister schon am 20. August Bevollmächtigte für die Verhandlungen mit den Engländern ernannt[6]) und zwei Monate darauf, am 8. Oktober, nachdem inzwischen auch die Livländer sich eingestellt hatten, war man bis zum Abschluss eines Vertrages gediehen[7]). Der Austausch der Vertragsurkunden wurde jedoch preussischerseits von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Engländer sich auch den Hansestädten gegenüber in gleicher Weise zum Schadensersatz verpflichten sollten; würden dann die Hansestädte sich daran nicht genügen lassen, so sollte der Austausch trotzdem stattfinden[8]). Diese Bedingung, durch die man sich mit einem lösbaren Knoten an die Hansestädte band, sollte erst später Bedeutung gewinnen. Vorläufig wurde sie noch nicht zur Interpretation gestellt, da auch die Dordrechter Verhandlungen am 15. Dezember mit einem Vertrage zwischen Engländern und Hansestädten abschlossen, nach welchem ein Jahr und sieben Monate Stillstand gelten und am 1. Mai 1406 weitere Verhandlungen in Dordrecht stattfinden sollten[9]).

---

1) H. R. 5, Nr. 271.
2) H. R. 5, Nr. 260 § 8; 268, 269.
3) H. R. 5, Nr. 261.
4) H. R. 5, Nr. 276 § 1.
5) H. R. 5, Nr. 276 § 1, 289.
6) H. R. 5, Nr. 267.
7) H. R. 5, Nr. 270.
8) H. R. 5, Nr. 276 §§ 4, 5.
9) H. R. 5, Nr. 290.

Für diese neuen Verhandlungen zu Dordrecht instruirten die preussischen Städte am 16. April ihre Sendeboten dahin, dass sie vor Allem diejenigen Entschädigungsgelder festhalten sollten, welche die Engländer schon zugegeben hatten [1]; auf der Zahlungsfrist bis zum 1. Mai 1407 sollten sie ebenfalls bestehen; müssten sie aber in eine Verlängerung derselben willigen, so sollten sie die Bürgschaft der Städte London, York, Lynn und Colcester verlangen; sei auch das unerreichbar, so sollten sie sich mit einem schriftlichen Zahlungsversprechen des Königs beruhigen [2]. Aber vorläufig war man noch nicht so weit, überhaupt verhandeln zu können. Als die Sendeboten der Hansestädte schon von Lübeck nach Hamburg geritten waren, um sich nach Dordrecht zu begeben [3], traf ein Schreiben der englischen Bevollmächtigten bei ihnen ein, das sie bat, die Verhandlungen bis zum 1. August zu vertagen, da sie erst am 18. Februar in England angelangt seien [4]. Die Städte warteten und trafen am 1. August in Dordrecht ein. Dort aber fand man statt der englischen Bevollmächtigten nur ein Schreiben König Heinrich's vor, in welchem er sie um die Ansetzung eines anderen Tages bat [5]. Das erbitterte die Städter um so mehr, als das Schreiben wohl schon zwei Monate alt war, ihnen also, wenn es nach Lübeck geschickt worden wäre, die Reise hätte ersparen können [6]. In ihrer Antwort an den König bestanden sie also darauf, dass er seine Gesandten jetzt schicke, und erklärten, bis zum 1. September auf deren Antwort warten zu wollen [7]. Statt dessen kam am 18. September ein zweites Schreiben des Königs an, in dem er nochmals um Vertagung der Verhandlungen anhielt. Wieder entgegneten die Städter, dass sie jetzt die Verhandlungen vornehmen müssten, und erboten sich, bis zum 1. November auf die Engländer zu warten [8]. Inzwischen aber erhielt man die böse Kunde, dass die Engländer bei Ostende

[1] H. R. 5, Nr. 311 § 8.
[2] H. R. 5, Nr. 311 § 7.
[3] H. R. 5, Nr. 319, 385.
[4] H. R. 5, Nr. 312—314.
[5] H. R. 5, Nr. 346, 385.
[6] H. R. 5, Nr. 385.
[7] H. R. 5, Nr. 346.
[8] H. R. 5, Nr. 348.

fünf hansische Schiffe weggenommen hätten, und schickte nun seinerseits schleunigst Boten nach England[1]). Da schrieb denn der König in einem dritten Briefe, der am 21. November in Dordrecht anlangte[2]), er habe gerade seine Gesandten zu ihnen schicken wollen, als ihre Boten zu ihm gekommen seien; da hätten denn seine Gesandten warten wollen, bis sie mit den hansischen Boten zusammenfahren könnten; jetzt aber zeige sich doch, dass sich deren Angelegenheit so schnell nicht erledigen lasse, und so würden denn seine Gesandten ohne weitere Zögerung sobald wie möglich abfahren[3]). Damit war denn doch die Langmuth der Sendeboten erschöpft; nachdem man beinahe vier Monate lang vergeblich gewartet hatte, entschloss man sich endlich, sich nun nicht länger mehr hinhalten zu lassen, sondern die Rückreise anzutreten, ein Entschluss, der um so vernünftiger war, als Ritter William Esturmy, den der König nun wirklich abschickte, keine andere Vollmacht erhalten hatte, als einen neuen Tag mit dem Hochmeister und den Hansestädten zu vereinbaren[4]).

Auf einem Hansetage, der auf den 5. Mai des Jahres 1407 anberaumt wurde, wollte man sich namentlich wegen der Engländer schlüssig werden, die, wie es in dem Lübecker Ausschreiben heisst[5]), de stede mit groten kosten unde eventuren in die Irre geführt und ihnen dove dage gelegt haben, to vorvange, hoen unde vorachtinge der gemenen hense. Auf diesen Tag verwies auch der Hochmeister den Herzog Johann von Burgund, der die bei Preussen und Hansestädten herrschende Erbitterung gegen die Engländer zu einem abermaligen Versuche benutzte, ein Bündniss gegen den gemeinsamen Gegner zu Stande zu bringen[6]). Auch mit den Aelterleuten des deutschen Kaufmanns zu Brügge sprach der Herzog wegen eines solchen Bündnisses; als die Aelterleute ihm erwiderten, dass er deshalb seine Boten nach Lübeck schicken möge, da sie sich einer solchen Sache nicht mächtigen könnten,

---

1) H. R. 5, Nr. 348.
2) H. R. 5, Nr. 339 § 16.
3) H. R. 5, Nr. 343.
4) H. R. 5, Nr. 350, 351.
5) H. R. 5, Nr. 385.
6) H. R. 5, Nr. 364.

entgegnete ihnen der Herzog, wenn solche Dinge von einem Herrn, wie er wäre, ruchbar würden und doch erfolglos blieben, dat em dat sere schanferlik unde nicht eerlik scholde wesen; wenn er aber wüsste, dass der Hochmeister und die Hansestädte etwas mit gewaffneter Hand gegen die Engländer unternehmen wollten, so würde er gern seine bevollmächtigten Boten einen Tag mit ihnen halten lassen[1]). Auch ohne ein solches Vorwissen entschloss sich dann aber der Herzog zu einer Gesandtschaft nach Lübeck, und so sahen sich die Städte abermals vor die Frage gestellt, ob sie sich in einen Krieg gegen England einlassen wollten.

Inzwischen hatten aber auch die Engländer wieder eingelenkt. Am 14. Februar schrieb König Heinrich an den Hochmeister, dass er William Esturmy nach Dordrecht geschickt und ihn beauftragt habe, die Ankunft der preussischen und der hansischen Sendeboten abzuwarten. Als dieses Schreiben anlangte, war Hochmeister Konrad von Jungingen schon gestorben und bis zur Wahl seines Nachfolgers, die auf Ulrich von Jungingen fiel, hatte der Ober-Spittler Werner von Tettingen die Leitung des Ordens übernommen. Werner von Tettingen verwies nun auch König Heinrich auf den Hansetag, der am 5. Mai stattfinden sollte[2]). Ihrerseits waren jedoch die Preussen schon entschlossen, nochmals den Weg der Verhandlungen zu versuchen, aber entschieden auf die Erfüllung des Zugestandenen zu dringen und sich auf keine weiteren Tage einzulassen; würden die Engländer darauf nicht eingehen, so wollte man in Gemeinschaft mit den Hansestädten sich mit dem Herzog von Burgund in Verbindung setzen, aber nur um dadurch einen Druck auf die Engländer auszuüben und nicht in ein wirkliches Bündniss mit Burgund zu treten[3]). Dorpat hatte seinem Sendeboten ebenfalls geschrieben, dat id uns nicht nutte duchte, sodanen kriich mit den Engheleschen antoslande, hatte aber hinzugefügt, was jedoch die Hansestädte beschliessen würden, dem wolle es folgen[4]).

---

[1]) H. R. 5, Nr. 390.
[2]) H. R. 5, Nr. 380.
[3]) H. R. 5, Nr. 374 § 4.
[4]) H. R. 5, Nr. 391.

Am 15. Mai erschienen nun die Boten Herzog Johanns von Burgund vor der Städteversammlung und machten ihr im Namen ihres Herrn das Anerbieten, wenn sie etwas mit Gewalt gegen die Engländer unternehmen wollten, he wolde en bistandich unde behulpen wesen mit synem lande, mit der kronen von Vranckrik unde myt allen heren unde vrunden, de he dar to then mochte unde kunde. Nachdem dann die Boten abgetreten waren, beriethen sich die Städte und kamen zu dem Entschluss, dass sie mit Gewalt Nichts wider die Engländer thun wollten. Den wieder hereingerufenen Burgundern antworteten sie, dass sie ihrem Herrn für den Beweis seiner Freundschaft dankbar seien und ihm ihren Entschluss durch eine angemessene Gesandtschaft eröffnen würden[1]). Dem König von England aber schrieben sie, dass, obgleich sie durch seine Schuld ihre Boten zweimal vergeblich abgesandt hatten, sie dennoch ihre Bevollmächtigten noch einmal, zum 1. August, nach Dordrecht schicken wollten[2]).

Die Gesandtschaft, welche die Städte jetzt abschickten, begab sich zunächst zu Herzog Johann von Burgund, der sich, wie man in Brügge vernahm, damals in Gent aufhielt. Nicht ganz wahrheitsgetreu berichteten sie, dass König Heinrich nach der Zeit, da die burgundischen Boten bei ihnen gewesen, sich bei ihnen entschuldigt und um Wiederaufnahme der Verhandlungen gebeten habe; auch die nordische Königin Margaretha habe ihnen einen neuen Vergleichsversuch angerathen; so sei denn von ihren Städten ein neuer Termin auf den 1. August anberaumt worden, damit ihnen Niemand den Vorwurf machen könne, sie seien in ihrer Streitsache mit den Engländern „myt hasticheit" vorgegangen; bliebe aber auch dieser Versuch ohne Erfolg, so würde bei ihrer Rückkehr ein neuer Hansetag stattfinden, von dem der Herzog benachrichtigt werden sollte, was man zu thun gedenke. Der Herzog dankte ihnen für ihre Botschaft und erklärte, bis dahin warten zu wollen[3]). Dann begannen die Verhandlungen mit den Engländern.

Ueber diese Verhandlungen sind uns eine Reihe von Akten-

---

1) H. R. 5, Nr. 392 §§ 5—8.
2) H. R. 5, Nr. 397.
3) H. R. 5, Nr. 449 §§ 34, 35.

stücken erhalten, die theils von mir in Danzig und Königsberg abgeschrieben, theils aber von Herrn Prof. Pauli in ihrem wunderlichen Versteck, dem Kapitelsarchiv des Erzstiftes Canterbury, aufgefunden[1]) und durch seine Güte meiner Recesssammlung zugewandt sind[2]). Leider fehlt uns noch ein Hauptstück, der Bericht, den die englischen Gesandten über die Resultate ihrer Verhandlungen für den König abfassten, und der uns bisher nur in einer bei Hakluyt sich findenden englischen Uebersetzung bekannt ist.

Kurz charakterisirt ist das Ergebniss dieser Verhandlungen folgendes. Ueber einen Theil der Schadensansprüche einigt man sich; hinsichtlich dieser soll der König den Termin bestimmen, an welchem er Zahlung leisten will; ein anderer Theil wird für dunkel oder nicht erwiesen erklärt; dieser soll vor dem englischen Kanzler bis Ostern über's Jahr erläutert oder bewiesen werden; bis zu demselben Termin sollen endlich auch die bisher noch nicht erhobenen Klagen angestrengt werden können. Etwas genauer betrachtet, stellt sich aber die Sache so, dass die Preussen mit einer Forderung von 25 000 Nobeln gegen 9000, also über ein Drittel, und die Livländer mit einer Forderung von 24 000 Nobeln, 22 500, also beinahe das Ganze zugestanden erhielten, während den Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Stralsund, Greifswald und Kampen auf eine Gesammtforderung von etwa 33 000 Nobeln nur 1372 Nobel, also nicht mehr als der vierundzwanzigste Theil, zugebilligt wurde. Ein von den Preussen nach England gesandter Bote erreichte es, dass König Heinrich am 26. März 1408 sich mit dem von seinen Gesandten mit den Preussen und Livländern geschlossenen Vertrag einverstanden erklärte und die betreffenden Summen in drei Terminen binnen drei Jahren zu bezahlen versprach[3]). Daraufhin meldeten dann die Preussen den Hansestädten, dass sie und die Livländer mit den Engländern abgeschlossen hätten; die Hansestädte möchten ihnen das nicht verübeln: in ihrem ersten Vertrage mit den Engländern hätten die Preussen den Hansestädten gleiches Recht

---

1) Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1877, S. 125—128.
2) H. R 5, S. IX. Anm. 6.
3) H. R. 5, Nr. 502.

wie sich selbst ausbedungen, insofern diese sich damit begnügen würden; in Holland aber seien die Hansestädte darüber hinausgegangen, indem sie auch für den alten Schaden, der ihnen vor der Zeit des jetzigen Königs zugefügt sei, Ersatz gefordert hätten; sie könnten es also ihnen nicht verargen, wenn sie ihrerseits für den allein von ihnen verhandelten neuen Schaden den ihnen angebotenen Ersatz annähmen[1]).

Damit bin ich an den Schluss meiner Skizze gekommen. Bei den späteren Verhandlungen — und sie dauern noch Jahrzehnte hindurch — handelt es sich im Wesentlichen nur darum, das Geld, das der König Preussen und Livländern zu bezahlen versprochen hatte, auch wirklich zu bekommen; doch sind gerade die Berichte der deshalb wieder und wieder nach England geschickten Boten zum Theil von hohem Interesse für die Kulturgeschichte und werden auch dem Erforscher der Geschichte Englands manches Beachtenswerthe bieten.

---

[1]) H. R. 5, Nr. 525.

VI.

DIE ANFÄNGE DER STADT KIEL.

VORTRAG

GEHALTEN

IN DER VERSAMMLUNG ZU KIEL.

VON

AUGUST WETZEL.

Hochgeehrte Herren! Es ist zu feststehender Sitte geworden, dass unter den Vorträgen der Generalversammlungen des Hansischen Geschichtsvereins einer die Geschichte des jeweiligen Versammlungsortes im Ganzen oder in einem ihrer Theile behandelt. Wollen Sie denn mir gestatten, um Ihre geneigte Aufmerksamkeit für eine kurze Betrachtung zu bitten, die sich mit den Anfängen der Stadt beschäftigen soll, in der Sie Ihre 13. Generalversammlung abhalten. Es ist das freilich ein nicht ganz neues Thema, denn schon vor zwanzig Jahren hat gerade auch in diesen Räumen der zu früh verstorbene Professor Junghans vor einem grossen Kreise von Zuhörern die Stadt Kiel im 13. Jahrhundert besprochen.

Die Hauptquelle für einen solchen Vortrag wird immer das älteste Stadtbuch bleiben, welches die Jahre 1264—1289 umfasst. Hat nun auch Junghans diese Quelle nach Kräften ausgenutzt, so lag sie ihm doch nur in einer unzulänglichen Ausgabe, einer freilich für jene Zeit höchst anerkennenswerthen Arbeit des derzeitigen Gymnasialdirectors Lucht vor, während das Stadtbuch nunmehr, wie es schon Geheimrath Waitz längst gefordert hatte, im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte von Herrn Professor Hasse in einer die kritischen Ansprüche befriedigenden Weise edirt ist.

Darüber dürfen wir uns freilich nicht täuschen, dass neues Licht in die Frage nach dem Jahre der Stadtgründung und nach den Grenzen der neuen Anlage seither nicht gebracht ist und mit unsern Mitteln auch nicht gebracht werden kann. Es ist daran festzuhalten, dass Kiel zwischen 1233 und 1242, vielleicht noch vom Grafen Adolf IV. gegründet ist. Alle anderen Berichte beruhen auf falschen Schlüssen. Dass früher die Behauptung, Kiel habe schon zur Zeit des Ptolemäus, also im 2. Jahrhundert

unserer Zeitrechnung existirt, Glauben finden konnte, wird man jetzt nur noch als Curiosum erwähnen; dass die Stadt schon am Ende des 11. Jahrhunderts vorhanden gewesen, wollte man aus einem Scholion zu Adam von Bremen erweisen, aber es ist längst dargethan, dass die Kiel betreffenden Worte dem Scholion von Erpold Lindenbrog hinzugefügt sind. Die mit Lindenbrog's Fabrikat in Zusammenhang stehenden, lange Zeit hindurch allgemein verbreiteten Erzählungen von Zerstörung der Stadt durch die Slaven und Wiederaufbau derselben durch Graf Adolf II. sind damit abgethan. Auf eine von Westphalen in seinen Monumenta zuerst edirte unzweifelhaft gefälschte Urkunde konnte sich die Ansicht stützen, dass Kiel vor 1232 gegründet sei, da demselben in diesem Jahre vom Grafen Adolf IV. nach jener Urkunde das Lübische Recht verliehen sein sollte. Die Unechtheit der Urkunde ist schlagend nachgewiesen, und gerade ein echtes Diplom aus dem Jahre 1232 rechtfertigt die Annahme, dass Kiel als Stadt damals noch nicht existirt habe. Durch dasselbe schenkt nämlich der Lübische Bischof Johannes dem Kloster Preetz den Zehnten in einem das Kieler Gebiet so nahe berührenden Districte, dass der Stadt — falls sie bestand — in der Urkunde nothwendig Erwähnung hätte gethan werden müssen. Ebenso steht es um eine Urkunde desselben Bischofs aus dem folgenden Jahre, die freilich nicht mehr im Original vorhanden ist. — Nur ein Umstand bildet ein noch ungelöstes Räthsel, das ist die in den Preetzer Urkunden ebenfalls nicht genannte, an zehn Stellen des Stadtbuchs aber mindestens erwähnte alte Kirche: ecclesia antiqua, die schon um 1288 als ein in Privathänden befindliches „praedium" bezeichnet wird. Wie kann, so fragt man — die Gründung der Stadt am Ende der dreissiger Jahre vorausgesetzt — nach schon fünfzig Jahren eine Kirche so veraltet sein, dass sie ausser Gebrauch gesetzt wird und ihr Grund und Boden in Privatbesitz übergeht; das müsste ein höchst elender Bau gewesen sein. Wie dem aber sei, ob eine nichtstädtische Niederlassung vorher dagewesen oder nicht, auch die politischen Verhältnisse, vornehmlich das Verhältniss des Grafen Adolf zu Dänemark und Lübeck, verweisen die Gründung der Stadt Kiel in den oben genannten Zeitraum.

Welche Absichten bei der Anlage der Stadt massgebend gewesen sind, entzieht sich unserer Erkenntniss; wollte der Graf

wirklich eine Nebenbuhlerin für das ihm damals nicht freundschaftlich gesonnene Lübeck schaffen — das steht fest, einen günstigeren Punkt für Stadt und Burg als an der Kieler Föhrde hätte er nicht finden können. Diese günstige Lage der Föhrde scheint schon früher den Lübecker Bischof und den Preetzer Propst bestimmt zu haben, in Hemmighestorpe, dem heutigen Dorfgaarden, 1233 eine Kirche anzulegen und ihr zugleich mit dem Rechte des Archidiaconats neun Dörfer zu verleihen, welche sich vom Südwesten bis zum Nordosten der Stadt, von Russee bis Heikendorf herumerstrecken, so dass Hemmighestorpe in der Mitte als Mittelpunkt einer bedeutenden Anlage in's Auge gefasst war. Durch die Gründung Kiels wurde diese Bischofspolitik von der Grafenpolitik überwunden.

Die erste positive Kunde von der jungen Stadt liegt uns in einer Urkunde vor, welche leider ebenso wenig wie die zuletzt genannte Preetzer Urkunde im Original, sondern nur noch in einer alten Abschrift des jüngeren Moller und einer anderen kürzlich in Kopenhagen aufgefundenen Copie erhalten ist. Der civitas Holsatiae — so wird die Stadt ohne den Namen Kiel bezeichnet — verleiht Graf Johann I. durch jene Urkunde das Lübische Recht und bestimmt ihr Stadtgebiet. Im Gegensatz zu Lübeck, das als Reichs- und Kaiserstadt sich immer mehr dem Einfluss der Holsteinischen Grafen entzog, wurde Kiel die Stadt Holsteins, die Stadt der Grafen. Die Grenzen der Lübecker Diöcese wurde gleichzeitig östlich zurückgedrängt, der Kieler District sollte nicht zu Wagrien, sondern zu Holstein gehören und kam dadurch direct unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Bremischen Erzbisthums. Jedoch die Bürger der neuen Stadt sollten sich des Rechts erfreuen, welches sich für die Lübecker bewährt hatte, gleichwohl aber wurden sie vorsichtig für den Fall eines Krieges mit Lübeck auf den Rechtszug nach der mit dem Grafenhause damals noch eng verbundenen Stadt Hamburg verwiesen.

Die durch die Urkunde vollzogene Begrenzung des städtischen Gebiets verursacht topographisch eine Reihe von Schwierigkeiten, die wohl nie eine befriedigende Erklärung werden finden können. Wir müssen uns begnügen, die beiden einzig sicheren Punkte, die Levensau im Norden, den Volradsbeck im Süden zu constatiren,

sogar die Identität des in der Urkunde genannten Dorfes Uppant, slavischen Ursprungs, mit der heutigen Brunswieck ist keineswegs sicher, ausserdem ist wohl zu beachten, dass die Urkunde unterscheidet zwischen dem engeren Stadtgebiet wicbelde und dem weiteren Weidefeld, den pascuis.

Bei diesem Privileg liessen es die Holsteinischen Grafen nicht bewenden. Die Grafen Johann I. und Gerhard I. schenken der Stadt 1259 neue Weideländereien; vermuthlich auf ihre Fürsprache erhält sie 1260 für ihre Bürger Zollfreiheit im Herzogthum Schleswig, verleiht ihr 1283 König Erich von Dänemark einen Platz auf den Schonischen Märkten und dieselben Freiheiten, welche die übrigen Wendischen und Seestädte geniessen; 1286 schenkt Graf Johann abermals Ländereien, wie es scheint, in beträchtlichem Umfange, und 1315 endlich confirmiren die Grafen Gerhard III. und Johann III. der Stadt ihre Freiheiten, vornehmlich das Lübische Recht, versprechen, keinen Thurm und keine Brücke an ihrer Burg in Kiel zu errichten und den Vogt mit Zustimmung des Raths nur aus den Bürgern zu ernennen.

So wuchs denn die Stadt unter dem Schutze der Grafen schnell heran und zeigte sich in jeder Beziehung lebensfähig. Unser Stadtbuch aber gewährt uns einen Einblick in das Treiben der für jene Zeit gut bevölkerten Stadt, in ihre Industrie- und Handelsbeziehungen; das Buch selbst ist dadurch, dass die Nothwendigkeit einer solchen Niederschrift sich herausstellte, das gewichtigste Zeugniss für die rege Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs in der Stadt.

Auf der Landzunge zwischen beiden Kielen erhob sich die Altstadt, fast auf einer Insel, denn da der kleine Kiel durch einen Arm, der noch heute Holstenstrasse und Vorstadt scheidet, mit dem Hafen in Verbindung stand, so war nur nach Norden hin ein schmaler Zusammenhang mit dem übrigen Lande vorhanden. Nach dem Wasser, sowohl nach dem Stagnum Kyl, dem Hafen, als nach dem kleinen Kiel, dem fluvius Kyl mit seinen Zuflüssen aus dem Prünerteich, Galgenteich, Spelunkengraben u. s. w., erhielt die Stadt ihren Namen, welcher auch in Orten Schleswigs und Jütlands bald in einfacher, bald in zusammengesetzter Form, z. B. bei Apenrade unter ähnlichen topographischen Verhältnissen, nicht eben selten ist.

Rund um die Stadt war die Mauer oder richtiger das Pallisadenwerk zum Schutze gegen feindliche Angriffe gezogen mit einem Thor im Süden und mit einem andern im Norden, daneben einigen Ausfallpforten sowohl nach der Hafenseite als nach derjenigen des kleinen Kiels. Zu grösserer Sicherheit befanden sich vor der Befestigung einige propugnacula, Vorwerke, von denen das Stadtbuch wenigstens zwei örtlich fixirt, eins am heutigen Pfaffenthor, das andere am kleinen Kiel. Beide übertrug der Rath der Stadt zur Nutzniessung in Friedenszeiten an Privatleute, behielt sich aber auch bei einer derartigen, im Stadtbuch erwähnten Verlassung ausdrücklich vor, dass in Kriegszeiten der Inhaber das Vorwerk an die Stadt zurückzugeben und vorher mit Pfählen nach jeder Richtung hin zu befestigen habe. Dass wir damals noch nicht an eine die Stadt schützende Mauer zu denken haben, dafür spricht eine niedliche Sage, die wir in der Braunschweigischen Reimchronik finden. Nachdem der junge König Erich Glipping und seine Mutter, die Regentin Margareta 1261 auf der Lohheide von ihren Gegnern, dem Herzoge von Schleswig und dem Grafen von Holstein geschlagen und gefangen genommen waren, kam Herzog Albert von Braunschweig ihnen zu Hülfe, nahm Plön und zog vor Kiel. Vergebens suchte er die Stadt zu stürmen, endlich verfiel er auf den Gedanken, eine Tonne gefüllt mit Speck, Schwefel und anderen leicht brennbaren Sachen auf ein Schiff zu setzen, das Ganze anzuzünden und nun vom Winde gegen die „Planken“ der Stadt treiben zu lassen. Der Wind war seinem Vorhaben günstig, die Kieler aber trugen in ihrer Herzensangst das Kreuz Christi oben auf die Wehr und — siehe da! — der Wind drehte sich:

zohant began sich umbekeren
der wint, so das er dannen treiph
das schiph, das was den borgeren leiph.

Innerhalb dieser Wehr lag im Centrum der Markt, damals weit mehr wie heute der Mittelpunkt alles bürgerlichen Lebens; von ihm aus erstreckten sich in seltener Regelmässigkeit in der Verlängerung der vier Seiten über die vier Ecken hinaus acht Strassen. Zu dieser einfachen und entschieden auch zweckmässigsten Gliederung des von der Befestigung umschlossenen Raumes gesellten sich nur noch drei Strassen hinzu, die nicht

wie jene acht direct auf den Markt mündeten, die heutige Fischer-, Pfaffen- und Faulstrasse, von denen die letztere damals den Namen „am Kyle“ führte und an der inneren Seite der Stadtbefestigung herumlief. Der Befestigung der eigentlichen Stadt schloss sich diejenige der Burg der Grafen an, deren Vorhandensein freilich bezeugt, über deren Beschaffenheit und Lage uns nichts Näheres überliefert ist, indess scheint die Annahme nicht gewagt, dass sie an der Stelle des heutigen Schlosses gestanden, wenn wir bedenken, dass die auf das Schloss zuführende Strasse, die heutige Schlossstrasse, früher den Namen „borgstrate“ führte.

Der Vogt dieser Burg, der advocatus, vom Grafen von Holstein gesetzt, hatte im Namen des Herrn der Stadt die Gerichtsbarkeit in derselben auszuüben. In dem Zeitraum, welches das Stadtbuch umfasst, werden mindestens ihrer fünf namhaft gemacht, von denen der eine, Campe ausdrücklich als Vogt des Grafen Johann, als advocatus nostri comitis Johannis, bezeichnet wird; zweifelhaft kann sein, ob ein sechster advocatus unserer Quelle: Gotfrid von Rendsburg aus dieser Stadt stammt und Vogt in Kiel war oder ob er die Vogtei in Rendsburg inne hatte. Der Vogt Campe wird jedenfalls sein Amt zu besonderer Zufriedenheit verwaltet haben, denn des Grafen Adolf Tochter, die in Kiel wohnende Königin Mechtild, bestimmte demselben testamentarisch 30 M. lübischer Pfennige. — Dem Advocatus stand als Gehülfe zur Seite ein Notarius.

Die eigentliche Regierung aber übt der Rath der Stadt aus, die consules et proconsules Kylenses. Nur unbescholtene, frei und echt geborene, in der Stadt erbgesessene Männer, die kein Handwerk betrieben haben, können Mitglieder des Raths werden, aus dem alljährlich ein Theil ausscheidet, in den alljährlich eine Anzahl neuer Mitglieder eintritt. In dem letzten Jahre der dreijährigen Thätigkeit sind die Rathsmitglieder von den laufenden Geschäften befreit und nur bei wichtigen Angelegenheiten treten sie mit den beiden andern Jahrgängen, mit dem neuen Theile oder sitzenden Rathe, zum ganzen Rathe zusammen.

Das Stadtbuch verzeichnet in seinem Eingange die zwölf Rathsmitglieder des Jahres 1264 und zwar sämmtlich mit je einem Namen. Das zweite im Stadtbuche enthaltene Verzeichniss zum Jahre 1270 weist gleichfalls zwölf Rathsmitglieder auf; von

den Namen des Jahres 1264 kehren sieben wieder; gab es damals aber nur einen „Hinricus“, so sind im Jahre 1270 ihrer zwei, durch Beinamen von einander unterschieden, und möglich ist es, dass der „Scowenborg“ letzteren Jahres der im Stadtbuch sehr oft genannte Hinricus Scowenborg ist. Bemerkenswerth ist, dass der schon 1264 an erster Stelle genannte „Ludolfus“ im Jahre 1270 „Ludico senator“ genannt wird. Sicher haben wir in der Zahl zwölf, da Lübeck in jener Zeit ca. zwanzig bis dreissig Rathsmitglieder hatte, die Zahl der Mitglieder des gesammten Rathes in Kiel zu erkennen.

Unter diesem Rathe stand die ganze Bürgerschaft, die Gemeinde, alle Einwohner, deren Zahl selbst für den Anfang des 14. Jahrhunderts mit viertausendfünfhundert zu hoch berechnet sein wird. Die bürgerliche Gemeinde bestand aus denjenigen, welche in der Stadt ein volles, freies Eigenthum besassen, den rathsfähigen Leuten, und zweitens den nicht erbgesessenen Bürgern; neben ihnen genossen den Schutz der Stadt und des Lübischen Rechts die Nichtbürger, Adlige, Geistliche, Dienende. Hier war nie wie in Hamburg und Lübeck der Satz des Lübischen Rechts zur Geltung gekommen, nach welchem dem Adel die Ansiedlung in der Stadt, nach welchem jeglicher Verkauf von Immobilien an Nichtbürger, insbesondere an Ritter und Geistliche, verboten war. Weder durch solchen ausdrücklichen Rathsbeschluss, noch durch die Sitte war der Adel in der Holstenstadt vom Weichbilde ausgeschlossen; er muss sich schnell und hat sich lange willig — abgesehen von einzelnen Fehden und Spannungen — in die städtische Rathsverfassung eingefügt. Aus dem Stadtbuche geht zur Genüge hervor, einen wie bedeutenden Antheil er genommen hat an dem geschäftlichen, an dem Geld- und Grundstücksverkehr der Stadt; in demselben spielt z. B. eine besonders hervorragende Rolle Marquardus von Herce oder Hassee, ohne Zweifel dem Adelstande angehörig, der einer der bedeutendsten Capitalisten und thätigsten Geschäftsmänner jener Zeit gewesen zu sein scheint. Die Zahl der damals in der Stadt wohnhaften Adligen aus derselben Quelle auch nur annähernd festzustellen, will freilich nicht gelingen; die Bezeichnung „dominus“ findet sich sowohl bei Adligen als bei Bürgerlichen angewandt, und bei der im Entstehen begriffenen Bildung von Familiennamen deutet

der vermittelst der Präposition „de" dem Vornamen angefügte zweite Name in den meisten Fällen nur den Herkunftsort, die Heimath seines Trägers an. Wo daher nicht sonst der adlige Ursprung feststeht, wie bei den Buchwald's, Crummendiek's, Westensee's, Sehestedt's, Campe's u. s. w., gewährt höchstens das dem Namen hinzugesetzte Wort „Miles" einigermassen sicheren Anhalt für die Frage: adlig oder nicht adlig. — Nach den „milites", deren im Stadtbuche wohl zehn verschiedene namhaft gemacht werden, hat die heutige Fischerstrasse entschieden ihren ersten Namen als „rydderstrate" erhalten. Aber, mögen die Adligen zunächst sich bei einander gehalten und möglichst in derselben Strasse Grundstücke erworben haben oder mag nur nach dem ersten Adligen, der sich niederliess, die Strasse benannt sein, auffallend ist, dass im Stadtbuche verschwindend wenige Adlige als Käufer oder Verkäufer von Grundstücken in der Ritterstrasse auftreten, denn, ist auch der adlige Charakter des Namen bei Marquard von Herce wahrscheinlich, so ist er bei anderen, wie bei einem „Hasso de Bögenhusen", „Riquardus de Hukeshole", mehr wie zweifelhaft.

Ein ähnliches Verhältniss finden wir bei anderen Strassen der Stadt, welche anscheinend ihren Namen von der Heimath der sie bewohnenden Leute haben, bei den Strassen der Dänen, der Flaminger und der Kehdinger, die heutzutage „Dänische", „Flämische" und „Kehden-Strasse" genannt werden. Der Ursprung dieser Namen kann höchstens bei dem an erster Stelle erwähnten zweifelhaft sein. Heisst die Strasse die Dänische, weil in ihr die aus Dänemark zugezogenen Leute anfänglich resp. vornehmlich Wohnung nahmen, oder weil sie nach Norden in den Dänischen Wohld führte? Es wird berichtet, dass, als im 13. Jahrhundert die Deutschen Ansiedler den grossen Wald, der sich vordem von den ostholsteinischen Seen über die Eider bis zur Schlei, über ganz Wagrien erstreckte, zum Theil urbar gemacht hatten, man um diese Zeit durch den Wald hindurch auch eine Strasse legte, die den Verkehr in das Dänische Reich vermitteln sollte und die, an der Westseite der Kieler Bucht nach Süden durchgehend, das Stadtfeld der vor 1242 gegründeten Stadt Kiel berührte und hier vermittelst eines Bollwerks — wo, lässt sich nicht genau bestimmen — über den sumpfigen, morastigen Untergrund hinüberführte.

Von dieser grossen Strasse, in welche vielleicht die nach Norden führende Dänische Strasse einmündete, könnte die letztere ihren Namen erhalten haben, jedoch will dazu nicht recht der Ausdruck „platea Danorum“, Strasse der Dänen, passen. Jene Erklärung angenommen, würde ferner das Analogon in dem Namen der nach Süden führenden Strasse fehlen, denn diese hiess Brückenstrasse und erhielt erst weit später den Namen „Holstenstrasse“. Dagegen haben wir in den Namen der Flämischen und Kehden-Strasse die Analoga für die andere Erklärung, dass die Strasse dänisch genannt wurde, weil in ihr Dänen wohnten. Freilich berichtet uns das Stadtbuch nur von vier Dänen, die dort wohnten; nur einer derselben, Eskillus, ist Hausbesitzer in der Dänischen Strasse und ist es auch nur dadurch geworden, dass er die Wittwe eines Hausbesitzers daselbst geheirathet hat. Aber das Stadtbuch weiss auch in der Flämischen Strasse nur von einem „Fleming“, in der Kehdenstrasse nur von einem „Keding“. Und dennoch werden, trotz der geringen Zahl der Dänen, Fläminger und Kedinger, nach den ersten Leuten dieser Kategorien die betreffenden Strassen ihre Namen führen; denn, man bedenke, dass bei der Anlage des Stadtbuchs über zwanzig Jahre seit Gründung der Stadt verflossen waren, dass die Kenntniss von der fremden Herkunft mancher Einwohner verloren gegangen, ihre Naturalisirung so vollständig geworden war, dass man auch des Beinamens, welcher an ihre fremde Heimath erinnerte, nicht mehr bedurfte, ja vielleicht diejenigen, denen im Stadtbuch ein Beiname auf Grund der Nationalität beigelegt wird, später zugezogen sind, als die Nationalitätsverhältnisse der Strassen sich schon verschoben hatten.

Diese Leute bildeten aber zur Zeit unseres Stadtbuchs überhaupt nur einen winzigen Theil der Bevölkerung, die meisten der an dem Verkehrsleben theilnehmenden sind aus geringerer Ferne zur Stadt gezogen, aus den verschiedensten Gegenden Holsteins, auch Schleswigs, aus Lübeck, Hamburg, vereinzelt aus Bremen. Trotz der Verschiedenheit der Herkunft machte sich der friedliche Verkehr unter ihnen leicht; Heirathen stiessen, wie es scheint, trotzdem kaum auf Schwierigkeiten und bewirkten um so sicherer die Verschmelzung.

Fragt man nach der Beschäftigung dieser Bevölkerung, so

bietet das Stadtbuch als Antwort eine grosse Reihe von Gewerken, die, wie sie unter dem Lübischen Recht standen, so auch nach Lübischer Münze, der Lübischen Mark Silbers und Pfennige, höchst selten nach anderer Münze ihre Geschäfte unter einander abschlossen. Da finden wir 12 Schmiede und Tischler, 11 Schneider, 30 Schuster, 1 Messer- und 1 Kesselschmied, 9 Weiss- und Rothgerber, 14 Weiss- und Grobbäcker, 13 Schlachter, resp. Wurstmacher, ferner 2 Böttcher, 2 Radmacher, 4 Kürschner oder Pelzhändler, 4 Weber, 1 Pumpenmacher, 1 Steinhauer, 1 Lichtgiesser, 2 Fuhrleute, 1 Gärtner, 5 Fischer, 1 Jäger und gar einen Chirurgicus Sifrid. Hinsichtlich dieser Zahlen sei indess bemerkt, dass ihnen das ganze Stadtbuch eventuell also zwei Generationen zu Grunde liegen; wenngleich ein Bäcker des Jahres 1264 auch 1289 sein Gewerbe betreiben kann, ist doch ebenso wohl möglich dass er inzwischen verstorben ist und einem anderen Platz gemacht hat, der 1264 noch nicht da war. Das lässt sich indess wohl in einem einzelnen Falle, aber nicht für eine grössere die nöthige Sicherheit gewährende Reihe aus dem Stadtbuch constatiren. — Eine besondere Rolle werden hier wie in allen Städten des Mittelalters die so dringend nothwendigen Badstuben gespielt haben, wir lernen eine in der Küterstrasse, eine am kleinen Kiel und zwei andere, davon verschiedene ohne topographische Bestimmung kennen. Daher wird denn auch der Kesselschmied, der caldaria faciens, genügende Beschäftigung gefunden haben. Die Badstuben werden meist als von Steinen aufgeführt, als lapidea besonders bezeichnet, an einer Stelle werden auch die zu solcher Stube erforderlichen Geräthe caldarium, dolium und urna beim Verkauf ausdrücklich als ihre erforderlichen Bestandtheile hervorgehoben. Der Kaufleute, institores, Krämer im engeren und weiteren Sinne gab's verhältnissmässig nur wenig, ich zähle ihrer in unserer Quelle nur vierzehn, Kiel war eine vornehmlich gewerbtreibende Stadt. Nicht unbedeutend war das Geschäft der Hopfengärtner, der humularii, an welche noch heute die Hummelwiesen zwischen Sophienblatt und Königsweg erinnern. Freilich gehören die im 9. Bande der Jahrbücher für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte aus der Kieler Handschrift des Lübischen Rechts mitgetheilten Bestimmungen über Hopfenhandel, de jure humulariorum et quo jure humulus sit vendendus, höchst wahr-

scheinlich gar nicht hierher, sondern nach Lübeck. Trotz gegentheiliger Ansicht aber muss man in dem Marquardus Brogere des Stadtbuchs einen Abnehmer für die Hopfenhändler, einen Brauer erblicken. — Vor der Stadt lag eine viel benutzte Mühle, jenseits des Hafens, gleichfalls schon früh an der Stelle des lieblichen Neumühlens unserer Zeit die gräfliche Mühle an der Schwentine. — Endlich dürfen wir, die wir uns seit einigen Jahren einer vorzüglichen städtischen Wasserleitung erfreuen, nicht vergessen, dass im Stadtbuch auch schon eine oder soll man sagen nur eine Wasserleitung, ein aquaeductus erwähnt wird, welcher von der Brückenstrasse nach dem Heiligengeisthospital führte. Aus dem Stadtbuch lässt sich die Lage des Hospitals mit Bestimmtheit nicht eruiren. Die frühere Annahme, es habe hinter der Hass-Strasse neben der jetzigen Heiligengeistkirche gelegen, verträgt sich nicht mit der Richtung des genannten aquaeductus, und aus einer Notiz eines späteren Stadtbuchs zum Jahre 1482 geht zur Evidenz hervor, dass es unfern der heutigen Holstenbrücke, dem damaligen Brückenthor, zwischen ihm und der Kehdingerstrasse gelegen habe. — Dies Hospital, bestimmt zur Aufnahme armer schwacher Einwohner beiderlei Geschlechts, wie es fast jede Stadt unseres Landes hatte, in welchem auch fremde Heimathlose Aufnahme und Pflege fanden, erfreute sich, wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, reichlicher Schenkungen und besass diverse Häuser, die ihm testamentarisch vermacht waren oder die es aus eigenem Vermögen gekauft hatte. Ausser ihm gab es noch eine geistliche Stiftung, das Hospital der unglücklichen Aussätzigen, der leprosi vor der Sadt, denen christliche Barmherzigkeit ihr trauriges Loos ebenfalls zu lindern bemüht war.

Das sind die geistlichen Stiftungen, von denen uns überliefert ist. Unter den kirchlichen Gebäuden nimmt die erste Stelle, wie sich gebührt, die Pfarrkirche zu St. Nicolai ein, ebenso wie in andern niederdeutschen Städten als Kirche der seefahrttreibenden Bevölkerung begründet. Ausser dem H. Nicolaus nennt das Stadtbuch an einer andern Stelle auch den H. Andreas ihren Schutzpatron. Sie wird nach ihren architectonischen Verhältnissen in den ersten Jahrzehnten der Stadt erbaut sein.

Einen hervorragenden Platz nimmt neben der Nicolaikirche das Minoritenkloster, das Kloster fratrum minorum, die heutige

Heiligengeistkirche ein. Vielleicht noch früher, vielleicht vom Grafen Adolf IV. erbaut, gewährte das Kloster ihm die ersehnte Ruhe in seinen letzten Lebensjahren und eine Ruhestätte nach dem Tode. Auch den Klosterbrüdern kam die Freigebigkeit ihrer Mitbürger zu Gute, ansehnliche Vermächtnisse für sie an Grundstücken und an baarem Gelde weist das Stadtbuch auf, nur ein Vermächtniss sei hervorgehoben, durch welches ein Vater seinem Sohne, der dem Minoritenorden angehört, für das Kloster ad emendos libros, zum Ankauf von Büchern zehn Mark Lüb. Pf. testamentarisch hinterlässt.

Aus dem in kurzen Strichen umschriebenen, verhältnissmässig engen Kreise strebten unternehmende Leute gar bald hinaus, um auf der See theilzunehmen an dem gewinnbringenden Handel der Deutschen Hanse. Und Dank der Unterstützung ihrer Herren, der Holsteinischen Grafen, gelang es auch bald den Kielern, ihrer Stadt neben andern einen durch Privilegien geschützten Platz im Handel, in der Hanse zu erringen.

Die wechselvollsten Schicksale hat die Stadt im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht; wie sie dieselben überstanden, was aus der kleinen Altstadt zwischen dem Dänischen und dem Brückenthor geworden ist, das zu sehen, haben Sie, hochverehrte Herren, in diesen Tagen Gelegenheit. In der festen Ueberzeugung, dass die Stadt Kiel aber noch weit entwicklungsfähiger ist, will mir für den Schluss meiner, Ihre gütige Nachsicht erfordernden, Ausführung nichts passender erscheinen, als der schöne Wunsch, mit welchem der Herausgeber des Kieler Theils der Schleswig-Holsteinischen Urkundensammlung im Jahre 1847 seine einleitenden Worte schloss: „Möge Kiel fürder wachsen und gedeihen, dass es mehr und mehr seinem ältesten Namen Ehre mache: Stadt der Holsten“.

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZU DEN BEIDEN ÄLTESTEN HANSISCHEN RECESSEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Im ersten Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter (1871) habe ich im Anschluss an die in den Hanserecessen I 1 unter n. 7 und 9 von Koppmann veröffentlichten Urkunden[1]) den Inhalt dieser ältesten Vereinbarungen hansischer Städte und ihr Verhältniss zu den Statuten von Lübeck und Hamburg besprochen. Die handschriftlichen Grundlagen jener ältesten der Vorgeschichte der Hanse angehörigen Recesse bilden eine im Lübecker Archiv in originaler Form aufbewahrte Urkunde und ein in das älteste Stadtbuch von Wismar eingeheftetes Pergamentblatt. Beide Ueberlieferungen sind ohne Jahresdatum, die erstere ist aber doch mit der Angabe ausgestattet: datum in die Johannis baptiste Wissemarie. Den Schriftzügen und den sonstigen äusseren Merkmalen nach zeitlich nahe zusammenliegend, weisen sie doch im Inhalte mannigfache Unterschiede auf, die darauf hindeuten, dass für die in Lübeck aufbewahrte Urkunde das ältere, für die des Wismarschen Stadtbuches das jüngere Datum in Anspruch zu nehmen, jene aller Wahrscheinlichkeit nach in's Jahr 1264, diese in's Jahr 1265 gehört.

Vor Kurzem hat sich nun zu jenen zwei Vorlagen eine dritte Gestalt hinzugefunden, die einzelne Eigenthümlichkeiten darbietet und hier deshalb als Nachtrag zu jenem frühern Aufsatze be-

---

1) Vgl. jetzt auch die Regesten bei Höhlbaum, Hansisches UB. 1 n. 599 und 609. D. Schäfer, Die Hansestädte und K. Waldemar S. 79.

sprochen zu werden verdient. Nach der Form ihrer Ueberlieferung steht sie allerdings weit hinter jenen zurück, da sie nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten ist. Aber der Senior J. von Melle, in dessen Res Lubecenses tom. 1 S. 344—345 sie enthalten ist, hat sich, wo man auf seine Sammlungen zurückzugehen genöthigt war, als zuverlässig und sachkundig erwiesen, und die Urkunde selbst bietet weder durch Form noch durch Inhalt Anlass zu diplomatischen Bedenken. Koppmann, der beim Durchblättern des genannten Bandes auf dem Lübecker Staatsarchiv im letzten Herbst die Urkunde entdeckte, hat mir seine Abschrift freundlichst überlassen und sie liegt der nachfolgenden Vergleichung zu Grunde

Die neue Urkunde [1]) — sie soll im Folgenden mit L bezeichnet werden — bietet mit dem ältern Recess sehr wenige Berührungspunkte, gleicht dagegen dem jüngern wie ein Ei dem andern, um in einer Sprache zu reden, wie sie etwa Dreyer geführt haben würde. Das schliesst bekanntlich mancherlei Verschiedenheiten nicht aus, und gleich zu Anfang tritt eine hervor, die formell und materiell eine Annäherung an den ältern Recess zu bieten scheint. Wie dieser hat L einen Eingang, während die Aufzeichnung des Wismarschen Stadtbuches (W im Folgenden genannt) ohne alle Vorrede oder Ueberschrift sofort mit: Si quis beginnt. Der Eingang von L lautet:

Isti sunt articuli quos civitates inter se per annos aliquos composuerunt.

Mit den Anfangsworten des ältern Recesses ist allerdings keinerlei Uebereinstimmung vorhanden, die erwähnte materielle Annäherung an diesen liegt nur darin, dass wie hier die Geltung der von den verbündeten Städten gefassten Beschlüsse auf eine gewisse Zeit beschränkt wird, so auch dort am Schluss des Recesses gesagt war: istud arbitrium stabit per annum unum. Von einer zeitlichen Begrenzung der Gültigkeit ist in dem jüngern Recess nicht die Rede. Den 12 Artikeln, welche die neue Form dem Eingange folgen lässt, stehen in dem Wismarschen Exemplar 14 Nummern gegenüber; aber nur 1—11 des letztern sind voll-

1) Sie ist von Melle auch in die „Ausführliche Beschreibung der Stadt Lübeck" S. 1141 aufgenommen (Mitthlg. von Herrn Dr. Hagedorn).

ständige Sätze, 12—14 enthalten blos Ueberschriften, Summen, die man sich als Titel vorläufig ausgesetzter Punkte, welche ad referendum genommen waren und Gegenstände künftiger Festsetzung bilden sollten, denken mag oder als andeutende Notizen über bereits gefasste Beschlüsse, die man aus irgend einem Grunde weitläufiger aufzuzeichnen unterliess. Von derartigen Ueberschriften ist nichts in L zu finden, und so bleiben zur Vergleichung 1—11 in W mit 1—12 in L übrig. Die Reihenfolge der Sätze in beiden ist völlig dieselbe. Die Zahlenverschiedenheit hat ihren Grund darin, dass L zwischen 10 und 11 von W einen neuen Artikel eingeschoben hat. Demnach ist

L 1—10 = W 1—10
11 fehlt
12 = 11.

Die in W und L vorhandenen Sätze stimmen materiell völlig überein bis auf eine nachher zu erwähnende Ausnahme in § 3. Formell stehen sie sich einander so nahe, dass sie unmittelbar aus der gleichen Quelle geflossen sein müssen. Die Abweichungen zwischen beiden sind von der Art, wie sie bei mittelalterlichen Abschreibern derselben Vorlage immer wieder vorkommen. Eine diplomatisch getreue Wiedergabe, wie wir sie heute verlangen, scheint man damals, falls nicht gerade notarielle Abschriften angefertigt wurden, nicht gekannt zu haben. So wird denn eine Vertauschung gleichwerthiger Adjectiva[1]) oder Präpositionen[2]) vorgenommen, statt positiver negative Wendung gewählt[3]), in erster Person statt in dritter Person gesprochen[4]), es werden coordinirte Verben umgestellt[5]) und kleine nicht durchaus nothwendige Sätze[6]) weggelassen[7]). Von sachlichem Interesse ist

1) § 4: probare per bonos testes (W): p. p. ydoneos t. (L).

2) L § 5: si pirate congregant se ad maria statt super maria.

3) L § 7: tunc civitas dimittere non potest quin promoveat dominum suum statt quia tunc oportet, ut ipsum promoveant.

4) L § 5 (nach den Worten der Anm. 2) debemus nos omnes civitates facere expensas statt debent omnes civitates facere expensas.

5) L § 1: non recipietur nec admittetur statt non adm. nec recip.

6) In § 2 ubi decreverimus.

7) Nebenbei sei bemerkt, dass die kleinen Besserungen und Ergänzungen der letzten Herausgeber in § 7 und § 8 der Wismarschen Urkunde durch die Auffindung von L bestätigt werden.

danach lediglich die Aenderung des § 3 und die Zufügung des § 11.

Die erstere wird am besten ersichtlich werden, wenn ich die Texte aus L und W neben einander stelle:

W	L
Item si aliquis habuerit legitimam mulierem et, illa dimissa, ducit aliam, et si prima hoc probare potest per testes ydoneos quod sua sit legitima, illi viro debet amputari capud pro suo excessu; et simile est de muliere.	Item si aliquis habet legitimam mulierem et, illa dimissa, ducit aliam, et si prima hoc probare potest per testes ydoneos quod sua sit legitima, hoc probato ipsa debet viro suo amputare caput pro suo excessu; simile est de muliere.

Wenn man sich erinnert, dass die ältesten Statuten von Lübeck, die in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu setzen sind, der Bigamie als öffentliche Strafe eine an Richter und Stadt zu zahlende Composition von 10 Mark Silber und im Unvermögensfalle den Schuppestuhl (die Schupfe) androhen, und dass auch die bis zu Ende des 13. Jahrhunderts nachfolgenden Statutensammlungen diese Art der Behandlung nicht aufgeben, so stehen ihnen sehr schroff die hansischen Recesse gegenüber, welche die Todesstrafe durch Enthaupten über den Bigamus verhängen. Decollabitur, debet amputari capud sagen übereinstimmend die beiden ältesten Recesse. Das neu aufgefundene Exemplar scheint einen noch grelleren Zug hinzuzufügen, indem es der verlassenen Frau das Recht giebt, an dem ungetreuen Ehemann die Strafe zu vollziehen. Und doch liegt gerade hierin eine stärkere Annäherung an die alte Art gegen das Verbrechen zu reagiren, als an die neue. Bei den Delicten, die unsere heutigen Strafgesetzbücher als Verbrechen gegen die Sittlichkeit verfolgen, ist der leitende Gedanke des alten Rechts nicht der, die Verletzung der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes zu ahnden, sondern der durch das Delict verletzten Partei eine Genugthuung zu verschaffen[1]). Das ist besonders das Verbrechen der Bigamie zu zeigen geeignet. Die Strafe trifft vorzugsweise das Vermögen: der Schuldige, der selbst alle Rechte am Gut

[1]) v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts (Berlin 1882) S. 59 u. 95.

seiner Frau einbüsst, muss ihr sein halbes Vermögen überlassen. Die daneben tretende an die staatlichen Organe zu entrichtende Wette wird im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch eine den Schuldigen öffentlich beschämende Procedur[1]), das Werfen in den Schuppestuhl[2]), ersetzt. Der principielle Gesichtspunkt, dass die Doppelehe vor allem eine Verletzung der treulos verlassenen Frau enthält, bleibt gewahrt, wenn nicht einem öffentlichen Organe, sondern ihr selbst das Recht gegeben wird, die dem Bigamus gedrohte Strafe zu vollstrecken. Durch diese, dem Strafvollzug gegebene Wendung ist zugleich der Ernst und die Ausführbarkeit der Strafe abgeschwächt. Wenn auch „ipsa debet amputare" in L gleich dem „debet amputari" des Textes W mit „soll", nicht mit „darf" zu übersetzen ist, so konnte doch die Frau schwerlich von öffentlichen Rechts wegen gezwungen werden, von ihrem Strafrecht Gebrauch zu machen, noch ist irgendwie die Absicht angedeutet, eventuell den Staat mit Vollstreckung der Strafe zu betrauen. Damit steht dann weiter in Verbindung, dass es dem Manne ermöglicht ist, Mittel und Wege zu ergreifen, um sich der Strafdrohung zu entziehen. Die öffentliche Gerechtigkeit hält sich bei Seite und lässt der Privatrache freien Raum; greift diese zu, so hat sie anstatt der Rechtsordnung gewaltet.

Der alterthümliche Zug, der in der Einräumung der Strafgewalt an die verletzte Partei liegt, stimmt gut zu einer auch sonst bemerkbaren Neigung dieser Recesse zur Festhaltung altvolksthümlicher Gewohnheiten, wie sich das besonders in dem Verbote ausdrückt, einen ausserhalb des Krieges in auswärtige Gefangenschaft gerathenen Bürger loszukaufen, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus. Dagegen vermag ich für den in Frage stehenden Satz selbst weder hier einen Anknüpfungspunkt noch sonstwo eine Parallele nachzuweisen. Bestimmungen über Bigamie sind überhaupt in den älteren Quellen selten[3]). Für die allgemeinere Erscheinung, dass dem Verletzten die Bestrafung des

---

1) v. Bar, S. 103.

2) Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer (Erlangen 1882) S. 128, der die Abhandlung in Hans. Gesch.-Bl. 1871, S. 25 ff. nicht berücksichtigt hat, bringt darüber die alten Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten vor.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 852 ff.

Uebelthäters anheimgestellt[1]) oder derselbe zur Strafvollstreckung übergeben werde, fehlt es zwar nicht an Analogieen; es braucht blos an die in zahlreichen Aufzeichnungen wiederkehrende Ahndung des Ehebruchs an dem Weibe und seinem Mitschuldigen durch den verletzten Ehegatten erinnert zu werden. Aber von da ist noch ein weiter Schritt zu dem in unserer Stelle der Frau gegebenen Rechte; denn einmal bildet dort das Ergreifen auf handhafter That die Voraussetzung der ehemännlichen Racheübung; und ferner lässt das mittelalterliche Recht aus der dem Manne eingeräumten Befugniss noch lange keinen Schluss auf ein gleiches Recht des Weibes zu. Der Bruch der Ehe durch den Mann wird durchaus nicht mit dem gleichen Masse gemessen wie der Bruch der Ehe durch die Frau[2]).

Der durch die Auffindung von L neu bekannt werdende Satz ist folgender:

Item sub pena trium marcarum argenti prohibitum est, ne aliquis vendat bona sua ammuniando et ab ipso cui vendidit reemat levius pro paratis denariis, nec ipse nec aliquis ex parte sua, quod hoc turpe lucrum est, nec sociis suis nec aliquis pro eo.

Der Satz schliesst sich ganz passend dem voraufgehenden an; hatte dieser gewisse Handelsgeschäfte bei einer Strafe von 10 Mark Silber verboten, so droht dieser andern Handelsgeschäften

---

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 742.

[2]) Eine der Bestimmung des Recesses parallel laufende Bestimmung über den Ehebruch würde nach Weinhold: Die deutschen Frauen in dem MA. (Ausg. 2, Wien 1882) 2, S. 27 eines der altschwedischen Provincialrechte darbieten. Ich vermag aber aus der angeführten Stelle des upländischen Rechtsbuches III 6 (Corpus jur. Sueo-Gotorum antiqui ed. Schlyter Bd. III, p. 108) nicht herauszulesen, dass der Frau gestattet gewesen wäre, ihren Mann auf der frischen That des Ehebruches zu tödten. Auch Wilda S. 823 hat die Stelle nicht dahin verstanden. Herr Professor von Amira in Freiburg i. B., an den ich mich zur Beseitigung meiner Zweifel wandte, stimmt mir völlig bei und übersetzt die fragliche Stelle wörtlich so: „Ergreift ein Weib eine andere im Bett mit ihrem Ehemann und mit den selben Zeugnissen und schlägt sie da todt (oder nach der Handschrift E.: auf derselben Stelle, bringt so Zeugniss Polster und Laken) und fällen sie zwölf Männer, sie liege unbüssbar". Eine Stelle, die der Frau das Recht ihren ehebrecherischen Mann zu tödten gebe, ist Professor von Amira überhaupt nicht im Gebiete des germanischen Rechts begegnet.

eine Strafe von 3 Mark Silber. Im erstern Falle wird der Ankauf bestimmter Gegenstände wie schiffbrüchigen Guts oder Kriegsbeute untersagt; hier handelt es sich um einen Verkauf in der Hoffnung auf spätern Rückkauf. Das seltene Wort ammuniando, das weder Ducange-Henschel noch Diez oder Diefenbach kennen, wird kaum anders als aus dem Zusammenhang mit munire zu erklären und am zutreffendsten mit „Verproviantiren" zu übersetzen sein. Der Sinn des Verbots würde demnach sein: es solle niemand Waaren zum Zweck der Proviantirung einer Stadt theuer verkaufen und nachher, wenn die Vorräthe überflüssig geworden sind, sie billig zurückkaufen. Die Benutzung der Noth, in der sich ein anderer befindet, zur Erzielung eines solchen Gewinnes, ist es, was als turpe lucrum gebrandmarkt wird. Wollte man ammuniando im Gegensatz zu pro paratis denariis als „auf Credit" verstehen, so fehlt dafür theils der sprachliche Anhalt, theils entfernt man damit den Umstand, der es erklärlich erscheinen lässt, wenn die bundesgenössischen Städte dem sonst gewiss von ihnen missachteten kanonischen Verbot des carius vendere quam emere sich unterwerfen.

II.

DIE HANSE UND NOWGOROD 1392.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Es war meine Absicht über den reichen Revaler Urkundenfund, welchen ich im verflossenen Sommer besichtigen konnte, in diesen Blättern ausführlich zu berichten. Mangel an Musse verbietet mir den Genossen schon jetzt zu zeigen, welche Fülle neuer Kenntniss der Revaler Fund von 1881 erschliesst. Sei es gestattet später darauf zurück zu kommen und hier nur ein Stück mitzutheilen, welches ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivar Dr. Schiemann in Reval verdanke.

Bemüht, die hansischen Forschungen jederzeit zu unterstützen, entdeckte mein Herr College in den Revaler Rathsprotokollen von 1571 einige Verse zur hansischen Geschichte, die vielleicht nur als Reimspiel zu betrachten sind. Aber man mag darin mehr erblicken. In den Jahren, wo man im hansischen Reval sich gegen den Moskowiter abmüht und die hansische Welt gegen ihn aufruft, vertieft sich der Stadtschreiber in eine hansisch-russische Begegnung vor zweihundert Jahren, um seine Anschauung von dem Wandel der Zeiten in Versen zu Papier zu bringen. Das Ereigniss, welches er in's Auge fasst, gehört dem Jahre 1392 an, der Vertrag, welcher es fixirt, ist von Koppmann in den Hanserecessen 4, N. 45 veröffentlicht. Die russische Original-Ausfertigung dieses Vertrags, die nun auch in Reval zu Tage gekommen ist, theilt mir Herr Schiemann gleichfalls mit. Die Verse lauten:

De Russen deden dem copmanne unrecht und nodt,
so dat man de handlung mith ehn vorbodt
by live und by gude, dat is werliken wahr.
Dat bot stundt woll dre gantze jahr.

Do boden de Russen lyck[1]) und begehrden frede.
Dat wardt gewarffen ahn de menen stede;
der stede boden worde[n] tho Liifflandt sandt
und thogen vort in der Russen landt;
mith ehn thogen boden der Lyfflendischen stede
und makeden tho Nowgarden enen frede.
De ehrliken boden, de dith bedrefen,
stahn by nhamen hyrna beschrefen.
Dar was van Lubeck her Johan Niebur,
van Gotland her Heinrich van Vlandern, her Godeke Khur,
her Tiedeman Nienbrugge was de Rigische bode,
van Dorpte her Herman Kapeler[2]), her Wynoldt Clinkrode,
her Gert Witte was van Revele gesandt.
To mitfasten quemen se wedder uth Russland[3]).
Do opende me de reisse wedder,
de thoforne was geleget nedder.
Do was na Godes bordt dat datum,
dat inholt dit wort: vixciculuxcum[4]).
Kanstu des wordes nicht vorsinnen,
so machstu et vorth aldus beginnen:
de mate van der huuven,
negen vote van der duuven,
der megede krischen twe,
der hoffiserne dree;
dat is dat sulve datum,
dat inholt vixciculuxcum[5]).

(Ueber solche scherzhafte Bezeichnungen der Jahreszahl s. Haltaus, Calendarium medii aevi (Lips. 1729) S. 149, 150; Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters (2. Aufl.) S. 435. Hufeisen, Rosseisen (CCC) kommen auch sonst vor; das Haubenmaass (l) ist mir sonst nicht begegnet, wegen der Aussprache der Buchstaben sei an eine von Hoche (im Correspondensblatt d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung 3, S. 95) beigebrachte Stelle erinnert, nach welcher in Hamburg 1537 den Lehrern empfohlen wurde, darauf zu achten, dass die Kinder die Buchstaben richtig und nicht »pro m Emme, pro l Elle proferant«; Taubenfüsse (v v v v v v v v v), deren der Verfasser neun statt acht rechnet, ver-

[1]) lyk, was billig ist, aequum.
[2]) Zu lesen ist: Kegeler.
[3]) März 24, vgl. H. R. 4, Nr. 47 S. 52.
[4]) = mccclxxvvvvii.
[5]) Das erste c fehlt in der Handschrift.

zeichnet das Mnd. Wb. I, S. 607 als Zahlbezeichnung, aber irthümlich für x; das Mägdegekreisch (i i) als Zahlbezeichnung ist mir neu.

In diesen Versteckspielen mit der Jahreszahl walten verschiedene Systeme ob; entweder betrachtet man die Zahlzeichen als Buchstaben und setzt aus ihnen ein Scheinwort (vixciculuxcum, milicuxciic) zusammen, oder man fasst die Zahlzeichen als Bilder von Gegenständen auf und deutet CIↃ als Ring mit Dorn, Ring einer Tasche, C als Hufeisen, Henkel oder Wurst, L als Zimmermannsaxt oder halben Galgen, X als Andreas- oder Burgundisches Kreuz, V als Taubenfuss, l als Säule, oder man spricht die Namen der als Zahlzeichen dienenden Buchstaben aus und versteckt das el elle hinter der Bezeichnung Haubenmaass, das i hinter Mägdegekreisch. Die letztgenannte Art ist natürlich die raffinirteste; sollte der Revaler Stadtschreiber sie erfunden haben? Ganz plump dagegen ist eine vierte Weise, nach welcher man die Zahlzeichen als Buchstaben betrachtet und als Anfangsbuchstaben beliebiger, doch zusammenpassender Wörter verwendet: M Meyse, C Creye, V Vinke. K. K.)

III.

EIN HAMBURGISCHER WAAREN- UND WECHSEL-PREISCOURANT AUS DEM XVI. JAHRHUNDERT.

MITGETHEILT

VON

RICHARD EHRENBERG.

Ein ausserordentlich glücklicher Fund hat mich mit 7 alten Hamburgischen Handlungsbüchern aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt gemacht, welche sämmtlich einem und demselben Hamburger Bürger Matthias Hoep zugehört haben. Eins dieser Bücher war früher im Besitz eines andern Hamburger Kaufmanns, Jakob Schröder, der dasselbe in den Jahren 1553 und 1554 benutzte; die Eintragungen seines Schwagers, des vorgenannten Matthias Hoep, beginnen 1563 und endigen 1593. Näheres über diesen Fund wird ein Aufsatz in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte berichten, der den Inhalt ihres ältesten Bestandtheiles, der Eintragungen Schröders, in erschöpfender Uebersicht veranschaulichen wird.

Zwischen den Blättern der Rechnungsbücher findet sich ausser zahlreichen anderen Papieren (worunter namentlich viele Original-Geschäftsbriefe) auch der nachfolgend mitgetheilte Waaren- und Wechsel-Preiscourant.

Hamburger Waarenpreiscourante sind in fortlaufender Reihenfolge vom Jahre 1736 an gegenwärtig noch vorhanden, Wechselcourszettel schon vom Jahre 1659 an. Aus früherer Zeit hat man, soviel bekannt geworden, bisher weder von der einen, noch von der anderen Kategorie Exemplare aufgefunden. Der von mir entdeckte Waaren- und Wechsel-Preiscourant dürfte aber nicht nur für Hamburg, sondern auch höchst wahrscheinlich für ganz

Deutschland das älteste bisher aufgefundene Muster seiner Gattung sein. Sehr viel früher hat es selbst in den Niederlanden schwerlich solche gedruckte Preiscourante gegeben, und von dort werden dieselben, wie so zahlreiche andere Handelseinrichtungen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland und zwar unzweifelhaft zuerst in Hamburg eingeführt worden sein. Obwohl nun unser Exemplar gar keine vollständige Jahreszahl trägt, sondern nur die beiden ersten Ziffern einer solchen (15.), so vermuthe ich doch, dass dasselbe aus dem Jahre 1592 stammt. Einmal nämlich enthalten die Blätter des Buches, zwischen denen ich die Preisliste aufgefunden habe, Buchungen aus diesem Jahre, sodann stimmen alle die anderen losen Papiere, welche in den Hoep'schen Büchern liegen, soweit ich gesehen habe, im Datum annähernd mit den sie umschliessenden Buchblättern überein, und ferner weisen die auf dem Preiscourante befindlichen geschriebenen Worte und Ziffern dieselbe Handschrift wie die angrenzenden Buchblätter auf. Keineswegs soll die Zahl 15 die letzten Ziffern einer Jahreszahl unter Weglassung des Tausender und der Hunderter, — also 1615 — bezeichnen, eine Abkürzungsweise, die bei Drucksachen im Jahre 1615 gewiss nicht mehr üblich war; hinter der Zahl 15 steht vielmehr ein Punkt, dem ein leerer Raum nachfolgt, ganz ebenso wie kurz darauf hinter dem Wörtchen adi, wo das Datum ausgefüllt werden sollte. Endlich finden sich in sämmtlichen 7 Büchern ausschliesslich Papiere aus dem 16. Jahrhundert. Berücksichtigt man nun noch, dass die Preisziffern nur bei 17 Positionen hinzugeschrieben worden sind, so ergiebt sich folgendes als wahrscheinlichste Hypothese:

Die Hamburger Kaufleute pflegten schon im letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts an ihre auswärtigen Correspondenten regelmässig Preiscourante zu versenden, deren Schema vorgedruckt war, so dass nur das Datum und die Preise mit Dinte ausgefüllt zu werden brauchten. Ein solches Schema liegt hier vor. Unser Matthias Hoep hat bereits angefangen, die Preise einzufügen, entweder um die Liste wirklich nach auswärts zu versenden oder nur als Notiz für den eigenen Gebrauch. Letzteres ist das wahrscheinlichere, da sonst wohl zuerst Jahreszahl und Datum ausgefüllt worden wären und da ferner auch die — übrigens nicht mit Sicherheit zu entziffernde — Bemerkung

hinter Position 15 eine rein interne Notiz zu sein scheint. Der Schreiber ist dann aber in seiner Arbeit gestört worden und hat das Blatt achtlos in dem als Unterlage benutzten Buche liegen lassen.

Aeusserlich ist die Preisliste Nichts als ein länglicher Papierstreif, nachlässig bedruckt mit lateinischen Typen. Die Sprache ist niederländisch, stark vermischt mit italienischen Brocken, woraus denn ein Jargon entstanden ist, der die frühere Handelsherrschaft der Italiener und die bestehende der Niederländer zum getreuen Ausdruck bringt. Auch die Klassifikation der meisten Waaren ist offenbar unverändert von Antwerpen herübergenommen worden. Ja, ich glaube sogar, dass das ganze Schema einfach dem Antwerpener Preiscourante nachgedruckt ist; denn es ist kaum anzunehmen, dass der Hamburger Handel sich damals wirklich schon aller Waaren, welche die Liste aufführt, bemächtigt haben sollte, während es andererseits auffällt, dass von den alten Hamburger Massenartikeln, wie Leinen, Wolle, Hanf, Pech, Thran, Bauholz etc. nicht ein einziger in dem Preis-Courante enthalten ist.

LAUS DEO ANNO 15. IN HAMBORGHO.

PRYS VAN COOPMANSCHAPPEN WISSELEN LOOPENDE IN DER STADT HAMBORG ADI.

1.	Peper Calcuts gemein het lib. . . .	ß		30
2.	Ditto groff	ß		41
3.	gembar [1]) des Dommingo	ß		18½
4.	Ditto de Calicuti	ß	6	6
5.	Calcutse Canneel in Sorte [2])	ß	3	—
6.	Ditto Cort	ß		
7.	Ditto spoletti [3])	ß	3	4
8.	Ditto matta [3])	ß	2	9
9.	Macis Schoone [4])	ß	15	9

[1]) Ingwer.

[2]) in sorte = kurzen und langen Zimmt durch einander; letzterer war und ist noch werthvoller als ersterer.

[3]) Italienische Klassifikationen; spoletti wahrscheinlich ganz kleine Röhrchen, während matta sich vermuthlich auf die Verpackung (in Matten) beziehen soll.

[4]) Sog. Muskatblüthen; schoone = gute Qualität.

10.	Nagelen Calcuts[1]	ß	8	3
11.	Fusten Capoletti Antoffoly[2]	ß	2	2
12.	Noten geclaut van Venegien[3] . . .	ß	5	6
13.	Ditto in Sorte van portugal[4] . . .	ß	4	6
14.	Rompen[5]	ß	2	9
15.	Saffraen Engels	ß	mit tho boken (?)	
16.	Ditto Simmet[6]	ß	50	—
17.	Galanga[7]	ß	32	—
18.	Cochenille	ß		
19.	Indigo fyn de Carques[8]	ß		
20.	Ditto middel	ß		
21.	Quicksiluer	ß		
22.	Spaensgroen	ß		
23.	Vermillioen[9]	ß		
24.	Manigette van Spaignien[10]	ß		
25.	Ditto van Vranckrick	ß		
26.	Sipriotsche Wolle	ß		
27.	Ditto de Soria[11]	ß		
28.	Ditto de bresilly ost s thome[12] . .	ß		
29.	Roomse galnoten getackt elc[13]. . .	ℳ		
30.	Farnambouck haudt[14]	ℳ		
31.	Bressels Reude[15]	ß		
32.	Spaens haudt[16]	ℳ		

[1]) Gewürznelken aus Calicut.

[2]) Fusten, die Stiele der Gewürznelken; antoffoly, die unreifen Mutternelken; capoletti, die Köpfchen der Nelken.

[3]) Ausgesuchte Muskatnüsse aus Venedig.

[4]) Nicht sortirte aus Portugal.

[5]) Schlechte, zerfressene Muskatnüsse.

[6]) Safran aus Zimma.

[7]) Galgant.

[8]) Feiner Indigo aus Caracas.

[9]) Zinnober.

[10]) Mennige aus Spanien.

[11]) Wolle aus der Spanischen Provinz Soria.

[12]) Der Zusatz ist nicht verständlich.

[13]) Römische Galläpfel, gezackt, d. h. knotig.

[14]) Pernambuk- oder Brasilholz.

[15]) Breslauer Röthe.

[16]) Spanisch Rohr.

33.	Provents haudt[1]	ℳ		
34.	Smack van port a porte[2]	ℳ		
35.	Ditto malegems[3]	ℳ		
36.	Pastel van t'helouse[4]	dal		
37.	Ditto van tertzera[5]	dal		
38.	Witten Wynsteen	ℳ		
39.	Alluyn Romse foullie[6]	ℳ		
40.	Ditto de Mafferon[7]	ℳ		
41.	Ditto dallemaigne	ℳ		
42.	Pockhaudt[8]	ℳ		
43.	Correnten	ℳ		
44.	Milaens Rys	ℳ		
45.	Ditto valens	ℳ		
46.	Gomma arrabico	ℳ		
47.	Comyn van puglia[9]	ℳ		
48.	Ditto de Sicilia	ℳ		
49.	Annys oosters[10]	£		
50.	Ditto de Spaigne	£		
51.	Ammandelen provents	ℳ		
51a.	Ditto de barbaria	ℳ		
52.	Ditto de valense[11]	ℳ		
53.	Salpeeter het centenar	dal		
54.	leytse sayen[12] swarte het stuck . .	β		

1) Rothholz.

2) Sumach aus Porto.

3) Sumach aus Malaga.

4) Waid aus Toulouse.

5) Waid aus Terceira.

6) Römischer Alaun in Blättern; foullie kann aber auch eine Corrumpirung aus Foglia sein, einem kleinasiatischen Orte mit grossen Alaunminen; wie »allumen roccae« = Felsalaun oder Alaun aus Rocca.

7) ?

8) Pockholz oder Guajakholz.

9) Kümmel aus Apulien.

10) Ostländischer Anis. Als »Osterlinge« bezeichnete man in Antwerpen bekanntlich die deutschen Kaufleute.

11) Mandeln aus der Provence, aus der Berberei, aus Valencia.

12) Sayen (von saga, saja), ein leichter feiner Wollstoff, dessen Fabrikation seit 1586 durch flüchtige Niederländer in Hamburg heimisch geworden war. Hier figuriren aber nur Leydener Sayen.

55.	Ditto dobbel witte	β	
56.	Jenese susteinen Colleuren [1])	β	
57.	Dittó witte	β	
57a.	Ditto Auspurger		
58.	Ditto ulmes [2]) de balle		
59.	Olie van Syvillien de pype	dal	
60.	Cardamomi inde huyskens [3])		
61.	Prys van Syde.		
62.	Atdassetta [4]) het lib	β	
63.	Ardassa [5])	β	
64.	Saluatica [6])	β	
65.	Cannaria [7])	β	
66.	Venetse syde grootgewicht	β	
67.	Ditto cleyn gewicht	β	
68.	Organsine de vinsense [8])	β	
69.	Orsea [9])	β	
70.	Wisselen [10]).	Lu	ps
71.	op Andtwerpen		32
72.	op Ceullen		33
73.	op Amsterdam		32
74.	op Middelborch		32
75.	op Londra		
76.	op Neurnborg		33
77.	op Franckfoort		32
78.	op Dansick		33
79.	op Deposito [11])		

[1]) Genueser (Sammet oder Wollstoffe), allerhand Couleuren.

[2]) Ulmes? via Ulm importirt? [3]) Cardamomen mit den Kapseln.

[4]) ? Seta v. d. Adda? Ossetta hiess in Antwerpen eine Art Seidenstoff; auch an attassare = mettre en un tas (Du Cange) kann man denken.

[5]) Persische Ardasse-Seide. [6]) Rohseide?

[7]) An die Canarischen Inseln darf man wohl schwerlich denken.

[8]) Organsine-Seide (noch jetzt allgemein üblicher Ausdruck für die beste italienische Seide) aus der Provinz Vicenza.

[9]) ? Orso ist ein Ort in Oberitalien.

[10]) Die Zahlen 32 und 33 sind vorgedruckt und bedeuten vermuthlich β Lübisch für einen Reichsthaler; die Bruchtheile, um welche der Cours von diesem Grundcourse abwich, mussten mit Dinte ausgefüllt werden.

[11]) Das Deposito-Geschäft war im 16. Jahrhundert in Antwerpen bereits zu hoher Blüthe gelangt, trotzdem es noch meist als Wucher galt (vgl. z. B Guicciardini, Belg. descript S. 110).

IV.

DIE HANSESTÄDTE UND DER PREUSSISCH-FRANZÖSISCHE VERTRAG

VOM 5. AUGUST 1796.

VON

ADOLF WOHLWILL.

Der am 5. August 1796 in Berlin abgeschlossene geheime Vertrag zwischen Preussen und Frankreich enthält in seinem 4. Artikel die Bestimmung: S. M. le Roi de Prusse s'engage à conserver les villes de Hambourg, Bremen et Lubeck dans leur intégrité et leur indépendance actuelle [1]).

Die Bedeutung dieses Artikels wird weder durch den Wortlaut, noch durch den Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Vertrages ohne weiteres klargestellt.

Bei dem Abschluss der beiden Conventionen vom 5. August 1796 bestand preussischerseits die Absicht, Frankreich durch gewisse Zugeständnisse zur Anerkennung der Neutralität Norddeutschlands zu verpflichten. Es galt nicht nur das Kurfürstenthum Hannover, sondern das gesammte nordwestliche Deutschland, einschliesslich der Hansestädte, gegen eine französische Invasion sicherzustellen. Der Artikel 4 der geheimen Convention aber ist so gefasst, dass man — ohne Kenntniss der näheren Umstände — leicht auf die Vermuthung kommen könnte, dass vielmehr Frankreich die Hansestädte vor preussischen Anfechtungen habe sicherstellen wollen. Indessen, obwohl sich jener Zeit in den Hansestädten gelegentlich Besorgnisse vor preussischer Vergrösserungssucht äusserten [2]), entbehrten solche Befürchtungen damals jeder Grundlage, und war auch französischerseits zunächst keinerlei Misstrauen wider Preussen in der angedeuteten Richtung hervorgetreten.

Was von der französischen Regierung bezweckt wurde, ergiebt sich aus dem 7. Artikel des in Paris aufgesetzten Vertrags-

---

1) De Clercq, Recueil des traités de la France Bd. 1, S. 283.

2) Vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 93.

entwurfs vom 12. Germinal IV (1. April 1796). Derselbe lautet: Le Roi de Prusse s'oblige à s'opposer de toutes ses forces à ce que le Roi d'Angleterre, Électeur de Hanovre, obtienne aucun agrandissement dans l'Empire d'Allemagne et notamment qu'il occupe les villes de Hambourg, Brême ou Lubeck[1]).

Die Spitze des Artikels ist also gegen den König von England als Kurfürst von Hannover gerichtet, und wird die Bedeutung desselben vollends klar, wenn man erwägt, welchen Unwillen bei Frankreich die im Frühjahr 1795 erfolgte Besetzung Bremens und des hamburgischen Amtes Ritzebüttel durch englische und hannoversche Truppen erweckt hatte[2]).

Aus einem Berichte Caillard's, des französischen Gesandten in Berlin, vom 4. August 1796 ergiebt sich, dass auf Wunsch des preussischen Ministeriums die Beziehung auf England weggelassen und so diejenige Fassung gewonnen wurde, welche der 4. Artikel des endgültig genehmigten Vertrages aufweist.

Die für den Sachverhalt in Betracht kommenden Mittheilungen des französischen Diplomaten mögen hier eine Stelle finden:

L'article IV répond à l'article VII du projet par lequel le Directoire demande que la Prusse s'oppose à l'agrandissement du Roi d'Angleterre, comme Électeur de Hanovre, en Allemagne. Le Directoire paraissant n'avoir eu d'autre but que de préserver de l'invasion les villes de Brême, Lubeck et Hambourg, le Ministère prussien a cru remplir suffisamment ce but en garantissant l'intégrité et l'indépendance de ces villes et en se bornant à cet énoncé dans la rédaction de l'article, sans faire aucune mention de l'Angleterre. Cette forme paraît même plus avantageuse que celle du projet, puisque la garantie se trouvant générale et indéfinie, elle s'applique à toutes les puissances qui voudraient attenter à l'indépendance de ces villes et oblige la Prusse même à la respecter[3]).

---

[1]) Aus den Acten des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz: Frankreich und Norddeutschland v. 1795—1800 in der (Sybel'schen) Historischen Zeitschrift Bd. 51, S. 403.

[3]) Bericht Caillard's vom 4. August 1796, nach der Abschrift im Manuscript 98 des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

DREIZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Kiel 1883 Mai 15 und 16. — Mitglieder-Verzeichniss.

I.

ZWÖLFTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Im vergangenen Jahre ist unser Verein von einem schweren Verluste betroffen worden, da das Mitglied unseres Vorstandes, Professor Reinhold Pauli, wenige Tage nach unserer letzten Versammlung, der er noch froh und heiter beigewohnt hatte, durch einen plötzlichen Tod uns entrissen wurde. In ihm haben wir einen stets bewährten Rathgeber, einen eifrigen Beförderer unserer Bestrebungen verloren. Es soll daher auch der erste Vortrag in der diesmaligen Zusammenkunft seinem Andenken gewidmet sein. Für ihn ist, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung, Herr Professor Weiland in Göttingen dem Vorstande beigetreten.

Der nach Ablauf der statutenmässigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig ward im vorigen Jahre von neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Das rege Interesse, welches unser Verein bei seiner letzten Jahresversammlung in Hannover gefunden hat, bekundet sich in der grossen Zahl neuer Mitglieder, die aus jener Stadt uns beigetreten sind. Ihre Namen sind folgende:

Banquier Bartels, Bankdirector Basse, Landdrost a. D. Braun, Kaufmann von Coelln, Commissär Damcke, Landschaftsrath Ebert, Kaufmann Fuchs, Baumeister Goetze, Architect Haupt, Regierungsassessor von Kamptz, Oberlehrer Dr. Koecher, Senator Lichtenberg, Senator Dr. Liebrecht, Archiv-

assistent Dr. Meinardus, Privatdocent Dr. A. Meyer, Gymnasiallehrer Dr. Mohrmann, Regierungsrath von der Osten, Syndikus Ostermeyer, Buchhändler Rossmässler, Kaufmann F. Schütze, Regierungsrath Schulze, Regierungsrath Semper, Postbaurath Skalweit, Landgerichtsdirector von Stockhausen, Abt Dr. theol. Uhlhorn, Dr. A. Ulrich und Kaufmann Th. Werner.

Aus anderen Städten haben sich unserem Verein angeschlossen:

in Berlin Rechtsanwalt Dr. von Bippen, Oberlehrer Dr. Brosien, Dr. K. Franke und Regierungsrath Dr. W. Stieda; in Bremen Richter Cordes, Rechtsanwalt Hildebrand und Rechtsanwalt Dr. Sievers; in Celle Appellations-Gerichts-Präsident Dr. Francke; in Duderstadt Dr. Jäger; in Eutin Professor Dr. Knorr; in Frankfurt a/M. G. A. B. Schierenberg; in Göttingen Professor Dr. Kluckhohn; in Hamburg Pastor Roepe; in Lübeck Dr. Hausberg; in Reval Oberlehrer Bauer; in Riga Bürgermeister Böthführ und Oberlehrer Hollander; in Sonneberg Fabrikbesitzer Jamhammer; im Haag der Königlich Niederländische Minister Pynaeker Hordyk.

Gestorben sind von unseren Mitgliedern, ausser Professor Pauli:

Dr. M. Posner in Berlin, H. Th. Hach in Bremen, Kaufmann von Coelln in Hamburg, Geheimer Justizrath Bürgers, Oberlandesgerichtsrath Flierdl und Commerzienrath Koenigs in Köln, Landrichter Pauli in Lübeck, L. Wittkamp in Münster, Rechtsanwalt Rackow in Schönberg und Archivar Russwurm in Reval.

Hiernach beträgt die Mitgliederzahl des Vereins zur Zeit 505. Ein Verzeichniss der Mitglieder wird dem nächsten Heft der Geschichtsblätter beigegeben werden.

Von unseren Publikationen hat sich die Herausgabe des Heftes der Geschichtsblätter Jahrgang 1882 durch mannigfache unvorhergesehene Umstände etwas verzögert, doch wird dasselbe zur Zeit wohl den sämmtlichen Mitgliedern zugegangen sein.

Für das Hansische Urkundenbuch glaubte Herr Stadtarchivar Dr. Höhlbaum im vorigen Jahre die Herausgabe des Schlussheftes des dritten Bandes für diesen Sommer in Aussicht stellen zu können, da er das reiche Urkundenmaterial, welches in demselben zum Abdruck gelangen soll, bereits vollständig gesammelt hatte. Die vielen mühsamen Arbeiten, welche die ihm übertragene Leitung des Kölner Stadtarchivs veranlasste, haben ihn jedoch bisher daran gehindert, die schwierigen Untersuchungen für die Einleitung, welche er dem Werke voranzuschicken beabsichtigt, zum Abschluss zu bringen, er hofft aber die hierfür erforderliche Musse noch im gegenwärtigen Jahre gewinnen zu können. Für die Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Herbste vorigen Jahres während zweier Monate die sämmtlichen Archive der in Betracht kommenden rheinischen und westfälischen Städte durchforscht. In der übrigen Zeit hat er aus dem gedruckten Urkundenmaterial die sich auf die hansische Geschichte beziehenden Actenstücke zusammengetragen. Für die Vollendung der Arbeit erachtet er noch einige weitere Reisen für erforderlich.

Von den Hanserecessen ist im vorigen Jahre der von Herrn Professor Dr. Schäfer bearbeitete, den sechsjährigen Zeitraum 1486—1491 umfassende zweite Band der dritten Abtheilung im Druck erschienen. Auf einer längeren Reise, die Professor Schäfer im letzten Sommer unternommen hat, wurde von ihm in dänischen und schwedischen Archiven ein reiches Material für die Fortsetzung seiner Arbeit gewonnen.

Während eines fast zweimonatlichen Aufenthaltes in Lübeck und Lüneburg hat Herr Professor Dr. von der Ropp das in den Archiven dieser Städte vorhandene urkundliche Material bis zum Jahre 1470 durchforscht. Mit grossem Dank hat er es anerkannt, dass ihm der Herr Oberbürgermeister Lauenstein in Lüneburg, gleichwie solches bereits früher seitens des Herrn Oberbürgermeisters Winter in Danzig geschehen ist, eine grosse Zahl von Archivalien zur Benutzung an seinen Wohnsitz übersandt hat. Die Zusammenstellung des Textes für den vierten Band der zweiten Abtheilung der Hanserecesse ist von ihm vollendet, und ist der Druck desselben zur Zeit bereits bis zum fünfzehnten

Bogen fortgeschritten, sodass die Veröffentlichung binnen kurzer Zeit zu erwarten steht.

Von den Hansischen Geschichtsquellen erschienen als dritter Band die von Herrn Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urtheile.

Durch den Schriftenaustausch, den die 1881 gegründete litterarische Gesellschaft zu Fellin in Esthland uns angeboten hat, sind neue Beziehungen zu den Bewohnern der russischen Ostseeprovinzen angeknüpft worden, und steht zu erwarten, dass das Band, welches unsern Verein mit denselben verknüpft, sich immer enger und fester gestalten wird.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg durchgesehen und richtig befunden worden. In dem Kassenabschluss sind, um eine bessere Uebersicht zu gewinnen, in Folge eines Vorstandsbeschlusses die Ausgaben an Honorar und Reisekosten für unsere Mitarbeiter nicht wie früher in einer Summe zusammengefasst, sondern nach den verschiedenen Publicationen von einander getrennt worden, auch ist ihm ein Nachweis über unsern Vermögensbestand angefügt worden. Aus demselben geht hervor, dass der Verein durch die reichlichen Spenden der Städte und die regelmässigen Beiträge seiner Mitglieder zwar eine gesicherte Grundlage gewonnen hat, dass er aber jährlich sehr bedeutender Geldmittel bedarf, um die von ihm unternommenen Arbeiten zu einem befriedigenden Ziele zu führen. Hoffentlich werden ihm diese auch für die Zukunft niemals fehlen.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 4, Heft 3 u. 4.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 20. Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen: Namhafte Berliner und Berlinische Siegel.

Archiv des Berner historischen Vereins, Bd. 10, Heft 4.

Mittheilungen des Chemnitzer historischen Vereins, 1879—81.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 2, Abth. 1.

Sitzungsberichte der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 1881.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin, 1882.
Abhandlungen und Sitzungsberichte der Krakauer Akademie, Bd. 15.

Von den Publicationen derselben Akademie:
Starodawne prawa polskiego pomniki, Bd. 6 u. Bd. 7, Abth. 1.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 37.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 17, Heft 2—4.
Märkische Forschungen, Bd. 17.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1882.
Jahresberichte (41—44) der Rügisch-Pommerschen Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde.
Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Abth. 2.
Archiv des Stader historischen Vereins, 1880/1881.
Das Stader Stadtbuch von 1286, Heft 1.
Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Gesch., Bd. 11 u. 12.
Zeitschrift für Thüringische Geschichte, Bd. 10, Heft 4.
Zeitschrift d. Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 8. u. 9.
Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, Jahrgang 1882.

b) Von den Verfassern:

v. Borch, Beiträge zur Rechtsgeschichte.
v. Borch, das Bündniss mit Frankreich unter Philipp von Schwaben.
K. F. H. Krause, Hinrich Boger.
Pyl, Nachtrag zur Geschichte des Klosters Eldena.
Schiemann, der älteste schwedische Kataster Liv- und Esthlands.
Wetzel, die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs.

Fernere Zusendungen werden unter der Adresse des Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 9. MAI 1883.

EINNAHME.

Vermögensbestand [1])	ℳ	17,164.	23 ₰
Zinsen	-	669.	24 -
Beiträge der Städte	-	7,131.	18 -
Beiträge von Vereinen	-	321.	— -
Beiträge von Mitgliedern	-	2,225.	69 -
Für verkaufte Schriften	-	25.	— -
Zufällige Einnahmen	-	29.	55 -
	ℳ	27,565.	89 ₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten)			ℳ	2,170. 25 ₰
Recesse, Abth. II (Reisekosten u. Copialien)			-	716. 90 -
Recesse, Abth. III:				
Honorar	ℳ	2,114. 57 ₰		
Druckkosten	-	1,320. — -		
Ankauf von Exemplaren	-	140. 80 -		
			-	3,575. 37 -
Geschichtsquellen:				
Honorar	ℳ	1,360. — ₰		
Ankauf von Exemplaren	-	126. 80 -		
			-	1,486. 80 -
Geschichtsblätter (Ankauf von Exemplaren)			-	487. 77 -
Reisekosten für Vorstandsmitglieder			-	521. 35 -
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)			-	921. 44 -
Saldo			-	17,686. 01 -
			ℳ	27,565. 89 ₰

1) Schon 1876 konnte ein Kapital von 12,000 M. als fester Bestand in Werthpapieren angelegt werden, s. Geschichtsblätter, Jahrg. 1876, S. VII u. XI.

II.

MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Berlin.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.
Lüneburg.
Magdeburg.
Minden.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Seehausen.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Arnhem.
Deventer.
Harderwyk.
Hasselt.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.
Zütphen.

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.
Pernau.
Reval.
Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Kaufmännischer Verein Union in Bremen.
Grosser Club zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
Westpreussischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn, Heidelberg, Utrecht.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Aachen:

Dr. Damert, Prof.

Anklam:

C. Roesler, Bankier.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath u. Prof.
Dr. Th. Barth, Reichstagsmitglied (früher in Bremen).
Dr. H. Bresslau, Prof.
Dr. Brosien, Oberlehrer.
Dr. Coler, Generalarzt.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Dohme, Direktor der National-Galerie.
Dr. P. Ewald.
Dr. K. Franke.
Dr. Friedländer, Archivrath.
Dr. L. Geiger, Prof.
Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Grossmann, Archivrath.
v. Grossheim, Architekt.
Dr. Holder-Egger.
van der Hude, Baumeister.
Dr. Fr. Kapp, Reichstagsmitglied.
Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. F. Liebermann.
Lipke, Rechtsanwalt.
Dr. Raschdorf, Prof.
Dr. C. Rodenberg.
Dr. Rösing, Geh. Regierungsrath.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. G. Waitz, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. Weizsäcker, Prof.
Dr. K. Zeumer.

Bielefeld:

Joh. Klasing, Kaufmann.

Bonn:

Dr. N. Delius, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. Lamprecht, Privatdocent.
Dr. Loersch, Prof.

Dr. Menzel, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Justizrath u. Prof.

Brandenburg:

Dr. Kropatschek, Oberlehrer.

Braunschweig:

Gebhard, Kaufmann.
Dr. Haeusler, Rechtsanwalt.
Hänselmann, Archivar.
Wagner, Hofbuchhändler.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. Adami, Rechtsanwalt.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Richter.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Bürgermeister.
Dr. Cl. Buff, Rechtsanwalt.
Dr. Bulle, Gymn.-Dir. u. Prof.
Cordes, Richter.
Dr. Donandt, Rechtsanwalt.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Eggers, Lieutenant.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Joh. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Dr. H. Gröning, Senator.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. Chr. Heineken, Richter.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
G. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.
Dr. Lürmann, Senator.
Dr. Marcus, Syndicus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. F. Meier, Rechtsanwalt.
Dr. H. Meier, Senator.
H. H. Meier, Konsul.
Dr. H. H. Meier, Kaufmann.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
Dr. N. Mohr, Redakteur.
H. Müller, Architekt.
Ed. Müller, Kaufmann.
Dr. Neuling, Gymn.-Lehrer.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. Pauli, Senator.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
J. Quentell, Kaufm.
F. Reck, Kaufm.
Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Helw. Schmidt, Kaufm.
Dr. E. Schrader, Rechtsanwalt.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufm.
Johs. Smidt, Konsul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufm.
Fr. Vietor, Kaufm.
C. H. Waetjen, Kaufm.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Domprobst.

Celle:

Fabricius, Landgerichtsrath.
Dr. Francke, Appellations-Ger.-Präsident a. D.

Danzig:

L. W. Baum, Konsul.
Dr. Damus, Oberlehrer.
Hagemann, Bürgermeister.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:

Dr. Lindt, Rechtsanwalt.

Dortmund:

Dr. Rübel, Gymn.-Lehrer.

Dresden:

Dr. Ermisch, Archivrath.
Dr. Posse, Archivrath.

Duderstadt:

Dr. Jäger, Gymn.-Lehrer.

Eberswalde:

Dr. Boldt, Oberlehrer.

Elberfeld:

Dr. Gebhardt, Oberlehrer.
J. F. Kedenburg, Kaufm.

Elbing:

Dr. Toeppen, Gymn -Direktor.

Erlangen:

Dr. K. Hegel, Prof.

Eutin:

Dr. Knorr, Prof.

Frankfurt a. M.

Dr. Euler, Justizrath.
Dr. Grotefend, Archivar.
Dr. L. Quidde.
G. A. B. Schierenberg.

Frankfurt a. O.

Rudloff, Geh. Regierungsrath.

Friedland (in Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Giessen:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Bertheau, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. Dove, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Frensdorff, Prof.
Dr. Gödeke, Prof.
Dr. Hartmann, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Henneberg, Prof.
Dr. John, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Kluckhohn, Prof.
Dr. Mejer, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Platner.
Dr. Sauppe, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. Soetbeer, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Senator.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. Weiland, Prof.
A. Wolters, Präsident der Handelskammer.

Graudenz:

Fabricius, Landrichter.

Greifswald:

Dr. Bernheim, Prof.
Dr. Perlbach, Bibliothekssekretär.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:

Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:

Dr. C. Wenck.

Hamburg:

L. E. Amsinck.
C. H. M. Bauer.
Dr. O. Beneke, Archivar.
C. Bertheau, Pastor.
Dr. C. Bigot.
H. L. Böhl.
Dr. Bornemann, Oberlehrer.
Dr. Braband, Oberstaatsanwalt.
D. C. Brandt.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.
Herm. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. J. Classen, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. H. Erdmann.
Dr. v. Essen.
Dr. Friedländer, Direktor.
J. P. Frisch.
C. F. Gaedechens.
Dr. Genthe, Gymn.-Direktor u. Prof.
Dr. Gernet, Physikus.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. H. Gries.
Harms, Schulrath.
Th. Hayn, Senator.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor u. Prof.
Dr. W. Hübbe.
M. Jentzen, Gymn.-Lehrer.
Ed. Johns, Senator.
Dr. M. Isler.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.
Dr. K. Koppmann.
C. J. Krogmann.
H. A. Krogmann.
Dr. Kunhardt, Senator.
Dr. Lappenberg, Landrichter.
F. Lappenberg.
F. E. H. Lundberg.
E. Maass, Buchhändler.
Ed. Mantels.
Gust. Mantels.
Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
R. Meisner.
Th. G. Meissner.
F. M. Meyer.
Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
E. Minlos.
Dr. Mönckeberg, Pastor.
Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. Moller, Landrichter.
E. Nölting.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. C. Plagemann.
Th. Rapp, Senator.
Dr. Riecke, Landrichter.
B. O. Roosen, Pastor.
Röpe, Pastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
H. Schemmann.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
G. Th. Siemssen.
Dr. W. Sillem.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. L. Wächter.
Dr. C. Walther.
J. R. Warburg.
S. R. Warburg.
C. W. L. Westphal.
N. D. Wichmann.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.

Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirector.
Braun, Landdrost a. D.
v. Coelln, Kaufm.
Culemann, Senator.
Damcke, Commissär.
Dr. Doebner, Archivar.
Ebert, Landschaftsrath.
C. L. Fuchs, Kaufm.
Goetze, Baumeister.
Haupt, Architekt.
v. Kamptz, Regierungsassessor.
Dr. Koecher, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Liebrecht, Senator.
Dr. Meinardus, Archivassistent.
Dr. A. Meyer, Privatdocent.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Ostermeyer, Stadtsyndicus.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
F. Schütze, Kaufm.
Schultze, Regierungsrath.
Semper, Regierungsrath.
Skalweit, Postbaurath.
v. Stockhausen, Landgerichts-Direktor.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufm.

Heidelberg:

Dr. Erdmannsdörfer, Prof.

Hildesheim:

Boysen, Oberbürgermeister.
v. Brandis, Hauptmann a. D.
Hillmer, Syndicus.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.
Struckmann, Bürgermeister.
Struckmann, Geh. Oberjustizrath.

Holzminden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. D. Schaefer, Prof.

Kiel.

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Konsul.

Köln:

Dr. Becker, Oberbürgermeister.
v. Bernuth, Regierungspräsident.
Dr. Brüggemann, Redakteur.
W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath.
A. Camphausen, Bankier.
Compes, Justizrath.
Deichmann, Bankier.
A. Elven, Stadtrath.
J. M. Heimann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Archivar.
Dr. R. Höniger.
Korte, Rentier.
E. Langen, Stadtrath.
F. D. Leiden, Konsul.
O. Meurer, Kaufm.
Mevissen, Kommerzienrath.
G. Michels, Stadtrath.
Movius, Bankdirector.
Nacken, Geh. Justizrath.
Chr. Noss, Kaufm.
H. Nourney, Kaufm.
D. Oppenheim, Geh. Regierungsrath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Regierungsrath.

Rennen, Bürgermeister.
F. Schmitz, Architekt.
Senden, Regierungs-Assessor.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Handelskammer.
Wendelstatt, Kommerzienrath.
F. v. Wittgenstein.

Königsberg:

Dr. Dehio, Prof.
Dr. P. Wagner, Archivsekretär.

Leipzig:

Dr. C. Braun, Justizrath.
Dr. G. Curtius, Prof.
C. Geibel jun., Buchhändler.
Dr. R. Wagner.

Lübeck.

Dr. Th. Behn, Senator.
Dr. R. Behn, Rechtsanwalt.
H. Behrens.
Dr. Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufm.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. med. Buck.
Th. Buck, Kaufm.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufm.
Dr. Eschenburg, Senatssekretär.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Gaedertz, Aktuar.
Dr. G. Hach, Senatssekretär.
Dr. Th. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn.
G. F. Harms, Senator.
H. Harms, Kaufm.
Th. Harms, Kaufm.
Johs. Hasse, Kaufm.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufm.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufm.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
Dr. E. Minlos.
Dr. L. Müller, Aktuar.
H. C. Otto, Kaufm.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
H. J. J. Schultz, Kaufm.
Dr. Schubring, Gymn.-Direktor. u. Prof.
Dr. Staunau, Rechtsanwalt.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.

Lüneburg:

Dr. Meyer, Gymn.-Lehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Friedensburg.
Dr. Könnecke, Archivar.
Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Denicke, Gymn.-Lehrer.

Markirch (im Elsass):

Dr. Lossen, Richter.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Minden:

v. Pilgrim, Regierungspräsident.

Münster:

Boele, Bürgermeister.
J. Brüx, Zimmermeister.
Dr. Fechtrup, Prof.
Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hölscher, Prof.
Dr. Hülskamp, Präses.
Huyskens, Gymn.-Lehrer.
F. A. Kämpfe.
Kemper, Gymn.-Lehrer.
Graf von Landsberg-Valen.
Dr. Lindner, Prof.
Naumann, Regierungsrath.
Plassmann, Direktor.
Theissing, Buchhändler.
B. Wagener, Kaufm.

Norden (Ostfriesland):

ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrath.

Preetz (Holstein):

Dr. v. Buchwald.

Rheine (Westfalen):

Weddige, Justizrath.

Rostock:

Brümmer, Senator.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. Mann, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.

Schauen bei Osterwick:

O. Freih. v. Grote.

Schleswig:

Dr. Hille, Archivrath.

Schwerin:

Dr. Wigger, Archivrath.

Soest:

Lentze, Justizrath.

Sonneberg (Meiningen):

Th. Samhammer, Fabrikbes.

Spriehusen (Mecklenburg):

Nölting, Gutsbesitzer.

Stettin:

Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Freih. v. Richthofen, Regierungsassessor.

Stralsund:

Brandenburg, Rathsherr.
Erichson, Syndicus.
Dr. Francke, Geh. Regierungsrath, Oberbürgermeister.
Hagemeister, Justizrath.
Freih. v. Hammerstein, Oberst.
O. Holm, Kommerzienrath.
Johs. Holm, Kaufm.
Langemak, Rechtsanwalt.
Matthies, Rathsherr.
Wagener, Justizrath.

Swinemünde.

Dr. v. Bippen, Auditeur.

Thorn:

Bender, Bürgermeister.

Trenthorst (Holstein):

Poel, Justizrath.

Tübingen:

Dr. Ph. Strauch, Prof.

Wiesbaden:

Baron v. Fock.
Dr. v. Bunge, Staatsrath.

Wismar:

Dr. med. Crull.

Wolfenbüttel:

Dr. P. Zimmermann.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schöffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.

Basel:

Dr. Boos, Prof.

Bern:

Dr. Stern, Prof.

Dorpat:

Dr. Hausmann, Prof.

Fellin:

Th. Schiemann, Oberlehrer.

Goldingen:

A. Büttner, Direktor.

Haag:

Pynaeker Hordyk, Kgl. Niederländischer Minister.

Hertogenbosch:

G. Bosch.

London:

E. Maunde-Thompson, Esq.

Mitau:

Dannenberg, Gymn.-Inspektor.

Neapel:

Dr. Holm, Prof.

Reval:

Fr. Amelung.
E. Bauer, Oberlehrer.
Bertling, Direktor.
Dr. Bienemann, Oberlehrer.
Baron Girard.
G. v. Hansen, Hofrath.
C. F. Höhlbaum, Kaufm.
Jordan, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufm.
Köhler, Direktor.
Wilh. Mayer, Kaufm.
Rich. Mayer, Kaufm.
v. Nottbeck, Regierungsrath.
Baron H. v. Toll.

Riga:

Berkholz, Bibliothekar.
Böthführ, Bürgermeister.
Baron Bruiningk, Hofgerichtsassessor.
Al. Buchholtz, Redakteur.
Ar. Buchholtz, Sekretär.
Dr. Girgensohn, Oberlehrer.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. Hildebrand, Archivar.
Dr. Poelchau, Oberlehrer.
Dr. Schwartz, Oberlehrer.

Stockholm:

O. S. Rydberg, Hof-Kanzlei-Sekretär.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

INHALT.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



